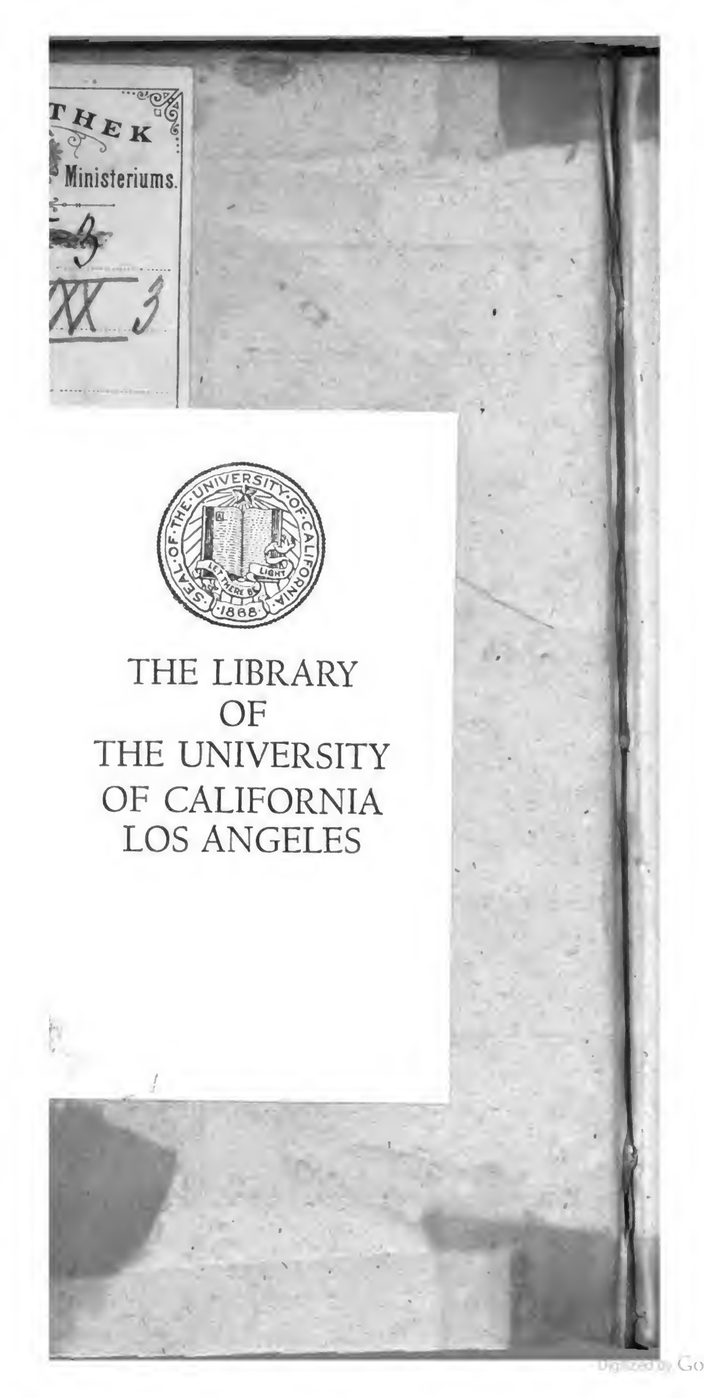
PROVINZIAL-GESETZSAMMLUNG DES KÖNIGREICHS BÖHMEN

Bohemia (Czech Republic)




THEK
Ministeriums.
SEAL OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LET THERE BE LIGHT
1868

Provinzial-
Gesetzsammlung
des
Königreichs Böhmen
für das Jahr 1830.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des
k. k. böhmischen Landesguberniums.





Zwölfter Band,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten
Dezember 1830 enthält.

Prag.
Aus der v. Schönfeld'schen Buchdruckerei.
1832.

Provinzial-

Gesetzsammlung

des

Königreichs Böhmen für das Jahr 1830.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. böhmischen Landesguberniums.

Zwölfter Band,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1830 enthält.

Prag.

In der Schönfeld'schen Buchdruckerei.

1832.

Chronologisches Verzeichniß der in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Böhmen für das Jahr 1830 enthaltenen Verordnungen.

*1

33

1.

Einbringung der halbjährigen Ausweise über den Stand der Patental- und Reservazions-Invaliden durch die k. Kreisämter an die Invalidenhauskommission.

Das k. k. Generalkommando hat unterm 28. Dezember 1829 R. 8. auf eine Anzeige der Invalidenhauskommission der k. k. Landesstelle eröffnet, daß die mit Gub. Verordnung vom 8. Oktober 1829 Z. 44532 *) in Erinnerung gebrachte halbjährige Einsendung der Individuallisten über den Stand der Invaliden von Seite einzelner Dominien unmittelbar vollzogen, der Invalidenhauskommission hiedurch der dießfällige Geschäftsgang erschwert, eine Menge zweckloser Geschäftsnummern verursacht, und die kreisämtliche Kontrolle dieser ämtlichen Eingaben entzogen wird.

Die k. Kreisämter haben demnach sogleich die Einleitung zu treffen, daß diese halbjährigen Invalidenausweise an das k. Kreisamt eingesendet, daselbst gesammelt, und dann im Ganzen mittelst eines summarischen Hauptverzeichnisses an die Invalidenhauskommission übersendet werden.

Gub. Verordnung vom 2. Jänner 1830 G. Z. 57626 v. J. 1829 an die k. Kreisämter.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 564.

2.

Bestimmung, welcher Behörde die Entlassung eines unter dem rekrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuums zusteht.

Die k. k. Hofkanzlei ist mit dem Hofkriegsrathe zu Folge Dekrets vom 17. Dezember 1829 Hofzahl 29325 übereingekommen, daß die Entscheidung in vorkommenden Entlassungsfällen eines unter dem rekrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuums der Landesstelle im Einvernehmen mit dem betreffenden Generalkommando überlassen wird, ohne gehalten zu seyn, solche dem Ausspruche der Hofstellen vorzulegen.

Gub. Dekret vom 3. Jänner 1830 G. Z. 174 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

3.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der von den Zivilbehörden zu pflegenden Aufsicht über die nach ausgedienter Kapitulazionszeit in das Zivilleben rückgetretenen Soldaten.

Es ist zur Kenntniß Sr. Majestät gekommen, daß die Zivilbehörden über die nach ausgedienter Kapitulazionszeit in das Zivilleben zurückgetretenen Soldaten zu wenig, oder gar keine Aufsicht führen, und sich in Ansehung derselben nicht nach dem Kapitulazionspatente vom 4. Mai 1802 *) benehmen. Daher geruhten Allerhöchst-

*) Im 17. Band der polit. Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 111.

dieselben zu Folge Hofkanzleidekrets vom 17. Dezember 1829 Hofzahl 29070 mit Handschreiben vom 7. Dezember 1829 zu befehlen, daß derlei Leute unter genauer Aufsicht gehalten, und daß den Obrigkeiten die in dem Kapitulazionspatente enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Die k. Kreisämter haben hiernach das Nöthige zu verfügen, und streng darüber zu wachen, daß die über diesen Zweig der öffentlichen Aufsicht bestehenden Verordnungen streng befolgt werden.

Gub. Dekret vom 3. Jänner 1830 G. Z. 175 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

4.

Erneuerung der Vorschrift in Hinsicht der Aufnahme von Elementarbeschädigungen und hinsichtlich der Berechnung der für dieselben entfallenden Steuernachlässe.

Da hervorgekommen ist, daß die für die Aufnahme der Elementarbeschädigungen und zur Berechnung des auf dem Grunde der Elementarbeschädigung entfallenden Steuernachlasses bestehenden Direktiven nicht genau beachtet, und die Elementarschadenausweise nicht gleichförmig verfaßt werden; so findet sich die Landesstelle veranlaßt, die k. Kreisämter anzuweisen, den unterstehenden Dominien und den kreisämtlichen Untersuchungskommissären die Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und auf deren genaue Befolgung zu sehen, daß bei vorfallenden Elementarschäden das beschädigte Grundstück mit seiner

topographischen Zahl, dem ganzen Flächeninhalte und Grundertrage, sowohl hinsichtlich aller Körnergattungen, als auch des Heus und Grommets in Uebereinstimmung mit dem Fassionsbuche in den nach dem vorgeschriebenen Formular zu verfassenden Schadenausweis aufgenommen, nach dem gesammten Grundertrage der Geldwerth und die hierauf entfallende ganze Grundsteuer sammt dem Zuschuße berechnet, der dergestalt verfaßte Schadenausweis sodann der kreisämtlichen Schadenerhebungskommission vorgelegt, und nach dem Untersuchungsbefunde der Steuernachlaß ausgemittelt werde, daß jedoch die kreisämtliche Schadenerhebungskommission vor der Beurtheilung des Schadens sich die Ueberzeugung: ob die als beschädigt angegebenen Grundstücke mit ihrem Flächeninhalte und dem ganzen Grundertrage nach dem Fassionsbuche im Schadenausweise vorkommen, zu verschaffen, und dann erst die Elementarbeschädigung direktivmäßig zu beurtheilen habe, hiebei aber stets der Grundsatz sich gegenwärtig zu halten sei, daß nach den Direktiven von einem beschädigten Grundstücke nur dann der Nachlaß der ganzen Grundsteuer und des Zuschußes Statt finde, wenn das ganze Grundstück bebaut, und der ganze Ertrag beschädigt wurde, daß jedoch bei einer halben Beschädigung des Grundstückes bloß die halbe Grundsteuer und die Hälfte des Zuschußes, dann bei einem zum dritten Theil beschädigten Grunde nur der ausfallende ganze Zuschuß vom ganzen Grunde nachgelassen werden kann.

Gub. Verordnung vom 12. Jänner 1830 G. Z. 54137 v. J. 1829 an die k. Kreisämter.

5.

Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens katholischer Priester bei Trauungen und Nothtaufen der Akatholiken.

Seine k. k. Majestät geruhten nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 8. Dezember 1829 H. Z. 28399 mit allerhöchster Entschließung vom 29. November 1829 zu bestimmen, daß, da bei Trauungen der Akatholiken, bei denen der betreffende Pastor nicht funkzioniren kann, der anstatt desselben sich einfindende katholische Priester nicht als Ausspender des Sakraments und Diener seiner Kirche fungirt, sondern nur als der zur Aufnahme der beiderseitigen Einwilligung der Brautleute von dem Staate ermächtigte Beamte erscheint, eine derlei Trauung von ihm weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller andern bei Trauungen der Katholiken vorgeschriebenen in den Diözesanritualen enthaltenen Zeremonien, noch im Roget und in der Stole, sondern lediglich im Pfarrhofe oder einem andern schicklichen Orte von dem katholischen Priester, der dabei im Talar erscheint, vorgenommen werden soll.

Bei den Taufen akatholischer Individuen hingegen, wenn selbe durch den katholischen Seelsorger im Nothfalle vollzogen werden, hat sich dieser nur nach dem Diözesanrituale ohne Abkürzung oder Veränderung des kirchlich vorgeschriebenen Ritus zu benehmen.

Gub. Dekret vom 12. Jänner 1830 G. Z. 55408 an die k. Kreisämter, Konsistorien und den prager Magistrat.

6.

Bestimmung in Hinsicht der Zulassung pensionirter Militär-Offiziere zur unentgeltlichen Prax im Zivildienste.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 10. November 1829 die bereits bestehende allerhöchste Anordnung auf die Unterbringung der pensionirten Offiziere in Dienstplätzen, zu welchen sie geeignet sind, den gehörigen Bedacht zur größtmöglichsten Schonung der Finanzen zu nehmen, mit dem Beisatze zu wiederholen geruhet, daß, um diese allerhöchste Absicht auf eine dem Dienste entsprechende Weise sicherer zu erreichen, den pensionirten Offizieren die unentgeltliche Praxis bei denjenigen Behörden und Aemtern gestattet werden soll, bei welchen man sich von ihrer Dienstleistung in Folge der von ihnen nachzuweisenden Vorkenntnisse und Eigenschaften einen Erfolg versprechen kann.

Der k. k. Hofkriegsrath hat den Militärbehörden in Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehles bereits die bestehenden Verordnungen wegen Unterbringung der pensionirten Offiziere in Erinnerung gebracht und zugleich angeordnet, daß jedem pensionirten Offizier die Praxis bei jener Militärbehörde, wo derselbe eine Anstellung

wünscht, gestattet, und nach einiger Zeit über seine Brauchbarkeit Bericht erstattet werde.

Zugleich wurden die Militärbehörden angewiesen, die für Zivilbedienstungen aspirirenden pensionirten Offiziere darauf aufmerksam zu machen, wie diese Anstellung hauptsächlich von der während ihrer Praxis bei den Zivilbehörden bewiesenen Brauchbarkeit abhänge.

Die k. Kreisämter werden hievon in Folge Hofkanzleidekrets vom 10. Dezember 1829 Hofzahl 28938 zur Wissenschaft und weitern ähnlichen Verfügung an die denselben untergeordneten Behörden in die Kenntniß gesetzt, damit jenen pensionirten Militäroffiziren, welche sich zur Praxis melden, dieselbe ordnungsmäßig gestattet werde.

Gub. Dekret vom 13. Jänner 1830 G. Z. 56109 v. J. 1829 an die untergeordneten Behörden.

7.

Verfahren bei der an Private überlassenen Holzabstockung in Waldungen auf Staatsherrschaften.

Im Anschluße wird den ꝛc. der über die Vorsichten bei der an Private überlassenen Holzabstockung in Waldungen auf Staatsherrschaften erfloßenen Hofkammerpräsidialerlaß vom 20. v. M. Hofzahl 46506 zur Wissenschaft und weitern Veranlassung zugestellt.

Gub. Dekret vom 14. Jänner 1830 G. Z. 1372 an die k. Kreisämter, Staatsgüteradministrazion, Staatsbuchhaltung und das Fiskalamt.

⁒. Beilage zu Nr. 7 Seite 7.

Hofkammer-Präsidialdekret vom 20. Dezember 1829 H. Z. 46506.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, wo bei Gelegenheit einer von einem Privaten aus Staatswaldungen übernommenen Holzabstockung von Seite der politischen Behörde das Erkenntniß geschöpft worden ist, daß nicht nur der Holzschlagunternehmer sondern auch das Aerar als Waldeigenthümer für allen aus der Holztriftung entstehenden Schaden haftungspflichtig sei, findet man, um für die Zukunft den Nachtheil des Aerars aus ähnlichen Verfügungen möglichst zu beseitigen, oder doch deckende Vorsichten anzuwenden, wofern nicht Provinzialgesetze dagegen streiten, Nachstehendes zur Richtschnur vorzuzeichnen.

a) In den mit den Pächtern solcher Waldungen abzuschließenden Kontrakten sind dieselben zu verpflichten, daß sie bei Errichtung von Wasserwerken oder sonst vorzunehmenden wie immer gearteten Bauten sich in Gemäßheit der §§. 340, 343 A. B. G. B., dann des §. 72 et 73 der westgalizischen Gerichtsordnung zu benehmen haben, ohne daß jedoch die aus diesen gesetzlichen Vorschriften entspringenden endlichen Resultate, sie mögen von was immer für Beschaffenheit seyn, sie zu einem Anspruch auf irgend einen Ersatz, es wolle derselbe nur aus entgangenem Gewinn oder wirklich erlittenem Schaden, oder wo immer hergeleitet werden, berechtigen sollte.

b) Sind die Pächter schuldig, eine (nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bemessende) Kauzion zu leisten, womit dieselben nicht nur für die genaue Befolgung der sub a) gesetzten Bedingungen, sondern überhaupt für allen Schaden, welcher aus diesen Holzschwemmungen an den Gütern eines andern entstehen, oder dem Aerar mittel- oder unmittelbar zugehen könnte, zu haften haben.

8.

Ertheilung der Hauptabsolutorien an Beamte solcher Staats-Nettokassen, bei welchen Gelder verrechnet werden, die mehreren abgesonderten Fonds angehören.

In der Erwägung, daß die Beamten solcher Staats-Nettokassen, bei welchen Gelder, die mehreren abgesonderten Fonds angehören, mittelst eben so vieler besondern Journale verrechnet werden müssen, ohnehin nur dann erst von ihrer auferlegten Haftung vollständig frei gesprochen sind, wenn sie die Absolutorien, die bisher über jede Kasseabtheilung einzeln ausgefertigt worden sind, insgesammt erhalten haben; so ist die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem k. k. Generalrechnungs-Direktorium darin übereingekommen, daß, um die frühere Anerkennung einer theilweisen, nicht alle Abtheilungen und die ganze Gebahrung umfassenden Rechnungsrichtigkeit zu verhindern, den Staats-Nettokassen in Zukunft statt dieser einzelnen Absolutorien nur ein einziges, jedoch die Gebahrung aller Kasseabtheilungen umfassendes Hauptabso-

lutorium ausgefertigt werde; und diese Maßregel tritt mit dem Rechnungsjahre 1829 in Wirksamkeit.

Wovon das Provinzial-Kameralzahlamt in Folge Hofkammerdekrets vom 26. Dezember 1829 H. Z. 44916 in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Dekret vom 14. Jänner 1830 G. Z. 1702 an das k. Kameralzahlamt.

9.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Verfassung der Volksschulenzustandsberichte.

Bei den von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung verfaßten Total-Uebersichten über den Zustand der katholischen Volksschulen im Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ haben sich wieder bei der Angabe der Zahl der Kurazien, der Seelsorger und Katecheten Differenzen ergeben, welche ihren Grund in der dießfälligen ungleichen Ansicht einiger Schuldistriktsaufseher haben.

Obwohl der 14. §. der Gub. Zirkularverordnung vom 14. Dezember 1821 Z. 46662 *) dießfalls die nöthigen Erläuterungen enthält: so findet man sich dennoch zur künftigen Vermeidung unangenehm auffallender derlei Differenzen in den Schulenzustandseingaben bestimmt, neuerdings in Erinnerung zu bringen, »daß unter Seel»sorgern und Kurazien alle geistliche Individuen zu setzen »sind, die eine eigene geistliche Jurisdikzion besitzen, daher »die Dechante, Pfarrer, Lokalkapläne, nicht aber die »Expositen, welche bloß von dem Seelsorger ausgesetzt

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 631.

»werden, und von ihm abhängen. Sofern aber die »benannten Kuraten keinen Kaplan oder Kooperator hal»ten, sind sie auch selbst nach dem 52. §. 5. Abschnitts »der P. S. V. zugleich Schulkatecheten, und in einem »solchen Falle ist die Rubrik Katecheten in der Uebersichts»tabelle durchzustreichen, woraus sich von selbst offen»baren wird, daß der Benefiziat selbst auch Katechet ist. »Unter den Katecheten sind nicht nur die an der Haupt»schule oder sonst wo eigends angestellten Katecheten, son»dern auch die Expositen, Kapläne und Kooperatoren der »Ortsbenefiziaten anzusetzen, weil sie von Amtswegen und »in Folge des bezogenen §. Schulkatecheten sind.«

Die Konsistorien werden angewiesen, den Schuldistriktsaufsehern diese in Erinnerung gebrachten Weisungen unverzüglich zu eröffnen; die k. Kreisämter erhalten aber, wie die Konsistorien, zugleich den Auftrag, auf die genaue Befolgung derselben zu sehen, sofort bei dießfalls wahrnehmender Unrichtigkeit der Schulenzustandseingaben die Verbesserung durch die Schuldistriktsaufseher, oder diese bei vorhandener Dringlichkeit nach genauer Prüfung der befraglichen Ausweise und Tabellen selbst zu veranlassen.

Gub. Verordnung vom 15. Jänner 1830 G. Z. 46114 an die k. Kreisämter und Konsistorien.

10.

Einhebung der Wegmaut zu Lobositz nach dem Tariffe von zwei Meilen.

Die Wegmaut in Lobositz auf den Straßen gegen Liebshausen, Teplitz und Theresienstadt wird nach dem

Tariffe von 2 Meilen vom 15. Hornung d. J. an eingehoben werden; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 15. Jänner 1830 G. Z. 1303.

11.

Vorschrift hinsichtlich der Untersuchung und Entsieglung der aus einer Hauptlegstätte versendeten Lit. C. Waaren.

Nach den Bestimmungen des §. 55 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 sollen die aus einer Hauptlegstätte versendeten Lit. C. Waaren, welche von einem in oder außer der Legstätte wohnenden Kaufmann bezogen werden, von den im Orte befindlichen Gefällsbeamten, und in deren Ermanglung von dem Ortsvorsteher untersucht, entsiegelt, nachdem sie richtig befunden wurden, der Partei verabfolgt, und auf den Rücken der Konsumo-Bollete die Bestätigung der ämtlich geschehenen Entsieglung gesetzt werden.

Da nun durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer die k. k. Trankssteuerämter aufgehoben, und an ihre Stelle die Verzehrungssteuer-Kommissariate in Wirksamkeit getreten sind; so wurde die Vornahme der Entsieglung der Lit. C. Waaren und Bestätigung hierüber auf den Rücken der Bollete an die k. k. Verzehrungssteuer-Kommissariate übertragen.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt werden, die politischen Unterbehörden

anzuweisen, damit die Entsieglung der Lit. C. Waaren und Bestätigung dieser Amtshandlung auf der Rückseite der Konsumo-Bolleten nur in den Fällen von ihnen vorgenommen werde, wo durchaus kein Gefällenamt im Orte besteht.

Gub. Verordnung vom 16. Jänner 1830 G. Z. 1902 an die k. Kreisämter, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

12.

Begegnung der Anstände, welche die Rekrutirung in den festgesetzten Terminen verhindern.

Um den Anständen mit Erfolg zu begegnen, welche die Beendigung der Rekrutirung in dem festgesetzten Termine aus dem Grunde verhindern, weil

1) manche Dominien ihre militärpflichtigen Individuen aus der jüngsten Altersklasse nicht gleich Anfangs, sondern erst nach wiederholten Betreibungen der Assentirungskommission vorführen, dann weil

2) eine bedeutende Anzahl der ihrer Altersklasse nach berufenen militärpflichtigen Individuen, ohne eine Ursache anzugeben, gar nicht vor der Assentirungskommission erscheint; hat sich die k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu Folge Dekrets vom 31. Dezember 1829 H. Z. 30507 in dem Beschluße vereinigt, die Anordnung zu erlassen, daß

a) die des obigen Vergehens schuldig befundenen militärpflichtigen Individuen bei den künftigen Rekrutenstel-

lungen vor allen andern der Assentirungskommission vorgeführt;

b) die Tauglichen a Conto dem Militärstande gewidmet, und

c) die nicht Nachgestellten als Rekrutirungsflüchtlinge in Vormerkung genommen werden sollen.

Hievon werden die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft, weitern Veranlassung und Darnachachtung verständigt.

Gub. Dekret vom 16. Jänner 1830, G. Z. 1958 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

13.

Bestimmung, in wiefern Inhaber radizirter Gewerbe auf Militärbefreiung und Militär-Entlassung Anspruch haben.

Die neuen Rekrutirungsvorschriften bestimmen, daß es rücksichtlich der Gewerbsinhaber bei den bisherigen Normativen zu verbleiben habe.

Dem Wortlaute dieser Bestimmung gemäß sind zu Folge Hofkanzleidekrets vom 3. d. M. H. Z. 59 Inhaber von radizirten Gewerben von der Stellung zum Militär befreit. Was aber dienende Soldaten betrifft, welche sich in der Lage befinden, unter den verschiedenen Erwerbstiteln radizirte Gewerbe, als eine Realität an sich zu bringen, so sind in Bezug auf ihre Entlassung aus dem Militär eben jene Grundsätze zu befolgen, welche für Militärentlassungen auf Bauernwirthschaften die Richtschnur geben.

Gub. Dekret vom 16. Jänner 1830 G. Z. 1959 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

14.

Bare Ausbezahlung der am 2. Jänner d. J. verlosten Banko-Kapitalien.

Vermög Verordnung der k. k. Hofkammer vom 9. Jänner l. J. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fünfperzentigen Banko-Kapitalien, welche in die am 2. d. M. verloste Serie 77 von Nummer 70160 bis 70813 eingetheilt sind, an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals, am 1. Februar d. J. von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse bar in Konvenzionsmünze ausbezahlt werden.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die bis zum 1. Jänner d. J. verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und vom 1. Jänner bis 1. Februar d. J. die ursprünglichen Zinsen zu fünf vom Hundert in Konvenzionsmünze berichtigt.

Die in der Zirkularverordnung vom 10. November 1829 G. P. Z. 4887*) §. 4, 5 und 6 festgesetzten Bestimmungen finden auch bei dieser Kapitalsauszahlung ihre Anwendung.

Gub. Kundmachung vom 17. Jänner 1830 Gub. P. Z. 199.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 670.

15.

Vorlegung der jährlichen Uebersichten über die Sanitätsauslagen.

In Folge eines Hofkanzleidekrets vom 31. Dezember 1829 H. Z. 27706 erhält die k. Staatsbuchhaltung den Auftrag, bis zum 20. Februar d. J. eine vollständige Uebersicht aller im Verlaufe des Verwaltungsjahrs 1829 vorgefallenen Sanitätsauslagen der k. k. Landesstelle vorzulegen, und mit Vorlegung dieser Uebersicht am Schluße eines jeden Verwaltungsjahrs fortzufahren.

Gub. Dekret vom 24. Jänner 1830 G. Z. 3111 an die k. Staatsbuchhaltung und die k. Kreisämter.

16.

Aufmerksamkeit der Verhandlungskommissionen bei Sicherstellung der Subarendirung auf die nachtheiligen Afterpachtungen.

Aus Anlaß der bei der Verpflegssicherstellungsverhandlung in einer Stazion sich zwar nur dem Anscheine nach ergebenen Afterverpachtung unter den Subarendirungsunternehmern, findet die Landesstelle einverständlich mit dem k. k. Generalkommando zu verordnen, daß die Verhandlungskommissionen zur Verpflegssicherstellung auf Einverständnisse unter den Unternehmern aufmerksam gemacht werden, welche für das höchste Aerar nachtheilige, zur Bestätigung nicht geeignete Sicherstellungserfolge herbeiführen können, und daß Afterverpachtungen, keineswegs aber Geschäftsbesorgungen durch Bevollmäch-

tigte, welche ohnehin in den Pachtbedingnissen schon ihre Rechtsgiltigkeit haben, die Rechtskraft versagt werde.

Wornach sich die k. Kreisämter einverständlich mit dem k. k. Verpflegsmagazine zu benehmen haben.

Gub. Verordnung vom 26. Jänner 1830 G. Z. 3472 an die k. Kreisämter.

17.

Vorschrift hinsichtlich der Amtshandlung der Behörden in Beziehung auf das Vermögen der vor dem 20sten Lebensjahre ausgewanderten Individuen.

Für die Amtshandlungen der Behörden in Absicht auf das Vermögen der vor dem 20sten Lebensjahre ausgewanderten Individuen sind in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1818 die beiden beiliegenden *) Hofdekrete vom 27. Juli und 28. August 1818 Z. 13194 und 16557 an die n. ö. Regierung erlassen worden.

Welches den k. Kreisämtern etc. nach Weisung des Hofkanzleidekrets vom 24. Dezember 1829 H. Z. 30292 mit dem Auftrage bedeutet wird, sich hiernach für die Zukunft ebenfalls zu benehmen.

Gub. Dekret vom 29. Jänner 1830 G. Z. 179 an die k. Kreisämter, das k. Fiskalamt und den prager Magistrat.

*) Seite 18.

./. Beilage zu Nro. 17 Seite 17.

Hofkanzleidekret vom 27. Juli 1818 H. Z. 13194.

Seine k. k. Majestät haben über die mit dem Regierungsberichte vom 27. Jänner 1816 G. Z. 2732 zur Sprache gekommene Frage, wie sich in Rücksicht derjenigen Auswanderer, vorzüglich in Hinsicht auf das von ihnen hinterlassene oder in der Folge zufallende Vermögen zu benehmen sei, welche vor dem 20sten Jahre ausgewandert, und nach erfolgter Ediktalzitazion nicht zurückgekehrt sind, mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. Folgendes zu bestimmen geruht:

Junge Leute, welche vor ihrem 20sten Jahre ausgewandert sind, unterliegen der Auswanderungsstrafe nicht, wenn sie zu was immer für einer Zeit freiwillig zurückkehren. Tritt der Fall ein, daß dergleichen Personen nach erfolgter Ediktalvorladung und nach verstrichener Ediktalfrist als Auswanderer nozionirt werden, so muß für die gesetzliche Sicherstellung ihres Vermögens bei dessen Uebergabe an ihre Kinder oder Verwandten für den Fall der nachher etwa noch erfolgenden Rückkehr gehörig gesorgt werden. Hiernach wird die n. ö. Regierung auf ihre Anfrage belehrt.



Beilage zu Nro. 17 Seite 17.

Hofkanzleidekret vom 28. August 1818 H. Z. 16557.

In Erledigung des Berichts vom 11. August d. J. G. Z. 31950, womit die n. ö. Regierung über die ihr unterm 27. Juli bekannt gemachte allerhöchste Entschlie-

ßung, wie diejenigen, die vor dem 20sten Jahre auswandern, zu behandeln sind, und was mit ihrem Vermögen vorzukehren ist, neuerdings einige Anfragen gestellt hat, wird derselben zu ihrer Belehrung Folgendes mitgegeben:

Der politische Richter hat in Auswanderungsfällen zwar das Urtheil nach den Vorschriften des Auswanderungspatentes zu fällen, und erkennt, wenn es die Gesetze so verordnen, auf die Einziehung des Vermögens; wenn aber das Vermögen nur bedingt, wie bei jenen, die vor dem 20sten Jahre auswandern, zur Einziehung oder zur Uebergabe an die natürlichen Erben von der politischen Behörde erkannt wird, so gehören die weitern Vorkehrungen mit dem hinterlassenen Vermögen dem ordentlichen Richter, der nur davon in Kenntniß zu setzen kömmt, daß, wenn jener, der sich vor dem 20sten Jahre vom Hause entfernt hat, und auswanderte, in der Folge freiwillig zurückkehren sollte, er wieder in den Genuß aller bürgerlichen Rechte einzutreten hätte; wie nun das hinterlassene oder ihm nach seiner Auswanderung zufallende Vermögen sicher zu stellen ist, damit bei der etwa erfolgenden freiwilligen Rückkehr, er, oder, wenn diese nicht erfolget, die natürlichen Erben, oder der Fiskus dasselbe unbedingt und unverkürzet erhalten, dieses zu bestimmen, stehet dem ordentlichen Richter zu, der zu beurtheilen hat, ob in dem Falle, wo bei nicht erfolgter Rückkehr das Vermögen den natürlichen Erben zuzufallen hat, es ihnen *einstweilen* zur Administrazion und Benützung und gegen *was für Sicherheit* belassen, oder ob es in gerichtlicher *Verwahrung* zurückbehalten werden müsse.

Eben so stehet es dem ordentlichen Richter zu, zu entscheiden, wann der Abwesende nach den Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches als todt zu erklären, und das Vermögen entweder den Erben oder dem Fiskus unbedingt zu überlassen ist.

Die erste Anfrage der n. ö. Regierung beantwortet sich durch die Vorschrift des 27. §. des Auswanderungs-patentes, worin es heißt: wenn aber der Auswanderer Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden.

18.

Bei Ernennung von Kreisärzten und Kreis-wundärzten ist den mit einem Diplom aus der Thierarzneikunde versehenen Individuen der Vorzug einzuräumen.

Vermöge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät vom 25. November 1829 ist von nun an bei Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thier-arzneikunde besitzen, caeteris paribus, der Vorzug einzuräumen.

Wovon die k. Kreisämter zur Verständigung des ärztlichen Personals in Gemäßheit des Hofkanzleide-krets vom 7. Jänner d. J. Hofzahl 28219 in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 29. Jänner 1830 G. Z. 3504 an die k. Kreisämter und medizinische Fakultät.

19.

Bestimmung der Taxen für die Bewilligung zu Tanzmusiken, Bällen, dann zu dem längern Offenhalten der Wirths- und Kaffeehäuser auf dem Lande.

Um dem Armeninstitute jene Ausdehnung zu geben, welche die Zeitverhältnisse erfordern, und so der Bettelei ferner wirksamer Einhalt zu thun, werden in Folge Hofkanzleidekrets vom 14. Jänner d. J. Hofzahl 27611 die Taxen für die Bewilligungen zu Tanzmusiken, Bällen, dann zu dem längeren Offenhalten der Wirths- und Kaffeehäuser für das ganze Land auf folgende Art festgesetzt:

Für jede Bewilligung zu Tanzmusiken und Bällen ist in den k. Städten, Kreisstädten und Städten, die eine Volkszahl von 3000 Seelen enthalten, der Betrag von 2 fl. Konv. Münze, in den übrigen Städten und Märkten von 1 fl., endlich in Dörfern von 30 kr. K. Münze, für die Bewilligung Wirths- und Kaffeehäuser über die gesetzliche Zeit offen zu halten, nach der erwähnten Abstufung ein Betrag von 30 kr., 20 und 10 kr. Konv. Münze gleich bei Erhalt der dießfälligen Bewilligung zu Handen des Lokalarmeninstituts zu entrichten; wobei bemerkt wird, daß zwischen öffentlichen und solchen Privatgesellschaftsbällen, an welchen man nur gegen einen bestimmten Preis oder gegen gemeinschaftliche Bestreitung der Kosten Theil nehmen kann, oder aber wo die Musikbande gegen Entgeld eigends gedungen ist, sie mögen in

einem Privat- oder in einem öffentlichen Hause abgehalten werden, kein Unterschied gemacht werden darf.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur schleunigen allgemeinen Verlautbarung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Magistrate und Dominien zur Einhebung dieser Taxen und weiteren Abfuhr derselben an den Lokalarmenfond mit dem Bemerken anzuweisen, daß sie die Fürsorge treffen, in wie fern gimnastische Vorstellungen, Schauspiele u. dgl. mit Rücksicht auf Lokal- und andere Verhältnisse mit angemessenen Beträgen zu Handen des Lokalarmeninstituts zu belegen sind.

Gub. Dekret vom 30. Jänner 1830 G. Z. 3500 an die k. Kreisämter.

20.

Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrserklärungen zur Erleichterung des Verfahrens bei der Behandlung der Durchfuhrsgüter.

Die Vorschriften über die Waarendurchfuhr vom 8. April v. J. §. 12 *) setzen fest, daß in den Fällen, wo eine allgemeine Bürgschaftserklärung geleistet ward, und die Deklarazion nicht von dem Bürgen, sondern von der Partei, für deren Sendungen die Bürgschaft gilt, unterfertigt ist, die Richtigkeit der Unterschrift auf der Deklarazion von der Ortsobrigkeit des Wohnsitzes der Partei in der für die Legalisirung der Vollmachten vorgezeichneten Form bestätiget werde.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 196 und 291.

Auf dieselbe Art muß in dem Falle verfahren werden, in welchem zu Folge §. 5 der gedachten Vorschriften eine allgemeine Vollmacht rücksichtlich mehrerer während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Waarensendungen ausgestellt ward, die Erklärung von dem Bevollmächtigten unterschrieben ist, und der letztere nicht nach §. 10 derselben Vorschriften die Eigenschaft eines bekannten Handelsmanns oder Fuhrmanns hat.

Um den Parteien in der Anwendung dieser, vorzugsweise die Sicherheit derselben bezweckenden Anordnung die thunlichste Erleichterung einzuräumen, wird gestattet, daß die Parteien, welche eine allgemeine Bürgschaftserklärung oder Vollmacht ausstellen, entweder in der Bürgschaftserklärung, im zweiten Falle aber in der allgemeinen Vollmachtsurkunde, oder mittelst einer besondern Erklärung in der unter A. und B. ersichtlichen Form*) die ächte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift der Partei, für welche die Bürgschaft geleistet wird, oder des ernannten Bevollmächtigten anzeigen und bestätigen, in welcher Art die im Grunde der Bürgschaftsurkunde oder Vollmacht anzunehmenden Waarenerklärungen unterschrieben seyn werden. Die besondere Eingabe, mittelst welcher die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wird, muß mit der für die Bürgschaftsurkunden und Vollmachten vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen seyn.

Die Waarenerklärungen, rücksichtlich deren die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt würde, bedürfen während der Dauer, für welche die Bürgschaft oder Voll-

*) Seite 24 und 25.

macht Gültigkeit hat, nicht der besondern von Fall zu Fall einzuholenden obrigkeitlichen Bestätigung.

Diese Bestimmungen werden in Folge **Hofkammerdekrets vom** 12. Jänner d. J. Hofzahl 49228 nachträglich zu der Gub. Zirkularverordnung vom 14. Mai v. J. Zahl 21418 *) zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht.

Gub. Kundmachung vom 31. Jänner 1830 G. Z. 3808.

⁒ Beilage zu Nro. 20 Seite 22.

A.

Zusatz zu der allgemeinen Vollmacht oder Bürgschaftserklärung.

Zugleich wird nebenstehend die ächte Firmazeichnung (oder eigenhändige Unterschrift) des ......**) mit dem Beisatze beigerückt, daß die Durchfuhrserklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Bürgschaftserklärung) in [Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden; daher diejenigen Deklarazionen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift***) des Gefertigten versehen wären].	Aechte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der Partei, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 196.

**) Hier ist der Name des Bevollmächtigten, oder der Partei' für welche die Bürgschaft geleistet wurde, anzusetzen.

***) Bei Bürgschaften ist zu setzen: „Eigenhändigen Mitferti-

B.

Besondere Eingabe über die Firmazeichnung oder Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der verbürgten Partei.

Zu der am ······· 18·· in Hinsicht der Durchfuhrssendungen, die von ······ zu ······· an ······ zu ······ in dem Zeitraume von ······· bis ······ 18·· bei dem Zollamte zu ······· vorkommen werden, ausgestellten Vollmachtsurkunde (Bürgschaftserklärung) wird nebenstehend die ächte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des ······· *) mit dem Beisatze angezeigt, daß die Durchfuhrserklärungen, rücksichtlich deren die gedachte Vollmacht (Bürgschaft) in [Anwendung bis wären] (wie oben.)	Wie in A.

21.

Ueberwachung der Triebe des aus Mähren nach Böhmen gelangenden polnischen Schlachtviehes zur Hintanhaltung eines Ausbruchs der Seuche.

Es ist hervorgekommen, daß die nach Böhmen gelangenden polnischen Viehtriebe meist übertrieben, ihnen

gung des Unterzeichneten als Bürgen und Zahler versehen wären."

*) Hier ist der Name des Bevollmächtigten, oder der Partei, für welche die Bürgschaft geleistet wurde, anzusetzen

nicht selten schlechtes verdorbenes Futter und Getränke vorgesetzt werde.

Zur Hintanhaltung des Ausbruches bedenklicher Seuchen unter diesen Trieben erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, für die Folge auf keine Weise zu dulden, daß die aus Mähren nach Böhmen gelangenden Triebe polnischer Schlachtochsen auf ihrem Zuge durch den Kreis, ohne daß denselben auf den gewöhnlichen Ruhe- und Raststazionen die zum Wiederkauen und zur Verdauung nöthige Ruhe gegönnt werde, fortgetrieben werden.

Die k. Kreisämter haben vielmehr die Treiber dieser Heerden anzuhalten, daß sie dieselben nicht nur nicht übertreiben, sondern ihnen auch auf den Fütterungsstazionen ein unverdorbenes Futter und reines Getränke darreichen.

Zur Sicherung des Gesundheitsstandes der einheimischen Rinder im Falle des Ausbruches von Seuchen und Erkrankungsfällen unter jenen Trieben werden aber die k. Kreisämter noch angewiesen, strenge dafür zu sorgen, daß die hinsichtlich des Uebernachtens, Tränkens, Fütterns und Weidens des fremden Viehes, und dieser Triebe überhaupt in dem §. 33 und 34 des gesetzlichen Seuchenunterrichtes vom Jahre 1810 *) und der Gubernialverordnung vom 27. Februar 1829 Z. 8650 vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste gehandhabt und befolgt werden.

Gub. Verordnung vom 3. Februar 1830 G. Z. 2552 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

---

*) Ist als Beilage hier aufgenommen.

⁒ Beilage zu Nro. 21 Seite 25.

Unterricht

für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen, als auch andere wichtige Krankheiten der nützlichen Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüten, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen, und in ihrer Verbreitung zu hemmen.

A. Allgemeine Regeln, um Krankheiten unter den sämmtlichen Hausthieren, als: den Pferden, dem Rindviehe, den Schafen und Schweinen überhaupt, so viel möglich zu verhindern.

§. 1.

Die mancherlei Beschaffenheit der verschiedenen Umgebungen: als der Witterung, der Nahrung, des Getränkes, der Wartung und Pflege, der Stallung, oder überhaupt des Aufenthaltes, der Arbeiten und anderer Verrichtungen der Hausthiere, hat auf ihre Gesundheit, so wie bei den Menschen, einen bald wohlthätigen, bald nachtheiligen Einfluß, je nachdem nämlich dieselben ihrer Natur mehr oder weniger zuträglich sind oder nicht; demnach werden in einer schlechten fehlerhaften Beschaffenheit einiger oder aller dieser Gegenstände die vorzüglichsten Ursachen der meisten und wichtigsten Krankheiten der nützlichen Hausthiere aufgesucht werden müssen, welche auch gewiß, bald früher, bald später darauf zu erfolgen pflegen, je nachdem nämlich die natürliche phisische Anlage bei den Thieren selbst

stärker oder schwächer, oder auch je nachdem die Einwirkung dieser äußern Krankheitsursachen mehr oder minder heftig gewesen war.

§. 2.

Je eifriger man nun bemüht seyn wird, dergleichen Anlässe zu Krankheiten bei unsern nützlichen Hausthieren zu entfernen, zu verhindern, oder sie doch wenigstens, so viel es in unserer Macht steht, zu schwächen, desto mehr werden sie auch vor was immer für Krankheiten überhaupt gesichert werden, und desto mehr wird den Menschen auch ihr Besitz, ihre Benutzung und Brauchbarkeit lange ungestört zugesichert bleiben, und der häusliche Wohlstand erhalten und befördert werden.

§. 3.

Es werden aber die Hausthiere vorzüglich krank: a) durch ungesunde Beschaffenheit des Futters; b) durch Mangel an Futter, so wie im Gegentheil durch Ueberfütterung; c) durch Mangel an reinem und hinlänglichen Trinkwasser; d) durch Unreinigkeit in der Wartung und Pflege; e) durch ihren Aufenthalt in ungesunden Ställen; f) durch den Einfluß ungesunder schädlicher Witterung; g) durch das zu frühe und zu starke Anstrengen zur Arbeit; h) durch das zu frühe und zu anhaltende Zulassen zum Begatten, nicht weniger durch das gewaltsame Verweigern desselben; endlich i) durch unmittelbare Mittheilung einer Krankheit, oder durch Ansteckung.

§. 4.

Es muß demnach alles von Koth und Staub ver-

unreinigte, alles naß eingeführte, dumpfige, halb verfaulte Futter, sei es von was immer für einer Gattung, alles ausgewässerte, saure kraftlose Heu, zu Hause bei der Stallfütterung, als schädlich sorgfältig vermieden werden. Eben so ist, bei der Fütterung außer dem Hause, das Gras auf sumpfigen überschwemmten Hutweiden, oder ein dergleichen verdorrtes, kraft- und saftloses, mit häufigen Staub, Sand, Spinnengewebe, Insekten und anderm Unrath verunreinigtes, mit stinkendem Thau, mit Schneeschlamm und Reif bedecktes, mit mehreren schädlichen und giftigen Gewächsen untermengtes, der Gesundheit der weidenden Thiere äußerst nachtheilig. Nahe an sehr befahrenen staubigen Straßen gelegene Weideplätze taugen daher nichts, und auf nassen sumpfigen Weiden muß das Wasser durch Abzugsgräben abgeleitet, das faule und überwinterte Gras vor der Behutung davon entfernt werden. Uebrigens aber soll jeder gute Landwirth dafür sorgen, daß sein Vieh bei warmer trockener Witterung mit frischem saftigen, bei feuchter kalter Witterung mit trockenem Futter und Salz hinlänglich versehen, und außerdem überhaupt ein für jede Thiergattung anpassender Weideplatz ausgewählet werde.

§. 5.

Durch Mangel an hinlänglicher Nahrung und durch unordentliche Fütterung wird das Vieh krank, wenn selbes häufig und anhaltend nur mit Stroh, Häckerling und andern nahrungslosen Dingen gefüttert wird; hingegen weder Körner- oder anderes nahrhaftes

Futter, oder nicht in gehöriger Menge erhält, und an dem so nothwendigen Salze Mangel leidet. Wenn bei der Stallfütterung in Hinsicht der Zeit und Menge des Futters keine gewisse Ordnung beobachtet, sondern das Vieh bald mit Futter auf einmal überladen wird, bald wieder zu wenige oder wohl gar keine Nahrung erhält. Die Dominien haben daher darauf zu sehen, daß die Unterthanen immer, nach Verhältniß der Anzahl ihres Viehes, mit einer zureichenden Menge guten Futters versehen sind; und sie haben unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß weder Juden, noch andere Gläubiger dem Unterthan sein zur Winterfütterung nöthiges Heu als Schuldforderung abnehmen *).

§. 6.

Eben so nachtheilig für die Gesundheit der nützlichen Hausthiere ist es, wenn sie nicht öfters zur Tränke geführet, und wohl gar drückenden Durst zu leiden gezwungen werden, oder wenn selbe an frischem Wasser Mangel leiden, und daher gezwungen sind, sich aus Pfützen, aus Mistlacken und anderm stehenden unreinen stinkenden Wasser (in welchem gewöhnlich allerlei schädlicher Unrath, Gewürme und dessen Same, giftige Gewächse, Aeser u. dgl. sich befinden) den Durst zu löschen. Nur Schweine machen hier eine Ausnahme, die sich, wie bekannt, in Pfützen und Mistlacken sehr wohl befinden. Am schädlichsten hingegen, und wirklich giftig für das Vieh ist das Trinken aus einem stehenden oder

*) Etwas Aehnliches ist schon in einem Kreisschreiben für Galizien vom 13. August 1786 befohlen worden.

fließenden Wasser an der Stelle, wo Flachs oder Hanf zum Rösten eingeweicht liegt. Selbst das Schnee- und Eiswasser, bei plötzlich einfallendem Thauwetter, ist von dem Vorwurf der Schädlichkeit, als Trinkwasser für das Vieh, nicht ganz frei.

§. 7.

Unreinigkeit sowohl an dem Viehe selbst, als auch in seinen Ställen und in andern Orten seines Aufenthalts, ist wieder eine reichhaltige Quelle von mancherlei Krankheiten. Das Vieh muß daher fleißig und sauber geputzt, gestriegelt, besonders zur Sommerszeit öfters gewaschen, geschwemmt, und so von allem Koth, Staub und anderem Unrath, der die Haut bedeckt, gereiniget werden. Man lasse selbes zu Hause in dem Stalle nicht auf faulem verdorbenen Miste, im Unflathe, auf nasser Erde gehen oder liegen; sondern der Fußboden muß, so wie die Krippen, öfters sorgfältig gereiniget, und ersterer mit frischem Stroh belegt, die Wände und die Decke von den häufigen Spinnengeweben öfters gesäubert, und der ganze Stall täglich, wenn es die Witterung erlaubet, gelüftet werden, damit die im Stalle eingesperrten Thiere nicht stets einen faulen schädlichen Dunstkreis wieder einzuathmen gezwungen sind. Nur bei den Schweinen allein ist diese große Reinlichkeit nicht nothwendig.

§. 8.

Die Ställe sollen, nach der Größe der darin aufzustellenden Thiere und der Anzahl derselben, die gehörige Höhe und den nöthigen Raum haben.

Der Fußboden soll mit festen Dielen gut belegt seyn, damit er leicht gereiniget werden, und sich in den Gruben und Löchern keine faule Jauche ansammeln könne. Er sei ferner etwas abhängig, und mit einer Abzugsrinne, so daß der flüssige Unrath gut ablaufen kann, versehen. Ferner müssen die Ställe, mittelst einiger angebrachten Fenster, hinlängliches Licht und nach Erforderniß den nöthigen Luftzug haben, übrigens aber weder zu warm noch zu kalt gehalten werden. Sie sollen mit eigenen Krippen versehen seyn, damit das Futter nicht auf die Erde falle, und mit Unrath verunreiniget, von dem Viehe verzehret werde. Endlich sollen die Mistpfützen und Düngerhaufen von der Nähe der Stallthüren und Stallfenster entfernet werden, damit die davon aufsteigenden faulen Dünste sich nicht in die Ställe verbreiten und die Luft darin verpesten.

§. 9.

Die **Witterung** ist es, welche der gute Wille und der Fleiß des Menschen nicht zu ändern im Stande ist; jedoch kann er ihren schädlichen Einwirkungen auf eine andere Art entgegen arbeiten. Nämlich im Frühlinge soll das Vieh nicht allzuzeitig, wenn kaum der Schnee schmilzet, die Weiden noch mit Schnee- und Eiswasser, oder mit Schneeschlamm bedeckt sind, und sie nichts anders, als ein faules, überwintertes Gras, mit wenig jungen unreifen, nahrungslosen Pflanzen tragen, ausgetrieben werden; oder wenn das Austreiben durchaus nothwendig wäre, so soll es doch nie vor Sonnenaufgang geschehen, und zwar, nachdem das

Vieh voraus getränkt wurde, und auch etwas trockenes Futter mit Salz erhalten hat. — Im hohen heißen Sommer soll das Vieh gleich mit dem Aufgange der Sonne aus-, und um 9, höchstens 10 Uhr wieder nach Hause getrieben, bei der größten Hitze des Tages aber in geräumigen kühlen Ställen, oder in schattigen Wäldern gehalten, des Nachmittags erst gegen 4 Uhr wieder auf die Weide geführet, und bei heitern Sommernächten auf selber gelassen werden. Man halte die Ställe so kühl und lüftig, als nur immer möglich; begieße die Gegend, wo die Luft in selbe dringt, bei der größten Wärme des Tages fleißig mit frischem Wasser; schwemme oder wasche das Vieh ein oder zwei Mahl des Tages; tränke selbes fleißig, gebe ihm frisches saftiges Futter, und hinlänglich Salz zum Lecken. Im Herbste, in sehr feuchten, neblichten, regnerischen Tagen, und noch später, wenn die Hutweiden schon mit Reif oder Schnee bedeckt sind, und das Gras gleichsam gefroren ist, soll das Vieh entweder gar nicht ausgetrieben, sondern nur zu Hause sehr trocken gehalten, und mit trockenem Futter und Salz hinreichend versehen werden; oder wenn das Vieh an solchen Tagen doch ausgetrieben werden müßte, so soll dieß bloß auf Anhöhen und gebirgigen Gegenden geschehen, selbes dann bei der Nachhausekunft mit Kotzen oder Strohwischen gut abgewischt und getrocknet, auch des Morgens nie nüchtern aus dem Hause gelassen werden.

§. 10.

Junges Vieh soll nicht frühzeitig zur Arbeit verwendet, und vorzüglich nicht zum Ziehen mißbraucht werden; übrigens aber ist es für die Gesundheit der Thiere äußerst nachtheilig, und selbst gegen den eigenen Vortheil des Viehbesitzers, wenn die Thiere bei der Arbeit unmäßig und über ihre Kräfte angestrengt, dabei oft Tage lang nicht getränket, noch ordentlich gefüttert werden; wenn sie zuvor viele Meilen weit schwere Lasten geschleppt haben, und dann auf freier Straße jeder Witterung preisgegeben, ohne Schutz gegen Hitze, Nässe und Kälte, ohne Futter, Stunden lang stehen, und sich von Fliegen und andern Insekten quälen lassen müssen, während sich der Führer, ganz unbekümmert, in der Schänke betrinket, und dann die Thiere bei der Abfahrt wieder mit der äußersten Rohheit mißhandelt.

§. 11.

Damit keines unserer nützlichen Hausthiere durch das Fortpflanzungsgeschäft an seiner Gesundheit Schaden leide, so sollen sie weder zu jung zur Begattung zugelassen, noch zu lange zu selber benützt werden; indem im ersten Falle ihr Körper noch nicht vollkommen ausgebildet ist, im zweiten aber ihre Kräfte schon zu sehr abgenommen haben, als daß sie ohne Nachtheil ihrer eigenen Gesundheit, und mit Hoffnung eines davon zu erwartenden guten Nachwuchses zur Zucht vortheilhaft verwendet werden könnten. Dem zufolge soll kein Hengst vor dem sechsten Jahre als Beschäler gebraucht, und keine Stutte vor dem vierten belegt

werden. Eben so soll man keinen Bullen (Zuchtochs oder Stier) vor dem vierten, und keine Kuh vor dem dritten; keinen Stöhr (Widder) vor geendigtem dritten, kein Mutterschaf vor geendigtem zweiten; keinen Eber vor vollendetem zweiten Jahre, und kein Mutterschwein vor Anfang des dritten Jahres zur Fortpflanzung verwenden. Selbst in ökonomischer Hinsicht, um die Güte und Brauchbarkeit des jungen Zuchtviehes zu sichern, wird diese Maßregel nothwendig.

§. 12.

Endlich gehört auch noch die Ansteckung unter die häufigen Krankheitsursachen bei unsern nützlichen Hausthieren; indem durch sie nicht nur allein solche Thiere, die schon an und für sich eine eigenthümliche größere oder geringere Anlage zu gewissen Krankheiten an sich tragen, sondern auch ganz gesunde angegriffen, und mit dem nämlichen Uebel befallen werden, welches jenes Stück an sich hatte, das seine Krankheit einem andern von derselben Gattung mittheilte. Da aber der gemeine Mann diese Krankheitsursache für sich allein nicht so leicht, als die vorausgenannten, zu entfernen im Stande ist: so wäre es hier überflüssig, etwas Näheres davon zu erwähnen; nur ist zu bemerken, daß ein jedes umgestandenes Vieh, wenn es gleich eben nicht an einer ansteckenden Krankheit gefallen wäre, doch, wenn selbes nicht alsogleich und tief genug verscharret wird, andere gesunde Thiere, die mit ihm oder mit der Ausdünstung desselben in Berührung kommen, vergiften und krank machen könne. — Uebrigens wird schon im Verfolg dieses Unterrichtes, bei der Ab-

handlung der einzelnen vorzüglichsten ansteckenden Krankheiten unserer Hausthiere, die Aufzählung aller andern Anstalten und Verfügungen, welche nebst den gewöhnlichen allgemeinen Vorbeugungs- und Heilmitteln nothwendig sind, vorkommen, um durch sie die weitere Ansteckung zu verhindern, welche durch den Verkehr, durch das unvermeidliche Beisammenseyn der Menschen mit den Hausthieren, durch Unwissenheit, Leichtsinn, Bosheit und Betrug verursacht werden, und den Viehstand von ganzen Ländern und Provinzen zu Grunde richten könnte.

§. 13.

Alle Krankheiten unserer nützlichen Hausthiere, die aus den bereits aufgezählten veranlassenden Ursachen entstehen, können aber, je nachdem nämlich die schädlichen Einwirkungen dieser Ursachen entweder allen Thieren gemeinschaftlich, oder nur einigen einzelnen aus ihnen ausschließend zukommen, wieder entweder nur einzelne Stücke hier und da befallen, und eben so wieder verschwinden; oder sie treffen mehrere zugleich, und pflanzen sich mit einer Heftigkeit und Schnelligkeit fort, so daß beinahe alle, oder doch die meisten Thiere der nämlichen Gattung in einer ganzen Gegend, wenn anders dem Fortschreiten des Uebels nicht in Zeiten kräftig Einhalt geschieht, nach und nach davon ergriffen, und zum größten Nachtheil des Viehstandes aufgerieben werden.

§. 14.

Einige der wichtigsten Viehkrankheiten, besonders die ansteckenden und seuchenartigen, machen aber nebst den Privatbemühungen und Anordnungen der einzelnen

Besitzer (weil diese für die Größe des Uebels nicht zureichen) oft auch noch wirksamere Maßregeln und kräftigere allgemeine Anstrengungen nothwendig, die nur durch das thätige Zusammenwirken ganzer Gemeinden, und durch die Gewalt und das Ansehen der Landesobrigkeit selbst herbeigeführt werden können, in verschiedenen öffentlichen Anstalten und gesetzlichen Verfügungen bestehen, und jedesmal auch dem Grad des Uebels und der Größe des Zweckes angemessen seyn müssen.

§. 15.

In Hinsicht der Verschiedenheit der gegen Viehkrankheiten zu treffenden Maßregeln kann man nun die mancherlei wichtigen Krankheiten unserer nützlichen Hausthiere unter drei Gesichtspunkte stellen: denn entweder sind sie 1) epizootisch und ansteckend zugleich: als a) die Löserdürre beim Rindviehe, b) die Blattern bei den Schafen; oder sie sind 2) nur epizootisch, aber nicht ansteckend: als a) die Maulseuche oder der Zungenkrebs, b) der Milzbrand bei dem Rindviehe, c) die Klauenseuche bei den Schafen und dem Rindviehe, d) die Bräune bei den Schweinen; oder endlich 3) sie sind zwar ansteckend, aber nicht epizootisch: als a) der Rotz bei den Pferden, b) die Räude bei den Schafen und auch allen übrigen Hausthieren, c) die Hundswuth, als ursprüngliches Uebel nur bei den Thieren des Hundgeschlechts, durch die Mittheilung aber auch bei allen Thieren und dem Menschen.

A. Regeln, welche bei den epizootisch herrschenden und zugleich ansteckenden Krankheiten der nützlichen Hausthiere zu beobachten sind.

§. 16.

Die gefährlichsten und schrecklichsten Plagen für den Viehstand einer ganzen Gegend sind die ansteckenden Viehseuchen (Epizoozien). Von ihnen werden nicht nur allein jene Thiere, welche den schädlich einwirkenden Ursachen, die dergleichen Krankheiten ursprünglich zu erzeugen im Stande sind, ausgesetzt waren; sondern auch ganz gesunde Thiere ohne weitere veranlassende Ursache, bloß durch die Ansteckung heimgesucht. Anfangs trifft das Uebel meistens nur einzelne Stücke, späterhin aber, wenn demselben nicht in Zeiten Schranken gesetzt werden, wird es allgemein, und greift fast jedes Thier derselben Gattung mit unaufhaltsamer Wuth an.

§. 17.

Die Ansteckung, die eigentlich immer nur unter Thieren der nämlichen Gattung Statt findet, kann aber nicht nur allein durch unmittelbare Berührung der seuchenden Thiere selbst, sondern auch durch ihren Athem, ihre Ausdünstung während des Zusammenseyns mit gesunden, durch verschiedene andere thierische Säfte und Produkte, als: Geifer, Blut, Harn, Rotz und Schleim aus der Nase, durch Mist, Fleisch, Häute, Haare, Klauen, Hörner u. s. w. auf gesunde fortgepflanzt werden. Menschen, welche mit einem seuchenden Thiere umgingen, dasselbe pflegten, können daher bei Zusammenkünften mit andern, als in der Kirche, auf Märkten, in

Gasthöfen, und im gewöhnlichen täglichen Umgange, den Ansteckungsstoff von einem Orte zum andern leicht übertragen. Dieß gilt vorzüglich von Thierärzten, Viehhändlern, Wärtern, Metzgern, Abdeckern, Gärbern und andern, die mit rohen Thierhäuten Handel treiben. Ein Gleiches geschieht auch, wenn Pferde, Schafe, Schweine, Hunde, Katzen, Kaninchen, Wieseln, Ratten, Mäuse, das Hausgeflügel und andere Vögel frei zwischen dem kranken und gesunden Vieh von einem zum andern herum laufen; wenn Futter, Streu, Trinkgeschirre, Stricke, Decken, ganze Ställe u. s. w., die bei einem an der Seuche kranken Thiere gebraucht wurden, nun wieder unmittelbar für gesundes Vieh verwendet werden; endlich wenn verschiedene Waaren, Fuhrwerke und Reisende, die aus Gegenden und Ortschaften kommen, in welchen eine ansteckende Viehseuche herrschet, in gesunde Gegenden zurückkehren, oder nur durch selbe hindurchpassiren.

§. 18.

Aus dem Gesagten folgt nothwendig, daß die Verhaltungsmaßregeln bei den ansteckenden Epizoozien sich nicht nur allein auf die allgemeinen Vorbeugungs- und Heilungsmittel der Krankheiten der Thiere überhaupt, sondern auch noch auf besondere zweckmäßige Anstalten erstrecken müssen, durch welche die weitere Ansteckung gehemmt, und die Fortpflanzung des Uebels unmöglich gemacht wird. Dieses Letztere ist um so nothwendiger, da es sich bei diesen Viehseuchen nicht so sehr um die Heilung schon angesteckter und erkrankter Thiere, als vielmehr um die Gesunderhaltung oder Verwahrung des ge-

sunden vor Ansteckung handelt, und nur auf diesem einzigen Wege der Viehstand ganzer Gegenden, der sonst ein Raub dieses schrecklichen Uebels geworden wäre, erhalten werden kann: wo doch sonst im Gegentheil Bosheit, Unwissenheit, Eigennutz, Unvorsichtigkeit und Leichtsinn, theils durch Verheimlichung, theils durch verkehrtes zweckwidriges Verhalten, die Ausbreitung solcher ansteckenden Viehseuchen, durch Verschleppung der Ansteckungsstoffe von Ort zu Ort, über ausgedehnte und entfernte Länder verbreiten.

a) Regeln, die bei der Löserdürre zu beobachten sind.

§. 19.

Unter allen Viehseuchen ist die sogenannte Löserdürre, Magenseuche, Uebergälle, oder große Galle, eigentlich Rinderpest (Pestis bovilla) eine der bösartigsten, ansteckendsten und tödtlichsten. Sie entspringt bei uns nicht so gewöhnlich, wie die übrigen Krankheiten des Hornviehes, aus allgemein schädlichen Ursachen und Anlässen ursprünglich im Lande selbst, sondern sie wird meistens, wie die Menschenpest, nur durch Ansteckung aus auswärtigen Ländern, ohne Unterschied der Jahreszeit, hereingebracht. Ein einziges schon pestkrankes, oder nur erst von der Ansteckung getroffenes und hereingebrachtes Rind kann, wenn es auf der Weide oder im Stalle mit gesundem Viehe einige Gemeinschaft hat, durch die im §. 17 genannten Ansteckungsarten, dieselbe Krankheit allen übrigen Stücken, zwar nicht auf einmal,

sondern nach und nach mittheilen: so zwar, daß sich von Woche zu Woche die Anzahl der neuangesteckten Thiere verdoppelt, bis die Krankheit alles Rindvieh im Stalle oder in der Gemeinde, ohne Unterschied des Alters, der Race, des Geschlechts u. s. w. durchgegangen ist. Je vielfältiger Kranke und Gesunde mit einander zusammenkommen, desto geschwinder breitet sich auch das Uebel aus. Die Löserdürre hat übrigens, in Hinsicht ihres Entstehens und Fortschreitens, das Eigene, daß sie fast niemals in mehreren Häusern zugleich, wie das im Milzbrande der Fall ist, sondern fast immer nur in einem einzigen allein, und eben so fast niemals in demselben Hause bei vielen Stücken auf einmal, wie es in der Maulseuche geschieht, sondern gewöhnlich bei einem einzigen Stücke allein ihren Anfang nimmt, und in den ersten zwei bis drei Wochen so langsam und so wenige andere Stücke befällt, daß es der unerfahrne Landmann kaum glauben will, wie grausam sie bald darauf herumwürgen würde, wenn ihr die Gelegenheit zur Ansteckung nicht von allen Seiten benommen wird, und daß, wenn dieses sogleich bei ihrem ersten Entstehen wirklich geschieht, leicht alle Ställe, mit Ausnahme derjenigen, wo sich das Uebel zuerst zeigte, gerettet werden können.

§. 20.

Nur dem Rindviehe allein ist die Löserdürre eigen. Pferde, Schafe, Schweine und die übrigen Hausthiere können zwar das Ansteckungsgift auf die schon genannten Arten, von dem kranken zu dem gesunden Rinde übertragen; allein sie selbst werden so wenig, als der Mensch,

der durch den Umgang mit den Kranken auch für seine Gesundheit nichts zu besorgen hat, angesteckt. Ferner so steckt die Löserdürre ein Rind auch nur ein einzigesmal in seinem ganzen Leben an, und jedes derselben, das dieses Uebel, ohne bei dem Anfalle umzukommen, einmal glücklich überstanden hat, ist dann lebenslänglich, selbst mitten unter seuchenden und sterbenden Thieren, vor einer zweiten Ansteckung sicher. Hingegen das seltene Glück, die Rinderpest wirklich zu überstehen, wird nur so äußerst wenigen Rindern zu Theil, daß man dieß oft kaum bei fünf Stücken vom Hundert zu hoffen wagen darf.

§. 21.

Die in einem Orte oder Stalle anfangende Löserdürre läßt sich nur äußerst schwer, oder wohl gar nicht auf der Stelle bestimmt erkennen; denn die meisten Krankheitszufälle, mit denen sie sich gleich im Anfange bei ihrem Entstehen zu äußern pflegt, sind, wenigstens einzeln genommen, auch andern nicht ansteckenden Krankheiten eigen. Nämlich das Thier hustet auf eine eigene Art hohl, wie ein Mensch bei geschlossenem Munde; selbes wird unbeständig in der Eßlust, verschlingt bald ein Futter hastig, während es ein anderes fast unberührt läßt; es zeigt sich widerspenstig, und muthiger als gewöhnlich; die Melkkühe geben abwechselnd, bald weniger, bald mehr Milch; alles Uebrige verhält sich noch wie im gesunden Zustande. Allein nach etlichen Tagen, am frühesten nach dem dritten, bisweilen aber auch erst nach dem vierzehnten zeigen sich die eigenthümlichen Zufälle der ausbrechenden Löserdürre. Der entscheidendste Beweis, daß die anfangende Krankheit die

Löserdürre sei, ergibt sich auch daraus, wenn in dem Stalle, wo das erste Stück krank geworden, oder wenn unter dem Rindviehe, mit welchem das erste kranke, oder nur bei ihm gewesene Menschen, oder auch andere Thiere Gemeinschaft unterhielten, mehrere andere Stücke, zwar nicht zugleich, sondern nach und nach, so, daß binnen **10 — 14** Tagen nach dem Tode des ersten Stückes die Verbreitung der Ansteckung anfängt, und innerhalb einiger Wochen eines nach dem andern in die nämliche Krankheit verfällt, und auf die nämliche Art auch meistens umkommt.

§. 22.

Die eigentlichen Kennzeichen der wirklich ausbrechenden Löserdürre sind folgende: Das Thier steht muthlos, unaufmerksam, und wie vergessen da; sein Gang ist träge und mühsam; seine Augen glänzen und thränen; seine Nasenflügel sind mehr als gewöhnlich warm und weniger feucht; zeitweise schüttelt es mit dem Kopfe, und knirscht mit den Zähnen; jetzt hustet es öfter; seine Ohren, Lippen und Hörner sind bald heiß, bald kalt anzufühlen; bisweilen zittert das Thier, und schwitzet am ganzen Körper; die Haare werden rauh, und borsten sich in die Höhe; das Fleisch des Thieres ist hängend und welk. Das Thier selbst hat abwechselnd Frost und Hitze; zuweilen ist der Frost, zuweilen die Hitze größer; das Wiederkäuen (Eindrücken) wird seltener, und das Melkvieh gibt viel weniger Milch; doch hält die **Freßlust** noch immer an.

§. 23.

Nimmt die Krankheit zu, so hört das Thier gänzlich auf wiederzukäuen; es frißt wenig, trinkt aber noch hinlänglich; die Kühe geben gar keine Milch mehr. Die Augen sind verschleimt; die Nase äußerlich trocken, innerlich rotzig, und das Maul geifrig. Das Thier liegt viel, und athmet im Liegen mit Stöhnen und Heben des Bauches, auf welchen es dann und wann hinblickt. Am Rückgrad scheint es Schmerzen zu fühlen, weil es die Lende beim Antasten tief einbiegt. Seine Haut ist oft von Luft aufgebläht, und rauscht beim Anfühlen wie Pergament; oft erzeugt sich ein Ausschlag an derselben, oder ein jauchigter Absatz unter derselben, gemeiniglich an der Lendengegend. Jetzt fängt das kranke Thier an, weicher und öfters als gewöhnlich zu misten, oder wohl gar schon mit einem schmerzhaften Zwange zu laxiren; doch bisweilen bleibt es auch bis zum Tode verstopft. Manchesmal äußert selbes Halsweh, und kann nicht einmal das Getränk leicht verschlucken. Das Husten, Zahnknirschen und Kopfschütteln dauert fort; der Puls und Herzschlag sind noch gut zu fühlen, bisweilen, der Geschwindigkeit nach, wie natürlich, bisweilen vermehrt und fieberhaft. In diesem Zustande magert das Thier sichtbar ab, und wird von Stunde zu Stunde kraftloser; die Thränen, der Rotz, der Speichel, der Schleim und die Galle werden zäher und häufiger abgesondert. Alle diese Auswurfssäfte sind für jedes andere gesunde Rind, mit Ausnahme desjenigen, das die Rindviehpest schon gehabt hat, giftig und ansteckend. Diese übermäßigen Abgänge, ver=

bunden mit vielem Laxiren, machen, daß die Menge der Blutmasse von Tag zu Tag abnimmt, und das Thier zu einem bloßen Knochengerüste abzehrt.

§. 24.

Wenn die Todesgefahr herannahet, so verabscheuet das Thier alles Futter und Getränke; seine eiternden Augen verlieren sich in die Augengrube, und fallen ein. Die rotzige Nase ist von außen ganz trocken und kalt; das geifernde Maul fängt an aashaft zu stinken, und die Lippen kalt zu werden. Das Rind ächzet laut bei jedem Athemzuge, und keucht im Liegen zum Ersticken. Wegen äußerster Kraftlosigkeit kann es kaum aufstehen; oder wenn es vom innern Schmerz angetrieben, sich aufzuspringen anstrengt, so stürzt es bald wieder kraftlos nieder. Der abgehende Mist ist ganz dünne, blutig, sehr stinkend, äußerst giftig und ansteckend, und er wird mit einem heftigen Zwange, mit Mastdarmvorfall begleitet, ausgeschieden. Der Kopf und der Hals sind steif und krampfhaft, entweder gestreckt, oder verdreht. Puls ist keiner mehr vorhanden, doch aber der Herzschlag noch fühlbar; endlich verschwindet auch dieser; das Thier athmet mit aufgesperrtem Maule; die Lippen, das Zahnfleisch, die Zunge und der ganze Körper werden kalt, und der Tod bricht nun herein. Bei einigen Thieren dauert die sichtbare Krankheit oft nur 24 Stunden; die meisten aber sterben am 3., 4. oder 5., und nur wenige erleben den 7. Tag.

§. 25.

Nach dem Tode gibt sich die vorausgegangene Lö-

serdürre durch folgende Zeichen am gefallenen Vieh zu erkennen: das Kadaver fault und stinkt nicht so schnell nach dem Tode, wenn die Löserdürre vorausging, als wie beim Milzbrande; auch bleibt es im Bauche mehr eingefallen, anstatt, daß es in diesem gewöhnlich stark aufgebläht ist. Bei Eröffnung des Körpers fließt aus den zerschnittenen Adern so wenig Blut, daß es nicht den zenhten Theil der natürlichen Menge ausmacht, und solches ist von Farbe nicht, wie im Milzbrande pechschwarz, sondern vielmehr hellroth; auch das Fleisch ist blaßroth, und vom Fette fast gar nichts mehr im ganzen Körper anzutreffen. In der Brust- und Bauchhöhle findet sich kein ergossenes Wasser und keine blutige Jauche, wie es beim Milzbrande der Fall ist. Die beständigste Erscheinung und verläßlichste Bestätigung der obwaltenden Löserdürre bietet der vierte Magen und der Zwölffingerdarm dar, welche beiden Eingeweide jedesmal inwendig brandig, stark roth, dunkelbraun, oder grün bläulicht, wie verfault aussehen. Das Ende des Gallenganges im Zwölffingerdarm ragt daumendick und zollweit hervor, ist stark entzündet und angeschwollen. Der dritte Magen, das Buch, der Psalter oder Löser genannt, ist ausgedehnt, und von Außen oft steinhart anzufühlen; aufgeschnitten enthält er gewöhnlich trockenes, hartes, wie im Backofen gedörrtes, kuchenartig zwischen den Blättern des Magens eingelegtes Futter, bei dessen Lostrennung sich auch die innerste Magenhaut mit abschälet, und darunter erscheinen dann brandige, roth, blau oder schwarz gefärbte Stellen an der innern

Fläche des Magens. Von dieser Erscheinung bekam die Krankheit den Namen Löserdürre, obschon sie bisweilen auch ohne dieses Zeichen, nämlich mit weicherem und breiartigem Futter im Löser herrschend vorkömmt. In diesem letztern Falle ist die Seuche nicht so sehr tödtlich, wie im ersten, und leichter durch einen zweckmäßigen Gebrauch innerlicher Mittel, besonders der Mineralsäuren, heilbar. Der harte oder nicht harte Löser richtet sich nicht nach der Verschiedenheit des genossenen Futters, sondern bloß nach dem Grade der Bösartigkeit der Krankheit, nach welchem auch das dünne und dicke Gedärme mehr und weniger entzündet, dünnhäutig, welk und angefault gefunden wird. In heftigern Fällen erstreckt sich diese Ausartung bis zum After, durch welchen der entzündete Mastdarm oft mehrere Zoll lang aus dem Leibe herausgepreßt wird. Die Milz zeigt sich wenig geändert, die Leber aber fast immer, sowohl der Farbe als der Konsistenz nach, statt dunkelrothbraun, sieht sie lichtbraun oder leimgelb aus, und ist oft zum Zerfallen mürbe und zerreiblich, mit einer auffallend großen Gallenblase versehen, in welcher eine dünne, wässerige, oft braune, oft veilchenblaue oder der Fischgalle ähnliche Galle enthalten ist. Das Herz ist gewöhnlich blaß, schlapp und weich, die Lunge meistentheils zusammengefallen, schwammig und scheinbar unverletzt, zuweilen aber auch stark ausgedehnt, lederhart, entzündet und vereitert. Die Luftröhre, der Rachen und die Nasenhöhle strotzen innerlich voll rother Adern, und sind mit vielem schleimigen Schaume überzogen.

§. 26.

Oefters erscheinet die Löserdürre in Verbindung mit dem Lungen- und dem Milzbrande; daher wüthet sie auch am grausamsten bei jenen Thieren, die schon zuvor eine Anlage zum Milz- oder Lungenbrande mit sich führten, die dann durch die Löserdürre angefacht, zum wirklichen Ausbruch gebracht wird; dabei wird durch erstere die Lunge, das Brustfell, oder die Milz brandig gemacht, durch letztere aber werden die Mägen, die Därme und die Leber zerstört. Während des Verlaufes der Krankheit zeigen sich dann, nebst den Zeichen der Löserdürre, nach Umständen auch bald die Zeichen des Lungenbrandes, bald die des Milzbrandes; und bei der Eröffnung des Kadavers findet man sodann ein mehr schwarzes Blut, eine ausgedehnte, harte und ganz schwarze Lunge, oder ein ganz von schwarzen Adern bedecktes Rippenfell mit vielem blutigen Wasser in der Brusthöhle, einen aufgeblähten Bauch, mit einer darin ergossenen blutigen Jauche, oder endlich eine große mit Brandbeulen besetzte schwarze Milz.

§. 27.

Gegen die Rindpest ist bis jetzt noch kein sicheres Präservativ-Mittel entdeckt, durch welches bei einem der Ansteckung bloßgegebenen Rind dessen ungeachtet kein Ausbruch der Krankheit erfolgen sollte. Nur alle in die sorgfältigste Vermeidung der verschiedenen Arten der Ansteckung, wodurch die Mittheilung des Ansteckungsstoffes an gesundes Vieh verhindert, und somit die Ansteckung desselben selbst unmöglich gemacht wird,

ist das einzige wahre und gewisse Vorbeugungsmittel, und nur die gänzliche genaueste Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, gleich bei der allerersten Spur der anfangenden Löserdürre, kann das Uebel in seiner Geburt ersticken, und dem Landmanne seinen Viehstand sichern; denn wenn es keine Ansteckung gibt, so kann es auch keine Rinderpest geben. Es müssen daher die dahin abzweckenden Maßregeln schon zu einer Zeit ergriffen werden, wo man dieses Uebel nur an den allererst krank gewordenen Stücken zu argwöhnen anfängt, ohne erst die volle Bestätigung seiner Gegenwart, durch die steigende Anzahl der Kranken abzuwarten.

§. 28.

Um nun die Mittel zur Verhinderung des Umsichgreifens der Löserdürre festsetzen zu können, muß man nothwendig auf die Hauptursachen von ihrer vielfachen Verbreitung durch die Ansteckung die gehörige Rücksicht nehmen; diese aber sind: 1) Unwissenheit über die Entstehungsart und über die ansteckende Eigenschaft dieser Krankheit; 2) Unwissenheit über die wesentlichen Merkmale dieser Seuche; 3) Unachtsamkeit auf die verschiedenen Wege und Arten der Ansteckung mit dieser Krankheit, wie sie von einem Stücke, von einem Stalle oder Orte zum andern, mittel- oder unmittelbar immer weiter fortwandert; 4) Unachtsamkeit auf die erste Entstehung oder den Ausbruch der Seuche; 5) wissentliche strafbare Verheimlichung entweder aus Eigennutz, Bosheit, oder Furcht; 6) fehlerhafte Wirthschaft, so, daß wegen Futtermangel das Vieh gezwungen ist,

bei eintretender Gefahr, auf der Gemeindweide angesteckt zu werden, um zu Hause nicht den Hungertod zu sterben; 7) falsches Vertrauen auf gewisse, von unwissenden oder gewinnsüchtigen Menschen empfohlene oder erkaufte Vorbeugungs- oder Heilmittel gegen diese Krankheit, deren es doch keine gibt, und wodurch dann die einzig zweckmäßigen und nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gegen die Ansteckung verabsäumt werden.

§. 29.

Da es nun ausgemacht ist, daß die Rinderpest bei uns nur äußerst selten, oder vielmehr eigentlich gar nicht ursprünglich im Lande selbst entsteht, sondern immer nur durch Ansteckung von auswärts in eine Gegend gebracht wird; da es ferner, außer der Entfernung der Ansteckung (wie die häufigsten Erfahrungen leider bestätiget haben), kein zuverlässiges Vorbeugungs- und kein bestimmtes spezifisches Heilungsmittel für dieses schreckliche Uebel gibt: so werden die Anstalten und Verfügungen gegen dasselbe, selbst mit gesetzlichem Ansehen, und unterstützt mit voller obrigkeitlicher Gewalt, sich bloß auf die Verhinderung der Ansteckung erstrecken müssen. Die dahin abzweckenden Maßregeln lassen sich aber füglich unter folgende fünf Gesichtspunkte stellen: 1) Allgemeine Verfügungen, die zu jeder Zeit und an jedem Orte, wenn gleich in der ganzen Gegend nichts von der Löserdürre zu hören wäre, zu beobachten sind; 2) Verhaltungsregeln für jeden Ort, in dessen Nachbarschaft auf eine Stunde, oder wohl gar an dessen Gränze die Löserdürre schon eingerissen hat; 3) Verfügungen für die

Orte selbst, in die die Löserdürre schon eingebrochen ist; 4) Verfügungen bei anhaltender und überhandnehmender Löserdürre in einer Ortschaft; 5) Maßregeln nach geendigter Löserdürre.

§. 30.

Die Vielfältigkeit der Ansteckungswege, auf denen die Löserdürre einbricht, ist so groß, daß oft, wenn gleich in der ganzen Nachbarschaft nichts von diesem fürchterlichen Feinde zu hören ist, doch ein Ort ganz unvermerkt davon überfallen werden kann, indem sich selbe aus weit entlegenen Gegenden heimlich einschleichet; weßwegen dann alle Ortsobrigkeiten, Ortsvorsteher und Einwohner nachfolgende Vorschriften jederzeit vorhinein und für immer genau zu beobachten haben: Die Dominien sollen bedacht seyn, die bessern von ihren Unterthanen durch vernünftiges Zureden zu bewegen, daß sie sich in jedem Sommer mit einem für ihr Vieh hinlänglichen Wintervorrathe an Heu versehen, und zu dessen Bewahrung gegen Regen und Schnee ein nach Landesart auf vier Pfeilern ruhendes Strohdach errichten; wozu die nachlässigen Landwirthe selbst mit Schärfe und Züchtigung anzuhalten sind, damit, wenn es bei hereinbrechender Seuche die Nothwendigkeit erfordert, die Stallsperre vorgenommen, und das Vieh zu Hause gefüttert werden könne.*) (Man sehe auch den §. 5.) Jede Gemeinde soll an einem abseitigen, von

*) Diese Verfügung wurde schon in einem Kreisschreiben für Galizien vom 13. August 1786 ausführlicher aus einander gesetzt befohlen.

den Wohnhäusern, Straßen und Weideplätzen entfernten Orte einen Nothstall, oder einen Schoppen mit allem Zugehör von Geschirren zum Tränken und Füttern, mit Tonnen zum Auslaugen der Häute, mit erforderlichen Medikamenten, mit einer Unterkunft für einen oder zwei Viehwärter versehen, errichten, und ihn mit einem Graben und Zaune umgeben; ein solcher Nothstall muß so groß seyn, daß immer 4 Stück Rind, vom Hundert des ganzen Viehstandes der Gemeinde, darin vollkommen Platz zur gehörigen Pflege und Wartung haben können. *)

§. 31.

Jedes aus der Fremde in den Ort zum Bedarf der Ortseinwohner eingebrachte Stück Rindvieh, es mag zur Mast, zur Schlachtbank, zum Zug, oder zur Zucht bestimmt seyn, muß, wenn der Gesundheitsstand des Viehes in dem Lande, aus welchem es kömmt, nicht notorisch gut ist, unter der Strafe von Konfiskazion des Stückes, sogleich in diesen Nothstall gebracht, und wenn es so lange bleibt, die ersten 10 bis 20 Tage nach seiner Ankunft, selbst wenn es übrigens ganz gesund zu seyn scheinet, darin von allem Ortsvieh auf das genaueste abgesondert, verschlossen gehalten, und durch eigene Wartleute, die sonst zu keinem Viehe kommen, verpflegt werden. **) Jeder Ortseinwohner, der ein

*) Schon in der Viehseucheordnung v. J. 1729 in der 2. Abtheilung §. 7 ist etwas Aehnliches befohlen.

**) Viehseucheordnung von 1730, 6. Abthl. §. 6 und 7, und Böhmisch. Gubernial-Verordn. Dezember 1751.

fremdes Stück Rind in den Ort bringt, wenn es auch zum schnellen Abschlachten bestimmt wäre, ist verpflichtet, unter obiger Strafe zuvor den Ortsvorstehern, oder den aufgestellten Fleischbeschauern, wenn sich welche in dem Orte befänden, davon die Anzeige zu machen; zugleich den Tag der Ankunft des Stückes, den Ort, woher er solches bezogen, den Stall, wo es indessen eingestellt worden, anzugeben, und die Besichtigung desselben zu verlangen. Es darf daher kein fremdes Stück Rind, weder zum eigenen Hausgebrauche, noch zum öffentlichen Verkaufe geschlachtet, oder noch lebendig in einen andern Ort käuflich hintangegeben werden, bevor selbes nicht durch den Ortsvorsteher und einen Fleischbeschauer, oder anstatt letzterem durch zwei verständige und als rechtschaffene Männer anerkannte Ortseinwohner besichtiget, und als innerlich gesund befunden wurde. *) Eine gleiche Besichtigung und Gesunderklärung muß Statt finden, wenn ein fremdes oder neu eingebrachtes Stück Rind nach Verlauf der 20 Tage aus der Sperre im Nothstalle entlassen, unter das Gemeindvieh gebracht, auf die Schlachtbank geführt, oder in einem andern Orte verkauft werden soll.

§. 32.

Der Viehhirt (Halter) eines Ortes darf eben so wenig, unter einer körperlichen Strafe, aus keinem Hause ein erst neu eingebrachtes Stück Rind in die Gemeindheerde aufnehmen, bevor nicht der Ortsvor-

*) Viehseucheordnung von 1729 — 80, 5. Abthl. §. 5.

steher hierzu nach vorher ausgestandener Kontumaz-Zeit im Nothstalle, und nach vorheriger Besichtigung, die Einwilligung gegeben hat. Wäre der Hirt hingegen wider seinen Willen gezwungen worden, ein neu eingebrachtes Stück, ohne diese nöthige Vorsicht, in die Gemeindheerde aufzunehmen: so muß er dem Ortsvorsteher sogleich von dem Vorgefallenen die Anzeige machen, und dieser hat zum Vortheil der Gemeinde dieß eingeschwärzte Stück auf der Stelle zu konfiszziren. Eben so ist jeder Viehhirt verbunden, sobald er bei der Heerde ein innerlich krankes Stück bemerkt, selbes ungesäumt dem Eigenthümer und dem Ortsvorsteher anzuzeigen, damit ersterer es von dieser Zeit an zu Hause behält, und letzterer selben unter seiner eigenen Aufsicht dazu verhalten kann. Jeder Ortsvorsteher soll deßwegen auch von Zeit zu Zeit die ausgetriebene Heerde untersuchen, um sich zu überzeugen, daß er von dem Hirten nicht hintergangen werde. Jeder Hirt, der ein krankes Stück verheimlicht, ist des Dienstes zu entlassen, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Endlich bei der Aufnahme der Viehhirten, und in den Maierhöfen der Oberknechte oder Maier, muß zur Bedingung ihres Dienstes gemacht werden, daß sie sich in andern Ortschaften niemals und unter keinem Vorwande, selbst wenn sie auch gerufen und verlangt würden, mit der Heilung der Viehkrankheiten abgeben wollen; und wenn sie auch nur einmal gegen diese Vorschrift handeln, so sollen sie sogleich nicht nur des Dienstes verlustigt erkläret, sondern nach Umständen auch noch körperlich bestraft werden.

§. 33.

Vorzüglich aber müssen alle jene Orte, in welchen Viehmärkte gehalten, oder die an einer Straße liegen, auf welcher moldauische, russische, ungarische oder andere Schlachtochsen getrieben werden, vor der Ansteckung mit der Rinderpest auf ihrer Hut seyn; es ist daher im ersten Falle jeder Gemeinde unter einer Strafe aufzutragen, an den Tagen des Viehmarktes das Ortsvieh nicht auf die Hutweiden zu treiben, sondern jeder Viehbesitzer muß das seinige zu dieser Zeit, zu Hause im Stalle versperrt hüten. Auch darf dem fremden Viehe in Privathäusern kein Unterkommen, oder auf Gemeindweiden nicht die Mithutung gestattet werden. Zu den Marktplätzen selbst ist ein abseitig gelegener Ort zu bestimmen, so daß derselbe hernach von dem einheimischen Vieh nicht betreten werden darf, und das Ortsvieh auch von dieser Seite vor einer möglichen Ansteckung sichergestellt bleibe.

§. 34.

In solchen Ortschaften an Straßen, wo häufige Viehdurchtriebe geschehen, dürfen die Ortsvorsteher dem durchpassirenden Vieh entweder gar keinen Aufenthalt gestatten, oder es sind, mittelst einer Uebereinkunft mit den Eigenthümern und Treibern, nur dergleichen Plätze zum Uebernachten, Tränken, Füttern oder Weiden des fremden Viehes zu bestimmen, welche von dem einheimischen Viehe dann nicht betreten werden dürfen; worüber die Hirten und Ortsvorsteher Sorge zu tragen haben, daß das Ortsvieh weder auf diese

Weideplätze geführt, noch ihm der etwa übrig gebliebene Futterrest von jenem zum Genuß vorgelegt oder sonst gestattet werde. Muß ein Stück aus der Treibheerde einer innerlichen Krankheit wegen zurückbleiben; so bleibt einem jeden Einwohner streng verboten, selbes auch nur in sein Haus, noch weniger unter sein Vieh aufzunehmen; sondern der Ortsvorsteher muß, selbst mit Gewalt und gegen den Willen der Treiber, selbes anhalten, in den Nothstall bis zu Ende seiner Krankheit, auf ihre Kosten, versperren, und unter der nöthigen Vorsicht gehörig verpflegen lassen. Wollten sich die Eigenthümer oder Treiber des fremden Viehes zu diesen Auslagen nicht verstehen, so ist das kranke Rind auf der Stelle todt zu schlagen, abzuhäuten und tief zu verscharren, damit mit dem Fleische und den übrigen Theilen desselben kein Nachtheil verursacht werde; jedoch ist ihnen die Haut entweder, nach verrichteter Einkalkung, wovon weiter unten im §. 45 gehandelt wird, mitzugeben, oder um einen mit ihnen bedungenen Preis abzukaufen.

§. 35.

Die Uebersiedlung der Pächter mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern, oder auch aus einem Hause in das andere, ist nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie sich zuvor von zwei benachbarten Dominien ihr Vieh genau untersuchen ließen, und über den vollkommen gesunden Zustand desselben von beiden ein Zeugniß erhalten haben, welches sie dann dem Kreisamte, in dessen Bezirke das gepachtete Gut sich befindet, das sie mit dem Viehe besetzen wollen, vor-

legen müssen. Derjenige Pächter, welcher dieß zu thun unterläßt, soll nicht allein mit einer Strafe von 12 Dukaten belegt, sondern auch verhalten werden, den verursachten Schaden, welcher durch die Uebertragung einer Seuche mittelst der Uebersiedlung seines Viehes sich ergab, zu ersetzen. — In Wirths- und Einkehrhäusern endlich ist es den Wirthen streng verboten, ihr eigenes Rindvieh aus denselben Geschirren zu tränken, aus welchen fremde Zugochsen und anderes Rindvieh beim Durchtreiben u. dgl. gesoffen haben; oder ihm Futter zum Aufzehren zu geben, das etwa von diesen übrig geblieben ist.

§. 36.

Wird unter dem einheimischen Viehe eines Ortes ein Stück innerlich krank, ohne daß weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft desselben, die Löserdürre herrschet, oder sonst ein Verdacht auf selbe geahnet werden könnte, so hat der Besitzer des kranken Stückes nur dem Ortsvorsteher allein davon die Meldung zu machen, und selbes mit dem Gemeindviehe so lange nicht austreiben zu lassen, bis es vollkommen wieder hergestellt ist. Wäre aber innerhalb 20 Tage nach der Erkrankung des ersten Stückes in demselben Stalle, ein zweites oder drittes auch plötzlich, ohne eine bekannte Ursache, krank geworden, oder wäre ein fremdes neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich geschlachtet, oder auch wieder weiter verkauft worden, und binnen 20 Tagen darnach, von der Einstallung desselben an gerechnet, in dem Stalle das Erkran-

ken erfolgt; so ist die Krankheit schon verdächtig, und es muß alsogleich von dem Eigenthümer des erkrankten Viehes dem Ortsvorsteher, von diesem der Ortsobrigkeit gemeldet, dann durch den Ortsvorsteher auf der Stelle nicht nur das wirklich erkrankte, sondern auch alles noch gesund scheinende Rindvieh aus diesem verdächtigen Hause hinweggeführt, in den Nothstall übersetzt, und da von aller Gemeinschaft mit den Ortseinwohnern und dem Ortsviehe ganz ausgeschlossen, und gut versperrt gehalten werden, bis von Seite der Obrigkeit durch Kunstverständige die genaue Untersuchung, ob die Erkrankung nur bloß zufällig, oder wirklich durch eine verdächtige Ansteckung entstanden ist, angestellt, und das Weitere sodann verfügt worden. Wäre das Letztere der Fall, so muß das sämmtliche verdächtige Hausvieh so lange im Nothstalle durch eigene Wartleute verpflegt werden, bis durch volle 20 Tage an demselben gar keine Spur eines kränklichen Zustandes zu bemerken ist. Die Widersetzlichkeit gegen diese Maßregel, oder die Vernachlässigung derselben ist, nach den §. 154 des 2ten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, unnachsichtlich zu bestrafen.

§. 37.

Hat die Löserdürre in einem benachbarten Orte, in dem Umkreise einer Stunde, oder wohl gar schon in der angränzenden Gegend wirklich eingerissen, so müssen die Ortsobrigkeiten, nachdem sie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, diese Nachricht auf der Stelle in den noch gesunden Ortschaften, auf eine Stunde im

Umkreise, den Vorstehern und Bewohnern derselben bekannt machen, und den gemeinen Mann auf eine überzeugende Art von der fast gänzlichen Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, von ihrer fürchterlichen Eigenschaft, sich durch mannigfaltige Ansteckung leicht auszubreiten, belehren, vor der großen Gefahr, welche durch ihre Nähe dem sämmtlichen Viehstand drohet, warnen, und sie daher zur genauen Befolgung der zur Abwendung derselben nothwendigen, obschon lästigen Verfügungen auffordern und streng anhalten. Zur Unterstützung dieser obrigkeitlichen Belehrung sollen die Seelsorger in den Gemeinden, theils von der Kanzel, theils in Privatgesprächen beitragen, und auch durch Religionsgründe auf das Herz und den Verstand der Zuhörer, zu diesem Zwecke wirken. Zugleich sind den Gemeinden die Strafgesetze, welche gegen die Uebertretung der Vorschriften bei Viehseuchen bestehen, und besonders die §§. 153, 154 und 155 des 2ten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vorzulesen.

§. 38.

Vor allem darf dann eine Stunde im Umkreise von dem verpesteten Orte, unter 50 Dukaten für die Dominien, und unter Leibesstrafe für die Viehhändler, kein Rindviehmarkt gehalten, und es muß aller Umgang und Verkehr mit den Einwohnern des angesteckten Ortes, wenn er nicht von der dringendsten Art, und für den ganzen Ort unentbehrlich ist, auf so lange untersagt und aufgehoben werden, bis wieder freisämtlich die gänzliche Befreiung des mit der Viehpest heimgesuchten Ortes

von diesem Uebel angezeigt ist. Durch den angesteckten Ort darf gar kein Rindvieh für andere Ortschaften durchgeführt, und den Schlachtochsen, die durchzupassiren pflegten, muß von Seite des Kreisamtes ein anderer Richtungsweg angewiesen werden. Sollten aber doch einige Einwohner aus der Nachbarschaft, nothwendiger eigener oder öffentlicher Geschäfte wegen, den angesteckten Ort besuchen müssen: so dürfen sie keineswegs mit vorgespannten Rindern fahren, sich nicht unnöthiger Weise dort länger verweilen, in keinen Rindviehstall gehen, und sich überhaupt nicht mit dem Rindvieh zu thun geben. Bei ihrer Nachhausekunft müssen sie sogleich die auf der Reise gebrauchten Schuhe und Kleider wechseln, sich Hände und Gesicht waschen, und etliche Tage lang nicht zu ihrem einheimischen Viehe gehen. Den Ortshirten und Maierknechten aber sei es unter gar keinem Vorwande erlaubt, eine mit der Rindviehpest heimgesuchte Ortschaft zu betreten.

§. 39.

Als ein Hauptvergehen gegen die Wohlfahrt und Sicherheit des Ortes, ist es den Einwohnern in den gesunden Ortschaften auf das strengste verboten, heimlich oder öffentlich, krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt, oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken, aus verdächtigen Orten einzukaufen, einzuschwärzen, und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ein solches Vergehen ist, nach den

schon öfters zitirten Paragraphen des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, mit aller Strenge zu bestrafen. Eben so wenig darf den von einem mit der Viehseuche angesteckten Orte herkommenden Menschen, weder in Privat- noch Einkehrwirthshäusern sich aufzuhalten gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindvieh in einem gesunden Orte erlaubt werden. Weßwegen dann auch besonders auf fremde Fleisch- und Viehhändler, deßgleichen noch vorzüglich auf herumschweifende Arzneikrämer, Wasenmeister und ihre Knechte u. s. w. ein wachsames Auge gehalten werden muß. Sie sind bei Betreten sogleich anzuhalten, zu arretiren, und entweder in ihren Wohn- und Aufenthaltsort, oder über die Gränze abzuschaffen. Endlich jedes Stück Rind, das in einem Orte, in dessen Nachbarschaft die Rinderpest herrschet, an einer Krankheit stirbt, muß geöffnet, und in demselben der Löser untersucht werden, und wenn sich dabei die oben im §. 25 aufgezählten Zeichen finden; so muß man das Thier als an der Löserdürre gefallen, und den Ort für einen schon mit der Rinderpest angesteckten erklären.

§. 40.

So lange sich in einem Orte selbst noch keine Rindviehseuche äußert; so kann das Austreiben des Rindviehes noch unter der Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur allein den Grund und Boden der angesteckten angränzenden Ortschaften nicht betrete, sondern auch so weit als möglich von den Gränzen derselben entfernt, und wo es thunlich ist, lieber in einer

ganz entgegengesetzten Gegend geweidet werde, damit es ja nicht von dem aus den angesteckten Ortschaften kommenden Winde getroffen werden möge. Aus eben dieser Ursache soll in einem Umkreise von einer halben Stunde, von dem verpesteten Orte an gerechnet, keine Robot- oder Frohnfuhre mit Zugochsen, noch weniger aber in das Gebiet des verpesteten Ortes selbst geleistet werden. Zugleich aber muß die Ortsobrigkeit allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklichst auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh wenigstens auf 6 Wochen versehen sollen, damit, im Falle die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die hernach zur Hemmung ihrer Ausbreitung nothwendige allgemeine Stallsperre vorgenommen, und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne. Dominien, die eine Robot befehlen, oder sich eine Vernachlässigung dieser letzten Maßregel zu Schulden kommen lassen, sind um 50 Dukaten zu bestrafen.

§. 41.

Wenn die Löserdürre wirklich schon in dem nächsten angränzenden Orte herrschet, so sind alle bisher verordneten Maßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu befolgen, und jedes wie immer erkrankte Rindvieh soll sogleich abgesondert, in den Nothstall abgegeben, und hier, entweder bis zum erfolgten Tode, oder bis zur gänzlichen Wiederherstellung, und noch 20 Tage darüber verpflegt werden. Ferner müssen einige kluge und zuverlässige Männer aus der Gemeinde ausgewählet, und zu Wächtern auf die Gränze gestellt werden, die von hier aus sowohl das einheimische, als das dem angesteckten

Orte gehörige Vieh, wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung wieder, wo sie herkamen, zurückweisen; auf alle hin und her gehende Menschen, und das, was sie etwa mit sich führen oder tragen, aufmerksam seyn; alles, was ihnen verdächtig vorkömmt, anhalten und abschaffen sollen. Als verdächtig aber müssen alle aus einer angesteckten Ortschaft kommende Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen oder treiben, oder Fleisch, Häute und andere Rindtheile bei sich haben. Sollten diese, auf die Ermahnung zurückzukehren, nicht achten, und mit Gewalt über die Gränze setzen, so soll sie einer der Wächter bis zum Orte begleiten, und sie da dem Ortsvorsteher anzeigen und überliefern, welcher dann sogleich, auch mit Gewalt, das lebendige Vieh in den abgelegenen Nothstall versperren, auf Rechnung des Besitzers indessen füttern lassen, die Personen selbst aber, sammt den etwa mithabenden Rindviehtheilen, Hunden u. s. w. an die Ortsobrigkeit, und diese an das Kreisamt, zum fernern Verfahren abzuliefern hat. Wird das versperrte Vieh binnen 20 Tagen an der Rinderpest krank, oder zeigt es sich bei der mit ihm gepflogenen Untersuchung, daß die mitgebrachten Rindviehtheile von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren: so sind die ergriffenen Personen als schwere Polizeiübertreter nach den bereits zitirten §§. 153, 154 und 155 des 2ten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen; sonst aber nur wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Viehe zu entlassen.

§. 42.

Ist die Löserdürre aber in einem Orte selbst wirklich ausgebrochen, was aus den in den §§. 22, 23, 24 und 25 angegebenen Kennzeichen dieser Krankheit beurtheilt werden kann: so wäre wohl das Todtschlagen der ersten kranken und verdächtigen Thiere das beste und sicherste Mittel, der anfangenden Rinderpest ein schnelles Ende zu machen. Sobald daher in einer Gemeinde ein Stück Rind pestkrank ist, sollte es sogleich an einen abgelegenen Ort gebracht, getödtet und unabgehäutet, nach den unten anzuführenden Vorschriften, verscharrt werden. Auch alles mit demselben in einem gemeinschaftlichen Stalle gestandene Rindvieh, wenn es nicht über einige Stücke beträgt, sollte ebenfalls getödtet, und wie wirklich angestecktes behandelt werden; sind es aber mehr als 3 bis 4 Stücke, so sollen sie, nach ihrer Anzahl, in mehrere Haufen von 10 zu 10 Stücken vertheilt, und in besondere Ställe, oder eigends umzäunte Weideplätze gebracht werden, damit, wenn gleich die Pest unter einem dieser Haufen ausbricht, doch wenigstens die übrigen dann vielleicht verschont bleiben, der angesteckte Haufe aber sogleich wieder getödtet werden könne. Allein, um diese Maßregel mit aller Strenge ausführen zu können, müßte dem Eigenthümer des todtzuschlagenden Rindviehes, da er sein Eigenthum der Sicherheit und der Erhaltung des übrigen Viehstandes aufopfert, sein Verlust nach einer dem Viehstande der Einwohner des ganzen Kreises gemachten Repartizion vergütet werden. Eigene zu errichtende Vieh-Assekuranzanstalten, die vielleicht in Zukunft bestehen

dürften, und worüber die Kreisämter Vorschläge einsenden können, würden in dieser Hinsicht wohl den größten Nutzen schaffen, aus deren Kassen dann auch die gerichtlich geschätzten Vergütungen des getödteten Viehes zu bestreiten wären.

§. 43.

Uebrigens, es mag bei der in einem Orte ausgebrochenen Löserdürre das Todtschlagen der impestirten Stücke vorgenommen werden können oder nicht, so muß von dem Ortsvorsteher der Ortsobrigkeit, und von dieser dem Kreisamte, mit Absendung einer Fuhre, unter 20 Dukaten Strafe, alsogleich davon die Anzeige gemacht werden, damit selbes dann den angesteckten Ort, zur Warnung der Nachbarschaft, öffentlich bekannt machen, und über das Nöthige, dem Uebel in Zeiten Einhalt zu thun, verfügen kann. In dem angesteckten Orte selbst aber sind, ohne die Ankunft des kreisärztlichen Personals, oder anderer kreisämtlicher Personen und Verordnungen abzuwarten, auf das schleunigste die weiter unten folgenden nothwendigen Verfügungen zu treffen. Jeder Ortsvorsteher, der, wenn zwei oder drei Stücke Rindviehes von Woche zu Woche in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, die nöthige Anzeige an das Dominium zu machen unterläßt, soll sogleich abgesetzt, auf immer zu diesem Amte für unfähig erkläret, und bei erschwerenden Umständen noch überdieß nach dem §. 154 des 2ten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen bestraft werden; jedes Dominium aber, das sich einer gleichen Nachlässigkeit gegen das

Kreisamt schuldig macht, soll eine Geldstrafe von 50 Dukaten erleiden, indem es den sämmtlichen Gutsbesitzern von jetzt an zur unnachläßlichen Pflicht gemacht wird, stets und besonders, wenn die Löserdürre in den benachbarten Ortschaften schon ausgebrochen wäre, auf die erst. Entstehung dieses Uebels in jedem Orte ein wachsames Auge zu haben. Sie sind daher dafür verantwortlich, wenn aus Unwissenheit oder Saumseligkeit diese Landplage in ihrem Bezirke Wurzel faßt, und den benachbarten Ortschaften und Gegenden daraus Nachtheil erwächst, um so mehr, da es ausgemacht ist, daß die Rinderpest gewiß nicht weit um sich greifen wird, wenn anders die gesetzlichen Vorschriften gegen die Ansteckung genau befolgt werden.

§. 44.

Mit dem Tage der Entscheidung, daß die Löserdürre in einem Orte ausgebrochen ist, und die ganze Zeit hindurch, als sie anhält, ist es verboten, in dem Orte einen Rindviehmarkt abzuhalten, oder eine Uebersiedlung der Einwohner mit ihrem Rindvieh in eine andere Ortschaft vorzunehmen. Alles gemeinschaftliche oder einzelne Austreiben des Rindviehes, bei Tag oder bei Nacht, auf Gemeindeweiden oder auf eigene Wiesen, Aecker und Hausgärten, muß unter der Strafe der Konfiskazion des Viehes unterbleiben; das sämmtliche Ortsvieh, ohne Ausnahme und Rücksicht auf herrschaftliches oder gemeines soll, so lange die Seuche im Orte dauert, bei beständig mit engen hölzernen Gittern verschlossenen Thüren in seinen Ställen gehalten, und von keinem Menschen,

weder von Fremden, noch Hausleuten, jene ausgenommen, die zu seiner Wartung und Pflege nothwendig und eigends dazu bestellt sind, noch weniger von Hunden, Katzen oder Schweinen besucht und berührt werden. Dabei aber muß dem Rindvieh öfters trockene Streu untergelegt, gutes, etwas säuerliches Futter, mit Sauerteig und Salz angesäuerte Mehltränke gegeben, die Stallwände und Futterbarren oft mit Essig besprengt, die Luft durch öfteres Räuchern mit Mineralsäuren, wobei die Stallfenster und Thüren unter gehöriger Aufsicht zu öffnen sind, gereiniget, und überhaupt alles, was zur Gesunderhaltung des Viehes überhaupt schon im Anfange dieser Instrukzion angerathen werden, genau befolgt werden. Die mit der Wartung des in den Ställen eingeschlossenen Hornviehes beauftragten Personen sollen allen Umgang mit den übrigen Leuten aus andern Häusern, besonders aus angesteckten, sorgfältig vermeiden, so lange die Seuche dauert, sich in ihrer Wohnung zurückhalten, und selbst ihre Andacht bloß nur zu Hause verrichten. Dabei muß aber jeder Hauswirth die Anzahl seines versperrten Viehes gewissenhaft angeben, und unter schwerer Strafe dafür haften, daß er, so lange die Seuche dauert, weder eines verkaufen, noch schlachten, und bei Erkrankung eines Stückes es sogleich der Ortsobrigkeit schuldigst anzeigen werde, die darüber genaue Listen zu halten hat. Den von dem Kreisamte abgeordneten Individuen des Sanitätspersonals ist die strengste Folge in allen ihren die Viehseuche betreffenden Anordnungen und Verfügungen zu leisten, und die Dominien haben die Unterthanen zum

5 *

pünktlichsten Gehorsam mit aller gesetzlichen Strenge anzuhalten.

§. 45.

Aus einem schon angesteckten Hause müssen alle kranken Stücke bei Zeiten zum Orte hinaus in den abgelegenen Nothstall versetzt, unter der Aufsicht des Orts- oder Gemeindevorstehers durch eigene, von ihm selbst auf Gemeinkosten angestellte verläßige Wärter sowohl gepflegt, als vorzüglich bewacht werden, damit die Ansteckung von da nicht verbreitet werde. Zur Ablederung und Verscharrung des an der Löserdürre gefallenen Viehes, welches in den Ställen oder überhaupt in der Nähe der Wohnhäuser vorzunehmen streng verboten ist, müssen außerhalb den Ortschaften abgelegene, von dem Nothstalle nicht weit entfernte, in einer sandigen Vertiefung, in einem Gebüsche oder Gehölze gelegene, angemessene Plätze bestimmt werden, und zugleich mehrere mit Aschenlauge und Kalkwasser angefüllte Tonnen oder Kufen, um die abgezogenen Häute hineinlegen zu können, dabei vorhanden seyn. Sobald ein Stück an der Löserdürre umgestanden ist, muß selbes daher alsobald aus dem Stalle geschafft, auf einen Karren gelegt, und durch Pferde auf einen der bestimmten Plätze hingefahren, nicht aber bloß auf der Erde, wie es sonst öfters geschah, geschleppt oder geschleift werden. Ist man damit auf dem Platze angelangt, so darf das todte Vieh nicht eine Zeit lang in freier Luft liegen bleiben, sondern selbes muß auf der Stelle abgehäutet, und das Aas wenigstens in 6 Fuß tiefe Gruben verscharrt, 3 Fuß mit gestampfter Erde

überdeckt, der Ort oben mit Dornsträuchern besteckt, und so von dem Ausgraben durch Hunde, Schweine und andere Thiere gesichert werden. Die abgezogenen Häute sind sogleich in die mit Salzwasser, mit Aschenlauge oder Kalkwasser angefüllten Tonnen zu legen, mit Steinen zu beschweren, und darin wenigstens 24 Stunden liegen zu lassen. Alles dieses muß unter den Augen eines eigenen, von der Gemeinde zu ernennenden, verläßigen Aufsehers geschehen. Die Häute dürfen sodann aber auf keine Weise dem Wasenmeister überlassen werden, aus welcher Ursache daher zur Zeit einer herrschenden Viehseuche die sonst deßwegen mit ihm getroffenen Akkorde für ungiltig erkläret werden; sondern sie sind von der Ortsobrigkeit selbst in sichere Verwahrung zu nehmen, und nicht früher als 4 Wochen nach ganz geendigter Seuche zum Vortheil der verunglückten Einwohner, mit Ausnahme von 1 fl. 30 kr. für die Abführung und Ablederung eines großen Stück Rindes, und 45 kr. für die eines noch nicht jährigen Kalbes, die der Wasenmeister erhält, zu verkaufen. So wie das Auslaugen der Häute, um die Verschleppung des Ansteckungsstoffes mit der Viehpest zu verhindern, nur in der Nähe des Nothstalles vorgenommen werden darf, eben so müssen sie auch hernach an einem von allen Viehställen entfernten abgelegenen Orte zum Trocknen aufgehängt, und an einem abgesonderten gut verschlossenen Orte des Dachbodens aufbewahret werden. Sollte hingegen eine Haut schon abhanden gekommen oder verkauft seyn; so ist der Ort, wo sie hingebracht wurde, auszuforschen, bei Ausfindigmachung selbe abzunehmen, und

damit nach der eben gegebenen Vorschrift zu verfahren; die Thäter aber sind vorschriftmäßig zu bestrafen, und das Haus, wo sich die Haut befand, ist als der Ansteckung mit der Rindviehseuche verdächtig zu erklären. Sollte die Verschleppung der Häute oder anderer Rindviehtheile in ein anderes Dominium geschehen seyn, so muß selbes davon auf der Stelle benachrichtiget und zum vorschriftmäßigen Verfahren aufgefordert werden.

§. 46.

Jedes Haus und jeder Stall, wenn darin auch erst nur ein einziges Stück an der Rinderpest krank gewesen, und wenn selbes gleich abgesondert und weggeführet worden wäre, muß schon für ganz angesteckt und verpestet gehalten werden, in der sichern Voraussetzung, daß um so gewisser alles noch darin stehende gesunde Vieh nach einander erkranken wird, je länger das erste kranke darunter stehen blieb, weil mit der Zunahme der Krankheit auch die ansteckende Wirksamkeit derselben zunimmt. Auf solche angesteckte, und der Fortpflanzung der Ansteckung verdächtige Häuser hat daher die Ortsobrigkeit besonders aufmerksam zu seyn, um alle fernere und weitere Verbreitung der Ansteckung oder die Verschleppung des noch angeblich gesunden Viehes zu verhindern. Es muß demnach die Anzahl des sämmtlichen Rindviehes in einem angesteckten Stalle genau verzeichnet, und deßwegen wenigstens einmal in jeder Woche Haussuchung gepflogen werden; wenn aber dabei gefunden würde, daß ein oder mehrere Stücke entweder heimlich geschlachtet oder sonst verschleppt worden wären; so sind die Eigenthümer sogleich

vorzufordern und zu vernehmen, was mit dem abgängigen Vieh geschehen ist. Im Falle es sich dann zeigte, daß selbes todt oder lebendig, oder daß nur einzelne Theile davon in einen andern Ort an Jemand versendet oder verkauft worden wären: so muß ohne Verzug von den Dominien an das betreffende Kreisamt von diesem Vorfalle der Bericht erstattet werden, damit die nöthige Verfügung getroffen, und durch eine zeitliche Entdeckung dieses Frevels eine andere Gemeinde vor Unglück verwahret werde. Die noch gesunden Häuser und Ställe müssen aber so lange von aller obrigkeitlichen und ärztlichen Besichtigung und Durchsuchung frei bleiben, als alles Vieh darin noch wirklich gesund ist, und nach der Vorschrift versperret gehalten wird, damit nicht etwa erst bei dieser Gelegenheit eine Ansteckung hineingebracht werde.

§. 47.

Hat die Rinderpest in einem mit vielem Rindviehe besetzten Stalle oder Meierhofe erst angefangen, und wäre es noch wahrscheinlich, daß viele Stücke vor der Ansteckung, und also auch vor dieser Krankheit gesichert werden könnten, wenn das Vieh sogleich aus dem schon verpesteten Stalle hinweg, auf einen, von allen ansteckenden Einwirkungen entfernten, sichern Ort gebracht würde: so wird eine solche Ortsveränderung nur unter folgenden Bedingungen erlaubt und gutgeheißen werden können, nämlich: daß die Uebersiedlung unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Ortsobrigkeit selbst, wenn gleich das Vieh nicht obrigkeitlich wäre, geschehe; daß selbes dabei weder in dem Orte selbst bleibe, noch weniger aber

in eine andere Ortschaft überführt werde, sondern in eine einsame, von menschlichen Wohnungen entfernte Gegend, z. E. einen abgelegenen Maierhof, eine Schäferei, oder in einen Wald, und nicht anders, als in mehrere kleinere Abtheilungen, von höchstens 10 und 10 Stücken, getrennet, Statt finde; damit, wenn doch unter der einen Abtheilung sich schon ein angestecktes Stück fände, die übrigen davon nicht gefährdet würden. Hier sollen sie indessen, so lange als die Rinderpest anhält, eingestellt bleiben, und nicht unter 6 bis 8 Wochen, nach gänzlich gehobener Seuche, nachdem zuvor die weiter unten §. 51 vorgeschriebene Reinigung mit den angesteckt gewesenen Häusern und Ställen vorgenommen wurde, wieder nach Hause gebracht werden.

§. 48.

Als Vorbeugungsmittel, wenn das Rindvieh von der Löserdürre noch nicht angesteckt ist, rathen zwar die angesehensten Thierärzte Folgendes: Man nehme eine handvoll Angelikenkraut, 7 Loth Seife, einen Eßlöffel voll Salz, und ein Pfund Wagentheer; vermische es zusammen über gelindem Feuer, und schmiere einen Eßlöffel voll von dieser Latwerge einem jeden alten Stück Rindvieh auf die Zunge. Das junge Vieh bekömmt halb so viel; allen aber streiche man etwas Wagentheer auf die Nase. Allein die tägliche traurige Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, daß außer einer sorgfältigen Reinhaltung, einem täglichen Waschen des Rindviehes, außer einer genauen Beobachtung der sämmtlichen, in dieser Instrukzion von §. 4 — §. 12 gegebenen Regeln,

die Hausthiere überhaupt gesund zu erhalten, und außer der sorgfältigsten Vermeidung aller Anlässe zur Ansteckung, noch gar kein anderes zuverlässiges Mittel, durch welches die gesunden Stücke vor der Rinderpest wirklich gesichert werden könnten, bisher bekannt ist. Wollte daher auch Jemand das oben angeführte Arzneimittel bei seinem Rindviehe gebrauchen: so dürfen doch alle übrigen Maßregeln keineswegs vernachlässiget, sondern im Gegentheil müssen sie auf das strengste in Ausübung gebracht werden, wenn man sich davon einen wahren Nutzen versprechen will. Uebrigens sollen nicht nur allein die Ortsobrigkeiten und Vorsteher der Gemeinden, sondern auch die sämmtlichen Unterthanen allen unbefugten und ungelernten Pfuschern in der Thierheilkunst, die den armen Landmann entweder nur um sein Geld zu prellen suchen, oder die aus Unwissenheit und schändlicher boshafter Gewinnsucht den Ansteckungsstoff aus einem angesteckten Orte oder Hause in andere gesunde selbst übertragen, keinen Zutritt in die Ortschaft, noch viel weniger in die Ställe zum Viehe gestatten, sondern ein jeder dieser schädlichen Pfuscher ist im Betretungsfalle sogleich auf längere Zeit gefänglich anzuhalten, damit er wenigstens während der Dauer der Seuche unschädlich gemacht und verhindert werde, daß er den leichtgläubigen Landmann durch eine lügenhafte Anpreisung seiner angeblich zuverlässigen Vorbeugungs- und Heilmittel der Löserdürre, in der Befolgung der in der gegenwärtigen Viehseuche-Ordnung angegebenen nothwendigen zweckmäßigen Vorschriften nicht nachlässig und saumselig mache, oder ihn wohl gar zum Mißtrauen und Ungehorsam gegen dieselbe verleite.

§. 49.

Eben so wenig sollen zur Heilung schon erkrankter Thiere dergleichen thierärztliche Pfuscher und Betrüger zugelassen werden; sondern für den ersten Nothfall kann der Landmann selbst, bis die zu Hülfe gerufenen, oder von dem Kreisamte abgeschickten Thierarzneiverständigen ankommen, folgende Mittel, die die Rinderpest wenigstens gelinder und leichter überstehen zu machen scheinen, anwenden. Nämlich: er reiche dem Viehe eine saftige, angesäuerte und gesalzene Nahrung; säuerliche, mit Sauerkrautwasser, oder mit Sauerteig, oder mit Essig und Salz angemachte Tränke; er nehme die sogenannten wilden Aepfel (Holzäpfel) entweder grün oder frisch oder an der Luft getrocknet, je nachdem es die Jahreszeit mit sich bringt, stampfe sie klein, und gebe sie dem Rindvieh allein, oder mit anderm Futter vermengt; er kann sie auch mit dem Getränke des Viehes anbrühen, oder in kaltem Wasser weichen und ausziehen lassen. Er gebe täglich zwei= oder dreimal wiederholte Eingüsse für ein erwachsenes Stück von einer halben Maß Essig mit einer Hand voll Salz, oder von einer Maß Wasser mit einem bis zwei Loth von Salzsäure oder Vitriolsäure vermischt; junges Vieh erhält durchaus von jedem nur die Hälfte. Man befeuchte auch äußerlich und wasche den ganzen Leib der Rinder mit einem gleichfalls auf die genannte Art sauer gemachten Wasser; endlich bei eintretender Besserung, die man am besten und gewissesten aus dem wieder anfangenden Wiederkauen (Eindrücken) erkennet, sollen nährende Mehltränke, Schrottfutter,

und bittere, die Verdauung befördernde Magenmittel, als Enzian-, Alaunwurzel- und Galgantwurzelpulver zu einem halben Loth für erwachsene Stücke, und für junges Vieh zur Hälfte, zweimal des Tages gereichet werden. Das oft so allgemein empfohlene, und gewiß meistens unklug benützte Aderlassen ist bei Viehseuchen überhaupt, und der Löserdürre insbesondere, sowohl als Vorbeugungs- als auch Heilmittel zu unterlassen, und wenn es ja nothwendig seyn sollte, nur auf den Rath und das Geheiß eines Thierarzneikundigen vorzunehmen.

§. 50.

Ist die Rindviehpest, wie es bei genauer Befolgung der gegebenen Maßregeln jedesmal zu hoffen ist, so unterdrückt und vermindert worden, daß seit dem letzten umgekommenen, aber von der Seuche genesenen Stücke, wenigstens 20 Tage verflossen sind, und daß jeder Viehbesitzer, wenn er von dem Ortsvorsteher gerichtlich vernommen wird, die Gesundheit seines Rindviehes auf sein Gewissen bestätiget: so kann die Obrigkeit die anbefohlene Stallsperrung wieder aufheben, und das Ortsvieh mit der Vorsicht auszutreiben erlauben, daß selbes nicht in der Nähe der angesteckt gewesenen Häuser und Ställe, oder des Nothstalles und des Verscharrungsplatzes, und nicht auf die Wege, die sonst kranke oder auch todte Stücke passiren mußten, getrieben werde. Neu angekauftes Rindvieh, oder solches, das während der Dauer der Seuche aus dem Orte hinweggebracht, und nach der Anleitung des §. 47 in sichere abgelegene Plätze verstellt war, darf nicht unter

8 Wochen nach gänzlich gehobener Seuche, und nicht, bevor die angesteckt gewesenen Ställe u. s. w. gehörig und sorgfältig gereiniget wurden, wieder zurückgebracht werden, damit durch zurückgebliebene Ansteckungsstoffe die Seuche nicht neuerdings wieder ausbreche, und sich weiter verbreite. Ueberdieß muß das neu angekaufte Rindvieh vor der Einstallung unter das gesunde einheimische, die Kontumaz in eigends hierzu bestimmten reinen Ställen, wo keine seuchenden Thiere gestanden haben, nach der Vorschrift des §. 31 aushalten.

§. 51.

Die Reinigung in einem mit der Rindviehpest angesteckt gewesenen Orte soll auf folgende Weise vorgenommen werden: Die alten hölzernen Futterbarn und Raufen in den Ställen sind entweder zu verbrennen, und dafür neue anzuschaffen; oder, wenn sie noch sehr brauchbar wären, so sind sie wenigstens aus dem Stalle zu nehmen, in freier Luft gut auszutrocknen, hernach ziemlich tief abzuhobeln, und alsdann mit warmer Lauge, oder mit warmen Essig und Wasser sorgfältig zu waschen, und dann noch einige Tage an einem offenen, jedoch vor dem Regen geschützten Orte wohl austrocknen zu lassen. Für steinerne Futterbarn ist ein wiederholtes Auswaschen mit einer guten starken Lauge, und das Scheuern mit Sand hinreichend, ohne daß sie aus dem Stalle genommen werden dürfen. Der gedielte Fußboden in den Ställen muß aufgehoben, die schlechten oder morschen Dielen und Pfosten müssen verbrannt und mit neuen verwechselt, die guten brauchbaren aber in der freien

Luft wohl ausgetrocknet, dann auf beiden Seiten gut abgehobelt, wie die Barn gewaschen und wieder getrocknet werden. Beim Wiedereinlegen sind sie umzuwenden, so, daß die Fläche derselben, welche vorhin nach abwärts lag, nun nach aufwärts zu stehen kömmt. Die vom Unrathe durchnäßte, faule Erde unter dem Fußboden muß wenigstens einen halben Fuß tief ausgegraben, ausgeführt, in tiefe Gruben verscharrt, und der Raum dann wieder mit frischer angefüllt, gut fest gestampft, und darauf erst gebrettert werden. Eben so ist mit den gepflasterten Fußböden zu verfahren, ausgenommen, daß die Steinplatten oder die Ziegeln nur mit scharfer Lauge gut abgewaschen, an der Luft getrocknet, und nach eingeführter neuer Erde, wie bei den hölzernen Fußböden, umgewendet wieder gelegt werden. Sollten die Ställe aber nicht gebödent seyn, so muß die Erde wenigstens um einen halben Fuß tiefer, als bei den vorigen, ausgegraben, der Raum wieder mit frischer, sehr fest eingestampfter Erde angefüllt, die ausgegrabene Erde aber ebenfalls weggeführt, in tiefe Gruben an entfernte Orte verscharret, ziemlich hoch mit anderer Erde und mit Steinen überschüttet, und der Platz, wie bei den Aasgruben, mit Dornsträuchern besteckt werden. Die gemauerten Wände der Ställe müssen mit dickem Kalke wieder frisch übertüncht, die Holz- und Bretterwände aber, besonders wo mehrere kranke Stücke gestanden haben, abgehobelt, mit warmer Lauge abgewaschen, und dann auch mit Kalk übertüncht werden. Auf gleiche Art sind die über den Ställen sich befindlichen Heuböden, wenn der Stall nicht gewölbt, sondern nur

mit hölzernen Decken, die zugleich den Fußboden des Heubodens ausmachten, bedeckt war, zu reinigen, und erst nach geschehener Reinigung und Auslüftung, nachdem zuvor das während der Seuche sich darauf befindliche Futter hinweggenommen, und von den Dörfern entfernt, durch Feuer vertilgt worden, ist wieder frisches Futter dahin zu bringen erlaubt. Uebrigens müssen Ställe und Heuböden nach vollbrachter Reinigung, bevor sie wieder zu gebrauchen sind, wenigstens durch 8 Tage bei offenen Thüren und Fenstern gut ausgelüftet werden. Eine gleiche sorgfältige Reinigung erfordern auch alle hölzerne Gefäße und anderes derlei Geräthe, das bei angestecktem Rindviehe gebraucht wurde; Ketten und anderes Eisenwerk hingegen ist entweder auszuglühen, oder doch mit warmer scharfer Lauge, oder mit warmen Essig sorgfältig zu waschen; Stricke, Decken, Stroh aus den Ställen und alle Kleidungsstücke derjenigen Personen, die das angesteckte Rindvieh pflegten, und welche sie während des Umganges mit selben auf dem Leibe trugen, müssen entweder durch Feuer vertilgt, oder wenn die letztern noch einigen Werth und Brauchbarkeit hätten, und nothgedrungen beibehalten werden müßten, vor einem künftigen Gebrauche durch öfteres Waschen sorgfältig gereiniget und gut ausgelüftet werden. Endlich ist auch aller Dünger oder Mist und anderer Unrath der an der Pest krank gewesenen oder gefallenen Rinder aus den Ställen, Häusern und von den Straßen fortzuschaffen, in tiefe Gruben an abgelegenen Orten zu verscharren, und, wie oben von der aus den Ställen ausgegrabenen Erde gesagt wurde,

zu bedecken, und bevor er nicht gänzlich verfault ist, nicht wieder auszugraben.

§. 52.

Dieses so nothwendige und wichtige Geschäft der Reinigung nach überstandener Löserdürre darf aber nicht der Willkühr und Laune der Privaten überlassen werden, sondern es muß unter den Augen und der besondern Leitung der Ortsvorsteher des Dominiums geschehen. Sie haben dann nicht nur allein über die Befolgung der in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften, sondern auch noch darauf mit aller Strenge zu wachen, daß von Dingen, woran der Ansteckungsstoff haften, und wodurch das Uebel verbreitet werden könnte, nichts verheimlichet und verschleppt werde; in welchem Falle das Verschleppte ausfindig zu machen, dasselbe nach Umständen entweder zu reinigen oder zu vertilgen, und der Thäter mit der gebührenden Strafe zu belegen ist. Nach vollendeter Reinigung ist davon an das Kreisamt die Anzeige zu machen, und der Ort durch öffentliche Kundmachungen für rein zu erklären.

b) Regeln, die bei den Blattern der Schafe zu beobachten sind.

§. 53.

Die **Blattern** sind eine Krankheit, die bloß den Schafen eigen ist, daher sie auch gewöhnlich nur mit dem Namen: Schafblattern, Schafpocken, bezeichnet wird. Oft ist dieses Uebel gutartig, oft sehr gefährlich, und dieß letztere vorzüglich in niedrigen Ge-

genden, wo es mit dem Sumpffieber verknüpft zu seyn pflegt. Immer herrschen die Blattern unter den Schafen epizootisch, oder seuchenartig, und morden gemeiniglich ganze Heerden. Sie sind, was die Fortpflanzung des Uebels betrifft, ganz der Rindviehpest gleich, weil sie eben so durch Ansteckung verbreitet werden. Als Ursachen dieser Krankheit ist man daher das eigenthümliche Kontagium, und in sumpfigen Gegenden die Ausdünstungen trocknender Sümpfe anzunehmen genöthiget. Uebrigens ist es merkwürdig, daß auch die Kaninchen, durch den Umgang mit blatternkranken Schafen, mit dem nämlichen Uebel angesteckt werden können.

§. 54.

Die Kennzeichen dieser Krankheit sind: Vor dem Ausbruche der Blattern werden die Schafe 4 bis 5 Tage traurig; sie verlieren die Eßlust, sind schläfrig, schwach, hinken mit den Hinterfüssen, oder werden steif, und das Wiederkäuen hört auf. Dann entstehen rothe Flecken an verschiedenen unbehaarten Stellen des Körpers, als: an der Nase, an den Lippen, Augenliedern, an den Weichen, zwischen den Schenkeln, und an den innern Flächen der Vorderfüsse, um den After; bei kurz vorher geschorenen Schafen aber am ganzen Körper. Diese rothen Flecken erheben sich allmählig in Bläschen, welche am 6ten bis 8ten Tage der Krankheit gelblich werden. In dieser Zeit schwellen die Augen und oft auch der ganze Kopf an; aus den Augen und den Nasenlöchern fließt ein gelblicher Schleim, der Athem ist schwer, und hat einen übeln Geruch. Nach dieser

Zeit gegen den 9ten oder 10ten Tag springen die Blattern auf, und verwandeln sich in eine Rinde (Borke oder Schurf), die zwischen dem 12ten oder 14ten Tag abfällt, wobei zugleich die Geschwulst der Theile nachläßt. Während des ganzen Verlaufes der Krankheit haben die Schafe viele Hitze, ein trockenes Maul, einen starken Durst, ein geschwinderes Athmen, rothe entzündete Augen, und einen schnellern Herzschlag.

§. 55.

Wenn die Blattern nicht einzeln abgesondert stehen, sondern zusammenfließen, sich nicht erheben, schwärzlich sind, und keinen rothen Rand ringsherum haben, so ist diese Krankheit meistens tödtlich, oder es entstehen tiefe bösartige Geschwüre, die nicht selten in Brand übergehen. Diese tödtliche Gattung der Blatternkrankheit herrscht meistens in niedern Gegenden zu Ende des Sommers, und ist immer mit dem Sumpffieber vergesellschaftet. Außer dem gibt es auch noch Schafblattern, die wegen ihres langwierigen Verlaufes und der geraumen Zeit, die sie zur Eiterung nothwendig haben, bekannt sind, und gewöhnlich mit dem Namen: Steinblattern oder Kristallblattern belegt werden. Herrscht zur nämlichen Zeit, als die Schafblattern vorkommen, auch das Sumpffieber epidemisch, dann hat man nicht selten auch bei einem und demselben Thiere den Milzbrand, die Lungenseuche und die Blattern zugleich, und bei allen Schafen, die von den Pocken befallen werden, trifft man auch das Sumpffieber jederzeit, bald in einem heftigen, bald in einem geringern Grade an. Alle diese

Komplikazionen lassen sich auch an der Erscheinung der Zufälle, die diesen Krankheiten eigen sind, erkennen.

§. 56.

Um die Schafe vor dieser Krankheit zu verwahren, ist es vor allem nothwendig, niedrige sumpfige Weideplätze zu vermeiden: sie in geräumigen, luftigen und kühlen Ställen auf trockener Streu zu halten: ihnen fleißig Salz zum Lecken zu geben, und überhaupt alle im Anfange dieser Instrukzion gegebenen Regeln zur Gesunderhaltung der Hausthiere genau zu beobachten. Vorzüglich aber muß eine jede Gelegenheit zur Ansteckung sorgfältig vermieden werden; dem zufolge soll man die gesunden Schafe von den Pockenkranken völlig absondern, und die Heerden aus den Thälern auf freie luftige Anhöhen treiben. Der Hirt muß dabei die Schafe immer weit aus einander halten, damit die etwa schon angesteckten Stücke, so wenig wie möglich, mit den übrigen noch gesunden in Berührung kommen; die schon mit den Blattern behafteten sind sogleich wieder von der Heerde abzusondern, und besonders zu weiden. In Ställe darf man sie, so lange es anders die Witterung zuläßt, gar nicht treiben; sollte es aber geschehen müssen, so muß man die Thiere dabei möglichst kühl und trocken halten, und kranke und gesunde, von einander abgesondert, in besonderen Ställen verpflegen.

§. 57.

Seit einiger Zeit hat man auch angefangen, die Schafblattern mit dem besten Erfolg zu impfen, so, daß an manchen Orten diese Krankheit dadurch bei weitem nicht mehr so gefährlich, als gewöhnlich, erschien. Da

es aber bei den Schafen nicht so, wie beim Menschen, nothwendig ist, daß sie unausbleiblich auch die Blattern erhalten müssen, sondern der größte Theil derselben, ohne diese Krankheit zu bekommen, ihren Lebenslauf beschließen, und man auch mehrere Schäfereien findet, die seit 10 bis 20 und mehr Jahren dieses Uebel nicht erfahren, und also ihre Heerde zu zweimalen und öfter, ohne die Gefahr, diese Krankheit auszustehen, gewechselt haben: so soll die Impfung nur dann, wenn die Gefahr einer Ansteckung mit dieser Seuche drohet, und nur von sachkündigen Personen, mit gutartigem Impfstoff, das ist, mit gepulverten Pockenschurfen, die von Blattern, welche schon durch eine wiederholte Impfung fortgepflanzt sind, hergenommen wurden, verrichtet werden. Sie geschieht mittelst kleiner Ritze, welche man an haarlose Stellen des Körpers anbringt, und worin etwas Pockengift eingerieben wird.

§. 58.

Das Heilverfahren bei Schafen, die mit den gutartigen oder einzeln stehenden Blattern behaftet sind, ist ganz einfach: Man ziehe einem jeden kranken Stücke an der innern Fläche des einen oder anderen Hinterschenkels eine Haarschnur, und suche, ohne vieles Mediziniren, nur ein kühles Verhalten zu beobachten, und das Zusammendrängen einer Heerde zu verhindern. Den Entzündungen und Vereiterungen der Nase und der Augen kommt man durch Einschmieren dieser Theile mit süßer Milchsahne, und den Zufällen einer Halsentzündung mit lauwarmen Gerstenmehltränken zu Hilfe. Gegen bösar-

6 *

tige oder zusammenfließende Pocken aber leisten ein Theil Vitriol- oder Salzsäure, mit vier Theilen Wasser verdünnet, zu 80 — 100 Tropfen, vier- bis sechsmal des Tages, in einem Leinsamenabsud, ein etwas wärmeres Verhalten und der Aufenthalt in reiner Luft, gute Dienste, bis nähere ärztliche Hülfe zur Hand ist, welche sodann einen Aufguß der Ignaziusbohne, die Kaskarillrinde, die Wacholderbeeren, den Kampher und andere ähnliche Mittel zu verordnen wissen wird.

B) Regeln, welche bei den vorzüglichsten epizootisch herrschenden nicht ansteckenden Krankheiten der nützlichen Hausthiere zu beobachten sind.

§. 59.

Da die epizootisch herrschenden Krankheiten der nützlichen Hausthiere fast einzig und allein von den nachtheiligen Einwirkungen der schädlichen Beschaffenheiten der Luft und der Witterung abhängen, so wird man dem Entstehen derselben im Allgemeinen auch dadurch vorbeugen können, wenn die im §. 9 gegebenen Regeln genau befolgt, und die sämmtlichen diätetischen Vorschriften, in Hinsicht der Wartung und Pflege der Thiere, nach den §§. 4 — 11 gehörig in Acht genommen werden.

a) Regeln, die beim Milzbrand oder bei der Milzseuche zu beobachten sind.

§. 60.

Der Milzbrand, oder die Milzseuche entsteht unter den Pferden, unter dem Rindvieh, den Schafen und Schweinen fast jedesmal, wenn eine lang an-

haltende heiße und trockene Witterung einfällt, die Weiden und Bäche von der brennenden Sonne verdorren und vertrocknen, das Vieh vielen Durst leiden, sich in der Hitze viel und anhaltend bewegen, und in unreinen, des Luftwechsels beraubten warmen Ställen übernachten muß. Diese Krankheit befällt vorzüglich die stärksten, schönsten und jüngern Stücke einer jeden Thiergattung, und tödtet meistens sehr geschwind, wenn nicht in Zeiten vorgesehen, und mit wirksamen Heilmitteln dem Uebel gesteuert wird.

§. 61.

Schon die Anlage zu dieser Krankheit gibt sich eine Zeit lang vor ihrem Ausbruche durch ein mühsames und seltenes Misten, eines mehr trockenen kleingeballten und in weniger Menge abgehenden Kothes zu erkennen. Die Kennzeichen der wirklich anfangenden Milzseuche aber sind: Zittern und Schaudern, besonders an den Flanken und Hinterbacken, kurz nachdem das Thier mit kaltem Wasser getränkt worden ist; ein bei Pferden über sechzig, und bei dem Hornvieh und den Schafen über achtzig Schläge in einer Minute vermehrter Pulsschlag, wobei der Schlag des Herzens ganz unfühlbar ist; Stumpfheit der Sinne, und Mattigkeit in der Bewegung, bei welcher der Hintertheil, wie zum Zusammenfallen hin und her wankt, und wobei das kranke Thier gleichwohl die meiste Zeit stehend zubringt, und sich fast gar nicht niederlegt; verminderte Freßlust; kleingeballter und selten und in geringer Menge abgesetzter Mist; und weniger klarer, bierbrauner und selten abgehender Urin; trockene Hitze im Maule und auf der Haut; zuweilen An-

schwellungen am Kopfe, am Halse, an der Vorderbrust, am Bauche und an den Gliedmaßen, selten am ganzen Leibe.

§. 62.

Die Kennzeichen der vorhandenen großen Gefahr in dieser Krankheit sind: ein fast unfühlbarer, kleiner, und bis auf hundert Schläge in einer Minute vermehrter Puls; dabei entweder keine, oder aber sich wieder verlierende Geschwülste an der äußern Fläche des Körpers, ein geschwindes kurzes, mit aufgespannten Nasenflügeln und mit Flankenschlagen vor sich gehendes Athmen, gänzliche Leibesverstopfung; durchaus aufgehobene Freßlust, und fast gänzlicher Mangel der Begierde zum Trinken. Mit diesen Zufällen überlebt das kranke Thier, wenn ihm keine wirksame zweckmäßige Hülfe geleistet wird, keinen Tag mehr, und es ist vollends ohne Rettung verloren, wenn einmal die Haut, die Ohren und die Gliedmaßen kalt werden, der Puls ganz verschwindet, auf den ins Ohr gesteckten Finger kein Kopfschütteln mehr erfolgt, das vorgehaltene Getränk nicht mehr angenommen wird, und das Thier zusammenzustürzen anfängt.

§. 63.

So fürchterlich und verderblich diese Krankheit, wenn sie einmal eingerissen hat, für den Viehstand werden kann, so leicht ist es aber, das Entstehen derselben zu verhindern, wenn anders die folgenden Maßregeln genau beobachtet werden: An heißen Tagen soll alles Vieh vor allen sehr erhitzenden Bewegungen verschont bleiben, und nach Möglichkeit, wenigstens in den Mittagsstunden, im Schatten untergebracht werden; man

soll es mehreremal des Tages, als es in andern Jahreszeiten üblich ist, mit frischem reinen Brunnenwasser und mit der Vorsicht tränken, daß es sich nicht auf einmal damit überfüllt. Selbst den von der Arbeit erhitzten Pferden thut ein frischer Trunk wohl, wenn sie darauf gleich wieder fortarbeiten, und wenn man das Trinkwasser mit einer guten Hand voll Heu oder Häckerling vermengt hat, um dadurch zu verhindern, daß sie es nicht zu hastig hinunterschlucken. Man führe, wo es thunlich ist, die zuvor mit reinem Wasser getränkten Pferde und Rinder täglich in die Schwemme, und lasse sie, ohne vieles Herumjagen, eine Viertel- oder eine halbe Stunde lang darin verweilen; oder wo dieses wegen Mangel einer Schwemme nicht geschehen kann, übergieße und wasche man, besonders die arbeitenden Thiere, täglich am ganzen Körper mit Brunnenwasser. Man halte die Ställe, in denen das Vieh die ohnehin warmen Nächte zubringen muß, so rein, luftig und durch Aufspritzen mit reinem frischen Wasser, so kühl als möglich; man hüte sich, viele Stücke in einem kleinen Stalle die Nächte durch versperrt zu halten, wovon allein mehrere zu Grunde gehen könnten, sondern man lasse das Vieh lieber im Freien, in dem Hofraume oder Garten übernachten, als die Ställe damit zu übersetzen. Am Tage, damit die Sonne nicht durch Thüren und Fenster in den Stall dringen kann, sollen diese mit frischen Sträuchern verstopft werden.

§. 64.

Das wirksamste Mittel zur **Vorbeugung** des Milzbrandes ist das Steinsalz oder auch das gemeine

Küchensalz, welches den Abgang des Mistes befördert, und seine Verhaltung und Vertrocknung im Körper nicht zuläßt. Es soll daher den Thieren, so lange die heiße Witterung fortdauert, alle Tage Abends, nach hinlänglicher Tränkung, und nicht vor dieser, entweder mit dem Futter, oder mit einem Mehltranke vermischt, oder aber allein in den Futterbarn gestreut, zur Lecke gegeben werden.

§. 65.

Ist die Anlage zur Milzseuche bei den Thieren durch die Gegenwart der im §. 61 angeführten Leibes- und Mistverstopfung schon merklich, so müssen Pferde und Rinder zu Hause gelassen, weder mehr eingespannt, noch sonst ausgetrieben werden; indem sie auf der Straße, oder auf der Weide leicht umfallen, und nicht wieder nach Hause gebracht werden könnten. Nur solchen Thieren, wenn sie auch noch recht gut fressen, und gar nicht krank zu seyn scheinen, muß nebst dem angerathenen Baden und Waschen des ganzen Körpers, täglich immer nur weiches und nasses Kleienfutter mit Salz, und anstatt des gewöhnlichen Wassers, Kleien- oder Mehltränke, mit recht vielem Salze beigemischt, gereicht, und im Falle sie es nicht von sich selbst nehmen wollen, eingegossen werden, bis der Mist wieder weicher, öfter und in größern Haufen auf einmal abgeworfen wird.

§. 66.

Ist bei einem Stücke die Milzseuche selbst schon ausgebrochen, was man aus den im §. 61 angegebenen Merkmalen erkennen kann, so muß vor allem

das kranke Stück in einen schattigen, luftigen und ruhigen Ort gestellt, und demselben gar keine trockne, sondern lauter weiche, und wenn es möglich ist, grüne saftige Nahrung gegeben werden. Wenn aber alles frische Futter und selbst die Kleie fehlen sollte, so kann man auch getrockneten Klee, der zuvor mit kochendem Wasser abgebrühet, und hernach jedoch wieder abgekühlt werden muß, oder Heuhäckerling auf diese Art zubereitet, und mit Salz versetzt, anwenden. Das Tränkwasser soll mit etwas Kleie angerührt, mit vielem Salpeter, oder in dessen Abgange mit vielem gemeinen Salze versetzt, dem Thiere im Ueberfluße vorgesetzt werden.

§. 67.

Die nähere ärztliche Behandlung besteht aber vorzüglich darin, daß man vor allem nicht nur allein die vorhandene Leibesverstopfung zu heben, sondern auch ein Laxiren hervorzubringen trachte. Zu diesem Ende gebe man schon am ersten Tage der Krankheit, und so alle folgenden Tage, bis hinlängliches Laxiren erfolgt, einem jeden kranken erwachsenen großen Stücke 4 bis 6 Eingüsse, von denen jeder aus 2 Loth Salpeter und 8 Loth Duplikatsalz, mit 2 bis 3 Seidel Kleienwasser gemischt und aufgelöst, bestehen soll. Junge und kleine Stücke erhalten immer nur die Hälfte von diesem Mittel. In Ermangelung des Salpeters kann man eine gleiche Quantität von Weinstein, und anstatt des Duplikatsalzes eben so viel Stein- oder Küchensalz gebrauchen; jedoch da die obengenannten Salze

wirksamer und dem Zwecke entsprechender sind, so verdienen jene immer vor diesen, wenn sie zu haben sind, den Vorzug.

§. 68.

Erfolgt auf den Gebrauch dieses Mittels den 2ten oder 3ten Tag ein wohlthätiges Laxiren, so wird sich auch, mit Nachlassung der sämmtlichen Zufälle, die Freßlust wieder zeigen; das Thier wird heiterer, es legt sich nieder, der Puls wird langsamer, und die vollkommene Genesung ist nun nicht mehr zu bezweifeln. Nimmt anstatt dessen aber die Krankheit an Heftigkeit zu, so wird auf Verordnung eines herbeigerufenen Thierarzneiverständigen, ein der Größe und der Konstituzion des Thieres angemessene Aderlaß gemacht, und zugleich sollen zwei Eiterbänder, vorn an der Brust gezogen, und selbe mit Terpentinöhl wohl durchnetzt werden; dabei sind aber auch die salzigen Laxirmittel täglich unausgesetzt zu wiederholen.

§. 69.

Erst dann, wenn durch die oben angezeigte Behandlungsart, und durch das darauf erfolgte Laxiren, die Krankheit beträchtlich vermindert, und die Freßlust zum Theil wieder hergestellt ist, läßt man sowohl die salzigen Eingüsse, als auch die Zumischung des Salzes im Tranke weg, und gebraucht zur Stärkung der Verdauung täglich dreimal folgende Arzneimittel: Enzianpulver, Kalmuswurzelpulver, von jedem 2 Loth, dann mittelst des Speichels geriebenen Kampher 1 Quentchen, welches zusammen mit etwas Mehl und Wasser zu einem

Teig gemacht, einem kranken erwachsenen Thiere der größern Gattung auf einmal beigebracht wird. Junge oder kleine Thiere erhalten auch hier nur die Hälfte. Zur Nahrung nach überstandener Gefahr ist der abgebrühte und wieder erkaltete Klee oder Heuhäckerling mit etwas Mehl oder geschrottener Gerste vermengt ohne Salz, dienlich. Die Eiterbänder werden dann herausgenommen, und die wunden Stellen täglich mit warmen Wasser gereiniget, bis sich die Geschwulst zertheilt, und die Wunde zuheilt.

§. 70.

Sind während des Verlaufes der Krankheit Geschwülste am Kopfe, Halse, Bauche, oder an den Gliedmassen entstanden, so muß das Waschen und Baden des kranken Stückes unterlassen werden. Die Geschwülste bleiben, so lange die Krankheit dauert, unberührt, und oft vergehen sie dann bei zunehmender Besserung von selbst, oder sie werden in der Folge durch leichte Einreibungen von Terpentinöhl zertheilt, oder, wenn sie sich warm, weich und schwappend zeigen, mit dem Messer geöffnet, die enthaltene gelbe Flüssigkeit ausgeleert, und die Wunde öfters mit Salz und Essig ausgewaschen. Zur geschwindern Vertreibung dieser Geschwülste, durch Beförderung des Urinabganges, kann auch, jedoch, was wohl zu bemerken ist, erst zu Ende der Krankheit, dem Thiere zugleich innerlich Terpenthin, zu einem halben Loth auf einmal für große Stücke, kleinen nur ein Quentchen gegeben werden.

§. 71.

Alle Menschen, die mit den heftig kranken Thieren umzugehen, oder sich mit umgefallenen zu befassen haben, müssen sich sorgfältig in Acht nehmen, daß sie sich mit den brandigen Auswürfen und Säften, oder mit dem Blute derselben nicht besudeln, und daß sie sich sogleich im Gesichte, an den Händen und andern entblößten Theilen rein abwaschen, wenn sie zufällig damit bespritzt, oder sonst besudelt worden sind. Es wird daher ernstlich befohlen, daß kein Mensch den kranken Thieren weder ins Maul, noch in den Mastdarm, um selben auf die gewöhnliche Art auszuräumen, mit entblößten Händen hineingreife; ferner, daß jeder Mensch, der in seinem Gesichte, oder an seinen Händen irgend einen offenen Schaden, eine Wunde, ein Geschwür, oder auch nur einen kleinen Ausschlag hat, sich von den kranken und gefallenen Thieren entfernt halte; daß jedes an dem Milzbrande gefallene Thier zwar schleunig weggeführt, nicht aber früher abgedeckt werde, als bis es durch und durch erkaltet ist. Schärfestens aber wird allen Ortsvorstehern die Wachsamkeit aufgeboten, daß kein mit dieser Krankheit, in was immer für einem Grade befallenes Thier heimlich oder öffentlich geschlachtet, und das Fleisch davon verkauft, verspeiset, oder sonst verschleppt werde.

b) Regeln, die bei der Maulseuche, oder dem Zungenkrebs zu beobachten sind.

§. 72.

Die Maulseuche, der Zungenkrebs, die Plarre, die Pestblatter ist jenes Uebel, welches sich

bei dem damit behafteten Rindviehe durch folgende Merkmale zu erkennen gibt: Die Kranken versagen allmählig das Futter; das Maul ist ihnen schlüpfrig und schleimig, und es fließt fast beständig Geifer aus demselben; das Zahnfleisch wird blaß, auch bläulich, die Zähne werden los; der Athem stinkt; an der Zunge, die zuweilen rothgestreift ist, an dem innern Maulgaumen und im Rachen entstehen Blasen, welche leicht platzen, und bald in ein unreines Geschwür übergehen. Sind diese Blasen roth, so nennet man sie gutartig; sind sie bleifärbig, schwarzbraun und stinkend, so heißt man sie bösartig, weil sie dann den Theil, auf welchem sie sitzen (meistens an der Zunge), ganz zerfressen, so, daß man die Zunge von diesem Uebel oft ganz ausfallen sieht. Diese Krankheit verläuft nicht selten sehr schnell, und hat manchesmal binnen 24 Stunden schon tödtliche Folgen.

§. 73.

Die **Ursache** dieser Krankheit liegt in einer nassen, sumpfigen Weide, vorzüglich bei einem heißen Sommer, wodurch überhaupt alle Arten der sogenannten Sumpffieber erzeugt werden können. Der Zungenkrebs kann daher als keine eigene Gattung einer besondern Krankheit betrachtet werden; sondern er ist immer nur als ein Symptom des Sumpffiebers überhaupt, gleichsam als eine falsche Krisis desselben, oder als eine Ablagerung des Krankheitsstoffes auf die Maulhöhle anzusehen, weil er meistens erst gegen das Ende der Krankheit erscheinet. Die Gefahr dieses Uebels richtet sich daher nothwendig nach der Stärke des dabei vorhandenen Sumpffiebers, und

wenn daher dem Hauptübel, nämlich dem Fieber, in Zeiten gehörig vorgebeugt wird, so kann auch die Heilung, außer bei einer vorzüglichen Bösartigkeit, mit Zuverlässigkeit erwartet werden.

§. 74.

Man heilet das Sumpffieber als die Hauptkrankheit mit den dienlichen Mitteln; als: mit China, Kaskarillrinde, Eichenrinde, Bruchweidenrinde, mit Enzian- und Baldrianwurzel, mit Kampher, Salzsäure u. dgl. Zum Beispiel, man gebe von folgendem Mittel: Kaskarill- und Bruchweidenrinde, von jedem 8 Loth, Enzianwurzel 4 Loth, alles zu Pulver gestoßen, und in vier gleiche Theile abgetheilt, von drei zu drei Stunden einen solchen Theil auf einmal, in drei Seidel Leinsamenabsud, als Einguß; Kälber erhalten die Hälfte. Aeußerlich bediene man sich, an die Stelle der Blatter oder des Geschwüres, des Auskratzens der Wunde bis aufs Blut, mit was immer für einem Werkzeuge, das einen scharfen Rand hat; man wasche sie dann mit einer Lohbrühe, worin Alaun aufgelöst ist, oder mit Essig und Salz, oder mit Wasser, in welchem etwas Salzsäure und Honig beigemischt ist, aus; und die Heilung wird jederzeit erfolgen. Uebrigens sorge man, daß die darneben im Stalle stehenden Thiere, den scharfen Geifer der Kranken nicht belecken, oder sonst am Maule nicht besudelt werden, und sich so, wie Einige glauben, die Ansteckung mit dem Zungenkrebs nicht verbreite.

c) Regeln, die bei der Klauenseuche zu beobachten sind.

§. 75.

Die Klauenseuche, oder das Klauenweh, erscheint selten allein, sondern meistens mit dem Sumpffieber und dem Zungenkrebs zugleich. Sie zeigt sich bei den Rindern, den Schafen und Schweinen, wenn sie damit befallen werden, durch eine Entzündung und Geschwulst um die Krone des Fußes, welche oftmals in Eiterung übergeht. Hat ein Thier das Klauenweh allein, ohne zugleich an den andern genannten Uebeln zu leiden, so ist selbes meistens bloß eine Folge von großer Unreinigkeit, von übermäßiger Hitze und von zu vieler Feuchtigkeit des Stalles, vermöge dessen das Thier genöthigt ist, beständig in faulem scharfen Unrath zu stehen. Das Fieber, welches sich oft dabei einstellt, ist nur eine zufällige Begleitung, die von dem Reitz der örtlichen Entzündung veranlaßt wird. Unter diesen Umständen herrscht das Uebel nie seuchenartig, sondern es werden nur einzelne Stücke damit befallen, die den zuvor genannten schädlichen Einwirkungen ausgesetzt waren. Kommt hingegen das Klauenweh nur als ein Sympton des Sumpffiebers vor, so, daß dieses letztere die Hauptkrankheit ausmacht, so ist selbes als metastatisch oder als eine Ablagerung der Krankheitsmaterie auf die Krone an den Füssen zu betrachten, und man trifft es sodann häufiger oder seuchenartig an, so, daß ganze Heerden damit befallen werden.

§. 76.

Liegt bei diesem Uebel keine allgemeine Krankheit, kein Sumpffieber zum Grunde, so behandelt man bloß die örtlichen Geschwüre äußerlich mit Lohbrühe, Essig, Branntwein, mit einer Mischung aus einem Theil Vitriolsäure in zwei Theilen Wasser verdünnet, mit Salmiak in Wasser aufgelöst, indem man mit diesen Flüssigkeiten durchnäßte, mehrfach zusammengelegte Leinwandlappen mehreremale des Tages überlegt, und überhaupt die Thiere an den Füssen mit großer Reinlichkeit behandelt. Bei einem allgemeinen Leiden im zweiten Falle aber muß das Sumpffieber, als die Hauptkrankheit, wie zuvor §. 74 gesagt wurde, mit den dienlichen Mitteln innerlich gehörig behandelt, und damit die genannte zweckmäßige äußere Hilfe verknüpft werden.

d) Regeln, die bei der Bräune zu beobachten sind.

§. 77.

Die Bräune, der Kropf, das wilde Feuer, oder eigentlich die **Halsentzündung,** kömmt am meisten unter den Schweinen, bei trockener und heißer Jahreszeit, oder bei nasser kalter Witterung, epizootisch, das ist seuchenartig, vor. Die Gegenwart dieser Krankheit gibt sich auf folgende Art zu erkennen: Das Schwein wird matt, versagt das Fressen und ist im Saufen gehindert; dabei wird seine Stimme heiser, der innere Rachen hochroth, die Zunge dick und braun; zugleich läuft der Hals schon von außen auf, und hernach schwellen Kopf,

Brust und Bauch ebenfalls an. In Zeit von 24 Stunden ist ein solches Schwein meistens gesund und todt. Dauert die Krankheit länger, so entstehen zugleich Kongestionen nach dem Kopfe, und die äußere Geschwulst ist heiß, hart, bald mehr, bald weniger roth, bald braun oder bleifärbig; das Thier wird rasend, sucht immer Pfützen, wühlt in die Erde und den Mist, und läuft irre umher. Wenn sich das Uebel zum Tode neigt, werden der Hals und auch der Bauch von außen braunroth; das Schwein kann nicht mehr aufstehen, die Augen treten ihm hervor, es reißt das Maul auf, streckt die Zunge heraus, ist matt, und erstickt endlich. Nach dem Tode liefern die Oeffnungen des Kadavers nicht immer gleiche Erscheinungen; man findet roth gefleckte Eingeweide, eine große Milz, dicke Leber und aufgetriebene Gallenblase, verdorbene Lungen, Ergießungen von Blut und Blutwasser ins Gehirn abwechselnd sehr häufig.

§. 78.

Die Bräune ist entweder entzündlich oder faulicht, wie dieß letztere überhaupt bei den Sumpffiebern der andern Thiere der Fall ist, oder sie erscheinet aus beiden komplizirt. Es läßt sich aber, um die Unterschiede zwischen beiden Arten genau zu bestimmen, schwer eine Gränzlinie ziehen. Einige wollen aus der Erfahrung behaupten, daß die Bräune, als Sumpffieber, eine sichtbare Geschwulst unten am Halse, auf dem Kehlkopfe zur Begleitung habe, welche nicht sehr hart ist; da im Gegentheil die entzündliche Bräune mehr den ganzen Hals einnimmt. Oft aber entdeckt man bei der Sumpfbräune

auch gar keine Geschwulst, aber es zeigen sich kurz vor dem Tode rothe und braune Streifen, die wie Strahlen von der Brust gegen den Bauch laufen, und nach allen Erscheinungen mit den Petechien beim Menschen übereinkommen; und dann ist immer schneller Tod die Folge. Die Sumpfbräune dauert gewöhnlich nur 4 Tage; währt sie länger, so kann das Thier geheilt werden. Am gewöhnlichsten ist bei trockener, heißer, kalter Witterung die entzündliche, und bei feuchter, heißer oder kalter Witterung die Sumpfbräune die herrschende.

§. 79.

Die Heilung dieser Krankheit der Schweine ist sehr schwer, ob sie gleich nicht selten gelingt. Man muß dabei auf die Witterungsbedingungen achten, und nach diesen, dem Charakter des Fiebers gemäß, die Behandlung einrichten, wenn man glücklich seyn will. In dem Falle einer wahren entzündlichen Bräune läßt man dem Schweine unter der Zunge stark zur Ader, und gießt ihm kühlende und erweichende Arzneien ein; übrigens ist gleich Anfangs ein stärkeres Brechmittel aus 10 Gran Brechweinstein für alte Schweine, für junge 6 Gran, in einem großen Seidel Wasser, eines der besten Mittel. Sobald darauf ein Erbrechen erfolgt, so ist auch die Krankheit wirklich gehoben. Allein auch dessen ungeachtet muß man mit den kühlenden und erweichenden Tränken, als mit verdünnter Vitriolsäure von 80—100 Tropfen in einer halben Maß Leinsamen-Dekokt noch einige Tage fortfahren. Klistiere dürfen ebenfalls dabei nicht verabsäumt werden. Ist ein Delirium zugleich mit der Bräune

zugegen, so beschütte man den Kopf des kranken Thieres oft mit kaltem Wasser; eben so wird auch ein Haarseil, auf die eine oder andere Schulter angewandt, von großem Nutzen seyn. Entstand die Bräune als ein Symptom des Sumpffiebers, so darf man hingegen nicht zur Ader lassen; sondern man gebe bloß dem Schweine nach obiger Vorschrift zu wiederholtenmalen zum Erbrechen, und gieße ihm einen gesättigten Absud der Eichenrinde, nämlich 4 Loth Eichenrinde in einer halben Maß Wasser durch eine Stunde gekocht, mit Vitriolsäure vermischt, bis die Flüssigkeit angenehm sauer schmeckt, ein. Uebrigens halte man gesunde und kranke Schweine in luftigen reinen Ställen, lasse es ihnen, bei heißer Witterung, nie an reinem und kaltem Saufen mangeln; gebe ihnen öfters, wenn dergleichen Krankheiten herrschend sind, saure Milch, und treibe sie bei einer solchen Zeit nie in die Heerde und auf die Weide.

C. Maßregeln, die bei den vorzüglichsten ansteckenden nicht epizootisch herrschenden, das ist, nicht seuchenartigen Krankheiten zu beobachten sind.

a) Regeln, welche in Hinsicht des Rotzes der Pferde zu befolgen sind.

§. 80.

Der Rotz ist eine dem Pferdegeschlecht eigenthümliche chronische Krankheit, unter gewissen Bedingungen auch ansteckend; und hat den Namen von dem eiterartigen Ausfluße aus der Nase. Dieses Uebel ist oft schon in der ersten, immer aber in der letzten Periode mit Fieber

begleitet. Ein Pferd wird aber eigentlich rotzig genannt, wenn demselben ein weißfarbiger, grauer, oder gelblich grüner Eiter aus einem Nasenloche fließt, der um dasselbe eine harte Kruste, oder grindartige Rinde bildet. Die innere Schleimhaut der Nase sieht dabei entweder sehr hochroth, oder bleifärbig und blaß aus. Höher oben in der Nasenhöhle erblickt man viele offene Geschwüre (Chancres), die einen rothen, etwas erhabenen Rand, und einen mißfarbigen speckigen Grund haben. Auf derselben Seite, wo sich ein Ausfluß aus dem Nasenloche zeiget, ist die Drüse des Kehlganges geschwollen, hart, etwas glatt, unschmerzhaft und fest am Knochen anliegend, zugleich thränt auch das Auge derselben Seite. Dabei ist das Pferd munter, wohlgenährt, glatthärig; es frißt, säuft, ist ohne Husten, fieberlos und ohne alle andere bemerkbare Krankheit. Der Nasenschleim eines solchen Pferdes löset sich im Wasser vollkommen auf, und in dem aus einer Ader gelassenen warmen Blute desselben zeigen sich viele Eiterflocken. Ein mit diesem Grade der Krankheit behaftetes, vollkommen ausgewachsenes Pferd, wenn das Uebel nicht weitere Fortschritte macht, kann dabei alt werden, und zugleich zeitlebens dienstfähig bleiben. Hingegen Pferde, die schon frühzeitig, noch ehe sie die Drüse gehabt haben, mit dieser Krankheit angesteckt werden, bleiben bei diesem Grade des Uebels nicht stehen, sondern es schreitet nach und nach fort, und sie sterben sehr schnell unter heftigem Fieber. Geht aber die Krankheit zu Ende, so magern die Pferde zusehends ab; der Nasenausfluß ist zuweilen mit Blut untermengt,

so wie nämlich die Geschwüre in der Nasenhöhle die Mündungen der Blutgefäße anfressen; sie fangen mit einem Hinterfuße an zu hinken, die Füsse laufen auf und bekommen Wassergeschwülste, und ein kolloquativer Zufall beschließt die Szene.

§. 81.

Nach dem Tode zeigen sich bei der Oeffnung des Kadavers alle Eingeweide gesund, doch manchesmal die Gekrösdrüsen verhärtet; hingegen die Lungen sind mit unzähligen kleinen griesartigen Knötchen, seltener nebstbei noch mit wirklichen Eitersäcken angefüllt, wodurch sie, wenn sie durchschnitten werden, ganz rauh, gleich einer Feile, anzufühlen sind. Oft findet man auch mehrere andere drüsigte Stellen der Eingeweide von Entzündung und Eiterung angegriffen. Die Nasenhöhle derjenigen Seite, wo während des Lebens die Rotzmaterie ausfloß, ist voll Eiter; oftmals sind sogar auch die Knochen angefressen, und zugleich die Schleimhöhlen des Oberkiefers ganz mit Eiter angefüllt.

§. 82.

Diese Krankheit herrscht zwar nicht seuchenartig, aber sie ist ansteckend, und pflanzt sich eben durch die Ansteckung auf andere gesunde Pferde, Esel und Maulesel fort; ja die beiden letztern Thiergattungen bekommen die Krankheit gewöhnlich noch viel heftiger, als die Pferde. Der Ausgang des Rotzes ist über kurz oder lang immer tödtlich; denn gleich im Anfange, wo allenfalls noch Hülfe möglich wäre, ist das Uebel unkennbar, und wenn man einmal das Daseyn desselben offenbar

einsieht, so kömmt die Hülfe meistens zu spät, und jeder Versuch zur Heilung heißt nichts anders, als Zeit- und Geldaufwand unnütz versplittern. Man hat zwar verschiedene Mittel, als: äußerlich, Operment zu Räucherungen; innerlich, Arsenik mit Potasche, Belladonna, Wasserfenchelsamen, isländisches Moos, Eichenrinde, Weidenrinde, Eisen, Kalmus und andere tonische Arzneien angerühmt; allein die Besitzer kranker Thiere verlieren durch die großen Ausgaben für Arzneien, durch die Länge der Zeit, als die Kur dauert, und halten auch deßwegen die Dauer der Behandlung nicht aus, deren Ausgang überdieß immer noch auch zweifelhaft bleibt.

§. 83.

Alles, was ein guter Landwirth und ein vernünftiger Besitzer von Pferden in dieser Hinsicht zu thun hat, besteht darin: das Entstehen des Rotzes durch eine zweckmäßige Pflege und Wartung seiner Pferde zu verhindern, und die Ansteckung zwischen schon wirklich rotzkranken und gesunden Stücken zu verhüten. Man vermeidet aber die ursprüngliche Entstehung der Rotzkrankheit, wenn nicht zu viele Pferde, besonders Wallachen und andere von weichen zärtlichen Gattungen, in einem ihrer Anzahl nach zu kleinen, vorzüglich niedrigen, dumpfigen, stinkenden, unreinen und finstern Stall sich aufzuhalten genöthiget sind; daß man ferner die Pferde nicht zu sehr bedeckt, nicht zu sehr mästet, daß man alle Schwitzmittel, alles weiche und warme Futter, alle Präservativmittel und Drüsenpulver, wie sie von Quacksalbern empfohlen werden; alles unnöthige Laxi=

ren und Aderlassen, wenn es nicht von einem verständigen Thierarzte angerathen wurde; alle faule und schlammige Weiden, faules Trinkwasser, den langen Aufenthalt in der Nässe bei heißer und kalter Witterung u. dgl. so viel möglich bei den Pferden zu vermeiden sucht.

§. 84.

Die Ansteckung gesunder Pferde mit der Rotzkrankheit verhindert man durch eine genaue Fürsorge, daß von der Rotzmaterie, als dem eigentlichen Ansteckungsstoffe, nichts an gesunde Pferde gebracht, und bei ihnen nicht eingesogen werde. Es sollen demnach rotzige Pferde nicht auf die Weide getrieben, noch mit gesunden zugleich in einem und demselben Stalle gelassen, oder mit ihnen zusammen und neben einander vor ein Fuhrwerk angespannt werden. Am besten ist es daher, ein als rotzig erklärtes Pferd sogleich todt zu schlagen, oder selbes dem Wasenmeister zu diesem Zwecke zu übergeben, damit so alle Gefahr der Ansteckung mit einemmale vernichtet werde. In Einkehrwirthshäusern müssen die Futterbarn und Trinkgefäße vor dem Gebrauche, weil man nicht wissen kann, ob zuvor nicht ein rotzkrankes Pferd aus denselben besorgt wurde, wohl gereiniget, oder noch besser, nur eigene, selbst mitgebrachte gebraucht werden. Sollte aber durch einen unglücklichen Zufall ein rotziges Pferd in einem Privatstalle unter andere gesunde zu stehen gekommen seyn; so sollen die Raufen, Futterbarn, Streubäume und andere Dinge, die von der ansteckenden Rotzmaterie besudelt worden seyn, und zur Verbreitung der Ansteckung Gelegenheit

geben können, durch öfteres Waschen und Scheuern mit heißer Lauge gut gereiniget, und das Holzwerk wohl gar abgehobelt, so wie die Mauerwände frisch mit Kalk übertüncht werden.

b) Regeln, die gegen die Räude zu beobachten sind.

§. 85.

Die Räude ist eine Haut- oder Ausschlagskrankheit, welche bei allen nützlichen Hausthieren, dem Pferde, dem Hornvieh u. s. w., vorzüglich aber bei den Schafen vorkömmt. Zeigt sich das Uebel bei diesen letztern, so wird Anfangs die Wolle bleich, gerade oder mehr verwirrt; die Haut sieht schmutzig, anfänglich roth, späterhin trocken aus, und ist rauh anzufühlen; die Wolle geht bei dem geringsten Ziehen aus, späterhin fällt sie von selbst aus, dann hinkt das Schaf gewöhnlich etwas auf den Hinterfüssen, und man erblickt alsdann schon an den dünnbehaarten Stellen des Euters, oder an der innern Fläche der Hinterschenkel den hervorkommenden Ausschlag, der sich als Knoten unter, oder als braune Flecken auf der Haut zu zeigen anfängt, woraus hernach kleine juckende Schuppen und Bläschen, die am Ende in blutige, grindige, nach und nach weiter um sich fressende Geschwüre übergehen, das ist, die förmliche Räude entstehet. So wie die Knoten oder Flecken sich in eigentliche Geschwüre verwandelt haben, ist das Uebel ansteckend, und pflanzt sich so durch ganze Heerden fort.

§. 86.

Wenn die Pferde von der Räude befallen werden, so ist das Haar bei ihnen wie abgestorben; es erscheinen kleine mehlichte Schuppen in den Mähnen, am Rücken, an den Backen, am Schweife, wobei die Haare ausfallen, und unter welchen dann kleine Bläschen sitzen, welche nach und nach in die Räudengeschwüre übergehen; die Haut herum ist roth, sie bekömmt kleine Risse und Wunden, und allmählig verbreiten sich diese fressenden Geschwüre über den ganzen Körper. Aehnlich ist der Verlauf dieser Krankheit bei dem Rindviehe und den Schweinen; alle haben ein Jucken, besonders Anfangs am Halse und am Rücken, wodurch sie an diesen Theilen zu reiben gezwungen werden; die Haare verändern ihre Farbe, gehen leicht aus, oder fallen von selbst aus, und die Haut ist schuppig, und wird allmählig mit Grind besetzt, welcher immer weiter um sich greift, manchesmal trocken bleibt, manchesmal aber in feuchte Geschwüre übergeht.

§. 87.

Die nächste Ursache der Räude unter einer Heerde ist meistens die Ansteckung durch unmittelbare Berührung der Krätzmaterie; die entfernteren Ursachen dieser Krankheit aber liegen in den sumpfigen Weiden, in dunkeln, dumpfigen, engen Ställen, in der Unreinlichkeit, im sparsamen Ausmisten, in dem in der Streu enthaltenen Urin, im Ungezieser, das sich im Miste erzeuget u. dgl., welches alles zur Entwicklung der Räude beiträgt. Ist daher dieses Uebel einmal bei einer Heerde

eingebrochen, so ist es äußerst schwer, selbes wieder völlig auszurotten; und sogar die Triften, über welche räudige Schafe getrieben werden, sind im Stande, einer gesunden Heerde die Krankheit mitzutheilen. Oftmals richtet dieses Uebel auch ganze Heerden zu Grunde.

§. 88.

Das Erste und Wichtigste, diese verderbliche Krankheit auszurotten, besteht darin, die Ansteckung sorgfältig zu vermeiden, und kein räudiges Schaf unter die Heerde kommen zu lassen. Die Vorurtheile, als ob räudige Schafe besser zur Zucht zu halten wären, als reine, und zwar aus dem erbärmlichen Grunde, daß sie bessere Wolle geben, und ihr Fleisch schmackhafter seyn sollte, als des reinen Viehes, ist äußerst schädlich und unwahr; denn einem jeden vernünftigen Hauswirthe muß es einleuchten, daß ein räudiges Thier durch den Ausschlag doch immer mehr oder weniger leidet, und daß dieser Hautausschlag schon für sich selbst eine eckelhafte Krankheit ist, die sich oft den innern Theilen eines Thieres einiger Maßen mittheilet, in so fern nämlich das Krätzeiter eingesogen und dem Blute selbst mitgetheilt wird. Und wenn gleich der Genuß des Fleisches eines räudigen Thieres für sich ganz unschädlich wäre, was aber jedoch bei einem gewissen hohen Grade der Räude nicht geradezu behauptet werden kann, so kann bei manchem Menschen doch schon der Eckel für sich allein nicht nur bloßes Uebelbefinden, sondern auch wirkliche Krankheit hervorbringen. Es ist daher immer besser, da auch der Glaube, als ob die Wolle räudiger Schafe brauch-

barer sei, durchaus falsch ist, lieber gar kein Schmiervieh zu dulden, sondern bloß reines, und mithin gesundes Vieh zu halten.

§. 89.

Sollte die Räude unter einer Heerde wirklich ausgebrochen seyn, wovon man sogleich überzeugt wird, sobald man bei einem oder dem andern Stücke die Wolle an dem Rücken, am Halse und später an den übrigen Theilen des Körpers gerade, oder unordentlich verwirrt werden sieht; so müssen die angesteckten Thiere sogleich von den übrigen gesunden abgesondert, und auf besondere Weiden, wo keine Vermischung mit der übrigen Heerde Statt findet, gebracht, oder in geräumige, trockne und luftige Ställe verschlossen werden. Die Heilung selbst aber unternimmt man entweder mit dem innerlichen Gebrauche des Moschus, täglich von 5 bis 6 Gran, durch einige Tage; oder weil dieses Medikament zu theuer, auch nicht ächt zu bekommen seyn dürfte, durch nachfolgendes Mittel: Man nehme Vanille einen Scrupel, und reibe sie mit zwei Quentchen weißen Zucker zu einem Pulver, diesem wird ein Loth Kaskarillenrindenpulver zugesetzt, und dann das Ganze mit zwei Loth rohen Honigs zu einem dicken Teig vermischt, aus welchem 6 Bissen oder Pillen gemacht werden, wovon man dann einem kranken erwachsenen Schafe jeden Tag Abends eine solche Pille eingibt. Junges Vieh bekömmt nur die Hälfte. Aeußerlich gebrauche man eine Salbe von nachfolgender Zusammensetzung: Man nimmt Sabadillsamen zu Pulver gestoßen, und mineralischen

Mohr, von jedem ein Loth, frische Butter 6 Loth, und vermische alles genau zu einer Salbe. Mit dieser Salbe werden dann, nach gescheitelter Wolle, die räudigen Stellen, bis sie vergehen, eingeschmiert. Bei der trockenen Räude kann man sich anstatt dieser Salbe auch der konzentrirten Salzsäure, mit 3 Theilen Wasser vermischt bedienen. Laxiren, Aderlassen und alle schwächenden Mittel, welche den Darmkanal reitzen, muß man völlig vermeiden, wenn man die Kur glücklich vollenden will. Bei Pferden und andern großen Thieren wird die Gabe der Pillen verhältnißmäßig vermehrt; bei Schweinen aber ist der Gebrauch dieses Mittels wie bei den Schafen.

c) Regeln, die in Hinsicht der Hundswuth zu beobachten sind.

§. 90.

Die **Hundswuth** ist jene schreckliche Krankheit, welche ursprünglich nur die Hunde einer jeden Raçe, eines jeden Geschlechts, eines jeden Alters, dann ohne Unterschied alle zum Hundegeschlechte gehörigen Thiere, als Füchse, Wölfe u. s. w. befallen kann; hingegen durch eine Art von Einimpfung, nämlich durch den Biß schon wirklich wüthender Thiere, oder auch nur durch das bloße Belecken und Begeifern derselben mit ihrem Speichel auf wunde Stellen der Haut, auch auf andere Thiere, außer dem Hundesgeschlechte und sogar selbst auch auf den Menschen fortgepflanzt wird. Die Arzneiverständigen unterscheiden mehrere Arten der Hundswuth;

allein für unsern Zweck ist es genug, ein allgemein treffendes Bild dieses fürchterlichen Uebels aufzustellen, woran man vorzüglich drei Grade, mit ihren hervorstechenden Zufällen oder Symptomen, unterscheiden kann, ohne eben auf die verschiedenen Unterabtheilungen nach ärztlichen Grundsätzen genauere Rücksicht zu nehmen.

§. 91.

Im ersten Grade gibt der Hund die Gegenwart der Wuth durch eine gewisse Melancholie, durch ein stilles mürrisches Betragen zu erkennen, wobei er träge ist, nicht mehr wie sonst auf den Ruf seines Herrn hört, nicht mit dem Schweife wedelt, das Licht scheuet, und sich in Winkel verkriecht. Er bellt dabei nicht, sondern kauert mehr, seine Augen sind trübe, er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frißt nicht mit der gewöhnlichen Lust, läuft mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt nach Luft, sucht kühle Oerter, und wirft sich oft gern ins Wasser, um sich abzukühlen. In diesem Zustande beißt er nur dann, wenn er gereitzt wird; aber sein Biß ist dessen ungeachtet gefährlich. Man heißt diesen Grad auch die stille Wuth, und es ist traurig, daß man zu einer Zeit, wo man einem Hunde noch nichts ansieht, und wo man voll Zutrauen zu einem Thiere, dasselbe in dem Augenblicke noch liebkoset, wo es schon den schauderhaftesten Tod gibt.

§. 92.

Der zweite Grad zeigt die Krankheit schon mehr entwickelt. Der Hund ist zu dieser Zeit schon völlig verstopft, er hat Hitze; und wenn ja die Exkremente

abgehen, so sind dieselben hart, und sie werden mit großem Zwange ausgeleert. Die Nase ist trocken und warm, die Augen sind trübe, roth, schielend, und sehen aus wie gebrochen. Er bellt selten, und das nur mit heiserer Stimme, läuft zuweilen im Kreise herum, und beißt nach seinem eigenen Schwanze. Er ist jetzt gegen seinen Herrn schon gleichgültig, und nur zuweilen kehrt noch ein heller Augenblick des Bewußtseyns zurück; in demselben schmiegt er sich wieder an seinen Herrn, und gewöhnlich ist dieß der höchst gefährliche Zeitpunkt der giftigsten Verletzung für denselben. Kurz nachher fällt er wieder in seine Bewußtlosigkeit zurück, und verkriecht sich sogar auf den Zuruf seines Herrn. Er schläft jetzt nicht mehr, schlummert bloß mit offenen Augen, und erschrickt während seines Schlafwachens sehr oft. Er läuft Fliegen und Schmetterlingen nach, beißt nach ihnen, und fällt zahme Hühner und anderes Geflügel an. Er leckt sich öfters das Maul, klatscht mit der Zunge, verzerrt die Oberlippe; es läuft ihm dünnes Wasser aus dem Munde; er schielt oft nach den Flanken; winselt laut; bezeigt sich gegen andere Hunde heimtückisch freundlich, scherzt mit ihnen, und fällt sie dann plötzlich mit Beißen an. Zuletzt ist ihm sein Herr ganz fremd, und er achtet gar nicht mehr auf ihn.

§. 93.

Der dritte Grad ist noch furchtbarer, und er zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: Der Hund wird immer schüchterner und unruhiger, sein Auge starrt jetzt wild, die Gegend der Backen und um die Augen

schwillt etwas auf, die Zunge ist roth, entzündet, oder bleifärbig, sie zittert zuweilen, hängt zum Munde heraus, der nun beständig geöffnet ist. Im Gehen hängt er den Kopf zur Erde, er wankt auf den Füssen, fällt während des Laufens oft plötzlich zusammen, rafft sich aber bald wieder auf. Er bellt nicht mehr, sondern murrt nur zuweilen; er hat das Gehör verloren, und es ist daher aller Zuruf vergebens; oder wenn er doch noch einiger Maßen hört, so dreht er bei einem Laut, der ihn betrifft, bloß den Kopf etwas auf die Seite, ohne eine größere Theilnahme zu bezeigen. Das Wasser, und alles Nasse und Glänzende überhaupt fliehet er. Doch obschon in dieser Periode die meisten Hunde gar nicht mehr saufen, so haben doch andere in derselben keinen Abscheu vor dem Wasser, und stürzen sich hastig darüber her. — Jetzt legt sich der Hund auch gar nicht mehr nieder; sondern er schleicht mit schielenden Seitenblicken, und mit einem zwischen die Beine gezogenen Schweife beständig umher. Er wird von Stunde zu Stunde magerer und dünner. Endlich zeichnet sich diese letzte Periode auf eine mannigfaltige Art aus, und zwar beinahe bei jedem Subjekte anders; denn bald geht sie mit den schrecklichsten auffallenden Zufällen, bald aber ganz ruhig vor sich, bis der Tod erfolgt. Bei einem jeden aber ist die Zunge bleifärbig, und hängt aus dem Munde heraus; der Schaum läuft häufiger aus dem Munde, und die Thränen aus den Augen, die Haare sträuben sich wie Borsten empor; alle Hunde fliehen vor ihm, er wird allmählig matter, läuft lang-

samer und taumelnd, und wird zuletzt von Konvulsionen befallen. Nicht immer erlebt ein wüthender Hund diese Periode, sondern er stirbt oft schon früher, nicht selten schon an der stillen Wuth allein, und dann ist das Uebel durchaus weniger bemerkbar. Außerdem aber erfolgt der Tod unter den heftigsten Schmerzen mit einem dumpfen Wimmern, oder mit Geheul und Konvulsionen, indem er noch zuletzt nach allen Seiten um sich beißt.

§. 94.

Die zur Abwendung dieser schrecklichen Krankheit unter den Hunden, und der daher rührenden Gefahr für die übrigen Thiere und den Menschen, abzweckenden Maßregeln beziehen sich auf folgende drei Gegenstände: Erstens, dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen; zweitens, auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes zu verhüten; drittens, die etwa gebissenen Menschen und Thiere, durch die bis jetzt bekannte bestmöglichste Art, vor dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des wirklichen Ausbruches entweder zur Heilung oder zur Verhinderung der Ausbreitung des Uebels das Nöthige zu verfügen. — Diese drei Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung der folgenden Verhaltungsregeln erreicht werden, und es ist dabei noch zu erinnern, daß, da besonders die anfangende Wuth schwer zu erkennen ist, man nicht immer auf volle Ueberzeugung, sondern nur auf Wahrscheinlichkeit

keit schon sehen muß, um einen Hund als der Wuth verdächtig, und der öffentlichen Sicherheit wegen, für höchst gefährlich zu halten; und jeder Eigenthümer eines Hundes, der an ihm die vermuthlichen Zeichen der herannahenden oder schon vorhandenen Wuth bemerkt, und davon nicht sogleich bei der Ortsobrigkeit die Anzeige macht, oder sonst die nöthigen Vorkehrungen nach dieser gegenwärtigen Vorschrift versäumt, macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, und ist für allen dadurch entspringenden Schaden verantwortlich.

§. 95.

Um das Entstehen der Wuth bei den Hunden zu verhindern, ist es vor allem nothwendig, die Ursachen aufzusuchen und kennen zu lernen, denen man den Ursprung dieses Uebels zuschreibt. Nun sind zwar die Anlässe und Ursachen, aus denen die Hundswuth eigentlich entstehen soll, der Angabe nach sehr zahlreich; allein keine derselben läßt sich mit bestimmter Gewißheit als allein zureichend angeben, die meisten sind nur mehr oder weniger wahrscheinlich als solche bekannt, doch wenigstens scheinen alle als prädisponirend, oder als Gelegenheitsursachen in der Erfahrung gegründet zu seyn. Sie sind folgende: Lang anhaltende erlittene Kälte und plötzlich darauf folgende Hitze, große anhaltende Hitze im Sommer, mit Ermüdung und Abmattung des Hundes, ohne eine Gelegenheit zu haben, seinen Durst nach Gefallen löschen zu können; dieß gilt besonders von Kettenhunden, denen man gar nichts, oder nicht hinlänglich zu saufen gibt, und die dann so genöthigt

sind, aus Durst zuweilen ihren Harn zu trinken; langer Hunger; schmutziges und unreines Getränke aus Pfützen; großer unbändiger Zorn; das Liegen und Schlafen unter einem heißen Ofen zur Winterszeit, gehinderter Begattungstrieb, und hierin sollen die Hündinnen mehr Gefahr laufen wüthend zu werden, als die Hunde des männlichen Geschlechts, denn letztere nur dann, wenn sie die Geschlechtstheile hitziger oder läufiger Hündinnen belecken, und zur Begattung selbst nicht kommen; endlich die vorausgegangene Hundskrankheit oder Hundeseuche, wenn sie nicht gehörig geheilt wurde.

§. 96.

Um daher das Wüthendwerden der Hunde so viel möglich gleich ursprünglich zu verhüten, muß das erste Augenmerk auf die Verminderung der Anzahl der unnöthigen Hunde gerichtet seyn; denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird auch diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und durch den Biß andern mitgetheilt werden können. Dem zufolge wird jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit er von Obrigkeitswegen nicht mit Gewalt dazu gezwungen werde. Außerdem wird ausdrücklich verboten, unnöthige Hunde, besonders die von der gemeinen Art, frei auf den Gassen herum laufen zu lassen; und die Abdecker sollen dieselben zu allen Zeiten unnachsichtlich tödten; selbst bei Hunden einer schönern Gattung, wenn sie ohne Halsband auf der Gasse frei herumlaufend getroffen werden, ist das Nämliche, daß sie als herrnlos zu betrachten sind, zu beobachten.

Durch die Gewohnheit, die Hunde lange auf der Gasse frei herumlaufen zu lassen, bekommen sie häufig Gelegenheit, sich mit andern fremden Hunden herum zu beißen, selbst bissig und zornig zu werden; aus Hunger und Durst verschiedene schädliche Sachen hinein zu fressen und zu saufen, die dann zur künftigen Krankheit und Wuth eine Gelegenheitsursache abgeben können. Vorzüglich aber wird der Eigenthümer eines Hundes dadurch außer Stand gesetzt, auf denselben genau Acht zu haben; da doch nach §. 94 jedermann für den Schaden, den sein wüthend gewordener Hund anrichtet, verantwortlich ist. Endlich bissige und zornige Hunde, wenn sie anders in einer Haushaltung nothwendig sind, müssen an Ketten gelegt, und gut verwahrt, die unnöthigen aber sogleich todtgeschlagen werden.

§. 97.

In Hinsicht der Wartung und Pflege der Hunde, um das Tollwerden derselben zu verhindern, hat man folgende Vorsichtsregeln zu beobachten: Vor allem sorge man zu ihrem Unterhalte für hinlängliche, reinliche und unverdorbene Nahrungsmittel, damit sie nicht durch den Hunger gezwungen werden, Koth und andern Unrath zu verschlingen; sie dürfen daher niemals, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett, oder sonstiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen. Eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm so viel möglich frisches und reines Wasser, keine Seifenbrühe oder anderes Spühlicht. Das Brod, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken

oder schimmlicht seyn. Sehr gut für die Hunde ist aber, wenn selbes jedesmal etwas weniges gesalzen wird. Alle hitzige, gewürzte, scharfe, oder heiße Speisen und Getränke sind ihnen schädlich; hingegen abwechselnd Knochen, die sie zermalmen können, sind für sie eine nothwendige Nahrung. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmet, gestriegelt, gewaschen, und die zottigen, wenigstens zweimal des Jahres geschoren werden; den Sommer über soll man sie öfters im Wasser herumschwimmen lassen. Ihre Ställe müssen öfters ausgeputzt, und mit frischem Stroh versehen werden. Im Winter sollen die Hunde in warmen und mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden, und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn; worauf vorzüglich bei strenger Kälte fleißig zu sehen ist, indem ihnen da das Trinkwasser sehr oft gefriert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen, oder an das Feuer mit dem ganzen Körper, oder nur mit dem Kopfe liegen, man hat dadurch die Hirnentzündung und Wuth bei ihnen entstehen gesehen. Im Sommer müssen die Hunde immer reines, frisches Wasser im Ueberfluße zu saufen haben. Sie sollen in dieser Zeit weder durch Jagen, Hetzen oder andere starke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt werden, und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen. Weder bei starker Hitze, noch bei

heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereitzt, noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden; liegt ein Hund an der Kette, so ist dieses um so nöthiger, weil er sich ohnehin hier in einer Art von Zwangszustand befindet, der ihn unwillig macht. Man unterdrücke den Begattungstrieb der Hunde nicht gewaltsam, sondern sorge dafür, daß sie ihn gehörig und ungestört befriedigen können. Nach starker Ermüdung und Erhitzung setze man sie nicht unmittelbar darauf einer plötzlichen Erkältung aus. Endlich müssen schon sehr alt gewordene Hunde getödtet werden, indem diese viel eher, als jüngere Hunde, auch bei geringen veranlassenden Ursachen, wüthend zu werden pflegen. Wer diese wenigen Maßregeln befolgt, wird nicht so leicht besorgen dürfen, daß ihm sein Hund wüthend wird; und wenn es dessen ungeachtet geschehen sollte, so hat er sich doch wenigstens keine Vorwürfe einer Vernachlässigung von seiner Seite zu machen.

§. 98.

Es herrschen unter dem Volke verschiedene, theils abergläubische, theils auf alte, aber unwahre Vorurtheile gegründete Meinungen, als ob man durch verschiedene Operazionen, die an den Hunden vorgenommen werden müßten, das Wüthendwerden derselben verhindern könnte. Allein häufige Erfahrungen haben es hinlänglich gezeigt, daß dieses schreckliche Uebel dessen ungeachtet ausbrach, und wo ein solcher Hund dann nur um so mehr Unheil anrichtete, als man sich, durch die vermeintlichen Präservativmittel sicher gemacht, der Gefahr gebissen zu werden,

um so eher bloß stellte. Hierher gehören nun: das Brennen auf dem Kopfe eines Hundes, sowohl mit einem gemeinen glühenden Eisen, als auch mit dem sogenannten Hubertusschlüssel; das Verschneiden oder Kastriren der Hunde; das Abhauen des Schweifes und das Brennen desselben am abgeschnittenen Ende; das Beschneiden der Zungenspitze, oder das Wundschaben mit einem scharfen Instrumente der Nervenwärzchen auf der Zunge. Unter allen diesen vermeintlichen Präservativen der Hundswuth, wird aber keines so häufig, als das Schneiden oder Nehmen des Wurms, welchen der gemeine Mann den Tollwurm nennt, gebraucht; das heißt, man schneidet den Hunden einen gewissen sehnichten Theil, den sie unter der Zunge haben, aus, der ihnen zum Hohlmachen der Zunge beim Saufen dienet. Allein nicht nur, daß diese Operazion nicht gegen das Tollwerden schützet, sie bringt den Hunden auch noch den Nachtheil, daß sie dadurch künftig beim Saufen gehindert werden. Es wird demnach jedermann vor diesen unnützen, in gewisser Hinsicht sogar schädlichen, und allen andern ähnlichen sogenannten Präservativen der Hundswuth gewarnet.

§. 99.

Ist aber ein Hund von einem andern schon wüthenden gebissen worden, so wäre es wohl, wenn anderst an demselben nicht viel gelegen ist, das Beste, denselben auf der Stelle todt zu schlagen. Hätte der gebissene Hund aber einen besondern Werth: so sehe man ihn, nachdem man sich zuvor die Hände mit Baumöhl gut eingesalbt hat, auf dem ganzen Leibe nach, ob irgend

eine Verletzung daran zu finden ist; findet man nichts dergleichen, so wasche man ihn mittelst eines Kammes und eines Strohwisches tüchtig mit Seifensiederlauge, und lege ihn an einen abgesonderten Ort, wo niemand hinkömmt, und wo sich ihm auch keine Thiere nahen können, an eine starke Kette, woran ein eisernes, oder sonst wenigstens sehr starkes Halsband sich befinden muß, damit er sich nicht losreißen kann. So lasse man ihn wenigstens ein ganzes Vierteljahr liegen, füttere und verpflege ihn ordentlich mit der gehörigen Vorsicht, damit sein Wärter nicht gebissen werden kann, und beobachte ihn immer genau. Bemerkt man die mindesten Anzeigen von Wuth, so soll er gleich todtgeschlagen, und die Anzeige davon an die Obrigkeit gemacht werden. Wäre aber gleich Anfangs irgend eine Verletzung am Leibe des Hundes sichtbar, so, daß entweder die Haut vom Bisse geklemmt, oder blutig ist: so schlage man ihn auf der Stelle todt, und setze die allgemeine Sicherheit durch eine ungewisse und gefahrvolle Kur nicht auf das Spiel.

§. 100.

Für einen Hund, bei dem die Wuth schon wirklich ausgebrochen ist, ist keine Rettung möglich, und nur ein Unsinniger könnte es wagen, einem solchen Thiere Medikamente einzugeben, indem jedermann offenbar sein Leben dabei in Gefahr setzte. Eben so wenig ist auch ein sicheres Mittel aufgefunden, einem Hund, der von einem andern mit der Wurth wirklich befallenen gebissen wurde, vor dem Ausbruche der Krankheit zu verwahren. Man kann

also mit allem Rechte sagen: die Hundswuth ist unheilbar. Die Grade der Wuth machen hierbei keinen Unterschied; nur will man behaupten, daß die hitzige Wuth hurtiger anstecke, als die stille; ein Hund, welcher sie mitgetheilt bekömmt, wird oft schon den zweiten oder dritten Tag wüthend. Oft verläßt ein Hund wüthend das Haus seines Herrn, durchstreift eine ganze Gegend, und kehrt nach mehreren Tagen völlig bei sich wieder zurück; allein wenn man einen solchen zurückgekehrten für nicht wüthend hält, so greift man ihn dann vertraulich an, und da er dessen ungeachtet noch toll ist, und er gleichsam nur helle Zwischenräume (Intermissionen) hat, so wird ein fürchterlicher Biß, der dem Gebissenen die Hundswuth mittheilt, der Lohn einer solchen unüberlegten zu großen Zutraulichkeit seyn. Ja man hat Beispiele, daß Hunde wieder zurückkehrten, nachdem sie viele Tage entfernt waren, dann mit ihrem Herrn noch auf die Jagd gingen, und auf einmal wieder in volle Wuth ausbrachen, in welcher sie todt niederstürzten. Man lasse sich daher nie täuschen, und traue keinem Hunde, den man der anfangenden Wuth verdächtig hält, vertraue ihn niemand in der Kur, und sehe ihn nicht sogleich für geheilt an, sobald er schon keine offenbaren Zeichen der Wuth blicken läßt.

§. 101.

Die Ortsobrigkeiten haben daher, sobald ihnen die Anzeige von einem wüthenden Hunde gemacht wird, die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in ihrer Gegenwart von dem Wasenmeister todtgeschlagen, und sohin

sammt der Haut, nicht etwa ins Wasser geworfen, sondern an einem abgelegenen Orte recht tief verscharrt, mit ungelöschtem Kalke bestreut, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. s. w. durch darauf gesteckte Dornsträucher gesichert werde. Beim Tödten und Verscharren desselben hat man sich aber in Acht zu nehmen, daß man von seinem Blute oder Geifer nicht bespritzt, noch sonst damit besudelt werde. Alles, was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmutzten oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, Ketten u. s. w. muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen ausgeglüht werden, wobei aber nichts mit den bloßen Händen, sondern alles nur mit Haken und Zangen angefaßt werden darf. Wenn ein wüthender Hund, oder was immer für ein anderes wüthendes Thier im Orte selbst ausreisset, oder von einem andern Orte herkömmt, so muß auf der Stelle Lärm gemacht werden, damit sich jedermann vor demselben hüte, auf die kleinen Kinder besonders Acht gebe, welche, wie die Erfahrung lehrt, am öftersten gebissen zu werden pflegen; damit man ferner die Hunde und das andere Vieh einsperre, den wüthigen Hund, oder das wüthende Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, und vorgeschriebener Maßen verscharre. Von der Ortsobrigkeit ist alsogleich so viel als möglich genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen; wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh, in oder außer dem Orte angefallen worden sei. Zugleich muß einer jeden benachbarten

Ortschaft die Nachricht davon auf der Stelle gegeben, und es müssen hierbei auch die Gattung, Farbe und andere auffallende Merkmale des Hundes oder andern mit der Wuth befallenen Thieres beschrieben werden, damit man überall die nothwendige Nachforschung zu halten, und allem weitern Unglücke vorzukommen im Stande sei.

§. 102.

Ist außer einem Hunde ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden; so hat der Eigenthümer desselben unter schwerer Verantwortung, es sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und selbes von einem Kunstverständigen unter genauer Obhut behandeln zu lassen. Wäre aber bei dem gebissenen Thiere die Wuth selbst wirklich ausgebrochen, so hat die Obrigkeit die nämliche Tödtung und Verscharrung des Thieres vornehmen zu lassen, wie es zuvor in den §§. 99 und 100, in Hinsicht auf gebissene und wüthige Hunde, befohlen wurde, ohne bei den Pferden und dem Hornvieh vor der Verscharrung die Haut abzuziehen, um selbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden. Wer aber das Fleisch, was immer für eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Viehes, wenn gleich bei demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, genießet, andern Menschen, oder anderm Viehe zum Genusse gibt; an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrottet, ausgräbt u. dgl., ist nach dem §. 155 des 2ten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen unnachsichtlich zu bestra-

sen. Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen oder begeifert werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß: so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerksam seyn, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Viehe absondern, und bei voller Ueberzeugung des Uebels, unter schwerster Verantwortung, die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit dieselbe mit der Tödtung und Verscharrung desselben, laut Vorschrift, verfahren könne. Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bei andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen; dieß Letztere ist das Hauptmerkmal, und läßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kömmt aber das Uebel endlich zum völligen Ausbruche, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor in den §§. 91, 92 und 93 bei der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden; und alsdann ist für Menschen und Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung, bei allen Thieren, wie bei den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, um sich beißt, und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Schnabel oder Zahne gestreift, oder von seinem Geifer benetzt wurden.

§. 103.

Auf den unglücklichen Fall, als ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder andern Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift, oder auch nur begeifert worden wäre, ist sogleich ein verständiger Wundarzt zur Hülfe herbei zu rufen, der schon seiner Instrukzion gemäß, nach den Regeln der Kunst zu verfahren wissen wird. Bis dahin aber, weil Gefahr am Verzug haftet, muß jedermann, wer nur immer am ersten bei der Hand ist, in größter Eile das zweckmäßig Nöthige vorkehren. Das Vorzüglichste dieser ersten Hülfeleistung besteht nun im Folgenden: Alles Gewand, oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres befleckten Kleidungsstücke des Gebissenen, müssen unverzüglich abgenommen und wohlverwahrt, bis daß sie durch Feuer vertilgt werden können, bei Seite geschafft werden. Die Wunden oder begeiferten Stellen müssen dann ohne den mindesten Zeitverlust mit Urin wohl gewaschen, und auf die Wunden soll Erde, Sand, Koth oder Tabak, was man immer am ersten zur Hand hat, gestreut werden. Das Aussaugen der Wunden, wie dasselbe oft bei andern Verwundungsarten zu geschehen pflegt, ist als äußerst gefährlich für den Saugenden, gänzlich zu unterlassen. Ist das Unglück im Freien, entfernt von menschlichen Wohnungen geschehen, so daß der Gebissene, um fernere Hilfe zu erhalten, eine ziemliche Strecke Weges gehen müßte: so soll dieses wo möglich langsam, ohne sich stark zu bewegen, oder ohne sich zu erhitzen, geschehen; am besten ist es, wenn der Verunglückte durch andere dahin getragen, oder gefahren wird.

§. 104.

Da von der ersten schnellen Hülfe in diesem Augenblicke das ganze künftige Schicksal, das Leben oder der Tod der Gebissenen abhängt; da ferner die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, immer nur unsicher und sehr oft fruchtlos sind; so muß, wenn nicht sogleich ein Arzt oder Wundarzt zugegen ist, von den gegenwärtigen Personen folgendes Verfahren beobachtet werden: Man lasse die Bißwunde recht wohl ausbluten, und sucht dieß zu befördern, indem man mit einem scharfen Messer, welches hernach aber auszuglühen, oder ganz zu vertilgen ist, wenn anders die Wunde an fleischigen Stellen des Körpers, als an den dicken Theilen des Armes, Schenkels, oder an den Waden sich befindet, mehrere nicht gar tiefe kurze Einschnitte um und in die Wunde macht; sollte dieses aber nicht angehen, so wasche man die Wunde fleißig mit warmen Wasser, oder mit Kalk-, Seifensieder-, und in deren Ermanglung mit einer scharfen gewöhnlichen Lauge aus, welche aber mit Wasser verdünnt werden muß, daß man die Mischung ohne Nachtheil, das ist, ohne ein heftiges Brennen zu empfinden, in den Mund nehmen kann. Zu diesem Waschen kann man auch nur laues Salzwasser gebrauchen, das überall zu haben ist, und welches man auf der Stelle zu diesem Zwecke dienlich erhält, wenn man eine Hand voll gemeinen Salzes in eine halbe Maß warmes Wasser gibt. Mit dem Waschen der eigentlichen Bißwunden und auch der nur geritzten blutrünstigen Stellen fährt man so lange fort, bis nicht das geringste ausfließende oder durchsickernde Blut

mehr zu sehen ist. Die nächste Hülfsanwendung muß dann dahin abzwecken, die wunden Stellen, sobald als möglich in Eiterung zu bringen, und darin durch wenigstens 8 Wochen zu erhalten; um nun dieser Absicht, bis ein Arzneiverständiger zur Hand ist, zu entsprechen, nehme man einen vierfach zusammengelegten, und mit der Salzlauge durchnäßten Leinwandlappen, lege ihn auf die Wunde, und verbinde sie ganz leicht. Alle 12 Stunden muß dieser Verband erneuert werden; und man kann das Leinwandbäuschgen, um seine Wirkung zu verstärken, noch überdieß dick mit zerriebenem Kochsalze bestreuen; oder anstatt dessen rohe Häringe, in der Mitte von einander gespalten, auf die Wunde legen. Eben so kann man die Wunden mit Essig und Butter verbinden, indem man in einem Seidel warmen guten Weinessig ¼ Pfund Butter zerläßt, und diese Mischung als Salbe gebraucht; oder man bedienet sich dazu des frischen zerquetschten Knoblauchs oder der Zwiebel, mit Kochsalz vermischt. Entstehen von diesen reitzenden Dingen Blasen, so schneide man sie auf, und fahre dessen ungeachtet mit einem der erst angegebenen Verbande fort, bis zur Ankunft eines Wundarztes. Eine gleiche Behandlung erfordert ein Gebissener, wenn die Bißwunde Anfangs entweder vernachläßigt, oder unrecht behandelt worden, und schon wieder zugeheilt wäre; oder wenn sich unter diesen Umständen vielleicht wohl gar schon die ersten Kennzeichen der ausbrechenden Wuth, als Jucken oder Aufschwellen an der verheilten Wunde, Fieber, Furcht und Traurigkeit u. s. w. einfinden sollten. Vor allem muß hier sogleich die vernarbte Wunde wieder

aufgeschnitten, sie überdieß noch rings herum mit mehreren kleinen Einschnitten versehen, übrigens dann wie eine frische Bißwunde behandelt, und eben so lange in Eiterung erhalten werden.

§. 105.

Der innerliche Gebrauch von eigentlichen Arzneien ist ganz den herbeigerufenen Arzneiverständigen zu überlassen; nur wenn ein solcher zu lange ausbleiben sollte, so kann man sich im Nothfalle bis zu seiner Ankunft damit behelfen, daß man dem Unglücklichen öfters des Tages ein Paar Schalen Hollunderblüthen-Thee zu trinken gibt, bis sich ein hinlänglicher Schweiß einstellet; außerdem kann man, nach Dr. Moneta's Rath, drei- bis viermal des Tages dem Kranken eine Kaffeeschale Bieressig, mit etwas geschmolzener frischer Butter zu trinken geben, und damit wenigstens zwei Wochen lang fortfahren. Wäre kein Essig bei der Hand, so kann man unterdessen, bis Essig herbeigeschafft wird, auch Sauerkraut- oder Gurkenbrühe gebrauchen. Man setze den Pazienten dabei täglich zweimal in ein Halbbad, oder wenigstens in ein Fußbad von lauem Wasser, auch sollen außerdem Kopf, Hände und Füsse öfters mit warmen Wasser und schwarzer Seife abgewaschen werden. Endlich wird es auch von grossem Nutzen seyn, zwei- bis dreimal des Tages ein erweichendes Klistier, wenn die Oeffnung nicht von selbst so oft und leicht erfolgen sollte, zu applizieren. Der Gebrauch wirksamerer Arzneien muß ganz allein dem Gutbefinden des Arztes überlassen bleiben.

§. 106.

In diätetischer Hinsicht soll man den Kranken folgende Lebensordnung beobachten lassen: Er muß überhaupt weniger, als er sonst gewohnt war, und insbesondere wenig oder gar kein Fleisch durch einige Zeit genießen, sondern sich bloß mit Suppen, gekochtem Obst, Gemüse, Milch= und Mehlspeisen begnügen. Eben so soll er sich des Weines, Branntweines, gewürzter und anderer hitziger Speisen und Getränke enthalten, und dafür vorzüglich nur Gersten= oder Hafertrank mit Essig, oder Zitronensaft und Zucker, Buttermilch, sauere Molken, oder Wasser mit Milch vermischt trinken. Endlich soll er sich vor allzu starker Wärme, vor sehr geheitzten Stuben, vor heftigen Leibes= und Gemüthsbewegungen, überhaupt vor allem, was den Kreislauf vermehren, und das Blut in Wallung bringen kann, hüten; er lasse sich nicht vom Grame und Kummer übermannen, sondern man spreche ihm Muth ein, und suche ihn zu überzeugen, daß, wenn er den gegebenen Verschriften genau nachlebt, er auch gewiß vor dem Ausbruche des Uebels gesichert werde, und für seine ganze Lebenszeit deßwegen ruhig seyn könne.

§. 107.

Das Auflegen auf die Bißwunden von solchen Haaren, die dem wüthenden Hunde, welcher den Biß verursachte, wenn man seiner habhaft werden konnte, ausgerissen wurden, und andere empirische, sogenannte sympathetische und abergläubische Mittel, sie mögen was immer für einen Namen haben, und unter dem Volke

im Schwange gehen, sind theils unwirksam, theils offenbar schädlich, wenigstens dadurch, daß sie zu einer vernünftigen zweckmäßigen Hülfe saumselig und unthätig machen. Es sollen daher alle diejenigen vom weiteren Kuriren eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen schärfestens abgehalten werden, die sich geheime Mittel gegen diese Krankheit zu besitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der Kurart abhalten; indem es die traurigsten Beispiele bewiesen haben, daß bloß durch das feste Vertrauen auf dergleichen sogenannte Arkana, die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre, durch die Erfahrung bestätigte, Behandlungsmethode versäumet, und so viele Menschen das traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, des hartnäckigsten Eigensinnes und des schändlichsten Betruges geworden sind.

§. 108.

Ist hingegen bei einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth mit Wasserscheu vollkommen ausgebrochen, so bleibt zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig; allein man muß ihn jedoch unter der gehörigen Vorsicht, daß Niemand von ihm beschädigt werde, oder sonst dabei Schaden leide, immer mit Schonung und Menschenliebe behandeln; denn es wäre wohl die größte Grausamkeit, ihn in diesem schrecklichen Momente ganz zu verlassen, oder ihm vielleicht gar auf eine grausame mörderische Art das Leben zu verkürzen oder zu rauben. Man beobachte daher die Vorschriften des Arztes genau, quäle ihn nicht

ohne Noth mit Zunöthigungen zum Trinken, wodurch sein Zustand nur verschlimmert, und sein Tod befördert würde, und lasse ihn wenigstens ruhig sterben. Nach dem Ableben eines solchen Unglücklichen muß der Leichnam sobald wie möglich recht tief begraben, und mit ungelöschtem Kalke bestreuet werden. Alles, was der Speichel des Kranken berührte, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen und getrunken, alles, was er an oder in den Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Schweiße u. s. w. besudelte, als zum Beispiel, die Betten, das Leinenzeug, die Eßlöffel, Klistierröhrchen u. dgl. sollen sorgfältig verbrannt werden; selbst die Instrumente, womit die Bißwunden erweitert, eingeschnitten oder sonst behandelt wurden, sollen ausgeglüht, oder vollends durch Feuer vertilgt werden. Die Stube, wo er gelegen, soll am Fußboden abgehobelt, oder mit scharfer Lauge gescheuert, an den Wänden mit frischem Kalke übertüncht, und dort, wo er etwa hinspuckte, der Mörtel herabgeschlagen, und frisch angeworfen werden. Man hat sich aber bei diesem ganzen Reinigungsverfahren, so wie überhaupt bei aller Hülfe, die man einem mit der Wuth Befallenen leistet, wohl in Acht zu nehmen, daß man die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben befleckten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet seyn, vermeide; denn Beispiele haben gelehrt, daß dieses Wuthgift seine Wirksamkeit durch die Länge der Zeit nicht verliere; sondern wenn dasselbe durch Befeuchtung wieder erweicht wird, die Wuth mitzutheilen

noch immer vermögend sei. Wenn jemand von einem Wuthkranken angespien, oder sonst auf einer nicht wunden Stelle mit dem Speichel oder Geifer besudelt wurde, so muß er sich auf der Stelle mit Essig, Lauge, Salzauflösung, Harn und dergleichen gut abwaschen und abtrocknen: sollte aber die Stelle wund, oder mit einer Abschärfung der Oberhaut, mit einem Geschwürchen oder mit einem Hautausschlage besetzt gewesen seyn, so ist die Stelle wie eine Bißwunde selbst, die von einem wüthenden Thiere beigebracht wurde, nach §. 104 zu behandeln.

22.

Verfahren hinsichtlich der Vornahme der Legitimazion eines unehelichen Kindes in der Taufmatrik, bei der in der Folge eintretenden Ehelichung und beiderseitigem Einverständnisse dessen Eltern.

Ein Konsistorium hat um die Weisung gebeten,

1) ob, wenn der Vater die Eintragung seines Namens bei der Taufe eines unehelichen Kindes nicht verlangt, und nachher die Mutter geheirathet hat, über beiderseitiges Verlangen der Eltern die Legitimazion von dem Seelsorger ohne weiters in der Matrik vorgenommen, oder ob allein von dem Konsistorium die Bewilligung zur Vormerkung ertheilt werden könne, oder aber von Fall zu Fall bei der Landesstelle eingeschritten werden müsse; und

2) mit welchen Worten die Legitimazion anzumerken sei, wenn kein Vater in der Rubrik eingetragen ist.

Zu dieser Anfrage scheint das Konsistorium aus dem Grunde sich bestimmt gefunden zu haben, weil es der Meinung war, daß das aus Anlaß eines besondern Falles erflossene hohe Hofkanzleidekret vom 30. Mai 1810 Hofzahl 6808 voraussetzt, daß der Vater des Kindes, der die Mutter nachher ehelicht, sich in der Matrik bereits als Vater bekannt habe.

Der Fall, über den das erwähnte Hofdekret erflossen ist, ist jenem, hinsichtlich dessen gegenwärtig eine Berichtigung der Matrik eintreten soll, ganz gleich. Auch im Erstern war der Vater des unehelichen Kindes in der Rubrik nicht eingetragen. Diese Eintragung ist übrigens für diese Fälle gleichgültig, weil bei der Beirückung der erfolgten Legitimazion in der Taufmatrik ohnehin der Erzeuger und die Mutter des betreffenden unehelichen Kindes mit Namen aufgeführt werden müssen, wenn die Legitimirung für das Kind von Folgen seyn soll.

Was die gestellten zwei Fragen betrifft, so bedarf es hinsichtlich der Einrückung der Legitimazion in die Matrik weder der Gubernial- noch der Konsistorialbewilligung, sondern es genügt an dem Verlangen der Eltern, dem zu willfahren der Klerus angewiesen ist.

Hinsichtlich der zweiten Frage ist die Einrückung folgender Worte in die Matrik am zweckmäßigsten, ohne Unterschied, ob der uneheliche Vater eingetragen ist oder nicht: Ist durch die nachgefolgte eheliche Verbindung des N. N. unehelichen Erzeugers des Kindes N. N. mit der unehelichen Mutter N. N. legitimirt.

Unehelich erzeugte Kinder erwerben durch die nachgefolgte Verehelichung ihrer Eltern gewisse Rechte gleich den ehelichen. Die Einrückung der Legitimazion in die Matrik ist daher wegen des Besten dieser Kinder von größter Wichtigkeit. Da dieß jedoch vielen, besonders aus der gemeinen Menschenklasse unbekannt ist, und der Fall eintreten kann, daß der Erzeuger eines unehelichen Kindes nicht nur die Eintragung als Vater, sondern auch nach geschlossener Ehe mit der unehelichen Mutter die Legitimirung des Kindes unterläßt, daß die Eltern absterben, und dem Kinde dann kein Dokument zur Geltendmachung seiner Rechte verbleibt; so ist der Kuratklerus anzuweisen, derlei Eltern auf die Wichtigkeit dieser Legitimazion aufmerksam zu machen.

Hiernach ist das Erforderliche an die unterstehende Geistlichkeit zu erlassen.

Gub. Verordnung vom 4. Februar 1830 G. Z 2954 an die Konsistorien.

23.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Verpachtung der Kirchen-, Spital-, Stiftungs- und Gemeindrealitäten.

Mittelst der Gub. Verordnung vom 22. März 1827 Z. 14336 *) wurde aus Anlaß des bisherigen weitläufigen Geschäftsverfahrens unter andern den k. Kreisäm-

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 157.

tern bedeutet: daß es bei Verpachtungen der Gemeindgefälle bei dem mit Zirkularverordnung vom 27. Dezember 1826 Z. 73683 *), vermög welcher die Pachtbedingnisse vor der Lizitazion zur Prüfung einzusenden sind, vorgezeichneten Gange mit der einzigen Modifikazion zu verbleiben habe, daß mit den Kontrakten, wenn einmal der Entwurf von der Landesstelle genehmigt wurde, unter den bei den Gemeindrealitäten bestimmten Modalitäten verfahren werden könne. Weiters wurde bemerkt, daß sobald die Genehmigung des Kontraktsentwurfes und des ganzen Pachtungsaktes über Kirchen-, Spital-, Stiftungs- und Gemeindrealitäten erfolgt ist, und die Kauzionen für hinreichend erklärt worden sind, der Kontrakt nach dem Entwurfe rechtsförmig auf klassenmäßigem Stempel auszufertigen, mit den vorgeschriebenen Bestätigungsklauseln zu versehen, und nach vorläufiger Prüfung vom k. Kreisamte mit Bezug auf die Gub. Verordnung, mittelst welcher der Pachtakt genehmigt wurde, zu bestätigen sei. Zur Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte hat die k. k. Landesstelle beschlossen, es künftighin von der frühern Einsendung der Lizitazionsbedingnisse bei Gemeindgefällen da Orten, wo die frühere Verpachtung von der Landesstelle genehmigt war, abkommen zu lassen, und es sind in der Zukunft die Lizitazionen auf die Grundlage dieser bestätigten Bedingnisse ohne vorläufige Einsendung vorzunehmen, sodann aber das Lizitazionsprotokoll, in welches die Bedingnisse umständlich aufzu-

*) Im 8. Band der Prov. Gesetzs. Seite 302.

nehmen sind, sammt dem Kauzions- und Kundmachungs-ausweise in dem geeigneten Wege vorzulegen, außer es würden die Umstände die Abänderung der Bedingnisse erheischen, welche sodann allerdings voraus zur Prüfung im vorgeschriebenen Wege einzusenden seyn werden, bevor die öffentliche Lizitazion veranlaßt wird.

Da übrigens die nach den bestätigten Lizitazions-protokollen zu entwerfenden Kontrakte aus dem Grunde entbehrlich werden, weil das Lizitazionsprotokoll ohnehin die Stelle des Kontraktes vertritt; so ist künftighin zur schleunigen Realisirung der Verpachtungen bloß das Lizitazionsprotokoll mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehen, und hievon dem Pächter über Verlangen eine beglaubte Abschrift zu ertheilen.

Gub. Verordnung vom 5. Februar 1830 G. Z. 1672 an die k. Kreisämter, Unterkammerämter und das k. Fiskalamt.

24.

Aufhebung des Stempels für Tanzmusiklizenzen.

Nachdem die k. k. Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei gemäß Dekrets vom 7. Jänner d. J. H. Z. 49157 zu bestimmen befunden hat, daß die Tanzmusiklizenzen auch ferner ungestempelt an die Gastgeber und sonstigen Parteien verabfolgt werden dürfen; so werden hievon die k. Kreisämter mit Bezug auf die Gub. Verordnung vom 25. Juni 1829 Z.

56627 *), welche hiedurch behoben wird, zur weitern Verlautbarung verständigt.

Gub. Dekret vom 5. Februar 1830 G. Z. 3418 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

25.

Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sind nicht in das Alumnat aufzunehmen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Individuum, das noch Philosophie studierte, und wegen nicht erlangter Vorzugsklassen zur Militärstellung bestimmt geworden ist, in der Zwischenzeit in ein bischöfliches Alumnat aufgenommen worden ist.

Vermöge Hofkanzleidekrets vom 10. Jänner l. J. H. Z. 763 haben Seine k. k. Majestät unterm 24. Dezember 1829 allerhöchst zu entscheiden geruhet: daß Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, nicht in das Alumnat aufzunehmen sind.

Gub. Dekret vom 5. Februar 1830 G. Z. 3992 an die Konsistorien.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 369 Nr. 115.

26.

Die in Folge von Elementarunfällen zugestandenen Grundsteuernachlässe sind auf Frostbeschädigungen der Weingärten nicht anwendbar.

Obschon es ohnedieß in den Bestimmungen über Steuernachlässe bei Elementarunfällen liegt, daß auf Frostbeschädigungen der Weingärten keine Rücksicht zu nehmen und deßwegen kein Nachlaß an der Grundsteuer zuzugestehen ist; so werden demnach die k. Kreisämter darauf in Folge eines Hofkanzleidekrets vom 19. Jänner 1830 Hofzahl 4 aus Anlaß einer unterm 29. Dezember 1829 herabgelangten a. h. Entschließung, wodurch diese Bestimmung gegen eine darüber vorgekommene Vorstellung aufrecht erhalten wurde, insbesondere zur Nachachtung aufmerksam gemacht.

Gub. Dekret vom 5. Februar 1830 G. Z. 4525 an die k. Kreisämter und Staatsbuchhaltung.

27.

Aufhebung der für die Artillerie bisher eingeführten freien Werbung und des hiefür bewilligten höhern Handgeldes, und Bestimmung des ferneren Hand- und Reengagirungsgeldes.

Nach dem vom k. k. Generalkommando unterm 26. Jänner 1830 R. 622 dem k. k. Landesgubernium mitgetheilten hofkriegsräthlichen Reskripte vom 14. Jänner

d. J. K. 166 haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 28. November 1829 zu genehmigen geruht:

1) Daß die im Jahre 1811 für die Artillerie eingeführte freie Werbung*) eingestellt werde;

2) daß das zur Beförderung dieser freien Werbung bisher bewilligte höhere Handgeld abgestellt, und daß den Individuen, welche sich künftig aus Neigung für den Artilleriedienst bei dieser Truppengattung freiwillig engagiren lassen, nur das gewöhnliche für Inländer bestimmte Handgeld ausbezahlt werde;

3) daß das mit dem hofkriegsräthlichen Reskripte vom 11. März 1821 K. 864**) bewilligte höhere Reengagirungsgeld noch ferner jenen Artilleristen erfolgt werde, welche bei genauer Beobachtung für die bei der Reengagirung intervenirenden Behörden angeordneten Vorsichten sich auf Lebensdauer bei der Artillerie reengagiren lassen; endlich

4) daß es hinsichtlich der bei dieser Waffengattung auf bestimmte Jahre sich reengagirenden Leute bei dem gewöhnlichen Reengagirungsgelde zu verbleiben habe.

Gegen das gewöhnliche für Inländer festgesetzte Handgeld können die Artillerieregimenter jedoch Leute ohne Rücksicht, aus welcher Provinz der österreichischen Monarchie diese gebürtig sind, engagiren, und die Artillerieregimenter haben nur von der Annahme eines In-

*) Im 37. Band der polit. Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 214.

**) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 284.

dividuums immer die betreffenden Werbbezirksregimenter gehörig zu verständigen.

Gub. Verordnung vom 5. Februar 1830 G. Z. 4974 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

28.

Berichtigung eines in der Anwendung des ersten Satzes des §. 29 des A. b. G. B. auf die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft sich eingeschlichenen Schreibfehlers.

In dem mit Gub. Verordnung vom 11. Mai 1828 G. Z. 19153 *) kund gemachten Hofkanzleidekrete vom 15. April 1828 Zahl 8740 über die Anwendung des ersten Satzes des §. 29 des A. b. G. B. ist das Wort: Anerkennung, irrig statt des Wortes: Anordnung, gesetzt, und daraus eine Schlußfolge gezogen worden, welche der in der a. h. Entschließung vom 15. März 1828 ausgedrückten a. h. Willensmeinung ganz zuwider lauft.

Da jedoch Se. k. k. Majestät ausdrücklich bestimmt haben, daß die a. h. Anordnung, daß in Hinkunft nur ein stabiler Staatsdienst die Staatsbürgerschaft verleihe, auf die schon in provisorischen landesfürstlichen oder in öffentlichen Diensten vor dieser a. h. Entschließung befindlichen Individuen keine rückwirkende Kraft habe; so wird in Folge des mit Hofkanzleidekrete vom 4. Jänner l. J. Hofzahl 48 intimirten a. h. Befehls vom 25. Dezember 1829 den k. Kreisämtern bedeu-

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 200.

tet, daß es in der obigen bereits kund gemachten Verordnung an der Stelle des irrigen Wortes »Anerkennung« Anordnung heißen soll.

Gub. Dekret vom 6. Februar 1830 G. Z. 1827 an alle untergeordneten Behörden.

29.

Bestimmung der Musiklizenztaxen, dann der Gebühren für das längere Offenhalten der Schank- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde in der Hauptstadt Prag und deren Vorstädten.

Um einerseits in Uebereinstimmung mit den in andern Provinzen bereits bestehenden Vorschriften für die Bewilligung öffentlicher Lustbarkeiten, eine allgemeine Norm festzusetzen; anderseits aber auch zugleich dem Armeninstitute die nöthigen Hülfsquellen zu verschaffen, welche die Zeitverhältnisse erfordern, wurde mit Hofkanzleidekrete vom 14. Jänner l. J. Hofzahl 27612 die Einhebung der Musiklizenztaxen, dann der Gebühren für das längere Offenhalten der Schank- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde für die Hauptstadt Prag und deren Vorstädte, zu Handen des Armeninstituts nach folgendem Maßstabe bestimmt:

1) Sind für die in Sälen abzuhaltenden Bälle jedesmal 6 fl. Konv. Münze abzunehmen.

2) Für Privatgesellschaftsbälle, an welchen man nur gegen einen bestimmten Preis, oder gegen gemein-

schaftliche Bestreitung der Kosten Theil nehmen kann, ist die Gebühr von 2 fl. K. Münze zu bemessen.

3) Diese Gebühr ist auch abzunehmen bei Privatbällen, wozu die Gäste ohne Entgeld geladen werden, im Falle hiebei gedungene oder gezahlte Musikanten mitwirken.

Andere Privatunterhaltungen sind von Entrichtung einer solchen Gebühr befreit.

4) Für gewöhnliche Tanzmusiken in den Schank- und Gasthäusern ist die Gebühr von 2 fl. K. Münze, von welcher jedoch dem Lokalpolizeifonde der nach dem Hofkanzleidekrete vom 9. November 1808 zugewiesene, mit hierortigem Rathsbeschluße vom 5. Jänner 1821 Nro. Exh. 55419 festgesetzte Betrag von 18 kr. K. Münze zuzuwenden ist, und

5) für das Offenhalten der Schank- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde, die Gebühr von 30 kr. K. Münze abzunehmen.

Diese Bewilligung zu Bällen und öffentlichen Lustbarkeiten wird in der Hauptstadt Prag von der k. k. Stadthauptmannschaft, in den Vorstädten aber von den betreffenden Ortsbehörden ertheilt.

Die hiefür nach obiger Ausmaß und zwar außer dem gewöhnlichen Musikalien-Impost-Betrage zu entrichtenden Taxen sind in der Hauptstadt gleich bei der Ertheilung der dießfälligen Bewilligung abzufordern, und monatlich bei der Armeninstitutskasse abzuführen.

Diese Vorschriften werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Uebertretungen nach der Gub. Verordnung vom 27. November 1817 Zahl 52432 und vom 7. Juni 1827 Zahl 27086 *) zu bestrafen sind.

Gub. Kundmachung vom 9. Februar 1830 G. Z. 5608.

30.

Einbringung der jährlichen Bergwerks-Produkten-Erzeugungsausweise zur bestimmten Zeit.

Da ungeachtet des Gub. Auftrages vom 15. April 1816 G. Z. 15423 von mehreren Kreisämtern die Bergwerksprodukten-Erzeugungsausweise nicht in dem festgesetzten Erlagstermin einlangen, und dadurch jährlich eine Verzögerung in der Zusammensetzung des dießfälligen Hauptausweises herbeigeführt wird; so wird gemäß Hofkammerdekrets vom 27. Jänner l. J. H. Z. 972 den k. Kreisämtern die Eingangs berührte Verordnung mit dem Auftrage in das Gedächtniß zurückgerufen, für die Zukunft genau darüber zu wachen, daß die gedachten Ausweise zuverlässig binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Militärjahres dem k. k. Landesgubernium vorgelegt werden.

Gub. Dekret vom 10. Februar 1830 G. Z. 5611 an die k. Kreisämter.

---

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 282.

31.

Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung einer Taglia für die Entdeckung von Brandlegern.

Vermög Hofkanzleidekrets vom 20. Jänner 1830 H. Z. 1334 haben Seine k. k. Majestät unterm 12. Jänner d. J. über den allerunterthänigsten Vortrag, welcher die Lösung der Frage zur Aufgabe hatte: ob für die Entdeckung von Brandlegern eine Taglia festzusetzen wäre? folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

»Für die Entdeckung von Brandlegern ist im Allge»meinen keine Taglia festzusetzen; doch will Ich gestatten, »daß in jenen besonderen Fällen, wo sich die Brandle»gungen in einer Provinz häufen, von den Länderstellen »im Einverständnisse mit den Appellazionsgerichten, zeit»weilige Belohnungen für die Entdecker der Brandleger »festgesetzt werden, worüber jedesmal die Anzeige an die »vereinte Hofkanzlei und beziehungsweise die oberste Ju»stizstelle zu erstatten ist.«

Gub. Dekret vom 11. Februar 1830 G. Z. 4635 an die k. Kreisämter, die k. Stadthauptmannschaft, das prager Kriminalgericht und den prager Magistrat.

32.

Verabfolgung der Vorspann nur gegen sogleich bare Bezahlung.

Das k. k. Generalkommando hat unterm 26. Jänner d. J. das Ansuchen an das k. k. Landesgubernium ge-

macht, die Dominien anweisen zu lassen, daß sie zur Vermeidung aller nachträglichen Anforderungen an das Militärärar und zur Beseitigung aller Unzukömmlichkeiten die von Seite der betreffenden Transportskommanden jeweilig gebührlich abgefordert werdende Vorspann den bestehenden Vorschriften gemäß nur gegen sogleich bare Bezahlung zu verabfolgen haben.

Die k. Kreisämter haben demnach die unterstehenden Dominien hiernach zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

Gub. Verordnung vom 11. Februar 1830 G. Z. 4788, an die k. Kreisämter.

33.

Behandlung der aus den österreichischen Militärdiensten entlassenen Ausländer.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die allerhöchst Ihrer Entscheidung unterzogene Frage: wie ein aus den österreichischen Militärdiensten entlassener Ausländer rücksichtlich seiner Niederlassung im österreichischen Kaiserstaate zu behandeln sei? zu Folge der mit Hofkanzleidekrete vom 23. Jänner d. J. Z. 1728 herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner 1830 Folgendes anzuordnen geruhet:

Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene Kapitulazionszeit in den österreichischen Militärdiensten vollstreckt haben, ist die Niederlassung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität noch sonstiger Beziehung ein

Anstand obwaltet, zu gestatten; auch kann ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten, und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilt werden.

Werden derlei Ausländer in der Folge erwerbsunfähig, so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungsvorschriften zu behandeln.

Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invalidenversorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß; so ist er wieder in die frühere Invalidenversorgung zu übernehmen.

Gub. Kundmachung vom 11. Februar 1830 G. Z. 5323.

34.

Bestimmungen hinsichtlich der Drucklegung und Sammlung der für die Geistlichkeit erlassenen Verordnungen.

Die der Kuratgeistlichkeit durch die Ordinariate bisher mitgetheilten Verordnungen sind oft sehr unvollständig und fehlerhaft in die betreffenden Bücher eingetragen worden.

Da eine vollständige und richtige Sammlung der geistlichen Verordnungen bei den Kuratstazionen nur durch die Drucklegung erzielt werden kann; so wird dieselbe angeordnet, und kann an jenen Orten, wo der Benefiziat seine vollständige Kongrua nicht hat, das Kirchenvermögen einen jährlichen Ueberschuß gewährt, und der Kirchen-

patron seine Zustimmung gibt, aus dem Kirchenvermögen bestritten werden.

Das Imprimatur für die zur Drucklegung bestimmten Verordnungen ist immer vorerst von dem fürsterzbischöflichen Konsistorium bei der Landesstelle, und von den bischöflichen Konsistorien auf dem Lande von den Kreishauptleuten zu erwirken, die unter Einem hierwegen die nöthige Weisung erhalten.

Um auch weiters diese Sammlung von Verordnungen den Benefizien gehörig zu sichern, sind die Benefiziaten anzuweisen, diese Verordnungen gehörig zusammenzulegen und aufzubewahren, am Schluße jeden Jahrs binden zu lassen, im Pfarrarchiv zu hinterlegen, und sodann in das Hausinventar aufzunehmen.

Damit endlich dieser Weisung pünktliche Folge geleistet werde, ist den Bezirksvikären der Auftrag zu ertheilen, bei den kanonischen Visitazionen sich von der Befolgung dieser Anordnung die Ueberzeugung zu verschaffen.

Gub. Verordnung vom 13. Februar 1830 G. Z. 2627 an die Konsistorien.

35.

Verfahren hinsichtlich der Eintreibung der von den Emphiteuten in Folge rechtskräftiger richterlicher Urtheile an die Obrigkeiten zu entrichten schuldigen Steuern und Getreidzinsrückstände.

Ueber eine von dem Gubernium gemachte Anfrage: ob die Emphiteuten, welche im Rechtswege zur Entrichtung

der rückständigen Steuern und Getreidzinse an die Obrigkeit verurtheilt worden sind, dazu im Wege der gerichtlichen Exekuzion verhalten werden können, indem gemäß politischer Verordnungen die Urbarialschuldigkeiten nur von der politischen Behörde einbringlich gemacht werden sollen, hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle mit Hofdekrete vom 21. Jänner l. J. H. Z. 399 die Weisung erlassen, daß die politische Behörde auf die Eintreibung der von den Emphiteuten an die Obrigkeit in Folge rechtskräftiger richterlicher Urtheile zu entrichten schuldigen Steuern und Getreidzinsrückstände keinen Einfluß zu nehmen habe, sondern die Vollstreckung der dießfälligen gerichtlichen Urtheile auch nur im gerichtlichen Exekuzionswege Statt finden könne.

Die in dieser Beziehung für Böhmen bestehenden Hofdekrete vom 7. Jänner 1808 und 15. Februar 1821 Z. 3061, welche mit Gub. Verordnung vom 12. März 1808 Z. 2314 und 5. März 1821 Z. 10305 *) bekannt gemacht wurden, haben zur Absicht, daß die Unterthanen, hinsichtlich der sowohl aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden unterthänigen Schuldigkeiten, als auch anderweitiger Rentreste nicht bei dem eigenen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich eingeklagt, und nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung exequirt, sondern derlei rückständige Schuldigkeiten nach Maßgabe des Unterthanspatents durch die landesgebräuchlichen Zwangsmittel eingetrieben werden; zu welchem Ende nach

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 144 Nr. 57.

dem Inhalte des erwähnten Hofdekrets vom 15. Februar 1821 den Obrigkeiten auch nicht erlaubt ist, von ihren Unterthanen über Urbarialrückstände sich Schuldscheine ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen. Diese für die Urbarialgaben festgesetzte politische Exekuzionsordnung ist, wie das Hofdekret vom 7. Jänner 1808 und das schon früher an das böhmische Appellazionsgericht erlassene Justizhofdekret vom 23. Dezember 1807 Nro. 831 der Justiz-Gesetzsammlung nachweiset, nur bedingt, nämlich für den Fall ausgesprochen worden, wenn das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderungen an ihre eigenen Unterthanen oder Emphiteuten nicht strittig ist, zumal das erwähnte Justizhofdekret für den Fall, wenn das obrigkeitliche Bezugsrecht strittig ist, ausdrücklich bestimmt, daß ein derlei Streit zwischen Obrigkeit und Unterthan oder ihren Emphiteuten von dem Landrechte der Provinz nach Weisung der Jurisdikzionsnorm zu verführen sei.

Nach dieser Bestimmung ist dem Zivilrichter in strittigen Fällen nicht bloß die Schöpfung des richterlichen Urtheils, sondern auch die daraus sich ableitende Erkenntniß über die Exekuzionsführung im gerichtlichen Wege um so mehr vorbehalten, als durch die erwähnten Hofdekrete keineswegs erkannt worden ist, daß der politischen Behörde überhaupt, folglich auch in Fällen, wo ein richterliches Urtheil vorliegt, die Anwendung der landesgebräuchlichen Zwangsmittel zustehe.

Gub. Dekret vom 13. Februar 1830 G. Z. 5066 an

die k. Kreisämter, Unterkammerämter, Staatsgüterverwaltung und das Fiskalamt.

36.

Pflanzung schnellwachsender Baumarten zur Orientirung bei Kreuzwegen mittelst darauf anzubringender Wegweiser.

Um dem in den meisten Kreisen bei allzugroßer Entfernung der Ortschaften bestehenden Uebelstande der sich kreuzenden Wege, wo die Reisenden oft mehrere Stunden weit fahren müssen, ohne einen Ort zu berühren, und bei Unkenntniß dieser Kreuzwege sich leicht verirren können, durch aufzustellende Wegweiser abzuhelfen, ist, da die hölzernen Wegweiser keine Dauer versprechen, die von Stein aber zu große Auslagen verursachen, der sehr zweckmäßig erscheinende Vorschlag gemacht worden, überall, wo sich die Landwege kreuzen, Pappelbäume oder eine andere dem Klima und Lokalverhältnissen entsprechende schnell wachsende Baumart zu pflanzen, an welche in einigen Jahren, wenn sich dieselbe genugsam bewurzelt und verstärkt hat, die Wegweiser angebracht werden können.

Da nun die Bezeichnung der Landwege ein nicht unwichtiger Zweig der Landespolizei ist, so werden die k. Herrn Kreishauptleute darauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, diese Anstalt in dem anvertrauten Kreise nach Möglichkeit einzuführen, und die Dominien zur unentgeltlichen Lieferung und die betreffenden Gemeinden zur Unterhaltung dieser Bäume aufzuforderen.

Gub. Verordnung vom 18. Februar 1830 G. Z. 6553 an die k. Herrn Kreishauptleute.

37.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der gesetzlichen Führung der Synagogenbücher.

Aus Anlaß des bei einer hierländigen Judensynagoge vorgekommenen Unfuges, daß die Synagogenbücher in hebräischer Sprache geführt werden, werden die k. Kreisämter angewiesen, das Erforderliche zu verfügen, damit in den Synagogenbüchern des Kreises die gesetzliche Ordnung nach Maßgabe des an die k. Kreisämter gelangten hochappellatorischen Erlasses vom 17. September 1827 Nro. Exh. 4637 *) hergestellt werde.

Gub. Verordnung vom 19. Februar 1830 G. Z. 2277 an die k. Kreisämter.

38.

Vorschrift rücksichtlich der Pensionsbehandlung der Witwen und Kinder jener Beamten und Diener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Vergehen erst nach ihrem Tode entdeckt wurde.

Seine k. k. Majestät haben über die der a. h. Entscheidung unterlegte Frage, wie die Witwen und

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs Seite 445.

Kinder solcher Individuen, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizeiübertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seien? nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 2. Jänner l. J. Hofzahl 128 unterm 22. Dezember 1829 folgende a. h. Entschließung herablangen zu lassen geruhet:

»Wenn gegen einen Beamten oder mindern Staatsdiener noch vor seinem Tode oder zwar nach demselben, aber noch ehe als über die Pensions- oder Provisionsbehandlung seiner zurück gelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen und gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden, so hat auch jeder Pensions-, Provisions-, oder sonstige Unterstützungs- und Versorgungsanspruch der zurück gelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des frühern Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre. Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen und sodann von der Administrazionsbehörde, zu deren Wirkungskreise die Pensions-

bewilligung gehört, mit Beiziehung zweier Räthe des Justizgremiums nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstesentlassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen und gewissenhaft zu entscheiden, ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen als gehörig dargethan anzusehen, und von solcher Art sei, um den Verlust der Pensionsfähigkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können. Im Falle sich getheilte Meinungen zwischen der Administrazionsbehörde und den beigezogenen Justizräthen ergeben, ist die Entscheidung der höheren Behörde, die dabei ein gleiches Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich Meine Schlußfassung hierüber anzusuchen. Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen oder Erziehungsbeiträge normalmäßig angewiesen worden sind, so sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand hervorgekommenen Verschuldens des verstorbenen Gatten oder Vaters, wenn sie selbst keinen Antheil daran haben, nicht wieder zu entziehen. Uebrigens hat es in Beziehung auf Ersatzforderungen des Aerariums, welche aus der Dienstleistung eines verstorbenen Beamten oder Dieners herrühren, bei den wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze bestehenden Vorschriften zu bewenden. Diese Meine Anordnung hat nur von ihrer Kundmachung an zu gelten, und sind Fälle, welche Witwen und Waisen betreffen, die bis zu diesem Zeitpunkte sich in diesem Falle befinden, Mir zur Entscheidung vorzulegen.«

Gub. Präsid. Dekret vom 20. Februar 1830 G. P. Z. 3408 an alle untergeordneten Behörden.

39.

Vorschrift zur Verfassung und Vorlegung von Uebersichtstabellen über den Stand sämmtlicher in jedem Kreise bestehenden authorisirten Privaterziehungsinstitute.

Da es für die öffentliche Aufsicht über Bildung und Erziehung von hohem Interesse ist, nicht nur über die öffentlichen, sondern auch über alle authorisirten Privatkonvikte in der Monarchie eine allgemeine Uebersicht zu haben; so wird den k. Kreisämtern in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 15. Jänner 1830 Hofzahl 6665 aufgetragen, vom Jahre 18$\frac{29}{30}$ an, detaillirte Uebersichtstabellen über den Stand sämmtlicher bestehender authorisirter Privaterziehungsinstitute, und zwar binnen vier Wochen nach Verlauf jeden Schuljahres mittelst des Konsistoriums vorzulegen, wozu den k. Kreisämtern in der Anlage ein Formular A. *) mitgetheilt wird, nach welchem diese Zustandstabellen zu verfassen, und sämmtliche darin enthaltenen Rubriken genau auszufüllen sind.

Gub. Dekret vom 20. Februar 1830 G. Z. 4631 an die k. Kreisämter, Konsistorien und an die Direkzionen des Privatwaisenhauses, des Taubstummen- und des Blindeninstituts.

*) Seite 154 und 155.

%. **Beilage zu Nr. 39 Seite 153.**

Ueber=

der authorisirten Privatkonvikte in der Provinz

Post = Nro.	Ubikazion		Name des Konvikts	Personalstand			Anzahl der Zöglinge	Vergleich mit dem vorigen Jahr	
	Provinz	Gemeinde		Vorsteher und Lehrer	Religionslehrer	Zusammen		mehr	weniger

sicht

.... für das Jahr 18..

Kosten der Zöglinge	Gegenstände des Unterrichts		Fortgang		Verordnung, wodurch die Errichtung des Instituts bewilligt wurde		Anmerkungen
	in Elementar-	in Gimnasial-	in Studien	in Sitten	Datum	Zahl	
	Studien						

40.

Paßlose jedoch von ihren Dominien reklamirte Individuen können auf Rechnung der ergreifenden Obrigkeiten nicht zum Militär gestellt werden.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 4. Februar d. J. Hofzahl 2610 ist es aus der Natur der Sache so wie aus den bereits bestehenden Vorschriften bekannt, daß selbst paßlose oder mit ungültigen oder erloschenen Pässen versehene Individuen, in dem Falle nicht auf Rechnung des ergreifenden Dominiums, sondern auf jene ihrer wirklichen Obrigkeit zum Militär gestellt werden können, wenn letztere sie vor der laufenden Rekrutirung reklamirt hat.

Seine k. k. Majestät haben nun mit a. h. Resoluzion vom 29. Jänner 1830 neuerlich zu verordnen befunden, daß ein von seinem Dominium reklamirtes oder ediktaliter zitirtes Individuum nicht auf Rechnung eines andern Dominiums gestellt werden kann.

Gub. Dekret vom 23. Februar 1830 G. Z. 7680 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

41.

Bestimmungen wegen Entrichtung der Verzehrungssteuer von dem aus dem ascher Gebiete nach Böhmen eingeführten Fleische und Bier.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. November 1829 zu ent-

scheiden geruhet, daß es bei der, dem ascher Gebiete zustehenden Steuerfreiheit, von der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer daselbst abzukommen habe.

Da nun das ascher Gebiet nach dieser allerhöchsten Bestimmung hinsichtlich der Verzehrungssteuer besonders behandelt werden muß; so hat dem zu Folge die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekrete vom 12. Jänner d. J. angeordnet, daß das von dort nach den übrigen Theilen von Böhmen eingeführte Fleisch und Bier, und zwar das letztere, wenn es in Fässern vorkömmt, mit dem im Gubernialzirkulare vom 14. Oktober 1829 Z. 45081 *) festgesetzten Verzehrungssteuerzuschlage zu belegen sei.

Das aus dem ascher Gebiete nach den übrigen Theilen Böhmens in Flaschen einzuführende Bier unterliegt gleichfalls dem erwähnten Verzehrungssteuerzuschlage, und zwar in der Art, daß, da die Größe der Flaschen entweder von der Willkühr der Parteien oder von bloßem Zufalle abhängt, das fragliche Getränke jeder Zeit nach der wirklichen Größe der Flaschen oder Krüge, in welchen es vorkömmt, im genauen Verhältnisse zum niederösterreichischen Eimer zu versteuern sei.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Einhebung der genannten Gebühren, welche den 1. April 1830 beginnen wird, dem k. k. Kommerzialgränzzollamte zu Asch zugewiesen worden sei.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 573.

Gub. Kundmachung vom 25. Februar 1830 G. Z. 7218.

42.

Vorschrift hinsichtlich der Ehen in der k. k. Armee und in Betreff der geistlichen Jurisdikzion über die bei Militärindividuen sich aufhaltenden Verwandten.

Im Anschluße wird den k. Kreisämtern mit Beziehung auf die Hofkanzleidekrete vom 23. März 1822 Z. 13343 und 19. Jänner 1824 Z. 2090 *) der mit dem Hofkanzleidekrete vom 19. Jänner 1830 Z. 1266 herabgelangte Auszug **) aus dem Heirathsnormale der k. k. Armee vom Jahre 1812, nebst einer Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. August 1826 ***) in Betreff der geistlichen Jurisdikzion über die bei Militärindividuen sich aufhaltenden Verwandten zur Wissenschaft mit dem Auftrage zugestellt, die Kundmachung hierwegen zu veranlassen.

Gub. Dekret vom 26. Februar 1830 G. Z. 5609 an die k. Kreisämter, Konsistorien, die Superintendenten, den prager Magistrat und das k. Fiskalamt.

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 40 Nr. 31.

**) Seite 159.

***) Seite 165.

⁒ Beilage zu Nro. 42 Seite 158.

Auszug

aus der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee.

§. 2.

Wer die Heirathserlaubniß zu ertheilen hat.

A. Bei der Armee.

Die Heirathserlaubniß ertheilen

I. Seine Majestät selbst

a) der gesammten Generalität,

b) den General- und Flügel-Adjutanten, und

c) allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhaber, die Obersten der Gränz-Regimenter aber den Gränz-Inspekteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie und zum Ingenieurs-Korps gehörigen Truppen und Branchen, den betreffenden Direkteurs hievon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben.

Das dießfällige Ansuchen muß von jedem General und den erwähnten Stabsoffizieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Seine Majestät gelangen.

II. Die General-Kommanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Korps-Kommanden

a) allen Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjeni-

gen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Direkteur oder Inspekteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Direktors oder Inspektors vakant ist, des Militärfuhrwesen-Korps mit Einschluß der Rechnungs-Adjunkten, Thierarznei-Institutes, Pontonier-Bataillons, obersten Schiffsamtes mit seinen untergebenen Schiffsämtern, Gränz-Kordons, der Jäger-Bataillons und resp. Divisions-Garnisons-Bataillons, ungarischen Kronwache, Gränz-Regimenter und des Czaikisten-Bataillons, dann der Montours-Oekonomie-Kommissionen mit Einschluß der Rechnungs-Adjunkten und der Militär-Gestütts-, Beschäl- und Rimontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspekteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind.

Ferner der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons-Frei-Korps und Sanitäts-Kompagnien, der Packreserve, Fleisch-Regie, Feldspitäler, wenn die dabei Angestellten nicht zu einem Regiment oder Corps gehören.

b) Den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, welche bei dem Platzpersonale einer Festung oder als Kasernen-Verwalter, oder bei Garnisons-Spitälern, Transporthäusern, bei Konskripzions-, oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind.

c) Dem bei denselben angestellten General-Auditor-

Lieutenant, Stabs- und Garnisons-Auditor und feldärztlichen Personale.

d) Allen pensionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Ober-Offizieren, dann Stabsparteien.

e) Den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei den Gestütts-, Beschäl- und Rimontirungs-Departements auf das Einrathen der Inspekteurs.

f) Den Leuten vom Unteroffizier abwärts, und den mit ihnen gleich gehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche bloß Halbinvaliden gewidmet sind, als z. B. Gränz-Kordons, Thierarzney-Institut, die Feldspitäler, Fleisch-Regie, ungarische Kronwache u. s. w.

g) Den in Friedensstazionen angestellten Stabs-Profosen, Stockmeister und Militär-Freimännern in der Gränze.

h) Dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäcker-Personale vom Unteroffizier abwärts.

i) Den bei dem Platzpersonale angestellten Funkzions-Korporals.

k) Den in den Kasernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen.

l) Allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservazions-Urkunde versehen seyn.

m) In den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regiments, noch in die Kategorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artillerie-Direktor,

in so fern derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Kommandanten überläßt:

a) den Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabsparteien der Artillerie-Regimenter, des Bombardier-Korps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Korps und der Garnisons-Artillerie.

b) Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Genie-Direktor

a) den Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabsparteien des Genie-, Mineurs-, Sappeurs-Korps.

b) Den bei der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Oberoffizieren des Ingenieurs-Korps.

c) Dem Fortifikazions-Rechnungsführer und Rechnungsführers-Adjunkten, den Fortifikazions-Fourieren, Schanz-Korporalen, dann den bei dem Fortifikatorium eigends angestellten zur Militärjurisdikzion gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber

a) den Stabsoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Oberoffizieren, dann Stabsparteien ihrer innehabenden Linien-Infanterie-, Kavallerie-, auch

der Artillerie-Regimenter, wenn der Artillerie-Direktor ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat.

b) Den Unteroffizieren und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Kommandanten derselben die Befugniß hiezu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Ober-Direkteur der Militär-Kadetten-Akademie

a) den Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabspartien dieser Akademie, in so weit selbe im Stande eines Regiments oder Korps nicht geführt werden;

b) den daselbst angestellten Unteroffizieren und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und im Kriege

den Stabs- und Oberoffizieren des General-Quartiermeister-Stabs und des Pioniers-Korps vom Oberstlieutenant abwärts;

(im Kriege:)

a) dem bei der Armee angestellten General-Gewaltigen, Ober- und Unterstabs-Profosen;

b) allen zum General-Quartiermeister-Stabe gehörigen Parteien, als: den wirklichen und Vize-Stabs-Quartiermeistern, den Ober- und Unterwagen- und Wegmeistern, Stabsfourieren u. s. w.

VIII. Die Kommandanten

a) der Linien-Infanterie-, Kavallerie-, Artillerie-Regimenter nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber ertheilten Vollmacht;

b) der Bataillons und Korps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als: der Garnisons-Bataillons, des Mineurs-, Sappeurs-, Pontoniers- und Pioniers-Korps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packwesens;

c) der Gränzregimenter;

d) der Monturs-Oekonomie-Kommission, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inspektors;

e) der verschiedenen Branchen, als: bei dem obersten Schiffsamte, bei dem Militärfuhrwesen, bei der Pack-Reserve, endlich bei der Artillerie, bei der Feuergewehrfabrik und dem Büchsenmacher-Lehrinstitute, in so weit sie bei den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Direktor ausdrücklich dazu bevollmächtigt worden sind.

a) Allen Chargen vom Unteroffizier abwärts und den mit demselben gleichgehenden Prima-Planisten.

b) Dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerkspersonale vom Obermeister abwärts. Bei den zusammengesetzten Grenadier-Bataillons kann der Kommandant desselben eine Heirathserlaubniß nicht anders als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feldapotheken-Direktor

den bei den Feldapotheken und der Medikamenten-Regie angestellten Laboranten.

§. 3.

B. Bei der Polizeiwache und den Landes-Dragonern.

Die bei der Polizeiwache und die als Landes-Dragoner bei den Kreisämtern angestellten Unteroffiziere, Primaplanisten und Gemeinen haben die Heirathserlaubniß bei den ihnen vorgesetzten Zivilbehörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renunziazionsrevers auf alle Militärbenefizien ertheilen können.

§. 4.

C. Bei den Garden und der Hofburgwache.

Die Heirathsbewilligungen für die bei den Garden Sr. k. k. Majestät befindlichen Generale, Stabs- und Oberoffiziere, dann Stabsparteien hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchsten Entschließung Sr. k. k. Majestät selbst ab. Bei der Trabantengarde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unteroffiziere und Gemeinen von dem Gardekapitain unter den bestehenden Beobachtungen ab.

Abdruck

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Generalkommanden ddto. 10. August 1826 L. N. Nro. 2159.

Ueber die von einer der Behörden an den Hofkriegsrath gestellte Anfrage: Ob auch Verwandte, welche sich fortwährend bei wirklichen Militärindividuen als Haus- und Familiengenossen aufhalten, ohne als Gatten,

Kinder oder Diener der Militärfamilie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthaltsgönnern der Militärgerichtsbarkeit beizuzählen seien? ist vom Hofkriegsrathe die Belehrung erfolgt, daß solche Anverwandte um so weniger dahin gezählt werden können, als nach dem bestehenden Militärjurisdikzionsnormale die Gränzen der Militärfamilien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränkt werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beschränkung einer solchen Vorschrift Statt finden darf.

43.

Erneuerung der Vorschrift wegen Ausweichen der Fuhrleute und Landkutscher bei dem Begegnen der Postfahrten.

Es sind wiederholt mehrere Klagen vorgekommen, daß die mit der gedruckten Gub. Zirkularverordnung vom 27. Juni 1824 Zahl 27296 *) erneuerte Vorschrift des allerhöchsten Postpatents, wegen des Ausweichens der Fuhrleute, Landkutscher und sonstiger Privatreisenden beim Begegnen der Postgelegenheiten nicht beachtet, und die dießfälligen Zurechtweisungen öfters mit Widersetzlichkeit und Mißhandlung gegen die Kondukteure und Postillione erwiedert werden.

Um den hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen und sonstigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, wird die in

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 272 Nro. 115.

dem a. h. Postpatente enthaltene und mit der oben erwähnten hierortigen Verordnung kund gemachte Vorschrift, daß die Fuhrleute und Landkutscher, wie auch alle sonstigen Privatreisenden auf das von dem Postillion mit dem Posthorn gegebene Zeichen, auf alle thunliche Weise sogleich auszuweichen, die grosen Frachtwägen aber, wo das Ausweichen nicht sogleich möglich ist, so lange aufzuhalten haben, bis die mit Postpferden bespannten Wägen vorüber gefahren seyn werden, mit dem Beisatze erneuert, daß die dawider Handelnden unnachsichtlich der gesetzlichen Strafe werden unterzogen werden.

Gub. Kundmachung vom 27. Februar 1830 G. Z. 8298.

44.

Bestimmung der Zeit zur Abfuhr der Verzehrungssteuergelder von den Obrigkeiten.

Nach dem 14. §. der Instrukzion *) für die Grundobrigkeiten haben dieselben die eingehobenen Verzehrungssteuergelder am dritten Tage nach Ablauf eines jeden Monats, oder vielmehr nach dem den k. Kreisämtern ꝛc. unterm 1. Dezember 1829 Gub. Zahl 53124 kund gemachten hohen Finanzministerialdekrete vom 23. November 1829 F. M. Z. 9307 **) an den zur Abfuhr der direkten Steuern bestimmten Tagen an die Verzehrungssteuerinspekzion abzuführen.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 479 und 489.

**) Als Beilage im gegenwärtigen Bande Seite 169 aufgenommen.

Zu Folge des 20. §. des Gubernialzirkulars vom 25. Juni 1829 G. Z. 29631 *) muß der Abfindungsbetrag am 1. eines jeden Monats, oder wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktage an die mit der Perzepzion der Grundsteuer beauftragten Obrigkeiten, also vorhinein abgeführt werden, wogegen wieder die nach dem Tariffe zu behandelnden Parteien die Verzehrungssteuer vor dem Beginnen der steuerpflichtigen Unternehmung bezahlen müssen. Die Grundsteuerobrigkeiten sind daher immer in der Lage, die Abfuhr der Gefällsgelder für den nämlichen Monat, in welchem die Einhebung geschah, leisten zu können.

Um daher die Gefällsgelder nicht ohne Nothwendigkeit der gefällsämtlichen Disposizion durch längere Zeit zu entziehen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer über den von der k. k. Gefällenverwaltung gemachten und auch von der Landesstelle genehmigten Antrag mit Dekrete vom 18. Jänner l. J. Hofzahl 1571 angeordnet, daß die Steuerobrigkeiten die Abfuhr der eingehobenen Verzehrungssteuergelder nicht nach, sondern gleich in dem Monate der Einhebung selbst an den zur Abfuhr der direkten Steuern festgesetzten Tagen an die Gefällskassen zu leisten haben.

Da nun von der k. k. Zollgefällenverwaltung in dieser Beziehung bereits die erforderliche Weisung an die Verzehrungssteuerinspekzionen erlassen worden ist; so werden die k. Kreisämter gleichfalls von dieser Anord-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 369 Nro. 116.

nung zur eigenen Wissenschaft und zur alsogleichen Verständigung der Obrigkeiten in die Kenntniß gesetzt, welche Letzteren sich um so genauer nach dieser neuen Vorschrift zu benehmen haben, als dadurch die Gefahr der Haftung für die eingehobenen Verzehrungssteuergelder bedeutend vermindert wird.

Sollten sich wider Vermuthen besondere wichtige Anstände gegen diese Maßregel ergeben, deren Beseitigung den Wirkungskreis der k. Kreisämter überstiege, so haben die k. Kreisämter selbe zur Kenntniß des k. k. Landesguberniums zu bringen.

Gub. Verordnung vom 27. Februar 1830 G. Z. 8331 an die k. Kreisämter, Zollgefällenverwaltung und den ständischen Landesausschuß.

./. Beilage zu Nr. 44 Seite 167.

Gub. Dekret vom 1. Dezember 1829 G. Z. 53124 an die k. Kreisämter, Zollgefällenadministrazion und den ständischen Landesausschuß.

Laut Eröffnung der k. k. Zollgefällenverwaltung vom 27. November l. J. Zahl 24262 hat das k. k. Finanzministerium den gemachten Antrag, daß den Steuerbezirksobrigkeiten in Böhmen, so wie es in Mähren und Schlesien der Fall ist, die Abfuhr der Verzehrungssteuergelder an die Verzehrungssteuerinspektorate, an dem für die Abfuhr der direkten Steuern bestimmten Tage gestattet werde, mit hohem Erlasse vom 23. November l. J. F. M. Z. 9307 genehmigt.

Die k. Kreisämter werden von dieser hohen Schlußfassung zur eigenen Wissenschaft und zur alsogleichen entsprechenden Anweisung der Dominien und Magistrate mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, diesen Unterbehörden ausdrücklich zu bedeuten, daß durch diese bloß auf die Erleichterung der Obrigkeiten, Ersparung der Reisekosten und Vereinfachung der Geschäftsmanipulazion gerichtete Maßregel, die in dem 31. §. des Gub. Zirkulars vom 25. Juni l. J. *) enthaltene Bestimmung hinsichtlich der kreisämtlichen Amtshandlung gegen die saumseligen Obrigkeiten nicht im mindesten geändert werde, und daß demnach gegen jene Dominien und Magistrate, welche die schuldige Verzehrungssteuer an dem zur Abfuhr der direkten Steuern an die Kreiskasse festgesetzten Tage, an das Verzehrungssteuerinspektorat abzuführen unterlassen, über von dem letztern an die k. k. Kreisbehörde zu erstattenden Anzeige mit den vorgeschriebenen Exekuzionsmitteln von Seite der k. Kreisämter vorgegangen werden wird.

Zugleich wird den k. Kreisämtern aufgetragen, von dem an die k. k. Zollgefällenadministrazion eingesendeten Ausweise über die den dortkreisigen Dominien und Magistraten bestimmten Abfuhrstage, ein Pare dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, und von diesen Abfuhrstagen auch das Verzehrungssteuerinspektorat, wenn es nicht schon geschehen wäre, unverweilt in die Kenntniß zu setzen.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 369 Nr. 116.

45.

Republizirung des Hofdekrets vom 2. Mai 1783, laut dessen den k. k. Fiskalämtern in den böhmisch=österreichischen deutschen Staaten in Erfüllung ihrer Amtspflichten hülfreiche Hand zu bieten ist.

Mit dem Hofdekrete vom 2. Mai 1783 ist bei Gelegenheit der Regulirung der sämmtlichen Fiskalämter in den böhmisch=österreichischen deutschen Erblanden anbefohlen worden, daß alle Obrigkeiten und Justizbehörden bei strenger Verantwortung und zu gewärtigender Strafe im verneinenden Falle verpflichtet sind, denen Fiskalämtern in Erfüllung ihrer Amtspflichten, besonders in allen Fällen, wo es auf Kaduzitäten, Uebertretungen der Gesetze, Verkürzungen der Gefälle und hieraus fließenden Pönalitäten, dann Eintreibung der Interessen von ausstehenden Fondskapitalien ankömmt, zur Erforschung der Beweismittel mit allem Eifer und Nachdruck hülfreiche Hand zu bieten, die von dem königl. Fiskalamte verlangten Auskünfte standhaft und gründlich mit möglichster Beförderung unweigerlich zu erstatten, und was ihnen bei was immer für Gelegenheit als ein zur fiskalämtlichen Amtshandlung gehöriges Geschäft auffällt, dahin ungesäumt gelangen zu lassen.

Welche höchste Hofverordnung zu Jedermanns Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit republizirt wird.

Gub. Kundmachung vom 4. März 1830 Gub. Zahl 5867.

46.

Vorschrift zur Abhaltung der Konkurse für die Religionslehrkanzeln an den philosophischen Lehranstalten.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. Februar l. J. zu befehlen geruhet, daß nebst dem vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Konkurse für die Religionslehre an den philosophischen Lehranstalten künftighin auch noch ein besonderer Beweis für das Predigertalent des Konkurrenten geliefert werden soll, daher dieser Konkurs in Zukunft auf folgende Art abzuhalten sei:

1. Am ersten Tage sind die drei Fragen nach den für Konkurse allerhöchst vorgeschriebenen Bestimmungen, wie es bisher üblich war, zu beantworten.

2. Der mündliche Konkurs für den Lehrvortrag ist am folgenden Tage auf die gewöhnliche Weise abzuhalten.

3. Jeder Konkurrent hat eine wirklich von ihm vor dem Konkurse über ein beliebiges Thema nach Materie und Form für die akademische Jugend berechnete und ausgearbeitete Predigt mitzubringen, und dem betreffenden Ordinariate zu übergeben.

4. Diese Predigt hat derselbe bei dem betreffenden Konsistorium vor den gewählten Ordinariatszensoren, welche immer Männer vom Fache seyn sollen, und zu denen auch der Professor der Pastoral, wo er in loco ist, zu ziehen ist, vollständig, in einem größeren Lokale, frei, am andern Tage nach der mündlichen Konkursprüfung vorzutragen.

5. Der gewöhnlichen Ordinariatszensur der gelösten Fragen und des mündlichen Lehrvortrags ist dann auch diese Predigt nach ihrer Materie sowohl, als auch nach ihrer Form, so wie besonders die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages derselben anzufügen, und überhaupt wie die übrigen Konkursakten zu behandeln.

Von dieser allerhöchsten Entschließung, welche nicht nur allein für die Konkurse für öffentliche Lehranstalten, sondern auch für alle konkursartigen Prüfungen für bischöfliche Lehranstalten Geltung hat, werden die Konsistorien rc. in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 13. Februar 1830 Hofzahl 765 zur genauen Darnachachtung verständigt.

Gub. Dekret vom 6. März 1830 G. Z. 8355 an die Konsistorien und das philosophische und theologische Studiendirektorat.

47.

Bestimmungen in Hinsicht der Stempelpflichtigkeit der Grundbuchsextrakte und der vidimirten Abschriften von Besitzveränderungsurkunden.

Gemäß einer Anzeige der k. k. Tabak- und Stempelgefällenadministrazion vom 20. v. M. ist derselben von der k. k. Tabak- und Stempelgefällendirekzion aus Anlaß einer Anfrage, ob jene Grundbuchsextrakte und vidimirten Abschriften von Besitzveränderungsurkunden, welche auf die Anordnung des k. k. Kreisamts zum Behufe

der Liquidazionen der öffentlichen Kassen ausgefertigt und den betreffenden Schuldurkunden beigelegt werden, dem Stempel unterliegen, und von wem die Gebühr einzufordern sei, mit Erlaß vom 31. Jänner l. J. bedeutet worden, daß die bezeichneten Urkunden von der im Allgemeinen geltenden Stempelpflicht nach dem a. h. Stempelpatent §. 9 lit. hh *) aus dem Grunde loszuzählen sind, weil sie nach dem obwaltenden Sachverhalte lediglich zum Besten des a. h. Dienstes und nicht zu irgend einem Privatgebrauche in den öffentlichen Kassen hinterlegt werden.

Hievon werden die k. Kreisämter mit dem Auftrage verständigt, hiernach die Dominien und Magistrate mit dem Bedeuten zu belehren, daß die in der Frage stehenden Urkunden nur zu dem bezeichneten Zwecke stempelfrei belassen werden können, daß aber dann, wenn solche Grundbuchsextrakte, Schätzungen rc. rc. zu was immer für einem Privatgebrauche verwendet, oder im Privatverkehre betreten werden, gegen die betreffenden Beamten unnachsichtlich Amt gehandelt werden würde.

Gub. Verordnung vom 9. März 1830 G. Z. 8187 an die k. Kreisämter, das Fiskalamt, Generaltaxamt und den prager Magistrat.

*) Im 18. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 117.

48.

Verbot der Verabfolgung der Patentalgebühr an die der Ziviljurisdikzion unterstehenden und wegen eines Verbrechens in eine Kriminal- oder politische Untersuchung gezogenen Invaliden bis zur Beendigung des Prozesses.

Aus Anlaß eines besonderen Falles, wo ein Dominium für einen in Kriminaluntersuchung gezogenen Patentalinvaliden, ungeachtet er daselbst die Verpflegung während seiner Inhaftirung genoß, die ganze Patentalgebühr ausfolgte, und das Kriminalgericht die Zuwendung desselben an den Invaliden auf Nebenbedürfnisse zuließ, hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 12. v. M. D. 214 dieses Verfahren für gesetzwidrig erklärt, und, um ähnliche Fälle fürs Künftige zu vermeiden, bestimmt: daß wenn ein der Ziviljurisdikzion unterstehender Patentalinvalid wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung verhaftet wird, wo ihm dann die Arrestantenverpflegung von Seite des Gerichts zu verabreichen ist, ihm der Patentalgehalt bis zur Beendigung des Prozesses zurückbehalten werde, um sodann, da ihm selbst, wenn er verurtheilt wird, der Patentalgehalt bis zum Tage des kund gemachten Urtheils gebührt, über dasjenige, was er an Verpflegung oder Untersuchungskosten aus Eigenem zu bestreiten hat, die ordentliche Abrechnung zu pflegen, und seine Schuldigkeit von seiner zurückbehaltenen Patentalgebühr zu berichtigen.

Hiernach haben die k. Kreisämter auf Ersuchen des k. k. Generalkommando vom 25. Februar 1830 N. 1370

nicht nur sämmtliche unterstehende Dominien und Magistrate, sondern auch die dortigen Kriminalgerichte zur Nachachtung zu verständigen.

Gub. Verordnung vom 9. März 1830 G. Z. 9611 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Staatsbuchhaltung.

49.

Vorschrift hinsichtlich der Ausübung der Geburtshülfe von jüdischen Hebammen bei christlichen Frauen und der hinsichtlich der Nothtaufe allenthalben zu treffenden Einrichtung.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo einer jüdischen geprüften Hebamme die Ausübung ihrer Kunst bei christlichen Frauen in Folge der Gubernialverordnung vom 2. Juli 1764 untersagt worden ist, hat die k. k. Hofkanzlei in Gemäßheit des Hofdekrets vom 4. Februar l. J. Hofzahl 776 entschieden, daß die erwähnte Gubernialverordnung für Böhmen durch das Judenpatent vom 3. August 1797 *), wenn auch nicht dem Wortlaute, doch dem Geiste und der Tendenz dieses Gesetzes zu Folge als aufgehoben angesehen werden müsse, indem durch dieses Patent den Juden alle ehrbaren Nahrungswege gestattet wurden, daß ferner kein hinreichender gesetzlicher Grund vorhanden ist, jüdischen Weibern die geburtshülfliche Praxis bei Christenfrauen zu untersagen,

*) Im 11. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 27.

zndem auch jüdischen Aerzten und Wundärzten die Ausübung ihrer Kunst bei Christen unbedingt gestattet ist, daß endlich die Verpflichtung einer Hebamme, die Kinder nothzutaufen, die jüdischen Wehmütter in der Berechtigung, ihre Kunst bei Christen auszuüben, um so weniger beschränken kann, als an allen Orten, wo jüdische Hebammen vorhanden sind, die Einrichtung bestehen soll, daß, wenn eine solche gerufen wird, von den Eltern des zu taufenden Kindes, deren Pflicht es ist, für die Taufe desselben Sorge zu tragen, eine rücksichtlich der Nothtaufe hinlänglich unterrichtete Christenfrau zugezogen werde, um, wenn es erforderlich seyn sollte, die Nothtaufe zu ertheilen.

Wovon die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt werden, wegen einer gleichen Benehmungsweise in ähnlichen Fällen und der hinsichtlich der Nothtaufe allenthalben zu treffenden Einrichtung auch den unterstehenden Dominien und Magistraten diese Verordnung mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß auch die Seelsorger hievon zu ihrem Benehmen durch die Konsistorien in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 13. März 1830 G. Z. 9434 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Konsistorien, die medizinische Fakultät und den prager Magistrat.

50.

Erklärung der Schulden ottomanischer Unterthanen an Europäer im Verlaufe von 20 Jahren als verjährt und erloschen.

Die k. Kreisämter erhalten in Folge Hofkanzleidekrets vom 18. Februar l. J. Hofzahl 3520 den Auftrag, die von dem Vizekönige von Aegypten herausgegebene gesetzliche Verfügung, zu Folge welcher die Schulden der ottomanischen Unterthanen gegen die Europäer durch den Ablauf von zwanzig Jahren verjährt und erloschen erklärt wurden, auf eine zweckmäßige Weise dem Handelsstande bekannt zu machen.

Gub. Dekret vom 13. März 1830 G. Z. 9880 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und zur Einschaltung dem Intelligenzblatte der prager Zeitung.

51.

Erneuerung der Vorschrift wegen gehöriger Einschaltung des Hauptinhaltes fremder Wanderpässe in die hierlands eingeführten Wanderbücher.

In einer im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei an die vereinte Hofkanzlei gelangten Eingabe der k. preußischen Gesandtschaft wird darüber Beschwerde geführt, daß bei der Ertheilung von Wanderbüchern an die aus Preußen einwandernden Handwerksgesellen nur wenige Ortsobrigkeiten den wesentlichen

Inhalt der denselben abgenommenen preußischen Wanderpässe eintragen, woraus sich die Folge ergebe, daß solche Gesellen bei der Rückkehr in ihr Vaterland sich über ihre Heimathsrechte nicht gehörig legitimiren können.

Da die k. k. Hofkanzlei aus diesem Anlasse nach Inhalt des Dekrets vom 3. März l. J. H. Z. 4827 angeordnet hat, den Gränzobrigkeiten bedeuten zu lassen, daß sie den Hauptinhalt der abzunehmenden fremden Wanderpässe mit Angabe der Ausstellungsbehörde, des Datums und der Zahl der Paßausfertigung und der Paßdauer in die Wanderbücher gehörig einzuschalten haben; so werden die k. Kreisämter angewiesen, die Gränzobrigkeiten mit Beziehung auf die wegen Einführung der Wanderbücher erlassenen Bestimmungen insbesondere den §. 5 der Gub. Kundmachung vom 12. Dezember 1828 Z. 54725*) und den 9. Absatz der Gub. Verordnung vom 26. März 1829 Z. 12763**) hiernach zu belehren, und den genauen Vollzug dieser Anordnung sorgfältig zu überwachen.

Gub. Dekret vom 17. März 1830 G. Z. 10610 an die k. Gränz-Kreisämter.

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 519 Nr. 224.
**) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 71 und 76.

52.

Bekanntmachung derjenigen Zollegstätte, Kommerzial- und gemeinen Gränzzollämter, denen das Befugniß, die im Handel erlaubten fremden Baumwollgarne in die Konsumo-Verzollung zu nehmen, eingeräumt ist.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich gemäß Dekrets vom 25. August 1829 und 26. Jänner 1830 Z. 30195 und 41 bestimmt gefunden, allen jenen Legstätten, Kommerzial- und Gränzzollämtern Böhmens, welche so gelegen sind, daß die Verzollungsgestattung der Baumwollgarne bei denselben der inländischen Baumwollweberei zur Erleichterung oder zur Aufmunterung dienen kann, das Befugniß zu ertheilen, die in der Einfuhr erlaubten Baumwollgarne in den Quantitäten bis zu 50 Pfund und bis zu 200 Pfund in die Konsumo-Verzollung zu nehmen.

In dem hier beigefügten Verzeichnisse sind jene Legstätte, Kommerzial- und gemeine Gränzzollämter namentlich aufgeführt, welchen das Konsumo-Verzollungsbefugniß in Baumwollgarnquantitäten zu 50 Pfund, und welchen in Quantitäten zu 200 Pfund eingeräumt ist.

Gub. Kundmachung vom 20. März 1830 G. Z. 11553.

⁒/ Beilage zu Nr. 52 Seite 180.

Verzeichniß

derjenigen Zolllegstätte, Kommerzial- und gemeinen Zollämter, denen in Folge der hohen Hofkammerdekrete vom 25. August 1829 Z. 30195 und vom 26. Jänner 1830 Z. 41 das Befugniß, die im Handel erlaubten fremden Baumwollgarne in die Konsumo-Verzollung zu nehmen, eingeräumt worden ist.

Namen des Inspektoratsbezirks.	Namen und Eigenschaft des Zollamtes.	Bis zu welcher Baumwollgarnquantität das Expedizionsbefugniß eingeräumt ist.
Eger.	Kommerzialzollamt Roßbach . .	bis zu 50 Pf. w. G.
	detto Asch	» 50 » »
	detto Graßlitz . .	» 50 » »
	detto Voitersreit	» 50 » »
Teplitz.	Kommerzialzollamt Sebastianberg . . .	» 50 » »
	detto Peterswalde	» 50 » »
	detto Niedergrund	» 50 » »
	Zolllegstätte Außig	» 200 » »
	Badzolllegstatt Teplitz	» 200 » »
Böhmisch-Leippa.	Kommerzialzollamt Lobendau .	» 50 » »
	detto Petersdorf .	» 50 » »
	Gränzzollamt Warnsdorf .	» 50 » »
	Zolllegstatt Böhmisch-Leippa	» 200 » »
Gitschin.	Kommerzialzollamt Grottau . .	» 50 » »
	detto Ebersdorf .	» 50 » »
	Gränzzollamt Rochlitz . . .	» 50 » »
Neustadt.	Kommerzialzollamt Niederlipka	» 50 » »
	detto Nachod . . .	» 50 » »
Tabor.	Zolllegstatt Neuhaus . .	» 200 » »

53.

Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens zur Evidenzhaltung der Veränderungen in dem Stande der Beurlaubten.

Mittelst der von der k. k. Hofkanzlei unterm 9. Oktober 1817 Gub. Zahl 51352 *) erlassenen Verordnung wurde zur Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht

a) der Beurlaubten, und

b) der Invaliden

die Einleitung getroffen, daß die k. Kreisämter jene Verzeichnisse über dießfalls eingetretene Veränderungen, die sie früher nur alle Vierteljahre den Werbbezirksrevisoriaten mittheilten, in Zukunft monatlich überreichen mußten.

In Ansehung der Invaliden läßt die k. k. Hofkanzlei diese Maßregel, nachdem ohnehin eine Reorganisazion des Invalidenwesens im Geschäftszuge ist, einstweilen noch fortbestehen.

Was hingegen die Beurlaubten betrifft, so ist die k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu Folge Dekrets vom 11. März l. J. H. Z. 5010 übereingekommen, eine andere zur Erleichterung der konskripzionsobrigkeitlichen Geschäfte beitragende Modifikazion einzuleiten.

Bei einer jeweiligen, somit auch bei der im Zuge begriffenen Bevölkerungsaufnahme werden ohnehin auch die an jedem Orte befindlichen Militärbeurlaubten ver-

*) Im 45. B. der polit. Gesetzs. S. k. k. Maj. Franz I. Seite 337.

zeichnet, und zwar nach dem eigends dazu mit der neuen unterm 10. April 1829 G. Z. 15320 *) erlassenen Konskripzionsinstrukzion vorgelegten Formular Nr. 14.

Nach diesem Formulare wird nun jede Konskripzionsobrigkeit auch jenes Verzeichniß (Protokoll), welches sie vorschriftsmäßig über die Militärbeurlaubten führet, verfassen, die Namen dieser Beurlaubten nebst den übrigen Daten aus den Konskripzionslisten (Tabelle Nr. 14) in dieses Verzeichniß übertragen, und die Beurlaubten mit fortlaufenden Nummern bezeichnen.

Dieses Verzeichniß (Protokoll) hat zur fortwährenden Uebersicht des Standes der Beurlaubten zu dienen. In selbes sind sodann in der mit einem verhältnißmäßigen Raum zu versehenden Rubrik Anmerkung, alle mit jedem Manne vorfallenden Veränderungen mit den darauf Bezug nehmenden Verhandlungen aufzuführen, als z. B.:

I. die ihm in einem andern Orte des nämlichen Regimentsbezirks ertheilte Absentirungslizenz, deren Verlängerung, und dessen Rückkehr,

II. eine während des Urlaubs erhaltene und vollzogene Heirathsbewilligung,

III. der gänzliche Abgang vom Urlaubsstande durch

a) Einberufung oder freiwilliges Einrücken,

b) Uebertragung der Beurlaubung in einen andern Bezirk mit Vorwissen des betreffenden Regiments,

c) gänzliche Entlassung,

d) durch den Tod.

---

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 103.

Die von einer Konskripzionsrevision zur andern zuwachsenden Beurlaubten sind dann ebenfalls in oberwähntes Verzeichniß (Protokoll) gleich bei der Vorlegung ihrer Militärpässe einzutragen, letztere mit der in der ersten Rubrik dem Manne gegebenen Nummer zu bezeichnen, und in einem eigenen Faszikel aufzubewahren, damit dem so oft angegebenen Verluste der Militärpässe vorgebeugt werde.

In jedem gänzlichen Abgangsfalle eines Beurlaubten kömmt die Ursache davon auf dem Militärpasse unter der Fertigung der Konskripzionsobrigkeit anzumerken, und dieser Paß bei Einberufungen oder freiwilligem Einrücken dem Manne mitzutheilen, in allen übrigen Fällen aber dem k. Kreisamte, und in Todesfällen mit dem Todtenscheine und der ärarischen Montur zu übersenden, und, daß dieses geschehe, im oberwähnten Verzeichnisse anzumerken. Nebst der genauen Führung dieses Verzeichnisses (Protokolls) haben die Konskripzionsobrigkeiten dann nur einmal im Jahre, und zwar mit Ende Juli dem k. Kreisamte einen Ausweis des im Bezirke bestehenden Beurlaubtenstandes nach dem Formulare Nr. 14 einzusenden, und zwar nur den Veränderungsausweis, in welchem

a) der, bei der letzten Konskripzionsrevision erhobene, Stand der Beurlaubten bloß summarisch mit Ziffern anzugeben, und

b) der Abgang und Zuwachs, der sich seit der beendigten Revision in dem Stande der Beurlaubten ergeben hat, nominativ mit Beisetzung der nöthigen

Daten bei jedem Manne anzuführen ist. Diese gesammelten Veränderungsausweise haben sodann die k. Kreisämter bis 15. August jeden Jahres den betreffenden Werbbezirksrevisoriaten zu übergeben.

Bei der nächstjährigen Konskripzion, so wie bei jeder nachfolgenden, müssen sohin die bei den Konskripzionsobrigkeiten aufbewahrten Beurlaubten-Verzeichnisse (Protokolle) mit den militärischen Urlaubsverzeichnissen verglichen, und jene Veränderungen, die sich seit Ende Juli in dem Stande der Beurlaubten ergeben haben, aus erstern in letztere übertragen werden. Woraus die Rektifizirung der konskripzionsobrigkeitlichen Verzeichnisse mit jenen des Militärs von selbst resultirt.

Die k. Kreisämter werden von dieser Vorschrift zur genauesten Nachachtung, weiteren Veranlassung und gehörigen Ueberwachung ihrer Befolgung hiemit verständiget und angewiesen.

Gub. Dekret vom 20. März 1830 G. Z. 11576
an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

54.

Vornahme der kirchlichen Stifts- und Klostervisitazionen mit Genauigkeit und Strenge, und Verfahren bei der Wahl würdiger und tauglicher Stiftsobern.

Seine k. k. Majestät haben mit der mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. März l. J. Hofzahl 4591 bekannt gemachten a. h. Entschließung vom

23. Februar l. J. den Auftrag zu ertheilen geruht, die Ordinariate seien anzuweisen, in kirchlicher Hinsicht ihre Oberleitung und Visitazion der Stifte und Klöster mit Genauigkeit und der erforderlichen Strenge eintreten zu lassen, und bei der Wahl von Stiftsobern darauf zu sehen, daß nur würdige und taugliche Individuen dazu erkoren werden.

Um diesen letztern Zweck als den wichtigsten mit Zuversicht zu erreichen, sollen sich der Ordinarius mit dem Landeschef wegen angemessener Instruirung der beiderseitigen Kommissäre vor dem Wahltage gehörig verständigen, wornach die Letztern gehörig anzuweisen sind.

Gub. Dekret vom 22. März 1830 G. Zahl 10841 an die Konsistorien und das Fiskalamt.

55.

Erläuterung der Vorschriften in Betreff der Verwendung der Stempel zu den obrigkeitlichen Protokollen überhaupt, und den Verlassenschaftsabhandlungsprotokollen insbesondere.

Die k. k. Tabak- und Stempelgefällendirekzion zu Wien hat der Tabak- und Stempelgefällenadministrazion das Hofkammerdekret vom 23. Dezember 1829 Hofzahl 40200 mitgetheilt, welches aus Anlaß mehrerer Vorstellungen gegen die in Betreff der Verwendung der Stempel zu den obrigkeitlichen Protokollen überhaupt, und den Verlassenschaftsabhandlungsprotokollen insbesondere bestehenden Vorschriften, dann gegen die auf die Ueber-

tretung derselben festgesetzten Strafen an die k. k. n. ö. Regierung erflossen ist.

Auf Ansuchen der k. k. Tabak- und Stempelgefällenadministrazion vom 3. März l. J. Zahl 616 wird den k. Kreisämtern ꝛc. dieses Hofkammerdekret zur Wissenschaft zugestellt.

Gub. Dekret vom 23. März 1830 G. Zahl 9987 an die untergeordneten Behörden.

Beilage zu Nro. 55 Seite 186.

Hofkammerdekret an die k. k. n. ö. Landesregierung vom 23. Dezember 1829 Hofzahl 40200.

Die von der k. k. ꝛc. mit dem Berichte vom 31. Juli 1829 Zahl 40492 einbegleiteten, im Anschluße sammt allen Beilagen zurückfolgenden Vorstellungen mehrerer Dominien des V. O. W. W. gegen die in Absicht auf die Stempelpflichtigkeit der herrschaftlichen Protokolle überhaupt, und der Abhandlungsprotokolle insbesondere bestehenden Vorschriften, und gegen die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen, sind von der k. k. ꝛc. auf folgende drei Gesuchspunkte zurückgeführt worden.

1. Daß für die Vergangenheit von aller Strafbemessung hinsichtlich der unrichtig gestempelten Abhandlungsprotokolle abgelassen;

2. daß von jenen Abhandlungsprotokollen, welche während des Zeitraumes der letztverflossenen fünf Jahre ausgefertigt worden sind, keine Nachstemplung gefordert, und

3. daß die einmalige Stemplung der Abhandlungsprotokolle beibelassen werden solle. Hierauf wird der k. k. ꝛc. zur Verständigung der Dominien Folgendes erwiedert:

Zu 1. Den Dominien und Magistraten ist die auf das Hofkammerdekret vom 3. November 1803 Hofzahl 30871 *) gegründete Strafbefreiung rücksichtlich der bei ihnen aufbewahrten stempelmangelhaften Urkunden ohnehin zugesichert worden, wenn sie dieselben binnen der von der k. k. Tabak- und Stempelgefällsdirekzion dießfalls festgesetzten Frist freiwillig zur Stemplung einsenden. Den Dominien kömmt demnach die gänzliche Strafbefreiung unter der obigen Bedingung nicht nur rücksichtlich der Abhandlungsprotokolle, sondern auch aller übrigen in ihrer Registratur aufbewahrten ungestempelten oder nicht klassenmäßig gestempelten Urkunden zu Statten.

Zu 2. Sind nur die nach dem Tage des Hofkammerdekrets vom 13. Oktober 1819 Hofzahl 41155**) über verbindliche Privatgeschäfte aufgenommenen Protokolle als stempelpflichtig zu behandeln, die schon früher auf ungestempeltem Papier errichteten obrigkeitlichen Protokolle aber dürfen ohne Unterschied ihres Inhalts mit Beachtung des §. 9 des a. h. Stempelpatents vom Jahre 1802 lit. W. ***) weder in Strafanspruch genom-

*) Im 20. Band der polit. Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 201 Nr. 18.

**) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 321.

***) Im 18. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 116 lit. W.

men, noch mit einer Nachtragsgebühr belegt werden; es müssen daher nur jene stempelmangelhaften obrigkeitlichen Protokolle, deren Aufnahme erst nach dem Tage der Kundmachung des obgedachten Dekrets vom 13. Oktober 1819 erfolgte, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr zur Nachstemplung eingesendet werden.

Zu 3. Kann die Uebung auf dem flachen Lande, die ganze Verlassenschaftsabhandlung in Ein Protokoll zusammen zu fassen, den a. h. sankzionirten Ansprüchen des Stempelgefälls nicht abträglich seyn; sondern die Dominien haben sich bei Beurtheilung der Abhandlungsprotokolle aus der Vergangenheit, und bei künftiger Aufnahme von Verlaßabhandlungen genau nach dem §. 8 des Stempelpatents vom Jahre 1802 *) zu benehmen, welcher jede, ein besonderes Geschäft zum Gegenstande habende Urkunde ohne Unterschied, ob deren mehrere auf einem Bogen vorkommen, oder ob für jede ein besonderer Bogen verwendet worden ist, dem Stempel unterzieht. Da ferner die Form der Urkunde niemals ihr Stempelbedürfniß entscheidet, so kann insbesondere daraus, daß die Gesetze den Bewohnern des flachen Landes, in der Protokollsform der Verlassenschaftsabhandlungen, einen besondern Schutz vor Rechtsvertretern und Agenten zustehen, nicht gefolgert werden, daß dadurch dem Stempelgefälle ein Abbruch geschehen soll, indem diese Protokolle die Stelle der Urkunden über solche Verlaßabhandlungsakte vertreten, von welchen, wenn sie bei judiciis

*) Im 18. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 106.

formatis auf Verlangen der Partei vorgenommen werden, nicht bezweifelt wird, daß sie dem klassenmäßigen Stempel unterliegen. Es ist zwar richtig und in den Hofkammerdekreten vom 21. August 1806 Hofz. 24984 *) und 8. Juli 1817 Zahl 33773 **) bestimmt ausgesprochen, daß der Abhandlungsakt als solcher dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes nur einmal, und zwar entweder im Verlaßabhandlungs- oder im Einantwortungsbescheide, der andere dieser Bescheide dagegen bloß dem 15 kr. Stempel unterliege. In dieser Anordnung werden jedoch, wie aus den erwähnten Hofdekreten und der Verordnung vom 22. Februar 1816 Hofzahl 1854 ***) deutlich erhellet, nur die wesentlichen Abhandlungsgeschäfte (Erbserklärung und Einantwortung), nicht aber auch die zum Behufe der Ausmittlung der Nachlaßsteuern, oder die nach den zufälligen individuellen Ansprüchen oder Eigenschaften der Interessenten vorzunehmenden Geschäfte berücksichtiget. Die hinauszugebende erste Inventursabschrift und die Erbtheilungsurkunde (das Theil-Libell) sind nach §. 21 lit. g. bb. und k. des Stempelpatents vom 5. Oktober 1802 an und für sich schon dem Werthe oder Klassenstempel unterworfen, daher die Abhandlungsprotokolle außer dem Klassenstempel für die Erbserklärung und Einantwortung, auch für jede der zufälligen Geschäftsurkunden, in so fern diese darin vorkommen, insbesondere des nach

*) Im 27. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 224.
**) Im 45. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. — 519 N. 3.
***) Im 44. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. — 479.

dem Geldwerthe entfallenden Stempels benöthigen. — Die von den Dominien über den vorgelegten Entwurf zur Verlassenschaftsabhandlung auf dem flachen Lande geäußerten Ansichten sind dahin zu berichtigen, daß die unter Nro. III. lit. C. aufgeworfene Meinung nicht richtig sei, nach welcher die Inventur über das auf 3785 fl. 54 kr. geschätzte Nachlaßvermögen mit Rücksicht auf die abzuziehenden Passiva von 572 fl. 41 kr., und mit Bedachtnahme auf die Forderung der Witwe, welcher aus der Gütergemeinschaft 1606 fl. 36½ kr. gebühren, nur dem Stempel von 4 fl. zugewiesen werden soll; denn in dem Entwurfe ist das gemeinschaftliche Vermögen inventirt, und hievon die Summe der Passiva mit 572 fl. 41 kr. in Abzug gebracht, so daß sich das Kommunvermögen mit 3213 fl. 13 kr. darstellet. Erst darnach erscheint auch die Hälfte des reinen Kommunvermögens wegen der bedungenen Gütergemeinschaft mit 1606 fl. 36 kr. in Abzug gebracht. Das Aktivvermögen dieser Inventur, unter welchem auch die Hälfte aus der Gütergemeinschaft aufgenommen wurde, besteht demnach in dem obbenannten Betrage von 3213 fl. 13 kr. und nach diesem reinen Aktivvermögen unterliegt die Inventur dem Stempel von 7 fl. Ueber den unter lit. D. erhobenen Zweifel, ob die in der Inventur zugleich enthaltene Schätzungsurkunde auf einem besondern Stempel von 4 fl. ausgefertigt werden müsse? wird bemerkt, daß die Schätzungsurkunde als solche einen Werth von 3785 fl. 54 kr. nachweiset, und daher ohne Rücksicht auf die Passiva nach dem §. 21 des Stempelpatents lit. bb. auf dem Stempel von 7 fl. ausgefertiget werden müsse.

Die unter lit. D ad a. et b. aufgestellte Frage, ob die von dem Erben unterzeichnete Erbserklärung nur Einen, oder aber drei Stempel zu 6 kr. erfordere? ist dahin zu berichtigen, daß diese Erbserklärung nur einen Stempel von 6 kr. verlange, weil die unterzeichneten Erben in dem vorliegenden Falle Haupterben sind, und weil die von mehreren Haupterben unterschriebene Erbserklärung nach dem Hofdekrete vom 2. August 1804 Hofzahl 22222 lit. F. nur einen klassenmäßigen Stempel fordere. Der Unterschied, welchen die Dominien unter lit. D. ad c. et d. zwischen der Erbvertheilung und dem Theil-Libelle aus dem Grunde machen, weil in dem Dekrete der k. k. ꝛc., womit die hierortige Vorschrift vom 8. Juli 1817 Zahl 33773 kund gemacht wurde, das Theil-Libell eine Entscheidungsurkunde genannt wird, und daher nach ihrer Meinung etwas ganz anderes seyn müsse, als die Erbvertheilung, kann nur dadurch erklärt werden, daß das Wort »Entscheidungsurkunde,« wofern es in dem dießfälligen Zirkulare vorkömmt, nur ein Druck- oder Schreibfehler sei, indem das obige Hofkammerdekret vom 8. Juli 1817 nebst der Inventur und Schätzungsurkunde, nur für die Erbtheilungsurkunde die Stempelbemessung nach dem Werthe des Gegenstandes vorschreibt, und die Erbtheilungsurkunde durch das Wort »Theil-Libell« nur näher bezeichnet; folglich Erbtheilungsurkunde und Theil-Libell bloß eine und dieselbe Urkunde bilden. In Absicht auf die Wahl des Stempels für das Theil-Libell ist zu bemerken,

daß dasselbe nur nach dem wirklich vorhandenen reinen Nachlaßvermögen, im vorliegenden Falle daher nur nach dem ausgewiesenen reinen Nachlasse von 1522 fl. 16¾ kr. dem Stempel von 4 fl. unterzogen werden könne, und daß das Heirathsgut, welches nach dem Entwurfe drei Erben mit 500, 400, 600 fl. konferiren müssen, ohnehin schon bei der Ausfertigung der Heirathsverträge und der Empfangsbestätigungen mit dem gesetzlichen Stempel besteuert worden seyn müsse. — Unter lit. D. ad e wird ferner des Abhandlungsvertrages erwähnt und bezweifelt, ob derselbe nach dem Schätzungsvermögen von 3785 fl. 54 kr. oder nach dem reinen Nachlaßvermögen von 1522 fl. 16¾ kr., welches mit Einrechnung des zur Konferirung noch schuldigen Betrages von 96 fl. 17¼ kr. die Summe von 1618 fl. 34 kr. gibt, oder endlich nach dem Hofkammerdekrete vom 8. Juli 1817 Hofzahl 33733 als bloßer Abhandlungsbescheid dem Stempel von 7 fl., 4 fl., oder 15 kr. unterliege. — Dieser Vertrag ist als ein Uebernahmsvertrag anzusehen, der einen besonderen von der Verlassenschaftsabhandlung ganz verschiedenen Akt betrifft; es muß daher derselbe nach der Summe des übernommenen, auf 3785 fl. 54 kr. gerichtlich geschätzten Vermögens mit dem Stempel von 7 fl. versehen, dagegen zu der dießfälligen Einantwortung der Stempel von 4 fl. nach jenem reinen Nachlaßvermögen verwendet werden, welches schon in dem Theil-Libell mit 1522 fl. 16¾ kr. ausgewiesen wird.

Nach dieser Darstellung müßte der vorgelegte Entwurf, und zwar rücksichtlich der Inventur auf dem

Stempel von		7 fl.	— kr.
rücksichtlich der Schätzung		7 »	— »
»	» Erbserklärung der drei großjährigen Erben	– »	6 »
»	» Erbserklärung des Vormunds, anstatt der drei minderjährigen Erben	– »	6 »
»	des Mortuars	– »	3 »
»	der Erbvertheilung	4 »	— »
»	des Uebernahmsvertrages	7 »	— »
und »	der Einantwortung	4 »	— »

zusammen auf dem Stempel von 29 fl. 15 kr. ausgefertiget werden.

Wenn nun die Dominien die einzelnen obgedachten Urkunden entweder auf besonderem Stempel den Parteien hinausgeben, oder wenn dieselben die in Eines zusammengetragene Abschrift noch vor der ämtlichen Unterfertigung zur Stemplung vorlegen, so sind sie hierdurch vor jeder Verantwortung gesichert, und es können sodann weder dieselben, noch die Parteien durch die nachträgliche Berichtigung einer Doppelgebühr belastet, oder wohl gar durch eine Stempelstrafe beschwert werden. Rücksichtlich der Indorsirung ungestempelter Urkunden mit den gehörigen Stempelbögen ist es den Privatgerichtsobrigkeiten und Magistraten auf dem flachen Lande in Gemäßheit des Hofkammerdekrets vom 23.

April 1823 Z. 15811 *), dann vom 9. Juli 1824 Z. 28977 **) gestattet, die vom Auslande oder aus einer nicht stempelpflichtigen Provinz einlangenden Urkunden, dann solche, welche ursprünglich vom Stempel befreit sind, mit dem klassenmäßigen einfachen Stempelbogen zu indorssiren, und den Stempelbetrag nur dann von den Parteien einzuheben, wenn nicht Letztere, sondern das Amt den Indorssazionsstempel beigebracht hat. Dagegen ist sich in Ansehung jener Urkunden, welche zu der obgedachten Gattung nicht gehören, genau nach der Vorschrift des 3. §. des a. h. Stempelpatents zu benehmen, nach welchem für jene Urkunden, die noch vor Ablauf der zur Erfüllungsstemplung bestimmten Frist von 4 Wochen produzirt werden, die doppelte Stempelgebühr eingehoben, und hiefür der doppelte Stempelbogen indorssirt; für jene Urkunden aber, welche erst nach Verlauf der 4wöchentlichen Frist bei Gericht vorkommen, nebst dem einfach indorssirten Stempel auch die gesetzliche Stempelstrafe abverlangt werden muß.

Die weiters unter lit. G. ad d vorkommende Anfrage, welche Stempelklassen zu Einlagsbögen zu wählen sind, findet ihre Beantwortung in den Bestimmungen des §. 15 des a. h. Stempelpatents.

*) Im 5. Band der Prov. Gesetzs. Seite 112.
**) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 413.

56.

Bewilligung einer Schulvisitazionsgebühr für jede Schule pr. 3 fl. den Schuldistriktsaufsehern, und Bestimmung des Fonds zur Tragung derselben.

Laut des Studienhofkommissionsdekrets vom 11. d. M. Z. 1193 haben Seine Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. J. allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß den Schuldistriktsaufsehern in den deutschen Staaten abermals eine Visitazionsgebühr pr. 3 Gulden von jeder Schule verabfolgt werde, welche Gebühr aus dem Vermögen der betreffenden Kirche, und bei erwiesener Unmöglichkeit, daß diese letztere sie bestreiten könne, aus dem Schulfonde zu leisten ist.

Die k. Kreisämter werden von dieser allerhöchsten Entschließung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die Schuldistriktsaufseher unter Einem durch das betreffende Konsistorium hievon verständiget werden*).

Gub. Dekret vom 24. März 1830 G. Z. 11679 an die k. Kreisämter, Konsistorien und die Staatsbuchhaltung.

*) Diese a. h. Entschließung wurde mit Gub. Dekret vom 29. April 1830 G. Z. 17366 an die Konsistorien dahin erläutert, daß diese Gebühren für jede seit dem 26. Februar 1830 vorgenommene Schulvisitazion und in Konv. Münze Statt zu finden habe.

57.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich des Benehmens politischer Behörden bei vorkommenden Diebstählen.

Da nach Eröffnung des k. k. Appellazionsgerichtes vom 15. d. M. Z. 4348 die Fälle sich so häufig ereignen, daß die politischen Behörden bei vorkommenden Diebstählen, ungeachtet einer vorausgegangenen mehrmaligen Bestrafung des Thäters, sich inkompetent in eine Amtshandlung einlassen, dieser Mißgriff aber nur darin seinen Grund hat, daß von der Obrigkeit des Orts, wo die Anhaltung geschieht, die Obrigkeit, unter der der angehaltene Thäter steht, weder über die persönlichen Verhältnisse desselben einvernommen, noch auch von dem Erfolge der gepflogenen Untersuchung in Kenntniß gesetzt wird; so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, zur Abstellung dieser Unzukömmlichkeit die geeignete Weisung an alle dortkreisigen Magistrate und Aemter schleunigst zu erlassen.

Gub. Verordnung vom 24. März 1830 G. Z. 12055 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

58.

Weglassung des bisher üblichen Vorbehaltungspunktes in den Rechnungsabsolutorien und Belehrung über die Wirkungen, welche mit den zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim absolutorii verbunden sind.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der

k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten a. u. Vortrag unterm 26. Jänner d. J. allergnädigst zu beschließen geruhet, daß der bis jetzt üblich gewesene sogenannte Reservatpunkt in den Rechnungsabsolutorien der öffentlichen Behörden von nun an wegzulassen sei.

Um jedoch alle diejenigen, welche an öffentlichen Behörden über öffentliche Gelder und Geschäfte Rechnung zu legen verpflichtet sind, über die Wirkungen zu belehren, welche mit den ihnen zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim absolutorii verbunden sind, haben Se. k. k. Majestät zugleich befohlen, allgemein bekannt zu machen, daß die in den österr. Staaten wegen der Vormundschaftsrechnungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf ihre Rechnungen Anwendung zu finden haben, daher, wenn in der Rechnung etwas vergessen wird, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, solches, auch wenn es nach ertheiltem Absolutorium oder Rechnungserledigung entdeckt wird, weder dem Rechnungsleger noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheile gereichen kann, so wie auch der Rechnungsleger durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht losgezählt wird.

Uebrigens haben Se. Majestät gleichfalls zu bestimmen geruhet, daß die gegenwärtige Kundmachung auf die nach den besonderen Einrichtungen des Militärs üblichen periodischen Personal- und Finalabrechnungen der rechnungsführenden Körper selbst mit ihren Parteien, welche nur unter dem Vorbehalte der etwa noch nachfol-

genden Hofkriegsbuchhaltungsvorschreibungen und Bemänglungen ausgefertigt werden, keine Beziehung habe.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. in Folge **Hofkammerdekretes vom 10. Februar d. J. H. Z. 1505** in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 25. März 1830 G. Z. 7988 an alle untergeordneten Behörden.

59.

Die von der böhmischen vaterländischen Brandschadenversicherungsanstalt für abgebrannte Gebäude erhaltene Vergütung darf nur zur Wiederaufbauung der Gebäude verwendet werden.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß, da einerseits den Inhabern feuerassekurirter Gebäude die Befreiung der Brandschadenvergütungen von allen gerichtlichen Verboten und Exekuzionsführungen allerhöchst zugestanden worden ist, dagegen andererseits die Vorsicht getroffen und streng gehandhabt werden solle, daß die Vergütungsgelder unfehlbar ihrem Zwecke gemäß bloß zur Herstellung der beschädigten Gebäude verwendet, und so auch die Hypothekargläubiger mit ihren auf den Gebäuden haftenden Pfandrechten nicht verkürzt werden.

Da nun sowohl in den gedruckten höchst bestätigten Statuten der böhmischen Brandschadenversicherungsanstalt im §. 45 ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Brandschadenvergütungsbeträge nicht gleich dem Beschädigten auf die Hand bezahlt, sondern den Be-

zirksvorstehern erfolgt werden, und daß es den Magistraten und Amtsvorstehern, welche hievon in Kenntniß gesetzt werden, überlassen bleibt, die Vergütungsbeträge dem Verunglückten nach Maßgabe seines eigenen Baubedürfnisses von Zeit zu Zeit einverständlich mit dem Bezirksvorsteher bei der Bezirkskasse anzuweisen; wobei sich letztere stets gegenwärtig zu halten haben, daß die Erbauung des abgebrannten Gebäudes der alleinige Zweck der geleisteten Entschädigung ist, als auch die General-Direkzion in ihrer anher erstatteten Aeußerung vom 17. September 1828 versichert, daß bei jedesmaliger Anweisung der Vergütungsgelder die Bezirksvorsteher hiernach mit dem Beisatze beauftragt werden, in Fällen, wo eine Nichtverwendung dieser Vergütungsgelder zu dem ausgesprochenen Zwecke zu besorgen steht, die Ausfolgung nur nach dem Erkenntnisse der mit dem Umstande des Verunglückten am besten bekannten Magistrate oder Wirthschaftsämter zu veranlassen, so ist dadurch dem mit dem Hofdekrete vom 5. Juni 1828 *) bekannt gemachten allerhöchsten Befehle Sr. Majestät, daß für die sichere Verwendung der Vergütungsgelder zu keinem andern Zwecke, als zur unfehlbaren Herstellung der beschädigten Gebäude in den Gesellschaftsstatuten sowohl als bei den Zahlungsanweisungen gesorgt werden solle, vollkommen Genüge geleistet, und es kommt nur darauf an, daß diese Einleitungen durchgehends gehörig befolgt und genau überwacht werden.

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 295.

Diese genaue und strenge Ueberwachung wird also den k. Kreisämtern hiermit bei eigener Verantwortung gemessenst aufgetragen, gleichwie auch solche den unterstehenden Behörden einzuschärfen ist.

Gub. Dekret vom 26. März 1830 G. Z. 43646 vom Jahre 1829 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

60.

Verbot des unbefugten häuslichen oder sogenannten Gewohnheitsschlachtens.

Die k. k. Zollgefällenverwaltung hat angezeigt, daß die häuslichen oder sogenannten Gewohnheitsschlachtungen und die damit in Verbindung stehende entgeltliche Ueberlassung des Fleisches an Andere dergestalt über Hand nehmen, daß hiedurch nicht nur das Verzehrungssteuergefäll und die Pächter desselben, sondern auch berechtigte Fleischer, welche sich in Bezug auf ihre Verzehrungssteuerschuldigkeit abgefunden haben, sehr beeinträchtiget werden.

Da das Fleischergewerb nicht allein der Verzehrungssteuer und Erwerbsteuer unterliegt, sondern auch in polizeilicher Beziehung kein freies Gewerbe ist, und die Ausübung desselben, in so fern es sich nicht bloß um den Verkauf des Fleisches vom Stechvieh handelt, durch die Erlangung des Meisterrechtes und Erwirkung der ortsobrigkeitlichen Gewerbsbefugniß gesetzlich bedingt ist; so findet sich die Landesstelle über Ansuchen der k. k. Zollgefällenverwaltung vom 12. l. M. bewogen, den

k. Kreisämtern aufzutragen, an sämmtliche Dominien und Magistrate die verschärfte Weisung zu erlassen, daß keinem Individuum, welches zum Betriebe des Fleischergewerbs nach den gewerbspolizeilichen Vorschriften und nach dem 10. §. des Gub. Zirkulars vom 25. Juni 1829 *) nicht gehörig befugt ist, der Verkauf des Fleisches von geschlachtetem Vieh gestattet, und daß gegen den Dawiderhandelnden ungesäumt die gesetzliche Amtshandlung eingeleitet werde.

Gub. Verordnung vom 26. März 1830 G. Z. 11559 an die k. Kreisämter.

61.

Haftung der Obrigkeiten für die zu Handen ihrer Beamten einfließenden Gelder der allgemeinen Verzehrungssteuer.

Ueber eine von dem Gubernium gemachte Anfrage, wurde demselben von der k. k. Hofkammer einverständlich mit der k. k. Hofkanzlei vermög Hofkammerdekretes vom 9. März l. J. Hofzahl 7517 bedeutet, daß die Obrigkeiten für die zu Handen ihrer Beamten einfließenden Gelder der allgemeinen Verzehrungssteuer zu haften haben.

Die Obrigkeiten haben nach dem weitern Inhalte des erwähnten Hofdekrets diese Haftung um so mehr zu übernehmen, als ihnen der Perzentenbezug größtentheils nur wegen dieser Haftung bewilliget worden ist,

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 374.

und als es ihre Sache ist, sich durch Kauzionen gegen ihre Beamten sicherzustellen.

Um jedoch andererseits die Obrigkeiten zu gehöriger Zeit in den Stand zu setzen, wegen Sicherstellung ihrer Entschädigungsrechte gegen die schuldtragenden Beamten die geeigneten Maßregeln treffen zu können, fordert man unter Einem die k. k. Zollgefällenverwaltung zu der Verfügung auf, damit in allen Fällen, wo ein obrigkeitliches Amt oder ein Steuereinnehmer mit der Abfuhr der Gefällsgelder ganz oder auch nur zum Theile zurückbleibt, oder wo dem Verzehrungssteuerinspektorate oder dem betreffenden Gefällskommissär, Daten einer Lauheit, Fahrlässigkeit, oder wohl gar einer unrichtigen Gebahrung mit den Gefällsgeldern zukommen sollten, dem betreffenden Kreisamte hievon ungesäumt Nachricht gegeben werde, wo sodann nach ausdrücklicher Bestimmung des eingangserwähnten Hofdekrets die politische Untersuchung durch das k. Kreisamt ungesäumt zu veranlassen und die Obrigkeit hievon in die Kenntniß zu setzen ist.

Hiernach haben die k. Kreisämter die erforderliche Kundmachung an sämmtliche Obrigkeiten zu verfügen, sich selbst zu benehmen, und in vorkommenden Fällen der erwähnten Art sich überhaupt ein genaues Zusammenwirken mit dem Inspektorate angelegen seyn zu lassen.

Gub. Dekret vom 26. März 1830 G. Z. 11960 an die k. Kreisämter und das Fiskalamt.

62.

Anwendung der Erwerbsteuerfreiheit aller mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten, auch auf die ärarischen Gewerbe.

Da hervorgekommen ist, daß in einer Provinz der Hofkanzleiverordnung vom 4. August 1829 Hofzahl 2757 *) wegen Einbeziehung industrieller Aerarialunternehmungen in die Erwerbsteuer eine zu weite Ausdehnung gegeben wurde, indem auch jene montanistischen Werke, welche speziell der Frohnentrichtung unterliegen, zur Erwerbsteuer gezogen wurden; so ist mit Hofkanzleidekrete vom 16. Februar l. J. H. Z. 440 die Erinnerung zur Beseitigung möglicher Mißverständnisse herabgelangt, daß die mit der Hofkanzleiverordnung vom 4. Oktober 1815 Z. 17903 **) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 30. September 1815, wornach alle mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer frei zu halten sind, auch auf die ärarischen Gewerbe Anwendung finde.

Hievon werden die k. Kreisämter in Beziehung auf die Gub. Verordnung vom 10. September 1829 Z. 38594 ***) zur Wissenschaft und genauen Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 26. März 1830 G. Z. 12294 an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft,

*) und ***) im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 547.

**) Im 43. Band der polit. Gesetzs. Sr. k.k. M. Franz I. S. 331.

die Staatsbuchhaltung, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

63.

Errichtung einer Wegmaut in Jaromierz statt der aufgehobenen Wehrmaut in der Jakobivorstadt daselbst.

Die von der k. k. allgemeinen Hofkammer bewilligte Aufhebung der Wehrmaut in der Jakobivorstadt zu Jaromierz wird vom 15. April d. J. in Wirksamkeit gesetzt, und ist statt dieser die Wegmaut nach dem zweiten Tariffe mit 2 kr. K. M. für jedes Stück Zugvieh vor dem schlesischen Thore von dem bezeichneten Tage an abzunehmen.

Gub. Dekret vom 27. März 1830 G. Z. 6886 an die k. Kreisämter, Zollgefällenverwaltung und in die prager Zeitung.

64.

Bestimmungen hinsichtlich der alle zwei Jahre bei Gelegenheit der Konskripzionsrevision vorzunehmenden Revision aller Invaliden.

Nach der neuen Instrukzion, welche in dem verflossenen Jahre wegen Aufnahme der Bevölkerung hinausgegeben wurde*), sind zwar die Verzeichnisse über die Invaliden für die Zukunft nicht mehr zu verfassen, Se. Majestät haben aber laut Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes an die h. Hofkanzlei anzuordnen geruht, bei Gelegenheit der Konskripzionsrevisionen alle zwei Jahre eine Revision aller Invaliden vorzunehmen, und

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 103.

damit bei der nächsten Konskripzionsrevision zu beginnen. Damit nun die Revision und Läuterung der Invaliden bei Gelegenheit der Konskripzionsrevision den a. h. Befehlen gemäß und in der Art bewerkstelligt werden kann, wie sie bereits hinsichtlich der in der Verpflegung in den Invalidenhäusern stehenden, und jener Invaliden vorgeschrieben wurde, welche ihren Patentalgehalt in den Invalidenhäusern selbst abholen; so hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 20. d. M. H. Z. 6390 ohne allen Verzug und mit thunlichster Schnelligkeit die Einleitung verordnet:

1) daß die Konskripzionsobrigkeiten bei Gelegenheit der Konskripzionsrevision namentliche Verzeichnisse über die in ihren Bezirken befindlichen Invaliden beibringen;

2) daß den Invaliden bedeutet werde, sich bei der Konskripzion zur weitern Behandlung persönlich vorzustellen, oder wenn sie wegen Krankheit oder sonstiger rücksichtswürdiger Verhältnisse bei der Konskripzion nicht erscheinen können, sich mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeiten, wo sie sich aufhalten, welche Zeugnisse die Ursache ihres Nichterscheinens enthalten müssen, auszuweisen;

3) daß die Invaliden verhalten werden, bei der Konskripzionsrevision obrigkeitliche Zeugnisse beizubringen, über ihr Vermögen und ihr Besitzthum, über ihre Professions- und Arbeitsfähigkeit. Durch diese Zeugnisse wird man bei der Konskripzionsrevision in die Lage versetzt, genau beurtheilen zu können, ob ein Invalid in pekuniärer Hinsicht noch länger eine Beihilfe benöthige oder nicht. Was die Invaliden anbelangt, welche bei der Konskripzionsrevision dem äußern Anscheine nach

noch für irgend eine Dienstleistung für geeignet erkannt werden; so habe der Hofkriegsrath die k. k. Generalkommanden beauftragt, solche Invaliden zur näheren ärztlichen Untersuchung und Behandlung an das zunächst stehende Militär, bei welchem ein Regimentsarzt sich befindet, abgeben zu lassen.

Gub. Dekret vom 29. März 1830 G. Z. 12902 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

65.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Repartirung der an die gedungenen Kreisboten aus den Steuerkassen bezahlten Botenlohnsvorschüsse.

In Gemäßheit der Gub. Verordnung vom 28. Juni 1827 Z. 29920 *) sollen in außerordentlichen Fällen, wo die Kreisfußboten durch anderweitige Amtsverrichtungen verhindert sind mit den kreisämtlichen Zirkularien an die nächsten Dominien abzugehen, ausnahmsweise Boten hiezu aufgenommen werden, wogegen die Bezahlung derselben den Steuerpflichtigen des Kreises ohne Unterschied als eine das Allgemeine betreffende Last nach dem Steuergulden obliegt.

Mit der Gub. Verordnung vom 15. Oktober 1829 Z. 41818 **) wurde das Verfahren bei der vorschußweisen Berichtigung der dießfälligen Kosten und deren Wiedererstattung im Wege der Repartizion in der Art angeordnet, daß in derlei Fällen die abgeschickten Boten, die vom k.

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 316.

**) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 587.

Kreisamte zu bestimmende Bezahlung vorschußweise aus der Steuerkasse des ersten Dominiums, an welches die kreisämtliche Verordnung zuerst gelangt, erhalten, nach Verlauf des Jahres diese Botenlöhne bei dem k. Kreisamte liquidirt, von diesem auf alle Dominien des Kreises repartirt, und mit den eingegangenen Beträgen den betreffenden Dominien wieder ersetzt werden.

Obgleich nun die Beantwortung der Frage, ob die Obrigkeiten, und mit welchem Betrage dieselben zur Bestreitung von derlei Botenlöhnen beizutragen haben, bei der Allgemeinheit der Ausdrücke in der Gub. Verordnung vom 28. Juni 1827 Steuerpflichtige, und nach dem Steuergulden, keinem Zweifel unterliegt; so findet man sich doch veranlaßt, zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens hiemit festzusetzen, daß die Repartirung der an die gedungenen Kreisboten aus den Steuerkassen bezahlten Botenlohnsvorschüsse auf die Ordinaristeuer, mithin nur auf die Rustikalgründe der Obrigkeiten, und auf die Unterthanen des Kreises zu geschehen habe, wenn nicht besondere Zirkularien über jene Gegenstände versendet werden, wo die Obrigkeiten nach der Gub. Verordnung vom 28. Juni 1827 entweder die Botenlöhne ganz oder mit einem Drittel zu bestreiten haben, in welchen Fällen diese Botenlöhne auf die Obrigkeiten ganz oder mit einem Drittel repartirt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch noch bemerkt, daß jene Dominien und Städte, denen ein in Folge der erlegten Steuerrechnung und der hierauf erfolgten buchhalterischen Rechnungsbemänglung zum Ersatz vorgeschriebener

Botenlohnsbetrag, welcher aus einer unrichtigen Berechnung der von Seite der Obrigkeit und Unterthanen zu leistenden Beiträge herrührt, und die Obrigkeit trifft, im Rekurs- oder Gnadenwege von der Landesstelle nachgesehen und aus der Steuerkasse nachträglich zur Verausgabung bewilligt werden sollte, von dieser Repartirung ausgeschlossen bleiben, in dieser Beziehung aber strenge kontrollirt werden müssen.

Hiernach haben die k. Kreisämter die unterstehenden Aemter und Magistrate im Nachhange zu den erwähnten Gub. Verordnungen zu belehren, und sich selbst diese Vorschrift stets gegenwärtig zu halten.

Gub. Verordnung vom 1. April 1830 G. Z. 10440 an die k. Kreisämter.

66.

Verfassung der Ausweise über die Aufmaßlung von Aufmaßlung.

Zur Erzielung einer für die Revision entsprechenden Gleichförmigkeit in Hinsicht der mit den Gesuchen um Bewilligung zur Abschreibung der Aufmaßlung von Aufmaßlung häufig einlangenden, größtentheils jedoch nicht zweckmäßig verfaßten Ausweise, wird den k. Kreisämtern das von der Staatsbuchhaltung ausgefertigte Formular *) zur Mittheilung an die Dominien mit dem Auftrage zugestellt, daß die k. Kreisämter bei Vorlegung eines derlei Gegenstandes auf den dem Endzwecke entsprechend abgefaßten Ausweis zu sehen haben werden.

Gub. Verordnung vom 1. April 1830 G. Z. 10583 an die k. Kreisämter.

*) Seite 210.

⁒/.

Beilage zu Nr. 66 Seite 209.

Aus=

über die berechnete und von den Kontribuenten zur

Dorf N. N.
Nro. Kons. 1. Paul Czak.
Rest mit Ende Oktober 1814 . . . .
Anno 1815 erborgt . . . .
Aufmaß . . . .
Zusammen . . . .
Abfuhr . . . .
Rest mit Ende Oktober 1815 . . . .
Anno 1816 erborgt . . . .
Aufmaß . . . .
Zusammen . . . .
Abfuhr . . . .
Rest mit Ende Oktober 1816 . . . .
Anno 1817 erborgt . . . .
Aufmaß . . . .
Zusammen . . . .
Abfuhr . . . .
Rest mit Ende Oktober 1817 . . . .
Anno 1818 erborgt . . . .
Aufmaß . . . .
Zusammen . . . .
Abfuhr . . . .
Rest mit Ende Oktober 1818 . . . .
Anno 1819 erborgt . . . .
Aufmaß . . . .
Zusammen . . . .
Abfuhr . . . .
Rest mit Ende Oktober 1819 . . . .

w e i s

Schuldigkeit vorgeschriebene Aufmaß von Aufmaß.

Kapital.						Zinsen.					
Korn.		Gerste.		Haber.		Korn.		Gerste.		Haber.	
Mtz.	m.	Mtz.	m.	Mtz.	m.	M.	m	M.	m.	M.	m.
6	—	9	—	14	—	—	—	—	—	—	—
2	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	8	—	12	1	3
8	—	12	—	19	—	—	8	—	12	1	3
4	—	7	—	9	—	—	—	—	—	—	—
4	—	5	—	10	—	—	8	—	12	1	3
2	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	13	1	2
6	—	13	—	18	—	—	14	1	9	2	5
6	—	9	—	12	—	—	8	—	—	—	—
—	—	4	—	6	—	—	6	1	9	2	5
4	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4	—	10	—	12
4	—	10	—	12	—	—	10	2	3	3	1
2	—	9	—	6	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	—	6	—	—	10	2	3	3	1
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	8
2	—	1	—	8	—	—	12	2	4	3	9
2	—	1	—	8	—	—	12	—	4	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—

Dorf N. N.
Uebertrag....
Anno 1820 erborgt ....
Aufmaß ....
Zusammen....
Abfuhr ....
Rest mit Ende Oktober 1820..............
Anno 1821 erborgt ....
Aufmaß ....
Zusammen....
Abfuhr ....
Rest mit Ende Oktober 1821..............
Anno 1822 erborgt ....
Aufmaß ....
Zusammen....
Abfuhr ....
Rest mit Ende Oktober 1822..............
Anno 1823 erborgt ....
Aufmaß ....
Zusammen....
Abfuhr ....
Rest mit Ende Oktober 1823..............
Anno 1824 erborgt ....
Aufmaß ....
Zusammen....
Abfuhr ....
Rest mit Ende Oktober 1824..............
Anno 1825 erborgt ....
Aufmaß ....
Zusammen....
Abfuhr ....
Rest mit Ende Oktober 1825..............

Kapital.						Zinsen.					
Korn.		Gerste.		Haber.		Korn.		Gerste.		Haber.	
Mtz.	m.	Mtz.	m.	Mtz.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—
6	—	8	—	10	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	10
6	—	8	—	10	—	—	6	2	8	3	10
2	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	5	—	—	6	2	8	3	10
2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	9
6	—	6	—	9	—	—	12	2	14	4	3
2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	5	—	—	12	2	14	4	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	5
4	—	4	—	5	—	1	—	3	2	4	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	5	—	1	—	3	2	4	8
2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	9
6	—	6	—	9	—	1	6	3	8	5	1
3	—	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—
3	—	3	—	—	—	1	6	3	3	5	1
3	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	2
6	—	6	—	2	—	1	12	3	14	5	3
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	—	—	1	12	3	14	5	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—
4	—	4	—	—	—	2	—	4	2	5	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
4	—	4	—	—	—	2	—	4	2	2	3

Dorf N. N.

Uebertrag ....

Anno 1826 erborgt ....
Aufmaß ....

Zusammen ....

Abfuhr ....

Rest mit Ende Oktober 1826 ....

Anno 1827 erborgt ....
Aufmaß ....

Zusammen ....

Abfuhr ....

Rest mit Ende Oktober 1827 ....

Hiezu die nebenstehende gesetzliche Aufmaß mit ..

Summe des liquiden Restes mit Ende Oktober 1827 ....

Dieser Rest mit dem laut Rechnung mit Ende Oktober 1827 ausgewiesenen Ausstand pr. ..

verglichen, ergibt sich die von Aufmaß berechnete Aufmaß mit ....

Kapital.						Zinsen.					
Korn.		Gerste.		Haber.		Korn.		Gerste.		Haber.	
Mtz.	m.	Mtz.	m.	Mtz.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.
4	—	4	—	—	—	2	—	4	2	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—
4	—	4	—	—	—	2	4	4	6	2	3
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	3
3	—	3	—	—	—	2	4	4	6	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	2
5	—	5	—	2	—	2	9	4	11	—	2
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2
3	—	3	—	—	—	2	9	4	11	—	—
2	9	4	11	—	—						
5	9	7	11	—	—						
7	3	11	$7\frac{3}{16}$	3	$4\frac{9}{16}$						
1	10	3	$12\frac{3}{16}$	3	$4\frac{9}{16}$						

67.

Vorschrift zur Bemessung der Rindfleischtaxe auf dem Lande in Beziehung auf die Verzehrungssteuer.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob bei der Ausmittlung der Rindfleischtaxe für das Land, welche nach dem unterm 19. April 1822 Z. 19060*) kundgemachten hohen Hofkanzleidekrete vom 28. März 1822 Z. 7747 wenigstens um ½ kr. pr. Pfund niedriger seyn soll, als in Prag, jener Betrag mitberücksichtigt werden soll, um welchen die Verzehrungssteuer zu Prag für das große Schlachtvieh höher abgenommen wird, als auf dem Lande?

Es ist hier zu erwägen, daß in der Hauptstadt Prag von jedem über ein Jahr alten Stück Schlachtvieh 4 fl. an Verzehrungssteuer und 1 fl. an Gemeindezuschlag, auf dem Lande aber nur 2 fl., oder, wenn die Partei die Entrichtung der Verzehrungssteuer nach dem Gewichte gewählt hat, von dem Zentner des geschlachteten Viehes nur mit 25 kr. entrichtet wird, daß folglich die Vorauslage des Fleischers in Prag gegen jene am Lande hinsichtlich der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlags wenigstens 2½mal größer ist.

Da nun bei der Festsetzung der Rindfleischtaxe für Prag von Seite der Landesstelle auf diese Vorauslage des prager Fleischers Bedacht genommen, und die Taxe um so viel höher bemessen wird; so würde der Fleischer am Lande, wenn die Taxe daselbst nur um ½ kr., so wie es

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 266 Nr. 118.

vor der Einführung der Verzehrungssteuer der Fall war, niedriger bestimmt bliebe, als für Prag, schon aus dem angeführten Grunde sich in einer weit günstigern Lage gegen den prager Fleischhauer befinden, abgesehen davon, daß der Letztere noch eine größere Erwerbsteuer, einen größern Wohnzins, und für das Futter seines Viehs, wie auch für andere Lebensbedürfnisse die Verzehrungssteuer sammt dem Gemeindezuschlage entrichten muß. Ueberdieß geht der Gewinn, den der Landfleischhauer in dem Falle bezieht, wenn die Fleischtaxe nur um ½ kr. niedriger ist, als in Prag, offenbar dem Publikum zur Last, weil der Fleischer nur eine geringe Verzehrungssteuer entrichtet, gleichwohl aber das Fleisch gegen sonst um so viel theuerer verkauft, als wenn er die höheren Giebigkeiten der prager Fleischhauer zu entrichten hätte.

Die k. Kreisämter werden daher angewiesen, auf diesen Sachverhalt gehörig Bedacht zu nehmen, und außer jenem ½ kr., um welchen das Pfund Rindfleisch zu Folge des hohen Hofdekrets vom 28. März 1822 wenigstens niedriger verkauft werden soll, als in der Hauptstadt, auch noch jenen Mehrbetrag bei Bemessung der Rindfleischtaxen für das Land in Abschlag zu bringen, um welchen der prager Fleischer an der Verzehrungssteuer und am Gemeindzuschlage mehr zu entrichten gehalten ist, als jener am Lande.

Gub. Verordnung vom 1. April 1830 G. Z. 12697 an die k. Kreisämter.

68.

Belehrung über die Behandlung der gefrornen Kartoffeln.

Die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft hat bereits in ihren in den Jahren 1823 und 1829 in Druck herausgegebenen, und mit 57,000 Exemplaren im Lande vertheilten kleinen Wirthschaftskalendern die Anleitungen gegeben, wie die Kartoffeln (Erdäpfel) zweckmäßig überwintert, Jahre lang aufbewahrt, und die erfrorenen zur Nahrung für Menschen und Vieh brauchbar gemacht werden können.

Da nun in dem letzten Herbste die Kälte so schnell und stark eingetreten ist, daß sehr viele dieser Gewächse gar nicht mehr ausgegraben, sondern über Winter in der Erde gelassen werden mußten; so wird häufig der Fall eintreten, diese Belehrungen der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft mit Vortheil zu benützen. Die k. Kreisämter haben daher durch sämmtliche Dominien den Landmann an diese Belehrungen, die bei der so großen Vertheilung der Exemplare sich allenthalben befinden müssen, aufmerksam zu machen, und zu deren ihren eigenen Vortheil bezweckenden Anwendung aufzufordern.

Die Landesstelle hat zum Ueberflusse eine neuerliche, von der gedachten Gesellschaft verfaßte Belehrung über die Behandlung der gefrornen Kartoffeln in die prager deutsche sowohl als böhmische Zeitung einschalten lassen, auf welche die Wirthschaftsämter ebenfalls aufmerksam zu machen sind, weßhalb dieselbe den k. Kreisämtern zur Kundma-

chung durch Kurrenden im Kreise im Anschlusse übersendet wird.

Gub. Verordnung vom 1. April 1830 G. Z. 12869 an die k. Kreisämter.

Beilage zu Nro. 68 Seite 218.

Belehrung,

die gefrorenen Kartoffeln (Erdäpfel), der Frost mag sie in Kellern oder auf dem Felde verdorben haben, zweckmäßig zu benützen.

Die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft hat schon in ihren kleinen Wirthschaftskalendern für das Jahr 1823 und 1829, und in ihren neuen Schriften Bd. I. die Anleitungen gegeben, die Kartoffeln zweckmäßig zu überwintern, sie zur jahrelangen Aufbewahrung geeignet, und die erfrorenen zur Nahrung für Thiere und Menschen brauchbar zu machen; mit Berufung auf diese Kalender wird nun folgende umständliche Belehrung zur allgemeinen Benützung bekannt gemacht.

Die Kartoffeln (Erdäpfel) sind entweder

a) auf dem Felde, oder

b) in dem Keller oder in einem andern Aufbewahrungsorte von dem Froste erreicht und verdorben worden.

A. Auf dem Felde.

Man findet die Kartoffeln, welche auf dem Felde überwinterten, im Frühjahre:

1) ganz gesund und unverdorben, wenn der Frost nicht tief in die Erde drang, bis zum Frühjahre mäßig

anhielt, die Erde mit Schnee bedeckt war, und im Frühjahre das Aufthauen langsam und allmählig erfolgte.

2) Ganz weich oder

3) in Stärkmehl verwandelt, vertrocknet, doch noch mit der Schale umgeben, oder endlich

4) ganz verfault.

I. Sind die Kartoffeln im Felde ganz frisch und gesund geblieben, wie man sie nach manchem Winter im Frühjahre beim Ackern des Feldes, welches im vorigen Jahre mit Erdäpfeln bebaut war, wenigstens einzeln findet, so können sie zu allen Benützungen angewendet werden.

II. Findet man die Kartoffeln ganz weich, so werden sie sorgfältig gesammelt und entweder a) auf Reibeisen gerieben, und in einer Presse zwischen Leinwand gut ausgepreßt, und dann auf luftigen Böden, in Scheunen, in den mäßig geheitzten Backöfen, nachdem das Brod herausgenommen worden, oder auf den Stubenöfen, oder im Großen auf Malzdörren getrocknet, das Getrocknete entweder gestoßen, oder auf der Mühle gemahlen, und nach Beschaffenheit des Mehles, mit diesem entweder das Vieh gefüttert, oder zur Nahrung für Menschen zubereitet zu Knödeln, Kasch ꝛc., oder b) man verwendet die Kartoffeln, wie man sie weich vom Felde bringt, zum Branntweinbrennen, wenn man Branntwein im Gange hat, oder c) man zerreibt oder zerstoßet die weichen Erdäpfel zu einem Brei, und unterwirft sie einem verstärkten Wasserdrucke, wie weiter unten noch gelehrt werden wird,

oder d) man trocknet die weichen Kartoffeln, wie man sie aus der Erde genommen hat, gleich im Backofen, auch im Stubenofen u. s. w. vorsichtig und bei gelinder Wärme. Nach dem Trocknen zerreibt oder zerstößt man sie im Mörser, oder mahlt sie auf der Mühle, und man erhält ein Mehl, welches zum Viehfutter noch recht brauchbar ist, oder man kocht die getrockneten, wobei sie einen angenehmen säuerlichen Brodgeruch bekommen, und dem Vieh eine gedeihliche Nahrung gewähren.

III. Findet man die Erdäpfel auf dem Felde schon vertrocknet, und in Stärkmehl verwandelt, so muß man beim Sammeln sehr vorsichtig seyn, weil die Schale sehr leicht zerreißt, und das in derselben eingeschlossene Stärkmehl in Gestalt des schönsten Haarpuders auf das Feld verstreut wird. Gewöhnlich betrachtet man dieses Stärkmehl als Schimmel, und achtet es keiner weitern Aufmerksamkeit werth. Hat man aber die Kartoffeln gut gesammelt, so braucht man sie, falls sie noch nicht vollends trocken seyn sollten, nur ganz zu trocknen, dann zu zerdrücken oder zu zerstampfen, oder in der Mühle zu Mehl vermahlen zu lassen, welches dann für die Menschen ein sehr zweckmäßiges Nahrungsmittel darbietet, und zu verschiedenen Speisen verwendet werden kann.

IV. Sind die Erdäpfel aber verfault, so kann man sie zu keinem weitern Gebrauche mehr benützen, und sie dienen dann bloß nur als Dünger.

B. Im Keller.

Bei strengem Winter erreicht der Frost nicht selten die Kartoffeln in den Kellern oder andern Aufbewahrungs-

orten und verdirbt sie. Daß die Erdäpfel bei einer geringen Kälte etwa der des gefrierenden Wassers oder bis 4° ihren guten Geschmack verlieren, und einen süßlichen bekommen, ist ohnehin bekannt. Dieser süßliche Geschmack rührt daher, daß der in den Kartoffeln befindliche Schleim bei dieser niedrigen Temperatur in Zucker verwandelt wird, während Stärkmehl, Faserstoff und Pflanzeneiweiß unverändert bleiben.

Zur Benützung solcher gefrorenen Kartoffeln gibt es ein zweifaches Mittel:

a) durch Pressen u. s. w.,

b) durch verstärkten Wasserdruck.

Das Auspressen geschieht mittelst gewöhnlicher Pressen auf die oben schon bei II. umständlich angegebene Art.

Durch verstärkten Wasserdruck wird folgendermassen verfahren:

Man nimmt ein Faß (die Größe desselben richtet sich nach der zu behandelnden Menge von Kartoffeln, jedoch kann man, was sich von selbst versteht, das Verfahren öfters wiederholen, und somit im kleineren Fasse eine große Menge Kartoffeln verarbeiten), in den oberen Boden dieses Fasses macht man eine große viereckige Oeffnung und einen in diese Oeffnung passenden hölzernen Spund; daneben bohrt man in denselben Boden eine runde Oeffnung von beiläufig anderthalb Zoll im Durchmesser, und befestiget darin wasserdicht eine etwa 3 Zoll lange Röhre aus hartem Holze. Diese kurze Röhre dient dazu, eine lange Röhre aufzunehmen. Diese zweite Röhre ist 1 — 2 Klafter lang, wo möglich auch noch länger,

sie kann von Holz seyn, besser aber ist es, sie von verzinntem Eisenblech machen zu lassen; wenn ihr innerer Durchmesser 1/4 — 1/2 Zoll beträgt, so ist sie für jedes Faß, auch für das größte weit genug. Um das Schwanken dieser Röhre zu verhüten, führt man sie an einer Mauer in die Höhe, und befestiget sie daran. Sie ist an beiden Enden offen; das untere Ende, an welchem sie in die oben erwähnte kurze hölzerne Röhre angesetzt wird, ist kegelförmig zugeschnitten, damit hier beide Röhren wasserdicht schließen; das obere Ende erweitert sich in einen Trichter, der nach Erforderniß größer oder kleiner seyn kann.

In dem zweiten untern Boden des Fasses bohrt man sehr viele Löcher von etwa 1/4 Zoll im Durchmesser, ohne sie jedoch mit Leinwand zu bedecken. Die Kartoffeln, die man früher durch Waschen von Sand und Erde gereiniget hat, werden nur im Kleinen auf Reibeisen, im Großen vielleicht auf solchen Reibmaschinen, wie man sie bei den Runkelrüben anwendet, grob zerrieben, oder (was jedoch minder gut ist) im Mörser zu einem Brei gestoßen. Dieser Brei wird durch die viereckige Oeffnung des oberen Bodens in das Faß gebracht, und das Faß damit angefüllt, ohne jedoch den Brei hineinzudrücken, was das Auswaschen erschweren würde. Ist das Faß voll, so wird der Spund aufgesetzt, und mit Werg oder Leinwandstreifen alle Fugen wasserdicht verschlossen, dann setzt man die lange Röhre in die kurze ebenfalls wasserdicht ein, und füllt nun durch den Trichter die ganze Vorrichtung bis auf den Trichter mit Wasser voll, und

erhält diese Vorrichtung auch immer mit Wasser gefüllt, entweder durch Zugießen, oder im Großen durch Pumpen oder durch eine Hebevorrichtung. Der hohe Druck der Flüssigkeitssäule zwingt nun das Wasser bis in das Innerste der Kartoffeln einzudringen, dort alle im Wasser auflöslichen Theile aufzunehmen, und unten durch den durchlöcherten Boden auszuführen.

Die unten durchgehende Flüssigkeit ist Anfangs dunkel gefärbt, fast schwarz, riecht und schmeckt sehr widrig; später wird sie allmählig lichter, weniger widrig von Geruch und Geschmack, und wenn sie endlich ganz wasserklar, geruch- und beinahe geschmacklos abfließt, was nach 2, 3 bis 4 Tagen geschieht, so ist das Auswaschen beendiget.

Anmerkung. (Diese übel riechende und schmeckende Brühe kann auch noch benützt werden; sie enthält nämlich Pflanzeneiweiß, Schleim und etwas Stärkmehl (das Uebrige kömmt hier nicht in Betracht); kocht man sie nun, so gerinnt das Eiweiß zu grauen Flocken, der widrige Geruch verschwindet allmählig, und die Flüssigkeit riecht wie eine Knödelsuppe, oder wie gekochtes Kommißbrod, und wird von Schweinen begierig gefressen. Es geht demnach von den Kartoffeln gar nichts verloren.)

Nach beendigtem Auswaschen öffnet man den Spund allmählig, um das Wasser aus der Röhre zu entleeren (im Großen könnte diese Entleerung auch durch einen Hahn bewirkt werden), nimmt die geriebene Masse heraus, drückt sie zwischen den Händen etwas aus, formt Kugeln daraus, und trocknet diese Anfangs bei sehr gelinder

Wärme, weil sonst eine starke Wärme sie in kleisterartige Masse verwandeln würde. Hat man Raum genug, so ist es gerathen, die Kugeln gleich zu zerdrücken, und nur in dünnen Schichten zu trocknen. Man kann hiezu die Wärme des Stubenofens recht gut benützen, indem man das zu Trocknende auf Bretter oder ausgespannte Leinwandtücher, welche über und auf dem Ofen angebracht werden, ausbreitet. Am besten dürfte das Trocknen in warmen Tagen an der Sonne erfolgen. Im Großen bieten die Malzdörren ein schickliches Mittel dar.

Die getrocknete Substanz hat den Kartoffelgeruch und Geschmack verloren, und schmeckt beim Kauen wie Getreide; sie kann auf der Mühle sehr leicht in feines Mehl verwandelt werden, welches zu allen Mehlspeisen sehr gut benützt werden kann. Die etwas zähere Schale sondert sich beim Mahlen größtentheils als Kleien aus.

69.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der bei der Ueberkommung der Wanderbücher zu entrichtenden Gebühren.

Aus Anlaß einer bei der k. k. Hofkammer vorgekommenen Anfrage: ob nebst der bei Ausfertigung der Wanderbücher für die im Inlande oder ins Ausland reisenden Handwerksgesellen vorgeschriebenen Taxe von 15 kr. K. M. und der Stempelgebühr von gleichem Betrage für die übrigen hiebei noch Statt findenden ämtlichen Verhandlungen der politischen Behörden eine weitere Gebühr in Aufrechnung zu kommen sei? ist im

Sinne des erflossenen allerhöchsten Patents vom 24. Februar 1827 *) entschieden worden, daß außer den hiernach festgesetzten obigen Beträgen, zusammen von 30 kr. K. M. für mündliche oder schriftliche Amtshandlungen bei dem Einschreiten der Parteien um Erfolglassung der Wanderbücher, so wie bei Ausfertigung derselben eben so wenig als für die schriftlichen Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann der mit denselben oder mit den Handwerksgesellen über ihr mündliches Ansuchen um Ueberkommung der Wanderbücher aufgenommenen Protokolle eine weitere Nachtragsgebühr abgefordert werden dürfe.

Nach dieser mit Hofkammerdekrete vom 16. März l. J. H. Z. 6183 herabgelangten Entscheidung haben die k. Kreisämter die untergeordneten Behörden im Nachhange der Verordnung vom 26. März 1829 Z. 12763 **) zur genauen Nachachtung zu belehren.

Gub. Dekret vom 2. April 1830 G. Z. 13186 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

70.

Theilweise Aufkündigung der Staatsschuld.

Um die Vortheile, welche sich aus der Befestigung des Staatskredites und aus der Bereitwilligkeit der Kapitalsbesitzer, ihre Kapitale der Regierung gegen mäßige

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 519 Nro. 224.
**) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 71.

Zinsen zu überlassen, ergeben, zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Kontribuenten zu benützen, haben Seine Majestät die theilweise Aufkündigung der mit einer höhern Verzinsung als mit vier vom Hundert verbundenen Staatsschuldverschreibungen und der Renturkunden des lombardisch-venezianischen Monte anzuordnen geruhet.

In dem beigeschlossenen Verzeichnisse *) sind die Kapitale aufgeführt, welche in Gemäßheit dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Beisatze aufgekündigt werden, daß am 1. November 1830 die Zurückzahlung derselben bei den in der Folge näher zu bezeichnenden Kreditskassen erfolgen wird, und daß von dem angegebenen Tage ihre Verzinsung erlischt.

Um die Sorge für die Erleichterung der öffentlichen Lasten mit den wohlwollenden Rücksichten für die Staatsgläubiger zu verbinden, haben Seine Majestät zugleich beschlossen, den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen die Umstaltung derselben in vierperzentige Schuldbriefe in der Art zu gestatten, daß sie für 100 fl. in fünfperzentigen Staatsschuldverschreibungen oder Renturkunden 104 fl. in vierperzentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie längstens bis zum 1. Juli 1830 ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung überreichen.

Die näheren Bestimmungen in Beziehung auf diese Einleitung und das dabei zu beobachtende Verfahren,

*) Seite 228.

werden durch besondere Zirkularverordnungen bekannt gemacht werden.

Welches zu Folge Verordnung der k. k. Hofkammer vom 31. März l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Präs. Kundmachung vom 4. April 1830 G. P. Z. 1435.

⁒. Beilage zu Nro. 70 Seite 226.

Verzeichniß

der ersten Serie der aufgekündigten Kapitale.

Kapitalsbetrag. Gulden.	
7000000	Von der mit fünf vom Hundert in K. M. verzinslichen Staatsschuld, und zwar: die Schuldverschreibungen von Nr. 349 bis einschließig 439 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl. » » 455 » 3417 vom 1. April 1817, jede über 10000 fl. » » 901 » 1000 vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl. » » 1004 » 1172 vom 1. März 1817, jede über 5000 fl. » » 5751 » 16960 vom 1. Dez. 1816, jede über 1000 fl.

Kapitals-betrag. Gulden.	
	von Nr. 4351 bis einschl. 4750 vom 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.
	» » 4751 » 4976 vom 1. März 1817, jede über 500 fl.
	» » 8554 » 9549 vom 1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
	» » 9501 » 10025 vom 1. März 1817, jede über 100 fl.
1700000	Von der Rentenschuld des lombardisch-venezianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.
293102	Von der fünfperzentigen, aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Staatsschuldverschreibungen von Nr. 1840 bis einschliesßig 2428.
755807	Das in den Jahren 1805 und 1806, dann 1809 und 1810 in Krain aufgenommene Zwangsdarlehen zu fünf vom Hundert.
93783	Das sechsperzentige im Jahre 1809 in Tirol aufgenommene gezwungene Anlehen.
19475	Das fünfperzentige im Jahre 1809 in Tirol aufgenommene freiwillige Anlehen.
117833	Die sechsperzentige Salzburger Landesschuld.
20000	Die sechsperzentige Passauer Kameralschuld.
10000000	Summa der aufgekündigten Kapitale.

71.

Erneuerung der Vorschrift über die Einbringung der Marktdurchschnittspreise der Körnergattungen und verschiedenen Nahrungsartikel zur gehörigen Zeit.

Da mehrere Kreisämter die Ausweise über die in dem Jahre 1829 bestandenen Marktdurchschnittspreise der Körnergattungen und sonstigen Nahrungsartikel theils unvollständig verfaßt, theils zu spät eingebracht haben, und man hiedurch verhindert worden ist, die Hauptausweise in der vorgezeichneten Zeitfrist vorzulegen; so werden die k. Kreisämter erinnert, diese Ausweise für die Zukunft zur vorgeschriebenen Zeit und genau nach dem mit der Gubernialverordnung vom 17. April 1829 Zahl 11253*) mitgetheilten Formulare zu verfassen.

Gub. Verordnung vom 4. April 1830 G. Z. 12776 an die k. Kreisämter.

72.

Instruirung und Vorlegung der Remunerazionsgesuche der k. Kreiskommissäre in Subarendirungsverhandlungen.

Die k. k. Hofkanzlei hat hinsichtlich jener Remunerazionen, die jenen Kreiskommissären erfolgt werden sollen, die sich in den jährlichen Subarendirungsverhandlungen zum Vortheile des a. h. Aerars ausge-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 137.

zeichnet haben, mit Dekrete vom 18. März 1830 Z. 5761 verordnet, die dießfälligen Remunerazionsanträge a) nicht für einzelne Individuen, und b) für mehrere Jahre auf einmal vorzulegen, sondern jene Remunerazionsanträge, die den Wirkungskreis der Landesstelle übersteigen, in jedem Jahre nach dem Schluß der dießfälligen Verhandlungen, in ein tabellarisches Verzeichniß gesammelt, aufzuführen, und bei jedem Individuum den Remunerazionsantrag nach dem Resultate der mehr oder weniger günstigen Erfolge zu begutachten.

Die k. Kreisämter werden demnach von dieser Vorschrift zur weiteren Verständigung der dortigen Kreiskommissäre, und zur genauen Beobachtung bei Instruirung und Vorlegung dergleichen Remunerazionsgesuche hiemit in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 4. April 1830 G. Z. 13823 an die k. Kreisämter.

73.

Ausscheidung der nicht legalisirten Verzögerungen auf den Reisen der Beamten.

Das k. k. Generalrechnungsdirektorium hat aus Anlaß wahrgenommener Ungleichheiten in Behandlung der Aufrechnungen der auf Reisen täglich zurückgelegten Postmeilen, und bei dem Umstande, daß eine definitive Bestimmung, wie viel Postmeilen täglich zurückgelegt werden müssen, wegen Verschiedenheit der Verhältnisse und Ereignisse nicht zuläßig ist, die Provinzial-Staatsbuchhaltung beauftragt, bei Vorlegung adjustirter Reise-

aufrechnungen jene Verzögerung der Reisen, welche nicht durch die Umstände oder durch beigebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan sind, und gerechtfertigt werden, der betreffenden administrirenden Behörde zur angemessenen Entscheidung anzuzeigen.

Diese von dem k. k. Generalrechnungsdirektorium im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer getroffene Verfügung wird den k. Kreisämtern zur Beachtung in Folge des Hofkammerdekrets vom 19. Februar l. J. Zahl 5092 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Kosten, welche dem Aerar durch jene Verzögerung der Reisen, welche nicht durch die Umstände oder durch beigebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan und gerechtfertigt werden, verursacht worden sind, anbefohlenerweise ohneweiters aus den Reiserechnungen auszuscheiden, nicht zu passiren, und keine ungebührlichen Zögerungen zu gestatten seien.

Gub. Dekret vom 5. April 1830 G. Z. 11147 an die untergeordneten Behörden.

74.

Begünstigung des Handels durch die zu Hamburg in Wirksamkeit getretene neue Zollordnung und durch den daselbst zugleich erschienenen abgeänderten Akzise-Tariff.

Das k. k. Generalkonsulat zu Hamburg hat ein Exemplar der mit dem 10. März l. J. in Wirksamkeit getretenen neuen Zollverordnung für Hamburg und des

beinahe zu gleicher Zeit daselbst erschienenen abgeänderten Akzisetariffs hieher mitgetheilt.

Nach dem Bemerken des gedachten k. k. Gen. Konsulats gewährt diese neue Zollverordnung dem Handel eine ausnehmend große Erleichterung, da erstens hiemit der Zollsatz für die seewärts eingehenden Waaren um volle 2 Drittheile, von 1 ½ auf ½ Perzent herabgesetzt, und dann auch die Zahl der völlig zollfreien Gegenstände um einige sehr wichtige Artikel, wie die Schafwolle, Getreide ꝛc. vermehrt worden sind. Der Zoll für die land- oder flußwärts einkommenden Güter ist auf ½, und der Ausgangszoll sowohl see- als land- und flußwärts auf ⅛ Perzent stehen geblieben. So genießt auch der Transitohandel noch wie vor einer gänzlichen Zollbefreiung.

Da diese Zollmaßregel, welche den Handel von und nach Hamburg so wesentlich erleichtert, bei dem von dem westlichen Theile der Monarchie mit diesem Platze unterhaltenen ziemlich lebhaften Wechselverkehre sehr erwünscht ist, und namentlich der Wollhandel durch die erlangte völlige Zollfreiheit eine günstige Rückwirkung erfahren dürfte; so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, den Handelsstand auf diese günstige Zollmaßregel aufmerksam zu machen.

Gub. Verordnung vom 5. April 1830 G. Z. 12572 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

75.

Bestimmungen wegen Behandlung der am 1. März d. J. in der Serie 262 verlosten königl. ungarischen Hofkammerobligazionen.

Vermög Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 30. März l. J. wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 P. Z. 4766 *) Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die fünfperzentigen Obligazionen der königl. ungarischen Hofkammer, welche in die am 1. März d. J. verloste Serie 262 von Nro. 3331 bis 3518 eingetheilt sind, und der in dieser Serie begriffene Theil der Obligazien-Nummer 3178 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in K. M. ausgezahlt.

§. 2.

Die in dieselbe Serie eingetheilten vierperzentigen, dann drei und einhalbperzentigen k. ungarischen Hofkammerobligazionen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818 **) auf den ursprünglich versicherten Zinsenfuß in Konv. Münze zurückgeführt, und gegen neue Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 3.

Die Auszahlung der verlosten fünfperzentigen Kapitalien erfolgt am 1. Mai l. J. von der königl. ungarischen Kreditskasse in Ofen.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 657 Nr. 200.

**) Im 46. B. der pol. Gesetzs. Sr. k.k. M. Franz I. S. 16 N. 19.

§. 4.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die bis zum 1. März l. J. verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und vom 1. März bis 1. Mai l. J. die ursprünglichen Zinsen zu fünf vom Hundert in Konv. Münze berichtiget.

§. 5.

Die Umstaltung der in die Verlosung gefallenen vierperzentigen, dann drei und einhalbperzentigen königl. ungarischen Hofkammerobligazionen in neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der Ofner Kreditskasse.

§. 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Konv. Münze laufen vom 1. März d. J., und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligazionen berichtiget.

§. 7.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung veranlaßt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 8.

Auch bei jenen Obligazionen, welche zur Umstaltung in neue Schuldverschreibungen bestimmt sind, worauf jedoch ein Beschlag, Verbot oder sonst eine die Interessenzahlung hindernde Vormerkung besteht, ist vor-

läufig von der Behörde, welche die Vormerkung veranlaßt hat, die Ermächtigung zur Umsetzung der Obligazion und zur Erhebung des Interessenausstandes bis zum Tage der Verlosung zu erwirken.

§. 9.

Bei der Kapitalsauszahlung der verlosten fünfperzentigen Obligazionen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei der Umschreibung dergleichen Obligazionen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

Gub. Kundmachung vom 5. April 1830 G. Z. 13816.

76.

Vorschrift zur Verfassung und Vorlegung der Bergprodukten-Erzeugungs-Ausweise.

Um der k. k. Staatsbuchhaltung die Zusammenstellung des ganzjährigen Bergprodukten-Erzeugungs-Ausweises zu erleichtern, und um allen Beirrungen vorzubeugen, haben die k. Kreisämter den betreffenden Wirthschaftsämtern aufzutragen, künftig nach dem beigeschlossenen Formular-Ausweise nur die erzeugten Bergwerksprodukte mit ihren Gestehungskosten in K. M. reduzirt in die Eingaben, nicht aber wie bisher Fabriks-Erzeugnisse, als: geschmiedetes, gezaintes Eisen, Blech-Produkte einzubeziehen, und die vorzulegen kommenden Ausweise in jedem Jahre bei Zeiten einzubringen, damit die k. Kreisämter in den Stand gesetzt werden, den mit

Be

r die

zugten

Post Nro.	Namen der	
	Dominien oder Bergwerke	Eig G

rlolstein				Rothe Bergfarbe				Graphit				Steinkohlen			
. t	Geld=betrag in K. M.			N. Oe. Gewicht		Geld=betrag in K. M.		N. Oe. Gewicht		Geld=betrag in K. M.		N. Oe. Gewicht		Geld=betrag in K. M.	
f.	fl.	kr.		Ztr.	Pf.	fl.	kr.	Ztr.	Pf.	fl.	kr.	Ztr.	Pf.	fl.	kr.

Gub. Verordnung vom 10. Februar l. J. Zahl 5611 *) gegebenen Termin zuverläßlich einhalten zu können.

Gub. Verordnung vom 5. April 1830 G. Z. 13861 an die k. Kreisämter.

77.

Ausschließung der wegen eines Vergehens aus den geistlichen Seminarien entlassenen Zöglinge von den theologischen Studien.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner l. J. anzuordnen geruhet, daß Zöglinge, welche wegen was immer für Vergehungen aus einem geistlichen Seminarium entlassen worden sind, für die Hinkunft dadurch auch von den theologischen Studien als ausgeschlossen anzusehen seien.

Wovon die Konsistorien in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 13. Februar l. J. Hofzahl 688 zur weiteren Verfügung verständigt werden.

Gub. Dekret vom 6. April 1830 G. Z. 12081 an die Konsistorien und das theologische Studien-Direktorat.

78.

Unterbringung erkrankter Patental-Invaliden in die nächsten Garnisons-, Regiments- und beziehungsweise Bataillons-Spitäler.

Nach Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 30. März 1830 R. 2165 hat der k. k. Hofkriegsrath

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 142.

untern 12. Februar l. J. D. 301 verordnet, in Hinkunft die in Erkrankungsfällen sich um Unterbringung in das Spital meldenden Patentalinvaliden nicht mehr in das Invalidenhausspital aufzunehmen, sondern selbe dem nächsten Garnisons-, Regiments- und beziehungsweise Bataillons-Spitale zuzuweisen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens, dann zur Hintanhaltung jeder möglichen Ungebühr und zur steten genauen Evidenthaltung wird die den hierländigen Garnisons-, Regiments- und Bataillons-Spitälern zur Nachachtung bereits bekannt gemachte Verfügung nöthig, daß jeder im Erkrankungsfalle in ein Militärspital abgehende Patentalinvalide bei seinem Abgange vom Hause mit der in ämtlicher Aufbewahrung befindlichen Patentalurkunde, welcher die letzte ämtliche Verpflegsbestätigung beizufügen kömmt, versehen, und demselben bei der erfolgenden Rekonvaleszirung auf die in der Urkunde bemerkte Zeit der genossenen Spitalsverpflegung auf keine Weise die Patentalgebühr erfolgt werde.

Die von einem Garnisons-, Regiments- oder Bataillons-Spitale bewirkte Aufnahme eines Patental-Invaliden ist ohne Verzug dem Invalidenhauskommando bekannt zu machen, in die dem Invaliden abzunehmende Urkunde ist der Tag des Eintritts in die Spitalsverpflegung sogleich anzusetzen, und selbe, wenn sie noch nach der alten Form ausgefertigt ist, zum Behufe der Umschreibung nach §. 74 der mit hofkriegsräthlichem Reskripte vom 14. Mai 1828 D. 1948 er-

flossenen Instrukzion *) in das Invalidenhaus einzusenden, falls sie aber bereits nach der neuen Form ausgefertigt wäre, bis zur erfolgenden Rekonvaleszirung oder zum Absterben des Mannes sorgfältig im Spitale aufzubewahren, sodann aber im ersten Falle dem Manne, nachdem von dessen Abgange aus dem Spitale die Anzeige dem Invalidenhause erstattet, und der Tag der letztgenossenen Spitalsverpflegung gleich jenem des Eintrittes in dieselbe nach §. 18 und 48 der oberwähnten Instrukzion in derselben zur Richtschnur der betreffenden Steuerkassen verläßlich bemerkt worden ist, wieder auf die Hand zu geben, und derselbe mit dem Auftrage in seinen Anweisungsort abgehend zu machen, daß er die Urkunde sogleich bei der betreffenden Ortsobrigkeit abzugeben habe. Auf den Fall des Absterbens eines solchen Mannes ist die Urkunde nebst dem offiziosen Todtenscheine unaufgehalten der Invalidenhauskommission zu übersenden.

Uebrigens muß auch von der erfolgenden Rekonvaleszirung oder dem Sterbetage eines solchen Mannes, dessen Patentalurkunde alter Form gleich bei seiner erfolgten Spitalsaufnahme dem Invalidenhause zugesendet wurde, die unverweilte Verständigung dahin gemacht werden, um sodann demselben durch das betreffende Werbbezirkskommando die vom Rekonvaleszirungstage ausgestellte neuförmige Patentalurkunde aushändigen, und im Falle des Absterbens selben in Abgang bringen zu können.

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 315.

Dieses vorgezeichnete Verfahren wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Verständigung sämmtlicher Dominien, Magistrate und Stadtgerichte zu ihrer Richtschnur hiemit bekannt gemacht.

Gub. Verordnung vom 6. April 1830 G. Z. 14231 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

79.

Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung und Ausfertigung von Duplikaten der in Verlust gerathenen Verzehrungssteuerscheine und Verzehrungssteuerzahlungsbolleten.

Die k. k. Hofkammer hat laut eines an diese Landesstelle und an die k. k. Zollgefällenverwaltung unterm 23. März l. J. H. Z. 9169 erlassenen Dekrets wegen der Bewilligung und Ausfertigung von Duplikaten der in Verlust gerathenen Verzehrungssteuerscheine und Verzehrungssteuerzahlungsbolleten, und wegen der dafür zu entrichtenden Gebühren folgende Modalitäten festgesetzt:

1) Die Partei, welche ein Duplikat ihres in Verlust gerathenen Steuerscheines oder der verlorenen Verzehrungssteuerzahlungsbollete zu erhalten wünscht, hat darum bei dem Verzehrungssteuer-Inspektorate des Kreises, in welchem sie ihr steuerpflichtiges Gewerbe ausübt, schriftlich anzusuchen. Betreibt die Partei ihr Gewerbe innerhalb der Linien einer in die höhere Tariffklasse gehörenden Stadt, so hat sie ihr Gesuch um

Duplikate der erwähnten Dokumente bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte einzureichen.

2) Waltet gegen die Willfahrung des Gesuchs kein Anstand ob, so ist sogleich die Verfügung zur Erfolgung des angesuchten Duplikats des Steuerscheines oder der Zahlungsbollete zu treffen.

Bei wichtigem Bedenken ist die Entscheidung der Provinzialgefällsverwaltung einzuholen.

3) Die Ausfertigung des Duplikates selbst hat von jenem Verzehrungssteuer-Inspektorat-Oberamte oder Kommissariate zu geschehen, von welchem der Originalsteuerschein oder die ursprüngliche Zahlungsbollete ausgefertigt worden ist. Die Bewilligung zur Ausfertigung ist den betreffenden Rechnungen beizulegen.

4) Die Zustellung des ausgefertigten Duplikates an die Partei ist auf dem Lande durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu veranlassen. In den Städten der höhern Tariffsklasse hat die Partei selbst das Duplikat beim Verzehrungssteuer-Oberamte zu erheben.

5) Für das Duplikat eines Steuerscheines oder einer Verzehrungssteuerzahlungsbollete ist die mit dem Hofkammerdekrete vom 1. April 1829 Z. 29163 für Duplikate von Zollbolleten festgesetzte Schreibgebühr einzuheben, welche als Maximum zwei Gulden beträgt, aber nicht die Hälfte des Gesammtbetrages der Steuergebühr übersteigen darf, auf welchen der Steuerschein oder die Verzehrungssteuerzahlungsbollete lautet.

Diese Gebühr hat in das Verzehrungssteuergefäll einzufließen.

6) Eingehoben und verrechnet wird diese Schreibgebühr von jener Bezirksobrigkeit oder jenem Verzehrungssteuer-Oberamte, welches das Duplikat der Partei zustellt. Die Einhändigung darf vor der Entrichtung der Gebühr nicht erfolgen. Die geleistete Zahlung wird auf dem Rücken des Duplikats bestätigt.

7) Ueber die bewilligten Duplikate von Steuerscheinen und Zahlungsbolleten, so wie über die von denselben entfallenden Gebühren ist bei den Verzehrungssteuer-Inspektoraten und Verzehrungssteuer-Oberämtern eine genaue Vormerkung zu führen, und diese mit den übrigen Verzehrungssteuer-Gefällsrechnungen an die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung zur Prüfung einzusenden.

8) Endlich findet auch hier alles Anwendung, was rücksichtlich des Stempels und Postporto im 10. Abschnitte des obgedachten Hofkammerdekrets vom 1. April v. J. in Betreff der Berichte und Erledigungen über die Eingaben der Parteien um Duplikate bestimmt worden ist.

Hievon werden die k. Kreisämter mit Beziehung auf das mit dem Gub. Erlaß vom 13. Mai 1829 Z. 20782 kund gemachte oben erwähnte Hofkammerdekret vom 1. April v. J. Z. 29163 *) zur Wissenschaft und Verständigung der Dominien und Magistrate, denen die weitere zweckmäßige Verlautbarung an die steuerpflichtigen Parteien obliegt, in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Verordnung vom 8. April 1830 G. Z. 14466 an die k. Kreisämter, das Fiskalamt, Gene-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 191.

raltaxamt, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

80.

Nachträgliche Anordnungen zur thunlichsten Beschränkung der aus dem Staatsschatze zu bestreitenden Sanitätsauslagen.

Mit der Gub. Verordnung vom 31. Dezember 1829 Z. 55942 *) sind den k. Kreisämtern jene Verfügungen zur genauesten Nachachtung bekannt gegeben worden, deren Einleitung das Gubernium zur thunlichsten Beschränkung der aus dem Staatsschatze zu bestreitenden Sanitätsauslagen für nothwendig erachtete.

Mit Grund läßt sich von einer genauen Beobachtung und Handhabung jener Anordnungen, welche den k. Kreisämtern neuerlich mit allem Nachdrucke zur Pflicht gemacht werden, eine nicht unbedeutende Ersparniß bei jenen Auslagen erwarten.

Im Nachhange zu diesen Verfügungen sieht sich aber das Gubernium veranlaßt, noch nachstehende Anordnungen zu treffen.

1) In Gemäßheit des Hofdekrets vom 4. Juli 1822 Z. 15516 wurde den k. Kreisämtern mit der Verordnung vom 23. August 1822 Z. 37079 **) die Art und Weise vorgezeichnet, auf welche die Arzneilieferungen bei Epidemien, venerischen Krankheiten und Viehseuchen, so wie für öffentliche Anstalten sicher zu stellen, und möglichst

*) Im 11. Band } der Prov. Gesetzs. } Seite 740.
**) Im 4. Band } der Prov. Gesetzs. } Seite 689.

billige Perzentennachlässe bei diesen Lieferungen zu erzielen seyn. Ausdrücklich wurde für diesen Zweck angeordnet, daß bei den dießfälligen Verhandlungen mit den Apothekern der 25perzentige, und bei den ärztlichen und chirurgischen Hausapotheken der 10perzentige Abzug als Basis zu gelten habe.

Mit Grund war zu erwarten, daß sich die Apotheker allenthalben zu einem möglichst billigen Nachlasse verstehen würden, da sich dieselben früher den üblich gewesenen Drittelabzug bei Arzneilieferungen zu Handen öffentlicher Anstalten und Fonds anstandslos gefallen ließen, und ihnen in der neuen Arzneitaxe ein sehr bedeutender bürgerlicher Gewinn zugestanden wurde. Allein nicht aller Orten ist durch die angeordneten Verhandlungen ein günstiges Ergebniß herbeigeführt, ja selbst hie und da, wie aus einzelnen Fällen hervorging, es unterlassen worden, den vorgeschriebenen Perzentenabzug bei jenen Arzneilieferungen vorläufig sicher zu stellen. In mehreren Fällen wurde sogar erst nach ganz beendeter Arzneilieferung die Verhandlung wegen des Perzentennachlasses eingeleitet. Nicht zu wundern ist es, wenn bei einem solchen Vorgange das Resultat für den zahlungspflichtigen Fond eben nicht sehr vortheilhaft ausfiel.

Die k. Kreisämter erhalten ebendeßhalb mit Beziehung auf die in dieser Angelegenheit bereits erflossene Verordnung vom 6. Juli 1824 Z. 23368 *) neuerlich die ernstliche Weisung, mit allem Nachdrucke darüber zu

---

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 285.

wachen, daß die Arzneilieferungen auf Kosten öffentlicher Fonds und für öffentliche Anstalten, so wie die Perzentenabzüge bei denselben entweder im Wege der Versteigerung, oder, wo dieses nicht thunlich ist, mittelst eines Uebereinkommens mit den Apothekern, oder den zur Führung von Hausapotheken berechtigten Heil- und Wundärzten nach Maßgabe des oberwähnten Hofdekrets allenthalben und zwar stets wenigstens auf ein Jahr vorhinein sicher gestellt, bei den dießfälligen Verhandlungen mit den Apothekern ein fünf und zwanzig-, und mit den erwähnten Heil- und Wundärzten ein zehnperzentiger Abzug als der geringste zur Grundlage genommen, und durch eine zweckmäßige Einwirkung der Behörden, und die Hinweisung auf die oben geschilderten Verhältnisse insbesonders die Apotheker zu möglichst billigen und großen Perzentennachlässen bei derlei Arzneilieferungen vermocht werden.

2) Nach Weisung der Verordnung vom 31. Dezember 1829 Z. 55942 *) soll sich bei Viehseuchen hinsichtlich der Wahl, Anschaffung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneistoffe genau nach jenen Bestimmungen benommen werden, welche die mit der Verordnung vom 9. November 1819 Z. 51401 **) bekannt gegebene Instrukzion für Landesthierärzte in den §§. 15, 17 und 30 in dieser Hinsicht vorzeichnet. Nach diesen Bestimmungen sollen möglichst wohlfeile, mit dem Werthe der Thiere im Verhältniß stehende Arzneimittel gewählt, sich

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 740.
**) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 279.

so viel als möglich mit den im Seuchenorte oder in dessen Nähe wild oder in Gärten häufig wachsenden Arzneipflanzen, und solchen Mitteln, die leicht und in jeder Haushaltung zu haben sind, beholfen, und derlei Pflanzen daher für jenen Zweck gesammelt, so wie die letzteren Mittel von den Ortseinwohnern abgeliefert; in allen Fällen, wo nur höchst einfache und kunstlose Zusammenmischungen der Arzneistoffe, so wie deren Verwendung im Großen und mit Zusätzen von gewissen Nahrungsmitteln nothwendig sind, die erforderlichen Quantitäten dieser Arzneistoffe einzeln und unvermengt, jede in besonderen Paquetten oder Gefäßen, und namentlich signirt aus den Apotheken verschrieben; jene Mittel dagegen, die in den Apotheken entweder nur in sehr geringer Menge, oder gar nicht vorräthig sind, aus den Materialwaarenhandlungen bezogen, oder die Leute, da wo es nur immer thunlich ist, über die Sammlung und Bereitung solcher Mittel unterrichtet, aus den auf diese Weise herbeigeschafften einfachen Arzneistoffen die nöthigen Zusammensetzungen und Mischungen bereitet, und an die einzelnen Viehеigenthümer gegen vorschriftsgemäß verfaßte und bestätigte Ordinazionszettel ausgegeben werden.

Die aus den Apotheken bezogenen Arzneistoffe sind die Apotheker nach dem §. 17 jener Instrukzion verpflichtet, stets nach der eben bestehenden Taxe des Feldmedikamentenkataloges zu berechnen.

Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen haben die k. Kreisämter sorgfältig zu überwachen, insbesonders aber die Apotheker über die Berechnungsweise der bei

Viehseuchen verabfolgten Arzneistoffe um so mehr gehörig zu unterrichten, als dieselben der bisher gemachten Erfahrung gemäß mit dieser ihrer Verpflichtung nicht gehörig bekannt zu seyn scheinen.

3) Der Arzneibezug bei Epidemien und Lustseuche-Fällen aus den berechtigten Hausapotheken der Heil- und Wundärzte ist mit so manchen Unzukömmlichkeiten verbunden. Einerseits fehlt es hiebei an der nöthigen Kontrolle, ob die verordneten Arzneien auch in der That verabfolgt wurden, in vielen Fällen nur zu sehr, und andererseits sind die Heil- und Wundärzte, da ihre Arzneivorräthe nur für das gewöhnliche Erforderniß berechnet sind, bei herrschenden Epidemien durchaus nicht, oder doch bloß selten im Stande, die nöthigen Arzneien aus dem eigenen Vorrathe herbeizuschaffen, sondern genöthigt, den erforderlichen Arzneibedarf aus den öffentlichen Apotheken zu beziehen.

Hiezu kömmt noch, daß die zur Führung von Haus-Apotheken berechtigten Heil- und Wundärzte, da sie die zusammengesetzten und zubereiteten Arzneimittel der bestehenden Vorschrift gemäß aus den öffentlichen Apotheken nehmen müssen, sich zu solchen Perzentennachlässen, wie sie die Apotheker eingehen können, nicht herbei zu lassen vermögen; daher denn auch der Arzneienbezug aus derlei Apotheken einen größeren Aufwand als aus den öffentlichen Apotheken verursacht.

Sehr zu wünschen wäre es ebendeßhalb, wenn in allen derlei Fällen die verordneten Arzneien stets aus öffentlichen Apotheken abgefaßt werden könnten.

Richtig ist es zwar, daß eine solche Maßregel nicht allgemein ausführbar sei, und deren allgemeine Verwirklichung die nicht selten sehr bedeutende Entfernung der öffentlichen Apotheken, so wie auch der Umstand unmöglich mache, daß nicht selten, zumal bei Epidemisch-Kranken, Gefahr am Verzuge haftet. Allein nicht zu läugnen ist es, daß doch in so manchen Fällen bei Epidemien und Lustseuche-Kranken die Arzneien selbst dann aus öffentlichen Apotheken ohne Anstand bezogen werden könnten, wenn auch die nächstgelegene öffentliche Apotheke über eine Stunde von dem Wohnorte der Kranken entfernt ist.

Den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, für die Folge dafür zu sorgen, daß die Arzneien bei allgemeinen Menschenkrankheiten, Lustseuche- und Wuthvorfällen, da, wo es nur immer thunlich ist, aus öffentlichen Apotheken genommen, und der Arzneibezug aus den berechtigten Hausapotheken bloß auf jene Fälle beschränkt werde, wo sich die obige Maßregel nicht ohne Nachtheil für die Kranken ausführbar zeigt.

4) Wünschenswerth in mehrfacher Beziehung erscheint die Gründung und Errichtung mehrerer Lokalkrankenanstalten auf dem Lande. Denn nicht nur den Epidemisch- und Siphilitisch-Kranken würde durch die mögliche Unterbringung derselben in solchen Anstalten eine zweckmäßigere Pflege, und zwar selbst mit einem geringeren als dem bisherigen Kostenaufwande gesichert, sondern überhaupt auch der Krankenpflege auf dem Lande hindurch die ihr so sehr Noth thuende Verbesserung und Vervollkommnung zu Theil werden.

Zwangsweise kann allerdings auf die Herstellung solcher Anstalten nicht gedrungen, sondern dieselbe muß größtentheils bloß der Privatwohlthätigkeit überlassen werden. Auch ist es durchaus nicht in Abrede zu stellen, daß sich die Gründung dieser Anstalten in so mancher Hinsicht schwer ausführbar zeige, da es an den hiefür nöthigen Geldmitteln, und den zur Unterhaltung solcher Anstalten erforderlichen Fonds hie und da ganz gebricht.

Allein an mehreren Orten ist schon der Beweis hergestellt worden, daß die Gründung solcher Anstalten keineswegs überall als ganz unausführbar sich darstelle. Durch die eifrige und zweckgemäße Intervenirung so manches obrigkeitlichen Amtes und Magistrates, und durch die lobenswerthe Unterstützung wohlthätiger Menschenfreunde sind bereits in einigen Orten, selbst in der letztern Zeit Krankenanstalten zu Stande gebracht worden. Nicht zu bezweifeln ist es, daß auch an so manchem andern Orte bei gleicher Thätigkeit ein gleich günstiger Erfolg herbeigeführt, und die für diesen Zweck nöthigen Summen durch milde Beiträge hereingebracht werden könnten. Da, wo Siechen-, Versorgungs- und Pfründner-Häuser ohnehin schon bestehen, und diese für ihre eigentliche Widmung sämmtlicher Räume nicht bedürfen, kann für die Herstellung solcher Anstalten leicht und ohne viel Kosten Sorge getragen werden.

Aus diesem Grunde wurden auch die k. Kreisämter in Nachachtung des Hofdekrets vom 8. Jänner 1824 Z. 248 mit der Gub. Verordnung vom 29. April 1824 Z. 3361 auf die thunliche Unterbringung der Epidemisch-

Kranken in derlei Häusern aufmerksam gemacht, wie nicht minder denselben mit der oben erwähnten Verordnung vom 31. Dezember v. J. Z. 55942 die Uebertragung der Lustseuchekranken in derlei der Obsorge von graduirten Aerzten stehende Anstalten ausdrücklich aufgetragen.

Einleuchtend ist es, daß hiedurch und durch die mit der eben angeführten Verordnung ausgesprochene Verpflichtung des k. Kreisamtes, für die Ausmittlung eigener Lokalitäten zur Unterkunft für Lustseuchekranke in der Kreisstadt die nöthige Sorge zu tragen, die Gründung von Lokalkrankenanstalten in den Kreisstädten, und jenen Orten, wo sich Siechen-, Versorgungs- und Pfründnerhäuser befinden, vorbereitet, ja selbst wesentlich erleichtert würde, und es hie und da nur noch eines geringen Impulses benöthigen dürfte, um den beabsichtigten Zweck ganz und vollkommen zu erreichen.

In diesem Anbetrachte werden auch die k. Kreisämter aufgefordert, dieser für die öffentliche Sanitätspflege in mehrfacher Beziehung so wichtigen Angelegenheit künftighin das nöthige Augenmerk zu widmen, und auf die Gründung dieser Wohlthätigkeitsanstalten wenigstens da, wo sich deren Errichtung als leichter ausführbar darstellt, in geeigneten Wegen hinzuwirken.

Gub. Verordnung vom 9. April 1830 G. Z. 10594 an die k. Kreisämter und die medizinische Fakultät.

81.
Bestimmung der Stempel- und Taxgebühren für die Erwerbsteuerscheine industrieller Aerarial-Unternehmungen.

Mit Hofkanzleidekrete vom 16. März l. J. Hofzahl 932 wurde dem Gubernium nach dem mit der k. k. Hofkammer gepflogenen Einvernehmen bedeutet, daß die in Folge Hofkanzleidekrets vom 4. August 1829 Z. 2757 *) für industrielle Aerarial-Unternehmungen auszufertigenden Erwerbsteuerscheine allerdings der Stempeltaxe unterliegen, indem die der Erwerbsteuer unterliegenden industriellen Aerarial-Unternehmungen nach denselben Gesetzen und Manipulazionsvorschriften, wie jene der Privaten zu behandeln sind, die Erwerbsteuerscheine überhaupt aber zu Folge des Hofdekrets vom 10. August 1814 mit dem gesetzlichen Stempel nach jener Klasse versehen seyn müssen, in welche dieselben nach dem einjährigen in diesen Scheinen ausgedrückten Steuerbetrage gehören.

Für die Zahlungsanweisungen, für die Perzepzionsämter, Kassen und die k. Staatsbuchhaltung ist zugleich das mitfolgende Formular **) herabgelangt.

Hievon wird die k. Staatsbuchhaltung ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

Gub. Dekret vom 9. April 1830 G. Z. 14190 an die k. Staatsbuchhaltung und das k. General-Taxamt.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 547.
**) Seite 252.

⁒ Beilage zu Nr. 81 Seite 251.

Formular.

Erwerbsteueranweisung

Für

Anweisung	Regierungs-Protokolls	Für das Triennium	Für 1. Jahr						Für einen Termin						Nachtrag für 1828					
			in Barem.		in Kasse-Anweisungen.		Zusammen.		in Barem.		in Kasse-Anweisungen.		Zusammen.		in Barem.		in Kasse-Anweisungen.		Zusammen.	
Zahl			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

82.

Bestimmung in wie fern an die Visitatoren akatholischer Schulen die bewilligte Gebühr pr. 3 fl. aus dem Schulfonde zu erfolgen ist.

Seine k. k. Majestät haben wegen Verabfolgung der Gebühr von 3 fl. aus dem Normalschulfonde für die Visitazion jeder akatholischen Schule unterm 26. Februar 1830 folgende allerhöchste Entschließung herablangen zu lassen geruhet.

»In Absicht auf die akatholischen Schulen ist die »den Schulvisitatoren bewilligte Gebühr von 3 fl. aus dem »Schulfonde nur in jenen Provinzen, wo den akatholi»schen Superintendenten und Senioren das Reisepauschale »von 50 fl. Konv. Münze jährlich nicht zugestanden ist, zu »erfolgen.«

»Da, wo das bemerkte Reisepauschale besteht, ist die »Schulvisitazionsgebühr und zwar von dem Zeitpunkte an »einzustellen, von welchem an die Reisepauschalien von »Mir festgesetzt worden sind.«

Diese von der k. k. Studienhofkommission unterm 3. März d. J. Hofzahl 1192 der Landesstelle eröffnete a. h. Entschließung wird den Superintendenten zur Verständigung der Senioren bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 10. April 1830 G. Z. 10843 an die k. Kreisämter, Staatsbuchhaltung, die Superintendenten, das ascher Konsistorium und die augsburger Konfession.

83.

Verfahren bei Adelsanmassungen von Seite der Militärpersonen.

Aus Anlaß einer Anfrage, wie bei Adelsanmassungen von Seite der Militärpersonen vorzugehen sei, wurde dem k. k. Landesgubernium mit k. k. Hofkanzleidekrete vom 4. März 1830 Hofzahl 4738 Folgendes erwiedert:

Nach der dem Gubernium mit dem Hofkanzleidekrete vom 2. November 1827 Hofzahl 27344 *) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 28. November 1826 müssen die Adelsanmassungen überhaupt bei den Fiskalämtern angezeigt werden, von diesen müssen sowohl die angezeigten als auch die von ihnen selbst wahrgenommenen Adelsanmassungen an die Landesstelle zur Untersuchung und Bestrafung geleitet, und von dieser letztern untersucht, und mit Vorbehalt des Rekurses an die k. k. Hofstelle entschieden werden.

Wenn die Adelsanmassung eine Militärperson betrifft, so ist die Einleitung des Verfahrens eben dieselbe; das Verfahren gegen die Militärpersonen aber ist durch die dem Landesgubernium mit dem beiliegenden Hofdekrete vom 27. Mai 1829 Hofzahl 12355 mitgetheilte allerhöchste Entschließung vom 22. Mai 1829 **) genau bestimmt.

Wäre bei Vollziehung des Erkenntnisses eine gerichtliche Exekuzion nothwendig, so müßte auch diese bei dem Militärgerichte (denn auch das Judicium delegatum mi-

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 541.

**) Im gegenwärtigen Bande Seite 255.

litare mixtum ist ein forum fisci) bewirkt, und durch dasselbe vorgenommen werden.

Hiedurch kommen die zu untersuchenden Militärpersonen nie in den Fall, vor einer Zivilbehörde zu erscheinen oder von ihr exekutirt zu werden.

Gub. Dekret vom 11. April 1830 G. Z. 11148 an das k. Fiskalamt.

·/· Beilage zu Nro. 83 Seite 254.

Hofkanzleidekret vom 27. Mai 1829 Hofzahl 12355.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1829 zu verordnen geruhet, daß Adelsanmassungen von Militärpersonen, wie bisher, noch fernerhin einvernehmlich mit den betreffenden Stellen nach Vorschrift der Gesetze bei dem ordentlichen Militärgerichtsstande auszutragen, und die hiebei eingehenden Strafgelder nach dem allgemeinen Sisteme in die Kameralkassen abzuführen seien.

Die Landesstelle wird hievon mit Beziehung auf die Vorschrift vom 2. November 1827 Zahl 27344 *) zum Amtsgebrauche in die Kenntniß gesetzt.

84.

Erläuterung der Vorschrift wegen Veranlassung der Gehaltssperre bei Beamten gemischter Instanzen.

In Beziehung auf die Gehaltssperre über Beamte gemischter Instanzen haben Seine k. k. Majestät laut

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 541.

Hofkanzleidekrets vom 18. März l. J. Hofzahl 6209 unterm 13. desselben Monats nachstehende a. h. Entschließung herablangen zu lassen geruhet.

»In den Fällen, wo die Gehaltssperre nur als Mittel »zur Vollziehung gegebener Aufträge oder zur Erfüllung »der Amtspflicht verhängt wird, steht das Recht dazu, »auch bei Beamten gemischter Behörden, jener Autorität »allein zu, deren Aufträge nicht vollzogen worden sind, »oder der die Ueberwachung der unerfüllt gebliebenen »Amtspflicht obliegt.«

In allen andern Fällen der Gehaltssperre bei Beamten gemischter Instanzen befehlen Seine k. k. Majestät, daß sich nach den, den k. Kreisämtern mit Gub. Verordnung vom 19. Jänner 1821 G. Z. 106 bekannt gemachten a. h. Entschließungen vom 1. Juli 1819 und 26. April 1820 *) zu benehmen sei.

Diese mit dem eingangserwähnten Hofdekrete bekannt gemachte Vorschrift wird dem k. Kreisamte zur Wissenschaft, Bekanntgebung dieser hohen Weisung an die unterstehenden Behörden und genauesten Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 13. April 1830 G. Z. 13180 an die k. Kreisämter.

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 15.

85.

Umwandlung der Benennungen Lottoadministrazionen und Lottoadministrator in Lottoämter und Lottoamtsverwalter.

Zu Folge Finanzministerialschreibens vom 27. März l. J. H. Z. 4171 haben Seine k. k. Majestät zu bestimmen geruhet, daß die sämmtlichen Lottoadministrazionen für die Zukunft die Benennung von k. k. Lottoämtern zu führen haben.

Die k. Kreisämter werden hievon zur Wissenschaft mit dem Bemerken verständigt, daß in Folge dieser allerhöchsten Anordnung der Vorsteher des prager Lottoamtes den bisherigen Titel eines Lottoadministrators mit jenem eines Lottoamtsverwalters zu verwechseln habe.

Gub. Dekret vom 13. April 1830 G. Z. 14227 an die untergeordneten Behörden.

86.

Erneuerung der Vorschrift in Hinsicht der Vornahme der grundbücherlichen Einverleibung von Grundzerstückungen unterthäniger Realitäten und emphiteutischen Dominikal-Grundbesitzungen.

Bereits unterm 24. März 1817 Nr. App. 2458 hat man das löbliche k. Kreisamt ersucht, alle im Kreise befindlichen Magistrate und Ortsgerichte im obergerichtlichen Namen mit Nachdruck anzuweisen, keine, eine Grundzerstückung unterthäniger Realitäten zum Gegen-

stande habende Urkunde den Grundbüchern einzuverleiben, wenn nicht die zu dieser Zertheilung von dem k. k. Landesgubernium ertheilte Genehmigung beigebracht wird, welche sodann in der Einverleibungsbewilligung mit ihrem Datum und der Gubernialgeschäftszahl aufzuführen ist.

Da jedoch das k. k. Landesgubernium unterm 18. März 1830 G. Z. 10010 eröffnet hat, daß dessen ungeachtet die Gerichtsbehörden, ohne auf die politischen Verordnungen in Beziehung auf die Rustikalgrundzerstückungen Rücksicht zu nehmen, die über zertheilte Rustikalgrundbesitzungen einlangenden Erwerbsurkunden, wenn auch von Parteien hiezu die Genehmigung der politischen Behörden nicht erwirkt worden, ohneweiters zur bücherlichen Einverleibung gelangen lassen, wodurch die Parteien oft in beträchtliche Schäden versetzt und in Prozesse verwickelt werden; daß ferner dergleichen Erwerbungen nicht nur über zertheilte Rustikal-, sondern selbst auch emphiteutische Dominikalgrundbesitzungen ohne Beibringung der kreisämtlichen Bewilligung politischer Seits nicht werden anerkannt werden: so werden die k. Kreisämter 2c. angegangen, sämmtliche im Kreise befindlichen Magistrate, Markt- und Ortsgerichte im obergerichtlichen Namen zur genauen Befolgung der unterm 24. März 1817 Nr. App. 2458 erlassenen obergerichtlichen Verordnung zu erinnern, und ihnen zu verordnen, auch Erwerbsurkunden selbst über zerstückte emphiteutische Dominikalgrundbesitzungen ohne Beibringung der kreisämtlichen Bewilligung zur Verbücherung nicht anzunehmen, widrigens die dawider handelnden Gerichte zur

schweren Verantwortung und unnachsichtlichen Strafe werden gezogen werden.

Appell. Erlaß vom 13. April 1830 App. Z. 5869 an die k. Kreisämter.

87.

Bestimmung jener Strafgelder, welche wegen nicht ordnungsmäßiger Einsendung der vierteljährigen Ausweise über die eingegangenen direkten Steuern dekretirt und eingehoben werden.

Da die Strafgelder, welche wegen nicht ordnungsmäßiger Einsendung der vierteljährigen Ausweise über die eingegangenen direkten Steuern dekretirt und eingehoben werden, nur als Disziplinarahndungen eingetretener Nachlässigkeiten anzusehen sind; so haben selbe laut des Hofkanzleidekrets vom 31. März l. J. H. Z. 940 der nämlichen Bestimmung zu folgen, welcher dergleichen Strafgelder überhaupt zugewiesen werden.

Hievon werden die k. Kreisämter im Nachhange zu der Gubernialverordnung vom 20. Oktober 1829 Z. 45657*) zur Darnachachtung mit dem Bemerken verständigt, daß sich die k. Kreisämter in solchen Fällen jedesmal die vom Ortsseelsorger und Armenrechnungsführer gefertigte Quittung zum Beweise über die richtig geschehene Zuwendung des Strafbetrages an den Lokalarmenfond vorlegen zu lassen haben.

Gub. Dekret vom 15. April 1830 G. Z. 15283 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

*) Diese Verordnung ist hier als Beilage Seite 260 aufgenommen worden.

Beilage zu Nro. 87 Seite 259.

Gub. Verordnung an sämmtliche Kreisämter vom 20. Oktober 1829 G. Z. 45657.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Dekret vom 1. September 1829 Z. 3305 angeordnet, daß über die von den Kontribuenten an die ersten Perzepzionsorgane eingezahlten Beträge an den direkten Steuern und über die sich hiernach ergebenden Rückstände vom Verwaltungsjahre 1830 an, vierteljährige Ausweise verfaßt, und den k. k. polit. Verwaltungsbehörden zur Amtshandlung vorgelegt werden sollen. Der Zweck dieser periodischen Nachweisungen wird wesentlich darin bestehen, den politischen Verwaltungsbehörden die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die in diesen Ausweisen angesetzten Summen mit jenen Beträgen übereinstimmen, welche bei den betreffenden landesfürstlichen oder ständischen Kassen wirklich zur Abfuhr gelangt sind, und im Nichtübereinstimmungs-Falle dieser Summen, den politischen Verwaltungsbehörden den Anhaltspunkt zu der erforderlichen Amtshandlung gegen die betreffende Obrigkeit entweder wegen der Zurückbehaltung der von den Kontribuenten eingezahlten Steuerbeträge, oder wegen der gesetzwidrigen Vorschußleistung aus den Steuer- oder andern Kassen darzubieten. Zum Behufe der praktischen Durchführung dieser hohen Anordnung werden den k. Kreisämtern zur genauen Darnachachtung und Belehrung der unterstehenden Dominien und Magistrate, und so weit Letzteres nothwendig ist, folgende Modalitäten vorgezeichnet, nach

Dominium N. N.

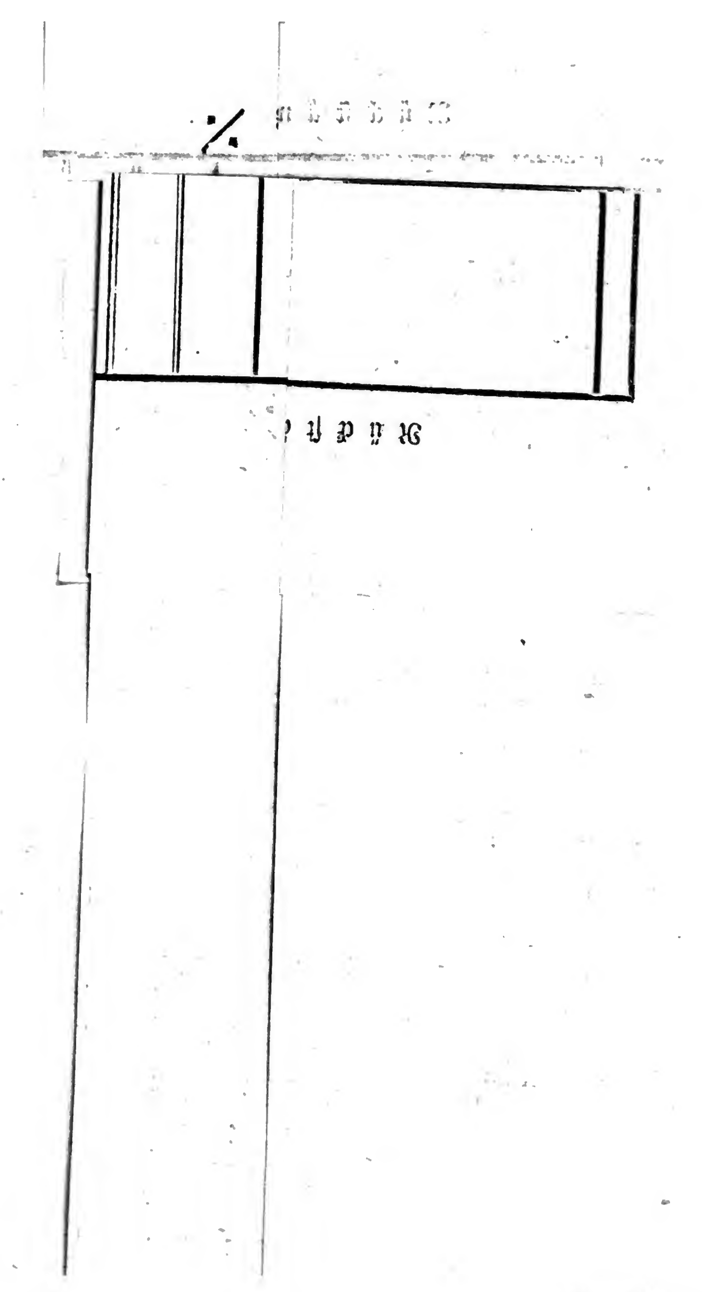
i s

r das I. Militär = Quartal 1830.

9	Summe der Abstattung.
10	Nach Abschlag der Abstattung Post-Nr. 9, von der Schuldigkeit Post-Nr. 5, bleibt ferner Rest hinter den Steuerpflichtigen

:= Jahr 1830.

...sammt		Gebäudesteuer nach Klassen und Perzenten.		Erwerbsteuer und Pönale.					
Zusammen		Wie die obrigkeitliche Grundsteuer.		Steuer im Dez. 1829 und Juni 1830		Stempeln mit der ersten Rate auf einmal		Zusammen	
In Konvenzions-Münze.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3660	50	460	20	1257	30	2	45	1260	15
—	—	—	—	42	15	—	—	42	15
3660	50	460	20	1215	15	2	45	1218	—
1220	16½	153	26	607	7½	2	45	609	52½
308	43	56	20	103	45	1	30	105	15
155	22	13	40	97	15	—	12	97	27
328	21	49	27	208	50	—	—	208	50
283	47	20	19	85	20	—	—	85	20



…Jahr 1830.

… 1829 anfangend	Zusammen		…liche Grundsteuer.		im Dez. 1829 und Juni 1830		mit den ersten Raten auf einmal		Zusammen	
In Konvenzions-Münze.										
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	3660	50	460	20	1215	15	2	45	1218	—
—	—	—	—	—	517	30	1	12	518	42
20	3660	50	460	20	1732	45	3	57	1736	42
—	—	—	4	10	67	15	—	—	67	15
20	3660	50	456	10	1665	30	3	57	1669	27
16	2240	56	302	43	765	30	3	57	769	27
8	1076	13	139	46	495	10	1	42	496	52
12	296	52	7	24	97	45	—	45	98	30
32	146	32	50	12	38	42	—	12	38	54
48	459	18	102	9	12	36	—	36	13	12
40	1978	55	299	31	644	13	3	15	647	28
40	1681	55	156	39	1021	17	—	42	1021	59

N.

Dominium N. N

das III. Quartal 1830.

r=Jahr 1830.

Post=Nro.	[...]	[...]sammt [...]ß. Zusammen		Gebäudesteuer nach Klassen und Perzenten. Wie die obrigkeitliche Grundsteuer.		Erwerbsteuer und Pönale. Steuer im Dez. 1829 und Juni 1830		Stempeln mit der ersten Rate auf einmal		Zusammen	
	In Konvenzions=Münze.										
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	0	3660	50	456	10	1665	30	3	57	1669	27
2	—	—	—	—	—	218	20	—	36	218	56
3	0	3660	50	456	10	1883	50	4	33	1888	23
4	—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—
	20	3660	50	453	50	1883	50	4	33	1888	23
5	7	3050	42	378	12	1883	50	4	33	1888	23
6 7 8	40	1978	55	299	31	644	13	3	15	647	28
9	14	212	14	8	40	214	30	1	18	215	48
	26	408	22	67	22	900	—	—	—	900	—
10	36	389	36	—	—	—	—	—	—	—	—
	[illegible]	[illegible]	7	375	33	1758	43	4	33	1763	46

Dominium N. N.

e i s

ern für das IV. Quartal 1830.

	…t		Gebäudesteuer nach Klassen und Perzenten.		Erwerbsteuer und Pönale.					
	Zusammen		Wie die obrigkeitliche Grundsteuer.		Steuer im Dez. 1829 und Juni 1830		Stempeln mit den ersten Raten auf einmal		Zusammen	
	Konvenzions-Münze.									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1										
2	50	50	453	50	1883	50	4	33	1888	23
		—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	60	50	453	50	1883	50	4	33	1888	23
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	50	50	453	50	1883	50	4	33	1888	23
5										
6	89	7	575	33	1758	43	4	33	1763	16
7	06	17	67	14	31	30	—	—	31	30
8	02	30	—	—	17	50	—	—	17	50
	48	12	—	—	36	40	—	—	36	40
9	46	6	441	47	1844	43	4	33	1849	16
10										
	14	44	12	3	39	7	—	—	39	7

Namen der Dominien und	G r u		
	Für das Jahr 1		
	Hievon und bis de dieses Quartals berichtis	Hierauf an de	
		in frühern Quartalen	

Beispiel fürs II. Quartal.

1	N. N.	40	56	4076	13
2	N. N.				
	rc. rc.				
	Summe .				

Beispiel fürs III. Quartal.

1	N. N.	50	42	1978	55
2	N. N.				
	rc. rc.				
	Summe .				

1	N. N.	50	50	2989	7
2	N. N.				
	rc. rc.				
	Summe .				

Gebäude-

	12		13		14	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	1381	8	1379	8	3	—
—	929	56	920	47	9	9
9	1030	34	1030	34	—	—
—	459	44	459	44	—	—

(Zu Zeile 1, Spalten 12–14: nach der wirklichen Einzahlung an die Kreiskasse)

(Zu Zeile 2: nach dem vori- … ; Spalte 14: nach der wirklichen Einzahlung.)

Erläuterung der gegebenen Beispiele.

Die Summen sind vom k. Kreisamte in diesem Ausweise einzustellen.

ä u

...äs Jahr... ...erauf an di... abge... ...hern ...alen Jah=s		Hierauf in diesem Quartal an die Kreiskasse abgeführt		Mithin ist die Steuerkasse in Rest geblieben mit		Kreisämtliche Bemerkungen.
	i... dies... Qua...					
	7	13		14		
kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	139	141	46	—	—	

Summe . .

Beispiel fürs IV. Quartal.

1 N. N. . . . .

2 N. N. . . . .

rc. rc.

98

Summe . .

	Zusammen 12		Hierauf in diesem Quartal an die Kreiskasse abgeführt 13		Mithin ist die Steuerkasse in Rest geblieben mit 14		Kreisämtliche Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 2	633	12	630	—	3	12	
1 2	160	33	160	—	—	33	
1 2	1118	41	1118	40	—	1	

… u e r.								Kreisämtliche Bemerkungen.
Jahren								
…gleichung de… Kolonnen … 4 und 5 Rest hinte… der Steuerkasse		…ierauf diesem …uartal …n die …iskasse …geführt		Bei Vergleichung der Kolonnen 1 und 2 verbleibt Rest hinter den Steuerpflichtigen		Bei Vergleichung der Kolonnen 4 und 5 verbleibt Rest hinter der Steuerkasse		
7		5		6		7		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	10	30		3	30	1	—	

2) Ein jedes Steueramt hat bei der Rubrik »Rückstände« von früheren Jahren unter Post-Nr. 1 jenen

1 2	1118	41	1118	40	—	1		

denen sich gleich von dem ersten Quartal des M. J. 1830 an zu benehmen ist, und zugleich die Formularien, nach welchen jene Ausweise zu verfassen sind, im Anschlusse zugestellt.

1) Da die Tage, an welchen die Steuerämter die bei ihnen von den Steuerpflichtigen von Monat zu Monat eingezahlten Steuern an die Kreiskassen abzuführen haben, so eingetheilt sind, daß die Kreiskassebeamten mit der Uebernahme und Ueberzählung der Abfuhren bis zu ihrer weitern Abfuhr an die ständische Oberkasse und an das Kameralzahlamt auslangen können, und die Kreiskasseperzepzionstage gewöhnlich bis 18. und 21. eines jeden Monats dauern; so hat der Quartalsschluß bei jedem einzelnen Steueramte immer mit jenem Tage zu geschehen, an welchem der Steuereinnehmer oder der mit der Abfuhr an die Kreiskasse beauftragte Beamte von seinem Amtsorte zum Kreisorte abreist. Z. B.: Ein Steueramt hätte die Steuern an die Kreiskasse am 12. Monatstage abzuführen, so ist in dem von dem Steueramte zu verfassenden Quartalsausweise die Einzahlung der Steuern immer bis zum 12. Jänner, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober jeden Jahrs ersichtlich, und der Quartalsschluß bis zum Abfuhrstage zu machen. Diese so gestalteten Quartalsabschlüsse sind aus dem Grunde nöthig, um die k. Kreisämter in den Stand zu setzen, die Einzahlungen an die Steuerkassen mit den Abfuhren an die Kreiskasse überwachen zu können.

2) Ein jedes Steueramt hat bei der Rubrik »Rückstände« von früheren Jahren unter Post-Nr. 1 jenen

Betrag an den verschiedenen Steuergattungen in Vorschreibung zu bringen, der mit Schluß des vergangenen Quartals und bezüglich nach dem letzten Quartalsausweise wirklich hinter den Kontribuenten in Rest geblieben ist; hierauf folgen die allenfalls nachträglich in dem betreffenden Quartal erhaltenen Anlagscheine oder Steuertabellen, und von der sonach gezogenen Summe sind jene Beträge in Abschlag zu bringen, welche durch besondere Verordnungen den Steuerpflichtigen an der Gebäude-, Klassen-, Personal- und Erwerbsteuer nachgesehen, oder abzuschreiben bewilligt worden sind. Hierunter dürfen jedoch jene Beträge nicht gerechnet werden, welche von bereits an die Kreiskasse abgeführten Steuern aus derselben bar zurückgezahlt werden. Auch dürfen die den Dominien für die Einhebung einiger Steuergattungen bewilligten Remunerazionen nicht in Abschreibung oder Abschlag gebracht werden, weil sie den Kreiskassen statt Barem zugerechnet werden.

Auch Grundsteuernachlässe für zum Straßenbau abgetretene Gründe gehören nicht zur Abschreibung, weil diese von der ständischen Domestikalkasse geleistet werden, eben so wenig auch die Grundsteuernachlässe wegen Elementarschäden oder Steuerüberbürdungen, welche den Kreiskassen statt Barem zuzurechnen sind.

Nach Abzug der vorangedachten Abschreibungen ist sodann die rein verbleibende Schuldigkeit auszuweisen, und hiernach die hierauf in dem betreffenden Quartal bei der Steuerkasse erfolgte Berichtigung monatsweise, d. i. von einem Monatsabfuhrstage bis zum andern,

genau und richtig anzugeben, und die Quartalssumme als Abstattung einzustellen, nach deren Vergleichung mit der anfänglichen Schuldigkeit, dann der noch hinter den Steuerpflichtigen rückständige Betrag nachzuweisen ist, welcher, so viel es die Rückstände von frühern Jahren betrifft, in dem nächsten Quartalsausweis als anfängliche Gebühr vorzuschreiben kömmt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Steuerreste, welche noch in W. W. rückständig sind, auf Konv. Münze nach dem Kurs zu 250 reduzirt ausgewiesen werden müssen.

3) Hinsichtlich der Kurrent-Steuern haben die Steuerämter in dem ersten Quartalausweise unter Post-Nr. 1 di vorgeschriebene ganze Schuldigkeit mit jenem Betrage in Vorschreibung zu bringen, die ihnen nach den erhaltenen Anlagscheinen, Steuertabellen und Repartizionen bis zum Abschluß des ersten Quartalausweises bekannt geworden ist. Sollten, was der Fall in Ansehung der Erwerbsteuer gewöhnlich ist, dem Steueramte im ersten Quartale noch keine Steuertabellen zugekommen seyn, so hat dasselbe die Vorschreibungskolonne bloß durchzupunktiren, dessen ungeachtet aber, wenn von den Steuerpflichtigen auf die noch nicht in Vorschreibung gebrachte Schuldigkeit an diesen Steuern etwas vorhinein eingezahlt worden wäre, diese Einzahlung in den Abstattungskolonnen nachzuweisen. Die von den vorgeschriebenen Gebühren im Laufe des Quartals etwa erfolgten Abschreibungen sind sodann in Abschlag zu bringen, und hiebei das Nämliche zu beobachten, was vorwärts ad 2) vorgezeichnet worden ist. Hierauf folgt die Summe der

eigentlich verbleibenden ganzjährigen Schuldigkeit, und dann die Ausmittlung desjenigen Betrags, welcher nach Maßgabe der im Kopfe des Ausweises bemerkten Abfuhrstermine im 1. Quartal zu berichtigen gewesen ist, sodann sind die monatlichen Einzahlungen an die Steuerkasse genau nachzuweisen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß die im Monat Oktober eines jeden Jahres eingezahlten Antizipatraten der Kurrentschuldigkeit der Grund- und Gebäudesteuer für das nächstfolgende Mil. Jahr nicht in den Ausweis fürs 4. Quartal des vorigen, sondern in jenen fürs 1. Quartal des nächsten Jahrs einzustellen sind, wie das auch im Formulare A. Post-Nr. 5 beispielweise angegeben ist. Nach Aufzählung der monatlichen Einzahlungen ist sodann die Summe der Quartalsabstattung auszusetzen.

4) In den Ausweisen für die folgenden drei Quartale ist in die Rubrik Post-Nro. 1 jederzeit jene Summe einzustellen, welche in dem vorhergegangenen Quartalsausweise nach Zuschlag der Zuwächse und Abschlag der Abschreibungen als reine Schuldigkeit nachgewiesen worden ist, hierauf sind die im Laufe des 2., 3. oder 4. Quartals dem Steueramte zugekommenen neuen Anlagscheine, Steuertabellen, oder Nachtragsrepartizionen für jede Steuergattung summarisch anzusetzen, von der sonach zu bildenden Summe die im Laufe des betreffenden Quartals etwa erfolgten Abschreibungen in Abschlag zu bringen, und auf diese Art in jedem Quartal die rein verbliebene ganzjährige Schuldigkeit nachzuweisen. Unter der Postzahl 6 sind ferner im 2. und 3. Quartale die Summen

anzugeben, welche von der ganzjährigen Schuldigkeit nach Verhältniß der Zahlungstermine vom Anfange des Jahres bis Ende des zweiten oder dritten Quartals an die Steuerkasse einzuzahlen waren.

Im Ausweise fürs 4. Quartal entfällt diese Ausmittlung, weil die ganzjährig ausgewiesene reine Schuldigkeit in demselben nicht zur Gänze abgetragen seyn soll. Nun folgt die Nachweisung der Abstattung an die Steuerkasse, diese hat zu bestehen:

a) In der Rekapitulazion der in den frühern Quartalen des l. J. an die Steuerkasse eingezahlten Beträge, welche jederzeit mit der Summe der Abstattung im Ausweise vom vorhergegangenen Quartale übereinstimmen müssen; und

b) in der Angabe der in jedem der drei Monate des laufenden Quartals neuerdings eingegangenen Steuergelder; wodurch daher die Uebersicht der Totalsumme der vom Anfange des Jahres bis Ende des betreffenden Quartals, für welches der Ausweis zu gelten hat, berichtigten Steuern erzielt wird.

5) Jedes Steueramt hat die von ihm genau nach dem vorgezeichneten Formular, von welchem in keinem Falle abgewichen werden darf, zu verfassenden Quartalausweise jederzeit dergestalt vorzubereiten, und in triplo auszufertigen, daß zwei Parien hievon im dritten Monate eines jeden Militärquartals gleich bei Gelegenheit der Steuerabfuhr an die Kreiskasse unmittelbar beim königl. Kreisamte um so gewisser übergeben werden müssen, als widrigens der betreffende Steuerbeamte ohneweiters zum

Erlag des von der hohen Hofkanzlei ausgesprochenen Strafbetrags von 5 fl. Konv. Münze verhalten werden muß. Das dritte Pare hat das Steueramt zum Behuf der Verfassung der Ausweise für die folgenden Quartale für sich zurück zu behalten.

6) Die perzipirenden Dominien, und bezüglich deren mit dem Steuergeschäfte beauftragten Beamten, welche zur Nachweisung der von den Kontribuenten wirklich eingezahlten Beträge berufen sind, müssen für die Legalität dieser Nachweisungen einstehen, und jede Unrichtigkeit in derselben wird als großes Vergehen, und nach Umständen selbst als Verbrechen den Gesetzen gemäß geahndet werden; worauf die Obrigkeiten besonders aufmerksam zu machen sind.

7) Selbst in dem obwohl seltenen Falle, daß in einem oder dem andern Quartale bei einem Steueramte gar keine Steuerbeträge eingegangen seyn sollten, sind dennoch die vorgeschriebenen Ausweise längstens bis 24. des dritten Quartalmonats unter der sub 5) ausgesprochenen Strafe unmittelbar an das k. Kreisamt einzusenden, in diesem aber die Abstattungskolonnen bloß durchzupunktiren.

8) Da in einigen Kreisen Böhmens an der mit der Grundsteuer sich regulirenden Lieferungsreluizion für frühere Jahre, dann an der mit der Klassen- und Vermögenssteuer in Verbindung stehenden Realitätensteuer und andern derlei früher bestandenen Nebensteuern noch einige Reste bestehen; so ist in Fällen, wo hieran bei einem oder dem andern Steueramte etwas eingehen sollte,

der eingezahlte Betrag mit Angabe der Geldrechnung im Schluße des Ausweises bloß anmerkungsweise anzuzeigen. Ueberhaupt aber haben sich die Steuerämter als Grundzinsfur gegenwärtig zu halten, daß die Nachweisung der Vorschreibung, Gebühr, Abstattung und Reste bloß auf die in den Formularien ausgedrückten direkten Steuern zu beschränken sei, und daher die Renten für Se. k. k. Hoheit den Herrn Gouverneur und General-Kapitain des Königreichs Böhmen und für ihre k. k. Hoheit die Frau Aebtissin, so wie die Musikalimpost und die bei der Einführung der Verzehrungssteuer ohnehin aufzulassenden und durch die Steuerämter etwa eingehobenen, unter die direkten Steuern nicht gehörigen Abgaben an Mälzeranlage, Wein- und Branntweinaufschlag :c., so wie auch die Verzehrungssteuer selbst nicht nachzuweisen seyn. Die k. Kreisämter selbst haben sich besonders noch folgende Punkte gegenwärtig zu halten:

9) Sobald die Geldperzepzion bei den Kreiskassen im dritten Monate eines jeden Militärquartals beendigt ist, haben die k. Kreisämter die mittlerweile gesammelten Ausweise der Steuerämter in die Hauptübersicht nach dem mit den nöthigen Erläuterungen versehenen Formulare Lit. E. zusammenzustellen.

Sie haben zu diesem Ende diesen Ausweis schon in der Art vorzubereiten, daß darin ein jedes Dominium und jede Stadt, welche einen eigenen Steuereinnehmer hat, vorgeschrieben, und so wie diese steueramtlichen Ausweise einlangen, die Summen, welche nach dem im Formulare gegebenen Beispiele einzustellen kommen,

sogleich eingetragen werden können. Durch die vorhergegangene Vorschreibung sämmtlicher im Kreise bestehenden Steuerämter erlangen die k. Kreisämter die Ueberzeugung, ob alle Steuerämter die vorgeschriebenen Ausweise eingebracht haben, oder nicht. Im letztern Falle ist das mit deren Einsendung rückständige Steueramt zum alsogleichen Erlag der unter Art. 5 ausgesprochenen Strafe von 5 fl. Konv. Münze und zur alsogleichen Einsendung des abgängigen Ausweises unnachsichtlich mittelst Strafboten zu verhalten. Bei jenen k. Kreisämtern, in deren Kreise so viele Steuerämter bestehen, daß selbe auf eine Seite des Ausweises ohne eine zu gedrängte Zusammenstellung nicht verzeichnet werden können, sind so viele Ternionen auszufertigen, als zur Vorschreibung sämmtlicher Steuerämter nöthig sind; diese Ternionen sind dann zusammen zu heften, auf jeden Fall aber die fortlaufende Postenzahl zu beobachten, und in allen vier Quartalsausweisen beizubehalten, sofort aber diesem Kreissummarium ein Pare der von den Steuerämtern eingebrachten Ausweise mit der Bezeichnung der Postenzahl des kreisämtlichen Ausweises zu allegiren, das zweite Pare aber zum eigenen kreisämtlichen Gebrauche beim Konzepte zu belassen.

10) Da die Steuerämter ohnehin verpflichtet sind, nach einer jeden an die Kreiskasse gepflogenen Steuerabfuhr die ausquittirten Anlagscheine und Steuertabellen beim k. Kreisamte zu produziren; so haben die k. Kreisämter strenge darauf zu sehen, daß diese Vorschrift um so pünktlicher befolgt werde, als diese Produzirung nebst

der nöthigen Kontrolle gegen die Kreiskasse auch dazu zu dienen hat, damit die k. Kreisämter die in dem Kreissummarium vorkommende Rubrik »an die Kreiskasse abgeführt« gehörig ausfüllen können; wobei dieselben auch noch auf den bereits im 3. Punkte berührten Umstand aufmerksam gemacht werden, daß die im Monate Oktober eingezahlten Antizipatraten in der Grund- und Gebäudesteuer unter die Abfuhren des ersten Quartals zu rechnen sind. Bei dieser Einstellung der an die Kreiskasse geleisteten Abfuhren haben aber die k. Kreisämter noch jene Beträge als bare Abfuhr einzurechnen, welche nebst dem baren Gelde von den Steuerämtern durch Aufrechnung von Quittungen über Invalidenlöhnung, Elementarschäden- und Grundsteuernachlässe, Steuereinhebungsremunerazionen ꝛc. abgeführt werden.

11) Den k. Kreisämtern wird es in Folge des erwähnten h. Hofkanzleidekrets vom 1. September d. J. ferner obliegen, die Nachweisungen der untern Perzepzionsorgane genau durchzugehen, ihre Ergebnisse mit der Schuldigkeit und mit der an die Kreiskasse wirklich erfolgten Abfuhr zu vergleichen, wo sie Anlaß zu einer Rüge oder nähern Untersuchung finden, sogleich einzuschreiten, und in dem Einbegleitungsberichte des Kreissummariums die Amtshandlungen in Kürze zu berühren, zu welchen sie sich selbst veranlaßt gefunden haben. Sie werden nach dem weitern Inhalte des gleich erwähnten Hofkanzleidekrets angewiesen, bei Gelegenheit von Lokalkommissionen der Steuergebahrung der Dominien auf den Grund zu sehen, sich von der genauen Beobachtung der dießfalls

bestehenden Vorschriften die Ueberzeugung zu verschaffen, und einzelne Zahlungsnachweisungen mit den vorfindigen Abschreibungen und Abquittirungen strenge zu kontrolliren.

12) Sobald das Kreissummarium vollständig in allen Kolonnen ausgefüllt ist, ist selbes gehörig zu summiren und mit Anschluß der dazu gehörigen steuerämtlichen Ausweise unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung und zwar dergestalt einzusenden, daß selbes längstens bis 30. des dritten Monats in jedem Quartale bei derselben einlange; für die Einhaltung dieses unüberschreitbaren Termins werden die k. Kreisämter streng verantwortlich gemacht. Endlich wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß durch diese neu eingeführten Ausweise weder die bisher nach dem monatlichen Kasseschluße vorgelegten Steuerrestenausweise, noch die in Folge des k. k. Landespräsidialdekrets vom 13. Oktober 1822 Z. 6682 monatlich einzusendenden Summenausweise über die im Laufe der Monate eingezahlten Steuerbeträge entbehrlich werden, sondern daß diese beiden Gattungen periodischer Nachweisungen in der bisher beobachteten Form wirklich eingesendet werden müssen, daß ferners die Beibelassung der Rubriken für die Klassen- und Personalsteuer nur so lange nothwendig sei, als noch Rückstände an diesen Steuern bestehen werden.

88.

Vorschrift in Hinsicht der Erwerbsteuerentrichtung von dem freigegebenen Salzhandel, und Verbot des Kleinverschleißes von den Juden.

Den k. Kreisämtern wird zur Nachachtung und zur

Belehrung der unterstehenden Wirthschaftsämter und Magistrate nachträglich zu der unterm 14. Oktober 1829 Z. 45649 *) bekannt gemachten a. h. Freigebung des Salzhandels im Königreiche Böhmen Folgendes bedeutet:

1) Der freie Betrieb des Salzhandels ist nach dem a. h. Patente vom 31. Dezember 1812 der Erwerbsteuerentrichtung eigends zu unterziehen, sofern er als ein selbstständiges Gewerbe ausgeübt werden will; wo derselbe mit einem andern Erwerbe vereinigt betrieben wird, ist er nach seiner Ausdehnung bei den dießfälligen Steueranträgen mit in Anschlag zu bringen.

2) Durch die gedachte Freigebung des Handels mit dem lediglich von dem a. h. Aerar zu beziehenden Salze ist bloß das früher den Obrigkeiten gestattet gewesene Alleinhandelsrecht zum Kleinverschleiße des Salzes behoben worden; es bestehen sonach die in Polizeirücksichten a. h. erlassenen Dekrete vom 5. August 1727, vom 27. März 1736, vom 1. September 1740 und vom 19. Februar 1787, welche die Zulassung der Juden zum Salzverschleiße untersagen, aufrecht, und ist daher den Israeliten der Betrieb des Kleinverschleißes vom Salze auf keine Weise zu gestatten.

Gub. Verordnung vom 16. April 1830 G. Z. 8262 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 578.

89.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Kapitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierperzentige Staatsschuldverschreibungen.

Mit Beziehung auf die Gub. Zirkularverordnung vom 4. April l. J. Z. 1435 *) über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, werden nun in Folge Hofkammerverordnung vom 7. l. M. die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Kapitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierperzentige Staatsschuldverschreibungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfahren bei der Kapitalszurückzahlung.

§. 1.

Die in der ersten Serie aufgekündigten Kapitale werden, wenn nicht in der vorgeschriebenen Frist deren Umstaltung in vierperzentige Schuldbriefe erfolgt ist, am 1. November d. J. im Nennwerthe des Kapitals und in Konvenzionsmünze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 2.

Die Auszahlung der aufgekündigten Kapitale erfolgt in der Regel von jener Kreditskasse, bei welcher bisher die Zinsen erhoben worden sind.

---

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 226.

§. 3.

Wünschen die Besitzer solcher Kapitale deren Auszahlung bei einer anderen Kreditskasse zu erhalten, so haben sie sich unter Beibringung der Originalschuldverschreibung an die Kasse, welche bisher mit der Zahlung der Zinsen beauftragt war, längstens bis 1. September d. J. zu wenden, und ihr die Kreditskasse zu bezeichnen, bei welcher die Zurückzahlung des Kapitals erfolgen soll, wornach die entsprechende Anmerkung auf der Rückseite der Obligazion beigefügt werden wird.

§. 4.

Nebst der Universal-Staatsschuldenkasse in Wien bestehen noch Kreditskassen zu Linz, Gräz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara, bei welchen Kapitalsauszahlungen Statt finden werden. Die Kasse des Monte zu Mailand ist mit der Zurückzahlung der aufgekündigten Rentenschuld des lombardisch-venezianischen Monte beauftragt.

§. 5.

Zur Kapitalsauszahlung sind die Original-Schuldverschreibungen, und nach den besonderen Verhältnissen der Gläubiger, auch die allenfalls noch dazu erforderlichen Dokumente bei der Kreditskasse gegen Empfangsschein zu überreichen.

§. 6.

Von allen auf Ueberbringer lautenden, mit Koupons versehenen Schuldverschreibungen müssen sämmtliche dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinsenkoupons, und

bei jenen Obligazionen, welchen ein Talon beiliegt, auch dieser der Kreditskasse übergeben werden.

Tritt der Fall ein, daß die zu einer solchen Obligazion gehörigen Zinsenkoupons gar nicht oder nur zum Theil beigebracht werden können, so ist der Betrag der abgängigen Koupons bar in Konvenzionsmünze zu ersetzen.

Mangelt die Anweisung auf fernere Zinsenkoupons, so ist die Amortisirung derselben zu erwirken.

§. 7.

Kann eine aufgekündigte Obligazion nicht beigebracht werden, so findet die Zurückzahlung des Kapitals erst nach erfolgter Amortisirung des abgängigen Schuldbriefes Statt.

§. 8.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 9.

Bei der Auszahlung aufgekündigter Staatsschuldverschreibungen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute, Gemeinden und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei der Umschreibung solcher Obligazionen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 10.

Die Zurückzahlung des Kapitals wird nach erfolgter Liquidirung der Schuldverschreibung von derjenigen

Kreditskasse, bei welcher dieselbe eingereicht worden ist, vor sich gehen, wobei zugleich die bis 1. November 1830 haftenden Zinsen berichtigt werden.

§. 11.

In den Fällen, wo nach §. 6 und 7 die Amortisazion eintritt, wird die Kapitalszahlung geleistet, wenn das Amortisazionserkenntniß erfolgt ist, und dabei die Berichtigung der Zinsen bis 1. November 1830 vorgenommen, wenn nicht vor Ausgang der Amortisazionsfrist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

Verfahren bei der Kapitalsumstaltung in vierperzentige Schuldbriefe.

§. 12.

Den Besitzern der in der ersten Serie aufgekündigten Kapitale ist die Umstaltung derselben in vierperzentige Obligazionen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen sofort Ein Hundert und Vier Gulden in vierperzentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. Mai bis 1. Juli d. J. ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung bei den nachbenannten Kassen überreichen.

§. 13.

Die aufgekündigten Obligazionen sind in der Regel bei jener Kreditskasse zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinset worden sind; doch bleibt es der Wahl der Besitzer solcher Schuldverschreibungen freigestellt, dieselben auch bei einer der §. 4 bezeichneten Kredits-

kassen abzugeben. Die aufgekündigten Renturkunden des lombardisch-venezianischen Monte sind bei der Kasse des Monte zu Mailand einzureichen.

§. 14.

Für die zur Umwechslung eingereichten Schuldbriefe wird von der Kreditskasse ein Empfangsschein ausgefolgt, worin die übergebenen Schuldverschreibungen mit ihren Merkmalen verzeichnet sind, und die Zeit angegeben ist, wann die vierperzentigen Staatsschuldverschreibungen erhoben werden können.

§. 15.

Die auf Ueberbringer lautenden, mit Zinsenkoupons versehenen Schuldverschreibungen müssen mit allen noch nicht fälligen Koupons belegt seyn. In Ermanglung derselben treten die Bestimmungen des §. 6 in Wirksamkeit.

Kann der Talon nicht beigebracht werden, so ist die Amortisirung desselben nothwendig.

§. 16.

Wenn über eine aufgekündigte Staatsschuldverschreibung die Amortisazionsverhandlung im Zuge ist, und der Amortisazionswerber die in Verlust gerathene Schuldurkunde in der Periode vom 1. Mai bis 1. Juli d. J. bei einer Kreditskasse zur Umsetzung in eine vierperzentige Staatsschuldverschreibung anmeldet; so hat dieses die Folge, daß er nach beigebrachtem Amortisazions-Erkenntniß die vierperzentige Obligazion nach den Bestimmungen des §. 12 erhält, und die Zinsenausgleichung nach §. 25 erfolgt, wenn nicht vor Ausgang

der Amortisazionsfrist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

§. 17.

Obligazionen, welche mit Beschlag belegt sind, worauf ein Verbot haftet, oder bei welchen was immer für eine Vormerkung besteht, werden zwar in der Art in vierperzentige Staatsschuldverschreibungen umgestaltet, daß der Beschlag, der Verbot oder die Vormerkung auf die neuen Obligazionen übergeht, jedoch ist auch dazu die Zustimmung der Behörde erforderlich, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung erwirkt hat.

§. 18.

Die vierperzentigen Staatsschuldverschreibungen, welche für die aufgekündigten Schuldbriefe ausgegeben werden, lauten auf Ueberbringer, sind über Kapitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, mit den Zinsenanweisungen (Koupons) für sechzehn Jahre, und mit der Versicherung auf weitere Zinsenanweisung (Talon) versehen.

Die Form dieser Schuldverschreibungen ist aus der Beilage A*) zu entnehmen. A.

§. 19.

Die Zinsen davon werden von der Universal-Staatsschuldenkasse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Zinsenanweisungen bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bei einer anderen im §. 4 benannten Kreditskasse flüssig

*) Seite 280.

gemacht, wobei sich nach der Zirkularverordnung vom 10. Mai 1824 *) zu benehmen ist.

§. 20.

Ueber Kapitalsbeträge unter Hundert Gulden werden keine Schuldverschreibungen ausgestellt, sondern
B. einstweilen Anweisungen nach dem Formular B **) ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, Fünf Hundert oder Ein Tausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Obligazion erfolgt.

§. 21.

Die vierperzentigen Zinsen von diesen Anweisungen werden erst bei deren Umsetzung in vierperzentige Staatsschuldverschreibungen berichtiget.

§. 22.

Für die aufgekündigten zur Umstaltung in vierperzentige Schuldbriefe dargebrachten Renturkunden des lombardisch-venezianischen Monte werden vierperzentige auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen in italienischer Sprache ausgefertigt. Auch die Anweisungen über Kapitalsbeträge unter Hundert Gulden werden in italienischer Sprache ausgestellt. Die Formularien darüber werden von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht werden.

§. 23.

Diejenige Kreditskasse, bei welcher die zur Umwechslung bestimmten Schuldverschreibungen eingereicht worden sind, verabfolgt auch gegen Uebernahme der ausgefertigten Empfangsscheine die neuen vierperzentigen

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 206.

**) Seite 281.

Staatsschuldverschreibungen, und die Anweisungen auf solche Schuldbriefe.

§. 24.

Für eine aufgekündigte Schuldverschreibung von Hundert Gulden Kapital und für eine Renturkunde von fünf Gulden wird eine Schuldverschreibung über Hundert Gulden zu Vier Perzent, und eine Anweisung über ein Kapital von Vier Gulden den Gläubigern ausgefolgt. Nach diesem Verhältnisse wird bei der Umstaltung höherer Kapitalsbeträge vorgegangen, und dabei immer über jenen Betrag, welcher nicht Hundert Gulden erreicht, eine Anweisung zur Erlangung einer vierperzentigen Staatsschuldverschreibung ausgegeben.

§. 25.

Bei der Ausfolgung der neuen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfperzentigen Obligazionen bis zu 1. November 1830 berichtiget, und die Zinsen der vierperzentigen Staatsschuldverschreibungen so wie der Anweisungen laufen vom 1. November 1830.

§. 26.

Der allgemeine Staatsschulden-Tilgungsfond und die Amortisazionskasse zu Mailand werden die Anweisungen auf vierperzentige Staatsschuldverschreibungen, so wie diese Schuldverschreibungen selbst nach dem Börsekurse einlösen.

Gub. Kundmachung vom 17. April 1830 G. Z. 15542.

Formular A. zu Nro. 89 Seite 277.

1000 fl. (K. K. Adler.) N°. ———
zu 4 vom Hundert.

Staatsschuldverschreibung.

Ueber Ein Tausend Gulden in Konvenzions-Münze, welche die kaiserl. königl. Universal-Staats-schuldenkasse mit Vier vom Hundert in Konvenzions-Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuld-verschreibung gehörigen Zinsen-Anweisungen halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. April 1830.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Kredits- und Liquidazionsbuche der kaiserl. königl. Universal-Staatsschuldenkasse gehörig eingetragen.

Wien am 1. April 1830.

(Amts-Siegel.) Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschuldenkasse.

(Unterschrift.)

Formular B. zu Nro. 89 Seite 278.

N°. ══════ (K. K. Adler.) ══════ C. M.
zu 4 vom Hundert.

Anweisung.

Ueber ein Kapital von ══════ C. M., welches in Folge der Umstaltung der aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen in vierperzentige Schuldbriefe entstanden ist.

Hierüber wird eine förmliche Schuldverschreibung erst dann ausgefertiget, und die Entrichtung der vom laufenden vierperzentigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zur k. k. Universal-Staatsschuldenkasse gebracht werden, welche zusammen den Betrag von 100, 500 oder 1000 fl. erreichen.

(Amts-Siegel.) Für die k. k. Univ.-Staatsschuldenkasse.
Wien den

90.

Deserteurs-Kartell zwischen Oesterreich und dem Großherzogthume Baden.

Das mit Hofkanzleidekrete vom 5. d. M. H. Z. 7641 herabgelangte, zwischen Oesterreich und dem Großherzogthume Baden abgeschlossene Deserteurs-Kartell*) wird den k. Kreisämtern im Anschlusse zur ungesäumten Kundmachung zugestellt.

Gub. Dekret vom 18. April 1830 G. Z. 16068 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

*) Seite 282.

%. Beilage zu Nr. 90 Seite 281.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir und Seine königliche Hoheit der Herr Großherzog von Baden zum Vortheile Unserer respektiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militärdeserteurs und Konskripzionsflüchtlinge zu errichten; so sind von Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden.

Artikel I.

Alle Zivil- und Militärbehörden der hohen Kontrahenten, besonders aber die Kommandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militärposten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen kontrahirenden Theiles die Gränzen der Staaten des andern Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne.

Artikel II.

Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Kavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen kontrahirenden Theiles dienenden Militärpersonen, ingleichen die Fourierschützen der Offiziere, welche das Gebiet des andern kontrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder einer militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden;

und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, oder anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reklamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souveräns oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt kontrahirenden Theile ein Kartell bestehet, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger an diejenigen Truppen zurückzustellen, von welchen er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Deserzion von den Truppen des einen kontrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte.

Artikel III.

Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, sich in die Staaten eines der hohen Kontrahenten heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen; so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansässig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reklamirt wird.

Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die

Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären; indem man sich gegenseitig dahin einverstanden hat, daß kein Theil verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen des andern Staates gedienet haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souveräns zurückkehren würden.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagenstücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bei den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V, und des allenfälligen Boten- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armatursstücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem Vermögen des Deserteurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten.

Artikel V.

Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf 4 Kreuzer Konvenzionsmünze im 20 Guldenfuße, oder 4⅘ Kreuzer im 24 Guldenfuße; und 1¾ Pfund Brod österreichischen, oder

2 Pfund Frankfurter Gewichtes; die Ration aber auf 6 Pfund Hafer österreichischen, oder 8 Pfund Frankfurter Gewichtes; 8 Pfund Heu österreichischen, oder 10 Pfund Frankfurter Gewichtes; und 3 Pfund Stroh österreichischen, oder 4 Pfund Frankfurter Gewichtes festgesetzt. Die Vergütung des dießfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bei der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien, mit Inbegriff des Brodes, nach dem an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreise zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Termin, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Konstitut, welches zugleich das Nazionale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Die von einem Deserteur kontrahirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern oder verzögern, und kann von deren Bezahlung oder Vergütung von Seiten des reklamirenden Staates nicht die Rede seyn; wogegen aber den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in so fern er ein Privatvermögen besitzt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt.

Artikel VI.

Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich: für einen Mann zu Fuß

8 fl. Konvenzionsmünze nach dem 20 Guldenfuße, oder 9 fl. 36 kr. nach dem 24 Guldenfuße; für einen Kavalleristen mit dem Pferde aber 12 fl. im 20 Guldenfuße, oder 14 fl. 24 kr. im 24 Guldenfuße; wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat; auch soll, wenn der Deserteur an dem durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des andern Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt finden.

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden; und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Regierung, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurück behalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur dem Korps, dem er angehört, in Gemäßheit des zweiten Artikels zurück gestellt.

Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bei der Requisizion eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- und Zivilbehörden ein Protokoll aufgenom-

men, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden; mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Artikel VII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt haben, wird hiemit festgesetzt: daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seien.

Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein großes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe stehet, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilet, und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Akten entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sei oder nicht.

Ein Pferd oder andere Effekten, welche ein solcher Deserteur mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Artikel VIII.

Für den Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effekten und Pferden, sollen von Seite Oesterreichs die badenschen Deserteurs in Konstanz und Mannheim abgeliefert, die österreichischen Deserteurs aber in Bregenz und Mainz übernommen werden.

Der ausliefernde Kommandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Kommandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V und VI festgesetzten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser letztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effekten und Pferden auf dieselben auszudehnen ist, übergibt.

Artikel IX.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche nicht wie die im Artikel II benannten Fourierschützen zum Militär-Etat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführet werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen bei den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten, gegen Vergütung der im Artikel V bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reklamazion ausgeliefert werden.

Artikel X.

Ein jeder Offizier der Truppen des einen Staates, welcher sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militärdienste des andern Staates gehöriges Individuum zur Deserzion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Artikel XI.

Allen Unterthanen der kontrahirenden Theile soll untersagt werden, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen. Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Korps zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich sie von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertre-

tung des Verbotes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Artikel XII.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die flüchtigen Militärpflichtigen ausgedehnet; und, so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, vorkommenden Falls in Vollzug gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit

1) die an der Gränze des einen Staates ohne legale Bewilligung und vorschriftmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen des anderen Staates ohne Weiteres zurück in ihr Vaterland gewiesen werden.

2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftsmäßigen Pässen in dem Gebiete des andern Staates befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militärdienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reklamirung ihrer vorgesetzten Behörde in ihr Vaterland zurück geschickt; so wie

3) die Unterthanen des einen Staates, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militärpflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militärdienstleistung in dem andern Staate angeworben werden.

Auch versprechen beide Souveräns Sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angehet, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reklamazionen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu entsprechen, und

alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reklamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Artikel XIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablauf dieser Frist von einem oder dem andern kontrahirenden Theile eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Kartellsvorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulazionen als erloschen zu betrachten seyn werden; es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechender Stipulazionen nachträglich vereinige.

Artikel XIV.

Nach erfolgter Ratifikazions-Auswechslung soll diese Uebereinkunft, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auch allen Unterthanen, insbesondere aber allen Militär- und Zivilbeamten und andern Vorgesetzten befohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Ediktes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unseren Zivil- und Militärbeamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe von jetzt an, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreißigsten November, im Jahre des Herrn Ein Tausend Achthundert Neun und Zwanzig, Unserer Regierung im Acht und Dreißigsten.

Franz.

(L. S.)

91.

Regulirung des Phisikatwesens und der Armenkrankenpflege in der Hauptstadt Prag.

Zur Erzielung einer zweckmäßigeren Regulirung des Phisikatwesens und der Armenkrankenpflege in der Hauptstadt Prag sind der Würdigung der h. Hofkanzlei nachstehende Anträge unterzogen worden:

1) Zur Besorgung der Phisikatsgeschäfte und der Armenkrankenpflege statt der bisher angestellten drei Stadtärzte, sieben besoldete Polizeibezirksärzte, zwei für die Kleinseite und den Hradschin, fünf für die Alt- und Neustadt aufzustellen, für diesen Zweck die vier Stadtviertel in sieben in Beziehung auf die Mühewaltung dieser Aerzte

möglichst gleiche Bezirke ohne Rücksicht auf die vormals bestandenen Stadt-Jurisdikzionen unterabzutheilen, und jedem Bezirksarzte einen eigenen Bezirk für seinen Geschäftskreis zuzuweisen.

2) Dreien der geschicktesten und thätigsten Bezirksärzte einen Jahresgehalt von Vierhundert, und den übrigen vier eine Besoldung von jährlichen Dreihundert Gulden K. M. zu verabfolgen.

3) Die jüdische Bezirkswundarztesstelle für die Folge ganz einzuziehen, und nur zwei Wundärzte auf der Kleinseite und dem Hradschin, zwei für die Neustadt, und einen Bezirkswundarzt für die Altstadt fortbestehen zu lassen, den letztern aber auch zur Vornahme der Todtenbeschau in der Judenstadt zu verpflichten.

4) Für zwei dieser Wundärzte, nämlich die geschicktesten und thätigsten einen Gehalt von jährlichen Zweihundert fünfzig, für die übrigen drei aber von jährlichen Zweihundert Gulden K. M. zu bemessen, und dem jeweiligen altstädter Bezirkschirurgen zu seinem Gehalte auch noch für die Besorgung der Todtenbeschau in der Judenstadt die bisher bemessene Gehaltszulage von jährlichen fünfzig Gulden K. M. aus dem jüdischen Domestikalfonde zuzuwenden.

5) Den in die Reihe der Bezirksärzte einstweilen einrückenden Stadtärzten, so wie den gegenwärtig angestellten Bezirkschirurgen ihre bisherigen höheren Gehalte auf die Dauer ihrer Dienstzeit zu belassen, und mit der Auflassung der für die Judenstadt sistemisirten Bezirkschirurgenstelle bis zur anderweitigen Unterbringung des in

dieser Eigenschaft gegenwärtig angestellten Wundarztes einstweilen inne zu halten.

Diese Anträge haben gemäß des h. Dekrets vom 26. März l. J. Z. 21307 mit dem Bemerken die Genehmigung der k. k. Hofkanzlei erhalten, daß der ständische Domestikalfond, welchem bisher die dießfälligen Auslagen zugewiesen waren, seiner Natur nach keineswegs zur Bedeckung der Auslagen von Anstalten berufen sei, welche in das Gebiet der Lokalpolizei gehören; daß zwar in früherer Zeit dieser Fond häufig für ähnliche Anstalten aus dem Titel, es geschehe zum Besten des Landes, in Anspruch genommen wurde; daß aber den neuesten a. h. Bestimmungen zu Folge die Stadt Prag oder ihr Lokalpolizeifond, nicht aber die böhmischen Stände die Kosten für die Stadtärzte und Wundärzte zu tragen verpflichtet seien; daher dieselben der ständischen Kasse abzunehmen, und auf das prager städtische Aerar oder den prager Lokalpolizeifond zu übertragen sind.

Gub. Dekret vom 19. April 1830 G. Z. 15315 an den hochlöbl. Landesausschuß, die k. Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

92.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien.

Im Anschlusse *) wird dem ꝛc. die mit hohem Hofkammerpräsidialdekrete vom 10. April l. J. Z. 485 und Hofkanzleidekrete vom 8. April

*) Seite 295.

l. J. Z. 8065 herabgelangte, zwischen Oesterreich und Großbritannien abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Konvenzion mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe unter dem Großhandlungsgremium, dem bürgerlichen Handelsstande und der prager Elbeschiffahrtsgesellschaft zur Wissenschaft zu vertheilen.

Gub. Dekret vom 20. April 1830 G. Z. 16075 an die Zollgefällenverwaltung, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

./. Beilage zu Nro. 92 Seite 294.

Nos FRANCISCUS PRIMUS, Divina favente clementia Austriae Imperator, Hierosolimae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Serenissimi ac Potentissimi Magnae Britanniae Regis Plenipotentiariis die 21ma Decembris anni 1829 proxime elapsi specialis conventio, fine stabiliendarum inter utriusque Nostrum imperia et subditos Commercii navi-

gationisque relationum, Londini inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, auf gleiche Weise von dem Wunsche beseelt, die Handelsverhältnisse unter Ihren beiderseitigen Staaten auszudehnen und zu vermehren, und denjenigen von Ihren Unterthanen, welche bei diesen Verhältnissen betheiligt sind, alle möglichen Erleichterungen und Aufmunterungen zu gewähren: und überzeugt, daß zu der Erfüllung Ihrer wechselseitigen Wünsche in dieser Beziehung nichts mehr beitragen könne, als die wechselseitige Aufhebung jeden Unterschiedes zwischen den Abgaben, welche gegenwärtig von den Schiffen und Erzeugnissen des einen der beiden Staaten in den Häfen des andern erhoben worden, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Ende ein Uebereinkommen abzuschließen, und zwar: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Paul Fürsten Esterhazy-Galantha, Grafen von Edelstett ꝛc. ꝛc., Großkreuz des ungarischen St. Stephans-, des hannovranischen Guelphen-, des sizilianischen St. Ferdinands- und des Christ-Ordens; wirklichen Kämmerer und geheimen Rath Sr. k. k. apostolischen Majestät, Ihren außerordentlichen Botschafter bei Sr. brittischen Majestät;

Und Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland den hochachtbaren Georg

Grafen von Aberdeen, Viscount Gordon, Viscount Formartine, Lord Haddo, Methlic, Jarvis und Kellie, Pair des besagten vereinigten Königreichs, Rath im Geheimrathe Sr. brittischen Majestät, Ritter des uralten und hochadelichen Distel-Ordens, und Ihren ersten Staatssekretär mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

Und den hochachtbaren William Fitz-Gerald Vesey Fitz-Gerald, Rath besagt Ihrer Majestät in Ihrem geheimen Rathe, Mitglied des Parlaments, Präsident des Ausschusses des geheimen Raths für die Angelegenheiten des Handels und der Kolonien, Schatzmeister der Marine Sr. besagten Majestät und Ihren Lieutenant und Gouverneur der Grafschaft Klare in Irland:

Welche, nachdem sie sich wechselseitig ihre respektiven Vollmachten mitgetheilt, und selbe in guter und gebührender Form befunden, die nachstehenden Artikel festgesetzt und abgeschlossen haben.

I. Artikel.

Von dem 1. Februar des Jahres 1830 angefangen und für die Folge, sollen die österreichischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen, von welcher Benennung selbe immer seyn mögen, unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nazion bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus den-

selben auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten der hohen kontrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die österreichischen und in die Häfen des vereinigten Königreiches, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der Nazion gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der andern Nazion in die besagten Häfen eingeführt, oder aus denselben ausgeführt werden.

III. Artikel.

Alle Güter, Waaren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. großbritannischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den österreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bei ihrer Einfuhr in diese Häfen auf englischen Schiffen nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche diese Artikel zu entrichten hätten, falls selbe auf österreichischen Schiffen eingeführt würden: und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waaren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät sind, und welche in die Häfen des vereinigten Königreiches gesetzlich eingeführt werden dürfen, falls deren Einfuhr auf österreichischen Schiffen Statt findet, beobachtet werden.

IV. Artikel.

Alle Güter, Waaren und Artikel, deren Einfuhr in die Häfen der kontrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates als auf jenen der Nazion selbst eingeführt werden; und alle Güter, Waaren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der kontrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zoll-Erstattungen und Vortheilen berechtiget seyn, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nazion, oder auf Schiffen des andern Staates geschehen.

V. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des anderen Staates, noch durch irgend welche in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporazion oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- und Kunstfleißes des einen oder des anderen Staates, wenn selbe in die Häfen des anderen Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nazionalität des Schiffes, durch welches die Einfuhr Statt gefunden hätte, irgend ein direkter oder indirekter Vorzug bei ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beiden hohen kontrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen solle.

VI. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehrs österreichischer Schiffe mit den Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in

Ostindien sowohl als mit jenen Besitzungen, welche sich dermalen in den Händen der ostindischen Kompagnie in Folge der ihr verliehenen Akte befinden, willigt Se. großbritannische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlamentsakte den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nazion gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferners zugestanden werden dürfte; innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen, im Genuße derselben Zugeständnisse und Privilegien sich befindenden Staates bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

VII. Artikel.

Alle Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages als Theile des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland angesehen werden.

VIII. Artikel.

Die Klausel des VII. Artikels der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Konvenzion, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinigten Staaten der jonischen Inseln bezieht, wird hiermit förmlich bestätiget.

IX. Artikel.

Gegenwärtige Konvenzion soll bis zum 18. März 1836, und noch überdieß bis nach Verlauf einer Frist von 12 Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beiden hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Andern dießfalls die Erklärung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit nach diesem Tage, zu machen; und sie sind deßhalb übereingekommen, daß nach Verlauf von 12 Monaten nach dem Tage, an welchem eine der hohen kontrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der Andern erhalten haben würde, die gegenwärtige Konvenzion und alle in ihr enthaltenen Stipulazionen, in Betreff beider Theile, aufhören sollen verbindliche Kraft zu haben.

X. Artikel.

Die gegenwärtige Konvenzion soll ratifizirt, und die Ratifikazions-Akten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monats vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu London am 21. Dezember des Jahres unsers Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Zwanzig.

(L. S.) Esterhazy. (L. S.) Aberdeen.

(L. S.) Vesey Fitz-Gerald.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec, ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes conventionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die vigesima sexta Januarii anno millesimo octingentesimo trigesimo, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mand. Sac. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium.

IGNATIUS EQUES A BRENNER-FELSACH.

93.

Aufhebung der Eingangsverbote, und die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle für mehrere Gegenstände.

Seine k. k. Majestät haben mit den allerhöchsten Entschließungen vom 4. Jänner, vom 6. und 13. März l. J. die Aufhebung der Eingangsverbote für einige Artikel, dann die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese, als für mehrere andere Gegenstände allergnädigst zu genehmigen geruht.

Auch hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit den betreffenden Hofbehörden bestimmt gefunden, die bisherigen Bedingungen und Beschränkungen der Ausfuhr von Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß deren Ausfuhr in der Folge nach allen Richtungen in das Ausland ohne irgend eine vorläufige Bewilligung von Seite der k. k. Hofkammer oder der Gubernien, oder eine Bedingung gegen Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften gestattet ist.

Der hier beigefügte Tariff *) enthält die neuen Zollbestimmungen.

Sie haben mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten, an welchem die bisherigen Ein- und Ausgangszölle dieser Waaren oder die dabei Statt gefundenen Beschränkungen außer Wirksamkeit kommen.

Welches in Folge Hofkammerdekrets vom 26. März l. J. H. Z. 1921 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 21. April 1830 Gub. Zahl 16478.

---

*) Seite 304.

⅟. Beilage zu Nr. 93 Seite 302.

Zoll.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
1	Apotheker-Waaren, unzubereitete, welche in dem Tariffe nicht besonders genannt sind. . . . .
	Anmerkung. Die Einfuhr der zubereiteten Apotheker-Waaren (Arzneien), als: der Latwerge, Mixturen, Tinkturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer u. dgl., mit Ausnahme der zu den Parfumerie-Artikeln gehörigen Objekte dieser Art, ist nur den Apothekern zum Absatze und den Privaten zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länderstellen und gegen Entrichtung des eben genannten Zolles gestattet. — Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen.
2	Bücher und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, wenn sie auch ungebunden oder bloß geheftet sind. . .
3	Farben und Farbstoffe, welche keine besonderen Zollsätze haben, auch Muscheln mit Farben in Kästchen, Pastellfarben u. dgl. . . . .
	Felle und Häute, rohe, dann Pelzwerk. . . . .
	Unter rohen Fellen und Häuten werden alle noch ganz unbearbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken seyn. Zu den bearbeiteten gehören nur jene Felle und Häute, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne die Bedeckung bearbeitet, gehören sie zu den Ledergattungen.

T a r i f f.

Maßstab der Verzollung	Eingangs-zoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangs-zoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
1 Zent. Sporko	15	—	—	Legstätte	—	25	—	Gränz-zollamt
1 Zent. netto	5	—	—	detto	—	12	2	detto
1 Zent. Sporko	15	—	—	detto	—	25	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
4	Ochsen-, Küh- und Terzhäute, Roß-, Füllen- und Schweinshäute, dann Häute von Eseln und Maulthieren, rohe . . . .
5	— Diese Häute nach Ungarn . . . .
6	Bock-, Ziegen- und Kitzfelle, Gems- und Rehfelle, Hirsch- und Elennthier-Häute, Hundshäute, Kalbfelle, gemeine Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle, wie auch Chagrin-, Fisch- und Zappfelle im rohen Zustande; dann Biberhäute und gemeine Hasenbälge, diese beiden Arten mögen roh oder bearbeitet seyn . . . .
7	— Dieselben nach Ungarn . . . .
8	Lammfelle, gemeine, gesalzen und halbgearbeitet .
9	Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingsfälle, gemeine, bearbeitet und derlei Futter . . . .
10	Bären- und Dachshäute, gemeine Fuchsbälge, derlei Klauen und Schweife, gemeine Kaninchenbälge, weiße Hasenbälge, Katzenbälge aller Art, Billich- oder Billmausbälge, Bisamkatzenbälge, Murmelthier- oder Bergmausbälge, Löwen-, Panther- und Tiegerhäute, Schuppenfelle und derlei Schweife, Seehunds- und Vielfraßfelle und Wolfshäute im rohen Zustande . . . .
11	— Dieselben nach Ungarn . . . .
12	Die in der vorstehenden Post genannten Felle und Häute bearbeitet . . . .
13	Hamsterfelle, Iltisbälge ohne Unterschied und derlei Schweifchen, silberhaarige und graue Kaninchenbälge, Luchs- und Luchskatzenbälge, Maulwurfbälge, feine Lammfelle, sogenannte Zmascheln,

Maßstab der Verzollung	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
1 Ztr. netto	—	25	—	Gränzzollamt	1	40	—	Kommerz. Zollamt
1 Ztr. Sp.	—	—	—		—	12	2	
1 Ztr. netto	—	50	—	detto	3	20	—	detto
1 Zr. Sp.	—	—	—		—	25	—	
1 Ztr. netto	8	20	—	Legstätte	—	25	—	Gränzzollamt.
detto	16	40	—	detto	—	25	—	
detto	10	—	—	detto	1	40	—	detto
1 Ztr. Sp.	—	—	—		—	25	—	
1 Ztr. netto	25	—	—	detto	—	25	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
	Häute. (Fortsetzung.)
	Krimmer oder Baranken und Astrakan, ohne Unterschied der Farbe, asiatische Angora-, Schaf- und Ziegenfelle, endlich Zibolafelle, alle diese im rohen Zustande . . . .
14	Die in der Post Nr. 13 genannten Felle bearbeitet, dann Fuchsrücken, Fuchskehlen, Wammen und Nacken, endlich auch Eisvögel, Gänse- und Schwanenhäute . . . .
15	Fehe- und Chinchillas-Felle, nordamerikanische Marderbälge, dann Edel- und Steinmarderbälge und derlei Schweifchen, auch Nerzfelle und Otterbälge, roh . . . .
16	Die in dem vorstehenden Satze verzeichneten Felle bearbeitet, dann Fuchswammen-Futter in Tafeln, endlich blaue, schwarze, weiße und Kreuzfuchsbälge, Hermeline und Zobeln sammt derlei Schweifchen, roh oder bearbeitet . . . .
17	Fischbein ohne Unterschied . . . .
	Geflügel, zahmes und wildes.
18	Truthühner, Gänse und Perlhühner . . . .
19	Enten, Kapaune u. dgl. . . . .
20	Hühner . . . .
21	Tauben . . . .
22	Auerhühner, Fasanen, Birk- und Haselhühner, Schwäne und Trappen . . . .

Maßstab der Verzollung	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
1 Ztr. netto	25	—	—	Haupt-Legstätte	1	40	—	Gränzzollamt
detto	50	—	—	detto	1	40	—	detto
detto	50	—	—	detto	1	40	—	detto
1 Pf. netto	1	—	—	detto	—	1	—	detto
1 Ztr. netto	10	—	—	Legstätte	—	25	—	detto
1 Stück	—	3	—	Gränzzollamt	—	—	½	detto
detto	—	1	2	detto	—	—	½	detto
detto	—	1	—	detto	—	—	½	detto
detto	—	—	1	detto	—	—	½	detto
detto	—	4	—	detto	—	—	1	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
	Geflügel ꝛc. (Fortsetzung.)
23	Enten und Gänse (wilde), Repphühner, Schneehühner und Waldschnepfen . . . .
24	Mos-, Wiesen- und Heidschnepfen, Kibitz, Rohrhühner und Wildtauben . . . .
25	Krametsvögel, Drosseln, Zaretzer, Lerchen und Wachteln
26	Alle übrigen kleinen Vögel . . . .
27	Holz, nämlich Mast- und Schiffbauholz . . . .
28	Honig, geläuterter und ungeläuterter, mit Inbegriff der Bienenstöcke mit zusammen gestoßenem Honig und Wachs, der sogenannten Bienenkeule und des Wachskothes, wie auch des Honigwassers . .
	Leder.
	a. Sämisches, gelbes, dann in Alaun gearbeitetes, weißes Leder.
29	Bock-, Ziegen-, Gems-, Elennthier-, Hirsch- und Rehleder . . . .
30	Büffel-, Ochsen- und Kühleder . . . .
31	Kalbleder . . . .
32	Schweins-, Schaf-, Schöps-, Kitz- und Sterblingleder . . . .
	b. In Lohe, Kräutern, Knoppern oder Gallus bearbeitetes Leder.
33	Bock-, Schaf-, Lamm-, Geiß-, Kitz- und Sterblingleder in Lohe oder Gallus gearbeitet . . . . .
34	Die in dem vorstehenden Satze genannten Ledergattungen in Kräutern bearbeitet (Meschinenleder), gefärbt oder ungefärbt . . . .

Maßstab der Verzollung	Eingangszoll fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
1 Stück	—	2	—	Gränzzollamt	—	—	½	Gränzzollamt
detto	—	1	—	detto	—	—	½	detto
1 Dutzend	—	3	—	detto	—	—	1	detto
detto	—	1	—	detto	—	—	½	detto
v. j. G. d. Werthes	—	3	—	detto	—	—	1	detto
1 Ztr. Sp.	2	30	—	Legstätte	—	5	—	detto
1 Ztr. netto	50	—	—	Haupt-Legstätte	—	50	—	detto
detto	15	—	—	detto	—	25	—	detto
detto	35	—	—	detto	—	50	—	detto
detto	25	—	—	detto	—	25	—	detto
detto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
detto	8	20	—	detto	—	25	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
	Leder. (Fortsetzung.)
35	Kalb- und Hundsleder, braunes und schwarzes, Kuh- und Terzenleder, Roß- und Seeroßleder, wie auch Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dgl. von diesen Ledergattungen, dann auch Schweinsleder ·
36	Juchten ohne Unterschied · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
37	Pfundleder ·
	c. Gefärbtes und lackirtes Leder.
38	Kalbleder, Karmoisin und Marequin, eigentlich Korduan und Saffian, worunter auch das schwarze Geiß- und Schafleder begriffen ist; Chagrin-, dann lackirtes, vergoldetes und gepreßtes Leder ohne Unterschied, auch Pergament · · · · · · · · · ·
39	Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biberleder ·
40	— nach Ungarn ·
41	Material- und Spezerei-Waaren, welche keine besonderen Zollsätze haben, sie mögen zu was immer für einem Gebrauche bestimmt seyn · · · · · · · ·
	Papier.
42	Papier, nämlich: Schrenz-, Konzept- und Kanzlei-Papier, worunter auch das Goldschläger-, Seiden- und Einlegpapier, das Weiß-Tapeten- und Elephant-Papier, das rastrirte und unrastrirte Notenpapier, das Rest-, Pack- und Haubenpapier, ohne Unterschied des Formates und

Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
	fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
1 Ztr. netto	15	—	—	Haupt-Legstätte	—	25	—	Gränzzoll-amt
detto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
detto	8	20	—	detto	—	12	2	detto
detto	40	—	—	detto	—	50	—	detto
detto	—	3	—	Kommerz. Zoll.	—	50	—	Kommerz. Zoll.
1 Ztr. Sp.	—	—	—		—	2	—	
detto	15	—	—	Legstätte.	—	25	—	Gränzzoll-amt

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
	Papier. (Fortsetzung.) der Benennungen gehören, und zwar ohne Rücksicht, ob diese Papiergattungen geleimt oder ungeleimt sind . . . .
43	— Diese Papiergattungen aus Ungarn . . . .
44	Alle übrigen Papiergattungen, sie mögen weiß, glatt, gedruckt, gefärbt oder gemalt seyn . . . .
45	Pappe oder Pappendeckel . . . .
46	Preßspäne . . . .
47	Röhre, nämlich Bambusröhre im rohen Zustande . .
	Salze und Säuren.
48	Salze, Säuren und Geister, als: Bleizucker, Boraxsäure, chlorsaurer Kalk (Chlorkalk), essigsaurer Kalk (Rothkalk), Salzsäure und Scheidewasser, endlich weiße und braune Schwefelsäure
49	— Agt- oder Bernsteinsalz und Kleesalz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beitzen, Aetz-Reservagen u. dgl., für welche keine besonderen Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen . . . .
50	Samen, als: Arznei- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberei, dann Wald- und Feldsamen, mit Ausschluß der Getreide- und besonders benannten Samengattungen . . . .
51	Schmalte nebst Eschl und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt . . . .

Maßstab der Verzollung	Eingangszoll.			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll.			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
	fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
1 Ztr. netto	3	20	—	Haupt-Legstätte	—	4	—	Gränzzoll-amt
detto	—	25	—		—	4	—	detto
detto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
detto	—	50	—	Komm. Zoll.	—	2	—	detto
detto	—	5	—	detto	—	2	—	detto
v. j. G. d. Werths	—	12	—	Legstätte	—	—	1	detto
1 Ztr. Sp.	5	—	—	detto	—	5	—	detto
detto	15	—	—	detto	—	25	—	detto
detto	—	50	—	Kommerz. Zoll.	—	5	—	detto
detto	24	—	—	Haupt-Legstätte	—	2	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
52	Schmalz, Schmer, Speck, dann Schwein- und Gänsefett ....
53	Schwefel ohne Unterschied ....
	Seide, nämlich: Floretseide und Seidenabfälle, und zwar:
54	— Seidenabfälle: Strazza di Seta, Strazza di doppio, costa di doppio oder capitoni, auch Strazze non Scartamezzate und Strusa greggia
55	— Samen-Cocons, rohe und aufgeweichte (Gallette reali di semente, greggie e macerate).....
56	— Floretseide, rohe und gehechelte, dann Seidenabfälle aller Art, mit Ausnahme der in den beiden früheren Tariffssätzen genannten Abfälle Nr. 54 und 55. (Filugello, greggio ed in fiocco, come pure i Cascami di seta d'ogni qualità, eccettuati i Cascami descritti nei due numeri antecedenti: Nr. 54, 55)..................
57	— Floretseide, gesponnene, gezwirnte, rohe, gemeine (Filugello filato, greggio, comune).......
58	— Floretseide, gesponnene der feinsten Gattung, ganz weiße, Fantaisie genannt (Filugello filato della più fina qualita, cioè affatto bianco detto Fantaisie)...........................
59	— Floretseide, gesponnene, gereinigte und gefärbte (Filugello filato purgato e tinto).........
60	Siegellack....................................
61	Süßholzsaft ....

Maßstab der Verzollung	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
1 Ztr. Sp.	2	30	—	Gränzzollamt	—	5	—	Gränzzollamt
detto	—	50	—	Legstätte	—	1	2	detto
1 Ztr. netto	—	13	—	detto	6	32	—	Kommerz. Zoll.
detto	—	13	—	detto	3	14	—	detto
detto	—	13	—	detto	—	34	—	detto
detto	2	—	—	detto	—	34	—	detto
detto	8	—	—	detto	—	34	—	detto
detto	21	32	—	detto	—	17	—	detto
1 Pf. netto	—	24	—	detto	—	—	2	Gränzzollamt
1 Ztr. netto	8	20	—	detto	—	10	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
62	Uhrenbestandtheile ohne Unterschied, mit Einschluß der rohen Werke (mouvemes bruts) . . . .
63	Uhrmacher- oder Uhrgehäusmacher-Werkzeuge . . . .
64	Waffen aller Gattung und ihre Bestandtheile zum Privat- und Militär-Gebrauche, als: Flinten, Stutzbüchsen, Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolenläufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, auch Rapiere und Rapierklingen.
	Wildpret.
65	Hirsche . . . .
66	Damhirsche, Gemse, Rehe und Wildschweine . . . . . .
67	Hasen und Kaninchen in Bälgen . . . .
68	Roth- und Schwarzwild außer den Decken . . . .
69	Wurzeln gemeiner Art, als: Alant-, Cichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen-, Stein- und Süßholzwurzeln u. dgl., dann auch Speik- oder Spicke-, China- und weiße Seeblumenwurzel . . . .

Anmerkung. Die in diesem Tariffe bemessenen Ausgangszölle sind für die Waaren sammt dem ganzen Sporko-Gewichte einzuheben; nur die unter den Zahlen 57, 58 und 59 genannten Seidengattungen sind bloß mit der innern, das ist: mit der letzten Emballage in die Verzollung zu nehmen.

Maaßstab der Verzollung	Eingangs-zoll.			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangs-zoll.			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
	fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
v. j. G. d. Werthes	—	6	—	Haupt-Legstätte	—	—	1	Gränzzollamt
detto	—	6	—	Legstätte	—	—	1	detto
detto	—	12	—	Haupt-Legstätte	—	—	1	detto
1 Stück	—	48	—	Gränzzollamt	—	2	—	detto
detto	—	36	—	detto	—	1	2	detto
detto	—	6	—	detto	—	—	1	detto
1 Ztr. Sp.	—	36	—	detto	—	1	2	detto
detto	1	—	—	Legstätte	—	5	—	detto

94.

Verbot der Bier-Einfuhr vom Lande in die Hauptstadt Prag an Sonn- und Feiertagen.

Aus Anlaß einer bei der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizeidirekzion eingebrachten Beschwerde, daß die Landbräuer gegen die Vorschrift der Polizeiordnung, an Sonn- und Feiertagen das Bier vom Lande in die Hauptstadt Prag einführen und hier abladen, erhalten die k. Kreisämter den Auftrag: diese der 2. Abtheilung der für das Land erflossenen Polizeiordnung vom 3. Oktober 1790 zuwider laufende Handlung der Bierzufuhr und Abladung als die Sonn- und Feiertage entheiligend mit dem Bemerken sämmtlichen Bräuern ihrer Bezirke zu untersagen, daß die hiesigen Polizei-Thorwachen angewiesen sind, keinen derlei Wagen an Sonn- und Feiertagen in die Stadt einpassiren zu lassen.

Gub. Verordnung vom 22. April 1830 G. Z. 15293 an die k. Kreisämter.

95.

Vorschrift hinsichtlich der Erzeugung und des Verschleißes der Feuerwerkskörper.

In Folge **Hofkanzleidekretes vom 8. April d. J. H. Z. 7311** werden zur Verhütung der Feuersgefahren und anderer die persönliche Sicherheit bedrohenden Unglücksfälle, welche durch die Erzeugung und den Verschleiß von Feuerwerkskörpern herbei geführt werden können, nachstehende Bestimmungen als allgemeine Richtschnur vorgezeichnet:

1. Zur Erzeugung und zum Verkaufe aller Arten pyrotechnischer Gegenstände ist ein durch das Landesgubernium zu ertheilendes Befugniß erforderlich.

2. Die Bewerber um solche Befugnisse haben sich über ihre Kenntnisse in der Fabrikazion solcher Artikel gehörig auszuweisen, und das Verfahren, nach welchem sie vorzugehen gedenken, mittelst Einlegung genauer Beschreibungen anzugeben.

3. Bei der Befugnißverleihung ist auch die Beschaffenheit und die örtliche Lage des zur Erzeugung zu bestimmenden Laboratoriums, das auf jeden Fall in größerer Entfernung von andern Gebäuden, und von der Straße gewählt werden muß, gehörig zu berücksichtigen.

4. Vor der Befugnißertheilung hat die vorläufige Einvernehmung geeigneter Sachverständigen einzutreten, welche die technischen Kenntnisse der Bewerber, ihre Methode und die Beschaffenheit der Laboratorien zu prüfen haben.

5. Die Veränderung der Laboratorien, auf welche die Befugnisse zu lauten haben, hängen von einer abermaligen Bewilligung der Landesstelle ab.

6. Der Verschleiß pyrotechnischer Gegenstände wird auf die befugten Erzeuger beschränkt.

Gub. Kundmachung vom 24. April 1830 G. Z. 16329.

96.

Erläuterung des §. 38*) des Verzehrungssteuergesetzes vom 25. Juni 1829.

Durch eine Anfrage, welche über die richtige Anwendung der im §. 38 des Verzehrungssteuergesetzes vom 25. Juni 1829 enthaltenen Vorschrift gemacht wurde, fand sich das hohe k. k. Finanzministerium veranlaßt, zu erklären, daß nach den Bestimmungen des erwähnten Paragraphes die fünffache Verzehrungssteuergebühr, und überdieß noch der einfache Steuerbetrag von dem ganzen Gegenstande, um den es sich handelt, daher sowohl von dem etwa hiervon bereits verkauften Theile, als von dem noch vorräthigen und bei der Untersuchung vorgefundenen Reste einzuheben sei.

Diese Erläuterung wird vermöge hohen Ministerialschreibens vom 6. d. M. Z. 6651 zur Beseitigung allfälliger Mißdeutungen von Seite der Steuerpflichtigen und zur genauen Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Gub. Kundmachung vom 24. April 1830 G. Z. 18814.

97.

Vereinfachung des Verfahrens bei der Uebernahme der Verzehrungssteuergelder von den Bezirksobrigkeiten und hinsichtlich der Führung der Kassejournale.

Das wegen Vereinfachung des Verfahrens bei der Uebernahme der Verzehrungssteuergelder von den Be-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 385.

zirksobrigkeiten an die k. k. Zollgefällenverwaltung erflossene Hofkammerdekret vom 9. v. M. Hofzahl 3950 wird den k. Kreisämtern im Anschlusse zur Wissenschaft und Verständigung der Steuerbezirksobrigkeiten mit dem Auftrage zugestellt, letztere wegen Uebernahme der nöthigen Kassejournals-Formularien, wovon ein Exemplar für die k. Kreisämter mitfolgt, an die Verzehrungssteuer-Inspektorate anzuweisen.

Gub. Dekret vom 25. April 1830 G. Z. 17052 an die k. Kreisämter.

Beilage zu Nr. 97 Seite 322.

Hofkammerdekret vom 9. März 1830 Hofzahl 3950 an die böhmische Zollgefällenverwaltung.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Uebernahme der Verzehrungssteuergelder von den Steuerbezirks-Obrigkeiten wird der 38. §. der Instrukzion für die Verzehrungssteuer-Inspektorate dahin abgeändert, daß die abgeführten Abfindungsbeträge aus dem Kassejournale der Steuerobrigkeit in jenes des Inspektorates nicht einzeln, sondern nur summarisch zu übertragen sind.

Die Eintragung des von jeder einzelnen steuerpflichtigen Partei einbezahlten Abfindungsbetrages in das Kataster hat aus dem Journale der Steuerbezirksobrigkeit, das den Rechnungen beigelegt werden muß, zu geschehen.

Um in dem Kataster die Journalsposten gehörig zu berufen, sind dieselben in dem Kataster in Gestalt eines

Bruches anzusetzen, so daß die obere Zahl den Artikel des Inspektorats-Journals, die untere aber jene des obrigkeitlichen Journals zu bezeichnen hat.

Im Falle als das Inspektorat zur Erläuterung der allenfälligen Rechnungsmängel die Einsicht in das Journal der Steuerbezirksobrigkeit nothwendig hätte, kann sich dasselbe wegen Ausfolgung dieses Journals entweder an die betreffende Steuerbezirksobrigkeit oder an die k. k. Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung wenden.

Bei der summarischen Einstellung der Abfindungsposten in das inspektoratämtliche Kassejournal ist es aber nothwendig, daß auch die bisher vorgeschriebene Form des Kassejournals der Steuerobrigkeiten eine Abänderung und zwar in der Art erleide, daß nach dem beiliegenden Formulare die letzte Kolonne in demselben eine Berufung auf das Folium des inspektoratämtlichen Katasters zu enthalten hat. In jenem Kassejournale, welches den Rechnungen des Inspektorats beigelegt wird, ist diese Kolonne von dem Inspektoratsbeamten bei Vormerkung der Abfindungsbeträge gehörig auszufüllen.

Damit die Steuerbezirksobrigkeiten ihr Kassejournal nach dem mitfolgenden Muster führen, hat die k. k. Gefällenverwaltung die erforderliche Anzahl Formularien in Druck legen zu lassen, und wegen Mittheilung derselben an die Steuerbezirksobrigkeiten das Angemessene zu verfügen.

./. Beilage zu Nro. 97 Seite 324.

Provinz

Verzehrungssteuer.

Kreisamtsbezirk

Steuerbezirk Nr. 1.

Steuerbezirksobrigkeit A.

Kasse-Journal
über die
eingehobene Verzehrungssteuer
für
den Monat November 1829.

Post-Nr.	Namen der Partei	Wohnort der Partei	Die Einhebung der Gebühr gründet sich	Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.	Gemeinde-Zuschlag fl.	Gemeinde-Zuschlag kr.	Inspektorats-Kataster Folio Post-Nr.
			Den 1. November 1829.					
1	N. N.	d...	Laut Zahlungsbollete Nr. 2 ddo. 1. November 1829. .	43	30	2	10½	
2	N. N.	d...	Laut detto Nr. 1 detto . .	8	40	—	26	
3	N. N.	a...	Laut Vormerkbuch vom Militärjahre 1830 Fol. 1 die Rentenzahlung für den Monat November 1829	6	30	—	19½	4/1
4	N. N.	b...	Laut detto Fol. 3 für detto . .	5	20	—	32	6/1
5	N. N.	b...	„ detto „ 5 „ detto . .	8	—	—	48	5/1
6	N. N.	a...	„ detto „ 2 „ detto . .	4	—	—	12	2/1
7	N. N.	a...	„ detto „ 4 „ detto . .	10	—	—	30	1/1
8	N. N.	b...	„ detto „ 6 „ detto . .	7	—	—	42	8/1
			Den 2. November 1829.					
9	N. N.	c...	Laut Zahlungsbollete Nr. 12 ddo. 2. November 1829 . .	26	40	1	20	
			Den 3. November 1829.					
10	N. N.	c...	Laut Zahlungsbollete Nr. 14 ddo. 3. November 1829. .	16	—	—	48	
			Den 4. November 1829.					
11	N. N.	c...	Laut Zahlungsbollete Nr. 16 ddo. 4. November 1829 . .	1	3	—	3¼	
			Den 5. November 1829.					
12	N. N.	c...	Laut Zahlungsbollete Nro. 18 ddo. 5. November 1829. .	20	—	1	—	
			Den 8. November 1829.					
13	N. N.	b...	Laut Zahlungsbollete Nr. 20 ddo. 8. November 1829. .	14	—	1	24	
			Den 12. November 1829.					
14	N. N.	d...	Laut Zahlungsbollete Nr. 24 ddo. 10. November 1829. .	5	20	—	16	
			Fürtrag . .	176	3	10	31¼	

Post-Nr.	Namen der Partei	Wohnort der Partei	Die Einhebung der Gebühr gründet sich	Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.	Gemeinde-Zuschlag fl.	Gemeinde-Zuschlag kr.	Inspektorats-Kataster-Folio Post-Nr.
			Uebertrag . .	176	3	10	31¼	
15	N. N.	d...	Den 15. November 1829. Laut Zahlungsbollete Nr. 31 ddo. 15. November 1829. .	6	40	—	20	
16	N. N.	d...	Den 20. November 1829. Laut Zahlungsbollete Nr. 34 ddo. 20. November 1829. .	4	30	—	13½	
17	N. N.	d...	Den 21. November 1829. Laut Zahlungsbollete Nr. 36 ddo. 21. November 1829. .	18	40	—	56	
18	N. N.	d...	Den 24. November 1829. Laut Zahlungsbollete Nr. 41 ddo. 24. November 1829. .	2	30	—	7½	
19	N. N.	d...	Den 28. November 1829. Laut Zahlungsbollete Nr. 46 ddo. 28. November 1829. .	6	—	—	18	
20	N. N.	b...	Den 30. November 1829. Laut Vormerkbuch vom Militärjahre 1830 Fol. 3 die Ratenzahlung für den Monat Dezember 1829	5	20	—	32	6/1
21	N. N.	b...	Laut detto Fol. 5 für detto. .	8	—	—	48	5/1
22	N. N.	b...	„ detto „ 6 „ detto. .	7	—	—	42	8/1
			Summa der Einnahme für den Monat November 1829.	234	43	14	28¼	

Post-Nr.	Namen der Partei	Wohnort der Partei	Die Einhebung der Gebühr gründet sich	Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.	Gemeinde-Zuschlag fl.	Gemeinde-Zuschlag kr.	Inspektorats-Kataster-Folio Post-Nr.
			Steuer-Abfuhren.					
			a. Die für Einhebung der Steuergelder bewilligten Perzente betragen laut Quittung Nr. 1	7	2			
			b. An die Inspektoratskasse wurden bar abgeführt, und zwar:					
			1. An Verzehrungssteuer . . .	227	41			
			2. „ Gemeindezuschlag für die Gemeinde a	—	—	1	$1\frac{1}{2}$	
			3. „ detto für detto b. . . .	—	—	5	28	
			4. „ detto „ detto c. . . .	—	—	2	$11\frac{1}{4}$	
			5. „ detto „ detto d. . . .	—	—	5	$47\frac{1}{2}$	
			Summe der Abfuhr der Einnahme gleich . . .	234	43	14	$28\frac{1}{4}$	
			(L. S.) Von der Steuerbezirks-Obrigkeit A. am 1. Dezember 1829.					

Post-Nr.	Namen der Partei	Wohnort der Partei	Die Einhebung der Gebühr gründet sich	Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.	Gemeinde-Zuschlag fl.	Gemeinde-Zuschlag kr.	Inspektorats-Kataster-Folio Post-Nr.
			Der oben ausgewiesene Steuerbetrag, und zwar:					
			an Verzehrungssteuer	234	43			
			„ Gemeindezuschlag	14	$28\frac{1}{4}$			
			Zusammen . .	249	$11\frac{1}{4}$			
			Sage: Zwei hundert vierzig neun Gulden $11\frac{1}{4}$ kr. wurde unterm heutigen Datum richtig anher abgeführt, und in dem Kassejournal Post-Nr. 35—37 in Empfang gestellt.					
			Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspektorate N.... den 2. Dezember 1829.					
			N. N. Inspektor. — N. N. kontrollirender Amtsschreiber.					

98.

Vorschrift in Hinsicht der Kundmachung und Vollziehung der Erkenntnisse auf Leibesstrafen gegen Gefällsgesetzübertreter.

Die k. k. oberste Justizstelle ist vermög Hofdekretes vom 19. März d. J. Z. 1203 mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß die Erkenntnisse auf Leibesstrafen gegen Gefällsgesetzübertreter von der Gerichtsbehörde unmittelbar der kompetenten Ortsobrigkeit zur Kundmachung und Vollziehung mitzutheilen seien, und gleichzeitig hievon die Gefällsadministrazion in die Kenntniß zu setzen sei.

Gleichwie nun die k. k. allgemeine Hofkammer zu diesem Ende alle Gefällsadministrazionen angewiesen hat, bei Zusendung der Akten an die zur Schöpfung des Erkenntnisses berufene Behörde stets genau die Ortsobrigkeit zu bezeichnen, durch welche die Bekanntmachung und Vollziehung des Erkenntnisses zu geschehen haben wird, weil außerdem, und falls diese Obrigkeit nicht der Gerichtsbehörde zweifelsfrei bekannt ist, das Erkenntniß lediglich der Gefällsadministrazion zur eigenen Veranlassung des weiters Erforderlichen eröffnet werden müßte: eben so werden auf Belangen des k. k. Appellazionsgerichtes die k. Kreisämter angewiesen, die Ortsbehörden und Ortsobrigkeiten mit dem Auftrage hievon zu verständigen, daß sie den Requisitionen des k. k. Landrechts als der zur Fällung solcher Urtheile kompetenten Behörde unverzüglich Folge zu leisten haben.

Gub. Dekret vom 25. April 1830 G. Z. 17069 an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

99.

Bestimmung über die Aufnahme k. baierischer Unterthanen in den k. k. österreichischen Unterthansverband.

Die k. baierische Regierung des Regenkreises hat am 10. d. M. eröffnet, daß von ihrer höchsten Stelle unterm 16. Okt. 1828 angeordnet worden sei, daß von den Polizeibehörden auf den Grund der von den Gutsherrn der k. k. österreichischen Staaten ausgestellten Aufnahmszeugnisse die Auswanderungen und Vermögens-Exportazionen nicht mehr bewilliget werden sollen; auch sei durch eine weitere Hofentschließung vom 15. Februar l. J. bestimmt worden, daß es genüge, wenn bei Auswanderungen die Zeugnisse über die Aufnahme k. baierischer Unterthanen in den k. k. österreichischen Unterthansverband, vorausgesetzt, daß diese Aufnahme hierin bestimmt und unbedingt ausgedrückt sei, von dem betreffenden Kreisamte ausgefertigt oder bestätigt werden.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß von der genannten k. baierischen Regierung die dortigen Polizeibehörden hiernach zum gleichmäßigen Verfahren angewiesen worden sind.

Gub. Verordnung vom 26. April 1830 G. Z. 16420 an die k. Kreisämter, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

100.

Zustellungsart gerichtlicher Erkenntnisse wider ungarische Unterthanen.

Seine k. k. Majestät haben laut Justizhofdekretes vom 9. April 1830 Z. Z. 1827 über einen von der k. ungarischen Hofkanzlei erstatteten alleruntertänigsten Vortrag durch allerhöchste Entschließung vom 13. Februar 1830 anzuordnen geruhet: daß, nachdem seit der aus Veranlassung des 17. Diätalartikels des k. ungarischen Landtags vom Jahre 1792 erfolgten gesetzlichen Anordnung, in Rücksicht auf die in Ungarn zu geschehende Zustellung der von den Gerichtsbehörden deutscher Provinzen in Gemäßheit des oben erwähnten Gesetzes wider ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse stets die Uebung bestand, ein derlei Erkenntniß durch Dekret der k. ungarischen Hofkanzlei an die kompetente ungarische Behörde zum Behufe der zu verfügenden Zustellung zu senden, so sei, um Kollisionen vorzubeugen, diese Uebung auch noch ferner beizubehalten.

Die k. Kreisämter wollen diese hohe Entschließung den gesammten im Kreise befindlichen Justizbehörden zur pflichtmäßigen Nachachtung bekannt machen.

App. Erlaß vom 26. April 1830 App. Z. 6741 an die k. Kreisämter, das Fiskalamt, Direktorat der juridischen Studien, Kriminalgericht der Hauptstadt Prag, Wechsel- und Merkantilgericht und den prager Magistrat.

101.

Ganzjährige Vorlegung der Arzneikosten-Liquidazionen für arme Kranke und die auf dem Lande befindlichen Kranken- und Versorgungsanstalten.

Um bei der Liquidirung der Arzneikosten für die in den Kreisen bestehenden Kranken- und Versorgungshäuser, dann für arme Kranke eine Gleichförmigkeit zu erzielen, und unnöthige Geschäftsumtriebe hintanzuhalten, werden die k. Kreisämter angewiesen, dafür zu sorgen, daß diese Arzneiliquidazionen künftig stets bloß ganzjährig mittelst der medizinischen Fakultät und der k. Staatsbuchhaltung dem k. k. Landesgubernium vorgelegt werden.

Gub. Verordnung vom 28. April 1830 G. Z. 17701 an die k. Kreisämter, Staatsbuchhaltung und medizinische Fakultät.

102.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich des Bezugs der bewilligten 2perzentigen Remunerazion für die Einhebung der Gebäudezins- oder Klassifikazionssteuer von den Perzepzionsorganen.

Im Nachhange zur Gub. Verordnung vom 3. Jänner 1828 Z. 62238 *) wird den k. Kreisämtern zur Belehrung der Dominien und Magistrate bedeutet, daß die für die Mühewaltung und Verantwortlichkeit bei Einhebung

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzl. Seite 3.

der Gebäudesteuer den Perzepzionsorganen bewilligte 2perzentige Remunerazion, ohne Unterschied, ob diese Belohnung für die Einhebung der Gebäudezins- oder Klassifikazionssteuer erfolgt wird, bei Dominien und Städten zur Verrechnung in die obrigkeitlichen Renten einzufließen, und der Steuereinnehmer auf den Bezug dieser Remunerazion nur dann einen Anspruch habe, wenn ihm dieser bei Dominien von der Obrigkeit und bei Städten von der kompetenten Behörde gestattet wird.

Gub. Verordnung vom 29. April 1830 G. Z. 17317 an die k. Kreisämter, Unterkammerämter, Staatsbuchhaltung, die Buchhaltung der privilegirten Städte und den prager Magistrat.

103.

Ueberwachung der genauen Befolgung und Aufbewahrung der den Dorfrichtern zur Erzielung einer zweckmäßigen Handhabung der Paßvorschriften und der Landespolizeiordnung ertheilten Instrukzion gelegenheitlich der kreisämtlichen Geschäftsreisen.

Aus Anlaß der Anträge mehrerer k. Kreisämter in Hinsicht der Nothwendigkeit einer Instrukzion für die Dorfrichter zur Erzielung einer zweckmäßigern Handhabung der Paßvorschriften und der Landespolizeiordnung überhaupt, hat sich die Landesstelle bestimmt gefunden, die nöthigen Mittel in Berathung zu ziehen, und eine durch das Verschmelzen aller zerstreut bestehenden Gesetze und Vorschriften ganz umfassende Instrukzion zur Erreichung

des erwähnten Entzwecks zusammen zu stellen, und solche in beiden Landessprachen in Druck legen zu lassen. Den k. Kreisämtern wird daher diese gedruckte Instrukzion*) für die Dorfsgerichte, und zwar eine angemessene Anzahl Exemplare in deutscher Sprache, und eine angemessene Anzahl Exemplare in böhmischer Sprache mit dem Auftrage zugestellt werden, solche an alle im Kreise befindlichen Dorfsgerichte zur genauen Befolgung zu vertheilen, und sich gelegenheitlich der Geschäftsreisen zu überzeugen, ob diese Instrukzion bei den Gemeindrichtern gehörig aufbewahrt, und auch von denselben genau befolgt werde. Den Aemtern und Magistraten ist zugleich zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, daß der abtretende Richter die Instrukzion stets dem Antretenden zuverlässig übergebe.

Gub. Verordnung vom 29. April 1830 G. Z. 17495 an die k. Kreisämter.

104.

Halbjährige Einsendung der Marktpreistabellen über Haber, Heu und Stroh, abgesondert von den Marktpreistabellen der Körner.

Damit das Gubernium in den Stand gesetzt werde, das vorgeschriebene Gutachten über die Bemessung der Postritt-Taxe und des Postillon-Trink- und Schmiergeldes halbjährig an die k. k. Hofkammer erstatten zu können, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die Marktpreistabellen hinsichtlich des Habers, des Heues

*) Dieselbe gelangte erst mit Gub. Dekret vom 17. Juni 1830 G. Z. 22951 an die k. Kreisämter.

und des Strohes von nun an, auch abgesondert von den Marktpreistabellen der Körner und der verschiedenen Nahrungsmittel, halbjährig, und zwar zuverlässig immer mit Ende März und Ende August jeden Jahres an die k. Prov. Staatsbuchhaltung unmittelbar einzusenden, wobei übrigens die Bestimmungen des den k. Kreisämtern unterm 17. April 1829 Z. 11253 bekannt gemachten h. Hofkanzleidekretes vom 6. März 1829 Z. 2402 *) ganz in Wirksamkeit zu verbleiben haben.

Gub. Verordnung vom 30. April 1830 Gub. Z. 15402 an die k. Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

105.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Bestimmung des Alters zur Aufnahme in die Gimnasien.

Bei der vierten Auflage der Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gimnasien ist im I. Abschnitte derselben Nr. 7 der erste Absatz aus Versehen stehen geblieben, welcher die Aufnahme eines Jünglings vor dem vollendeten zehnten Lebensjahre in das Gimnasium verbietet, da doch die allerhöchste Verordnung vom 19. Oktober 1807 im zweiten Absatze das angetretene zehnte Lebensjahr zur Auf-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 137.

nahme hinreichend erkläret; wodurch der erste Absatz des Nro. 7 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Welches den k. k. Herrn Kreishauptleuten zc. in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 14. April l. J. Hofzahl 1935 zur weitern Verständigung der unterstehenden Gimnasialpräfekte bedeutet wird.

Gub. Dekret vom 5. Mai 1830 G. Z. 16813 an die k. k. Herrn Kreishauptleute als Lokal-Schuldirektoren und das Gimnasial-Studiendirektorat.

106.

Handhabung und Ueberwachung der Bedingungen, unter welchen Studierende Gnadengaben genießen.

Es haben Seine Majestät aus Anlaß eines wegen der Waisen, welche mit Gnadengaben zur Fortsetzung der Studien betheilt werden, erstatteten allerunterthänigsten Vortrages unterm 26. Janner l. J. allerhöchst zu entschließen geruhet, daß bei Gnadengaben darauf zu sehen sei, daß die Bedingungen, unter welchen sie verliehen worden sind, bei jedem Individuum, unter Verlust der Gnadengabe, genau erfüllt werden. Nun ist aber mit Verleihung der Gnadengaben an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien die Bedingung eines fortwährenden guten Fortganges in den Studien und eines sittlichen Betragens, dann die Verpflichtung verbunden, sich darüber in jedem Jahre mit den Prüfungszeugnissen bei der betreffenden Kasse auszuweisen. Zu diesem Ende wurde sonach mit Hof-

kammerdekrete vom 5. Februar l. J. H. Z. 4060 verordnet, darauf zu sehen, daß diese Bedingungen, welche in dem Verleihungsdekrete mit dem Beisatze unter Verlust der Gnadengabe jedesmal einzuschalten anbefohlen worden sind, genau erfüllt werden.

Gub. Dekret vom 6. Mai 1830 G. Z. 13828 an die k. Kreisämter, Studiendirektorate und das Kameralzahlamt.

107.

Grundsätze hinsichtlich der Beerdigung eines vermuthlichen Selbstmörders auf dem Gottesacker oder in ungeweihte Erde, und hinsichtlich der Untersuchungs-Fortsetzung nach erfolgter Beerdigung.

Ueber einen besondern Fall kam bei der k. k. Hofkanzlei die Frage zur Sprache: ob der Leichnam eines vermuthlichen Selbstmörders, welcher vor Beendigung der nach dem §. 92 des II. Theils des Strafgesetzbuches eintretenden Untersuchung wegen Gesundheitsrücksichten beerdiget werden muß, im Gottesacker, oder vielmehr in ungeweihter Erde zu bestatten, und ob die Untersuchung nach somit erfolgter Beerdigung noch fortzusetzen sei?

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung seyn kann, und die vom Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihter Erde nur auf die Lebenden abschreckend wirken soll; so kann zu Folge Hofkanzleidekrets vom 16. April l. J. H. Z.

7879, wenn die Beerdigung aus Gesundheitsrücksichten nothwendig wird, und die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bei dem somit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel, die Leiche nur in geweihter Erde begraben werden.

Da aber der Landesstelle daran gelegen seyn muß, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. dgl. die Veranlassung waren; so ist auch nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen, die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen, weil dieß den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und statt zur Abschreckung vielmehr zum Skandale dienen würde.

Diese von der k. k. Hoffanzlei im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justizgesetzsachen festgesetzten Grundsätze werden den k. Kreisämtern zur Richtschnur und Belehrung der unterstehenden Aemter und Magistrate bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 6. Mai 1830 G. Z. 18086 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

108.

Zweite Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfperzentigen Staatsschuld.

Mit Beziehung auf die Gub. Zirkularverordnungen vom 4. und 17. April d. J. unter den Zahlen 1435 *) und 15542 **) über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, wird in Folge eines von der allgemeinen Hofkammer am 30. April l. J. H. Z. 5899 erhaltenen Auftrags Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Bei der am 27. d. M. vorgenommenen öffentlichen Verlosung sind die in dem beigeschlossenen Verzeichnisse aufgeführten Kapitale der fünfperzentigen Staatsschuld zur Aufkündigung bestimmt worden.

§. 2.

Diese aufgekündigten Kapitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierperzentige Staatsschuldverschreibungen erfolgt, am 1. November dieses Jahrs im Nennwerthe des Kapitals und in Konvenzions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 3.

Den Besitzern der aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierperzentige

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 226.

**) Im gegenwärtigen Bande Seite 272.

Obligazionen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Kapitalien Ein Hundert und Vier Gulden in vierperzentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. Mai bis 1. Juli dieses Jahres die aufgekündigten Obligazionen bei einer Kreditskasse zur Verwechslung überreichen.

§. 4.

Bei der Ausfolgung der vierperzentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfperzentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und die vierperzentigen Zinsen der neuen Obligazionen laufen vom 1. November 1830.

§. 5.

Die übrigen in der oben erwähnten Zirkularverordnung vom 17. April dieses Jahres festgesetzten Bestimmungen finden auch bei dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Kapitals-Zurückzahlung, als auf die Umstaltung in vierperzentige Schuldbriefe ihre Anwendung.

Gub. Kundmachung vom 6. Mai 1830 G. Z. 18558.

⁄. Beilage zu Nro. 108 Seite 340.

Verzeichniß

der zweiten Serie der aufgekündigten Kapitale.

Kapitalsbetrag. Gulden.	
8300000	in nachbenannten Staatsschuldverschreibungen:
	a) Von der mit Fünf vom Hundert in Konv. Münze verzinslichen Staatsschuld die Obligazionen:
	Von Nr. 156 bis einschließig 157 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	» » 160 » 161 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	» » 244 » 245 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	» » 342 » 345 vom 1. Jän. 1825, jede über 10000 fl.
	» » 748 » 749 vom 1. Jän. 1826, jede über 10000 fl.
	» » 1100 » 1101 vom 1. Jän. 1827, jede über 10000 fl.
	» » 1657 » 1671 vom 1. Jän. 1829, jede über 10000 fl.
	» » 247 » 256 vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	» » 261 » 265 vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.

Kapitals-betrag. Gulden.	
	Von Nr. 473 bis einschließig 478 v. 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	» » 1320 » 1331 v. 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	» » 1489 » 1493 v. 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	» » 121 » 136 v. 1. Jän. 1825, jede über 5000 fl.
	» » 641 » 666 v. 1. Jän. 1829, jede über 5000 fl.
	» » 44633 » 44700 v. 1. Jän. 1817, jede über 1000 fl.
	» » 44706 » 46504 v. 1. Feb. 1817, jede über 1000 fl.
	» » 48378 » 50222 v. 1. Feb. 1817, jede über 1000 fl.
	» » 79893 » 81680 v. 1. April 1817, jede über 1000 fl.
	» » 24270 » 25834 v. 7. Juni 1823, jede über 1000 fl.
	» » 53615 » 55653 v. 1. Nov. 1823, jede über 1000 fl.
	» » 19335 » 19986 v. 1. Jän. 1827, jede über 1000 fl.
	» » 20201 » 20396 v. 1. Jän. 1828, jede über 1000 fl.

Kapitals-betrag. Gulden.	
	Von Nr. 25478 bis einschl. 25548 v. 1. Jän. 1830, jede über 1000 fl.
	» » 2253 » 2360 v. 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.
	» » 2477 » 2585 v. 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.
	» » 5037 » 5144 v. 1. März 1817, jede über 500 fl.
	» » 12055 » 12172 v. 1. Mai 1817, jede über 500 fl.
	» » 1570 » 1682 v. 1. Jän. 1825, jede über 500 fl.
	» » 7094 » 7445 v. 1. Jän. 1827, jede über 500 fl.
	» » 12125 » 12257 v. 1. Jän. 1829, jede über 500 fl.
	» » 5249 » 5541 v. 1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
	» » 5838 » 6136 v. 1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
	» » 12019 » 12309 v. 1. März 1817, jede über 100 fl.
	» » 34339 » 34839 v. 1. Okt. 1817, jede über 100 fl.
	» » 507 » 1058 v. 1. Jän. 1824, jede über 100 fl.

Kapitals-betrag. Gulden.	
	Von Nr. 21006 bis einschl. 22262 v. 1. Jän. 1826, jede über 100 fl.
	» » 46952 » 47878 v. 1. Jän. 1828, jede über 100 fl.
	Die Hauptschuldverschreibung Nr. 59 v. 1. April 1826, über 500,000 fl.
	Die Hauptschuldverschreibung Nr. 60 v. 1. Juli 1829, über 100,000 fl.
	b) Von der fünfperzentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schuldverschreibungen:
	Von Nr. 91 bis einschließig 168 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 9787 bis einschl. 9878 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 12939 bis einschl. 13149 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 23036 bis einschl. 23207 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 374 bis einschl. 467 vom 1. März 1823, jede zu 1000 fl.
	Von Nr. 468 bis einschl. 587 vom 1. Nov. 1824, jede zu 800 fl.
	Von Nr. 791 bis einschl. 976 vom 1. Nov. 1824, jede zu 800 fl.

Kapitals-betrag. Gulden.	
	c) Von der fünfperzentigen Tiroler Landesschuld die Obligazionen:
	Von Nr. 576 bis einschl. 697 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 4489 bis einschl. 4966 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 5982 bis einschl. 6144 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	d) Von der fünfperzentigen Vorarlberger Landesschuld die Schuldverschreibungen:
	Von Nr. 698 bis einschl. 761 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 2 bis einschließig 356 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	e) Die gesammte fünfperzentige Salzburger Landesschuld.
1700000	Von der Rentenschuld des Lombardisch-Venezianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.
10000000	Summe der aufgekündigten Kapitale.

109.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Militärstellung paßloser Individuen auf Rechnung der sie ergreifenden Behörde.

Nach den im Jahre 1827 erflossenen Rekrutirungs-vorschriften *) dürfen die Obrigkeiten jene Individuen, welche sie entweder ganz paßlos, oder mit erloschenen oder sonst ungültigen Pässen ergreifen, auf ihre eigene Rechnung zum Militär stellen, nur ist der Fall ausgenommen, daß, wenn ein solches Individuum vor dem Zeitpunkte der Rekrutirung von seiner Grundobrigkeit, welcher der Aufenthalt desselben bekannt war, reklamirt wurde, dasselbe nicht auf Rechnung der ergreifenden Obrigkeit, sondern auf Rechnung seiner Grundobrigkeit gestellt werden muß.

Mit der durch das Hofkanzleidekret vom 4. Februar Hofzahl 2610 und G. Z. 7680 **) bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 29. Jänner 1830 geruhten Se. Majestät weiters zu befehlen, daß nicht nur das von seinem Dominium reklamirte, sondern auch das ediktaliter zitirte Individuum nicht auf Rechnung des ergreifenden Dominiums gestellt werden dürfe. Es ist nun die Frage über die Art zur Sprache gebracht worden, wie das ergreifende Dominium in die Kenntniß der von fremden Dominien erlassenen Ediktalzitazionen gelangen könne, und wie solche Paßlose, von denen es unbekannt ist, ob sie von ihren Konskripzionsdominien bereits mit Edikt vor-

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 398.

**) Im gegenwärtigen Bande Seite 156, Nr. 40.

gerufen worden seien, einstweilen zu behandeln wären? Zur Beseitigung diesfälliger Anstände, und um ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, findet sich die k. k. Hofkanzlei veranlaßt, mit **Hofdekrete vom 22. April** l. J. Z. 8878 als Richtschnur festzusetzen: Paßlose oder mit erloschenen oder illegalen Pässen ergriffene Individuen, die von ihren Obrigkeiten noch nicht reklamirt wurden, sind auch noch ferner wie bisher von dem ergreifenden Dominium unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften und Vorsichten vorläufig auf eigene Rechnung zum Militär zu stellen. Nach bewirkter Stellung derselben haben die ergreifenden Obrigkeiten (wie dieß überhaupt die Berichtigung der Konskripzionstabellen fordert) den betreffenden Konskripzionsdominien der Gestellten von der erfolgten Stellung Kenntniß zu geben. Wenn die Konskripzionsdominien sich dann über die schon vor der Stellung ergangene Ediktalzitazion legal ausweisen können, so wäre dann zu ihren Gunsten nach der mit dem erwähnten Hofkanzleidekrete bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 29. Jänner 1830 die Zugutschreibung der Gestellten auf ihr Kontingent einzuleiten. Von dieser Erläuterung der k. k. Hofkanzlei werden die k. Kreisämter zur weitern Veranlassung und Nachachtung hiemit verständigt.

Gub. Dekret vom 7. Mai 1830 G. Z. 19199 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

110.

Beobachtung der Verwandtschaftsverhältnisse auch bei den in zwei und drei Senaten abgetheilten Magistraten.

Auf die aus Anlaß eines einzelnen Falles von der obersten Justizstelle an Se. Majestät allerunterthänigst gestellte Anfrage: »ob das Verbot der Anstellung ver-»wandter oder verschwägerter Individuen bei dem näm-»lichen Amte, auch auf die in zwei oder drei Senate ab-»getheilten Magistrate in der Art in Anwendung gebracht »werden müsse, daß ein Individuum nicht in einem Senate »angestellt werden könne, wenn ein Verwandter oder Ver-»schwägerter dieses Individuums schon in einem andern »Senate desselben Magistrats angestellt ist,« geruhten Se. Majestät am 16. März l. J. zu entscheiden: daß, da ein auch in abgesonderten Senaten amtirender Magistrat doch nur eine Behörde bildet, die a. h. Willensmeinung rücksichtlich der Verwandtschaft und Verschwägerungsverhältnisse der Beamten einer Behörde genau auch bei diesen Magistraten beobachtet und gehandhabet werden solle.

Diese a. h. Entscheidung wird dem prager Magistrate in Folge Hofkanzleidekrets vom 29. März l. J. H. Z. 6868 zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 9. Mai 1830 G. Z. 14947 an den prager Magistrat.

111.

Verfassung der Gränzwache und derselben allgemeine Dienstvorschrift.

Seine Majestät haben anzuordnen geruht, daß eine Gränzwache errichtet werde, welche die Bewachung der Gränze an der Stelle des bisherigen Militärgränzkordons und der Zivilgränzaufsicht vollziehen wird.

Da diese Gränzwache in Kurzem in Wirksamkeit zu treten hat; so wird der beiliegende Auszug aus der Verfassung der Gränzwache und ihrer Dienstvorschrift in Folge Hofkammerdekretes vom 10. April l. J. H. Z. 5882 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich von Jedermann hiernach benommen werde.

Gub. Kundmachung vom 10. Mai 1830 G. Z. 19330.

Beilage zu Nr. 111.

Auszug
aus der
Verfassung der Gränzwache.

I. Bestimmung der Gränzwache.

Provinzen, in denen die Gränzwache aufgestellt wird.

1) In den deutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen wird zur Bewachung der ausländischen Gränze, dann der diese Provinzen von Ungarn und Siebenbürgen trennenden Zwischenlinie ein bewaffnetes Korps, unter der Benennung: k. k. Gränzjäger, aufgestellt. Mit der Errichtung dieser Gränzwache haben alle bisher

bestandenen Abtheilungen der Gränzaufsicht, als: der Militärgränzkordon, die Zoll-, Tabak- und Salzgränzaufseher, dann die an der Gränze aufgestellte forza attiva di finanza im lombardisch-venezianischen Königreiche aufzuhören.

Unmittelbare Bestimmung derselben.

2) Die Gränzwache ist bestimmt:

a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Finanzgesetze zu verhindern;

b) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten;

c) den Austritt der Militär-Ausreißer, der Auswanderer oder anderer Personen in das Ausland zu hindern, die sich dahin ohne die erforderliche Befugniß begeben wollen.

Verwendung zu Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit.

3) Die Gränzwache ist ferner verpflichtet, in den durch die Vorschriften festgesetzten Fällen auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke Hilfe zu leisten.

II. Organismus der Gränzwache.

Vorgesetzte Behörden.

5) Die Gränzwache ist ausschließend den Finanzbehörden und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

IV. Verrichtungen der Gränzwache.

Aufmerksamkeit auf Waarenzüge und Reisende.

20) Die Gränzwache hat die gespannteste Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Waarenzüge, Reisenden, und alle sich über die Gränze begebenden oder über dieselbe eintretenden Parteien zu richten. Die nähern Bestimmungen über die Art, in welcher dieselbe diese Verpflichtung zu erfüllen hat, werden durch besondere Belehrungen festgesetzt.

21) Die Parteien sind verpflichtet, den Angestellten der Gränzwache, auf ihr Befragen, den Ort, von welchem sie kommen, und die Richtung, die sie nehmen, anzugeben, ihre Pässe und die Zollbolleten vorzuzeigen, die Besichtigung der bei ihnen befindlichen Behältnisse, und falls dieselben zollämtlich gesiegelt sind, der Schnüre und Siegel zu gestatten, wie auch auf die an sie gestellte Aufforderung, sich zu dem nächsten Gefällsamte zu begeben.

22) Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung, oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

X. Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten der Gränzwache.

Gerichtsstand.

81) Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Zivil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Kompagnie-Kommando bestimmte Standort angesehen.

Verehelichung.

82) Den Kommissären und den höher im Range stehenden Angestellten der Gränzwache ist die Verheirathung gegen vorläufige Meldung bei ihren Vorgesetzten gestattet.

83) Die Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts dürfen hingegen ohne früher erlangte ausdrückliche Bewilligung eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes verlustigt.

Militärpflicht.

86) Den Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bei der Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren, zu Folge §. 9 noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste mit dem Beisatze zugestanden, daß diejenigen, welche vor Ablauf von zehn Jahren wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gränzwache entfernt werden, der Militärstellung in jener Altersklasse

unterliegen, in welcher sie beigezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gränzwache befunden hätten.

87) Die Angestellten der Gränzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bei derselben behalten werden, dann die Kommissäre und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten.

XI. Kleidung und Rüstung.

Uniform.

88) Die Gränzwache hat einen Uniform zu tragen, über den eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

89) Kein Angestellter der Gränzwache vom Oberkommissär abwärts darf im Dienste, kein Individuum vom Führer abwärts hingegen auch außer dem Dienste ohne ausdrückliche, bloß aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung seines Vorgesetzten anders, als in dem vorgeschriebenen Uniforme und bewaffnet erscheinen.

Waffen.

90) Die Waffen haben in einem Säbel, und einem mit Bajonnette versehenen leichten Feuergewehre zu bestehen. Die Kommissäre und Oberkommissäre tragen bloß Säbel.

Gebrauch der Waffen.

93) Das Feuergewehr darf nie ungeladen zu einer Dienstesverrichtung genommen werden.

94) Es ist strenge untersagt, sich der Waffen außer dem Dienste und zu irgend einem nicht unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen.

95) Auch im Dienste sind die Waffen nur, so weit es die Nothwehr unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Gränzwache bei der Anhaltung gewaltsam widersetzen, oder dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waffen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Vorsicht, Gebrauch gemacht werden.

Auszug
aus der
allgemeinen Dienstvorschrift der Gränzwache.

II. Dienstverrichtungen der Gränzwache.

2) Amtshandlung der Gränzwache mit Frachtfuhren und Reisenden.

30) Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen zum Zollamte führenden Hauptstraße zwischen dem letzteren und der Gränze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, sind, falls nicht der Verdacht einer Gesetzübertretung obwaltet, nicht anzuhalten.

Bei Reisenden ist dasselbe zu beobachten, wenn sie auf der gedachten Hauptstraße in der Richtung vom Amte gegen die Gränze oder gegen das Innere des Landes vorkommen.

31) Reisende hingegen, die auf andern Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die, wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptstraße in

der Richtung von demselben gegen die Gränze, oder gegen das Innere des Landes in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke vorkommen, sollen stets zur Vorweisung ihrer Pässe und zollämtlichen Deckungen aufgefordert werden.

32) Diese Aufforderung hat immer mit Anstand und gebührender Höflichkeit ohne heftiges Schreien und drohende Gebärde zu geschehen.

In die vorgewiesenen Papiere ist unverweilt Einsicht zu nehmen. Bei Frachtfuhren, Lastthieren oder Frachtträgern sollen die ämtlichen Siegel und Schnüre an den Waarenbehältnissen, in so fern die letztern aber nicht gesiegelt sind, und dieselben ohne Nachtheil geöffnet werden können, soll ihr Inhalt besichtiget werden. Auch ist die Zahl und Beschaffenheit der Behältnisse, Päcke und Stücke, dann ihre äußere Bezeichnung mit dem Inhalte der beigebrachten Deckungen zu vergleichen.

33) Diese Amtshandlung ist stets schleunigst zu pflegen, damit die Parteien nicht länger, als es zur Vollziehung der Vorschrift unumgänglich nothwendig ist, aufgehalten werden.

34) Geschieht die Anhaltung bei Nacht, und ist an der Stelle kein Licht vorhanden, um die vorgeschriebene Besichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hindernisse ein, welche die Vornahme der Amtshandlung an dem Platze der Anhaltung unmöglich machen; so sind die Angestellten der Gränzwache berechtiget, die Partei bis in den nächsten

Ort, wo diese Besichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten, und zu fordern, daß nicht schneller gefahren werde, als solches ihre Begleitung gestattet.

35) Landesfürstliche Post-, Eil- oder Packwägen dürfen an Orten, in denen sich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Falles, wenn dieselben auf einen verbotenen Weg gerathen seyn sollten, nicht angehalten werden. Dagegen gelten rücksichtlich der Parteien, die mit der Post reisen, die für Reisende überhaupt festgesetzten Grundsätze.

37) Zum Behufe der mit Reisenden oder Frachtfuhren nach den obigen Bestimmungen vorzunehmenden Amtshandlung darf weder die Abladung des Gepäckes oder der Fracht auf offener Straße oder freiem Felde gefordert, noch darf von den Reisenden verlangt werden, daß sie den Wagen oder das Fahrzeug im Freien verlassen.

38) Weisen Parteien, die mit einem Passe oder einer zollämtlichen Deckung (Bollete) versehen seyn sollen, die dießfällige Urkunde auf die an sie gestellte Aufforderung nicht vor; befindet sich die vorgewiesene Urkunde nicht in Ordnung; werden an den Siegeln, den Schnüren, den Waarenbehältnissen u. dgl. Mängel wahrgenommen; oder ergeben sich überhaupt Umstände, die den Verdacht einer Gesetzübertretung begründen: so sind Personen, denen der vorgeschriebene Paß mangelt, an die nächste Obrigkeit; Waaren, deren ämtliche Deckung oder äußerer Verschluß sich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächste Zollamt, wenn solches aber zu weit ent-

fernt wäre, an die nächste Obrigkeit zu geleiten. Die Reisenden und Frachtfuhren sind so wenig, als es nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, zu nöthigen, von der Straße, welche sie bei ihrer Betretung eingeschlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen.

39) Menschen und Transportmittel, die im Eingange aus dem Auslande oder aus dem außer der Zoll-Linie liegenden Gebiete dieselbe an einer für diesen Verkehr untersagten Stelle überschritten, oder die auf einem Wege, dessen Benützung verboten ist, betreten werden, sind anzuhalten, und an das nächste Zollamt oder die nächste Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen. Die rücksichtlich der Gränzbewohner bestehenden besondern Bewilligungen sollen jedoch für die Personen, die sich als Gränzbewohner ausweisen, oder als solche bekannt sind, dann für die Gegenstände, auf welche sich jene Bewilligungen beziehen, gehörig beobachtet werden.

40) Werden inner der Zoll-Linie Parteien wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg oder einen Ort, dessen Betretung untersagt ist, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Gesetzübertretung nicht obwaltet; so sollen dieselben gewarnet, und zur Einschlagung einer andern Richtung angewiesen werden. Leisten sie der Warnung nicht Folge, und begeben sie sich auf den verbotenen Weg, oder versuchen sie ungeachtet der Mahnung zur Zoll-Linie in einer Richtung, wo ihre Ueberschreitung untersagt ist, zu gelangen; so sind diesel-

ben anzuhalten, und zum nächsten Zollamte oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen.

41) Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Gränzwache auf Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtige, Landstreicher, Hausirer und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheischt, endlich auf diejenigen Personen zu richten, die derselben durch die von den Polizeibehörden mitgetheilten Personsbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden.

Militärausreißer, Rekrutirungsflüchtlinge, Landstreicher und die Personen, welche von den Polizei- oder Gerichtsbehörden mit Steckbriefen oder Personsbeschreibungen verfolgt werden, hat die Gränzwache, falls sie dieselben bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und so weit es sich um Militärausreißer handelt, und ein Militärkommando in der Nähe ist, an dasselbe, in allen andern Fällen aber an die nächste Obrigkeit, oder wenn der Verdacht einer Gefällsübertretung obwaltet, an das nächste Zollamt zur weitern Amtshandlung zu überliefern.

3) Vornahme von Nachrevisionen bei Waarensendungen.

42) Dem Angestellten der Gränzwache ist gestattet, Waarenladungen, die für den Eingang, Ausgang, oder die Durchfuhr von einem Gefällsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die zollämtliche Deckung und die Versiegelung in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte stellen, und eine wieder-

holte Untersuchung (Nachrevision) der Ladung vornehmen zu lassen. Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenem dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechts ohne einen solchen Verdacht bedienen, sind für die Folgen verantwortlich, und werden nach der Beschaffenheit der Umstände zum Ersatze des dadurch der Partei verursachten Schadens verhalten; in so fern aber sich der Vorgang als eine bloße Neckerei der Partei darstellt, oder wohl gar mit dem Versuche einer Erpressung verbunden war, außer der zu leistenden Vergütung, noch auch zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

4) Benehmen gegen Rotten, die Gesetzübertretungen verübten, oder derselben verdächtig sind.

43) Trifft eine in der Ausübung des Dienstes begriffene Abtheilung der Gränzwache eine derselben an Zahl überlegene Vereinigung von Menschen, die durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch den Ort, an dem sich dieselben befinden, oder durch die Gegenstände, die sie bei sich haben, offenbar den Verdacht erwecken, daß sie eine Schwärzung oder eine andere Gesetzübertretung verübten, oder zu verüben im Begriffe sind: so soll der Anführer der Abtheilung der Gränzwache sie in der landesüblichen Sprache anrufen, und zum Stillstehen, falls sie aber mit Waffen oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen versehen sind, zur augenblicklichen Ablegung der Waffen oder dieser Werkzeuge mit dem Beisatze auffordern, daß sie einzeln sich sammt den Gegenständen, die sie mit sich bringen, zu

der Abtheilung der Gränzwache zu stellen, und ihre Pässe oder andere Ausweise und Deckungen vorzuzeigen haben. Diese Aufforderung hat nicht auf eine weitere Entfernung, als die leichte Verständlichkeit zuläßt, zu geschehen, und ist, so weit dieses die Umstände gestatten, wenigstens einmal deutlich zu wiederholen.

44) Leisten die Parteien der Aufforderung Folge, so ist mit ihnen den Vorschriften gemäß zu verfahren.

Diejenigen, die sich gehörig ausweisen, und die keinen zur Anhaltung geeigneten Gegenstand mit sich führen, dürfen nicht weiter aufgehalten werden.

45) Lassen die Parteien hingegen die Aufforderung unbefolgt; setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort; verweigern sie die Ablegung der Waffen und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge; oder wollen sie sich nicht trennen, und einzeln zur Abtheilung der Gränzwache verfügen: so sind sie beherzt anzugreifen und in Verhaft zu nehmen.

46) Besteht jedoch die Rotte aus einer so starken Zahl Menschen, daß es nicht wahrscheinlich ist, dieselbe mit der ihr gegenüberstehenden Abtheilung der Gränzwache zu überwinden; so hat die letztere eine zur Vertheidigung vortheilhafte Stellung zu nehmen und nach Kräften das Vordringen der Rotte muthig abzuhalten, zugleich aber Verstärkungen von den nächsten Abtheilungen der Gränzwache, der innern Gefällenaufsicht oder der Militär-Kommanden an sich zu ziehen. Ist es nicht möglich, eine angemessene Verstärkung in gehöriger Zeit zu erlangen, oder die Rotte bis zum Eintref-

fen der erforderlichen Kräfte aufzuhalten; so ist wenigstens Alles aufzubieten, daß die nächsten Wachposten und Reserven Kenntniß von dem Vorfalle erhalten, und in die Lage kommen, die Uebertreter bei ihrem fernern Vordringen, so fern dieses nach dem Innern des Landes gerichtet ist, zu erreichen und zu ergreifen.

5. Gebrauch der Waffen in der Ausübung des Dienstes.

47) Den Gebrauch der Waffen gestattet das Gesetz der Gränzwache nur in zwei Fällen:

a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes, und

b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Gränzwache aufgetragenen Dienstes.

48) Angriffsweise gegen Leute, welche der Gränzwache keinen gewaltsamen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand oder einen vorläufigen Angriff auf die Gränzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Gränzwache sich der Waffen nie bedienen.

49) Auch in den Fällen, in denen die eine oder die andere Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, dürfen dieselben nur in dem Maße angewendet werden, als solches zur Abschlagung des Angriffes oder zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist. Stets sind aber die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das

Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. So sehr es unter die Pflichten der Individuen der Gränzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verleihen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und dem ewigen Richter auf sich laden.

50) Aus diesen Bestimmungen ist aber keineswegs zu folgern, es müsse, um die Waffen zu gebrauchen, erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Gränzwache das Amt zu handeln haben, an die Letztern Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Anfall ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet in einer zur Ueberwältigung der Gränzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung still zu halten, gegen die Gränzwache vordringen, und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen.

51) Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feuergewehr, der Säbel oder das Bajonnet angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren

Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist.

52) Außer dem Handgemenge, in dem sich jeder seiner Wehre nach Maß der Nothwendigkeit und nach Zulässigkeit der Umstände bedienen muß, darf die Mannschaft von den Waffen, insbesondere von dem Schießgewehre nur nach dem Befehle (Kommando) des Anführers der Abtheilung Gebrauch machen.

53) Die Art der Ladung, ob nämlich zu derselben Schrot oder Kugeln zu nehmen seien, ist nach den in der Gränzgegend Statt findenden Verhältnissen zu bestimmen.

54) Sucht Jemand durch die Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere der Amtshandlung der Gränzwache zu entgehen, so ist dieselbe berechtigt, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhauen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen.

6. Recht zur Verhaftung widerspenstiger, oder die Gränzwache beleidigender Parteien.

55. Da den Angestellten der Gränzwache in der Ausübung des Dienstes die Rechte der Wache zustehen; so sind dieselben befugt, nach den obigen Bestimmungen Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer Amtshandlung widersetzt, gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung ihres Dienstes wörtlich oder thätlich beleidigt,

zu verhaften, und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung abzustellen.

56) Als eine thätliche Beleidigung ist insbesondere zu behandeln, wenn Jemand einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht oder aufzudringen sucht.

112.

Zulassung nur befähigter Individuen zu Justizamtsgeschäften.

Die k. Kreisämter werden ersucht, sämmtliche Obrigkeiten im Namen des k. k. Appellations- und Kriminal-Obergerichts anzuweisen, zur Besorgung der Justizgeschäfte nur solche Individuen zuzulassen, welche hiezu mittelst förmlicher Dekrete, worin die Pflichten und die Gränzen des Amts gehörig festgesetzt sind, angestellt und in Eidespflicht genommen worden sind.

Appell. Erlaß vom 10. Mai 1830 App. Z. 7346 an die k. Kreisämter.

113.

Vorschrift zur Hintanhaltung des Mißbrauchs, daß die auf dem Marsche begriffene Militär-Mannschaft, ohne mit Brod versehen zu seyn, solches von dem Quartierträger unentgeltlich abfordert.

Um den Beschwerden abzuhelfen, welche sich dadurch ergeben, daß die auf dem Marsche begriffene

Mannschaft, ohne mit Brod versehen zu seyn, in dem Bequartierungsorte eintrifft, und dasselbe sodann von dem Quartiersträger unentgeltlich abfordert, hat sich die k. k. Hofkanzlei gemäß Hofkanzleidekrets vom 25. April l. J. Z. Z. 9239 mit dem k. k. Hofkriegsrathe über nachstehende zwei Bestimmungen vereinigt, welchen Seine Majestät allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruhten.

Die k. Kreisämter haben nämlich nach dem Erfolge der Statt gefundenen Subarendirungsbehandlungen nicht nur den Obrigkeiten der Bequartierungsorte, in welchen der auf dem Marsche begriffene Soldat gegen Schlafkreuzer untergebracht ist, bekannt zu machen, ob derselbe seine tägliche Brodgebühr daselbst in natura oder im Gelde, und in letzterem Falle, nach welchem Preise erhalte, sondern auch die Marschstazionskommissäre in Ansehung der marschirenden Truppe strenge für ihre Obliegenheit zu verpflichten, in den Marschrouten, die von Seite des instradirenden Kriegskommissärs oder derselben Vertreter bestimmt ausgesetzte Anweisung (an welchen Orten und auf wie viel Tage das Brod in natura abzufassen, sohin von dem Manne mitzubringen sei, oder ob derselbe, für welche Stazionen, und in welchem Preise das liberale Brodgeld des zweiten Falles erhalten habe) genau zu beobachten. Nach dieser Anweisung der Marschroute ist es auch die Obliegenheit des Marschstazionskommissärs, die Ortsobrigkeit und die Quartiersträger zu verständigen, damit letztere jede unentgeltliche Brodanforderung abweisen, und diejenigen von der Mann-

schaft, welche sich Exzesse erlaubten, gleich auf der Stelle der Ortsobrigkeit zur weitern Anzeige namhaft machen.

Die zweite Anordnung, welche von Seite des k. k. Hofkriegsraths erlassen werden wird, besteht darin: den Kommandanten der Truppen, dem Kriegskommissariate und den stellvertretenden Instradirenden die obenbemerkte vorschriftmäßige Bestimmtheit der Marschrouten und zugleich ersteren Kommandanten den Verbot zu erneuern, daß unter derselben Verantwortlichkeit jede unentgeltliche Brodanforderung hintangehalten, und die gegen dieses Verbot exzedirende Mannschaft nach dem Werthe der Benachtheiligung des Quartierträgers bestraft, hiedurch aber derlei Exzesse erfolgreich abgestellt werden. Durch diese Verfügung wird der Obrigkeit des Quartierortes, im Falle der Mann kein Brod mitbringt, aus der Marschroute entweder der mit dem in natura erhaltenen Brode verübte Unfug, oder wenn er das Brodgeld erhalten hat, zugleich der Preis bekannt, in welchem er das Brod nach vollem Werthe zu bezahlen, das Geld bekommen hat.

Gub. Dekret vom 11. Mai 1830 G. Z. 19715 an die k. Kreisämter.

114.

Bestimmung der Taxen für die Einverleibung jener Urkunden, welche die Redukzion eines landtäflich versicherten Kapitals von einer Währung auf die andere enthalten.

Ueber eine der k. k. Hofkammer vorgelegte Anfrage: welche Taxe für die Einverleibung jener Urkunden abzunehmen sei, welche die Redukzion eines landtäflich versicherten Kapitals von einer Währung auf die andere enthält? wurde dem k. k. Landesgubernium mit Hofkammerdekrete vom 14. April 1830 H. Z. 12762 Folgendes erwiedert:

Wenn diese Redukzion mit der Uebertragung der zu reduzirenden Tabularpost in einer und derselben Urkunde geschieht, daher nur einen Akt der Landtafel bildet, ist die Taxe nur für die Uebertragung der Tabularpost nach Vorschrift des §. 15 der Landtafeltaxordnung vom 1. April 1812 *), keineswegs aber auch für die Redukzion vorzuschreiben und einzuheben.

Wenn dagegen eine solche Redukzion in einer abgesonderten Urkunde geschieht, und diese zur Einverleibung gebracht wird, ist zwar die Taxe, jedoch nur die durch die erwähnte Landtafel-Taxordnung für die Fälle der Einverleibung einer, einen bestimmten Betrag enthaltenen Urkunde festgesetzte geringste Gebühr von 1 fl. 30 kr. einzuheben.

*) Im 38. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 184 und 188.

Diese Bestimmungen haben übrigens ohne Unterschied, ob die Redukzionsurkunde nur eine oder mehrere Tabularposten umfaßt, zu gelten, wenn nur letztere auf demselben Tabularkörper haften.

Gub. Dekret vom 13. Mai 1830 G. Z. 17456 an das Generaltaxamt und den prager Magistrat.

115.

Behandlung öffentlicher Beamten, welche wegen einer schweren Polizeiübertretung verurtheilt oder ab instantia losgesprochen werden, in Hinsicht auf ihre Dienstesentlassung.

Auf eine Seiner Majestät unterlegte Anfrage über die Behandlung öffentlicher Beamten, welche wegen einer schweren Polizeiübertretung verurtheilt oder ab instantia losgesprochen werden, ist laut Hofkanzleidekrets vom 26. März l. J. H. Z. 6440 wörtlich nachstehende a. h. Entschließung herabgelangt:

»Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren »Polizeiübertretung schuldig befunden, oder von derselben »ab instantia losgesprochen wird, hat immer diejenige »Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden »Vorschriften zusteht, wenn sie keine Polizeibehörde ist, »mit Zuziehung zweier Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen, »ob er zu entlassen sei oder nicht, und bei Verschiedenheit »der Meinung der betreffenden Behörde, und der beigezogenen Justizräthe ist der Gegenstand der höheren Behörde vorzulegen, und bei abermaliger Verschiedenheit der »Meinungen bei selber, Meiner Entscheidung vorzulegen.«

Von dieser a. h. Entschließung werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung verständigt.

Gub. Dekret vom 14. Mai 1830 G. Z. 14461 an die untergeordneten Behörden.

116.

Verbot der Erziehung der katholischen Kinder von Akatholiken.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird den Kreisämtern nach Inhalt des h. Studienhofkommissionsdekrets vom 24. April l. J. H. Z. 1656 zur genauen Befolgung bedeutet, daß zu Folge wiederholter allerhöchster Entschließung katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden darf.

Das k. Kreisamt hat dafür zu sorgen, daß diese allerhöchste Willensmeinung auf das genaueste befolgt werde.

Gub. Dekret vom 15. Mai 1830 G. Z. 19888 an die k. Kreisämter, Konsistorien, das Gimnasial-Studiendirektorat und die beiden Superintendenten.

117.

Erneuerung der orschrift wegen der Einsendung und Verfassung der Ausweise über die Rekrutenguthabungen.

Da die Ausweise über die Rekrutenguthabung der Provinzen zur Berechnung des Rekrutenbedarfs mit Ende

jeden Solarjahrs erforderlich sind, und die verspätete Einsendung derselben die Anordnung der Rekrutirung hindert; so ist dem k. k. Generalkommando mit hofkriegsräthlichem Reskripte vom 25. April 1830 die genaue Einhaltung des obbemerkten Einsendungstermins angelegentlichst empfohlen und verordnet worden, die dießfälligen aus den Eingaben der Werbbezirkskommanden verfaßten Totalien bei dem Umstande, wo die Vergleichung dieser Ausweise mit den Vormerkungen der politischen Behörden gewöhnlich bis zu der bezeichneten Frist noch nicht beendigt ist, ohne diese Bestätigung abzuwarten, immer pünktlich mit Ende Dezember jedes betreffenden Jahres bei dem k. k. Hofkriegsrathe eintreffen zu machen, und Differenzien, die sich nachher zwischen den Vormerkungen des Militärs und des Zivils über Guthabungen ergeben, und nur unbedeutend in der Zahl von etlichen Mann bestehen können, im nächsten Jahre in Rechnung zu bringen, weil die sogleiche Bonifizirung der liquiden Hauptzahl der Guthabung nicht verschoben werden soll.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft mit dem Auftrage (unter Beziehung auf das Hofkanzleidekret vom 18. Juni 1829 Gub. Zahl 28030 *) verständigt, durch die genaue Führung der Rekrutenguthabungsvormerkung, und durch die unverweilte Abfassung und Einsendung dieses Ausweises gleich nach Ablauf des Militärjahres, im Einvernehmen mit dem k. k. Werbbezirkskommando nicht nur möglichen Differenzen, sondern auch

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 450 Nr. 118.

jeder Verspätung in der Einsendung dieses Ausweises zu begegnen.

Gub. Verordnung vom 18. Mai 1830 G. Z. 20780 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

118.

Den k. Kreiskommissären gebühren im Versteigerungsgeschäfte der Weg- und Brückenmäute keine Diäten.

In Folge Hofkammerdekrets vom 24. April d. J. H. Z. 3370 wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und künftigen Nachachtung, dann Verständigung der k. Kreiskommissäre bedeutet, daß das Versteigerungsgeschäft der Weg- und Brückenmäute, wenn den Kreisämtern die Intervenirung bei denselben aufgetragen wird, allerdings in die Klasse der offiziosen Verrichtungen gehöret, weil die hiezu abgeordneten k. Kreiskommissäre in ihrer Eigenschaft als solche dabei erscheinen, und von keiner Parteisache die Rede ist. Es gebühren sonach den k. Kreiskommissären für ihre dießfälligen Intervenirungen keine Diäten und nur die Fuhrkosten nach den überhaupt für offiziose Reisen bestehenden Vorschriften.

Gub. Dekret vom 19. Mai 1830 G. Zahl 18634 an die k. Kreisämter.

119.

Vorschrift zur Vereinfachung der jährlichen Gebäudeklassensteuer-Evidenzhaltungs-Ausweise.

Mit Hofkanzleidekrete vom 27. April l. J. H. Z. 1338 wurde dem Gubernium aus Anlaß einer gemachten Anfrage erwiedert, daß sich hinsichtlich der Evidenzhaltung des Gebäudeklassensteuer-Katasters für die Zukunft genau an die Instrukzion vom 12. August 1824*) zu halten seyn werde. Zufolge dieser hohen Entscheidung sind demnach bloß folgende Fälle rücksichtlich des Objektes zur Aufnahme in die jährlichen Evidenzhaltungsoperate geeignet:

1) Wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht,
2) wenn neue Gebäude errichtet,
3) wenn schon bestehende erweitert, d. h. wenn durch Erweiterung der Hauptmauern des Gebäudes und durch den Zubau neuer Bestandtheile die Zahl der bestandenen steuerbaren Wohnbestandtheile vermehrt wird.

Alle übrigen Veränderungen, die sich in den Objekten der Gebäudeklassensteuer ergeben, sind zur Aufnahme in den Evidenzhaltungsakt nicht geeignet, und können weder auf eine Herabsetzung des Steuertariffs einen Anspruch gewähren, noch eine Erhöhung desselben begründen. Hieher gehören insbesondere folgende Fälle,

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 478.

welche bisher in die Evidenzhaltungsausweise aufgenommen zu werden pflegten:

a) wenn die Zahl der ursprünglich aufgenommenen steuerbaren Bestandtheile durch die Aufstellung einer Zwischenwand vermehrt, oder durch das Niederreißen derselben vermindert wurde;

b) Wenn ein ursprünglich steuerbarer Bestandtheil durch die Verwendung zu einem ökonomischen oder gewerbsmäßigen Zwecke, z. B. zur Futterkammer, zur Werkstatt rc. aus der Zahl der steuerbaren Bestandtheile ausgeschieden, oder wenn im umgekehrten Falle ein ursprünglich wegen einer solchen Eigenschaft als steuerfrei aufgenommener Bestandtheil späterhin als Wohnung benützt wird.

Diese hier aufgeführten Fälle werden daher von itzt an keinen Gegenstand der Evidenzhaltungsausweise mehr abgeben, wodurch die Bestimmungen der Gub. Zirkularverordnung vom 1. Oktober 1824 Z. 49843 *) rücksichtlich des ersten Absatzes dieser Verordnung modifizirt, und auf die oben bezeichneten Fälle des 5. und 6. §. der gedruckten Belehrung zur Evidenzhaltung zurückgeführt werden.

Die k. Kreisämter werden von dieser Anordnung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Dominien und Magistrate hiernach umständlich zu belehren.

Gub. Dekret vom 19. Mai 1830 G. Z. 19716 an die k. Kreisämter

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 478.

Beilage zu Nro. 120 Seite 375.

N. Kreis im Lande N.

über die i

Der Patental-Urkunde					Der Perzipienten		
des Grundbuches.		des Liquidirungsprotokolls					
Band Nr.	Blattseite Nr.	Heft Nr.	Blattseite Nr.	Kopf Nr.	Charge.	Namen.	Aufenthaltsort zu
15	35	1	4	16	Artillerie-Korporal	Franz Winkler.	Göritz.

N. N.
Steuereinnehmer.

N. N. Herrschaft.

...r bezahlter Betrag an														
Medaillen	Francisci Imi		Hofburgwacht		Supplement		Kaiser Geburtsfeier		Wiener Polizeiwacht		Schwedische		Summa.	
Zulage.														
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	44
—	—	—	—	—	—	—	—	$56\frac{4}{8}$	—	—	—	—	5	$40\frac{6}{8}$
—	—	—	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	21	28
—	—	—	—	—	5	$33\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	13	$13\frac{4}{8}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	52
—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8
20	—	31	6	8	5	$33\frac{4}{8}$	—	$56\frac{4}{8}$	—	—	—	—	103	$45\frac{2}{8}$

...gewiesenen vorgezeichneten Invaliden in unserer Gegenwart ...rgütet erhalten zu haben hiemit bestätiget und quittirt wird.

120.

Verfassung der Invaliden-Perzipientenquittungen und des Zahlungsverzeichnisses.

Der k. k. Hofkriegsrath hat unterm 25. April l. J. D. 1338 den Antrag des k. k. Generalkommando, womit es von der Beibringung einzelner Perzipienten-Quittungen über die auswärts bezahlten Invalidengebühren abkomme, und bei der bisher üblich gewesenen Abquittirungsart verbleiben möge, genehmigt, weil dadurch im Wesentlichen der mit der Amtsinstrukzion vom 14. Mai 1828 Gub. Z. 37039 *) beabsichtigte Zweck dennoch vollkommen erreicht, und nebstbei den meistens des Schreibens unkundigen Invaliden jede Auslage für die Verfassung der Quittungen erspart wird.

Um jedoch hierwegen bei allen Dominien und Magistraten Gleichförmigkeit zu erzielen, erhalten die k. Kreisämter im Anschlusse ein von dem k. k. Generalkommando unterm 11. d. M. R. 3207 dem k. k. Landesgubernium mitgetheiltes Muster der Perzipientenquittungen und des Zahlungsverzeichnisses, um selbe zur allgemeinen Ausführung zu bringen.

Hinsichtlich des von den Dominien und Magistraten geleisteten Patentalverpflegsvorschusses und dessen Ersatzleistung hat der k. k. Hofkriegsrath erinnert: die Rückvergütung wurde bisher entweder unmittelbar aus der Invalidenhauskasse oder dadurch geleistet, daß die Zahlungsquittungen statt baren Geldes an das Kame-

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 315.

ral- und von diesem an das Kriegszahlamt übergeben wurden. In Bezug auf den ersten Fall ist mit der oberwähnten Instrukzion nur die Modalität vorgezeichnet worden, wie die Ersatzleistung, wenn sie von den Dominien und Magistraten nachgesucht würde, zu geschehen hat, ohne daß hinsichtlich des zweiten Punktes eine Abänderung ausgesprochen worden wäre.

Es bleibt demnach rücksichtlich der Zurechnung der vorschußweise auswärts bezahlten Patentalgehalte fortan bei der bisherigen Behandlungsweise, wie dieß schon in den Gub. Verordnungen vom 5. März und 3. Mai 1829 Z. 9683 und 19765 *) bestimmt wurde.

Gub. Verordnung vom 19. Mai 1830 G. Z. 20835 an die k. Kreisämter.

121.

Bestimmung hinsichtlich der den pensionirten Militäroffizieren zu gestattenden Prax bei den Zivilbehörden und Aemtern.

Seine Majestät haben durch ein allerhöchstes Handschreiben vom 10. November 1829 die bereits bestehende allerhöchste Anordnung, daß zur möglichsten Schonung der Finanzen auf die Unterbringung pensionirter Offiziere in Dienstplätze, zu welchen sie geeignet sind, der erforderliche Bedacht genommen werden solle, mit dem Beisatze zu erneuern geruhet: daß,

*) Diese Verordnungen wurden als bloße erneuerte Weisungen zur Befolgung der im 10. Bande Seite 315 enthaltenen Instrukzion in die Prov. Gesetzs. nicht aufgenommen.

damit diese allerhöchste Absicht auf eine dem Dienste entsprechende Weise sicherer erreicht werde, den pensionirten Offizieren die unentgeltliche Prax bei denjenigen Behörden und Aemtern gestattet werden soll, bei welchen man sich von ihrer Dienstleistung in Folge der von ihnen nachzuweisenden Vorkenntnisse und Eigenschaften einen Erfolg versprechen kann. Von diesem allerhöchsten Befehle, von welchem auch im Wege des Hofkriegsrathes die für Zivilbedienstungen aspirirenden pensionirten Offiziere verständigt worden sind, werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 14. April l. J. H. Z. 3322 und im Nachhange zu dem Hofkanzleidekrete vom 10. Dezember v. J. Z. 28938 *) in die Kenntniß gesetzt, damit jenen pensionirten Offizieren, welche sich zur Prax melden, dieselbe ordnungsmäßig gestattet werde.

Gub. Dekret vom 21. Mai 1830 G. Z. 17228 an die untergeordneten Behörden.

122.

Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener Einverleibungs- und Vormerkungsgesuche in den Grundbüchern.

Der mit Hofkanzleidekrete vom 26. April l. J. H. Z. 9375 abschriftlich herabgelangte Entwurf einer zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. v. M. von dem obersten Gerichtshofe an die Appel-

*) In diesem Bande Seite 6.

lazionsgerichte erlassenen Verordnung, welche eine neue Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener Einverleibungs- und Vormerkungsgesuche in den Grundbüchern zum Gegenstande hat, wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Wissenschaft und Nachachtung im Anschlusse zugestellt.

Gub. Dekret vom 21. Mai 1830 G. Z. 18633 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und das k. Fiskalamt.

Beilage zu Nro. 122 Seite 377.

Entwurf der Verordnung.

Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. März 1830 das Hofdekret vom 28. August 1804 Nr. 681 der Justizgesetzsammlung aufzuheben und anzubefehlen geruhet: daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804 N. 652 und die Erläuterung desselben vom 21. Juni 1805 Nr. 734 der Justizgesetzsammlung auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulazion), Vormerkung (Pränotazion), Besitz- oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulazion) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehöriger Instruirung nicht sogleich bewilligt werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen.

123.

Vorschrift zur Führung der Viehschlacht-protokolle.

Die Führung einer verläßlichen Vormerkung über das geschlachtete Vieh ist nicht allein im Interesse des Verzehrungssteuergefälls, besonders in Ansehung der Abfindungs- und Pachtverhandlungen höchst nothwendig, sondern auch in sanitätspolizeilicher Rücksicht mit manchen Vortheilen verbunden.

Um daher diesen doppelten Zweck, der bisher bei der Mangelbarkeit und Ungleichförmigkeit der hie und da unvollständig, oder auch gar nicht geführten Viehschlachtprotokolle nicht erreicht wurde, nach Möglichkeit zu erzielen, und in dieser Beziehung ein einfaches, aber gleichmäßiges Verfahren allgemein einzuführen, wird Folgendes verordnet:

1) Ueber die zu schlachtenden Rinder sind überall, in Städten, Märkten und Dörfern Protokolle nach dem beiliegenden Formular *) zu führen.

2) Zur Bedeckung der Parteien ist über jede dießfällige Anmeldung eine Bollete nach dem beiliegenden Formular **) in beliebiger Größe unentgeltlich zu ertheilen, wobei es sich von selbst versteht, daß zu dieser Anmeldung alle Parteien ohne Ausnahme, folglich auch jene verpflichtet sind, welche sich in Bezug auf die Verzehrungssteuerentrichtung abgefunden, oder ihre Schuldigkeit an einen Gefällspächter zu entrichten haben.

*) Seite 381.
**) Seite 382.

3) Die unentgeltliche Führung dieses Protokolls ist in jedem einzelnen Orte einem bestimmten Individuum zuzuweisen, und zwar am zweckmäßigsten demjenigen, welches mit der Polizeiaufsicht beauftragt ist.

4) Den Gefällsbehörden und ihren Organen ist auf ihr Verlangen die Einsicht dieser Protokolle jedesmal zu gestatten, und es sind ihnen im Falle des Bedarfs auch offiziose Auszüge aus diesen Protokollen mitzutheilen.

5) Die bisher in sanitäts-polizeilicher Beziehung besonders rücksichtlich des Benehmens bei Viehseuchen, und bei der Ankunft fremden Viehes bestehenden Vorschriften, so wie die Bestimmungen des Strafgesetzes II. Theils §. 153 — 154 ꝛc. sind so wie bisher auf das Genaueste zu beobachten.

Indem man die k. Kreisämter verpflichtet, die unterstehenden Dominien und Magistrate zur unverzüglichen Befolgung dieser Maßregeln anzuweisen, und sich hievon die Ueberzeugung zu verschaffen, so zwar, daß die gleichmäßige Führung dieser Schlachtprotokolle überall vom 1. Juli l. J. an beginne, setzt man dieselben zur Wissenschaft in die Kenntniß, daß man rücksichtlich des sogenannten Stechviehes, so wünschenswerth auch eine gleiche Evidenz in dieser Beziehung seyn würde, wegen der der praktischen Durchführung einer neuen Maßregel sich entgegenstellenden Hindernisse, es bei der bisherigen Observanz zu belassen sich bewogen finde.

Gub. Verordnung vom 21. Mai 1830 G. Z. 19269 an die k. Kreisämter, Staatsbuchhaltung, Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

⁒. Beilage zu Nro. 123 Seite 379.

Formular
zum
Viehschlachtprotokoll
für den Monat ..... des Jahres ....

Namen			Schlachtvieh	Anmerkung.
des Kreises.	des Ortes.	der Partei oder der Zunft.	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über 1 Jahr.	

⁒/. Beilage zu Nro. 123 Seite 379.

Formular

zur

Bollete.

Namen			Schlachtvieh.	Anmerkung.
des Dominiums.	der Ortschaft.	der Partei oder der Zunft.	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über 1 Jahr.	

124.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Beeidung des bei Klöstern und Stiften neu angestellten Forst-Personals bei der k. k. Staatsgüter-Administrazion.

Die k. k. Staatsgüter-Administrazion hat die Anzeige erstattet, daß das bei Stiften, Klöstern und geistlichen Administrazionen bei sich ergebenden Dienstesveränderungen neu angestellte Forstpersonale, so wie die zur Aufsicht über derlei Waldungen bestimmten mindern Diener nicht an dieselbe nach Weisung des Hofdekrets vom 13. Dezember 1788 H. Z. 2612 zur Beeidung angewiesen werden.

Die k. Kreisämter haben daher die Gub. Verordnung vom 24. Dezember 1788 G. Z. 38054, mit welcher das erwähnte Hofdekret intimirt wurde, den dortigen Klöstern und Stiften zur künftigen genaueren Befolgung zu republiziren.

Gub. Verordnung vom 22. Mai 1830 G. Z. 18348 an die k. Kreisämter und die Staatsgüter-Administrazion.

125.

Verbot der Aufnahme christlicher Lehrlinge von jüdischen Meistern.

In Folge eines Hofkanzleidekretes vom 29. April d. J. H. Z. 5142 ist das von der bestandenen k. k. Kommerzhofkommission im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei unterm 24. Dezember 1821 für Mähren

erflossene Hofdekret, vermöge welchem den jüdischen Meistern die Aufnahme christlicher Lehrlinge untersagt worden ist, auch in Böhmen in Anwendung zu bringen.

Welches den k. Kreisämtern zur allgemeinen Kundmachung mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß diese Weisung auch auf die derselben vorangegangenen, ihr zuwider laufenden Fälle um so mehr anzuwenden ist, als den israelitischen Meistern auch früher durch kein Gesetz ausdrücklich gestattet war, christliche Lehrlinge aufdingen zu dürfen.

Gub. Dekret vom 22. Mai 1830 G. Z. 20248 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

126.

Erneuerung der Bauvorschriften in Hinsicht auf die Feuerfestigkeit der Gebäude und Einwirkung auf den Beitritt zur Feuerassekuranzgesellschaft.

Die vorzüglich auf dem flachen Lande noch immer häufig vorfallenden Feuersbrünste haben größtentheils in der Außerachtlassung der Bauvorschriften ihren Grund. Um nun diesen für den Staat und die Privaten sehr nachtheiligen Verheerungen möglichst entgegen zu wirken, werden die Herrn Kreishauptleute aufgefordert, die Handhabung der Bauvorschriften, und insbesondere der die Aufführung oder Ausbesserung hölzerner Gebäude betreffenden Gub. Verordnung vom 15. Februar und 30. März 1816 Zahl

7344 und 12578*), dann vom 15. Februar 1827 Z. 6883 mit aller Strenge zu überwachen, hiebei auf die Eindeckung neuer Gebäude mit Taschen, so viel es die Lokalverhältnisse gestatten, thätigst einzuwirken, und den Beitritt zu der bestehenden böhmischen Feuerassekuranzgesellschaft durch die Kreiskommissäre bei jeder günstigen Gelegenheit anempfehlen zu lassen.

Gub. Verordnung vom 25. Mai 1830 G. Z. 7114 an die k. Herrn Kreishauptleute.

127.

Festsetzung des Zeitpunkts, von welchem an das Kameralärar die Vergütung der Kosten für die nicht zu militärischen Zwecken aufgestellten Militärwachtstuben zu übernehmen habe.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses über den Zeitpunkt, von welchem an das Kameralärar die Vergütung der Kosten für die nicht zu militärischen Zwecken aufgestellten Militärwachtstuben nach den mit h. Hofkammerdekrete vom 6. Februar 1829 Gub. Z. 9000**) bekannt gemachten a. h. Anordnungen zu übernehmen habe, ist mit Finanzministerialschreiben vom 19.

*) Im 44. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 6.

**) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 59.

d. M. H. Z. 6491 nach vorläufiger Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe dem k. k. Landesgubernium bedeutet worden, daß der Tag der a. h. Entschließung, d. i. der 19. Jänner 1829 als der gedachte Zeitpunkt anzusehen sei.

Gub. Dekret vom 26. Mai 1830 G. Z. 22119 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

128.

Einbringung der Gesuche der Patental- und Reservazions-Invaliden um die Aufnahme in die Invalidenhäuser bei dem betreffenden Werbbezirkskommando.

Da nach der hofkriegsräthlichen Anordnung vom 18. Februar 1830 D. 87 nur solche Patental- oder Reservazions-Invaliden, welche

a) vor dem Feinde zu Krüppeln geschossen worden sind,

b) sonst schwere Verwundungen im Dienste erhalten haben, und ohne besondere Pflege und hilfreiche Handleistung ihre Existenz nicht fristen können, dabei aber vermögenslos sind, und

c) in der Dienstleistung oder wegen des Dienstes erblindet, gehörlos und krüppelhaft geworden, ferner die sehr alt, mit Irrsinn oder Fallsucht behaftet sind, nach vorhergegangener abermaliger genauer Subarbitrirung in die von denselben erbeten werdende Invalidenhaus-Lokoverpflegung aufgenommen werden

dürfen; so dürfte es doch geschehen, daß Patental- und Reservazions-Invaliden sich unmittelbar bei dem Invalidenhause um die Aufnahme in die Lokoversorgung anmelden, und der obigen Anordnung gemäß von da an ihr betreffendes Werbbezirkskommando zur vorschriftsmäßigen Untersuchung zurückgeschickt werden müßten.

Die k. Kreisämter haben demnach die Dominien und Magistrate anzuweisen, zu Folge Ansuchens des k. k. Generalkommando vom 24. d. M. R. 3868, jeden die Lokoversorgung ansuchenden und selbe bedürfenden Patental- und Reservazions-Invaliden an das betreffende Werbbezirks-kommando anzuweisen, und nicht unmittelbar in das Invalidenhaus abzusenden:

Gub. Verordnung vom 26. Mai 1830 G. Z. 22248 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

129.

Erläuterung über die Vorschrift wegen Führung der Bierausschankregister der Bräuer.

Mit Hofkammerdekrete vom 13. April 1830 H. Z. 12249 ist angeordnet worden, daß die Bräuer künftighin jedes zum Kleinverschleiße bestimmte Biergefäß gleich bei der Anzapfung nach seinem Inhalte in dem Ausschankregister als verausgabt zu verbuchen haben, wie es das mitfolgende Formular *) nachweiset, und daß sie die

*) Seite 389.

ummarische Uebertragung der in jedem Monate in dem Ausschankregister eingestellten Bierquantität in das Ausstoßregister nach der mit dem Gubernialzirkular vom 25. Juni 1829 *) im Formular 12 vorgezeichneten Art wie bisher vorzunehmen haben.

Gub. Kundmachung vom 27. Mai 1830 G. Z. 22070.

---

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 369 Nr. 116.

%. Beilage zu Nr. 129 Seite 387.

Provinz

Ausschankregister

von dem

in sub Conscr. Nro. befindlichen Bräuhause

des

N. N.

für den Monat November 1829.

Als Beilage zum Ausstoßregister Post-Nr. . . .

Zum kleinweisen Verschleiße und zum häuslichen Gebrauche wurde verwendet		Bier		
		Fässer	Quantität	
Tag	Monat und Jahr.	St.	Eim.	Maß.
1	November 1829 angezapft	1	4	—
12	detto detto	1	4	—
18	detto detto	1	4	—
29	detto detto	1	4	—
	Summe der Verwendung zum kleinen Verschleiße und häuslichen Gebrauche	4	16	—
	Anmerkung. Die obbenannte Summe der kleinweise beausgabten Bierquantitäten wurde in das Ausstoßregister sub Post = Nr. . . . übertragen.			

130.

Versetzung der Mautstazion von Lana nach Katschitz.

Auf dem Straßenzuge von Lana nach Schlan wird die Mautstazion von Lana nach Katschitz versetzt, und in dem letzteren Orte die Wegmaut nach dem Tariffe von einer und einer halben Meile vom 1. Juli l. J. anzufangen eingehoben werden.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 27. Mai 1830 G. Z. 22103.

131.

Bestimmungen hinsichtlich der Kostenbestreitung für die Transportirung paßloser Individuen.

Die k. k. Hofkanzlei hat aus Anlaß eines besondern Falles mit Hofdekrete vom 20. Mai l. J. H. Z. 11008 dem k. k. Landesgubernium erinnert, es habe von jeher der Grundsatz gegolten, die Kosten für die Transportirung paßloser Individuen aus Ungarn in ihre Heimath durch das Militär, zuerst von dem schuldig befundenen Individuum oder seinem Vormund oder Anverwandten, bei der Mittellosigkeit aber in dem Falle von seiner Obrigkeit leisten zu lassen, wenn sich Letztere nicht nach den Paß= oder Konskripzionsvorschriften benommen hätte; bei der Dürftigkeit der Erstern und Schuldlosigkeit der Letztern aber das Kameral=Aerar

als eine Polizeiauslage in subsidium in Anspruch zu nehmen; wobei der Umstand, ob solche Fälle sich vor oder nach der Kundmachung des hohen Hofkanzleidekrets vom 24. November 1826 Gub. Z. 6258 v. J. 1827 *) ergeben haben, keinen Unterschied in der Beurtheilung bewirke.

Gub. Dekret vom 31. Mai 1830 G. Z. 22623 an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

132.

Behandlung der Priester und der in das wiener höhere Bildungsinstitut aufgenommenen Zöglinge hinsichtlich der Rigorosen.

Da laut allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 20. April l. J. Seine k. k. Majestät jenen hoffnungsvollen Priestern, welche allerhöchst Seiner Majestät von den Ordinarien zur Aufnahme in das höhere weltpriesterliche Bildungsinstitut bei St. Augustin in Wien in Antrag gebracht werden dürften, die Gelegenheit, ein oder das andere Rigorosum an der Universität ihres Vaterlandes vor ihrer wirklichen Aufnahme in die gedachte Anstalt abzulegen, in der Absicht, die Fortbildung fähiger und fleißiger Individuen nach ihrem Austritte aus dem theologischen Lehrkurse zu fördern, belassen wollen; so wird den Konsistorien in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 24. April

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 82.

l. J. H. Z. 2132 im Nachhange zu der unterm 17. Juni 1829 Gub. Z. 24467 eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 7. Mai 1829*) erkläret, daß die von Seiner k. k. Majestät in das erwähnte Institut aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erforderniſſe zur Erlangung des theologischen Doktorgrades an einer andern inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der dießfällig vorgeschriebenen Leistungen an der wiener Universität zugelassen werden mögen, und daß die betreffenden Dekane an den Universitäten, wo solche Individuen ihre strengen Prüfungen angefangen haben, die Zeugnisse sowohl über die Schul- als die bereits abgelegten strengen Prüfungen, über die eingesehene Bestätigung des Ordinariats, daß um Aufnahme eines derlei Priesters in die höhere Bildungsanstalt eingeschritten werden solle, herauszugeben berechtiget seyn sollen.

In Ansehung jener derlei Priester aber, welche in die gedachte Anstalt nicht aufgenommen werden sollten, hat es bei dem bereits Angeordneten zu verbleiben.

Gub. Dekret vom 2. Juni 1830 G. Z. 19200 an die Konsistorien und das theologische Studiendirektorat.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 362.

133.

Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der Dominikaner-Orden als Mendikanten, und hinsichtlich der Gebäudesteuer-Entrichtung von denselben.

Ueber die unterm 4. März l. J. Z. 1449 gestellte Anfrage, ob der Dominikaner-Orden zu den Mendikanten gehört, ist folgendes Hofkanzleidekret vom 13. Mai l. J. H. Z. 10122 herabgelangt:

»Nach den Bestimmungen des gemeinen Kirchen»rechtes gehören die Dominikaner allerdings zu dem »Orden der Mendikanten. Sie sind aber nach der »Erklärung des Konziliums von Trient fähig, unbeweg»liche Güter zu erwerben und zu besitzen.«

»Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den »Franziskanern und Kapuzinern, welchen die erwähnte »Erwerbungs- und Besitzfähigkeit vermög der Bestim»mung des besagten Konziliums noch immer nicht zu»kömmt. Die Dominikaner stehen sohin in Ansehung »auf Erwerb- und Besitzfähigkeit gegenwärtig mit jenen »Stiften, die nie zu den Mendikanten gehörten, ganz »in gleichem Verhältnisse. Sie sind daher nicht unter »den Mendikanten begriffen, auf welche die Befreiung »von der Gebäudesteuer eine Anwendung findet.«

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Gub. Dekret vom 2. Juni 1830 G. Z. 21540 an das prager fürsterzbischöfliche Konsistorium.

134.

Erläuterung des §. 18 des Salpeter- und Pulver-Patents vom 21. Dezember 1807.

Ueber die vorgekommene Frage: ob das bloße Betreten von Pulver oder Salpeter in einem Handelsgewölbe, wenn auch über den wirklichen Verkauf kein Beweis geführt werden kann, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Salpeter- und Pulverpatentes vom 21. Dezember 1807*) als straffällig anzusehen sei? hat der k. k. Hofkriegsrath den §. 18 dieses Patentes dahin zu erläutern befunden, daß künftig jeder zum Pulver- und Salpeterverschleiße auch nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handelsgewölbe oder Waarenmagazine vorräthig hat, oder in solchen Behältnissen auf was immer für eine Art aufbewahrt hält, als mit Pulver und Salpeter handelnd, und somit als straffällig zu betrachten sei.

Welche Erläuterung in Folge Hofkammerdekrets vom 22. Mai l. J. H. Z. 17205 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 2. Juni 1830 Gub. Z. 23027.

135.

Dritte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfperzentigen Staatsschuld.

Vermög Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. Mai l. J. wird mit Beziehung

*) Im 29. B. der polit. Gesetzs. S. k. k. Maj. Franz I. Seite 163.

auf die Gub. Zirkularverordnungen vom 4. und 17. April, dann 6. Mai l. J. unter den Zahlen 1435 *), 15542 **) und 18558 ***) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

In dem beigeschlossenen Verzeichnisse sind die Kapitale aufgeführt, welche bei der am 24. Mai l. J. vorgenommenen öffentlichen Verlosung zur Aufkündigung bestimmt wurden.

§. 2.

Den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierperzentige Schuldbriefe in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Kapitalien Ein Hundert und Vier Gulden in vierperzentigen Staatsschuldverschreibungen erhalten können, wenn vom 1. Juni bis 1. August l. J. die aufgekündigten Obligazionen bei einer Kreditskasse zur Verwechslung überreicht werden.

§. 3.

Bei der Ausfolgung der vierperzentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umsetzung gelangten fünfperzentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. Dezember l. J. berichtiget, und die vierperzentigen Zinsen der neuen Obligazionen laufen vom 1. Dezember l. J.

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 226.
**) Im gegenwärtigen Bande Seite 272.
***) Im gegenwärtigen Bande Seite 340.

§. 4.

Die aufgekündigten Kapitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierperzentige Staatsschuldverschreibungen erfolgt, am 1. Dezember l. J. im Nennwerthe des Kapitals und in Konvenzions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 5.

Da viele Besitzer ihre nicht aufgekündigten fünfperzentigen Obligazionen zur Umstaltung in vierperzentige Schuldverschreibungen angemeldet haben, so wird gestattet, daß auch die nicht aufgekündigten fünfperzentigen Schuldbriefe, wenn sie längstens bis 1. August l. J. an eine Kreditskasse gelangen, noch in derselben Art und mit denselben Begünstigungen, wie sie für die aufgekündigten Kapitalien festgesetzt sind, in vierperzentige Obligazionen umgesetzt werden können.

§. 6.

Die übrigen in der Zirkularverordnung vom 17. April l. J. Zahl 15542 festgesetzten Bestimmungen finden auch bei dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Kapitalsrückzahlung, als auch auf die Umstaltung in vierperzentige Schuldbriefe ihre Anwendung.

Gub. Kundmachung vom 2. Juni 1830 G. Z. 23135.

⁒ Beilage zu Nro. 135 Seite 395.

Verzeichniß

der dritten Serie der aufgekündigten Kapitale.

Kapitals-betrag. Gulden.	
8300000	in nachbenannten Schuldverschreibungen:
	a) Von der mit Fünf vom Hundert in Konv. Münze verzinslichen Staatsschuld die Obligazionen:
	Von Nr. 31 bis einschließig 35 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	» » 82 » 91 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	» » 257 » 258 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	» » 281 » 282 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	» » 419 » 421 vom 1. Jän. 1825, jede über 10000 fl.
	» » 767 » 768 vom 1. Jän. 1826, jede über 10000 fl.
	» » 923 » 924 vom 1. Jän. 1827, jede über 10000 fl.
	» » 32 » 38 vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	» » 75 » 84 vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.

Kapitals-betrag. Gulden.	
	Von Nr. 512 bis einschließig 526 v. 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	» » 690 » 693 v. 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	» » 1363 » 1367 v. 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	» » 1534 » 1538 v. 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	» » 1576 » 1583 v. 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	» » 17127 » 18958 v. 1. Dez. 1816, jede über 1000 fl.
	» » 20614 » 22123 v. 1. Dez. 1816, jede über 1000 fl.
	» » 92543 » 95138 v. 1. Mai 1817, jede über 1000 fl.
	» » 120143 » 121863 v. 1. Juni 1817, jede über 1000 fl.
	» » 31766 » 33215 v. 7. Juni 1823, jede über 1000 fl.
	» » 64018 » 66251 v. 1. Nov. 1823, jede über 1000 fl.
	» » 72403 » 73661 v. 1. Nov. 1826, jede über 1000 fl.
	» » 396 » 507 v. 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.

Kapitals-betrag. Gulden.	
	Von Nr. 632 bis einschl. 766 v. 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.
	» » 5717 » 5838 v. 1. März 1817, jede über 500 fl.
	» » 7091 » 7218 v. 1. Mai 1817, jede über 500 fl.
	» » 345 » 470 v. 7. Juni 1823, jede über 500 fl.
	» » 2237 » 2347 v. 1. Jän. 1825, jede über 500 fl.
	» » 2795 » 2903 v. 1. Jän. 1825, jede über 500 fl.
	» » 849 » 1118 v. 1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
	» » 1406 » 1675 v. 1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
	» » 13866 » 14160 v. 1. März 1817, jede über 100 fl.
	» » 17366 » 17664 v. 1. Juli 1817, jede über 100 fl.
	» » 37061 » 37587 v. 1. Okt. 1817, jede über 100 fl.
	» » 3594 » 4114 v. 1. Jän. 1824, jede über 100 fl.
	» » 6213 » 6736 v. 1. Jän. 1825, jede über 100 fl.

Kapitals-betrag. Gulden.	
	b) Von der fünfperzentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schuldverschreibungen:
	Von Nr. 400 bis einschließig 444 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 608 bis einschl. 692 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 693 bis einschl. 1048 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 1345 bis einschl. 1515 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 7458 bis einschl. 7557 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 12718 bis einschl. 12938 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 18534 bis einschl. 18816 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 22391 bis einschl. 22499 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 22626 bis einschl. 22763 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	c) Von der fünfperzentigen Tiroler Landesschuld die Obligazionen:
	Von Nr. 194 bis einschl. 380 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.

Kapitals-betrag. Gulden.	
	Von Nr. 3313 bis einschl. 3504 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	Von Nr. 3695 bis einschl. 4075 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
	d) Von der fünfperzentigen Vorarlberger Landesschuld die Obligazionen:
	Von Nr. 357 bis einschl. 697 von verschiedenen Daten und Kapitalsbeträgen.
1700000	Von der Rentenschuld des Lombardisch-Venezianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.
10000000	Summe der aufgekündigten Kapitale.

136.

Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1831.

Laut Hofkanzleidekrets vom 25. Mai l. J. H. Z. 1916 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 21. Mai l. J. zu befehlen geruhet, daß die Erwerbsteuer für das nächste Verwaltungsjahr 1831 nach der gegenwärtigen Bemessung einzuheben ist, und daß für die einzelnen Kontribuenten nur jene Veränderungen vorzunehmen sind, welche sich in den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen gründen.

Diese a. h. Anordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Bezug auf die Vorschreibung, Abstattung und Ausquittirung der für das Jahr 1831 zu entrichtenden Erwerbsteuerbeträge die einzelnen steuerpflichtigen Parteien von ihren betreffenden Obrigkeiten die erforderliche Weisung erhalten werden.

Gub. Kundmachung vom 4. Juni 1830 G. Z. 23175.

137.

Abstellung der Ausweise über das jährliche Erwerbsteuer-Erträgniß von ausschließenden Privilegien.

Nachdem die der Erwerbsteuer unterzogenen Beschäftigungen bei der k. k. Landesstelle und der Prov. Staatsbuchhaltung ohnehin in Evidenz gehalten werden müssen; so hat die k. k. Hofkanzlei vermöge Dekrets vom 21. Mai l. J. H. Z. 1844 im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer beschlossen, es für die Zukunft von der von ihr laut der Gub. Weisung vom 20. Mai 1824 G. Z. 25824 *) angeordnet gewesenen Einsendung besonderer Ausweise über das jährliche Erwerbsteuer-Erträgniß von ausschließenden Privilegien gänzlich abkommen zu lassen.

Gub. Dekret vom 7. Juni 1830 Gub. Z. 23740 an die k. Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 214.

138.

Herabsetzung der Mautstazion Konezchlum von der zweiten auf die erste Klasse für eine Meile.

Da die k. k. Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen hat, den Tariff bei der Mautstazion Konezchlum auf der Herrschaft Kumburg, bidschower Kreises, von der zweiten Klasse auf die erste Klasse herabzusetzen, und den Zeitpunkt des Beginnens dieses neuen Tariffes mit erstem November 1830 zu bestimmen; so wird dieses in Folge hohen Hofkammer-dekrets vom 25. Mai 1830 H. Z. 17702 allgemein kund gemacht.

Gub. Kundmachung vom 8. Juni 1830 G. Z. 23855.

139.

Herabsetzung des Eingangszolles für das in dem dalmatinischen Gouvernements-Bezirke erzeugte Oel.

Mit allerhöchster Entschließung vom 15. April l. J. haben Seine Majestät den Eingangszoll nach den innerhalb der Zolllinie gelegenen Provinzen für das in dem dalmatinischen Gouvernements-Gebiete, daher auch im ragusaischen und im österreichischen Albanien erzeugte Oel von vier Gulden auf zwei Gulden pr. Zentner Sporco allergnädigst herabzusetzen geruhet.

Welche allerhöchste Bestimmung in Folge der dießfalls herabgelangten Hofkammerdekrete vom 24. April und 29. Mai l. J. H. Z. 13736 und 19045

mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit derselben mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung einzutreten hat.

Gub. Kundmachung vom 8. Juni 1830 G. Z. 24047.

140.

Ausstellung pfarrlicher Zeugnisse für die zur Uebernahme der Findlinge in die Verpflegung geeigneten Landleute, und Bestimmung hinsichtlich der unentgeltlichen Verpflegung derselben.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 24. Mai l. J. ist den Pfarrern auf dem Lande im geeigneten Wege die Weisung zu ertheilen, daß sie jenen Landleuten, welche zur Uebernahme von Findlingen in die Verpflegung geeignet sind, die erforderlichen Zeugnisse, wenn sie sich darum bewerben, und keine gegründeten Bedenken gegen diese Leute vorhanden sind, nicht verweigern sollen.

Weiters geht in Absicht auf jene Fälle, wo in der Verpflegung befindliche Findlinge von jemanden Dritten in die unentgeltliche Verpflegung genommen werden wollen, der allerhöchste Wille Seiner Majestät dahin, daß von einer Entschädigung der Anstalt für die gehabten Vorauslagen keine Rede seyn soll.

Die Konsistorien erhalten daher in Folge des Hofkanzleidekrets vom 29. Mai l. J. H. Z. 12157 die Weisung, den Pfarrern diesen a. h. Befehl Sr. Majestät hinsichtlich der Ausstellung der erwähnten Zeugnisse mit dem Bedeuten einzuschärfen, daß im Falle dessen Außer-

achtlassung gegen den Schuldtragenden mit aller Strenge werde vorgegangen werden.

Dagegen aber wird den k. Kreisämtern aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Pfarrer hinsichtlich der genauen Befolgung jener a. h. Anordnung in gehörigen Wegen überwacht, die dawider Handelnden zur Verantwortung gezogen, nicht minder aber die a. h. Bestimmung hinsichtlich der Uebergabe der Kinder in die unentgeltliche Verpflegung an jemand Dritten ohne eine der Findelanstalt zu leistende Entschädigung mit Beziehung auf den neunten Absatz der Zirkularverordnung vom 9. Dezember 1829 Z. 53412 *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gub. Dekret vom 8. Juni 1830 G. Z. 24048 an die k. Kreisämter, Konsistorien, Staatsbuchhaltung und Krankenhaus = Direkzion.

141.

Eintragung der ersten und weitern Zessionen von bereits in die Landtafeln und Grundbücher eingetragenen Schuldforderungen ohne die Beibringung der bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Schuldscheine, Zessions- und anderer Urkunden.

Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. März 1830 zu erklären geruhet, daß bei den Land-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 699 Nro. 228.

tafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weitern Zessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, dann zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Konkurses, einer gerichtlichen Exekuzion oder eines anderen Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beibringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Zessionen und anderen Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen oder zu löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sei; wodurch es von allen bisher bestandenen gegentheiligen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen hat.

Welches in Folge Hofkanzleidekrets vom 27. April 1830 Z. H. 9374 zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung vom 10. Juni 1830 G. Z. 19203.

142.

Behandlung der am 1. Juni l. J. verlosten Kapitalien der ältern Staatsschuld.

In Folge Hofkammerverordnung vom 4. Mai l. J. wird mit Beziehung auf die Gub. Zirkularverordnung vom 4. November 1829 G. P. Z. 4766 *) Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Von den Kapitalien der ältern Staatsschuld, welche in die am 1. Juni l. J. verloste Serie 350 eingetheilt sind, werden die fünfperzentigen Obligazionen

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 657 Nr. 200.

des von dem Hause Recking aufgenommenen Anlehens von Nro. 1 bis einschließig 233, die vier und einhalbperzentigen Obligazionen des von dem Hause Ustery, Ott, Escher und Kompagnie aufgenommenen Anlehens von Nro. 1 bis einschließig 205, ferners die vier und einhalbperzentigen Obligazionen des von dem Hause Marcuard Beuther aufgenommenen Anlehens an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in Konv. Münze ausbezahlt.

§. 2. Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt am 1. Juli l. J. von der Universalstaats- und Bankoschuldenkasse.

§. 3. Bei der baren Auszahlung des Kapitals werden zugleich die bis zum 1. Juni l. J. verfallenen Zinsen in W. W., und vom 1. Juni bis 1. Juli l. J. die ursprünglichen Zinsen in K. M. berichtiget.

§. 4. Die in die verloste Serie 350 eingetheilten vierperzentigen Obligazionen des durch die Vermittlung des Hauses Bethmann aufgenommenen Anlehens lit. Z. von Nr. 26791 bis einschließig 27473 werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818*) gegen neue Staatsschuldverschreibungen, mit Vier vom Hundert in K. M. verzinslich, umgewechselt.

§. 5. Die Umwechslung dieser Obligazionen findet sowohl bei der Universalstaats- und Bankoschulden-

*) Im 46. Band der polit. Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 16 Nr. 19.

kasse, als bei dem Wechselhause Bethmann zu Frankfurt Statt.

§. 6. Die in der Zirkularverordnung vom 10. November 1829 G. P. Z. 4887*) §. 4 und 5 in Beziehung auf die Kapitalsauszahlung festgesetzten Bestimmungen finden auch bei der dermaligen Zurückzahlung der verlosten Kapitale ihre Anwendung.

Gub. Kundmachung vom 10. Juni 1830 G. Z. 24337.

143.

Führung der heilwirksamen gelben Hanfnessel, auch Hohlzahn genannt, (sogenannte Liebersche Kräuter) in den hierländigen Apotheken.

Nach einer Anzeige der medizinischen Fakultät bestehen die sogenannten Lieberschen Kräuter aus den auch hierlandes im königgrätzer und leitmeritzer Kreise wachsenden Kräutern der gelben Hanfnessel, auch Hohlzahn genannt, ferner der Blüthe dieses Krautes und seinen Stengeln, welche sämmtlich sehr fein zertheilt sind.

Was die Heilwirksamkeit dieses Krautes anbelangt, so soll dasselbe nach der Bemerkung der medizinischen Fakultät in verschiedenen Gegenden schon seit langer Zeit als Heilmittel in Gebrauch seyn, und in chronischen Affekzionen der Schleimhaut, der Respirazionsorgane und der Magenschleimhäute die meiste Wirksamkeit darbieten.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 670.

Nach mehreren ärztlichen Beobachtungen sollen viele Lungensüchtige von diesem Kraute eine zeitweilige Erleichterung gefunden haben, und dasselbe in chronischen Lungenkatarrhen, selbst wenn sie sich bis zur Schleimschwindsucht ausgebildet haben, so wie in der skrophulösen Lungensucht sehr nützlich gewesen seyn.

Auch kann nach der weiteren Versicherung jener Fakultät dieses Kraut selbst in leichteren Fällen der Lungensucht nicht für unwirksam erklärt werden; ja es verdient selbst hier um so mehr Beachtung, als es wohlfeil ist, nicht unangenehm schmeckt, nicht feindlich auf die Verdauungsorgane wirkt, und wenn es nicht hilft, doch auch andererseits keinen Schaden bringt.

Was die Art der Anwendung anbelangt, so ist ein halbes Loth dieses Krautes zu nehmen, in einer halben Maß Wasser in einem irdenen, wohl zugedeckten Geschirre einzukochen, und zwar bis zur Hälfte. Die eine Hälfte dieses Absudes hat dann der Kranke früh Morgens, und die andere Hälfte zwei Stunden nach dem Nachtessen mäßig warm mit oder ohne Zusatz von Zucker oder Milch zu trinken. Auch kann man ein Loth des Krautes in vier Seideln Wasser auf die Hälfte einkochen lassen, und dem Kranken mit Zucker oder Honig allmählig durch den Tag verabreichen.

Von dieser Anzeige der medizinischen Fakultät haben die k. Kreisämter die Sanitäts-Individuen und die Apotheker des Kreises in die Kenntniß zu setzen, letztere zur Beischaffung und Führung jenes Krautes aufzufordern, ersteren aber es anheim zu stellen, ob und in

wie fern sie von diesem Kraute in den von der medizinischen Fakultät bezeichneten Krankheitsfällen einen Gebrauch machen wollen.

Gub. Verordnung vom 11. Juni 1830 G. Z. 23920 an die k. Kreisämter.

144.

Berichtigung der in wiener Währung vorgeschriebenen Steuerrückstände auch in Konv. Münze nach dem Kursverhältnisse von 100 zu 250.

Da sich Fälle ergeben haben, daß in wiener Währung vorgeschriebene Steuerrückstände nicht in dieser Währung berichtiget werden konnten, so hat die allgemeine Hofkammer unterm 15. Mai l. J. H. Z. 6338 erklärt, daß es keinem Anstande unterliege, daß in solchen Fällen die Zahlungen auch in Konvenzionsmünze nach dem Kursverhältnisse von 100 zu 250 geleistet werden können.

Wovon die k. Kreisämter rc. zur Verständigung der Magistrate und Dominien beziehungsweise Steuerämter, dann der unterstehenden Kreiskassen in Folge Hofkanzleidekrets vom 25. Mai l. J. Hofzahl 1816 die Mittheilung erhalten.

Gub. Dekret vom 11. Juni 1830 G. Z. 24109 an die k. Kreisämter, Konsistorien, Staatsbuchhaltung, das Kameralzahlamt, den ständischen Landesausschuß und prager Magistrat.

145.

Aufhebung der Befreiung jener Gegenstände von der Verzehrungssteuer-Entrichtung, für welche die Gebühr wegen der geringen Quantität dieser eingeführten Gegenstände nicht 3 kr. beträgt.

Seine Majestät haben die in dem 25. §. des Verzehrungssteuergesetzes *) enthaltene Bestimmung, nach welcher die zur Einbringung in die Städte der höhern Tariffsklasse bestimmten versteuerbaren Gegenstände, wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von 3 Kreuzern nicht erreicht, von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, mit allerhöchster Entschließung vom 24. v. M. aufzuheben geruhet.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Hofkammerdekrets vom 29. Mai l. J. H. Z. 18981 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit derselben für alle jene Artikel, welche nach Maßgabe des der Zirkularverordnung vom 25. Juni 1829 G. Z. 29631 angehängten Tariffes bei der Einfuhr nach Prag der Verzehrungssteuer unterliegen, die entfallende Steuergebühr, wenn sie auch weniger als 3 Kreuzer betragen würde, sammt dem Gemeindezuschlage entrichtet werden muß.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 369 Nr. 116 und Seite 380.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Tage ihrer öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Gub. Kundmachung vom 11. Juni 1830 G. Z. 24527.

146.

Abfuhr der in Folge der Amtshandlung des Fiskalamtes zu erlegenden Geldbeträge bei den betreffenden Kassen.

Es haben sich häufig Fälle ergeben, daß die in Folge der Amtshandlung des Fiskalamts zu erlegenden Geldbeträge entweder von den betreffenden Parteien bei dem k. Fiskalamte selbst abgeführt, oder von den Behörden dahin gesendet wurden.

Da jedoch das k. Fiskalamt instrukzionsmäßig sich mit dem Empfange derlei Gelder nicht zu befassen hat; so werden die k. Kreisämter angewiesen, den Aemtern und Magistraten mit Beziehung auf den 42. §. der Fiskalamtsinstrukzion vom 10. März 1783 und auf die später erflossenen h. Hofdekrete vom 1. August 1794 *) und 23. Juni 1803 aufzutragen, in Hinkunft in solchen Fällen die Parteien wegen unmittelbarer Abfuhr derlei Gelder an die betreffenden Kassen zu verweisen, oder wenn das Geld zu Handen derselben erlegt wird, die unmittelbare Abfuhr dahin einzuleiten, und von dem Veranlaßten das Fiskalamt jedesmal ungesäumt in die Kenntniß zu setzen.

*) Im 5. Band der pol. Gesetzs. Sr. k. k. M. Franz I. S. 34 Nr. 8.

Gub. Verordnung vom 12. Juni 1830 G. Z. 20421 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

147.

Erfordernisse, unter welchen die Militärentlassung des einzigen im Militär dienenden Sohnes bei der Hofstelle angetragen werden könne.

Zu Folge Hofkanzleidekrets vom 27. Mai l. J. H. Z. 11692 haben sich die k. k. Hofkanzlei und der k. k. Hofkriegsrath in dem Beschlusse vereinigt, einem schon dienenden Soldaten, welcher durch den Tod seiner Geschwister einziger Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter wird, welche das 70ste Jahr zurückgelegt haben, und wenn die Unmöglichkeit des eigenen Erwerbs ihres Lebensunterhaltes, so wie die Fähigkeit ihres Sohnes ihnen denselben zu verschaffen erwiesen ist, die Entlassung vom Militär zu bewilligen.

Diese aus dem angeführten Grunde zu ertheilenden Militärentlassungen können jedoch nur im Gnadenwege bewilligt werden, daher dergleichen Gesuche unter Nachweisung der vorgezeichneten Erfordernisse stets der Entscheidung der hohen Hofstellen unterzogen werden müssen.

Gub. Dekret vom 12. Juni 1830 G. Z. 24582 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

148.

Verzollung der im §. 49 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 genannten Waaren bei den Zoll-Legstätten Pilsen, Rumburg, Leitmeritz, Reichenberg und Königgrätz.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 25. Mai l. J. H. Z. 7367 bewilligt, daß die von dem freien Handel und Umlauf im Innern der Provinzen ausgenommenen im §. 49 der allgemeinen Zollordnung genannten Waaren, als: Kakao, Kaffee, Futter- und Rauchwerk, Gewürznelken, Ingber, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Pfeffer, weißer und schwarzer Piment oder Neugewürz, Thee, Vaniglia, Zimmet, Zucker und Zuckersyrup, welche Waaren bisher dem Tariffe gemäß nur bei einer Hauptzoll-Legstätte in die Konsumo-Verzollung genommen werden durften, für die Zukunft auch bei den Zoll-Legstätten Pilsen, Rumburg, Leitmeritz, Reichenberg und Königgrätz verzollt werden dürfen.

Dieses den genannten Legstätten eingeräumte erweiterte Verzollungsbefugniß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 12. Juni 1830 G. Z. 25162.

149.

Erneuerung der in den §§. 109, 117 und 121 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften wegen Abstiftung der sich mit Schwärzungen beschäftigenden Unterthanen, Abschaffung der wiederholt des Schleichhandels schuldig erkannten Handlungsdiener, und wegen Verlust des Handlungsbefugnisses.

Da der k. k. Landesstelle angezeigt wurde, daß die in den §§. 109, 117 und 121 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften über die Abstiftung der sich mit Schwärzungen beschäftigenden Unterthanen, über die Abschaffung der wiederholt des Schleichhandels schuldig erkannten Handlungsdiener, und über den Verlust der Handlungsbefugniß bei wiederholten Schwärzungen nicht genau gehandhabt werden; so wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkammerdekrets vom 25. Mai d. J. Z. 7367 verordnet, diese gesetzlichen Bestimmungen nicht bloß selbst sich gegenwärtig zu halten, sondern dieselben auch den Obrigkeiten und Magistraten in Erinnerung zu bringen, wie auch diese Behörden zur strengen Vollstreckung der dießfälligen Gefälls-Erkenntnisse anzuhalten.

Gub. Dekret vom 13. Juni 1830 G. Z. 24336 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

150.

Instrukzion für die Dorfsrichter zur Erzielung einer zweckmäßigen Handhabung der Paßvorschriften und der Landespolizeiordnung.

Mit Beziehung auf die Gub. Verordnung vom 29. April l. J. G. Z. 17495 *) wird den k. Kreisämtern in der Anlage die Instrukzion für die Dorfsrichter zur vorgeschriebenen Vertheilung und genauen Handhabung derselben zugesendet.

Gub. Verordnung vom 17. Juni 1830 G. Z. 22951 an die k. Kreisämter.

Beilage zu Nr. 150.

Unterricht

für die Richter und Geschwornen in Polizei- und Sicherheitssachen.

Um den Richtern und Geschworenen in den Dorfschaften die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, und die Handhabung der in Polizei- und Sicherheitssachen bestehenden Vorschriften in den Dörfern möglichst zu bewirken, hat man von Seite der Landesstelle befunden, den Richtern und Geschworenen folgenden Unterricht zur genauen Befolgung zu ertheilen.

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 334.

I. Abtheilung.

Abwendung der Gefahren und Verletzungen des Lebens oder Eigenthums aus Unvorsichtigkeit.

Den Richtern und Geschworenen wird unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht, genau hierauf zu wachen, daß

1. kein Gebäude aufgeführt, oder größere Baureparaturen vorgenommen werden, welche nicht vorher von dem vorgesetzten Amte bewilliget werden, und wenn ohne diese Bewilligung ein Bau oder eine größere Reparatur dennoch eigenmächtig vorgenommen werden sollte, sogleich, und eben so in dem Falle, wenn von der vom Amte genehmigten Bauart abgewichen wird, dem Amte die Anzeige hievon zu machen.

2. Daß die Brunnen und Kellertiefen und andere gefährliche Orte gehörig beschränkt oder bedeckt werden, damit Kinder und Betrunkene keiner Gefahr ausgesetzt werden.

3. Daß die Fußsteige an gefährlichen Orten, Gräben oder Abgründe mit dem nöthigen Geländer verwahrt bleiben.

4. Daß alle Gegenstände, woran Jemand zur Nachtzeit verunglücken könnte, z. B. ausgespannte Wägen auf der Fahrtstraße und den Fußsteigen in den Dörfern weggeräumt, dann nahe an den öffentlichen Straßen, besonders im Sommer, Aeser oder anderer Unrath zur Vermeidung schädlicher Ausdünstungen nicht geduldet werden.

5. Haben die Richter und Geschworenen darauf zu sehen, daß Kranke bei Zeiten die Hilfe des Arztes suchen, und sich nicht von Quacksalbern oder Pfuschern behandeln lassen, daß ansteckende Kranke möglichst abgesondert, dann daß die Betten und Kleidungsstücke der an solchen Krankheiten sterbenden Personen sogleich gut gereiniget werden.

Jeder Ausbruch von Menschenblattern ist ungesäumt dem vorgesetzten Amte anzuzeigen. Diese Anzeige ist auch in dem Falle sogleich zu machen, wenn in einem Orte, nach der verschiedenen Größe des Ortes vier, sechs bis acht Personen mit der nämlichen Krankheit behaftet werden. Auch haben die Richter zur Bewirkung der vor Blattern schützenden Kuhpockenimpfung auf die Dorfinsassen möglichst einzuwirken.

6. Haben Richter und Geschworene hierauf zu wachen, daß die vorgeschriebene Todtenbeschau bei jedem Todesfall vorgenommen, Leichen nicht vor 48 Stunden, und nur dann, wenn der Arzt bei epidemischen oder einzelnen Krankheiten es nothwendig findet, in 24 Stunden begraben, die Leichen auch nicht länger in der Todtenkammer belassen, endlich stets in der gehörigen Tiefe von wenigstens fünf Schuh eingegraben werden.

7. Haben Richter und Geschworene hierauf zu wachen, daß die Fleischbeschau in jenen Orten, wo Fleischhauer bestehen, vorgenommen, daß das Fleisch vom kranken Viehe und andere der Gesundheit nachthei-

lige Eßwaaren, als: unreifes Obst, unbekannte Schwämme und Beeren nicht verkauft oder genossen werden.

8. Werden bei Jemanden Spuren einer Narrheit oder Sinnenverwirrung bemerkt, haben die Richter und Geschworenen sogleich dem vorgesetzten Amte hievon die Anzeige zu machen, zugleich aber die genaue Verwahrung desselben einzuleiten, damit er nicht sich selbst oder andere beschädigen könne.

9. Haben Richter und Geschworene das Baden in Flüssen nur an bestimmt bezeichneten nicht tiefen Orten, das Schleifen auf seichtem Eis, und bei aufthauendem Wetter aber gar nicht zu gestatten.

10. Haben dieselben bei eintretenden ansteckenden Viehkrankheiten darauf zu sehen, daß das kranke Vieh von dem gesunden abgesondert werde, und wenn in dem Orte, nach dessen verschiedener Größe vier, sechs bis acht Thiere von der nämlichen Krankheit befallen werden, hievon sogleich die Anzeige an das vorgesetzte Amt zu erstatten.

11. Auf die Ausrottung herrnloser Hunde ist besonders zu wachen, weil solche aus Abgang ordentlicher Nahrung der Wuth am ersten ausgesetzt sind.

12. Hunde, welche der Wuth verdächtig sind, und weder Menschen noch Thiere beschädigt haben, sind schleunigst zu tödten; in dem Falle aber, wenn sie einen Menschen oder ein Nutzthier beschädigt haben, in so fern man ihrer ohne Gefahr habhaft werden kann, wo möglich einzufangen, an einem sichern wohlverhaltenen Orte sorgfältig einzusperren, an eine Kette zu legen, und

unter genauer Handhabung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Ist man von der Wuth überzeugt, müssen die wüthigen Hunde und die von ihnen gebissenen Thiere schnell vertilgt, und die vom Geifer oder Blute dieser Thiere befleckten Stellen mit aller Vorsicht gesäubert werden. Für die hiebei gebissenen Menschen ist schleunige ärztliche Hilfe zu suchen, bei Entdeckung eines der Wuth verdächtigen oder wüthigen Hundes aber stets hievon und von allen hiebei sich ereignenden Vorfällen sogleich dem vorgesetzten Amte die Anzeige zu machen, endlich hiebei so wie bei allen allgemeinen Krankheiten der Menschen und Thiere auf die genaue Befolgung jener Vorschriften zu wachen, welche die zur Untersuchung der ansteckenden und epidemischen Menschen- und Thierkrankheiten, dann von Wuthvorfällen abgeordneten Aerzte zur Vermeidung eines weitern Unglücks für nothwendig erachten.

13. Zur Abwendung einer Feuersbrunst und der üblen Folgen derselben haben die Richter und Geschworenen genau hierauf zu wachen, daß in Stallungen und Scheuern kein Licht frei ohne Laterne, am wenigsten aber brennende Holzspäne gebraucht, darin Niemanden ein Nachtlager gegeben, daß in selben kein Tabak geraucht, und an den Häusern oder der Straße keine Feuerhaltung geduldet, eben so das Schießen und Raketen-Abbrennen bei Lustbarkeiten und bei der Feier des Johannisfestes in den Dörfern, und in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände, so wie das Schießen bei Hochzeiten nicht gestattet, alle leicht feuerfangenden Mate-

rialien gehörig verwahrt, dann daß die Rauchfänge und Herdstätte öfters gereinigt, und gegen die Feuersgefahr sicher gestellt, endlich die Feuerlöschgeräthschaften stets im guten brauchbaren Stande erhalten werden.

Auch ist der Verbot, am 1. Mai und bei ähnlichen Volksfesten Bäume zu beschädigen, und solche oder Aeste in den Dörfern aufzustellen, genau handzuhaben.

Bei Ausbruch einer Feuersbrunst ist sogleich Lärm zu machen, unter strengster Strafe und Ersatz des Feuerschadens nach Maß des Vermögens aber nie der Brand zu verheimlichen, sondern hievon sogleich mit geflissenen Boten die Anzeige an das vorgesetzte Amt zu machen; unter Einem sind Boten in die nächsten Ortschaften mit der Aufforderung zur Hilfeleistung abzusenden, die zur Löschung bestimmten Dorfsbewohner zum Löschen aufzufordern, den Weibern und Mägden einzubinden, zu Haus zu bleiben, um, wenn es nöthig wird, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches sodann der Viehhirt mit Beihilfe einiger zum Löschen unbrauchbaren Individuen baldmöglichst aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und in Sicherheit zu bringen hat. Endlich ist bei dem Löschen die zweckmäßige Ordnung zu beobachten, und wenn es nothwendig wird, die Abtragung einiger Dächer oder Niederreißung eines Hauses ohne Verzug zu bewerkstelligen.

14. Sind bei einer ausbrechenden Feuersbrunst Spuren einer vorsätzlichen Feueranlegung vorhanden, haben die Richter und Geschworenen sogleich die Vermuthung und die Gründe des Verdachts dem vorgesetzten

Amte anzuzeigen, den Verdächtigen, wenn er im Orte ist, genau beobachten zu lassen, bei vorhandenen Beweisen der Feueranlegung aber den bekannten Thäter festzuhalten und dem Amte zu überliefern, oder wenn er nicht bekannt ist, denselben möglichst auszuforschen.

II. Abtheilung.

Abwendung der Gefahren des Lebens und Eigenthums, und Verletzung desselben durch vorsetzliche Bosheit.

Hieher gehören Diebstähle, Selbstmorde, Meuchelmorde, Schlägereien, Tumulte und vorsätzlich angelegte Feuersbrünste.

Zur Abwendung derselben ist es unumgänglich nothwendig, daß die Richter und Geschworenen auf die Beseitigung geschäftsloser herumvagirender Menschen, worunter vorzüglich unbefugte Hausirer, Liederkrämer, Bänkelsänger, Marionettenspieler u. s. w. gehören, auf das genaueste wachen, und vorzüglich darauf sehen, daß

15. weder in den Wirthshäusern noch bei den einzelnen Hausbesitzern paßlose oder ausweislose Menschen aufgenommen und geduldet werden; weßhalb öftere Nachsicht in den Wirthshäusern und in den einzelnen Häusern zu pflegen, bei Entdeckung eines Vagabunden, paßlosen Menschen oder fremden Bettlers solcher sogleich an das vorgesetzte Amt einzuliefern, endlich auch jene Dorfsbewohner, welche sich durch ihr Benehmen verdächtig machen, durch vertraute Dorfsinsassen zu überwachen sind;

16. daß die Nachtwachen genau gehalten, und verdächtige Menschen von denselben angehalten, und zu diesem Zwecke die Nachtwächter öfters von den Richtern und Geschworenen unvermuthet überfallen werden.

17. Haben die Richter und Geschworenen darauf zu wachen, daß an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes nicht geschänkt, und während des Hauptgottesdienstes Kramläden nicht offen gehalten, und nichts, was den Gottesdienst stört, unternommen werde.

18. Daß die Spielverbote genau beobachtet, und in den Schänken ächt zimentirte Gläser gebraucht werden.

19. Bei Vorfall eines Diebstahls haben die Richter und Geschworenen hievon sogleich dem vorgesetzten Amte die Anzeige zu machen, welches sie auch bei einem eintretenden Verkaufe der für entwendet vermuthenden Gegenstände mit Anhaltung und Begleitung des Verkäufers an das Amt zu beobachten haben.

20. Bei einem Selbstmorde ist, wenn noch Lebenszeichen vorhanden sind, sogleich der nächste Arzt zu holen, und ungesäumt dem vorgesetzten Amte die Anzeige zu machen, welches auch bei einem versuchten aber nicht vollbrachten Selbstmorde zu geschehen hat. Wobei zu bemerken ist, daß Gehängte sogleich abgeschnitten werden müssen.

21. Bei Mordthaten müssen die Richter sogleich einen Arzt holen lassen, und wenn der Thäter bekannt ist, solchen an das Amt mit Anzeige der Mordthat einliefern, zugleich aber in jenem Falle, wenn der tödtlich

Verwundete oder Ermordete noch durch Worte oder Zeichen sich verständlich zu machen fähig ist, mit Zuziehung der Geschworenen und zweier Dorfsinsassen denselben über die zur Entdeckung des Thäters führenden Umstände und Inzichten sogleich einvernehmen, und dessen Aussage mit Angabe der beigezogenen Zeugen dem Amte genau anzeigen, um dem Gerichte die Untersuchung und Entdeckung des Thäters, welche oft wegen nicht mehr möglicher Einvernehmung des Ermordeten vereitelt wird, zu erleichtern.

Das Nämliche ist auch bei einem mit einem Raube verbundenen Meuchelmorde zu beobachten.

22. Schlägereien und Tumulte, welche oft zu großen Unglücksfällen Anlaß geben, müssen die Richter gleich anfänglich beizulegen trachten, daher die Haupturheber entfernen, und die übrigen durch Zureden zur Ruhe bringen. Dießfalls haben auch die Richter bei großem Zusammenfluß des Volks, als: bei Kirchtagen, öffentlichen Lustbarkeiten u. s. w. thätig zu wirken, damit Streitigkeiten gleich bei der Entstehung beigelegt werden, vorzüglich aber hierauf zu wachen, daß an solchen Tagen, wo Tanzmusiken verboten sind, solche nicht abgehalten, und überhaupt stets die Schänken nicht über die vorgeschriebene Zeit offen gehalten werden.

23. Hinsichtlich der vorsätzlichen Anlegung der Feuersbrünste haben die Richter sich nach der Vorschrift des 14. §. der I. Abtheilung dieser Instrukzion zu benehmen.

III. Abtheilung.
Abwendung der Gefahren und Verletzung des Lebens oder Eigenthums durch Zufälle.

24. Wenn Jemand ertrinkt, erfriert, erstickt, oder sonst durch einen Unglücksfall mit dem Tode bedroht wird, ist alles zu seiner Rettung anzuwenden, daher sogleich ärztliche Hilfe zu suchen.

25. Aus dem Wasser gezogene Personen dürfen nicht jäh auf den Kopf gestürzt werden, weil sie sonst ersticken müssen; sondern sie müssen auf ein Bret gelegt, auf demselben von einigen Menschen festgehalten, und dann sammt dem Brete mit aller Vorsicht langsam mit dem Kopfe abwärts geneigt werden.

26. Erfrorene dürfen nicht sogleich in geheitzte Stuben gebracht werden, weil ihnen gerade hiedurch der Tod zugezogen würde. Wohl aber ist es sehr nützlich, sie sogleich mit Schnee oder Eis zu reiben.

27. Um die üblen Folgen der Ueberschwemmungen zu verhindern, müssen, sobald Flüsse und Bäche ungewöhnlich anschwellen, die Brücken und Wege gut verwahrt, das Fahren und Gehen durch den Strom mittelst Aussteckung einiger Zeichen, auch im erforderlichen Falle durch Aufstellung eines Wächters an den gefährlichsten Orten eingestellt, und die Inwohner ermahnt werden, in der Nacht wach zu bleiben. Bei zunehmender Gefahr der Ueberschwemmung sind die derselben am meisten ausgesetzten Dorfsbewohner, so wie die Knaben und Kinder, auch das Zug- und Melkvieh an sicheren Orten zu unterbringen.

Wird das Dorf oder die Gegend wirklich unter Wasser gesetzt, so muß für die Verbindung mit den benachbarten Ortschaften nach der Lage des Orts und der Umgebungen gleich gesorgt werden. Auch muß auf die Müller und Wasserwerke gewacht werden, damit in solchen Fällen durch Aufziehung der Schleußen dem Wasser der nöthige Abfluß verschafft, auch nie das Wasser bei diesen Werkern zu hoch geschwellt, oder hiebei nachtheilige Anordnungen vorgenommen werden. Im eintretenden Falle haben die Richter sogleich dem vorgesetzten Amte zur Abhilfe hievon die Anzeige zu machen.

Und da nicht alle Fälle, welche die besondere Aufsicht und Wirksamkeit der Richter und Geschworenen fordern, aufgezählt werden können; so wird den Richtern und Geschworenen überhaupt noch zur Pflicht gemacht, sich zu bestreben, Ruhe und Eintracht im Orte zu erhalten, die Versorgung der Ortsarmen sich besonders angelegen seyn zu lassen, vorzüglich aber hierauf genau zu wachen, daß nicht paßlose Fremde und Bettler einschleichen, oder auch die Dorfsbewohner betteln, daß den Richtern bei jeder Aufnahme eines Fremden sogleich von den solchen aufnehmenden Dorfsinsassen die Anzeige gemacht werde, damit die Richter solche dem Amte gehörig anzeigen, und das Benehmen des Fremden beobachten können, so wie auch den Richtern und Geschworenen obliegt, auf das Benehmen der Dorfsbewohner überhaupt genau aufmerksam zu seyn, und alle dießfälligen Wahrnehmungen ihrem vorgesetzten Amte mitzutheilen.

Diese Instrukzion haben die Richter und Geschwornen sich eigen zu machen, und solche mit Ende jedes Monats der versammelten Gemeinde vorzulesen, oder vorlesen zu lassen.

151.

Ausschließung der Primaplanisten von dem Genuße besonderer Quartiere oder eines Quartier-Aequivalents, und Beschränkung der Unterkunft derselben gegen Entrichtung des Schlafkreuzers.

Nach Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 9. d. M. R. 4360 hat der k. k. Hofkriegsrath verordnet, daß die Primaplanisten, zu denen auch Oberschmiede und Fouriere gehören, nach dem noch immer in Kraft stehenden Bequartierungsreglement vom Jahre 1748 nur gegen Schlafkreuzer bei dem Bürger zu bequartieren sind, und für selbe von Seite des Militärärars weder ein anders gearteter Zins an Private, noch ein Quartiergeld-Aequivalent an dieselben selbst zu bezahlen sei; dann daß die Bequartierung der oberwähnten Parteien, wo nicht ganz unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen, auf die im Reglement vorgeschriebene Art zurückgeführt werde, und nur dort, wo in Rücksicht ganz besonderer Verhältnisse spezielle Ausnahmsbewilligungen vom k. k. Hofkriegsrathe ertheilt wurden, es hiebei vor der Hand und unter der Bedingung zu bewenden habe, daß wenigstens eine Verminderung der Quartierzins- oder Aequivalentszahlung erzielt werde. Dieß wird den k. Kreisämtern zur Wissen-

schaft und Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß es hiedurch von der Unterbringung der Primaplanisten in Militärzinszimmern zur Beseitigung der gemeinschaftlichen Bequartierung nicht abkomme.

Gub. Verordnung vom 18. Juni 1830 G. Z. 24995 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

152.

Neue Eintheilung der Regiments-Werbbezirke für Böhmen.

Zu Folge der von Sr. k. k. Majestät unterm 29. Jänner l. J. allerhöchst angeordneten neuen Eintheilung der Regiments-Werbbezirke, erhält Böhmen statt der bisherigen neun, künftig nur acht Infanterie-Regimentsbezirke und zwar nach der anverwahrten von der k. k. Hofkanzlei einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe genehmigten, und mit h. Hofkanzleidekrete vom 27. Mai d. J. H. Z. 11231 herabgelangten Eintheilung.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft, und so weit es auf die Durchführung der angedeuteten Abänderung ankömmt, zum einverständlichen Verfahren mit den betreffenden Werbbezirkskommanden verständigt.

Gub. Dekret vom 18. Juni 1830 G. Z. 25185 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

⁒. **Beilage zu Nr. 152 Seite 429.**

K. k. Generalmilitärkommando in Böhmen.

Eintheilung

der hierländigen 16 Kreise und der Stadt Prag in 8 Werbbezirke.

Bezirks-Nr.	Werbbezirks-Infanterie-Regiment.	Erhält zur Ergänzung angewiesen	Sekzionen	Volksanzahl vom Jahre 1830: in dem einzelnen Bezirkstheile	Volksanzahl vom Jahre 1830: im ganzen Bezirke
11	E. H. Rainer	Kaurzimer ganz	4	182439	457245
		Taborer ganz	4	199772	
		Czaslauer Antheil	2	75034	
18	Lilienberg	Königgrätzer ganz	7	322219	481421
		Bidschower Antheil	3	159202	
21	Albert Gyulai	Czaslauer Antheil	4	160041	457245
		Chrudimer ganz	6	297204	
25	Trapp	Budweiser ganz	4	207148	465737
		Prachiner ganz	6	258589	
28	Kutschera	Rakonitzer ganz	3	154938	501190
		Berauner ganz	3	169455	
		Pilsner Antheil	2	107765	
		Stadt Prag ganz	2	69032	
35	Herzogenberg	Elbogner ganz	5	234527	501190
		Klattauer ganz	3	175831	
		Pilsner Antheil	2	90832	
36	Palombini	Bunzlauer ganz	8	392112	481421
		Bidschower Antheil	2	89309	
42	Wellington	Leitmeritzer ganz	7	345150	475326
		Saazer ganz	3	130176	
Summe der ganzen Bevölkerung			80	3,820775	

Getheilt: der Czaslauer
„ Bidschower
und Pilsner
} Kreis, jeder in 2 Theile.

153.

Einführung der Verbindung von Pferdmärkten mit der jährlichen Pferd-Prämienvertheilung.

Ueber die zu Folge des h. Hofkanzleidekrets vom 5. März 1829 G. Z. 13244 abverlangten und von hieraus vergutachtet unterlegten Aeußerungen, welche die Fragen

a. wegen der Vereinigung der Pferdemärkte mit den zur Prämienvertheilung gewählten Stazionen,

b. wegen der Verlegung der Pferdemärkte an solche Stazionen auf die Zeit der Prämienvertheilung, oder wegen der Errichtung neuer Pferdemärkte, dann

c. wegen der Ausführbarkeit dieser Anträge in Rücksicht auf den Rimontenankauf, zum Gegenstande hatten, haben sich die k. k. Hofstellen laut Hofkanzleidekrets vom 2. d. M. H. Z. 12482 in nachstehenden Beschlüssen vereinigt:

Gegen die Vornahme der Pferdprämienvertheilung an solchen Orten, an welchen bereits Pferdemärkte bestehen, waltet in der Voraussetzung kein Anstand ob, daß diese Orte sich zugleich zur Prämienvertheilung eignen, und daß die Pferdemärkte in der Zeit gehalten werden, welche mit a. h. Genehmigung für die Prämienvertheilung festgesetzt wurde.

Da der Fall eintreten kann, daß Pferdemärkte in solchen Orten, die zur Prämienvertheilung geeignet sind, in einer Zeit, die der zur Prämienvertheilung festgesetzten Periode sehr nahe liegt, nämlich in den ersten Tagen des Monats Juni gehalten werden, und deren Verlegung auf

die zur Prämienvertheilung unmittelbar bestimmte Zeit mit Anständen verbunden wäre, so hat die Landesstelle eine Ausgleichung der hierbei eintretenden Rücksichten mit gehöriger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse zu erzielen. Es sind sonach solche Fälle gehörig erörtert, und von dem k. Kreisamte gemeinschaftlich mit dem k. k. Beschäldepartement vergutachtet, zur Würdigung der k. k. Landesstelle vorzulegen.

Ferner haben sich die k. k. Hofstellen in Ansehung dieser Anträge, deren Ausführung in Hinsicht auf den Rimontenankauf allgemein für vortheilhaft erkannt wurde, dahin vereinigt, daß die nähere Beurtheilung über die Wahl dieser Stazionen den k. Kreisämtern im Einverständnisse mit den Beschäldepartements zu überlassen sei, indem hierzu nur das Lokalbedürfniß und der Grad der Pferdkultur einen sicheren Anhaltspunkt geben können.

Gub. Dekret vom 18. Juni 1830 G. Z. 25379 an die k. Kreismter.

154.

Strafverfahren gegen die Offenhaltung der Schänken über die gesetzliche Zeit und gegen die Gestattung verbotener Spiele in denselben.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Dekrete vom 27. Mai l. J. H. Z. 11083 entschieden, daß es fürs Künftige von der in der Gubernialverordnung vom 23. Februar 1804 Nr. 4913 *) angedrohten Gewerbssperre

*) Ist als Beilage hier abgedruckt Seite 433.

bei dem dritten Fall der Offenhaltung der Schänken über die gesetzliche Stunde abkommen soll, und daß diese Fälle mit erhöhten Geldstrafen zu belegen seien.

Eben so können nach Weisung der hohen Hofkanzlei Wirthe, welche verbotene Spiele in ihren Schänkhäusern dulden, nicht mehr nach dem §. 2 der eben erwähnten Gubernialverordnung behandelt werden, sondern es ist in solchen Fällen der §. 266 des Strafgesetzbuches II. Theils in Anwendung zu bringen.

Gub. Dekret vom 19. Juni 1830 G. Z. 24588 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

Beilage zu Nr. 154 Seite 432.

Verordnung des k. böhmischen Guberniums.

Das Wesentliche der Spielgesetze wird neuerlich kund gemacht.

In der Absicht, damit sich Niemand mit der Unkenntniß der wegen verbotener Spiele erflossenen höchsten Anordnungen entschuldigen, und auch vor den auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen desto leichter hüten möge, hat man zwar schon unterm 18. April v. J. das Wesentliche hievon in einen Auszug zusammen gefaßt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da aber das seitdem ergangene neue Strafgesetz einige Abänderungen hierinfalls bestimmet; so wird nunmehr die oben gedachte Verordnung vom 18. April mit Rücksichtnehmung auf das neue Strafgesetz neuerdings republiziret.

Erstens: Ist verboten, länger als bis Mitternacht zu schänken, oder Tanzmusik zu halten; es sey denn, die k. k. Stadthauptmannschaft habe hiezu eine besondere Erlaubniß ertheilet. Auf den ersten Uebertretungsfall ist eine Strafe von 3 Reichsthalern, auf den zweiten von 6 Reichsthalern, und auf den dritten die Sperrung des Gewerbes festgesetzt.

Zweitens: Dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen ist, außer dem Kegelspiele, nicht erlaubt, um Geld zu spielen oder zu wetten; wer dagegen handelt, unterliegt das erstemal einem dreitägigen Polizeiarreste, bei öfterer Betretung einer den Umständen angemessenen scharfen körperlichen Züchtigung, und, wenn sich gar eine Unverbesserlichkeit äußert, auch wohl einer Zuchthausstrafe.

Die Wirthe, welche derlei verbotene Spiele in ihren Schänkhäusern dulden, ziehen sich das erstemal eine Strafe von 6 Gulden, das zweitemal von 12 Gulden, und das drittemal die Sperrung ihres Gewerbes zu; sind sie aber zu zahlen unvermögend, so haben sie in den ersten zwei Betretungsfällen eine Arreststrafe von eben so viel Tagen auszustehen, als sie Gulden zu zahlen hätten.

Jedoch bleibt dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen unbenommen, zu ihrer Ergötzlichkeit allenfalls um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche zu spielen.

Drittens: Wer nachgenannte Hasardspiele spielet, als: Pharao, Basset, Würfeln, Passadieci, Lans-

quenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincere, Brenten, Molina, Labeet oder Zwik, Wallacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, Wirbisch und Häufeln, verfällt eben so für jeden Fall in eine Strafe von 900 Gulden, als jener, in dessen Wohnung gespielet wird.

Das Drittel kömmt dem Anzeiger zu, und wäre er selbst im Falle der Strafe, so wird auch diese ganz nachgesehen. Bei denjenigen, welche die Geldstrafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Viertens: Endlich sind auch alle ähnliche Spiele, unter welchem Namen sie immer zum Vorschein kommen, gleichfalls unter der oben angeführten Strafe verboten. Den Schänkern wird hiemit zur Pflicht gemacht, gegenwärtigen Auszug der Spielgesetze an ihre Eingangsthüren aufzuheften, und auf den Fall, als solcher unleserlich, oder zerrissen, oder endlich gar verloren würde, binnen 3 Tagen einen neuen bei dem prager Magistrate anzusuchen, und selben auf gleiche Art an den Thüren auszuhängen, widrigens sollen sie entweder einer Geldstrafe von 3 Gulden, oder einem dreitägigen Arreste unterliegen.

Prag den 23. Februar 1804.

155.

Versetzung des Gränzzollamtes zu Qualisch und des Abzügleramtes zu Petersdorf.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 11. April l. J. H. Z. 11497 zu genehmigen befunden, daß das Gränzzollamt erster Klasse zu Qualisch im Neustädter Inspektoratsbezirke mit dem Range eines Gränzzollamtes zweiter Klasse nach Petersdorf, dagegen das Abzügleramt zu Petersdorf in gleicher Eigenschaft nach Qualisch, jedoch vor der Hand nur provisorisch auf ein Jahr versetzt werde.

Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Uebersetzung mit 1. August l. J. beginnen werde.

Gub. Kundmachung vom 24. Juni 1830 G. Z. 26108.

156.

Einführung eines neuen Lehrbuchs der alten Staaten- und Völkergeschichte für die zweite Humanitätsklasse.

Mit Studienhofkommissionsdekrete vom 15. Mai 1830 H. Z. 2466 wurde dem Gubernium ein Exemplar des neuen Lehrbuches der alten Staaten- und Völkergeschichte für die zweite Humanitätsklasse mit der Weisung zugestellt, dasselbe in dem künftigen Schuljahre in den Gimnasien einzuführen.

Hievon werden die k. k. Herrn Kreishauptleute

zur Wissenschaft und schleunigen Verständigung der betreffenden Gimnasialpräfekte in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 25. Juni 1830 G. Z. 22437 an die k. k. Kreishauptleute und das Gimnasial-Studiendirektorat.

157.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Stempelpflicht der Grundbuchsextrakte.

Im Nachhange zu der Gub. Verordnung vom 9. März l. J. Z. 8187 *) wird den k. Kreisämtern zur nöthigen Belehrung der Dominien und Magistrate bedeutet, daß jene Grundbuchsextrakte, welche nach erfolgten Bewilligungen der Darlehen aus den, der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Kassen von den Schuldnern mit den auszustellenden Obligazionen in die betreffende Kasse eingelegt werden müssen, und welche dann das Darlehen grundbücherlich versichert ausweisen, da sie bloß als zum Besten des allerhöchsten Dienstes ausgefertigt anzusehen sind, ebenfalls nach Maßgabe des allerhöchsten Stempelpatents vom 5. Oktober 1802 §. 9 lit. hh. **) von der Stempelpflicht losgezählt werden; daß hingegen jene Grundbuchsextrakte, welche von den Darlehenswerbern den Gesuchen in Folge der Gub. Zirkularverordnung vom 17. Mai 1827 Z. 24268 ***)

---

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 173.

**) Im 18. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 106 und 117.

***) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 260.

beizulegen kommen, aus dem Grunde dem Stempel unterliegen, weil sie von der Grundbuchsbehörde der Partei zum Privatgebrauche ausgefertigt werden.

Gub. Verordnung vom 25. Juni 1830 G. Z. 22879 an die k. Kreisämter, das k. Fiskalamt, Generaltaxamt, Kameralzahlamt, die weltliche Stiftungshauptkasse, Staatsgüteradministrazion und den prager Magistrat.

158.

Nachträgliche Zollbegünstigung der verschiedenen Viehgattungen, welche die k. k. Erbstaaten in einer Straßenlänge von nicht mehr als zehn österreichischen Meilen durchziehen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Mai l. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die in dem §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrs-Zolltariffe *) vom vorigen Jahre ausgesprochene Begünstigung für die die Erbstaaten Seiner Majestät in einer Straßenlänge von nicht mehr als zehn österreichischen Meilen durchziehenden Waaren auch auf die verschiedenen Viehgattungen verhältnißmäßig anzuwenden sei. Es werden demnach:

1. für Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen, dann für Pferde, Esel und Maulthiere zwei Kreuzer vom Stücke;

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 198 §. 4.

2. für Kälber unter einem Jahre, für Schafe, Widder, Ziegen und Böcke, Hammel, Schöpse, Lämmer und Kitze, dann gemästete und ungemästete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge ein Kreuzer vom Stücke an Transitozoll zu entrichten seyn, wenn diese Thiere das Staatsgebiet nur in kurzen, zehn österreichische Meilen nicht übersteigenden Strecken durchziehen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge Hofkammerdekretes vom 28. Mai l. J. H. Z. 18609 und unter Beziehung auf die Gub. Zirkularverordnung vom 14. Mai 1829 Z. 21418 *) mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieser Anordnung vom Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen habe.

Gub. Kundmachung vom 25. Juni 1830 G. Z. 26373.

159.

Erneuerung des Auswanderungsverbots von Sanitätsindividuen.

Inhalt hohen Hofkanzleipräsidialschreibens vom 9. Juni l. J. H. Z. 13150 haben Seine Majestät mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 31. Mai l. J. zu befehlen geruhet, daß das allgemeine Auswanderungsverbot von Sanitätsindividuen aus den Erbstaaten andauernd fortzubestehen habe, über dessen Beobachtung die Behörden strenge zu wachen verbunden sind.

Die k. Kreisämter werden hievon zur Wissenschaft,

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 196.

Darnachachtung und weitern Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 27. Juni 1830 G. Z. 25990 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt, medizinisches Studiendirektorat und den prager Magistrat.

160.

Verbot der Abnahme von Fahrgeldern (Diäten, Reisekosten) für die zeitweise von Amtswegen vorzunehmenden Grubenbefahrungen von den betreffenden Gewerkschaften.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen einzelnen Falles wird gemäß Hofkammerdekrets vom 12. Juni l. J. H. Z. 5920 den k. Berggerichten bedeutet, für die zeitweisen von Amtswegen vorzunehmenden Grubenbefahrungen von den betreffenden Gewerkschaften keine Fahrgelder zu fordern, indem die Beamten lediglich in dem mit Hofkammerdekrete vom 13. März 1821 H. Z. 2339 *) bezeichneten Falle, daß die Gewerken selbst eine Untersuchung ihrer Bergbaue verlangen, die Aufrechnung der normalmäßigen Diäten und Reisekosten anzusprechen berechtiget sind.

Von dieser Anordnung sind die untergeordneten Berggerichtssubstituzionen zu verständigen.

Gub. Dekret vom 29. Juni 1830 G. Z. 26596 an das Joachimsthaler, Przibramer, Kuttenberger und Mießer Berggericht.

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 191 Nr. 90.

161.

Erläuterung der Verbote und Beschränkungen in Ansehung der Büchereinfuhr, und Zollerhöhung bei derselben.

Ueber eine Anfrage: ob durch die in Folge Hofkammerdekrets vom 26. März l. J. H. Z. 1921 mittelst der Gubernialverordnung vom 21. April l. J. G. Z. 16478 *) bekannt gemachten neuen Zollbestimmungen, das bis dahin bestandene Einfuhrsverbot der jüdischen und hebräischen Gebet- und Religionsbücher aufgehoben worden sei oder nicht, wird zur Beseitigung aller ferneren Zweifel in Gemäßheit eines Hofkammerdekretes vom 20. Juni l. J. H. Z. 18395 erklärt, daß durch die gedachten neuen Bestimmungen in Ansehung der Bücher keine andere Aenderung erfolgte, als daß der Eingangszoll für die ungebundenen oder bloß gehefteten Bücher von 2 fl. 30 kr. auf 5 fl. für den Zentner erhöht wurde, und daß daher alle von diesem Zeitpunkte bestandenen Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr der Bücher, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Steinabdrücke u. dgl. in ihrer vollen Wirksamkeit geblieben sind.

Durch die Zeitung kund gemacht am 29. Juni 1830 G. Z. 27118.

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 302.

162.

Vorschriften zur Prüfung der Advokaten.

Seine k. k. Majestät haben mit Beziehung auf die Prüfung der Advokaten durch **allerhöchste Entschließung vom 8. März 1830** folgende Vorschriften zu ertheilen geruht:

1. Wer sich um die Ausübung der Advokatur bewerben will, muß sich vorläufig bei einem der den drei Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten Appellazionsgerichte der für die Advokaten vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und von demselben tauglich befunden werden.

2. Zu dieser Prüfung werden daher alle diejenigen ohne Anstand zugelassen, welche sowohl in Beziehung auf die theoretischen Studien und die Doktorswürde, als auch in Beziehung auf die erforderliche Praxis den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet haben.

3. Die hiernach erhaltene Befähigung ertheilt keine Befugniß zur wirklichen Ausübung der Advokatur, sondern dieselbe hat nur zur Folge, daß der Befähigte unter Bescheinigung dieser Eigenschaft in allen Provinzen, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat, bei Besetzung der Advokatenstellen sich um dieselben bewerben kann.

4. An den in Beziehung auf die Advokatur überhaupt bestehenden Vorschriften, in so ferne dieselben der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegen stehen, insbesondere rücksichtlich ihrer Zahl und der Klassifizirung der von



den Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeit wird hiedurch nichts geändert.

5. Diese Anordnung hat auf den Fall, wo zur Besetzung einer Advokatenstelle vor dem Zeitpunkte, als derselbe dem Appellazionsgerichte bekannt seyn wird, der Konkurs ausgeschrieben, oder ein Bewerber bereits mit der Bedingung der nachträglichen Prüfung aufgenommen worden wäre, keinen Einfluß.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit eines hohen Hofkanzleidekrets vom 4. Juni l. J. H. Z. 11281 den k. Kreisämtern ꝛc. zur gewöhnlichen Kundmachung bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 30. Juni 1830 G. Z. 25184 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

163.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Entrichtung der Postportogebühren für Sendungen der Dienstbesetzungsvorschläge.

Aus Anlaß des verschiedenartigen Verfahrens und der Beschwernisse in der Einbringung der Postgebühren von Vorschlägen zu Dienstbesetzungen, welche von einer Behörde an die andere gesendet werden müssen, und in der weitern Betrachtung, daß die Vorschläge zu Dienstbesetzungen eine Amtshandlung der Behörden sind, für Verleihungen von Diensten eigene Taxen bestehen, und die Bewerber, in so weit sie ihre Gesuche mittelst der Post versenden, oder die Erledigung mittelst der Post erhalten, die

Postgebühren ohnehin zu zahlen haben, hat die allgemeine Hofkammer gemäß Hofdekrets vom 18. Mai l. J. H. Z. 17057 mit Bezug auf das Hofkammerdekret vom 30. April 1828 Hofzahl 17288 *) zu bestimmen gefunden, daß die für Sendungen der Dienstbesetzungsvorschläge von einer Behörde an die andere, so wie für die in gleichem Wege zurückgehenden Erledigungen derselben entfallenden Postgebühren künftig nicht mehr den Bittwerbern oder einem derselben zur Zahlung aufgerechnet werden sollen.

Gub. Dekret vom 30. Juni 1830 G. Z. 25646 an das k. Generaltaxamt.

164.

Behandlungsart fremder Unterthanen Behufs der Bevölkerungsaufnahme.

Aus den bei der dießjährigen Bevölkerungsaufnahme gemachten und von dem k. k. Generalkommando unterm 14. d. M. R. 4498 dem k. k. Landesgubernium eröffneten Wahrnehmungen ergibt sich, daß hie und da, besonders aber in und um Prag eine bedeutende Zahl paßloser Individuen und ganzer Familien bestehe, welche wegen ihres langen Aufenthalts daselbst, ohne Rücksicht auf Unterthansverhältnisse und Paßvorschriften, bloß nach Willkühr unter die einheimische oder unter die fremde Ortsbevölkerung aufgenommen werden.

Da dieses ordnungs- und vorschriftswidrige Verfahren die Unzukömmlichkeit zur Folge haben kann, daß solche Individuen und Familien an zwei Orten, nämlich in ihrem

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 229 Nr. 110.

Geburts- und in ihrem Aufenthaltsorte der einheimischen Bevölkerung zugezählt, oder auch an beiden diesen Orten als fremd angesehen und nirgends als einheimisch konskribirt und gezählt werden, und eine gründliche Behebung und Ordnung solcher Anstandsfälle bei der Konskripzions-Revisionskommission wegen Kürze der Zeit und öfters nöthigen Vorerhebungen nicht Statt finden kann; so werden die k. Kreisämter hiemit beauftragt, sogleich die Einleitung zu verordnen, daß über solche in ihrem dermaligen Aufenthaltsorte schon lange stillschweigend geduldete fremde Unterthanen und Familien das zu ihrer Uebernahme in die Gerichtsbarkeit und unter die einheimische Ortsbevölkerung Erforderliche von Amtswegen nachgeholt, in Zukunft aber solchen unbefugten Niederlassungen nicht ferner Raum gelassen werde, wenn nicht den Bestimmungen der Paß- und Uebersiedlungsvorschriften gehörig entsprochen wird, indem nur hiedurch die Evidenz über solche Unterthanen und Familien bei ihren rechtmäßigen Konskripzionsobrigkeiten erhalten, und künftigen Streitigkeiten über die Zugehörigkeit derselben begegnet, wie auch dem Falle vorgebeugt werden kann, daß bei der jährlichen Konskripzionsrevision konsenslose fremde Individuen und Familien vorkommen, über deren Zugehörigkeit und Konskribirungsart Zweifel entstehen.

Gub. Verordnung vom 30. Juni 1830 G. Z. 27305 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

165.

Verfahren bei Todeserklärungen zum Behufe des Trennungserkenntnisses einer giltig bestandenen Ehe.

Zu Folge einer unterm 9. März d. J. neuerdings bestätigten allerhöchsten Entschließung an die Hofkommission in Justizgesetzsachen vom 11. Mai 1821 hat die oberste Justizstelle nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 12. Mai l. J. H. Z. 10537, ehe sie bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennungen einer giltig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fällt, wiewohl sie sich im Uebrigen ganz nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen hat, die dießfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen und dessen Bemerkungen einzuholen, und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariats abweichend seyn sollte, den Gegenstand der allerhöchsten Entscheidung zu unterziehen.

Gub. Dekret vom 1. Juli 1830 G. Z. 20991 an die Konsistorien.

166.

Bekanntmachung der Suspendirung oder Substituirung der zugleich die Justizgeschäfte besorgenden Beamten an beide Landesbehörden.

Aus Anlaß eines Falles, daß ein k. Kreisamt die eingeleitete Suspendirung eines geprüften Syndikus,

und die einstweilige Substituirung der erledigten Stelle nicht zur Kenntniß der höhern Behörden brachte, und hiedurch das k. k. Appellazionsgericht in der Evidenzhaltung der denselben unterstehenden Judizialbeamten beirrt wird, findet es die k. k. Landesstelle für zweckmäßig, hiemit festzusetzen, daß eine jede von den k. Kreisämtern zu verfügende Suspendirung eines zugleich die Justizgeschäfte besorgenden Beamten, so wie eine jede auf die einstweilige Versehung der sonach offen gewordenen Stelle Bezug nehmende Maßregel sogleich beiden Landesbehörden zur Kenntniß zu bringen sei.

Gub. Verordnung vom 1. Juli 1830 G. Z. 23771 an die k. Kreisämter.

167.

Dem Gränzzollamte zu Georgswalde wird das Befugniß ertheilt: die Einfuhr fremder Baumwollgarne bis 50 Pfund in Konsumo-Verzollung nehmen zu dürfen.

Die Verfügung der k. k. allgemeinen Hofkammer, gemäß welcher dem Gränzzollamte zu Georgswalde im Laippaer Inspektoratsbezirke das Befugniß ertheilt wurde, die in der Einfuhr gestatteten fremden Baumwollgarne in Quantitäten bis zu fünfzig wiener Pfunden in die Konsumo-Verzollung zu nehmen, wird in Folge Hofkammerdekrets vom 13. Juni l. J. H. Z. 20557 und mit Beziehung auf die Gub. Zirkularverordnung

vom 20. März l. J. Z. 11558 *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 6. Juli 1830 Gub. Z. 27894.

168.

Behandlung wandernder Handwerksgesellen bei dem Eintritte nach Churhessen, und der churhessischen an der österreichischen Gränze.

Das Amtsblatt der Merseburger Regierung vom 6. Mai l. J. enthält folgende Verordnung der churhessischen Behörden wegen des Eintritts wandernder Handwerksgesellen nach Churhessen.

Nach einem Ausschreiben des churfürstlich-hessischen Staatsministeriums zu Kassel sind die churhessischen Behörden angewiesen worden, ausländischen wandernden Handwerksgesellen und andern Personen, welche reisen um Arbeit zu suchen, den Eintritt in die churhessischen Staaten und den Aufenthalt daselbst in der Regel nur dann zu gestatten, wenn dieselben

1. mit genügender Reiselegitimazion versehen, und nach deren Ausweis

2. nicht während der letzten drei Monate arbeitslos umher gegangen sind; ferner

3. im Falle nicht von einem inländischen Meister, Fabrikanten, oder andern Gewerbetreibenden Arbeit zugesagt worden, oder ihr Unterhalt sonst gesichert erscheint,

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 180.

das Reisegeld, welches zu ihrer Weiterreise (nämlich durch Churhessen, wenn sie daselbst übernachten müssen) nach Maßgabe des von ihnen zurückzulegenden Weges nöthig ist, mit sich führen und aufweisen;

4. durch ein glaubhaftes Zeugniß die gehörige Impfung mit den Schutzpocken oder die überstandene Krankheit der Menschenblattern darthun; auch

5. mit keiner wahrnehmbaren ansteckenden, oder mit einer die Verpflegung durch Andere erfordernden Krankheit behaftet sind, übrigens

6. so fern sie in Churhessen in Arbeit oder Dienst treten wollen, die unter 1. erwähnte Reiselegitimazion, die aber nicht von ihrer Heimathsbehörde ausgestellt worden, neben jener noch von gedachter Behörde ausgefertigten Legitimazion zum Zwecke der nächsten ungehinderten Wiederaufnahme in ihre Heimath alsbald vorlegen, oder solche doch binnen einer der Entfernung und den übrigen Verhältnissen angemessenen Frist beibringen.

Da diese Verordnung im Wesentlichen die Abhaltung der Handwerksgesellen von dem Vagiren in Churhessen bezweckt; so werden die k. Kreisämter ꝛc. hievon mit dem Auftrage verständigt, ein gleiches Verfahren durch die unterstehenden Polizeibehörden besonders an der Gränze gegen jene churhessischen Unterthanen, welche die österreichische Gränze zu überschreiten Willens wären, eintreten zu lassen, zu welchem Ende auch die k. k. Zollgefällenverwaltung hiervon zur gleichartigen Anweisung der Gränzzollbehörden in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Verordnung vom 8. Juli 1830 G. Z. 21845 an die k. Kreisämter, Zollgefällenverwaltung und den prager Magistrat.

169.

Empfehlung der Verfertigung und Anschaffung der Feuerlöschkörbe aus Hanf.

Nach der bisherigen Wahrnehmung sind bei Regulirung der Feuerlöschanstalten der Städte und Dorfsgemeinden in Böhmen theils bloß hölzerne Wasserkannen, theils Strohkörbe mit und ohne Verpichung, theils endlich Körbe von Leder beigeschafft worden.

Alle diese Gattungen von Feuerlöschrequisiten entsprechen ihrer Bestimmung nicht, und veranlassen den Gemeinden oft wiederkehrende nutzlose Auslagen; indem die erste Gattung für den dringenden Bedarf zu schwerfällig und bei der geringsten Beschädigung gleich unbrauchbar gemacht ist; die zweite Gattung, wenn sie auch durch ihre Verfertigung aus Schilf gegen die Fäulniß geschützt, und durch Beimischung von Unschlitt beim Auspichen dauerhafter erscheint, nach Ablösung der Verpichung das Wasser nicht mehr hält, und die dritte Gattung von Körben nur durch öfteres Einschmieren mit Fischtran gegen Sprünge und Risse verwahrt werden kann, hiebei aber der Beschädigung durch Mäuse und Ratten unterliegt, überdieß durch ihre leichte Verwendung zu andern, ihrer Bestimmung ganz fremden Zwecken und zu Entwendungen reitzt.

Diese Nachtheile bestimmten das Landespräsidium von dem ständisch-politechnischen Studiendirektorate die

Aeußerung abzufordern, welche Erzeugungsart von Feuerlöschkörben mit Rücksicht auf die längste Dauer und größtmögliche Brauchbarkeit die minder kostspielige sei.

Die dießfällige Aeußerung des politechnischen Studiendirektorats erfolgte dahin, daß die aus Hanf verfertigten Feuerlöschkörbe den Vorzug vor den obgenannten zwei Korbgattungen behaupten, da sie durch das Herabwerfen von hohen Gebäuden, dann durch das Ueberfahren am wenigsten Schaden nehmen, daß jedoch ihr Anschaffungspreis wegen der noch geringen Konkurrenz der Verfertiger gegenwärtig einen Gulden Konv. Münze betrage.

Da das Materiale zu diesen Körben, nämlich der Hanf in Böhmen allenthalben vorhanden und dauerhaft ist, die hieraus verfertigten Körbe bei der Feuersgefahr leicht gehandhabt werden können; so werden die k. Kreisämter angewiesen, bei jedem Anlasse zur Verfertigung und Beischaffung von Feuerlöschkörben aus Hanf aufzumuntern, und solchergestalt sowohl auf die Vermehrung der Verfertiger und Verminderung der Anschaffungspreise dieser Körbe, als auch auf die Gründung zweckmäßiger und dem Gemeindeinkommen minder nachtheiliger Feuerlöschrequisiten kräftig einzuwirken.

Gub. Verordnung vom 8. Juli 1830 G. Z. 27418 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

170.

Beischaffung der Erwerbsteuertabellen-Blanquets auf Kosten der betreffenden Ortsobrigkeiten.

Die Vorlegung oder Beischaffung der Erwerbsteuertabellen zum Behufe der definitiven Bemessung der erwerbsteuerpflichtigen Parteien hat auf Unkosten der betreffenden Ortsobrigkeiten zu geschehen, weil diese Tabellen im Allgemeinen zu den obrigkeitlichen Kanzleirequisiten gehören, und weil die Obrigkeit noch insbesondere für die Mühe und Auslage bei dem Erwerbsteuergeschäfte, von dem Aerarium die ½ perzentige Remunerazion von den abgeführten Erwerbsteuergeldern bezieht.

Hiernach ist sich genau zu benehmen, und an die Dominien und Magistrate das Erforderliche zu verfügen.

Gub. Verordnung vom 9. Juli 1830 G. Z. 26391 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

171.

Die wegen vernachlässigter Ausübung des Richteramtes über schwere Polizeiübertretungen den landesfürstlichen und Patrimonial-Landgerichtsbeamten auferlegten Geldstrafen haben in den Kameralfond einzufließen.

Ueber die von einer Landesstelle an die k. k. Hofkanzlei gemachte Anfrage, ob die wegen vernachlässigter Ausübung des Richteramtes über schwere Polizeiübertretungen den landesfürstlichen und Patrimonial-Landgerichtsbeamten auf-

erlegten Geldstrafen zum allgemeinen Staatswohl nach den Hofdekreten vom 31. März 1781 und vom 13. Juli 1782 zu verwenden, oder in den Taxfond jedes Gerichts nach dem Hofdekrete vom 15. März 1790 einzuzahlen seien? hat zufolge **Hofdekrets vom 24. Juni 1830 Z. 14300** die k. k. **Hofkanzlei** im Einverständnisse mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen, und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu entschließen befunden, daß die an Disziplinar-Geldstrafen von Beamten eingehenden Beträge stets in den Kameralfond einfließen sollen; nachdem durch das erwähnte hohe Hofdekret vom Jahre 1790, welches nur aus Anlaß der Anfrage einer Gerichtsbehörde darüber, in welchen Fond die von den Parteien in einem Rechtsstritte zu erlegenden Muthwilligkeits-Strafgelder zu fließen haben? erlassen wurde; daher einen ganz anderen Gegenstand betrifft, jenes vom Jahre 1782, womit die durch das Hofdekret vom 31. März 1781 über obrigkeitliche Beamte und die Dominien selbst wegen Unterlassung der gehörigen Justizpflege verhängten Strafen den Staatskassen zugewiesen wurden, nicht aufgehoben erscheint, und nur diese letzteren zwei Dekrete auf die eingangs-erwähnte Anfrage Anwendung finden, übrigens es auch in jeder Hinsicht zweckmäßiger ist, daß ähnliche Strafbeträge in den Kameralfond, statt in den Taxfond jener Behörde, welche die Strafe verhängt, erlegt werden.

Gub. Dekret vom 9. Juli 1830 G. Z. 27717 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, das Generaltaxamt und Kameralzahlamt.

172.

Bestimmung jener Beamtenswitwen, welche von der Pensionsfähigkeit ausgeschlossen sind.

Ueber das Pensionsgesuch einer Beamtenswitwe, welche ihren Gatten nach von demselben bereits überschrittenen 60. Lebensjahre geehliget und mit ihm zwar vorher außer der Ehe Kinder erzeugt hat, die durch die nachgefolgte Ehe legitimirt worden sind, in der Ehe selbst jedoch kinderlos geblieben, und vor Verlauf von 4 Jahren Witwe geworden ist, haben Seine Majestät unterm 14. Mai l. J. nachstehende allerhöchste Entschließung herablangen zu lassen geruht:

»Da die Entschließung vom Jahre 1790 klar ist, »und die Unsittlichkeit nicht befördert werden darf, so ist »die bittstellende Witwe hiernach zu behandeln, und sich »in Hinkunft in gleichen Fällen hiernach zu benehmen.«

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern nebst der nachstehend mitfolgenden Abschrift der bezogenen allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1790*) in Folge Hofkammerdekrets vom 21. Mai d. J. H. Z. 17784 zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 10. Juli 1830 G. Z. 25645 an die untergeordneten Behörden.

---

*) Seite 455.

Beilage zu Nro. 172 Seite 454.

Abschrift

einer im Monate Juni 1790 erflossenen allerhöchsten Entschließung.

»Nur jene Witwen allein, so einen mehr als sechzig»jährigen Beamten geheirathet, und nicht volle 4 Jahre »mit ihm im Ehestande ohne Kinder zu erzeugen gelebt »haben, sind nach dessen Tode von der Pensionsfähigkeit »auszuschließen.«

173.

Verfahren hinsichtlich der Umwandlung der den Kirchen, Klöstern, Stiftungen und öffentlichen Anstalten gehörigen 6= und 5perzentigen Staatsschuldverschreibungen auf 4perzentige Obligazionen.

Wie es den k. Kreisämtern aus den Zirkularverordnungen vom 4. und 17. April d. J. Zahlen 1435 *) und 15542 *) bekannt ist, werden Parteien, welche 5= oder 6perzentige Obligazionen zur Umwechslung in 4perzentige Obligazionen überbringen, in dem ausgesprochenen Verhältnisse 4perzentige Obligazionen, und für die Beträge, welche unter 100 fl. lauten, Anweisungen erfolgt, welche letztere auf den Ueberbringer lauten, mit 4 Prozent verzinslich sind, und wenn mehrere solcher Anweisungen 100 fl., 500 oder 1000 fl. erreichen, gegen 4perzentige Obligazionen umgewechselt werden können.

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 226 und 272.

Die Zinsen dieser Anweisungen werden jedoch erst dann vergütet, wenn die Umwechslung derselben in Obligazionen erfolgt.

Es dürften sich daher Fälle ereignen, daß 5- oder 6perzentige Obligazionen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Anstalten und Körperschaften lauten, die unter der Verwaltung oder Aufsicht öffentlicher Behörden und unter landesfürstlichem Patronate stehen, oder vom Staate unterstützt werden, zur Umwechslung in 4perzentige Obligazionen überbracht werden, deren Kapitalsbetrag nicht 100 fl. erreicht, wofür also nach den festgesetzten Bestimmungen keine 4perzentige Staatsschuldverschreibungen, sondern Anweisungen auf solche Staatspapiere, welche auf Ueberbringer lauten und nicht vinkulirt werden können, ausgefolgt werden.

Da nun solchen Anstalten erwünscht seyn wird, die Anweisungen, wofür die Zinsen erst bei ihrer Umstaltung in 4perzentige Obligazionen erfolgt werden, gegen Obligazionen, welche regelmäßig in den gewöhnlichen Raten Zinsen abwerfen, umzuwandeln, und es auch nicht in der Absicht der politischen Verwaltung liegen kann, daß jene Anstalten Effekte besitzen, welche auf Ueberbringer lauten, folglich ohne alle Förmlichkeit veräußert werden können, und deren Zinsen erst bei ihrer Umwechslung in 4perzentige Obligazionen flüßig werden; so ist nach Inhalt eines eingelangten hohen Hofkanzlei-Ministerialschreibens vom 1. Juli 1830 H. Z. 15123 im Einverständnisse mit der k. k. Finanzverwaltung die Verfügung beschlossen worden, daß die Anweisungen in solchen Fällen durch den Tilgungsfond börsemäßig eingelöst, und für die dafür er-

zielten Beträge Obligazionen zu geringerem Zinsfuße, welche dann auf den Namen der genannten Anstalten vinkulirt werden können, eingekauft werden.

Um nun diese Maßregel in Ausführung zu bringen, ist von Seite der k. k. Finanzverwaltung die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse bereits angewiesen worden, Kirchen, Klöstern, Stiftungen rc. gehörige 6- oder 5perzentige Staatsschuldverschreibungen, welche zur Umstaltung in 4perzentige Obligazionen angemeldet werden, wenn gegen deren Umwandlung nach den bestehenden Vorschriften sonst keine Anstände obwalten, nach den festgesetzten Bestimmungen in 4perzentige Obligazionen zu umstalten; die neu entstandenen 4perzentigen Obligazionen mit demselben Vinculum zu versehen, welches auf den beigebrachten 6- und 5perzentigen Effekten gehaftet hat, die Anweisungen auf Beträge unter 100 fl. aber, auf Ueberbringer lautend, und ungebunden zu erfolgen.

Die k. Kreisämter haben daher die erwähnten Anstalten anzuweisen, alle auf Ueberbringer lautenden Anweisungen, welche selbe erhalten dürften, an das k. Kameralzahlamt als politische Fondskasse einzusenden, welche dieselben sodann durch die politische Fondshauptkasse zum Behufe der börsemäßigen Einlösung des Ankaufs von neuen Obligazionen und deren Vinkulirung an die Tilgungsfondshauptkasse übermachen wird.

Gub. Dekret vom 12. Juli 1830 G. Z. 28900 an die k. Kreisämter, Konsistorien, Staatsbuchhaltung, weltliche Stiftungshauptkasse, das Kameralzahlamt und den prager Magistrat.

174.

Vorschrift hinsichtlich der steten Anwendung der neuesten Auflage der politischen Verfassung der deutschen Schulen.

Die k. k. Studienhofkommission hat aus Anlaß der erschienenen sechsten Auflage der politischen Verfassung der deutschen Schulen (vom Jahre 1828) mittelst Hofdekrets vom 5. Juni 1830 H. Z. 2762 Folgendes bedeutet:

Die von Zeit zu Zeit veranlaßt werdenden neuen Auflagen der politischen Verfassung der deutschen Schulen haben vorzüglich den Zweck, daß darin die seit der frühern Auflage erflossenen wesentlichen Verordnungen aufgenommen werden, und daher ist eigentlich nur immer die letzte Auflage als die geltende anzusehen und in der Anwendung zu berücksichtigen.

Die Konsistorien ꝛc. werden hievon zur Wissenschaft, Darnachachtung, dann zur weitern Verständigung der unterstehenden Seelsorger und des gesammten Lehrpersonals der Diözesen in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 21. Juli 1830 G. Z. 25818 an die Konsistorien, die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Konfession, die k. Kreisämter, Gimnasialstudiendirektorate, das ascher Konsistorium und den prager Magistrat.

175.

Beschränkung der Pässe auf Werkel-Orgel und Leyerspiele bloß auf die Gegend der Heimath.

Es ist bei der k. k. Hofkanzlei hervorgekommen, daß Individuen aus Böhmen und Mähren mit von den k. Kreisämtern vidirten Pässen auf Werkel-Orgel und Leyerspiele herumziehen und damit sogar andere Provinzen betreten.

Da Bewilligungen zu einem derlei Erwerbe nur gebrechlichen, zu einem anderen Erwerbe unfähigen, zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt nicht geeigneten Menschen ertheilt werden sollen, daher sie auch der Erwerbsteuer nicht unterliegen, und bloß auf die Gegend der Heimath der damit Betheilten beschränkt werden müssen; so werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 8. l. M. H. Z. 15223 angewiesen, derlei Pässe nicht mehr zu vidiren, und auch die Unterbehörden zu belehren, daß sie derlei Bewilligungen nur unter Beobachtung der oben angeführten Bedingungen ertheilen.

Gub. Dekret vom 27. Juli 1830 G. Z. 30478 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

176.

Verbot der Anlage von Gärten, Glashäusern u. dgl. in den Gebäuden der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten für Beamte, Aerzte u. s. w. derselben.

Gemäß einer mit dem Hofkanzleidekrete vom 8. Juli l. J. Z. 15271 herabgelangten allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät vom 23. Juni l. J. wird in den Hofräumen der Gebäude der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten die Anlage von Gärten, Glashäusern u. dgl. für Beamte, Aerzte u. s. w. allgemein strenge verboten, und sind, wenn solche sich etwa in dem Hofraume eines der bezeichneten Gebäude befinden, dieselben wegzuschaffen, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn einem Beamten oder Arzte ein Gartenplatz in dem Hofraume eines der benannten Häuser im Anstellungsdekrete zugesagt worden wäre, die Wegschaffung erst dann Statt zu finden habe, wenn dieses Individuum in den Ruhestand versetzt wird, oder sonst aus dem Dienste der Anstalt tritt.

Ferner ist die Ueberzeugung einzuholen, ob von den außer in den Kranken-, Versorgungs- u. s. w. Häusern befindlichen und zur Erhaltung der Kranken und Pfründner u. s. w. bestimmten Gärten die Beamten und Aerzte sich nicht Räume eigenmächtig zueigneten, und wenn dieses der Fall wäre, das Amt zu handeln, überhaupt aber darüber zu wachen, daß ein ähnlicher Unfug nicht Statt finde.

Gub. Dekret vom 28. Juli 1830 G. Z. 31378 an die k. k. Krankenhausdirekzion.

177.

Vorschriften hinsichtlich des Geschäftsganges bei geistlichen Stiftungen.

Um fromme Stiftungen so schnell als möglich zu Stande zu bringen und deren Fortbestand gehörig zu sichern, wird Folgendes zur eigenen Wissenschaft und weitern Veranlassung bekannt gemacht:

Fromme Stiftungen haben ihren Entstehungsgrund entweder in letztwilligen Anordnungen, oder sie verdanken ihren Ursprung dem frommen Sinne lebender Personen.

A. Kömmt in einer letztwilligen Anordnung eine fromme Stiftung vor, so wird

1. der Gub. Verordnung vom 2. April 1801 Zahl 10877 gemäß ein alle frommen Vermächtnisse enthaltender Testamentsauszug durch das k. Kreisamt dem k. k. Landesgubernium vorgelegt.

2. Ist die Stiftung zuläßig, so wird der Auszug dem Konsistorium zugestellt, damit hievon die Stiftungsvorsteher durch das Vikariat in die Kenntniß gesetzt, und von denselben die nöthigen Verfügungen getroffen werden können. Diese Verfügungen bestehen in Folgendem:

I. In Betreff des Stiftungsfondes.

a) Wird ein Kapital auf eine geistliche Stiftung vermacht, so haben die Stiftungsvorsteher sogleich bei der Einantwortung des Stiftungskapitals die Erbsteuer, in so fern eine zu entrichten kömmt, zu bezahlen, in zweifelhaften Fällen ist das Ordinariat

um seine Erklärung über die Bestimmung der Stiftungsverbindlichkeiten und die Bemessung der Gebühren anzugehen, sohin der Gegenstand an die Erbsteuerhofkommission zu ihrer Amtshandlung zu leiten.

b) Ist ein Stiftungskapital eingeantwortet, oder bar erlegt, so haben die Stiftungsvorsteher die Anlegung desselben sogleich in der Umgegend, und wenn dessen Betrag bedeutender ist, auch durch die Zeitungsblätter kund zu machen. Melden sich annehmbare Darlehenswerber, so sind deren gehörig gestempelte Sicherheitsausweise mittelst des Fiskalamtes anher zur Prüfung vorzulegen. Meldet sich binnen 8 Wochen kein annehmbarer Darlehenswerber, so ist von den Stiftungsvorstehern unter Nachweisung der veranlaßten Kundmachung hierorts die Bewilligung zum Ankauf öffentlicher Obligazionen nachzusuchen.

c) Hat der Stifter oder dessen Erben einen bestimmten bereits versicherten Aktiv-Ausstand als Stiftungsfond angewiesen; so ist die betreffende Schuldurkunde im Original oder beglaubter Abschrift sammt dem bücherlichen Auszuge mittelst des Fiskalamtes vorzulegen.

II. In Betreff des Stiftsbriefes.

a) Sobald über ein Stiftungskapital mit Gub. Bewilligung die Obligazion ausgefertigt ist, so ist sogleich der Stiftsbriefentwurf von den Stiftungsvorstehern

im Einverständnisse mit den Testamentsexekutoren, Erben oder sonstigen Repräsentanten des Stifters zu verfassen, und mit den darauf Bezug nehmenden Dokumenten, als Testamentsauszug, Stiftungskapitalsobligazion, bücherlichen Auszug, dann zu Folge hohen Hofdekrets vom 29. März 1797 mit dem Zertifikate der Erbsteuerhofkommission, daß von diesem Stiftungskapitale entweder die Erbsteuer schon berichtigt worden sei, oder daß es dieser Gebühr nicht unterliege, durch das Bezirksvikariat dem Konsistorium zu übersenden, welches denselben nach vorläufiger Prüfung mit seinen Bemerkungen durch das Fiskalamt dem k. k. Landesgubernium vorzulegen hat.

b) Hat der Entwurf die Genehmigung der k. k. Landesstelle erhalten, so ist der Stiftsbrief genau nach diesem Entwurfe von den Stiftungsvorstehern nöthigenfalls im Einverstandnisse und unter Mitwirkung der Testamentsexekutoren gewöhnlich in drei Exemplaren und auf klassenmäßigem Stempel auszufertigen, mit der Unterschrift des Patronatskommissärs, des Seelsorgers, des Verlaßkurators, zweier Zeugen und des Bezirksvikärs zu versehen, und vom Konsistorium nach beigesetzter Akzeptazionsklausel anher zur Bestätigung zu übergeben.

Den wesentlichen Inhalt des Stiftsbriefes selbst belangend, so hat er Folgendes zu enthalten:

1. die Anordnung des Stifters in einem getreuen Auszuge aus dem Testamente, oder der sonst vorhandenen Urkunde;

2. die geistliche Funkzion und den Tag, an welchem sie vermög der Stiftung jährlich gehalten werden soll;

3. das Stipendium für den Pfarrer, Meßner, Ministranten und die Kirche;

4. die Summe des Kapitals, die Art und den Ort der Anlegung nebst den bedungenen Zinsen, das Datum, die Gattung und Zahl der Obligazion mit der Bemerkung, wo dieselbe hinterlegt ist, oder wenn ein anderes Vermögen außer Geld zum Stiftungskapital gewidmet wurde, die Gattung und den Werth, die Verbücherung und sonstige Sicherstellung desselben;

5. das Versprechen für die Erhaltung des Kapitals stets zu sorgen, dessen Aufkündigung und Wiederanlegung nicht ohne Gubernialbewilligung zu veranlassen, und die Stiftung, so lange die Bedeckung dauert, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung genau in Erfüllung zu bringen;

6. die Angabe der Zahl von den ausgefertigten Stiftungs-Exemplaren und den Ort der Aufbewahrung eines jeden.

B. Will Jemand bei Lebzeiten eine fromme Stiftung errichten, so hat er sich unter Nachweisung oder barer Erlegung des hiezu bestimmten Kapitals an die betreffenden Stiftungsvorsteher zu verwenden; mit denselben den Entwurf des Stiftsbriefes zu verfassen, und letzteren sammt den darauf Bezug nehmenden Dokumenten durchs Vikariat, Konsistorium und Fiskalamt zur Genehmigung der k. k. Landesstelle vorzulegen; wobei bemerkt wird, daß in diesem Falle überhaupt dasselbe Ver-

fahren Statt findet, das bei Stiftungen durch Vermächtnisse Statt findet.

Was hingegen weltliche Stiftungen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dieselben ihren Gang durch die politischen Stellen, und nicht durch die Konsistorien zu nehmen haben.

Gub. Verordnung vom 30. Juli 1830 G. Z. 17490 an die k. Kreisämter, Konsistorien, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

178.

Bei den Erledigungen der Unterthansbeschwerden ist in die Bescheide an dieselben nur dasjenige aufzunehmen, was dieselben zu ihrer eigenen Richtschnur und Darnachachtung zu wissen nothwendig haben.

Seine Majestät haben bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, wo von einem Kreisamte in der an Unterthanen hinausgegebenen Erledigung über von diesen angebrachte Beschwerden, auch Sachen enthalten waren, die sich keineswegs zur Mittheilung an Unterthanen eignen, sondern nur zur Darnachachtung der Obrigkeiten zu dienen haben, mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 28. v. M. zu befehlen geruht, erheben zu lassen, ob nicht etwa auch bei den übrigen Kreisämtern ein ähnliches Verfahren in Unterthanssachen beobachtet werde, und im Bestätigungsfalle solches sogleich mit der Weisung abzustellen, daß sich die Kreisämter bei Ertheilung der Bescheide an

Unterthanen bloß darauf beschränken sollen, ihnen nur dasjenige zu eröffnen, was dieselben zu ihrer eigenen Richtschnur und Darnachachtung zu wissen nöthig haben, ohne darin dasjenige anzuführen, was die Grundobrigkeiten betrifft, und an selbe zur Darnachachtung zu erlassen ist.

Die k. Kreisämter werden daher hievon zu Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 12. Juli l. J. Z. 15781 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 30. Juli 1830 G. Z. 30598 an die k. Kreisämter.

179.

Krönung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand Kronprinzen kaiserliche Hoheit als künftigen König von Ungarn.

Nach dem Inhalte eines allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 18. Juli 1830 werden Seine Majestät der Kaiser in der k. freien Stadt Preßburg einen Landtag, welcher auf den 8. September 1830 festgesetzt worden ist, abzuhalten, und in selbem den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ferdinand Kronprinzen kaiserliche Hoheit als künftigen König von Ungarn krönen zu lassen geruhen.

Seine Majestät geruhten zugleich zu bedeuten, daß nach dem ungarischen Herkommen der neo coronandus rex nach der Krönung zwar den Königstitel führen,

aber nach den Gesetzen die Ausübung aller Majestätsrechte und die Regierung ganz und ungetheilt bei Seiner k. k. Majestät verbleiben wird, wie dieses bei dem letzten ähnlichen Falle der Krönung des nachmaligen Kaisers Joseph I. zu Lebzeiten seines allerdurchlauchtigsten Vaters im Jahre 1687 geschehen ist.

Dieser allerhöchste Befehl wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 22. Juli l. J. H. Z. 17095 zur Wissenschaft und weitern Veranlassung bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 30. Juli 1830 G. Z. 31370 an alle untergeordneten Behörden.

180.

Ausdehnung des mit dem Herzogthume Modena abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrags auf das Herzogthum Massa und Fürstenthum Carrara.

Da über die Frage, ob die unter dem 12. August 1823*) zwischen dem österreichischen und modenesischen Hofe abgeschlossene Freizügigkeitskonvenzion durch die nunmehr erfolgte Vereinigung des Herzogthums Massa und des Fürstenthums Carrara mit dem modenesischen Gebiete auch auf dieselben anwendbar geworden ist, ein Zweifel entstehen könnte; so haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. königl. Hoheit der Herzog von Modena in der Absicht, jeder Ungewißheit in diesem Bezuge vorzubeugen, beschlossen, die Bestimmungen der gedach-

*) Im 8. Band der Prov. Gesetzs. Seite 61.

ten Konvenzion durch eine ausdrückliche Erklärung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara auszudehnen.

Es soll daher hinsichtlich dieser Länder besagte Konvenzion von dem Tage der oberwähnten Gebietsvereinigung an eben so volle Wirksamkeit haben, als wenn dieselben darin ausdrücklich genannt wären.

Welches hiemit zu Folge Hofkanzleidekrets vom 4. Juli l. J. H. Z. 15226 zur allgemeinen Kenntniß kund gemacht wird.

Gub. Kundmachung vom 1. August 1830 G. Z. 29074.

181.

Vorschrift in Hinsicht des Benehmens bei Korrespondenzen mit den Gerichtsbehörden des Königreichs Polen in Justizgeschäften.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden wird zu ihrem Benehmen bei Korrespondenzen mit den Gerichtsbehörden des Königreichs Polen in Justizgeschäften in Folge eines von dem k. k. Landesgubernium mitgetheilten Schreibens des k. k. österreichischen Generalkonsulats in Warschau Nachstehendes bekannt gemacht:

Im ganzen Königreiche Polen, welches aus acht Woiwodschaften besteht, ist in der Zivil- und Kriminal-Jurisdikzion kein Unterschied zwischen Adelichen und Bürgern. Alle Bewohner des Reichs gehören unter ein Forum, und dieses ist in der ersten Instanz das Zivil-Tribunal, deren es acht, nämlich in jeder Woiwodschaft

eins gibt, mit Ausnahme der Augustower Woiwodschaft, in welcher wegen weiter Entlegenheit der Ortschaften zwei Abtheilungen des Tribunals angeordnet sind. Die Standorte dieser Tribunale sind folgende:

Für die Krakauer	Woiwodschaft	die Stadt	Kielce,
» » Sandomirer	dto.	dto.	Radom,
» » Kalischer	dto.	dto.	Kalisch,
» » Plotzker	dto.	dto.	Plotzk,
» » Masowische	dto.	dto.	Warschau,
» » Podlachische	dto.	dto.	Siedlce,
» » Lubliner	dto.	dto.	Lublin.

Für die Augustower Woiwodschaft, wie oben gesagt, sind zwei Abtheilungen, die erste in der Stadt Lomza, und die andere in der Stadt Suwalki.

Bevor die Rechtsangelegenheiten zu diesen Behörden zur Entscheidung gelangen, müssen sie bei den Friedensgerichten, deren in jedem Kreise eins, und im ganzen Königreiche 77 sind, vorgebracht werden.

Diese Friedensgerichte bilden zwar keine eigentliche Instanz, allein sie bestehen, um die Parteien im gütlichen Wege zu vergleichen, und erst dann, wenn die Verwendung des Friedensrichters fruchtlos geblieben ist, kann der Rechtsstritt in der ersten Instanz begonnen werden.

Zur Aburtheilung der Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen bestehen vier Kriminal- und sechzehn Polizeigerichte, die in den acht Woiwodschaften vertheilt sind.

Als zweite Instanz in Zivil- und Kriminal-Justizsachen ist das Appellazionsgericht in Warschau. Endlich

als dritte Instanz der oberste Gerichtshof und die Regierungskommission der Justiz oder das Justizministerium aufgestellt. Der Unterschied dieser zwei letzten Behörden besteht darin, daß die erste dem in Frankreich bestehenden Kassazionsgerichte gleich im Revisionswege die Urtheile der zwei untern Behörden bestätigt oder verwirft, während die andere das Administrative der Justiz, die Besetzungen der Stellen und die Pflegung der Rücksprache mit andern Behörden besorgt.

Die Magistrate in den Städten haben durchaus keine Gerichtsbarkeit, sondern sind bloß politische Stellen, welche die bei uns den Ortsobrigkeiten zustehenden Rechte handhaben.

Diese kurze Schilderung der Verzweigung der Justizbehörden in Polen wird demnach den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Belehrung, an welche Behörden im Königreiche Polen sie sich in Fällen, so es sich um Justizgegenstände handelt, zu verwenden haben, hiemit zur Kenntniß gebracht.

App. Erlaß vom 2. August 1830 App. Z. 11743 an die k. Kreisämter, das Fiskalamt, Direktorat der juridischen Fakultät, prager Kriminalgericht und den prager Magistrat.

182.

Unmittelbare Abfuhr der Landtafeltaxen von den Parteien an das Landestaxamt.

Da nach dem Hofdekrete vom 20. März 1789 jede Partei, oder deren Vertreter sich angelegen seyn lassen

soll, die Taxen von selbst, ohne eine Betreibung abzuwarten, nach erhaltener Erledigung eines taxbaren Geschäftes baldmöglichst zu erlegen; so ist Inhalt hohen Hofkammerdekrets vom 12. Juli l. J. H. Z. 24870 befohlen worden, daß die Landtafeltaxen von Seite der Parteien innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten unmittelbar bei dem Landestaxamte zu erlegen sind, ohne daß die Gerichtsdiener, außer im exekutiven Wege, sich mit der Eintreibung dieser Taxen zu befassen haben; welches Verfahren auf die Dauer der gegenwärtig noch in Kraft stehenden Taxgesetze bestimmt worden ist, und haben sich die Parteien vor den gesetzlichen Folgen, wenn sie die Taxen nicht in der gesetzlichen Frist abführen sollten, sorgsam zu hüten.

Gub. Dekret vom 4. August 1830 G. Z. 30830 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Kammerprokuratur, das Generaltaxamt und den prager Magistrat.

183.

Bezahlung der Botenlöhne in Kriminalangelegenheiten.

Gelegenheitlich der von einem k. Kreisamte gestellten Anfrage: wie sich dasselbe bei Anweisung der Botenlöhne und Konvoyirungskosten in Kriminalangelegenheiten aus den bei den Kreiskassen eingehenden Steuergeldern zu benehmen habe, hat die k. k. Hofkanzlei nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Justizstelle mit Dekrete vom 20. Juli l. J. Z. 15054 der k. k. Landesstelle

bedeutet, daß es keinem Anstande unterliege, daß die im §. 532 I. Theils des St. G. B. bemessene Botenlohnsgebühr von 10 kr. für jede Meile sowohl des Hin- als des Rückweges eben so wie bei den im §. 448 II. Theils des St. G. B. erwähnten Botengängen zu gelten habe, daß es jedoch den Behörden unbenommen bleibe, die Botengänge auch zu einem niedrigeren Lohne besorgen zu lassen, wenn sie verläßliche Leute hiezu finden. Wornach sich das k. Kreisamt in vorkommenden Fällen zu achten haben wird.

Gub. Dekret vom 4. August 1830 G. Z. 32040 an die k. Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

184.

Bestimmungen in Betreff des Vorrechtes der landesfürstlichen Steuern gegenüber von Privat- oder Hipothekargläubigern.

In Folge eines von der k. k. Hofkanzlei nach vorläufig mit dem k. k. obersten Gerichtshofe und von diesem mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen gepflogenen Einvernehmen aus einem besondern Anlaß erlassenen Hofdekrets vom 6. Juli l. J. H. Z. 2212 wegen Anwendbarkeit der in die Justizgesetzsammlung aufgenommenen Hofdekrete vom 15. April und 16. September 1825 Nro. 2089 und 2132 in Betreff des Vorrechts der landesfürstlichen Steuern gegenüber von Privat- oder Hipothekargläubigern auch für Böhmen, Mähren und Schlesien, hat der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Hofdekrets vom 23. Juli l. J. H. Z. 4105 verordnet: das

auch hierlands anwendbare und wirksame Hofdekret vom 16. September 1825 Nro. 2132 der J. G. S. bei gerichtlichen Exekuzionsführungen auf Realitäten außer dem Falle des Konkurses genau zu beobachten, weil die Bestimmungen dieses Hofdekrets und jenes vom 15. April 1825 Z. 2089 vor der Aufnahme in die Justizgesetzsammlung der allerhöchsten Sankzion Seiner Majestät unterzogen worden sind, solche wirklich erfolgte, sohin nach dem Hofdekrete vom 29. Dezember 1785 Zahl 509 der J. G. S. aus den dießfälligen Bestimmungen, obschon sie nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassen worden sind, gleichwohl die Behörden sich über ähnliche durch solche Belehrungen bereits erläuterte Gegenstände bei etwa auffallendem Zweifel von selbst aufzuklären und zu beheben haben.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden werden demnach zur gleichmäßigen und genauen Beobachtung dieses in die Justizgesetzsammlung aufgenommenen Hofdekrets vom 16. September 1825 H. Z. 2132 angewiesen.

Man ersucht die k. Kreisämter, vorstehende Verordnung den dortkreisigen sämmtlichen Gerichtsbehörden dem vollen Inhalte nach im obrigkeitlichen Namen bekannt zu machen *).

App. Erlaß vom 4. August 1830 App. Z. 12282 an die k. Kreisämter, das Fiskalamt, juridisches Studiendirektorat und den prager Magistrat.

*) Das Hofkanzleidekret vom 6. Juli l. J. H. Z. 2212 wurde auch dem prager Magistrate mit Gub. Dekret vom 13. August l. J. G. Z. 30326 mitgetheilt.

185.

Behandlung der aus den theologischen Seminarien und Studien ausgeschlossenen Individuen hinsichtlich ihrer Aufnahme bei andern Lehranstalten.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag, was gegen solche Individuen, welche wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassen werden, und daher von den theologischen Studien auszuschließen sind, vorzukehren sei, wenn sie zu einem andern Studienzweige sich wenden wollen, unterm 23. Juni l. J. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht:

Schüler der Theologie, welche aus einem geistlichen Seminarium entlassen werden, und mithin von dem theologischen Studium ausgeschlossen sind, können nur dann zu einem andern Studienzweige, zu dessen Antretung sie vermöge der Studienzeugnisse aus den Vorbereitungswissenschaften geeignet sind, mit der Stellung unter die besondere Aufsicht der Professoren zur Ueberwachung ihrer Sittlichkeit zugelassen werden, wenn ihre Entlassung aus dem Alumnate nicht wegen eines Vergehens und aus Gründen erfolgte, welche auch bei einem andern Studienzweige ihre Ausschließung herbeigeführt haben würden.

Den Konsistorien wird daher in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 17. Juli l. J. Z. Z. 3434 aufgetragen, die Entlassung jedes Zöglings sogleich als sie erfolgt, mit Beifügung der Ursache derselben der

k. k. Landesstelle anzuzeigen, damit dieselbe darüber erkenne, ob das Vergehen dieses Zöglings die Ausschließung von jedem andern Studienzweige zur Folge haben soll, und sodann hiernach das Weitere veranlassen könne.

Gub. Dekret vom 10. August 1830 G. Z. 32045 an die Konsistorien.

186.

Vorschrift zur Verfassung der Einschreiten um die Bewilligung von Ausgaben aus den Gemeindrenten der Städte und Märkte.

Die Landesstelle findet es für nothwendig, hiemit festzusetzen, daß künftig in Fällen, wo die Bewilligung zu Verausgabungen aus den Gemeindrenten der Städte und Märkte eingeholt werden will, immer vorerst die Prüfung der in den Rechnungsextrakten verwiesenen Aktivausstände vorgenommen und die uneinbringlichen von den einbringlichen mittelst separater Ausweise individuell ausgeschieden werden müssen, um sofort in den Stand gesetzt zu seyn, die Kräfte des Gemeindvermögens beurtheilen, sich von dem effektiven Stande desselben überzeugen, und über die Zulässigkeit der beabsichtigten Verausgabung mit Beruhigung absprechen zu können. Wornach an sämmtliche Dominien und Magistrate die Weisung zu erlassen ist.

Gub. Verordnung vom 12. August 1830 G. Z. 28477 an die k. Kreisämter.

187.

Nähere Bestimmungen über einige Paragraphe der Gubernialverordnung vom 25. Juni 1829 die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 22. Juli l. J. H. Z. 26609 im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei folgende nähere Bestimmungen über die Einhebung der Verzehrungssteuer im Jahre 1831 herablangen lassen, welche mit Beziehung auf die betreffenden Paragraphe des Gubernialzirkulars vom 25. Juni 1829 *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1. Nach der Bestimmung des §. 5 lit. b wird gegenwärtig die Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande und in den kleinern Städten bei dem Ausschanke oder Verkaufe von Wein, Weinmost oder Obstmost unter einem niederösterreichischen Eimer, und bei den übrigen geistigen Getränken unter einem Viertel-Eimer eingehoben.

Für das Verwaltungsjahr 1831, d. i. vom 1. Nov. 1830 angefangen bis 31. Oktober 1831 wird als versteuerbarer Kleinverschleiß jeder Verkauf von Wein, Weinmost oder Obstmost unter 5 niederösterreicher Eimern, und von Branntwein, Branntweingeist und versüßten geistigen Getränken unter einem niederösterreicher Eimer, dieser Verkauf mag nun von befugten Gewerbsunternehmern oder von irgend einem Privaten geschehen, angesehen, und der Verkauf von den genannten Getränken in einer

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 369 Nro. 116.

das erwähnte Maß nicht übersteigenden Menge unterliegt sonach der Entrichtung der Verzehrungssteuer.

2. Nach der Anordnung des §. 5 lit. c ist die Verzehrungssteuer zu entrichten: von Fleischern, Wirthen, Fleischselchern und von allen, welche Fleisch von geschlachtetem Viehe, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe oder zu andern Zubereitungen an sich bringen.

Es ist die Anfrage vorgekommen, ob auch von jenem Fleische die Verzehrungssteuer zu entrichten sei, welches steuerpflichtige, in der tariffsmäßigen Beschreibung des Aerars oder eines Pächters stehende Gewerbsunternehmer zum weitern Verkaufe, oder zu andern Zubereitungen von solchen Gewerbsleuten an sich bringen, die sich mit einer Pauschalsumme abgefunden haben.

Hierüber wird bestimmt, daß der Bezug des versteuerten Fleisches zur weitern Zubereitung an Wirthe und andere steuerpflichtige Parteien, z. B. Wurstmacher, welche sich mit der Zubereitung des Fleisches zum weitern Verkaufe beschäftigen, keiner abermaligen Versteuerung bei dem Käufer zu unterziehen sei; daß dagegen der Bezug von Fleisch zum weitern Verkaufe im rohen Zustande, wenn er von einem Fleischhauer, der sich abgefunden hat, an einen andern Fleischhauer oder Privaten, welcher sich mit dem Verkaufe des Fleisches im rohen Zustande beschäftigt, geschieht, wenn Letztere unter der tariffsmäßigen Beschreibung stehen, von den Käufern zu versteuern ist.

Wenn ein Fleischhauer oder eine andere rohes Fleisch verschleißende Partei in den Orten der zweiten Tariffsklasse zugleich ein Wirth ist, und sich nicht abgefunden hat, so muß derselbe oder dieselbe, wenn von einer abgefundenen Partei das Fleisch im rohen Zustande erkauft wird, dasselbe versteuern, es mag nun das Fleisch zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande, oder zur weiteren Zubereitung verwendet werden.

3) Zum §. 5 lit. c wird weiter bestimmt, daß

a) auch jeder Private ohne Unterschied, der ein ihm eigenthümliches selbst erzogenes, oder erkauftes Stück Vieh, welches zu einer der in dem 10ten Tariffsatze der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgeführten Viehgattungen gehört, schlachtet, und einen Theil davon an Andere verkauft, den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer unterliegt, sonach vor der Schlachtung die Anmeldung zu machen, und für den zur Hintangabe an Andere bestimmten Theil die Zahlungsbollete zu lösen, und die tariffsmäßige Gebühr zu entrichten hat.

Verkauft er mehr, als er angemeldet hat, so werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

b) Wenn ein Private was immer für Vieh schlachtet, welches unter den 11ten bis einschließig 15ten Tariffsatz gehört, und dasselbe ganz oder auch nur theilweise an Andere verkauft, so unterliegt das ganze Vieh der Versteuerung vor der Schlachtung.

Die Außerachtlassung der vorläufigen Anmeldung und der Lösung der Zahlungsbollete wird nach den festgesetzten Strafbestimmungen behandelt werden.

4) Die nach der Anmerkung zum 10ten Tariffssatze den steuerpflichtigen Parteien in den Orten der zweiten Tariffsklasse zugestandene Wahl, ob sie die Gebühr von den im 10ten Tariffssatze genannten Viehgattungen nach Stücken oder nach dem Gewichte des geschlachteten Viehes entrichten wollen, hat mit 1. November l. J. aufzuhören. Von diesem Zeitpunkte angefangen hat nur die Versteuerung des Viehes nach Stücken Platz zu greifen.

5) Zu der im §. 13 den steuerpflichtigen Parteien vorgeschriebenen Anzeige jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung, und der Dienstindividuen, wird eine Frist von zwei Tagen bestimmt, bei deren Außerachtlassung die in dem §. 34 und 37 festgesetzte fixe Geldstrafe eintritt.

6) Den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern und den Pächtern der einzuhebenden Verzehrungssteuer wird gestattet, die Abfindungs- oder Pachtbeträge für mehrere Monate, oder auch für die ganze Dauer des Vertrags vorhinein auf einmal berichtigen zu dürfen, ohne daß jedoch dadurch die in dem Anhange zum §. 22 enthaltene Bestimmung, in wie weit Pächter von abgefundenen Parteien Vorausbezahlungen annehmen dürften, aufgehoben wird.

7) Die Bestimmung des §. 28 wird dahin abgeändert, daß die Nichteinhaltung des Termins zur Entrichtung der monatlichen Abfindungsrate, das Erlöschen des Abfindungsvertrags nicht mehr nothwendigerweise zur Folge haben müsse; sondern daß in diesem Falle der Gefällsbehörde die Wahl bleibe, entweder den Abfindungsvertrag als erloschen zu erklären, oder aber auf dessen Fortsetzung zu dringen, und zur Sicherstellung und Hereinbringung der weitern Zahlungsraten in den festgesetzten Terminen, nach ihrem Gutdünken die erforderlichen Einleitungen auf Gefahr und Kosten der abgefundenen Partei zu treffen.

8) Die steuerpflichtige Partei, mit welcher eine Abfindung geschlossen wird, ist verpflichtet, auf Verlangen der Gefällsbehörde eine Sicherstellung für die richtige Erfüllung der eingegangenen Kontraktsverbindlichkeit zu leisten, welche in dem sechsten Theile des Abfindungsbetrages zu bestehen hat.

Diese Sicherstellung kann im Baren, oder in öffentlichen Obligazionen nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsemäßigen Kurswerthe, oder in einer Pragmatikalhipothek, die der abgefundene Gewerbs-Unternehmer auf eigene Kosten dem Gefälle zu verschreiben hat, geleistet werden.

9) Jenen Wein- und Obstmosterzeugern auf dem Lande und in den kleinern Städten, welche ihr eigenes Erzeugniß verfassungsmäßig auszuschänken berechtiget sind, und welche kein abgesondertes Ausschankslokale besitzen, daher ihre sowohl zum Handel im Großen als

zum Kleinverschleiße bestimmten Vorräthe in demselben Lokale aufbewahren, wird die Erleichterung gewährt, daß sie die Verzehrungssteuer nur von jenen Getränken entrichten dürfen, welche sie zum Kleinverschleiße bestimmen, und am Zapfen halten.

Es müssen aber sämmtliche in dem Lokale vorhandenen Vorräthe von dem Gefällsbeamten oder Verzehrungssteuerpächter gemeinschaftlich mit dem Steuerpflichtigen genau aufgenommen, und in der Vorschreibung gehalten werden.

Die nicht versteuerten Vorräthe werden von dem Gefällsbeamten am Spunt und Zapfen dergestalt versiegelt werden, daß aus dem Gefäße weder etwas herausgenommen, noch etwas eingefüllt werden könne.

Sollte eine Entsieglung des Gefäßes nothwendig werden, so ist hierüber die Meldung dem betreffenden Gefällsbeamten zu machen.

Die Partei darf ohne vorläufige Meldung weder eine neue Einkellerung noch auch eine Auskellerung vornehmen, widrigens sie in die im §. 36 der allgemeinen Kundmachung festgesetzte Strafe verfällt, welcher sie auch dann unterliegt, wenn sie die ämtlichen Siegel verletzt.

Will die Partei ein Gefäß mit Getränke zum Kleinverschleiße verwenden, so hat sie davon vorläufig binnen der festgesetzten Zeit die Anmeldung zu machen, und die Zahlungsbollete zu lösen.

Uebrigens hat die Partei nebstbei auch die vorgeschriebenen Empfangs- und Ausgabsregister über das zum

Kleinverschleiße angemeldete Getränke vorschriftsmäßig zu führen.

10. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerten Gegenständen, welche mit Ende Oktober 1830 unverzehrt bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden seyn werden, wird Folgendes bestimmt:

a. Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffsmäßig versteuert wurden, unterliegen keiner neuen Besteuerung.

b. Jene Vorräthe, welche sich im Besitze abgefundener Parteien vorfinden, unterliegen der tariffsmäßigen Versteuerung, in so fern keine neue Abfindung eintritt.

c. In Hinsicht der in dem gedachten Zeitpunkte bei den unter Pachtungen gewesenen Gewerbsunternehmungen vorhandenen Vorräthe, von welchen die Gebühr bereits an einen Pächter bezahlt worden ist, wird der davon entfallende Steuerbetrag von den Pächtern eingefordert werden, da die wirkliche Fälligkeit der Steuer bei den Getränken erst bei dem Verschleiße derselben eintritt.

Uebrigens wird den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern erinnert, ihre Vorräthe an versteuerbaren Getränken mit Ende Oktober d. J. bei der vorgesetzten, mit der Perzepzion der Grundsteuer beauftragten Obrigkeit schriftlich zu melden, und gegen Entrichtung der Gebühr, die Zahlungsbollete im vorgeschriebenen Wege zu lösen, als sonst die mit 1. November l. J. ohne Bollete betretenen versteuerbaren Gegenstände kontrebandmäßig behandelt werden würden.

Die Anmeldung der bei den Prager Bräuern und den Erzeugern geistiger Getränke und Flüssigkeiten vorhandenen Vorräthe hat bei der k. k. Verzehrungssteuer-Inspekzion des kaurzimer Kreises zu geschehen.

11. Den für das Verwaltungsjahr 1831 eintretenden Pächtern der Verzehrungssteuer wird die Verpflichtung aufgelegt, die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende ihrer Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Parteien vorfinden, entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern.

Gub. Kundmachung vom 12. August 1830 G. Z. 33158.

188.

Behandlung öffentlicher Beamten, welche von einem angeschuldeten Verbrechen in Folge der Untersuchung bloß ab instantia losgesprochen werden.

Mit Gubernialdekrete vom 14. Mai l. J. G. Z. 14461 *) wurde dem k. Kreisamte die allerhöchste Entschließung vom 16. März l. J. bekannt gemacht, daß, wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizeiübertretung schuldig befunden worden, oder von derselben ab instantia losgesprochen wird, immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 369.

habe, ob er zu entlassen sei oder nicht, und bei Verschiedenheit der Meinungen der betreffenden Behörden und der beigezogenen Justizräthe der Gegenstand der höheren Behörde vorzulegen, und bei abermaliger Verschiedenheit der Meinungen bei selben der allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen sei.

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 23. März l. J. haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß auf eben dieselbe Art auch bei jenen Beamten vorzugehen sei, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen worden sind.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 20. Juni 1830 H. Z. 12215 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung verständigt.

Gub. Dekret vom 14. August 1830 G. Z. 30328 an alle untergeordneten Behörden.

189.

Bedingnisse, unter welchen wandernden Handwerksgesellen der Eintritt in das Großherzogthum Hessen-Darmstadt gestattet ist, und Behandlung derlei Arbeit suchenden Leute an der österreichischen Gränze gegen Sachsen, Baiern und Preußen.

Nach einer im Mai l. J. für das Großherzogthum Hessen-Darmstadt erflossenen Verordnung wird den ausländischen Arbeit suchenden Handwerksgesellen nur dann

der Eintritt in dieses Großherzogthum gestattet, wenn sie mit einem giltigen, ihr Signalement enthaltenden Wanderbuche oder Reisepasse versehen sind, daß sie die Blattern oder Schutzpocken gehabt haben, und mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind, sich ausweisen, daß sie während der letzten drei Monate wenigstens 14 Tage lang in Arbeit standen, ausgenommen den Fall bescheinigter Krankheit oder vergeblicher Bemühung nach Arbeit, ein Reisegeld von wenigstens 5 fl. ausweisen können, ein Felleisen mit unentbehrlichen Kleidungsstücken im brauchbaren Zustande besitzen, und nicht schon in ihrer Legitimazion als Bettler bezeichnet sind.

Da ähnliche, das Andrängen fremder arbeitsscheuer und das Land belästigender Handwerksgesellen verhindernde Verordnungen auch bereits in den angränzenden Königreichen, Sachsen, Baiern und Preußen bestehen; so werden die k. Kreisämter hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um durch die unterstehenden Polizeibehörden vorzüglich an der Gränze gegen derlei aus dem erwähnten Staate nach Böhmen einwandernde Individuen ein gleiches Verfahren eintreten zu lassen, in welcher Rücksicht auch das Nöthige unter Einem an die k. k. Zollgefällenverwaltung erlassen wird.

Gub. Verordnung vom 15. August 1830 G. Z. 25302 an die k. Kreisämter, Zollgefällenverwaltung und den prager Magistrat.

190.

Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung der Fiskalamtspraktikanten zu gleicher Zeit auch zur Kriminalgerichtsprax.

Es hat sich schon mehrmalen der Fall ergeben, daß Konzeptspraktikanten von Fiskalämtern kumulativ mit der Fiskalprax die Kriminalprax in der Absicht nehmen zu dürfen baten, um sich der Kriminalrichteramtsprüfung zu unterziehen, und auf diese Weise zum Kriminalrichteramte zu befähigen.

So lobenswerth auch dieses Bestreben ist, so war von Seite des obersten Gerichtshofes und von der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission doch der Anstand dagegen erhoben worden, daß die Kandidaten für die Richterämter, den allerhöchsten Entschließungen vom 7. Februar und vom 2. Mai 1829 gemäß, nach dem Justizhofdekrete vom 8. Mai 1829 *) sich vor der Zulassung zur Richteramtsprüfung ein ganzes Jahr mit der Zivilprax, und ein ganzes Jahr mit der Kriminalprax ausschließend beschäftigen müssen, und mit der Kriminalprax eine andere gleichzeitige Prax an einem anderen Orte, auch nicht bei einem Advokaten oder Fiskalamte verbunden werden darf. Für den Bedarf des Fiskaldienstes ist es genügend, wenn die fiskalämtlichen Konzeptspraktikanten das Kriminalverfahren in jenem Umfange kennen lernen, um einstens bei Zoll- und Kontrebandfällen mit jener ähnlichen Fertigkeit ausge-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 328.

rüstet zu seyn, die im Kriminalverfahren entscheidend ist.

Diese Fertigkeit wird schon durch die bloße Prax, die sich größtentheils mit der Verfertigung der Protokolle bei Kriminalverhören beschäftiget, erlangt, ohne die für den Fiskaldienst entbehrliche Kriminalrichteramtsprüfung abzulegen.

Damit also einerseits gegen die positiven Anordnungen der Justizgesezgebung zum Nachtheile der Kandidaten für die Richterämter nicht ohne erheblichen Grund ein Einspruch geschehe, andererseits hingegen dem fiskalämtlichen Dienste jegliche Förderung angedeihe, ist die allgemeine Hofkammer mit den obengenannten Justizbehörden übereingekommen, zu bewilligen, daß die fiskalämtlichen Konzeptspraktikanten, welche nebst der Fiskaldienstleistung also kumulativ mit derselben sich praktische Kenntnisse in dem Kriminalfache, ohne darauf die Befähigung zum Richteramte zu gründen, verschaffen wollen, diese Prax, und zwar ohne Ertheilung eines eigenen Urlaubes hiezu um so mehr nehmen dürfen, als sie nicht anstrengend, also neben der Fiskaldienstleistung zulässig ist.

Sollten hingegen fiskalämtliche Konzeptspraktikanten sich melden, welche die Kriminalprax in der Absicht nehmen wollten, um nach der vorgeschriebenen einjährigen Prax die Richteramtsprüfung abzulegen, was jenen, welche diese Prax kumulativ mit der Fiskaldienstleistung, jedoch erst in dem dritten Jahre der Fiskaldienstleistung zugestanden werden konnte; so würde den ersteren ein

Urlaub auf ein Jahr, binnen welchem sie die Kriminalprax abgesondert zu nehmen haben, zu ertheilen seyn; wobei sich die allgemeine Hofkammer vorbehält, für jene Praktikanten, welche durch die Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kenntnisse erlangen, bei Sr. Majestät aus allerhöchster Gnade um die Einrechnung dieses Jahres in die vorschriftsmäßige dreijährige Fiskalprax gehorsamst einzuschreiten.

Dieses wird dem k. k. Gubernium mit Hofkanzleidekrete vom 23. Juli 1830 H. Z. 25205 zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß gleichzeitig die sämmtlichen Kriminalbehörden, welche in den Fall kommen können, Fiskalamts-Konzeptspraktikanten zur Kriminalprax zuzulassen, hievon auf geeignetem Wege in die Kenntniß gesetzt werden.

An das k. Fiskalamt zur Wissenschaft und Nachachtung mit Gub. Indorf. vom 15. August 1830 G. Z. 32818.

191.

Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten und dem Königreiche Dänemark, dann den Herzogthümern Schleßwig, Holstein und Lauenburg.

Nach der Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzlei haben Se. Majestät der Kaiser mit Sr. königl. Majestät zu Dänemark die Uebereinkunft geschlossen, so wie solches bereits zu Folge des 18ten Artikels der

deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 *) in Rücksicht der kaiserlich-österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Lande, so wie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen ihren beiderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit dessen haben Se. Majestät laut der mit hohem Hofkanzleidekrete vom 8. Juli l. J. H. Z. 14675 herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 12. April l. J. zu verordnen geruhet, daß

1) bei keinem Vermögensausgang aus den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleßwig, oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Landen in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleßwig in die sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Lande, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria), oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit

*) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 271 und 2. Band Seite 210 Nr. 48.

einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf rc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. österreichischen und in den königl. dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stempelabgaben, Zollabgaben und dergleichen.

2) Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zu dem deutschen Bunde gehörigen beiderseitigen Provinzen durch die Bundesakte und die Bundesbeschlüsse diessfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

3) Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Juni d. J. in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögensexportazionsfällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geschehen hat.

4) Die Freizügigkeit, welche im 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen.

Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserl. österreichischen und königl. dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Gub. Kundmachung vom 16. August 1830 G. Z. 30959.

192.

Einsendung der letztwilligen Stiftungsanordnungen gleich nach der Kundmachung der Testamente.

Bereits durch Verordnung des k. k. Appellazionsgerichts vom 22. Jänner 1805 wurden sämmtliche Verlassenschaftsabhandlungsbehörden angewiesen, von jeder letztwilligen Anordnung zu Gunsten einer Kirche, Stiftung, oder sonst was immer für einer pia causa, einer Korporazion, öffentlichen Anstalt, und öffentlichen Kasse, gleich nach Kundmachung derselben eine Abschrift oder wenigstens den Auszug des betreffenden Absatzes, und zwar zu Prag unmittelbar an das k. k. Landesgubernium, auf dem Lande aber an das betreffende k. k. Kreisamt bei eigener Dafürhaftung einzusenden, damit der gesetzliche Vertreter der Kirche, Stiftung, oder sonstigen causa pia, und die Vorsteher der Korporazion, öffentlicher Anstalten und Kassen zu ihrer Amtshandlung hievon verständigt werden können.

Da nun nach Eröffnung des k. k. Landesguberniums die wenigsten der Verlassenschaftsabhandlungsbehörden dieser Verordnung nachkommen; so werden sämmtliche Abhandlungsbehörden an die genaue Befolgung dieser Verordnung unter sonst schwerer Verantwortung erinnert. Die k. Kreisämter werden ersucht, dieses den sämmtlichen dortkreisigen Verlassenschaftsabhandlungsbehörden im obergerichtlichen Namen bekannt zu machen.

Appell. Erlaß vom 16. August 1830 App. Z. 12792 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

193.

Zensurirung der akatholischen Bethausrechnungen von der Ortsobrigkeit mit Zuziehung des Pastors und der Gemeindältesten.

Die k. k. Hofkanzlei hat laut Hofdekrets vom 16. Juli 1830 Z. 16144 im Einverständnisse mit dem k. k. Generalrechnungsdirektorium beschlossen, es von der bisher Statt gefundenen Zensurirung der akatholischen Bethausrechnungen durch die Prov. Staatsbuchhaltung abkommen zu lassen, und dagegen anzuordnen, daß vom Verwaltungsjahre 1830 an, die Prüfung dieser Rechnungen von der Ortsobrigkeit mit Zuziehung des Pastors und der Gemeindältesten ordentlich vorzunehmen, sodann aber die Bethausrechnungsextrakte von der Ortsobrigkeit durch das k. Kreisamt summarisch und undokumentirt zur weiteren Uebergabe an die Prov. Staatsbuchhaltung dem k. k. Landesgubernium eingesendet werden.

Dieses wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und weitern Veranlassung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß in einzelnen Fällen, wo entweder ein Verdacht gegen den Rechnungsführer obwaltet, oder irgend ein anderer administrativer Zweck es nöthig oder nützlich macht, die Zensur solcher Rechnungen durch die k. k. Staatsbuchhaltung vorgenommen werden wird.

Gub. Dekret vom 18. August 1830 G. Z. 32041 an die k. Kreisämter.

194.

Behandlung der am 2. August l. J. in der Serie 124 verlosten Banko=Kapitale.

In Folge eines Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. d. M. wird mit Beziehung auf die gedruckte Zirkularverordnung vom 4. November 1829 Zahl 4766 *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanzverwaltung beschlossen hat, die am 2. August l. J. in der Serie 124 verlosten vierperzentigen Banko-Obligazionen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818 **) gegen vierperzentige in Konvenzions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umwechseln zu lassen.

Gub. Kundmachung vom 18. August 1830 G. Z. 33973.

195.

Vorschrift hinsichtlich der Bestätigung ärztlicher Zeugnisse von öffentlichen Sanitäts=Beamten.

Aus Gelegenheit eines einzelnen Falles ist zur Kenntniß der k. k. Hofkanzlei gekommen, daß die öffentlichen Sanitätsbeamten Zeugnisse anderer Aerzte über Krankheitszustände von Impetranten oder Parteien bloß durch die Beisetzung eines Vidi oder Coram me bestätigen, und als Grund dafür anführen, daß dieses Vidi lediglich

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 657 Nr. 200

**) Im 46. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 16 Nr. 19.

als Legalisirung der Unterschrift des Arztes, keineswegs aber als eine Bestätigung der Krankheit selbst zu betrachten sei.

Da die Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Kreisärzte nicht die Legalisirung der Unterschrift des Zeugnißausstellers und seiner Eigenschaft, sondern einzig die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhaltes dieser Zeugnisse zum Zwecke hat, am allerwenigsten aber die Unterschrift eines in einer Provinz ansässigen Arztes von einem öffentlichen Sanitätsbeamten einer anderen Provinz ohne Intervenirung des Kranken bestätiget werden kann, wie dieß in jenem spezifischen Falle wirklich geschah; so ist nach Weisung des Hofkanzleidekrets vom 29. Juli l. J. H. Z. 16446 von nun an kein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand einer Partei oder eines Bittstellers mehr bloß mit Vidi oder Coram me zu bestätigen, sondern es ist von Seite der öffentlichen Sanitätsbeamten nach vorher vorgenommener genauer ärztlicher Untersuchung des Kranken jedesmal mit Bestimmtheit auszudrücken, ob der Protomediker oder der Kreisarzt den Inhalt desselben richtig finde oder nicht, in welch letzterem Falle das differirende Urtheil, wenn auch nur kurz, doch gehörig zu begründen ist.

Krankheitszeugnisse abwesender Personen, welche von den öffentlichen Sanitätsbeamten nicht persönlich untersucht werden können, sind gar nicht zu bestätigen.

Wovon die k. Kreisämter zur Verständigung der Kreisärzte und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt werden, daß alle von den Sanitäts-

beamten bloß mit Vidi oder Coram me gefertigten Zeugnisse daher als zur weiteren Amtshandlung nicht geeignet zurückzuweisen sind.

Gub. Dekret vom 19. August 1830 G. Z. 33972 an alle untergeordneten Behörden.

196.

Abstellung der Begünstigung der Weingärtenbesitzer durch die Nachsicht der Hälfte der nach der Katastraleinlage auf sie entfallenden Grundsteuer.

Zu Folge einer im Jahre 1794 erflossenen allerhöchsten Entschließung wurde den böhmischen Weinbergsbesitzern in der Berücksichtigung, daß sie außer der Grundsteuer noch die extraordinäre Weintranksteuer und den Weinaufschlag zu entrichten hatten, die halbe Grundsteuer von den Weingärten abgeschrieben, und dieser Abfall jährlich von den gesammten Kontribuenten nach dem Steuergulden eingebracht.

Da aber mit dem Eintritte der allgemeinen Verzehrungssteuer vom 1. November 1829 an, die extraordinäre Weintranksteuer und der Weinaufschlag aufgehoben worden, mithin der Grund der den Weinbergsbesitzern im Jahre 1794 zugestandenen Erleichterung in der Grundsteuer hinweggefallen ist; so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. April l. J. anzuordnen geruht, daß es von dem Verwaltungsjahre 1830, d. i. vom 1. November 1829 an, und für die Zukunft, von der bisherigen Begünstigung der Weingärtenbesitzer in Böhmen, durch

die Nachsicht der Hälfte, der nach der Katastraleinlage auf sie entfallenden Grundsteuer sein Abkommen erhalte, und daß der Mehrbetrag, den sie von diesem Zeitpunkte zu entrichten haben, dem Concreto des Grundbesitzthums in Böhmen, welches diesen Mehrbetrag bis nun auf sich genommen hat, zu Gute gerechnet werde.

Zur entsprechenden Durchführung dieser mit Hofkanzleidekrete vom 27. April l. J. H. Z. 1476 intimirten allerhöchsten Entschließung hat das Gubernium bei dem Umstande, daß die Grundsteueranlagscheine und Repartizionen für das Verwaltungsjahr 1830 schon lang vor dem Eintreffen dieser allerhöchsten Entschließung nach den seit dem Jahre 1794 beobachteten Grundsätzen verfaßt und hinausgegeben worden waren, im Einverständnisse mit dem ständischen Landesausschusse die Einleitung getroffen, damit die auf die Weingärtenbesitzer für das Jahr 1830 zu gering repartirte Grundsteuer, beziehungsweise die zweite Hälfte der ihnen für das Jahr 1830 obliegenden Grundsteuer, von denselben nachträglich eingehoben, der hiedurch an der allerhöchst postulirten und zur Vorschreibung gelangten Totalgrundsteuersumme im Jahre 1830 sich ergebende Mehrbetrag aber von der Grundsteuersumme des Jahres 1831 und zu Gunsten der Grundsteuerkontribuenten in Abschlag gebracht werde.

Hievon werden die k. Kreisämter rc. zur Verständigung der Steuerpflichtigen in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 24. August 1830 G. Z. 35350 an die k. Kreisämter, den ständischen Landesausschuß und prager Magistrat.

197.

Ausschreibung der Erb= und Judensteuer für das Jahr 1831.

Im Nachhange zu dem Gubernialzirkular vom 4. Juni l. J. Z. 23175 *), mit welchem die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät vom 21. Mai l. J. wegen der Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Jahr 1831 kund gemacht wurde, wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß zu Folge einer mit Hofkanzleidekrete vom 8. August l. J. H. Z. 2893 eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 1. August l. J. auch die Erb- und Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1830 bestanden haben, für das nächste Verwaltungsjahr 1831 ausgeschrieben und eingehoben werden sollen.

Gub. Dekret vom 26. August 1830 Gub. Z. 35310 an die k. Kreisämter, jüdische Steuerdirekzion und den prager Magistrat.

198.

Verfahren bei der Anstellung der Briefsammler.

Ueber die Frage, wie bei Anstellung der Briefsammler in Zukunft zu verfahren sei, hat die k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes zu bestimmen befunden:

1. Bei Erledigung einer Briefsammlersstelle hat die Oberpostverwaltung die Anzeige davon unverzüglich an die k. k. oberste Hofpostverwaltung zu erstatten.

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 402.

2. Diese hat alsdann zu verfügen, ob es bei den bisherigen Bezügen bewenden oder eine Aenderung dießfalls eintreten soll.

3. Sobald diese Bestimmung der Oberpostverwaltung im Lande zukömmt, muß diese den Konkurs, mit Festsetzung einer Frist von vier Wochen durch die Landeszeitung, insbesondere aber in jenem Kreise, in welchem die Briefsammlersstelle erledigt ist, durch das k. Kreisamt ausschreiben und hierbei die Konkurrenten auf die Bestimmungen des Dienstvertrags mit dem Beisatze verweisen, daß jeder den Taufschein beibringe, und sich über den Besitz des Kauzionsbetrages, über seine Eigenheit für diesen Dienst, dann über seinen Aufenthalt und seine Moralität mit ortsobrigkeitlichen, dann kreisämtlichen Zeugnissen ausweise.

4. Ueber diejenigen Konkurrenten, welche als geeignet anerkannt werden, hat die Oberpostverwaltung auch noch jene Kreisämter, in deren Bezirke sich der Konkurrent aufhält, um die Auskunft zu ersuchen, ob gegen das Individuum kein Bedenken obwalte.

5. Dem geeignetsten Individuum, gegen welches kein Bedenken obwaltet, hat die Oberpostverwaltung die erledigte Briefsammlersstelle zu verleihen, und zwar mittelst Dienstvertrags nach der angeordneten Form, sonach davon die Anzeige an die k. k. oberste Hofpostverwaltung, dann anher zu erstatten.

6. Die oberste Hofpostverwaltung hat sich über den gegenwärtigen Stand der Briefsammler und ihrer Bezüge die vollständige Kenntniß zu verschaffen, und in Erwä-

gung zu ziehen, wie ihre Bezüge im Falle einer Aenderung zu bestimmen wären, wo sodann, wenn die Bestimmung erfolgt, die im 2. §. bedingte Anfrage deßhalb entbehrlich werden, und von der Oberpostverwaltung immer sogleich nach der Erledigung zur Ausschreibung des Konkurses zu schreiten seyn würde.

Wovon die k. Kreisämter in Folge Hofkammerdekretes vom 7. d. M. Z. 8327 verständigt werden.

Gub. Dekret vom 26. August 1830 G. Z. 35657 an die k. Kreisämter.

199.

Bekanntmachung der weniger auffallenden Erscheinungen und Simptome des ersten Stadiums der Rinderpest nach den Angaben des Landesthierarztes Sartori.

Die k. Kreisämter erhalten in der Nebenlage den mit Hofkanzleidekrete vom 8. August l. J. H. Z. 17854 herabgelangten Auszug der von dem mährischen Landesthierarzte Doktor Sartori angegebenen, weniger auffallenden Erscheinungen und Simptome, welche, wenn sie vereint angetroffen werden, das Daseyn der Rinderpest schon in dem Stadio infectionis oder prodromorum anzeigen.

Da diese Simptome den Umfang der bisher bekannten Erscheinungen des Stadii prodromorum vergrößern, und somit dort, wo Gelegenheit zur längeren Beobachtung seucheverdächtiger Rinder gegeben ist, die Erkenntniß dieses Stadiums ungemein erleichtern; so wird

den k. Kreisämtern aufgetragen, den Inhalt dieses Aufsatzes an die denselben unterstehenden Sanitätsbeamten bekannt zu geben.

Gub. Dekret vom 26. August 1830 G. Z. 35840 an die k. Kreisämter und die medizinische Fakultät.

⁒. Beilage zu Nr. 199 Seite 499.

Auszug

aus dem Berichte des Landesthierarztes Sartori dd. Olmütz am 20. Mai 1830.

Im Stadium infectionis vel prodromii (erstes Stadium der Krankheit), welches nach alten Gewährsmännern 6 bis 8 Tage dauert, wie es auch der Gefertigte gefunden hat, bemerkte man bei den mit dieser Krankheit angesteckten galizischen Schlachtviehheerden, wenn sie öfters und durch mehrere Stunden im Stande der Ruhe sorgfältigst beobachtet wurden, gleich in den ersten 4, 5 Tagen eine Verschiedenheit in dem Betragen, Auge und Blicke dieser Thiere von den Gesunden, welche der Gefertigte wohl leichter bei einer Heerde praktisch zeigen als beschreiben kann. Dessen ungeachtet wird er sich bemühen, so viel wie möglich verständlich zu werden, und diesen hochwichtigen Gegenstand klar zur Anschauung zu bringen.

Das Betragen der Thiere in diesem Stadium der Krankheit ist fast durchgehends trauriger und träger als im normalen Zustande, wozu noch die starken Märsche,

auf denen sie immer schon von den Treibern mehr als die ganz gesunden Stücke zum Fortgehen angeeifert werden müssen, wodurch die schon kränklichen Stücke eher ermüden, das Ihrige beitragen dürften. Größere Ausnahmen findet man bei den einheimischen Rindern, besonders bei den gutgenährten Kühen, bei denen im Beginnen der Krankheit der entzündliche Charakter derselben ausgesprochen durch größeren Erethismus unverkennbar ist. Die Thiere stehen ferner vorzüglich nach der Fütterung und vor der Ruminazion, die im Vergleiche mit ganz gesunden Stücken immer schon etwas zögernder von Statten geht, in sich gekehrt, unaufmerksam beinahe wie im Dummkoller, nur nicht in so hohem Grade wie dort.

Beim Aufstehen des Morgens strecken und dehnen sich dieselben nicht so wie die gesunden Thiere mit Vorwärtsstellung der Vorder- und Rückwärtssetzung der Hinterfüsse, ähnlich einem strahlenden Pferde, wobei sie zugleich den Rücken senken, sondern sie unterlassen es gänzlich, oder wo es geschieht, unterbleibt das Senken des Rückens, der hier in die Höhe gekrümmt wird.

Das Auge ist außer dem in diesem Stadium der Krankheit erhöhten Glanz gleichsam vergrößert, indem es aus der Augenhöhle etwas hervorgedrängt erscheint. Das obere Augenlied erhält dadurch fast eine dreieckige Gestalt, auf welcher sich halbzirkelförmige Hautfalten bilden, die sich erst in der allgemeinen Decke des Stirnbeines verlieren. Die Gefäße des Auges, besonders der weißen Haut, die immer etwas gerötheter erscheint, sind strotzender als im normalen Zustande.

Den Blick, der erst gegen das Ende dieses Stadiums der Krankheit stier und glotzend wird, möchte der Gefertigte bei jenen Thieren, die sich gleich im Anfange der Krankheit traurig und faul benehmen, was er fast ausschließend bei allen Schlachtviehheerden bemerkte, und wovon nur, wie schon gesagt, die gut genährten und geschonten einheimischen Rinder eine größere Ausnahme machen, mit matt und träge bezeichnen, indem sie bei einer Aufregung nicht das Auge wie im normalen Zustande bewegen, sondern den ganzen Kopf nach jener Seite wenden.

Die Ohren, die im normalen Zustande entweder wagerecht vom Kopfe abstehend oder aufwärts und nach rückwärts gehalten werden, haben nach der Fütterung, wo diese Thiere, wenn sie nicht gestört werden, wie in sich gekehrt, dem Beobachter sich darstellen, schon eine von der wagerechten etwas in die senkrechte Lage übergehende Stellung. Werthlos ist diese Erscheinung, wenn sie während des Schlafes der Thiere oder während der Chimifikazion für sich allein ohne Verbindung mit den schon angeführten und noch angeführt werdenden Erscheinungen gefunden wird.

Die Temperatur an dem Grunde derselben so wie an den Hörnern ist dazumal noch gleich, obschon der Gefertigte auch manchmal eine geringe Verschiedenheit gegen die andere Seite daran wahrzunehmen glaubte, worüber er jedoch in vorkommenden Fällen, da er diese Wahrnehmung nur einer Täuschung seines Gefühles zuschrieb, sich noch nähere Ueberzeugung verschaffen wird.

Am Flotzmaul ist zu dieser Zeit außer einer selteneren Beleckung desselben, wodurch es im Vergleiche mit den andern ganz gesunden Thieren längere Zeit als gewöhnlich trocken und glanzlos bleibt, nichts krampfhaftes wahrzunehmen.

Das Athmen wird im Anfange dieses Stadiums wie im normalen Zustande ausgeübt, nur gegen das Ende desselben, den sechsten bis siebenten Tag bemerkt man jedoch den Thieren ganz nahe stehend, weil es sonst übersehen werden muß, bei langer oft wiederholter und sehr aufmerksamer Beobachtung ein stärkeres Ziehen mit den Nasenläppchen.

Schon in den erstern Tagen dieses Stadiums hört man die infizirten Thiere manchmal des Tages über husten, der immer nur in einem einfachen tief heraufkommenden Stoße besteht, und der von allen Autoren als hohlklingend bezeichnet wird.

Zur richtigeren Bezeichnung glaubt der Gefertigte noch das Wort rauh zusetzen zu müssen.

Hier muß der Gefertigte bemerken, daß um diesen Husten zu beobachten, es nicht genügt, nur auf Augenblicke oder eine Viertelstunde ganze Heerden oder gar einzelne Thiere zu beobachten, sondern daß dazu Stunden, und oft halbe Tage erfordert werden, weil die Thiere nicht so gefällig sind, gerade immer zu der Zeit, wenn es der Beobachtende wünscht, ihn hören zu lassen.

In der Gegend des letzten Rückenwirbelbeines sind die Thiere gegen jeden etwas derberen Druck mit der Hand mehr oder weniger empfindlich. Diese Empfindlichkeit

daselbst ist bei einigen wenigen Stücken mehr, jedoch bei Kühen manchmal so gesteigert, daß sie niederzustürzen scheinen, während andere den Rücken tief einbiegen, oder gar nur etwas weniges senken. Diese Empfindlichkeit, welche gegen Ende dieses Stadiums, wenn sie besteht, am stärksten und selbst noch im 2. Stadium der Krankheit vorzüglich bei robusten und gut genährten Kühen, wo der Anfangs entzündliche Charakter dieser Krankheit auffallender war, bemerkt wird, verschwindet im spätern Verlaufe der Krankheit gänzlich. Die Freßlust, die gleich im Anfange dieses Stadiums der Krankheit noch ganz unverändert erscheint, wird gegen das Ende desselben schon in etwas vermindert, was man am ehesten bemerkt, wenn einer solchen Heerde Rauchfutter im Freien vorgelegt wird, wo dann der Kenner und genaue Beobachter finden wird, daß solche Thiere im Vergleiche mit den ganz gesunden bei Weitem nicht mit derselben Lust zum Futter eilen und freßen; sie gehen von Futterhaufen zu Futterhaufen, wie die andern, jedoch nicht mit der Hast, sondern zögernder, suchen lange in jedem, und fressen auch zögernder als im normalen Zustande. Auch das Wiederkauen geschieht in größeren Intervallen und langsamer. Die Darm-Exkremente sind schon im Anfange auffallender, jedoch gegen das Ende dieses Stadiums trockener, tiefer gefurcht und manchmal wie klein geballt als im normalen Zustande, was um so mehr auffällt, wenn man die Exkremente der darneben stehenden noch ganz gesunden Stücke damit vergleicht.

Der Harn scheint noch ganz natürlich, nur bemerkte der Gefertigte kurz vor seiner Entleerung häufig eine augenblickliche und schnell vorübergehende Erschütterung des ganzen Körpers.

Bei Melkkühen findet man größtentheils, ja beinahe immer gleich in den ersten Tagen dieses Stadiums eine verminderte Milchabsönderung, die jedoch so wie ihre von der weißgelben schon etwas ins Bläuliche spielende Farbe von den Eigenthümern, nachdem die Aufsicht, Wartung und Pflege nur einfältigen oder unaufmerksamen Dienstboten überlassen ist, beinahe überall übersehen wird, und nur in seltenen Fällen durch vorsichtiges und freundliches Befragen, damit aller Anschein vermieden wird, als dürften die Leute durch das Nichtbeachten dieser Erscheinung zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, erforscht werden kann.

200.

Verbot der Zulassung zur Prüfung in ungarischen Lehranstalten den außer Ungarn gebornen Privat- oder öffentlich Studierenden.

Seine Majestät haben durch allerhöchst an die k. ungarische Hofkanzlei erlassene Entschließung vom 28. Oktober 1829 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß mit Ausnahme jener Ungarn, welche zwar in den außer-ungarischen Provinzen privat, aber nach dem in Ungarn bestehenden Schulplane unterrichtet werden, und sich zur festgesetzten Zeit, um sich nach den allerhöchst bestehenden Vorschriften prüfen zu lassen, an eine unga-

rische Lehranstalt begeben, übrigens Niemand, der in den außer- ungarischen Provinzen geboren ist, auch kein Ungar, der in einer Provinz außer Ungarn, nach den in derselben bestehenden Vorschriften öffentlich oder privat unterrichtet worden ist, in irgend einer ungarischen Lehranstalt der Katholiken, oder der Evangelischen beider Konfessionen, oder auch der nicht unirten Griechen zu einer Prüfung aus was immer für einem Vorwande zugelassen werden dürfe.

Diese allerhöchste Normalverordnung wird den k. Kreisämtern in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 3. Juli 1830 H. Z. 3277 zur allgemeinen Kundmachung und zur besonderen Bekanntmachung an die unterstehenden Gimnasien hiemit bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 28. August 1830 G. Z. 30949 an die Studiendirektorate, k. Kreisämter und Konsistorien.

201.

Auflassung der Aerarialbrückenmaut zu Großlosenitz.

Da die Aerarialbrückenmaut zu Großlosenitz auf der Herrschaft Pol[illegible]a czaslauer Kreises vom 1. November l. J. aufgelassen, und nicht mehr eingehoben wird, so werden die k. Kreisämter ꝛc. angewiesen, dieses allgemein zu verlautbaren.

Gub. Verordnung vom 30. August 1830 G. Z. 36219 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Zollgefällenadministrazion, den prager Magistrat und zur Einschaltung in die Zeitung.

202.

Einbringung der Gemeindrechnungsabschriften in den festgesetzten Terminen.

Um den jedesmaligen Stand des Gemeindvermögens und dessen Zuläßigkeit bei einer Verausgabungsbewilligung mit Bestimmtheit übersehen und beurtheilen zu können, so wurde der Staatsbuchhaltung aufgetragen, in den zu diesem Behufe vorzulegenden Rechnungsextrakten künftig immer spezifisch anzugeben, welche Beträge bisher auf die Grundlage der darin ausgewiesenen Rentüberschüsse bereits zur Ausgabe bewilligt wurden.

Da diesem Auftrage vermög einer Anzeige der Staatsbuchhaltung aus dem Grunde nicht entsprochen werden kann, weil die alljährlich einzusendenden Rechnungsabschriften in der vorgeschriebenen Frist nicht vorgelegt, und die im Laufe des Jahres bei verschiedenen Anlässen eingebrachten Rechnungsextrakte nach dem Durchschnitte weit entfernter Jahre abgefaßt werden; so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, alle Magistrate und Stadtrichterämter der rechnungspflichtigen Munizipal-, Schutz- und unterthänigen Städte und Märkte zur genauen Einhaltung des zur Einsendung der Gemeindrechnungsabschrift vorgeschriebenen Termins mit dem Bemerken streng zu verhalten, daß die zu einer Verausgabungsbewilligung vorzulegenden Rechnungsextrakte nach dem letztverflossenen Jahre, in welchem das Einschreiten geschieht, abgefaßt seyn müssen, und hiebei stets auch

auszuweisen seyn, welche Beträge auf der Grundlage der angeführten Rentüberschüsse bereits zur Ausgabe bewilligt seyn.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung bleiben die k. Kreisämter verantwortlich.

Gub. Verordnung vom 4. September 1830 G. Z. 35198 an die k. Kreisämter.

203.

Verpflichtung der Obrigkeiten für die gehörige Bekleidung der einrückenden Beurlaubten.

Zu Folge des von dem k. k. Hofkriegsrathe der k. k. Hofkanzlei mitgetheilten allerhöchst resolvirten Vortrags haben Se. k. k. apostolische Majestät zu befehlen geruhet, daß es vom Jahre 1831 an, von der Mitgabe des einen Paars Schuhe und der einfachen Leibeswäsche für die zur jährlichen Waffenübung auf die jeweil bestimmte Zeit einzurücken habenden, so wie für jene Beurlaubte, welche zur zeitlichen Erhöhung des Lokostandes binnen der Sommermonate einberufen werden, abzukommen habe, und daß die Beurlaubten von dieser allerhöchsten Entschließung vorher verständigt werden sollen.

Da demnach die beurlaubte Mannschaft nunmehr in ihrer eigenen Kleidung, welche während der Dienstleistung bei der Truppe gehörig aufbewahrt und vor dem Zugrundegehen gesichert werden wird, zur Dienstleistung einzurücken, und wieder abzugehen hat, und es zur Erreichung der Absicht, daß die einberufenen Urlauber mit

den zu ihrer Bedeckung geeigneten Kleidungsstücken sich versehen; auf die Einwirkung der politischen Behörden ankömmt, so werden die k. Kreisämter zu Folge Hofkanzleidekrets vom 11. August l. J. H. Z. 18794 beauftragt, zu verfügen, daß von Seite der politischen Behörden und Obrigkeiten auf die gehörige Bekleidung der einrückenden Beurlaubten Sorge getragen werde.

Gub. Dekret vom 4. September 1830. G. Z. 87339 an die k. Kreisämter.

204.

Vorschrift in Hinsicht der Bequartierung der Rimontentransporte.

Der k. k. Hofkriegsrath hat die Anzeige des ungarischen Generalkommando, daß ein nach Ungarn abgegangener Rimontentransport, obgleich er ohnehin bedeutende Märsche habe zurücklegen müssen, nebstbei manchmal eine Stunde über die im Marschplane bezeichnete Stazion bequartiert worden sei, unterm 25. August l. J. K. 2471 mit dem Beifügen an das böhmische k. k. Generalkommando eröffnet, es sei für das Beste des Dienstes sehr wünschenswerth, daß ein solches Weitersenden eines durch den Marsch schon erschöpften Rimontentransportes wenigstens so weit als möglich vermieden werde. Die k. Kreisämter haben demnach die Dominien und Marschkommissariate anzuweisen, die Rimontentransporte, wo es nicht die unerläßliche Nothwendigkeit erheischt, nicht in andern Orten zu bequartieren, als in dem Marschplane bezeichnet sind, um durch die Verle-

gung eines solchen Transports in entlegene Ortschaften, die Erschöpfung der Pferde nicht noch mehr zu befördern. Gub. Dekret vom 6. September 1830 G. Z. 37584 an die k. Kreisämter.

205.

Verfahren bei Abfertigung jener Pupillen, welche kumulativ bei der Waisenkasse Obligazionen erliegen haben.

Es hat sich der Fall ergeben, daß die Ausfolgung und Umschreibung von in der Waisenkasse kumulativ verrechneten Obligazionen, welche die großjährigen Waisenprätendenten als sui juris zum Zweck ihrer Abfertigung an einen Dritten zedirt hatten, von dem Zessionär gefordert wurde, wobei sich Anstände ergaben. Da der Grund einer solchen zessionsweisen Einlösung der Prätendenten-Antheile meistens in der vom Waisenamte verweigerten Auszahlung der großjährigen Prätendenten liegt, und ein solches ordnungswidriges Benehmen der Waisenämter nur den Geldspekulanten die Gelegenheit darbietet, den bedrängten Theilhabern an dem Waisenkassevermögen ihre Forderungen im Wege der Einlösung abzudrücken, die Waisen sonach, statt vor Verlust bewahrt, und mit ihrer Forderung vollkommen abgefertigt zu werden, den Wucherhänden überliefert werden; so wird den k. Kreisämtern, um dieser Bewucherung im Allgemeinen möglichst zu begegnen, und ein gleichmäßiges Verfahren allgemein einzuführen, hiemit aufgetragen, sämmtliche Dominien und

Magistrate zu belehren, daß die Abfertigung der Pupillen allerdings, selbst bei kumulativ in der Waisenkasse liegenden Obligazionen nicht verboten sei, sondern auf nachstehende ohnehin gesetzliche Art geschehen könne:

Die bei dem Waisenamte kumulativ für mehrere Waisen deponirten öffentlichen Obligazionen sind nach §. 825 des allg. bürg. Gesetzb. als ein gemeinschaftliches Eigenthum zu betrachten, und eine dießfalls entstehende Streitfrage ist nach dem 16. Hauptstück des allg. bürg. Gesetzb. zu entscheiden.

Nach dem §. 828 des allg. bürg. Gesetzb. stellen alle auf solche Obligazionen Antheil habenden Waisen nur eine Person vor, und sie haben kein Recht, eine Veränderung vorzunehmen, wodurch über den Antheil der andern verfügt würde, was durch eine Erfolglassung eines Theiles der öffentlichen Obligazionen um so mehr geschehen möchte, da dieselben der Verlosung unterliegen, und früher gezogen werden können, wodurch das Stammkapital verbessert wird, was nach der Erfolglassung dieses Betrages nicht mehr möglich ist. Es unterliegt nun zwar keinem Zweifel, daß den großjährigen Prätendenten nach §. 830 des allg. bürg. Gesetzb. freistehe, die Aufhebung der Gesellschaft, und nach §. 841 des allg. bürg. Gesetzb. die Theilung des gemeinschaftlichen Gutes zu verlangen. Diese Theilung muß aber zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen vorgenommen werden; es müssen daher alle Theilnehmer an den Obligazionen, sowohl die großjährigen

Prätendenten, als auch die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen über die Art der Theilung vernommen werden, und sie sind, wie es der §. 841 des allg. bürg. Gesetzb. vorschreibt, für den Fall, als sie über die zu erfolgenden Obligazionen nicht einig sind, zu befragen, ob sie einverstanden sind, daß das Loos oder ein Schiedsmann entscheide, wornach dann die zu erfolgenden Obligazionen zu ziehen, oder vom Schiedsmanne zu bestimmen seyn werden, und wenn sie sich gar nicht vereinigen könnten, so müssen die dießfälligen Ansprüche auf dem Rechtswege ausgetragen werden. Hiebei versteht es sich von selbst, daß das von den Vertretern der minderjährigen Theilnehmer getroffene Einverständniß vorläufig obervormundschaftlich genehmigt werden muß, und daß das Loos nur bei Obligazionen von gleichem Zinsfuße entscheiden könne.

Gub. Verordnung vom 9. Sept. 1830 G. Z. 36023 an die k. Kreisämter.

206.

Bestimmungen über das Benehmen bei der Durchfuhr des ausländischen Salzes.

Um das Benehmen bei der Durchfuhr des ausländischen Salzes für die Zukunft genau zu bestimmen, wird aus Anlaß eines vorgekommenen Falles im Nachhange zu den §§. 1 und 21 der unterm 8. April 1829 *)

---

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 196.

bekannt gegebenen Vorschriften für das Zollverfahren bei der Waarendurchfuhr Folgendes festgesetzt:

a) Für die Durchfuhr von ausländischem Salze ist vorher eine besondere Bewilligung unter gehöriger Nachweisung der Menge und der Gattung des durchzuführenden Materials bei der k. k. Gefällenverwaltung anzusuchen.

b) Diese Bewilligung muß gleich bei dem Eintritte des Materials über den äußersten Gränzpunkt in den Händen der Partei seyn, widrigens das Materiale, wo es immer betreten wird, als Kontrebande zu betrachten, daher dasselbe zu konfiszziren, und überdieß die betretene Partei mit den gesetzlichen Kontreband-Strafen zu belegen ist.

c) Dasjenige Salz, welches zwar nicht heimlich ein- oder durchgeführt wird, jedoch nicht mit der ad a) bemerkten Bewilligung versehen ist, unterliegt ebenfalls der Konfiszzirung, in welchem Falle jedoch keine weitere Strafe Platz zu greifen hat.

Diese Bestimmungen werden in Folge Hofkammer-Präsidialdekrets vom 29. August l. J. Z. 29057 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gub. Kundmachung vom 9. September 1830 Gub. Z. 37621.

207.

Abstellung der Ausweise über Veränderungen in der Erwerbsteuer.

Bei der Unvollständigkeit und Unbrauchbarkeit der meisten bisher eingelangten Ausweise über die Verände-

rungen in der Erwerbsteuer für das Jahr 1831, welche zu Folge des 7ten Absatzes der Gub. Verordnung vom 4. Juni l. J. G. Z. 23175*) der k. k. Landesstelle einzusenden waren, findet man es von der Vorlegung dieser Ausweise ganz abkommen zu lassen, und setzt hievon die k. Kreisämter zur weitern Verfügung mit dem Beisatze in die Kenntniß, daß die erforderlichen Vorschreibungsausweise für die Kreiskassen und Obrigkeiten von der k. Staatsbuchhaltung auf der Grundlage der für die Jahre 1828, 1829, 1830 vorhandenen Vorschreibungen verfaßt, und den k. Kreisämtern werden zugestellt werden.

Uebrigens bleiben alle übrigen Punkte der obenerwähnten Verordnung in ihrer Kraft, und es sind, wie den k. Kreisämtern bereits bedeutet wurde, die eintretenden Zuwächse und Abfälle wie bisher mittelst monatlicher der k. k. Landesstelle vorzulegender Sammlungsberichte zur Sprache zu bringen.

Gub. Verordnung vom 10. September 1830 G. Z. 37337 an die k. Kreisämter.

208.

Erneuerung der Vorschrift wegen sogleicher Anzeige der Trauungen pensionirter und provisionirter Witwen oder mit Gnadengaben betheilter weiblicher Waisen von der Orts-Obrigkeit.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß die

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 402.

Gnadengabe einer Offizierswaise noch durch mehrere Jahre nach deren bereits erfolgter Verehelichung behoben worden ist, hat die k. k. Hofkammer unterm 30. Juli l. J. H. Z. 23730 zur unfehlbaren Vermeidung ähnlicher ungebührlicher Zahlungen für die Zukunft die Einleitung zu treffen verordnet, daß die mit dem Zirkulare der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 20. September 1811 G. Z. 42880*) vorgeschriebene Anzeige der Ortsobrigkeit oder des Pfarrers, in dessen Pfarrbezirke die Trauung geschieht, nicht nur allein bei Witwen, sondern auch bei weiblichen mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengehalten betheilten Waisen jedesmal sogleich geschehe.

Die k. Kreisämter haben hiernach das Erforderliche sogleich an die Ortsobrigkeiten und Seelsorger zu erlassen.

Gub. Dekret vom 11. September 1830 G. Z. 38036 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

209.

Verbot der Essigerzeugung als ein Nebengewerbe der Branntweinbrenner und Weinhändler.

Es ist hervorgekommen, daß sich viele Branntweinbrenner und Weinhändler mit der Essigerzeugung als einer Nebenbeschäftigung befassen, ohne hiezu um eine Bewilligung anzusuchen, ihr Produkt der Untersuchung in Sanitätsrücksichten zu unterziehen, und von

*) Im 37. Band der pol. Ges. Sr. k. k. M. Franz I. S. 61 Nr. 38.

diesem Erwerbzweige eine Erwerbsteuer zu entrichten. Da durch das Hoffammerdekret vom 24. Dezember 1810 bloß den Bräuern, und diesen nur die Bieressigerzeugung, ohne hievon eine Erwerbsteuer zu zahlen, gestattet ist; so haben die k. Kreisämter dem oben gerügten Unfuge auf den Grund zu sehen, und die Magistrate und Aemter unter Beziehung auf die Gub. Verordnung zu verpflichten, daß sie diese genannten Gewerbsleute genau überwachen, um diese Beschäftigung insbesondere in Sanitätsrücksichten der strengsten Kontrolle zu unterziehen, und die befugten Essigerzeuger in ihrem Rechte nicht zu verkürzen.

Gub. Verordnung vom 12. September 1830 G. Z. 36782 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

210.

Erläuterung der in den neuen Rekrutirungsgrundsätzen den mit Dekrete höherer Behörden angestellten Schulgehilfen zugesicherten zeitlichen Befreiung von der Militärpflicht.

In den unterm 7. August 1827 H. Z. 21602 *) erlassenen neuen Rekrutirungsgrundsätzen wird die zeitliche Befreiung von der Militärdienstpflicht jenen Schulgehilfen zugesichert, die durch Dekret höherer Behörden angestellt sind.

Der Beisatz »höherer Behörden« gab bei der Ungewißheit, welche Behörden in diesem Falle als die

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 398.

höheren zu würdigen seien, zu vielen irrigen Ansichten und verschiedenartigen Anfragen Veranlassung. Um daher jeder Ungewißheit und Unsicherheit dießfalls vorzubeugen, muß die politische Verfassung deutscher Schulen beachtet werden. Nach dem 160. §. dieser Verfassung darf kein Schullehrer einen Gehilfen ohne schriftliche Genehmigung des Schuldistriktsaufsehers aufnehmen, und wenn dem Lehrer die Bewilligung hiezu ertheilt worden ist, dann darf der Schullehrer nach dem 161. §. den Gehilfen nicht aufnehmen, ohne ihn namentlich und mit Vorlegung seiner Zeugnisse dem Schuldistriktsaufseher angezeigt und dessen schriftliche Genehmigung erhalten zu haben.

Da nun verfassungsmäßig der Schuldistriktsaufseher nur demjenigen Lehrer die Bewilligung zur Aufnahme eines Gehilfen ertheilen darf, für dessen Schule ein Gehilf als nothwendig erkannt wird, und weil derselbe ferner nur die Anstellung desjenigen Gehilfen schriftlich genehmigen darf, welcher sich über seine Geeigenheit zu dieser Anstellung vollkommen befriedigend ausgewiesen hat, so vertritt diese schriftliche Genehmigung die Stelle des Dekrets.

Es ist also mit Hofkanzleidekrete vom 25. August l. J. H. Z. 9999 obige Stelle der neuen Rekrutirungsdirektiven dahin modifizirt worden, daß mit gänzlicher Beseitigung der Worte: »höherer Behörden« die mit Dekreten angestellten Schulgehilfen als von der Militärwidmung zeitlich befreit erklärt werden.

Hiernach haben die k. Kreisämter nachträglich die Kundmachung einzuleiten.

Gub. Dekret vom 13. September 1830 G. Z. 38409 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und in die prager Zeitung aufgenommen.

211.

Bestimmung des Wirkungskreises der politischen Behörden bei Baulichkeiten im Bereiche einer Festung.

Da vermöge des neuen von Seiner k. k. Majestät unterm 23. Februar 1830 allerhöchst sankzionirten Reglements für das Geniekorps, die Fortifikazionslokal-Direkzionen ausdrücklich angewiesen worden sind, im Bereiche einer Festung, welches gewöhnlich zu 600 (sechs Hundert) Klaftern, von den ausspringenden Winkeln des Glaciskammes angenommen wird, die Ausführung irgend einer neuen Baulichkeit in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu gestatten; so kann in Folge herabgelangten Hofkanzleidekrets vom 26. August l. J. H. Z. 19392 Privaten die Errichtung neuer Bauten bei Festungen unter der Entfernung von 600 Klaftern politischer Seits nur dann bewilliget werden, wenn nach vorläufig mit der betreffenden Fortifikazionslokaldirekzion gepflogenem Einverständnisse, von derselben gegen den vorzunehmenden Bau nichts eingewendet worden ist.

Gub. Dekret vom 14. September 1830 G. Z. 38417 an das königgrätzer, kaurzimer, leitmeritzer und rakonitzer k. Kreisamt.

212.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Einhebung der Verzehrungssteuer von dem geschlachteten Vieh.

Laut Finanzministerialerlasses vom 9. l. M. Z. 33057 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. l. M. die von der k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der vereinten k. k. Hofkanzlei unterm 22. Juli l. J. getroffenen Verfügungen in Absicht auf die Einhebung und Verwaltung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Verwaltungsjahre 1831 allergnädigst zu genehmigen geruht. Hiernach ist das Nöthige von Seite des hohen Finanzministeriums an die k. k. Provinzialgefällenverwaltung erlassen, und derselben, um allenfälligen Zweifeln zu begegnen, auf Befehl Seiner Majestät nachträglich erinnert worden, daß die im 4ten Absatze des erwähnten Hofkammererlasses enthaltene Verordnung der Versteuerung des geschlachteten Viehes nach Stücken in den durch den 3ten Absatz lit. a jenes Hofdekrets vorgesehenen Fällen, wo Private von den größern selbst geschlachteten Viehgattungen nur Theile zum Verkaufe, und somit zur Versteuerung bringen, wo also die Versteuerung nicht nach Stücken, sondern nur nach dem Gewichte geschehen kann, keine Anwendung findet.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. im Nachhange zu dem Gub. Erlasse vom 12. August 1830 G. Z. 33158 *) zur weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 476.

Gub. Dekret vom 18. September 1830 G. Z. 39244 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Unterkammerämter, den Landesausschuß und den prager Magistrat.

213.

Erneuerung der Vorschrift wegen Beobachtung der Verwandtschaftsverhältnisse bei Dienstbesetzungsvorschlägen in Beziehung auf Kasse-Dienststellen.

Mit der Gub. Verordnung vom 26. Juli 1827 G. Z. 33409 *) sind dem k. ꝛc. jene Bestimmungen bekannt gemacht worden, welche Seine k. k. Majestät in Bezug auf das von jeher bestehende Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Personen bei einem und demselben Amte mittelst allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1827 allen politischen und Kameralbehörden neuerdings vorzuzeichnen geruhet haben, und woselbst zugleich die Grade der Verwandtschaft, auf welche sich dieses Verbot bezieht, genau bezeichnet worden sind.

Da seither aber bei mehreren Gelegenheiten bemerkt worden ist, daß sich insbesondere bei Besetzungsvorschlägen für erledigte Kassebedienstungen nicht aller Orten nach dieser Vorschrift benommen wird, indem der Umstand, ob die um den erledigten Dienstplatz kompetirenden oder vorgeschlagenen Individuen mit den Beamten

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 372.

der betreffenden Kasse verwandt oder verschwägert sind oder nicht? oft gänzlich übergangen wird, die strenge Handhabung des in Rede stehenden Verbotes jedoch besonders bei Kassen und verrechnenden Aemtern von der größten Wichtigkeit ist; so hat das hohe **Finanzministerium mit Dekrete vom 31. August l. J. Z. 10886** die berührte Zirkularvorschrift zur genauesten Befolgung, und zwar mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, daß künftighin bei Besetzungsvorschlägen für Kassedienststellen jedesmal ausdrücklich beizusetzen ist, ob und in welchem Grade die vorgeschlagenen Individuen mit einem oder dem andern Beamten der betreffenden Kasse verwandt oder verschwägert seien.

Gub. Dekret vom 20. September 1830 G. Z. 38639 an alle untergeordneten Behörden.

214.

Vorschrift zur Verfassung der Grundbuchsextrakte mit Beseitigung aller Reduktionen der grundbücherlichen Passiven im Nominalbetrage oder in der wiener Währung auf Konvenzionsmünze.

Aus mehreren Verhandlungen hat die Landesstelle wahrgenommen, daß sich die Aemter erlauben, die grundbücherlichen Passiven im Nominalbetrage und in der wiener Währung auf Konvenzionsgeld, der Kurs zu 250 berechnet, in dem Grundbuchsextrakte zu umwandeln, was nicht nur unzukömmlich ist, sondern auch zu Beirrungen den Anlaß geben kann, wenn der Nominalbetrag nicht

ausgesetzt, sondern auf Konvenzionsgeld reduzirt würde, weil noch nicht vorausgesehen, noch bestimmt werden kann, in welcher Währung dereinst alte und der Skala unterliegende Kapitalien, so wie selbst jene in der wiener Währung kontrahirte rückgezahlt werden müssen, bis die Einlösungs- und Antizipazionsscheine ganz aus dem Umlaufe kommen, und durch das allein kursirende Silbergeld verdrängt werden.

Da es übrigens keiner Behörde zusteht, in die Rechte der Tabulargläubiger weiter einzugehen, als deren Rangordnung in dem bezüglichen Grundbuchs-Extrakte gehörig und zwar mit dem Nominalbetrage der Schuld, und mit jener Währung auszusetzen, die in der Schuldverschreibung ausgesetzt ist, oder über welche eine besondere Abfindung der beiden Kontrahenten zu Stande gekommen, und dieses grundbücherlich eingetragen worden; so wird zur Vermeidung aller Abweichung in Rücksicht der wichtigen Folgen, die daraus bei Elozirung der öffentlichen Gelder leicht entstehen können, den k. Kreisämtern rc. der Auftrag ertheilt, sämmtliche denselben untergeordneten Aemter und Magistrate zu belehren, sich solcher einseitigen und unzukömmlichen ämtlichen Reduzirungen der bücherlichen Kapitalien in den Grundbuchs-Extrakten zu enthalten, und jeden Grundbuchs-Extrakt so zu formen, wie hiezu die verbücherten bezüglichen Schuldurkunden die wörtlichen Bedeutungen geben, deren Auslegung die Sache der Parteien ist, ohne auf solche von den Grundbehörden bei Gelegenheit der Extraktenausfertigung einen weitern Einfluß nehmen zu können.

Gub. Verordnung vom 24. September 1830 G. Z. 33951 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

215.

Vorschrift in Hinsicht der Einsendung der auf Kirchen, Stiftungen, Klöster rc. lautenden Obligazionen zur Umstaltung in 4perzentige Staatsschuldverschreibungen.

Nachträglich zu der Gub. Weisung vom 12. Juli l. J. G. Z. 28900*) wegen Umstaltung der auf Kirchen, Stiftungen, Klöster rc. lautenden Obligazionen, wird den k. Kreisämtern rc. in Folge Hofkammerdekrets vom 13. August l. J. H. Z. 10212 bekannt gemacht, daß in Zukunft die Obligazionen von der so eben genannten Kategorie, welche in 4perzentige Staatsschuldverschreibungen umzustalten sind, an die kameralzahlämtliche Kreditsabtheilung einzusenden seien, damit selbe im Wege derselben zur Konvertirung an die k. k. Universal- Staats- und Bankoschuldenkasse gelangen.

Gub. Dekret vom 25. September 1830 G. Z. 35347 an die k. Kreisämter, Konsistorien, weltliche Stiftungenhauptkasse und den prager Magistrat.

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 455 Nr. 173.

216.

Vorschrift hinsichtlich der Militärbefreiung der Studierenden, und hinsichtlich der Fortsetzung der Studien von den zum Militär gestellten Studierenden.

Zu Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 10. d. M. H. Z. 4576 haben Seine Majestät am 23. August l. J. allergnädigst zu beschließen geruht:

»Zur Beurtheilung, ob Studierende auf die zeit»liche Befreiung von der Stellung zum Militär Anspruch »haben, sind stets die Studienzeugnisse des letzten Jahrs »oder Semesters zum Anhaltspunkte zu nehmen, jedoch »bewillige Ich, daß den Studierenden, welche, während »ihre Prüfungen im Zuge sind, dem Militärstande ge»widmet werden, gestattet werde, die noch abgängigen »Prüfungen nachzutragen, wie auch, wenn sie gleich nach »der Assentirung beurlaubt werden, während des Urlau»bes die Studien fortzusetzen, im Falle sie sich zur Fort»setzung in der vorschriftmäßigen Zeit melden, und wäh»rend der Fortsetzung sich allen akademischen Vorschriften »genau unterziehen und Folge leisten.«

»Zu den Semestral- oder Jahresprüfungen sind »solche Individuen nur dann zuzulassen, wenn sie dem »betreffenden Studium nach der vorgeschriebenen Zeit und »Ordnung oblagen.«

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern zur genauesten Befolgung und Anweisung der unterstehenden Lehranstalten hiemit bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 25. September 1830 G. Z. 40124 an die k. Kreisämter, Studiendirektorate und den prager Magistrat.

217.

Mautbefreiung der Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten, dann der mit Mautschranken umschlossenen Orte bei dem Austritte.

Die k. k. Hofkammer hat nach dem Inhalte der Dekrete vom 10. Dezember 1829 und vom 7. August l. J. im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, daß die gegenwärtig bestehende Befreiung der Fuhren zu Straßenbauten von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäute vom 1. November 1830 anzufangen auch den Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten, welche zur Verhütung von Ueberschwemmungen im Konkurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Zertifikate zu Statten kommen soll, und daß die Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mautschranken umschlossen sind, von dem oben bezeichneten Tage an, in so fern sie mit eigenem oder in dem Mautorte gemietheten Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brückenmautgebühr für den Eintritt und Austritt nur einmal bei dem Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten haben; bei dem Austritte dagegen mautfrei zu behandeln seien.

Diese Verfügungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Beifügen bekannt ge-

macht, daß diese Bestimmung auf die Hauptstadt Prag, wo gegenwärtig schon die nach der Entfernung der nächsten Wegmautstazionen entfallende einfache Wegmaut bei dem Eintritte entrichtet wird, keine Beziehung habe.

Gub. Kundmachung vom 30. September 1830 G. Z. 34281.

218.

Bestimmung hinsichtlich des Ersatzes der Abfertigung eines Jahrsgehaltes von den in den Quieszenten- oder Jubilazionsstand übertretenden Staatsdienern.

Da die Abfertigung mit einem Jahresbetrage des zuletzt bezogenen Gehaltes, welche den in den Quieszenten- oder Jubilazionsstand übertretenden Staatsdienern, in so fern ihre zur Anrechnung geeignete Gesammtdienstzeit nicht ein volles Decennium beträgt, nach den österreichischen Pensionsvorschriften ein für allemal erfolgt wird, die Stelle des den länger dienenden Individuen zu verabreichenden fortlaufenden Ruhegenußes (Quieszentengehaltes, der Pension oder Provision) vertritt; so liegt es in dem Geiste gedachter Vorschriften, daß, wenn ein derlei abgefertigtes Individuum noch vor Verlauf eines Jahres vom Tage der Einstellung des Aktivitätsbezuges an gerechnet, (gleichviel, ob provisorisch, substitutorisch oder sta-

bil) mit Gehalt wieder angestellt wird, das mit der Abfertigung betheilte Individuum die empfangene Jahresbesoldung wieder pro rata dem Aerar zurück zu ersetzen habe, und daß nur dann keine Rückvergütung mehr zu leisten sei, wenn die Unterbringung in einen mit Gehaltsgenüssen verbundenen Dienstesposten erst nach Verlaufe des Abfertigungsjahres sich ergibt.

Welches dem k. k. Gubernium mit Hofkammerdekrete vom 30. Juli l. J. H. Z. 27181 zur gehörigen Nachachtung bei vorkommenden Fällen als Norm hiemit bedeutet wurde.

Gub. Dekret vom 30. September 1830 G. Z. 37702 an die k. Staatsbuchhaltung.

219.

Vorschrift hinsichtlich der Krankenpflege bei der Gränzwache.

Den k. k. Kreisämtern wird die von der k. k. Hofkammer über die Krankenpflege bei der Gränzwache erlassene und mit dem Hofdekrete vom 6. l. M. Z. 32259 herabgelangte Weisung zur genauen Nachachtung im Anschluße zugestellt.

Gub. Dekret vom 30. September 1830 G. Z. 39457 an die k. Kreisämter.

⁒/. Beilage zu Nr. 219 Seite 527.

Hofkammer-Verordnung an die böhmische Gefällen-Verwaltung ddto. 6. September 1830 H. Z. 32259.

In Absicht auf die Behandlung erkrankter Individuen der Gränzwache ist sich nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstvorschrift zu benehmen. Diesem Zwecke wird es allerdings entsprechen, die mit schweren Krankheiten behafteten Individuen, so viel als thunlich von jenen, die nur an leichtern Uebeln leiden (Maroden) zu trennen, und die erstern in besondern Krankenanstalten behandeln zu lassen. Um jedoch hiebei mit der möglichsten Verminderung des Kostenaufwandes zu verfahren, ist es

1. nicht unbedingt nothwendig, in jeder Reserve eigene Krankenzimmer zu errichten. Dieses hat vielmehr allenthalben zu unterbleiben, wo sich eine zur Aufnahme der kranken Mannschaft der Gränzwache geeignete Anstalt in der Nähe befindet, oder wo die Umstände so geartet sind, daß in dem Orte, wo die Reserve aufgestellt ist, kein Arzt oder Wundarzt besteht, derselbe dagegen sich nicht ferne von dem Standorte der Reserve aufhält. In einem solchen Falle wird es in der Regel zweckmäßig seyn, das Krankenzimmer in dem Aufenthaltsorte des Arztes oder Wundarztes zu errichten, indem das vorzügliche Augenmerk darauf gerichtet werden muß, die Reisekostenvergütung des Arztes in Ersparung zu bringen.

Auch unterliegt es keinem Anstande, Leute, die bloß an einer leichten Unpäßlichkeit leiden, und keiner besondern ärztlichen Pflege und Wartung bedürfen, in dem Wachzimmer zu belassen, in so weit dadurch die Genesung dieser Individuen nicht erschwert, und die Dienstesordnung nicht beirrt wird.

2. Die Zahl der schwer Erkrankten wird wohl in keinem Falle so bedeutend seyn, daß die Errichtung von Filial-Spitälern im strengen Sinne des Wortes Platz greifen könnte. Um vielmehr dem Mißverständnisse, das aus dieser Benennung entspringen, und das zu unnöthigen Auslagen führen könnte, zu begegnen, sind auch für diese Kranken nur Krankenzimmer zu errichten. Als Grundsatz hat hiebei zu dienen, daß diese Krankenzimmer nur für diejenigen Wach- und Reserveposten einzurichten seien, die sich von einer zur Aufnahme der Kranken geeigneten öffentlichen Krankenanstalt weiter als drei Meilen entfernt befinden. Auch sind für diese Krankenzimmer so viel möglich diejenigen Standorte zu wählen, in denen die erforderliche ärztliche Hilfe vorhanden ist.

3. Es versteht sich, daß die Krankenzimmer für schwer Erkrankte auch leichtere Kranke aufzunehmen haben, wenn die Letzteren hierher einen kürzern Weg als in die gewöhnlichen Krankenzimmer zurückzulegen haben, gleichwie auch umgekehrt Kranke, die so schwer darnieder liegen, daß dieselben nicht in einen andern Ort

gebracht werden können, in dem Aufenthaltsorte, wo sie erkrankten, behandelt, und nach Thunlichkeit mit dem Erforderlichen versehen werden müssen.

Ueberhaupt wird aber den Behörden zur Pflicht gemacht, zur Schonung des Staatsschatzes die Krankenzimmer nur in der nach dem strengsten Bedürfnisse zu beschränkenden Zahl zu errichten.

4. Die Vergütung für die ärztliche Hilfe kann vor der Hand nicht mit bestimmten Bestallungen (jährlichen Pauschalbeträgen) ausgesprochen werden, da es an dem zur dießfälligen Bestimmung erforderlichen Maßstabe fehlt. Der Lohn ist daher nach der Zahl der ärztlichen Besuche, und nach der Beschaffenheit der vollzogenen Operazionen zu leisten.

Ueber die hierbei zu beobachtende Norm wird die Weisung nachfolgen. Vorläufig sieht man sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß der Tariff, nach welchem die Vergütung für den Militär-Gränz-Kordon geleistet zu werden pflegt, in mehreren Ansätzen überspannt erscheint, und daß, bis nicht eine andere Anordnung erfolgt, die Vergütung nach demjenigen Maßstabe zu leisten sei, der für die Behandlung armer Kranken, der Findlinge u. dgl. sich in der Uebung befindet.

5. Da der Staatsschatz für die Heilung der erkrankten Individuen der Gränzwache Sorge trägt, und die hieraus entfallenden Auslagen häufig ganz, oder doch zum Theile zu vergüten hat; so ist die Lieferung der Arzneien für die erkrankte Mannschaft der Gränzwache nach denselben Vorschriften zu behandeln, die

hinsichtlich der Arzneilieferungen für öffentliche Anstalten und für die unter dem Schutze der Staatsverwaltung befindlichen Fonds bestehen. Die Administrazion hat im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle das Erforderliche einzuleiten, damit die Verrechnung auf dieselbe Art, in demselben Wege und nach dem nämlichen Maßstabe, als für öffentliche Anstalten geschehe.

6. Nachdem bei der Gränzwache nicht durchgehends dieselbe Gefahr der Ansteckung, als bei den Linientruppen besteht, und nachdem zu erwarten ist, daß die Individuen von besserer Bildung, aus denen die Gränzwache besteht, selbst bemüht seyn werden, diese Gefahr zu vermindern; so findet man sich gegenwärtig nicht bestimmt, eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der Mannschaft anzuordnen. Sollte die Erfahrung eine solche Maßregel als nothwendig darstellen, so ist der Antrag unter Darstellung der gesammelten Wahrnehmungen zu erstatten.

Die Administrazion hat diese Grundsätze unverweilt in Vollzug zu setzen, übrigens aber die Orte, in denen Krankenzimmer zu errichten seien, und die Zahl der Mannschaft, welche dieselben zu fassen haben, nach den, wo es noch nicht geschah, vorläufig von den Inspektoraten vereint mit den Kreisärzten zu pflegenden Erhebungen, im Einverständnisse mit dem Landesgubernium zu bestimmen.

Bei eintretender Verschiedenheit der Ansichten ist die hierortige Entscheidung einzuholen.

Die thätige Beschleunigung dieser Verhandlung wird der k. k. Administrazion um so mehr zur Pflicht gemacht, als es unbedingt nothwendig ist, vor dem Eintritte des Winters die gehörige Krankenpflege der Mannschaft in Ordnung zu bringen.

Die politische Landesstelle wird zur Mitwirkung und zur gleichmäßigen Verständigung der Kreisämter angewiesen.

220.

Vorschrift hinsichtlich der Versteuerung des Kleinverschleißes des Weines, Wein- und Obst-Mostes des Branntweins, Branntweingeistes und der versüßten geistigen Getränke.

In der Gubernialzirkularverordnung vom 12. August l. J. G. Z. 33158 *) wurde für das Jahr 1831 als steuerbarer Kleinverschleiß jeder Verkauf von Wein, Weinmost und Obstmost unter fünf niederösterreichischen Eimern erklärt.

Da von mehreren Seiten Vorstellungen eingelangt sind, daß diese Erweiterung hauptsächlich auf den Produzenten nachtheilig zurückwirken würde; so hat es von jener Erweiterung abzukommen, sonach bei

*) Im gegenwärtigen Bande Seite 476.

der ursprünglichen Anordnung des Verzehrungssteuer-Gesetzes zu verbleiben, wornach die Versteuerung des Weines, Wein- und Obstmostes, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, beim Kleinverkaufe dann der Verzehrungssteuer unterliegt, wenn dieser unter einem niederösterreichischen Eimer betrieben wird.

Dagegen bleibt die in dem mit der obgenannten Gubernialverordnung öffentlich kund gemachten hohen Hofkammerdekrete vom 22. Juli 1830 ausgesprochene Erweiterung des steuerbaren Kleinverkaufes des Branntweins, des Branntweingeistes und der versüßten geistigen Getränke bis zu einem niederösterreichischen Eimer aufrecht.

Diese Bestimmung wird in Folge Hofkammerdekretes vom 27. September 1830 H. Z. 35599 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 30. September 1830 G. Z. 41335.

221.

Bestimmung des Abgangs bei einem 4 bis 5 Tage alten Kommißbrode.

Nach Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 22. September 1830 S. 3439 hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 15. September 1830 A. 4313 bestimmt, daß der höchste passirliche, durch mehrfältige Erfahrung erprobte Abgang bei einem 4 bis 5 Tage alten Kommiß-

brode in 4 Loth bestehe, und daß daher jede Ueberschreitung desselben als Mangel an ordnungsmäßiger Manipulazion für die Zukunft durch pflichtmäßigere Aufsicht des Magazinskontrollors, Rechnungsführers und Kommandanten der Truppen hintangehalten werden müsse.

Die k. Kreisämter werden hievon zur Darnachachtung bei vorkommenden Entscheidungsfällen verständigt.

Gub. Verordnung vom 3. Oktober 1830 G. Z. 41627 an die k. Kreisämter.

222.

In Eger und Tschernoschin werden Wegmäute eingeführt.

Im Orte Tschernoschin wird vom 1. Dezember l. J. anfangend die Wegmaut nach dem Tariffe für eine Meile eingehoben werden.

Von demselben Tage anfangend wird an dem Bruck- und Oberthore in Eger, wo bisher eine Landmautgebühr abgefordert wurde, die Wegmaut nach dem Tariffe für 2 Meilen bezogen werden.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 6. Oktober 1830 G. Z. 39539.

223.

Beobachtung der Reziprozität hinsichtlich der unentgeltlichen Verpflegung erkrankter Lombardo-Venezianer in den hierländigen Krankenanstalten.

In den Krankenanstalten des lombardisch-venezianischen Königreichs besteht die Einrichtung, daß daselbst verpflegte Individuen aus anderen Provinzen der Monarchie unentgeltlich besorgt werden. In diesem Anbetrachte hat sich auch die k. k. Hofkanzlei bestimmt gefunden, dem Gubernium mit dem Dekrete vom 17. September l. J. H. Z. 21124 die Weisung zu ertheilen, daß in dieser Beziehung die Reziprozität zu beobachten, und daher von den hierländigen Krankenanstalten für die in denselben verpflegten aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche gebürtigen Individuen der Ersatz der Verpflegsgebühren nicht anzusprechen sei.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft, genauen Nachachtung und weiteren Veranlassung hiemit in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 6. Oktober 1830 G. Z. 41672 an die k. Kreisämter und die Krankenhausdirekzion.

224.

Erläuterung in Hinsicht der Giltigkeit der Befugnißzeugnisse zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes.

Die k. k. Studienhofkommission hat auf eine gemachte Anfrage in Hinsicht der Giltigkeit der Befugniß-

zeugnisse zur Ertheilung des Privatunterrichtes mittelst Dekrets vom 14. August l. J. H. Z. 3854 der k. k. Landesstelle erwiedert, daß, da in der Regel keine Verordnung zurückwirkt, der §. 28 des allerhöchsten Normals vom 2. Jänner und 23. Februar 1827 *), vermög dessen jedes Befugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes für sämmtliche deutsche Provinzen in der Monarchie nur auf die nächsten sechs Schuljahre nach dessen Ausstellung giltig ist, auf die bereits damals ausgestellt gewesenen derlei Befugnisse nicht angewendet werden könne, sondern daß diese Befugnisse erst nach Verlauf von 6 Jahren vom Tage des allerhöchsten Normals an erlöschen.

Welches den k. Herrn Kreishauptleuten zur Wissenschaft und weitern Bekanntmachung an die unterstehenden Gimnasien hiemit eröffnet wird.

Gub. Verordnung vom 9. Oktober 1830 G. Z. 37014 an die k. Kreishauptleute und das Gimnasial-Studiendirektorat.

225.

Verpflichtung der Theologen zur öffentlichen Hörung der Erziehungskunde.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo theologische Schüler an einem philosophischen Studium zur Prüfung aus der Erziehungskunde mit Anwendung des

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 219 und 231.

§. 18 der Zirkularverordnung vom 21. April 1827 *) über das Privatstudium zugelassen wurden, wurde von der k. k. Studienhofkommission mit Dekrete vom 11. September 1830 H. Z. 4550 zur Vorbeugung eines Mißverständnisses in Beziehung auf die Auslegung des obigen §. 18 die Erläuterung erlassen, daß, nachdem den Theologen das Privatstudieren überhaupt nicht erlaubt, und das Studium der Erziehungskunde für dieselben vorgeschrieben ist, folglich zu ihren Obligatstudien gehört, der §. 18 des Zirkulars vom 21. April 1827 über das Privatstudium auf sie keine Anwendung hat; sondern die Theologen haben die Erziehungskunde öffentlich zu hören.

Welches den Konsistorien 2c. zur Wissenschaft und weitern Bekanntmachung eröffnet wird.

Gub. Dekret vom 9. Oktober 1830 G. Z. 40424 an die Konsistorien, das theologische und das philosophische Studiendirektorat.

226.

Verfassung und Adresirung der nach den Niederlanden gerichteten Dienstschreiben.

Das k. niederländische Ministerium hat, um künftig allen Unzukömmlichkeiten wegen Nichteröffnung und Zurückstellung von oft dringenden hierländigen Dienstschreiben vorzubeugen, das Ansuchen gestellt, daß in Hinkunft

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 219 u. 227.

alle nach den Niederlanden gerichteten Dienstschreiben, entweder in französischer Sprache abgefaßt, oder mit französischen Adressen versehen, oder wenn dieß nicht thunlich wäre, auf den deutschen Adressen wenigstens keine deutschen, sondern nur lateinische Buchstaben gebraucht werden möchten.

Gub. Verordnung vom 11. Oktober 1830 G. Z. 38898 an den Landesausschuß, die Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

227.

Bestimmung, wann der Richter von der Ausübung des Richteramtes auszuschließen sei.

Seine Majestät haben gemäß Hofdekrets vom 2. Oktober 1830 H. Z. 5602 durch allerhöchste Entschließung vom 23. September 1830 anzuordnen geruht, daß ein zwischen dem Richter und der rechtsuchenden Partei, oder ihren Bevollmächtigten, oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partei ausschließen solle.

Diese allerhöchste Entschließung werden die k. Kreisämter ersucht, sämmtlichen in den Kreisen befindlichen Zivil- und Berggerichtsbehörden zur genauesten Nachachtung hinaus zu geben.

App. Erlaß vom 12. Oktober 1830 App. Z. 15779 an die k. Kreisämter, Kriminalgerichte, das

Fiskalamt, Wechsel- und Merkantilgericht, juridisches Studiendirektorat und den prager Magistrat.

228.

Die Befreiung der Armeninstitute von der Entrichtung der Taxen kann auf die Bergbruderladen nicht ausgedehnt werden.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, wo bei der zur Erben-Einsetzung einer Bergbruderlade um die Abschreibung der dießfällig aufgelaufenen Taxen eingeschritten wurde, ist der k. k. Landesstelle mit Hofkammerdekrete vom 9. September l. J. H. Z. 32638 Nachstehendes bedeutet worden:

»Wenn auch die Armeninstitute von der Entrichtung der Taxen befreit sind, so kann diese nur ausnahmsweise gestattete und daher der strengsten Interpretazion unterliegende Befreiung doch nicht auf die Bergbruderladen ausgedehnt werden, da solche denselben durch eine ausdrückliche Verordnung nicht zugesichert worden ist.«

Gub. Dekret vom 14. Oktober 1830 G. Z. 40585 an das k. Fiskalamt und das Generaltaxamt.

229.

Ausdehnung des für Galizien in Beziehung auf die Ausfertigung der Taufscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erflossenen Hofkanzleidekretes vom 27. April 1820 auf Böhmen.

Aus Anlaß des geäußerten Besorgnisses, daß die Seelsorger durch Vorweisung eines unredlich erworbenen Trauungsscheines verleitet werden könnten, uneheliche Kinder für legitimirt anzuschreiben, wurde mit dem Hofkanzleidekrete vom 12. August l. J. H. Z. 18471 angeordnet, den Seelsorgern empfehlen zu lassen, daß sie derlei Legitimirungen nicht eintragen, wenn sie sich nicht früher im Sinne der Hofverordnung vom 21. Oktober 1813 H. Z. 16350, die Ueberzeugung verschafft haben, daß die Personen, auf welche der vorgewiesene Trauungsschein lautet, wirklich die Eltern des Kindes sind, um dessen Legitimirung es sich handelt.

Zugleich hat auch die k. k. Hofkanzlei genehmigt, daß das für Galizien in Beziehung auf die Ausfertigung der Taufscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erflossene Hofkanzleidekret vom 27. April 1820 Z. 11776 auch auf Böhmen ausgedehnt werde.

Indem daher die Konsistorien im Nachhange zur Gub. Verordnung vom 4. Februar l. J. G. Z. 2954 *) hievon zur Wissenschaft und Mittheilung an die unterstehende Geistlichkeit verständiget werden, wird denselben

*) In diesem Bande Seite 131.

im Anschluße auch das für Galizien erflossene und mit Gub. Dekret des galizischen Landesguberniums vom 6. Juni 1820 bekannt gemachte Hofkanzleidekret zugestellt.

Gub. Dekret vom 15. Oktober 1830 G. Z. 35658 an die Konsistorien und die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Konfession.

Beilage zu Nro. 229 Seite 540.

Wegen Ausstellung der Taufscheine der unehelich erzeugten, durch die spätere Ehelichung der Erzeuger in die Rechte der ehelichen getretenen Kinder.

Auf eine höchsten Orts gemachte Anfrage: ob unehlich erzeugte Kinder, welche durch die nachher geschlossene Ehe legitimirt werden, in dem für sie auszufertigenden Taufscheine als ehelich bekannt werden sollen, oder ob, da der Taufschein mit dem Taufbuche gleichlautend seyn muß, in diesem anzuführen sei, daß das unehelich geborne Kind durch die nachgefolgte Ehe legitimirt wurde, ist mit hohem Hofkanzleidekrete vom 27. April 1820 Folgendes herabgelangt.

»In dem zur Sprache gebrachten Falle waren die »Kinder zur Zeit, als sie getauft wurden, weder ehelich »gezeugt, noch als ehelich durch das Gesetz legitimirt, »sie konnten also auch in das Taufbuch nicht als solche »eingetragen werden.«

»Der Taufschein als eine öffentliche Urkunde, muß »genau mit dem Taufbuche übereinstimmen.«

»In die Rechte der ehelichen Kinder treten sie erst »durch die spätere Ehelichung der Erzeuger ein.«

»Dieses wird durch das Traubuch beurkundet. Der »Trauschein in Verbindung mit dem Taufscheine beur»kundet daher die Legitimität derlei als ehelicher Kinder.«

»Darnach muß sich gehalten werden, und es könnte »allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch begegnet werden, »wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extraktes aus »dem Taufbuche) ein Taufzeugniß ausgestellt, und in »demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes, ohne »die Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren »wurde, ausgesprochen würde.«

Hievon haben die k. Kreisämter alle Ortsobrigkeiten und durch sie die unterstehenden jüdischen Rabiner und Religionslehrer nachträglich zu der mit Kreisschreiben vom 19. November 1813 wegen Führung der Geburtsbücher kund gemachten Instrukzion zur Wissenschaft und Darnachachtung zu verständigen.

Gub. Dekret vom 6. Juni 1820 G. Z. 22746.

230.

Erhöhung der Preise einiger Heilmittel bis zur erfolgenden allgemeinen Regulirung der bestehenden Militär=Medizinal=Taxe.

Gemäß einer Zuschrift des k. k. Generalkommando vom 23. September 1830 Z. 7112 hat der k. k. Hofkriegsrath mit dem Reskripte vom 4. September C. 3456 die Taxe folgender Heilmittel, wegen der seit einiger Zeit namhaft gestiegenen Preise derselben, vom 1. November 1830 bis zur erfolgenden allge-

meinen Regulirung der bestehenden Milit. Mediz. Taxe auf nachstehende Weise zu erhöhen befunden, nämlich:

	Das Pfund				Die Unze	
	von		auf		auf	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Liquor. miner. Hoffm. .	—	24	—	36	—	$2\frac{2}{8}$
„ acid. Haller. .	—	16	—	22	—	$1\frac{3}{8}$
Aqua vulner acid. . .	—	6	—	8	—	$\frac{4}{8}$
Resina jalappae . . .	10	50	11	38	—	$43\frac{5}{8}$
„ lig. quajaci . .	3	20	3	46	—	$14\frac{1}{8}$
Spirit. camphor. . .	—	18	—	26	—	$1\frac{5}{8}$
„ vini rectific. .	—	8	—	16	—	1
„ „ rectificatis	—	12	—	24	—	$1\frac{4}{8}$
Tinctura amara . . .	—	12	—	22	—	$1\frac{3}{8}$
„ Ass. foet. . .	—	28	—	40	—	$2\frac{4}{8}$
„ aurant. cort. .	—	18	—	30	—	$1\frac{7}{8}$
„ Cantharid. .	—	40	—	50	—	$3\frac{1}{8}$
„ Cinamom. . .	—	24	—	36	—	$2\frac{2}{8}$
„ ex resin. quajac.	—	36	—	50	—	$3\frac{1}{8}$
„ ferri muriat. .	—	24	—	28	—	$1\frac{6}{8}$
„ Opii	3	4	3	6	—	$11\frac{5}{8}$
Mosch. tunquin. . . .	480	—	1280	—	80	—
„ „ der Gran auf	—	—	—	—	—	10
Ferner:						
Die Dosis liniment. saponato-camph.	—	$1\frac{6}{8}$	—	$2\frac{2}{8}$		
„ „ pilulae ex resina Jalappae	—	$1\frac{6}{8}$	—	$2\frac{2}{8}$		
„ „ pulvis ex Moscho . . .	—	$3\frac{7}{8}$	—	$10\frac{1}{8}$		

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Verständigung der Aerzte und Wundärzte, dann der Zivil-Apotheker des Kreises in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Verordnung vom 15. Oktober 1830 G. Z. 41632 an die k. Kreisämter und die medizinische Fakultät.

231.

Verwandlung des bisherigen Kommerzialzollamts Kuschwarda in ein gemeines Gränzzollamt.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 28. September l. J. H. Z. 27105 den Antrag genehmiget, daß das im prachiner Kreise befindliche bisherige Kommerzialzollamt Kuschwarda in ein gemeines Gränzzollamt verwandelt werde; welche Verwandlung nach der bereits getroffenen Einleitung mit 1. November l. J. vor sich gehen wird.

Von diesem Zeitpunkte an werden also bei dem Amte Kuschwarda keine Durchzugsgüter weder im Ein- noch im Austritte mehr behandelt werden.

Welches zur Wissenschaft allgemein kund gemacht wird.

Gub. Dekret vom 19. Oktober 1830 G. Z. 44176.

232.

Neue Einrichtung der Oberpostverwaltungen und Absatzpostämter in den deutschen Provinzen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. August l. J. der neuen Einrichtung der Oberpostverwaltungen und Absatzpostämter in den deutschen Provinzen, so wie bereits auch dem neuen Personal- und Besoldungsstande derselben die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhet.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge der an das k. k. Landespräsidium gelangten **allerhöchsten Finanzministerialschreiben vom 31. August und 1. Oktober l. J. Z.** 10782 und 11787 unter Mittheilung der nebenliegenden, die bloße Amtsmanipulazion ausschließenden Auszüge aus den dießfalls herabgelangten Instrukzionen der Oberpostverwaltungen, dann der Postinspektoren zur Wissenschaft mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die genannten Postbehörden von nun an sogleich in ihre neue Wirksamkeit treten.

Wovon die k. Kreisämter auch die unterstehenden Behörden, in so weit es die Berührungen derselben mit der Oberpostverwaltung und den Postinspektor betrifft, zu verständigen haben.

Gub. Dekret vom 20. Oktober 1830 G. Z. 44179 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Oberpostverwaltung, Postwagensexpedizion, Zoll-, Tabak- und Stempelgefällenadministrazion, Staatsbuchhaltung, Oberbaudirekzion, das Fiskalamt, Kameralzahlamt, den ständischen Landesausschuß und prager Magistrat.

Beilage zu Nr. 232 Seite 544.

I.

Auszug aus der Instrukzion für die Oberpostverwaltung.

§. 1.

Die Oberpostverwaltung ist der obersten Hofpost-

Verwaltung, als ihrer unmittelbar vorgesetzten Oberbehörde, sodann der Landesstelle, endlich der allgemeinen Hofkammer, als der obersten Postbehörde, untergeordnet.

§. 2.

Sie hat einen überwachenden Einfluß auf die Postämter, Poststazionen, Briefsammlungen und Postboten innerhalb ihres Bezirkes auszuüben. Es steht ihr übrigens frei, in Fällen, wo sie es nothwendig oder zweckmäßig findet, einen Postmeister zu beauftragen, die Aufsicht über andere Poststazionen nach den ihm zu ertheilenden Direktiven unter der Leitung der Oberpostverwaltung zu führen.

§. 3.

Sie empfängt die ämtlichen Aufträge von der obersten Hofpostverwaltung, und hat ihre Berichte und Vorschläge in der Regel an dieselbe zu erstatten. Verhandlungen jedoch, welche Verleihung der Poststazionen, Erhöhung des Ausmaßes der Wegesstrecken, Erhöhung oder Herabsetzung der Rittgebühren, sodann die Handhabung der Extrapostordnung und die in dieser Beziehung vorkommenden Beschwerden betreffen, sind der k. k. Landesstelle vorbehalten, und daher derselben vorzulegen.

§. 4.

In allen unversehens eintretenden Fällen, wo es sich um das Interesse der Postanstalt und des Postgefälls handelt, und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wendet die Oberpostverwaltung sich an den Landeschef, und hat nach seiner Weisung fürzugehen.

§. 6.

Mit den ausländischen Postbehörden und Aemtern ist derselben die unmittelbare Korrespondenz nur in so fern gestattet, als mit solchen direkte Packetschlüsse eingeleitet sind, und es sich hiebei nur um Auskünfte rücksichtlich der Manipulazion, oder der gegenseitigen Vergütung von Gebühren und Forderungen nach bereits bestehenden Bestimmungen handelt.

§. 7.

Es ist ihr jedoch unbenommen, in nöthigen Fällen mit den Kameral-, Administrazions-, dann Gerichts-, Militär-, und mit allen der Landesstelle der Provinz untergeordneten Behörden und Aemtern in schriftlichen Verkehr zu treten. Rücksichtlich der übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie hingegen ist ihre Korrespondenz auf die Oberpostverwaltungen und auf die denselben untergeordneten Stazionen beschränkt.

§. 8.

In der Korrespondenz mit jenen Behörden und Aemtern, welche in den §§. 6 und 7 bezeichnet sind, hat sich die Oberpostverwaltung der Form von Noten zu bedienen; an die untergeordneten Postämter und Stazionen aber erläßt sie ihre Aufträge und Weisungen mittelst Dekrete. So fern die Einwirkung einer Behörde erforderlich ist, mit welcher die Oberpostverwaltung in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung steht, hat sich dieselbe an ihre (der Oberpostverwaltung) vorgesetzte Oberbehörde zu wenden.

§. 9.

Die Bestimmung der Oberpostverwaltung besteht im Allgemeinen darin, über die genaue Befolgung der im Postwesen bestehenden Vorschriften in ihrem Bezirke zu wachen, die ihr zukommenden Normalverordnungen und speziellen Verfügungen den untergeordneten Aemtern, so fern es dieselben betrifft, ohne Verzug bekannt zu geben, sie zu belehren, zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und wenn es nöthig ist, zurecht zu weisen; ferner liegt ihr ob, alle schriftlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit zu würdigen, die auf die Wesenheit des Gegenstandes Bezug nehmenden Umstände wohl zu erwägen, und bei der Erledigung jederzeit nach den bestehenden Vorschriften fürzugehen, in Fällen aber, bei welchen eine höhere Entscheidung erforderlich, und Bericht zu erstatten ist, der klaren und bündigen Darstellung des Gegenstandes ein reiflich erwogenes Gutachten beizufügen.

§. 11.

In Beziehung auf die mit der Oberpostverwaltung vereinte Lokalmanipulazion erfüllt sie alle den Postämtern vorgeschriebenen Obliegenheiten nach der hierüber insbesondere bestehenden Instrukzion.

§. 12.

Sie hat für die richtige Abfuhr der Kassareste von Seite der Poststazionen zu sorgen, und jene Stazionen, die sich hierin saumselig bezeigen, und bei welchen wiederholte Erinnerungen fruchtlos geblieben, im Wege der Kreisämter zur Abstattung der schuldigen Beträge durch Zwangsmaßregel zu verhalten.

§. 15.

Sie hat über die Aufrechthaltung der Post- und Botenpatente sorgsam zu wachen, und in Fällen, wo durch Uebertretungen Eingriffe in die Vorrechte der Postanstalt geschehen, die Assistenz der geeigneten Behörde anzusuchen, und rücksichtlich der festgesetzten Strafen das Amt zu handeln.

§. 16.

Sie hat ferners für die Sicherheit der mit den Brief- und Fahrposten zu befördernden Briefe und Güter zu sorgen, und bei vorkommenden Anzeigen über dießfällige Gefahren ohne Verzug bei der Landesstelle um Herstellung der Straßen-Sicherheit einzuschreiten.

§. 17.

Eben so ist es ihre Pflicht, alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Postlauf in ihrem Bezirke ungehindert Statt finde. Dem zu Folge liegt es ihr ob, über den Zustand der Straßen von Zeit zu Zeit Erkundigung einzuziehen, und wegen Ausbesserung schlechter Strecken bei der Behörde einzuschreiten. Vorzüglich sind bei ganz gesperrter Passage, wegen ausgetretener Flüsse, Schneeverwehungen, oder anderer außerordentlicher Ereignisse die Behörden um die schleunigste Ergreifung von Maßregeln zur Wiedereröffnung der Kommunikazion anzugehen, und in so fern die Transportirung der Briefpost auf einem Seitenwege bewirkt werden kann, sogleich hiezu die erforderliche Einleitung zu treffen.

§. 20.

Eben so steht ihr die Entscheidung über Reklama-

zionsgesuche und Ersatzforderungen, welche aus der Manipulazion entstanden sind, bis zum Betrage von 20 fl. zu, wenn das Fiskalamt damit einverstanden ist. Solche Fälle, worauf keine der bestehenden Normalverordnungen angewendet werden kann, sind der Verfügung der obersten Hofpostverwaltung und bezüglich der §§. 3 und 4 der Landesstelle zu unterziehen.

II.

Auszug.

Direktivregeln

für den Post-Inspektor.

§. 1.

Der Post-Inspektor hat außer seinen Geschäften, welche ihm als Vorsteher des Manipulazionsamtes und als Mitarbeiter daselbst obliegen, die Pflicht auf sich, innerhalb des seiner Aufsicht zugewiesenen Postbezirkes die Oberpostverwaltung in der Handhabung der guten Ordnung im Manipulazions- und Poststalldienste zu unterstützen.

§. 2.

Er ist ermächtigt, mit den Lokalbehörden und Aemtern in jenen Kreisen, woselbst ihm die Aufsicht über die Poststazionen anvertraut ist, in Korrespondenz zu treten.

Derselbe bedient sich hiebei der Form von Ersuchschreiben und Noten, an die unter seiner Aufsicht stehenden Poststazionen hingegen gebraucht er bei seinen Erinnerungen die Form ämtlicher Verordnungen.

§. 3.

Er ist verpflichtet, über die Lokalverhältnisse und über die Dienstbestellung in Bezug auf die Tauglichkeit, Verwendung und Konduite der Individuen bei den Poststazionen, wie auch über die vorschriftsmäßige Ausübung der Manipulazionsgeschäfte auf geeignete Art Erkundigung einzuziehen, die Stazionen über Anfragen in Manipulazionsangelegenheiten im Sinne der bestehenden Vorschriften zu belehren, wahrgenommene oder zur Kenntniß gelangte Dienstesvernachlässigungen zu rügen, und wenn die dießfälligen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben sollten, diejenige Stazion, welche es betrifft, der Oberpostverwaltung anzuzeigen.

§. 4.

Ferner ist er verpflichtet, jede vorkommende Beschwerde von Parteien aufzunehmen, die Thatsache möglichst genau zu erheben, und die außer Zweifel gesetzte dienstwidrige Handlung dem Betreffenden zu verweisen, falls sich aber ergibt, daß das angeklagte Individuum sich im höheren Grade straffällig gemacht hat, den Vorfall zur Kenntniß der Oberpostverwaltung zu bringen.

§. 5.

Zu seinen Obliegenheiten gehört es, über die Aufrechthaltung der Post- und Botenpatente zu wachen; in Fällen, wo durch Uebertretungen Eingriffe in die Vorrechte der Postanstalt geschehen, die Assistenz der geeigneten Lokalbehörde anzusuchen und von der schuldigen Partei den gesetzlichen Strafbetrag einzubringen, und bis zur Entscheidung der Oberpostverwaltung zu depositiren, an welche

hierüber unter Vorlage der Thatbeschreibung Bericht zu erstatten ist.

§. 6.

Wenn ein den Postenlauf störendes oder die Beförderung merklich hemmendes Hinderniß in seinem Aufsichtsbezirke sich ergibt, so ist es die Pflicht des Inspektors, sowohl die Einwirkung jener Behörde ohne Verzug in Anspruch zu nehmen, zu deren Obliegenheiten die zur Beseitigung des Hindernisses erforderliche Maßregel gehört, als auch auf jede andere thunliche und geeignete Weise dahin zu wirken, daß der Postenlauf nicht unterbrochen werde.

233.

Errichtung neuer Wegmautstazionen zu Neubistrzitz und Neuhaus.

Da der Bau der Kunststraße von Neubistrzitz nach Neuhaus bereits vollendet ist; so werden in Neubistrzitz und Neuhaus neue Wegmautstazionen errichtet, und es wird vom 1. Dezember l. J. anzufangen, die Mautgebühr zu Neubistrzitz für eine Meile, und zu Neuhaus für zwei Meilen nach dem Mauttariffe vom Jahre 1821 abgenommen werden.

Die k. Kreisämter etc. werden hievon zur Wissenschaft und weiteren allgemeinen Kundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Verordnung vom 21. Oktober 1830 G. Z. 32430 an die k. Kreisämter, Straßenbaudirekzion, Zollgefällenadministrazion, die prager Zeitung und den prager Magistrat.

234.

In der Stadt Budin wird vom 1. Dezember l. J. an die Wegmaut nach dem Tariffe für drei Meilen eingehoben werden.

Die Stadt Budin wird zur Wegmautstazion auf der Budiner Straße bestimmt, und die Mautgebühr vom 1. Dezember l. J. an nach dem Tariffe von drei Meilen an den zwei Einhebungspunkten vor dem anschener und prager Thore abgenommen werden.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 21. Oktober 1830 G. Z. 38537.

235.

Einhebung der Brückenmaut bei der borohradeker Brücke nach der dritten Tariffsklasse.

Nach Anzeige des königgrätzer k. Kreisamtes ist die Herstellung der Brücke bei Morawsko über den Adlerfluß bereits beendigt; es wird daher die für die Erhaltung dieser und der borohradeker Brücke bewilligte Brückenmaut zur Vereinfachung des Einhebungsgeschäftes und zur größeren Bequemlichkeit der Reisenden nur einmal bei der borohradeker Brücke, vom 1. Dezember l. J. anzufangen, nach der dritten Tariffsklasse eingehoben werden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 21. Oktober 1830 G. Z. 43001.

236.

Ausfertigung der Stiftsbriefe über Stiftungen alten Ursprungs.

Die Verordnung vom 16. August 1828 Z. 23085 hat zum Zwecke alle geistlichen Stiftungen zu erheben, und über jene, die mit Stiftsbriefen nicht versehen sind, neue auszufertigen.

Da es jedoch möglich ist, daß über derlei Stiftungen bereits Urkunden bestehen, die aber keine förmlichen Stiftsbriefe sind, und damit auch weiters bei Ausfertigung der Stiftsbriefe über ältere Stiftungen hinsichtlich des Gebrauchs des Stempels, dann der Bezahlung der Erbsteuer und der Konsistorialtaxen sich gehörig benommen werde; so wird Folgendes zur genauen Nachachtung und weitern Veranlassung angeordnet, und zwar:

I. In Betreff der Förmlichkeit des Stiftsbriefes.

Der Stiftsbrief muß folgende Merkmale enthalten:

a) den Ursprung der Stiftung,

b) den Bedeckungsfond, die gesetzliche Sicherstellung und den jährlichen Ertrag desselben,

c) die Gebühren, wozu der Ertrag zu verwenden ist,

d) die Verbindlichkeiten, welche für die Stiftung zu persolviren sind, dann

e) die Akzeptazion derselben.

Es ist daher, wo in den über Stiftungen bestehenden Urkunden diese Merkmale nicht vorkommen, die

Vervollständigung und Ausfertigung neuer Stiftsbriefe zu veranlassen.

II. In Betreff des Gebrauches des Stempels zu den Stiftsbriefparien.

Wenn der Fall eintritt, daß über ältere Stiftungen entweder neue Stiftsbriefe ausgefertiget, oder daß Stiftsbriefe mit der Akzeptazion der gegenwärtig Bestifteten, oder mit der landesfürstlichen Bestätigung erst gegenwärtig versehen werden müssen; so müssen dieselben mit dem gegenwärtig vorgeschriebenen Stempel versehen werden. Eben so müssen auch die Abschriften von Stiftsbriefen, welche erst itzt vidimirt werden sollen, ohne Rücksicht auf die frühern Stempelgesetze, welche durch das Stempelpatent vom 5. Oktober 1802 *) außer Wirksamkeit gesetzt sind, rücksichtlich des Stempels bloß nach dem Letztern behandelt werden.

Um jedoch diesen ältern Stiftungen die Auslage für den Stempel zu erleichtern, unterliegt es keinem Anstande, die Stiftsbriefe statt in drei Original-Exemplarien in einem Original-Exemplar und zwei vidimirten Abschriften auszufertigen; wobei sich es jedoch von selbst versteht, daß vidimirte Abschriften nur da zu machen sind, wo der Stempel hiezu geringer als für das Original-Exemplar ausfällt.

*) Im 18. Band der politischen Gesetzs. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 106.

III. In Betreff der Erbsteuer.

Die Erbsteuer wurde erst mit dem Patente vom 6. Juni 1759 bestimmt; auch wurde mit dem hohen Hofdekrete vom 28. Oktober 1799 ausdrücklich angeordnet, daß bei jenen Stiftungen, die vor dem genannten Patente errichtet wurden, von keiner Erbsteuer die Rede seyn könne, und daher die Einsendung der betreffenden Urkunden nicht nöthig sei.

Es ist demnach von derlei Stiftungen keine Erbsteuer zu bezahlen.

IV. In Betreff der Konsistorialtaxen.

Mit dem Hofdekrete vom 25. September 1787 H. Z. 2984 ist jede Taxabnahme für alte Stiftungen untersagt. In dieser Beziehung wird erwähnte Verordnung den Konsistorien in Erinnerung gebracht, und dieselben angewiesen, von derlei Stiftungen keine Konfirmazionstaxe abzunehmen.

Gub. Dekret vom 25. Oktober 1830 G. Z. 31377 und 36587 an die k. Kreisämter, Konsistorien, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

237.

Vorschrift hinsichtlich der Legalisirung der Urkunden auf die Grundlage eines dießfalls mit der Partei aufgenommenen Protokolls.

Seine Majestät haben durch allerhöchstes Kabinetsschreiben vom 28. August 1830 anzu-

befehlen geruhet, daß sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht werden solle, in Zukunft über jedes mündliche Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und die Legalisirung nur auf der Grundlage eines solchen Protokolls auszufertigen.

Von dieser allerhöchsten Vorschrift werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 16. September l. J. H. Z. 21650 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 26. Oktober 1830 G. Z. 40877 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, den prager Magistrat und das k. Fiskalamt.

238.

Verfahren in Bezug auf die Pensionsfähigkeit der von ihren Gatten getrennt gewesenen Witwen der Staatsdiener.

Laut Hofkammerdekrets vom 5. Oktober l. J. H. Z. 30841 ist über einen in Bezug auf die Pensionsfähigkeit der von ihren Gatten getrennt gewesenen Witwen der Staatsdiener erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 25. Juni l. J. die allerhöchste Entschließung herabgelangt, daß es in dieser Sache bei den bestehenden Vorschriften zu bewenden habe.

Da nun wahrgenommen worden, daß sich hierinfalls nicht nach gleichen Grundsätzen benommen werde,

nach den bisherigen Vorschriften aber nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit seines Todes getrennt gewesenen Witwen (die Trennung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen seyn) für pensions- oder provisionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Trennung von ihrem Gatten keine Schuld haben; so wurde dem Gubernium diese Vorschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Von welcher allerhöchsten Entschließung die k. Kreisämter mit dem Beisatze verständigt werden, daß bei Erstattung der Berichte über derlei Pensionsgesuche auf diese Umstände die gehörige Rücksicht zu nehmen, und in den Berichten aufzuführen sei.

Gub. Dekret vom 27. Oktober 1830 Gub. Z. 44952 an alle untergeordneten Behörden.

239.

Verfahren bei sich ereignenden Gesetzübertretungen, wo es zweifelhaft ist, ob gegen den Schuldigen das politische oder das kriminelle Verfahren einzutreten habe.

Häufig ereignen sich Gesetzübertretungen, wo es zweifelhaft ist, ob gegen den Schuldigen das politische oder das kriminelle Verfahren einzutreten habe.

In diesen Fällen pflegen die politischen Behörden den Schuldigen in Verhaft zu behalten, und von dem

kompetenten Kriminalgerichte die Aeußerung einzuholen, ob sich das Vergehen zur kriminellen Amtshandlung eigne oder nicht.

Diese Erklärung wurde aber bisher von den Kriminalgerichten nicht selten so sehr verzögert, daß meist 6, 8 — 12 und mehr Wochen vergangen sind, bis nur entschieden war, ob die politische oder Kriminalbehörde ihr Amt zu handeln habe.

Da derlei Verhaftungen an sich äußerst unbillig, für den Verhafteten empfindlich und für die Behörden sehr lästig sind; so hielt man sich, um diesen Uebelstand wo möglich zu beheben, für verpflichtet, das k. k. Appellazionsgericht hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, die Kriminalgerichte nachdrücklich zu verhalten, alle Anfragen der Dominien und Magistrate, ob ein Individuum rücksichtlich seines Vergehens sich zum Kriminalverfahren eigne oder nicht, jedesmal schleunigst und bestimmt zu beantworten. Da nun das k. k. Appellazionsgericht hierauf mit Note vom 5. Oktober l. J. Z. 14989 dem k. k. Landesgubernium erwiedert hat, daß sämmtliche Kriminalgerichte unter Einem angewiesen worden seien, die an dieselben in derlei Fällen von den Dominien und Magistraten zu stellenden Anfragen insbesondere dann, wenn der Beschuldigte mittlerweile in der politischen Verwahrung angehalten wird, mit der möglichsten Beschleunigung um so gewisser zu erledigen, als bei einem hervorkommenden Saumsal das hieran schuldtragende Kriminalgericht dem betreffenden Dominium die hiedurch erwachsenen Verhaftungskosten zu ersetzen verhalten werden wird; so

haben die k. Kreisämter hievon sämmtliche Dominien und Magistrate schleunigst in die Kenntniß zu setzen, zugleich aber gegenseitig im Namen des k. k. Landesguberniums anzuweisen, in allen Fällen einer nothwendigen derlei Anfrage vorläufig den Thatbestand mit der möglichsten Genauigkeit zu erheben, um das kompetente Kriminalgericht in den Stand zu setzen, hierüber, ohne weitere nachträgliche Erhebungen pflegen zu müssen, urtheilen und absprechen zu können, ob der angezeigte Fall oder die beschuldigte Person zu seiner Amtshandlung geeignet sei.

Gub. Verordnung vom 1. November 1830 G. Z. 44153 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

240.

Ermächtigung der Zollämter zu Lichtenwalde und Schluckenau, Baumwollgarne bis 50 Pfund zur Konsumoverzollung annehmen zu dürfen.

Mit Hofkammerdekrete vom 23. September l. J. Z. 34182 sind die im leipaer Inspektoratsbezirke gelegenen Zollämter zu Lichtenwalde und Schluckenau ermächtiget worden, die einzuführen erlaubten ausländischen Bauwollgarne bis zu dem Gewichte von fünfzig Pfunden in Konsumoverzollung nehmen zu dürfen.

Was hiemit zur Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung vom 1. November 1830 G. Z. 45900.

241.

Bestimmung wegen Passirung der Reisekosten und Diäten für die in Böhmen zu kriminellen Erhebungen verwendeten Kriminal- und Dominikalgerichtsbeamten.

Ueber eine hohen Orts gemachte Anfrage, wegen Passirung der Reisekosten und Diäten für die hierlandes zu kriminellen Erhebungen verwendeten Kriminal- und Dominikalgerichtsbeamten, ist mit Hofkanzleidekrete vom 23. September l. J. H. Z. 21779 nach vorher gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Justizstelle zur Richtschnur dem k. k. Landesgubernium bedeutet worden, daß den in kriminalgerichtlichen Angelegenheiten auf Lokalkommissionen außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte versendeten Kriminalgerichtsbeamten, selbst innerhalb ihres Jurisdikzionsbezirkes, die gesetzlich zugestandene Vergütung der nöthigen Reisekosten und der Bezug der karaktermäßigen Diäten, keineswegs aber auch den unter gleichen Umständen jure delegato oder proprio einschreitenden Dominikalgerichtsbeamten die Aufrechnung gehabter Reisekosten und der Diäten gebühre.

Welche Normalvorschrift die k. Kreisämter sämmtlichen Magistraten und Dominikalgerichtsbehörden bekannt zu machen haben.

Gub. Dekret vom 4. November 1830 G. Z. 42918 an die k. Kreisämter, Staatsbuchhaltung und das prager Kriminalgericht.

242.
Eigenschaften, welche die anzustellenden Grundbuchsführer und Vogteiverwalter haben sollen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob die allerhöchste Entschließung vom 22. März 1828 *), welche die eines Verbrechens schuldig befundenen, ob Mangel der Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Bezirkskommissär- und Richterstellen ausschließt, nicht auch auf Grundbuchsführer und Vogteiverwalter auszudehnen wäre, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle zu erklären befunden, daß, da die Grundbuchsführung und Vogteiverwaltung ein Zweig der öffentlichen politischen Administrazion ist, und das eine wie das andere Geschäft nur ganz vorwurfsfreien Männern mit Beruhigung anvertraut werden kann, sowohl Grundbuchsführer als Vogteiverwalter unter diejenigen Personen gehören, welche nach der mit Gub. Zirkularverordnung vom 18. April 1828 Zahl 16939 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828 zu behandeln sind, daher zu solchen Dienstplätzen Personen nicht zugelassen, oder bei denselben nicht belassen werden können, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder die überhaupt nicht ganz tadellos sind.

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 144 Nr. 72.

Welches hiemit in Folge Hofkanzleidekrets vom 25. Oktober l. J. H. Z. 24599 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 9. November 1830 Gub. Z. 46400.

243.

Befreiung der Zöglinge der Regimentserziehungshäuser, wenn solche öffentliche Hauptschulen besuchen, von der Entrichtung des Schulgeldes.

Ueber die vorgekommene Frage, ob Kostzöglinge der Regimentserziehungshäuser, welche öffentliche Hauptschulen besuchen, ein Schulgeld zu entrichten haben, hat die k. k. Studienhofkommission mit Dekrete vom 23. Oktober l. J. H. Z. 5259 zu verfügen befunden, daß alle derlei Zöglinge, und zwar ohne Unterschied, ob sie vom Militär oder Zivilstande sind, kein Schulgeld zu entrichten haben, sondern davon befreit sind.

Dieß wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und weitern Verständigung der Direktoren und des Lehrpersonals an den unterstehenden Hauptschulen bedeutet.

Gub. Dekret vom 9. November 1830 G. Z. 46859 an die k. Kreisämter, Konsistorien, Schulenoberaufsicht und den prager Magistrat.

244.

Bestimmungen in Ansehung der vierteljährigen vorschußweisen Patentalgehaltszahlungen an Invaliden und der konsignazionsweisen Abquittirung der Geldempfänger.

In Ansehung der vierteljährigen vorschußweisen Patentalgehaltszahlungen an Invaliden nach der hofkriegsräthlichen Instrukzion vom 14. Mai 1828 Z. 37039 *) und nach den mit der Gub. Verordnung vom 19. Mai l. J. Z. 20835 **) zur konsignazionsweisen Abquittirung der Geldempfänger mitgetheilten Formularien, handelt es sich auf die bei dem Landesgubernium vorgekommene Anfrage noch um die festen Bestimmungen, wie sich dießfalls

a) bei jenen Patentalinvaliden zu benehmen sei, welche sich auf dem Dominium, wohin sie nach ihrer Patentalurkunde zum Aufenthalte und zum Bezuge des Patentalgehaltes angewiesen sind, nicht wirklich aufhalten, und

b) ob sich an die konsignazionsweise Abquittirung der Patentalgehaltsempfänge auch da zu halten sei, wo auf einem Dominium mehrere Pfarrbezirke bestehen, mithin die Hin- und Hersendung der Quittungs-Konsignazion zur Beifügung der ortsseelsorglichen Lebens- und Aufenthaltsbestätigung Botenlohnsauslagen herbeiführt.

---

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 319.

**) Im gegenwärtigen Bande Seite 375.

Hierwegen findet man einverständlich mit dem k. k. Generalkommando dem k. Kreisamte zur weitern Veranlassung zu bedeuten, daß

ad a. die Patentalgehaltszahlung an die auf ein Dominium oder eine Stadt zum Aufenthalte angewiesenen Invaliden daselbst nur in so lange geleistet werden könne und dürfe, als selbe ihren Aufenthalt dort fortsetzen, somit im Falle sind, bei der Zahlungserhebung persönlich zu erscheinen, und den Gehaltsempfang sich in die vorzulegende Patentalurkunde ansetzen zu lassen. Sobald dagegen ein Patentalinvalid seinen bestimmten Aufenthalt entweder unbefugt verläßt, oder mit Bewilligung der Ortsobrigkeit anderswohin zeitweilig oder auf immer übersiedelt, hört daselbst die Patentalgehaltszahlung auf, weil im ersten Falle die Invalidengebühr gesetzlich aufhört, im letzten Falle aber die direktivmäßige Patentalgehaltszahlung an die neue Aufenthaltsobrigkeit übergeht, bei welcher sich hierwegen zu melden und zu legitimiren ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß solche Veränderungsfälle beiderseits in die Invalidenvormerkung sogleich aufgenommen, und mittelst der vorgeschriebenen halbjährigen Individualausweise über den Stand der Invaliden zur weitern Kenntniß der k. k. Militärbehörden gebracht werden müssen; ja das k. k. Generalkommando findet zur ununterbrochenen Standesevidenz der Patentalinvaliden, zur Beruhigung der Steuerkassen über die Richtigkeit ihrer Zahlungen und zur Beseitigung möglicher den Steuerkassen zur Last fallenden Ungebührszahlungen noch nothwendig, daß in Fällen der anderweiten Ueber-

siedlung eines Patentalinvaliden dessen Urkunde mit dem Duldungs- und beziehungsweise Aufenthaltszeugnisse derjenigen Obrigkeit, in deren Amtsbezirke die Uebersiedlung vor sich geht, zum Behufe der angemessenen Umschreibung sogleich an die Invalidenhauskommission eingesendet, und im Falle, wo ein Patentalinvalid den ihm zugewiesenen Aufenthaltsort ohne obrigkeitliche Bewilligung verlassen hat, wodurch er sich des Invalidenbenefiziums verlustigt macht, die Anzeige unter Anschluß der mit der letzten Verpflegsbestätigung versehenen Patentalurkunde zur vorschriftsmäßigen Löschung desselben gleichfalls an die Invalidenhauskommission gemacht werde.

ad b. Die konsignazionsweise Ausfertigung der Quittungen über die an Invaliden ausgezahlten Patentalgehalte ist in der obangeführten Gub. Verordnung nur zur gleichmäßigen Erleichterung der Invaliden, der Pfarrer und der Dominien, in der Ausstellung, Bestätigung, dann Bezahlung und Aufrechnung dieser Quittungen formularmäßig an Hand gelassen worden, schließt aber die Ausfertigung einzelner Quittungen oder bloß pfarrbezirksweise geordneter Quittungsverzeichnisse nicht aus, wo dieß bei größeren Dominien zur Beseitigung von Botenlohnsauslagen oder sonst wegen besonderer Verhältnisse nothwendig und zweckentsprechend wird. Weil jedoch das k. k. Generalkommando die gleichförmige Beibehaltung der dominienweisen Quittungsverzeichnisse theils wegen der leichtern Uebersicht der erfolgten Verpflegsbeträge und zur Vermeidung der Anhäufung so vieler Perzipientenquittungen sehr wünschenswerth erklä-

ret, und in dieser Beziehung bei größeren Dominien die Einrichtung vorschlägt, daß zur Zeit der Zahlung sich jeder Patentalinvalid vor seinem Abgange zum Amte dem betreffenden Pfarrer seines Bezirks persönlich vorstelle, welcher sodann über sämmtliche in seinem Bezirke ubizirenden und sich ihm vorgestellten derlei Invaliden hinsichtlich der Identität ihrer Person die namentliche schriftliche Bestätigung ertheilt, mit welcher sich diese Invaliden beim Amte einzufinden und solche vorzulegen haben, und daß auf den Grund und gegen Einziehung dieser abgesonderten pfarrweisen Bestätigungen sodann der im Amtsorte oder zunächst befindliche Pfarrer allein die vorgeschriebene Bestätigung der Totalquittungskonsignazion mit dem Bemerken beifüge, daß er sich über den Aufenthalt und das Leben der betreffenden, auch außer seinem Pfarrbezirke lebenden Invaliden auf die obige Weise die genaue Ueberzeugung verschafft habe; so werden die k. k. Kreisämter zum Behufe der dießfälligen weitern Verfügung an die Dominien und Magistrate auch von dem gedachten Abhilfsverfahren zur Benützung in so fern unterrichtet, als sich die im Amtsorte der einzelnen Dominien wohnhaften Pfarrer herbeilassen, die ihnen pflichtmäßig nur rücksichtlich der im eigenen Pfarrbezirke sich aufhaltenden Patentalinvaliden obliegende Aufenthalts- und Lebensbestätigung auch in Ansehung der in den andern Pfarrbezirken desselben Dominiums lebenden Patentalinvaliden, gegen Einziehung der abgesonderten pfarrweisen Bestätigungen, zu ertheilen; widrigens es dießfalls im Abgang einer so ausgedehnten und verantwortlichen Oblie-

genheit bei der vorschriftsmäßigen pfarrweisen Lebens- und Aufenthaltsbestätigung verbleiben müßte.

Gub. Verordnung vom 11. November 1830 G. Z. 46820 an sämmtliche k. Kreisämter.

245.

Beschränkung der zur Eintreibung obrigkeitlicher unstrittiger Giebigkeiten den Obrigkeiten gesetzlich zustehenden politischen Sequestrazion bloß auf die Beschlagnehmung der Fechsung und der vorräthigen zum Verkaufe bestimmten Wirthschaftserzeugnisse.

Da einige Kreisämter die in der Gub. Verordnung vom 26. Juni 1823 Z. 23045 *) enthaltene Bestimmung, daß die in einer Geldabgabe oder Naturalienleistung bestehenden obrigkeitlichen Forderungen, wenn der Bezug nicht strittig ist, und es sich hiebei nicht um Erörterung des Rechts handelt, sie mögen Unterthanen oder Emphiteuten betreffen, durch die politischen Zwangsmittel der Beschlagnehmung der Fechsung und Pfändung unter den gesetzlichen Vorsichten der Sicherstellung der Steuerentrichtung, des Fundi instructi, und des Unterhalts des Unterthans mit seiner Familie eingetrieben werden können, dahin ausgedehnt haben, daß auch hiebei die Pfändung der Mobilien, Kleidungsstücke, Geräthschaften und aller Effekten Statt finden könne, diese Ausdehnung aber der Tendenz der für Böhmen bestehenden

*) Im 5. Band der Prov. Gesetzs. Seite 225.

politischen Exekuzionsordnung vom 28. Oktober 1791 ganz widerspricht, nach welcher die Obrigkeit die Exekuzion der Fechsung zur Eintreibung unstrittiger obrigkeitlicher Forderungen zwar drei Monate nach der Fechsung mit Zuziehung des Dorfrichters und zweier Zeugen vornehmen kann; in jenem Falle aber, wenn der Unterthan die Vorräthe verheimlicht oder unterschlagt, oder bei selbem keine vorhanden sind, den Verbot auf die nächste Fechsung zu legen, solche sonach in Beschlag nehmen zu lassen, und sich mit Beobachtung der oberwähnten gesetzlichen Vorschriften hieraus zu entschädigen hat, welches nicht nothwendig würde, wenn der Obrigkeit in einem solchen Falle die Pfändung der Mobilien, Geräthschaften, Kleidungsstücke oder anderer Effekten des Unterthans zustände, welche nur im gerichtlichen Wege, im politischen Wege aber nur gesetzlich bei Eintreibung der Erwerbsteuer Statt finden kann; so wird den k. Kreisämtern zur genauen Nachachtung bedeutet, daß die zur Eintreibung obrigkeitlicher unstrittiger Giebigkeiten den Obrigkeiten gesetzlich zustehende politische Sequestrazion sich auf die Beschlagnehmung der Fechsung und der vorräthigen zum Verkaufe bestimmten Wirthschaftserzeugnisse zu beschränken habe, sich aber hiebei von jeder anderen Pfändung zu enthalten sei.

Wornach die k. Kreisämter auch sämmtliche Magistrate und Wirthschaftsämter zu belehren haben.

Gub. Verordnung vom 11. November 1830 G. Z. 46826 an sämmtliche k. Kreisämter.

246.

Vorschrift zur Instruirung der Gesuche um Darlehne aus Aerarial- oder anderen unter der Staatsaufsicht stehenden Fonds.

Um nachträgliche Instruirungen von Darlehnsgesuchen aus Aerarial- oder anderen unter der Staatsaufsicht stehenden Fonds möglichst zu vermeiden, wird den k. Kreisämtern Folgendes zur weitern Kundmachung bedeutet:

1) Kein Darlehensgesuch ist von einer Partei unmittelbar, sondern nur mittelst der Ortsbehörde und des k. Kreisamtes einzusenden.

2) Der jedem Darlehensgesuche beizulegende neueste Grundbuchsextrakt muß nebst der Angabe des letzten, dann des dem Jahre 1800 nächst vorangehenden bücherlichen Werthes, jene der einzelnen Ausmaß der verschiedenen Grundstücke der betreffenden Realität enthalten.

3) Wenn die angebotene Hipothek nur in Gebäuden bestehet, ist deren Baustand, und ob, wo und wie sie assekurirt sind, anzugeben.

4) Die Ortsbehörde hat bei Einbegleitung des Darlehnsgesuches die Güte der Gleba der verschiedenen Grundstücke und die darauf haftenden Urbarialgiebigkeiten und andere Lasten anzuzeigen, und ihr Gutachten abzugeben, in wie ferne die Wirthschaft gut instruirt, und der Darlehenswerber vertrauenswerth sei, für dessen Wahrheit selbe haftet. Endlich

5) haben die k. Kreisämter derlei Einschreiten nur dann lediglich mit »Gesehen« an das k. Fiskalamt einzu-

begleiten, wenn es alle darin enthaltenen Angaben in der Wahrheit gegründet findet, widrigens die k. Kreisämter diese Gesuche zurückzuweisen, in zweifelhaften Fällen aber ihr Gutachten beizufügen haben.

Gub. Verordnung vom 14. November 1830 G. Z. 30880 an die k. Kreisämter.

247.

Vornahme der Konskripzionsrevision alle drei Jahre.

Den k. Kreisämtern wird über die Vornahme der Konskripzionsrevision für das Jahr 1831 in Verbindung mit der Landwehrrevision eröffnet, daß Seine k. k. Majestät laut hofkriegsräthlichen Reskripts vom 29. Oktober l. J. K. 3244 und Note des k. k. General-Kommando vom 12. d. M. R. 8798 mit allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober l. J. befohlen haben, vom Jahre 1832 angefangen, die Konskripzions-Revision nur alle drei Jahre, jedoch mit der möglichsten Genauigkeit vorzunehmen.

Aus diesem Anlaße ist von dem k. k. Generalkommando den konskribirenden Offizieren bei der mit 16. Dezember beginnenden Konskripzionsrevision für 1831 die größte Genauigkeit, besonders rücksichtlich der jüngeren Altersklassen von 16, 17 und 18 Jahren, eingebunden worden.

Hiernach haben die k. Kreisämter politischer Seits gleichfalls die weiters nöthigen Einleitungen zu treffen.

Gub. Dekret vom 15. November 1830 G. Z. 48225 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

248.

Vorschrift zur Verfertigung und Affigirung der Ortschaftstafeln.

Den k. Kreisämtern wird im Anschluße das Formular, nach welchem die Ortschaftstafeln, und zwar allmählich wie sie nöthig werden, in der Länge von 2 Schuh 7 Zoll, und in der Breite von 1 Schuh 10 Zoll, dann mit einer 5″ hohen Einfassung von drei Seiten herzustellen sind, mit der Weisung zugestellt, solche in jedem Orte des Kreises nach der Bestimmung des §. 30 des Konskripzionssistems vom 25. Oktober 1804 *) am Ein- und Ausgange, am zweckmäßigsten an dem ersten an der Straße liegenden Hause (bei den mit Thoren versehenen Städten ober dem Thore), oder wo die ersten Häuser zu weit von der Straße entfernt sind, an einem 5—6 Schuh hohen Pfahle errichten zu lassen.

Uebrigens muß die Grundirung in weißer Oelfarbe, die Aufschrift aber in schwarzer Oelfarbe geschehen.

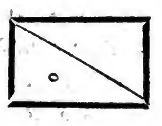
Gub. Verordnung vom 15. November 1830 G. Z. 48588 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

*) Im 23. Band der polit. Gesetzf. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 3 und 36.

%. Beilage zu Nr. 248 Seite 572.

Formular.

Dorf Smichow.
Herrschaft Weinbergamt.
Kreis Rakonitz.
Bezirks = Nro. 28.
Sekzions= » 2.
Orts= » 119.



249.

Einsendung der Subarendirungsausweise nach dem Militärjahre.

Der von der k. k. Landesstelle der k. k. Hofkanzlei vorgelegte Totalausweis über die Subarendirungserfolge für 1829 ist nach dem Hofkanzleidekrete vom 9. November 1830 H. Z. 25894 der k. k. Kameralhauptbuchhaltung zugestellt, zugleich aber der k. k. Hofkriegsrath um die Anweisung der Magazine durch das hierländige k. k. Generalkommando angegangen worden, daß sie, wo nicht früher, doch gleich nach dem Rückeinlangen der Subarendirungsbehandlungsprotokolle und nach der erfolgten Genehmigung den k. Kreisämtern alle Auskünfte geben, welche zu der von denselben einzusendenden Bilanz zwischen den Maßstabs = und wirklich erzielten Kontraktspreisen erforderlich sind.

Uebrigens hat die k. k. Hofkanzlei verordnet, die Epoche dieser Eingabe statt auf das Solarjahr, künftig, und zwar schon für die nächstjährige Uebersicht, vom 1. November bis Ende Oktober anzunehmen, weil auch die Kontrakte nach dem der jährlichen Erndte und dem Wechsel des Sachenwerthes angemessenen Militärjahre behandelt und abgeschlossen werden.

In dieser Gemäßheit hat das k. k. Generalkommando auf das hofkriegsräthliche Reskript vom 29. Oktober l. J. A. 4641 unterm 6. d. M. S. 3978 die Verpflegsmagazine Böhmens angewiesen, künftig die Verpflegssicherstellungserfolge und das Verhältniß derselben gegen den Maßstab gleich nach jeder Verhandlungsepoche mittelst eines eigenen Ausweises den k. Kreisämtern mitzutheilen.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Nachachtung in Betreff des dießfälligen schon für das Militärjahr 1830 und für die Zukunft anher vorzulegenden Subarendirungsausweises verständigt.

Gub. Dekret vom 16. November 1830 G. Z. 48403
an die k. Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

250.

Verbot der Militärwidmung der Studierenden unmittelbar aus den Hörsälen.

Aus Anlaß eines Falles, wo eine Ortsobrigkeit einen Studierenden unmittelbar aus dem Hörsaale zur Assentirung abgerufen hat, wird den k. Kreisämtern zur Begegnung dieses unregelmäßigen Vorgangs aufgetragen,

sämmtliche Stellungsbehörden anzuweisen, daß die Militärwidmung der Studierenden nie unmittelbar und aus den Hörsälen, sondern nur mittelst der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltes, welche sich nöthigenfalls über die Wohnungsauskünfte an das betreffende Studiendirektorat zu verwenden hat, bewerkstelligt werde.

Gub. Verordnung vom 19. November 1830 G. Z. 48585 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

251.

Erneuerung der Vorschrift zur Verhütung einer Verkürzung des Soldaten an seiner Brodgebühr.

Die durch das k. k. Generalkommando an das k. k. Landesgubernium gelangte hofkriegsräthliche Zirkularvorschrift vom 23. September 1830 A. 4349, mit welcher die zur Verhütung einer Verkürzung des Soldaten an seiner Brodgebühr in Bezug auf Quantität und Qualität bestehenden Vorschriften auf allerhöchsten Befehl allgemein in Erinnerung gebracht werden, erhalten die k. Kreisämter im Anschlusse zur Nachachtung bei vorkommenden Anstandsfällen.

Gub. Verordnung vom 19. November 1830 G. Z. 48749 an die k. Kreisämter.

⁒. Beilage zu Nr. 251 Seite 575.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 23. September 1830 A. 4349 an sämmtliche Generalkommanden und das Festungs-Gouvernement zu Mainz.

Womit die zur Verhütung einer Verkürzung des Soldaten an seiner Brodgebühr in Bezug auf Quantität und Qualität bestehenden Vorschriften auf allerhöchsten Befehl allgemein in Erinnerung gebracht werden.

Seine Majestät haben über die Frage: »durch welche »wirklich in Ausübung stehende Maßregeln sich die Ueberzeugung verschafft werde, ob die Brodporzionen des Sol»daten, der Quantität und Qualität nach, wirklich »so beschaffen seien, wie er sie erhalten soll, und ob diese »Maßregeln sich als genügend darstellen,« von dem Hofkriegsrathe die Auskunft abzuverlangen, und über den hierauf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mittelst der allerhöchsten Entschließung vom 12. l. M. demselben zur strengsten Pflicht zu machen geruhet, darauf zu sehen und sehen zu lassen, daß der Soldat in seinen Gebühren nicht verkürzt werde, daher auch daß diejenigen, die darüber zu wachen haben, ihre Pflicht in dieser Hinsicht vollständig erfüllen.

Die bestehenden Vorschriften, welche das Militär-Brod zum Gegenstande haben, umfassen in den allerhöchst bezeichneten Beziehungen alles dasjenige, was vieljährige Erfahrung als geeignet erprobte, dem Manne das gebührmäßige Brod zu sichern.

Obwohl diese Vorschriften, weil sie täglich in Anwendung zu kommen haben, auch bei jeglichem Anlasse zur genauesten Handhabung eingeschärft werden, sattsam bekannt seyn sollen; so ergeben sich doch von Zeit zu Zeit Beschwerden über Brodgebrechen, deren Erscheinung öfter in dem Mangel an vollständiger Kenntniß der Vorschriften, als an gutem Willen sie zu befolgen ihren Grund hat. Es müssen daher dieselben zur möglichsten Realisirung der das Gesundheitswohl des Soldaten bezielenden Absicht, welche Seine Majestät in Allerhöchstihrer Sorgfalt durch obige allerhöchste Entschließung erneuert ausgesprochen haben, allgemein in Erinnerung gebracht werden.

A. In Beziehung auf die Quantität des Brodes

schreibt schon die Verpflegsinstrukzion vom Jahre 1782 §. 36 pag. 77, und mit ihr übereinstimmend die Naturaliengebührsvorschrift (Belehrung zu den Naturalien) vom Jahre 1786 vor, daß die Porzion Brod $1\frac{3}{4}$, mithin der zu 2 Porzionen ausgebackene Laib $3\frac{1}{2}$ Pfund wiegen, und um dieses Gewicht zu erreichen, der Laib zu 4 Pfund im Teige richtig aufgewogen, und in den Ofen gebracht werden soll.

Es enthält weiter diese Instrukzion im nämlichen Paragraphe pag. 78, daß bei warmer Sommerszeit dort, wo bloßes Kornmehl verbacken wird, das Brod, um es besonders in Feldzügen vor Schimmel zu bewahren, länger in den Oefen bleiben könne, und daß in

solchem Falle der Soldat durch das bei stärker ausgebackenem Brode verminderte Gewicht, welches nur wegen der mehr ausgezogenen Feuchtigkeit entsteht, an Nahrungsstoff nichts verliere.

Ein Maximum dieser Gewichtsschwendung ist für das Brod der gedachten Gattung in der Instrukzion nicht festgesetzt, was jedoch bei dem in Folge der allerhöchsten Genehmigung in den italienischen Provinzen und in Dalmazien eingeführten Brode weißerer Gattung der Fall war.

Es ist nämlich für diese weißere Brodgattung, welche aus halb Weizen-, halb Kornmehl mit 12 Perzent Kleien-Auszug erzeugt wird, und ausgebacken im Gewichte 51½ Loth pr. Porzion oder 3 Pfund 7 Loth pr. Laib halten soll, bei den sachkundigen Vermalungs- und Verbackungsproben, welche man in den Jahreszeiten abführen ließ, wo die stärkere Ausbackung nothwendig und die Austrocknung bis zur Abfassung am größten ist, das Maximum des Austrocknungs-Kalo selbst bis zum fünften Tage mit 3 Loth konstatirt, und mit dem Normalreskripte vom 17. Juni 1826 A. 2646 vorgeschrieben worden.

Für das ordinäre Militärbrod aus Korn- und Halbfruchtmehl mit 6 Pfund Kleienauszug im höhern Gewichte von 1¾ Pfund pr. Porzion oder 3½ Pfund pr. Laib, welches nach der Natur dieses Mehles und der darin gelassenen mehreren Kleien noch nach der Ausbackung mehr Feuchte enthält, ist wegen der Verschiedenheit der beiden Fruchtgattungen die Erweisung des Schwendungmaximums mit jenen Kommissionalvermalungs- und Verbackungsproben verbunden worden, welche

B. zur Sicherung der Qualität vorgeschrieben worden waren.

Für die eigene Regie sind diese Musterproben von jeder neuen in das Magazin abgelieferten Fruchtgattung durch derselben kommissional abzuführende Vermalung gangweise zu nehmen, in dem §. 34 der Verpflegsinstrukzion pag. 67 angeordnet.

Mit diesem unter gemeinschaftlicher Sperre des Verpflegsmagazinskontrolleurs und Rechnungsführers zu haltenden Mustermehl muß jede folgende Mehlabfuhr der Müller verglichen, und auch von demselben Probemehl durch Kommissionalverbackung die Brodmuster für die vorschrift- und gebührgemäße Qualität erzeugt und unterhalten werden.

Bei dem Sisteme der Subarendirung besteht nach den Reskripten vom 6. August 1820 A. 3921 *) und 16. Oktober 1821 A. 5043 **) die Sicherheitsmaßregel, daß beim Anbeginne jedes neuen Kontraktes die Kommissionalvermalungs- und Verbackungsproben abgeführt, die hierdurch gewonnenen Brodmuster bis zur nächsten Fassung aufbewahrt, dann von dem bei dieser Fassung ganz anstandlos befundenen Brode 6 bis 8 Laib wieder bis zur nächstkünftigen Fassung reservirt, dergestalt aber immer von einer Fassung zur andern die frischen Musterlaibe aufbehalten werden.

*) Im Ergänzungsband der Prov. Gesetzs. II. Abs. Seite 55 Nr. 34.

**) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 537.

Sobald sich bei einer der folgenden Fassungen ein Qualitätsgebrechen zeigt, und dieses mit Beiziehung des Arztes und der beeideten Sachkundigen erwiesen ist, sollen die Kommissionalvermalungs- und Verbackungsproben wieder eintreten und neue Musterbrode hergestellt werden.

Mit diesen Kommissional-Musterbrodbackungen ist zur Ueberzeugung sowohl des Militärs von der Unvermeidlichkeit, als auch des Subarendators von dem Maximum der Schwendung eines aufrecht im Teige hergeführten Brodes auch die tägliche Nachwägung der Musterbrode bis zum fünften Tage vorgeschrieben, und hierdurch nach Behebung der unrichtigen Anlässe, woraus größere Schwendungen erwiesen werden wollten, sukzessive für alle Provinzen das Maximum der Gewichtsschwendung vom Laib des ordinären Militärbrodes bis zum fünften Tage mit 4, höchstens 5 Lothen bestimmt worden.

C. Als Maßregel zur wirksamen Durchführung der ad A et B angedeuteten Vorschriften

ist die Auf- und Nachsichtsverpflichtung genauestens bezeichnet worden, welche den Divisions- und Brigade-Generalen bei Gelegenheit der Truppenbereisung, Kasern-Visitazion und Musterung oder Revision mit der Ueberzeugung von der Quantität und Qualität des Brodes, dem Kommandanten der Truppen mit der öftern, dem Verpflegsmagazinskontrollor und Rechnungsführer mit der jedesmaligen Untersuchung der vorbereiteten Fassung, und dem zur Visitazion der Verpflegsmagazine jährlich abge-

sendeten Verpflegsoberbeamten mit der gründlichen Detail-Aufnahme aller Vorgänge obliegt.

Ferner darf die Fassung nicht den Unteroffizieren oder Fourieren übertragen, sondern es muß dazu immer ein Offizier kommandirt werden, welchem, wenn Anstände gegen die Qualität vorkommen, sogleich der Arzt zur gründlichern Erkenntniß beizugeben ist.

Endlich muß, wenn sich ein Qualitätsgebrechen oder ein Gewichtsabgang bestätiget, im ersteren Falle jedesmal das Brod ganz rückgestossen, und die Mannschaft auf Kosten des schuldtragenden Pächters nach dem höhern Lokalsatzungspreise, im letztern Falle aber pro rata in Geld entschädiget, diese Ausgleichung aber von dem Kommandanten der Truppe kommissionaliter, wo kein Kriegs-Kommissariats- und Verpflegsbeamter ist, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit getroffen werden, indem solche niemals den Fassenden überlassen werden darf.

Dieses sind die Hauptgrundzüge der für den wichtigsten Nahrungsartikel des Soldaten bestehenden Vorschriften, zu deren unverbrüchlichsten Beobachtung bei sonst zu befahrender strenger Verantwortlichkeit, der allerhöchsten Willensmeinung gemäß, Alle, die es betrifft, aufgefordert und angewiesen werden.

Wien am 23. September 1830.

252.

Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauführungen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober l. J. folgende Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten, und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruht:

1. Vor jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden.

Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projektirten Baues zu besorgen sind, verstanden.

Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu konkurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kömmt, gemeint.

2. Ueber die Vollziehung eines projektirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

3. Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten, und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privat-Interessenten berufen.

4. Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließend auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen.

Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staatsterritorium gerichtet sind.

5. Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privatrn, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

6. Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzwecke zunächst berechnet, auch dem Staate direkte und berechenbare Vortheile gewährt; so haben im ersten Fälle auch die Privaten, und im letztern Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

7. Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privat-Interessenten beizutragen berufen sind, vor Allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens, oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und den Privat-Interessenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die Letztern vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartizion ausgemittelt wird.

8. Die Subrepartizion der Baukosten auf die Privat-Interessenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaft-

lich oder allein, und ausschließend konkurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

9) In so fern die Privat-Interessenten eines Fluß-Wasserbaues vorzugsweise aus den Flußanreinern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Realbesitzthum inner des Inundazionsgebietes des Flusses gelegen ist; daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Zehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheils an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sei.

10. Unter den Privat-Interessenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechts administrirt werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln seyn werden.

11. Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Kapitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden.

12. Jedem Privat-Interessenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben.

Sollte ein Privat-Interessent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages, oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden: so steht es ihm frei, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weitern Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen. Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Rekurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte.

13. Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beitrages verpflichtet.

14. Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei; nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden.

Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukostenkonkurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

15. Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach der Beschaf-

fenheit der Konkurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

a) in den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolglassung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.

b) In jenen Fällen, wo die Konkurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen.

c) In allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarialvorschüsse gerechnet werden darf.

Diese von allerhöchst Sr. Majestät vorgezeichneten Grundsätze haben mit dem Militärjahre 1831 in Wirksamkeit zu treten, und werden in Folge eines am 10. d. M. unter der Zahl 25657 erflossenen Hofkanzleidekrets öffentlich bekannt gemacht.

Gub. Kundmachung vom 19. November 1830 Gub. Z. 49286.

253.

Bestimmung der den Hebammen für die Entbindung von Kriminal-Inquisitinnen gebührenden Remunerazion.

Aus Anlaß einer über den Fortbestand mehrerer jährlich wiederkehrenden Remunerazionen gepflogenen Verhandlung hat die k. k. Hofkanzlei die bereits mit Hofdekrete vom 16. Februar 1816 erlassene Vorschrift, daß den Hebammen für ihre bei Entbindungen von Kriminal-Inquisitinnen geleisteten Dienste jedesmal, und zwar für die ganze Entbindungszeit, nur eine Belohnung von 6 fl. W. W. oder 2 fl. 24 kr. K. M. aus dem Kriminalfonde zu verabfolgen sei, unterm 14. Oktober l. J. H. Z. 20158 wiederholt festzusetzen, und hierauf die Belohnungen der Hebammen zu beschränken befunden.

Um demnach etwaigen höheren Remunerazionseinschreiten für derlei den entbundenen Kriminal-Inquisitinnen geleistete Hebammendienste zu begegnen, haben die k. Kreisämter die dortkreisigen Kriminalgerichte hievon zu verständigen.

Gub. Dekret vom 21. November 1830 G. Z. 47653 an die k. Kreisämter.

254.

Bestimmung der Zeit, von welcher der zu Theresienstadt kreirte Magistrat in Wirksamkeit tritt.

Nach einer Anzeige des leitmeritzer k. Kreisamtes vom 20. November l. J. tritt der zu Folge allerhöch-

ster Entschließung vom 3. und hohen Hofkanzlei-dekrets vom 9. Februar l. J. Z. 2997 kreirte Magistrat in der k. Stadt Theresienstadt mit 23. November 1830 in Wirksamkeit.

Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung bedeutet wird.

Gub. Dekret vom 22. November 1830 G. Z. 49230 an die k. k. Kreisämter und den prager Magistrat.

255.

Erneuerung der Vorschriften, über die unterthänigen Leistungen, Taxen und Akzidenzien eigene Vormerk-, Verrechnungs- und Taxbücher zu führen.

Obgleich die Dominien durch das Gesetz verbunden sind, über die unterthänigen Leistungen, dann Taxgebühren und Akzidenzien jeder Art, unter welche in gewisser Beziehung auch die landesüblichen Laudemialgebühren gehören, eigene Vormerk-, Verrechnungs- und Taxbücher zu führen, und jede geschehene Zahlung ordnungsmäßig einzutragen, dagegen zur Sicherstellung des Unterthans jede wie immer Namen habende Leistung in sein Gabenbüchel vorzuschreiben, oder nach Umständen einen Taxzettel oder Quittung, welchen in jedem Falle die ämtliche Fertigung beigesetzt werden muß, auszustellen; so hat man bei mehreren Angelegenheiten dennoch die Erfahrung gemacht, daß Unterthanen zum Rückersatz des von den Dominien ungebührlich eingehobenen Lau-

demiums und anderer Leistungen aus dem Grunde nicht gelangen können, weil ihnen hierüber weder ein Taxzettel noch eine anderweitige schriftliche Bestätigung ausgefertigt und eingehändigt worden ist.

Da bei Ermanglung jedes Beweismittels die Unterthanen nicht selten in die Lage gelangen, ihrer gerechten Anforderungen mit der Zeitfolge verlustigt zu werden; so haben die k. Kreisämter den unterstehenden Aemtern diese bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, dieselben zu deren Befolgung streng zu verhalten, und sich hievon durch die Kreiskommissäre gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen die Ueberzeugung zu verschaffen.

Gub. Verordnung vom 25. November 1830 G. Z. 44596 an die k. Kreisämter.

256.

Herabsetzung des Preises des in einzentige Fässer verpackten Salzes bei dem k. k. Verschleißamte zu Gmunden.

Nach einer Eröffnung des hohen Finanzministeriums vom 19. l. M. Z. 1730 ist der Preis des in einzentige Fässer verpackten Salzes bei dem k. k. Verschleißamte zu Gmunden vom 1. Dezember l. J. anzufangen, von 6 fl. 30 kr. K. M. auf sechs Gulden fünf und zwanzig Kreuzer K. M. herabgesetzt worden.

Die festgesetzten Preise der übrigen Salzgattungen, welche mit hierortiger gedruckter Zirkularverord-

nung vom 14. Oktober 1829 Z. 45649 *) bekannt gemacht wurden, bleiben unverändert.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Gub. Verordnung vom 27. November 1830 G. Z. 49831.

257.

Erleichterung des Ausfuhrhandels rücksichtlich der Abnahme der Nebenzollgebühren.

Um der Waarenausfuhr jede zulässige Erleichterung zu gewähren, hat die k. k. Hofkammer anzuordnen befunden, daß von den im Ausgange vorkommenden Gütern bei der Vornahme der Ausfuhr-Amtshandlung von Seite der Zollämter an den vorgeschriebenen Nebengebühren des Zettelgeldes und der Siegeltaxe, dann der Waggebühr nie ein den gebührenden Ausgangszoll übersteigender Betrag einzuheben sei.

Der Betrag, um den die gedachten Nebengebühren nach den über dieselben bestehenden Bestimmungen bei einer Ausfuhrszoll-Expedizion vereint höher, als die Ausgangszollgebühr selbst entfallen, ist von der Partei nicht zu fordern. Es versteht sich, daß, wo die Nebengebühren nach den für dieselben vorgeschriebenen Sätzen ohnehin die Ausgangs-Zollgebühr nicht erreichen, dieselben wie bisher zu bemessen sind.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 578.

Dagegen soll in dem Falle, wo auf Ansuchen oder wegen Verschulden der Partei, nachdem die vorschriftsmäßige Ausfuhr-Amtshandlung bereits gepflogen ward, eine neue Bollete ausgefertigt, die Abwage vorgenommen, oder die Anlegung der Siegel erneuert werden muß, die dießfällige Gebühr ohne Rücksicht auf die Größe des Ausgangszolles nach den bestehenden Bestimmungen eingehoben werden.

Die gegenwärtige Anordnung ist nicht bloß auf die Ausfuhr nach dem Auslande, sondern auch auf die in dem Verkehre zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Provinzen des Kaiserstaates sich ergebende Esito-Behandlung anzuwenden, und tritt bei jedem Zollamte von dem Zeitpunkte, mit welchem dieselbe dem Amte zukömmt, in Wirksamkeit.

Welche Anordnung in Folge eines Hofkammerdekrets vom 26. Oktober l. J. H. Z. 37313 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 27. November 1830 G. Z. 49850.

258.

Für die unterlassene Einsendung der Schubsrezepisse hat die Hälfte des Strafbetrags dem Lokalarmenfonde und die zweite Hälfte dem prager Bartholomäi-Armenfonde zuzukommen.

Aus Anlaß eines Falles ist die Frage in Berathung genommen worden, wohin die mit der Gub. Verordnung vom 1. Juli 1808 G. Z. 21672 auf

die unterlassene Einsendung der Schubsrezepisse über die von der k. k. Stadthauptmannschaft abgeschobenen und bei ihren Aemtern und Magistraten eingelangten Individuen festgesetzte, bisher dem prager Skt. Bartholomäi-Armenhause zugewendete Geldstrafe von 5 fl. W. W. eigentlich einzufließen habe?

Um einestheils die k. k. Stadthauptmannschaft, welcher die Kontrolle über die richtige Einsendung dieser Rezepisse und die pünktliche Entrichtung jener Strafbeträge obliegt, diesfalls in der steten Evidenz zu erhalten, anderentheils aber den Armeninstituten des Landes eine neue Einnahmsquelle zu ihrer besseren Emporbringung zu eröffnen, und zu sichern, findet sich die Landesstelle zu der nachträglichen Bestimmung veranlaßt, daß von diesen Strafbeträgen die Hälfte mit 2 fl. 30 kr. dem prager Skt. Bartholomäi-Armenhause, und die andere Hälfte mit 2 fl. 30 kr. W. W. dem Lokalarmenfonde zuzuwenden ist.

Damit aber die Ueberzeugung geschöpft werden könne, daß die eine Hälfte dieses Strafbetrages richtig in den Lokalarmenfond eingeflossen ist, so muß die von dem Lokalarmeninstitutsrechnungsführer hierüber ausgestellte und von dem Ortsseelsorger bestätigte Quittung jedesmal sammt der anderen Hälfte dieses Strafbetrages an die k. k. Stadthauptmannschaft eingesendet werden.

Wovon die k. Kreisämter zum eigenen Benehmen und weiterer Kundmachung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Verordnung vom 2. Dezember 1830 G. Z. 45467 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Unterkammerämter und den prager Magistrat.

259.

Ertheilung des Unterrichts in der böhmischen Orthographie nach Alex Pařizek's Anleitung.

In Erledigung eines Berichts, in welchem ein bischöfliches Konsistorium unter Anführung, daß dermalen ein jedes böhmische Werk nach der neuen Orthographie verfaßt sei, und hiedurch das Lehrpersonale beirrt, ja von Ankauf derlei Bücher abgeschreckt, sonach in seiner Ausbildung zurückgesetzt werde, um Einleitung dießfälliger Abhilfsmittel bittet, wurde dasselbe angewiesen, durch die Schuldistriktsaufseher und Seelsorger darüber wachen zu lassen, daß der Unterricht in der böhmischen Orthographie in den Volksschulen nach der hiefür mit Studienhofkommissionsdekrete vom 3. August 1822 H. Z. 4867 *) genehmigten Anleitung des Alex Pařizek, mit welcher auch die Lehrvorträge über diesen Gegenstand an der prager Universität übereinstimmen, ertheilt werde, so

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 698 Nro. 273.

wie auch darauf zu sehen, daß an den, den Konsistorien ꝛc. unterstehenden Volksschulen und höhern Lehranstalten der an selben allenfalls über böhmische Sprache Statt findende Unterricht nicht mit der gedachten Anleitung im Widerspruche stehe.

Gub. Verordnung vom 2. Dezember 1830 G. Z. 47279 an die Konsistorien, die Herrn k. k. Kreishauptleute, das Gimnasial- und das philosophische Studiendirektorat.

260.

Vorschrift in Hinsicht der Pensions- und Provisionsfähigkeit des Aufsichtspersonals der Untersuchungsarreste und Strafanstalten.

Die mit höchstem Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle vom 27. November l. J. Hofzahl 6721 herabgelangte, von der k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer und mit der k. k. obersten Justizstelle erlassene Verordnung wegen der Pensions- und Provisionsfähigkeit des Aufsichtspersonals der Untersuchungsarreste und Strafanstalten, so wie jener ihrer Witwen und Waisen, wird den k. Kreisämtern mit dem Ersuchen in der Beilage mitgetheilt, diese Verordnung allen im Kreise befindlichen Kriminalgerichten und Magistraten bekannt zu machen.

App. Erlaß vom 7. Dezember 1830 App. Z. 18544 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

./. Beilage zu Nr. 260 Seite 594.

Hofkanzleidekret vom 12. November 1830 H. Z. 21977 an alle Länderstellen, mit Ausnahme der Gubernien von Mailand, Venedig und Dalmazien.

Da die verschiedene Behandlung, welche bisher bei der Pensions- und Provisionsbetheilung des Aufsichtspersonals der Untersuchungsarreste für Verbrecher und schwere Polizeiübertreter, dann der Strafanstalten, so wie bei jener ihrer Witwen und Waisen Statt fand, hauptsächlich ihren Grund darin hatte, daß noch keine genaue Bestimmung besteht, wer von diesem Personale mit seinen Angehörigen sich der Pensionsfähigkeit, und wer nur der Provisionsfähigkeit zu erfreuen habe; so hat man, um diese Unzukömmlichkeit zu beseitigen, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle, mit Berücksichtigung der beiden Justiz-Hofdekrete vom 18. September 1820 Z. 1704 und vom 12. September 1828 Z. 5199, dasjenige, was hierüber in dem lombardo-venezianischen Königreiche eingeführt ist, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie als Norm festzusetzen befunden; dem gemäß von dem Eingangs erwähnten Personale jene Individuen, welche, so wie in dem so eben genannten Königreiche die Capo Custodi und Vice-Capo Custodi bei den Case di pena, dann die Custodi und Sotto Custodi bei den Inquisitionsarresten der Tribunale und Präturen, nebst dem, daß sie bei dem Dienstantritte in Eidespflicht genommen werden, Jahresgehalte beziehen, und förmliche

38*

Anstellungsdekrete erhalten, eine Oberaufsicht über die Inquisiten und Sträflinge führen, in welchem sich also die Obliegenheiten der Oberaufsicht oder der Leitung eines untergeordneten Aufsichts-Hilfspersonals vereinigen, mit ihren Witwen und Waisen pensionsfähig; wohingegen die ihnen allenfalls untergeordneten mindern Individuen, auf welche sich eigentlich der in den zitirten beiden Justiz-Hofdekreten vorkommende Ausdruck: gemeine Gefangenwärter, bezieht, gleich den Adjutanti und Secundini im lombardo-venezianischen Königreiche mit ihren Angehörigen bloß provisionsfähig seyn.

Hiernach hat sich daher das Gubernium (Regierung) bei allen von nun an vorkommenden derlei Pensions- und Provisionsfällen genau zu benehmen.

261.

Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Postprotofreiheit in Steuerangelegenheiten, und der Bezeichnung der dießfälligen Amtspakete.

Der ständische Landesausschuß hat der Landesstelle eröffnet, daß an denselben und besonders an die ständische Rektifikazions-Registratur von den k. Kreisämtern häufig Pakete von bedeutendem Umfange und Gewichte durch die Briefpost einlangen, und dadurch dem ständischen Domestikalfonde bedeutende Auslagen verursacht werden.

Nebst diesem ergebe sich auch noch der Anstand, daß von der ständischen Oberkasse für eingelangte Pakete in Steuerangelegenheiten die Portogebühr gefordert wird, und bezahlt werden muß, die dem Gesetze nach nicht ein-

treten sollte, wovon aber der Grund darin liege, daß von den Behörden auf der Adresse des Pakets der portofreie Gegenstand nicht gehörig bezeichnet ist.

In diesen Beziehungen werden demnach den k. Kreisämtern die Gub. Zirkular-Verordnungen vom 16. Dezember 1826 Z. 70691 *), vom 25. April 1828 Z. 19388 **), dann vom 14. März 1829 Z. 10944 ***) zur genauen Darnachachtung mit dem fernern Auftrage in Erinnerung gebracht, zu deren Beobachtung auch die Unterbehörden neuerdings anzuweisen.

Gub. Verordnung vom 8. Dezember 1830 G. Z. 48671 an die k. Kreisämter.

262.

Bestimmung der Mautbegünstigung für jene Mautorte, die von einer Straße durchzogen, an beiden Eingängen mit Schranken versehen sind.

Nachträglich zu der Gub. Zirkularverordnung vom 30. Sept. l. J. Z. 34281 ****) wird den k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 5. November l. J. H. Z. 39607 bedeutet, daß ein Mautort, welcher nur von einer Straße durchzogen wird, in mautämtlicher Beziehung dann geschlossen anzusehen ist,

*) Im 8. Band der Prov. Gesetzs. Seite 293.

**) Wurde als eine bloß erneuerte Kundmachung der Gub. Verordnung vom 16. Dezember 1826 G. Z. 7069 in die Prov. Gesetzs. nicht aufgenommen.

***) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 65.

****) Im gegenwärtigen Bande Seite 525.

wenn beide Eingänge an dieser Straße mit Schranken versehen sind, gleichviel, ob außerdem noch andere Eingänge in dem Mautorte vorhanden sind oder nicht, und daß somit in solchen Orten den Bewohnern derselben die Begünstigung der nur einmaligen Mautentrichtung für den Eingang und den Ausgang zuzukommen habe.

Gub. Dekret vom 9. Dezember 1830 G. Z. 48079 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Staatsbuchhaltung, Oberbaudirekzion, Unterkammerämter, Postwagensexpedizion, Buchhaltung der k. priv. Städte, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

263.

Gehörige Bezeichnung der Heimath in der in den Wanderbüchern vorkommenden Personsbeschreibung.

In den Wanderbüchern ist bei dem vorgedruckten Formulare der Personsbeschreibung zur Bezeichnung der Heimath nur der Geburtsort angedeutet. Nachdem jedoch zur Erlangung einer bessern Evidenz über die Abwesenden in Fällen von Reisebewilligungen, zumal bei gleichnamigen Orten auch die Beisetzung des Kreises, der Ortsobrigkeit und der Pfarre als zweckmäßig erscheint; so wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 10. November l. J. H. Z. 25992 diese nähere Bezeichnung (welche, wie vorausgesetzt wird, ohnehin in den meisten Fällen von den Obrigkeiten nicht unterlassen wird) den k. Kreisämtern als allgemeine Richtschnur vorgezeichnet, und es ist hiernach das weiters Erforderliche zu verfügen.

6

cnerhaStaatswirthschaftlicher Notizen.

Kartoffeln.		Taglohn für den geringsten Taglöhner.				Eskonto im Handel.		Anmerkung.
		ohne		mit		Pap.	Münz	
		Kost auf Tag				zu jährl. Perzent.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
angrá								

Gub. Dekret vom 10. Dezember 1830 G. Z. 49833 an die k. Kreisämter.

264.

Vorschrift zur Verfassung des Ausweises über die jährlichen Durchschnittspreise der Körnerhauptgattungen, verschiedener Nahrungsartikel und einiger staatswirthschaftlichen Notizen.

Da nach der Bemerkung der k. k. Kameralhauptbuchhaltung die für das Jahr 1829 vorgelegten Ausweise der bestandenen Durchschnittspreise der Körnerhauptgattungen, verschiedener Nahrungsartikel und einiger staatswirthschaftlichen Notizen nicht gehörig verfaßt waren; so wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzleidekrets vom 26. November l. J. Z. 27293 das nebenliegende Formulare mit der Weisung zugestellt, künftig, und zwar sogleich mit dem für das Jahr 1830 einzusendenden dießfälligen Ausweise anzufangen, zur Vereinfachung des Geschäfts bloß einen einzigen Ausweis, und denselben genau nach diesem Formulare verfaßt, vorzulegen, zu welchem Behufe den k. Kreisämtern für dieses Jahr ein erweiterter, aber auf keine Weise zu überschreitender Termin bis zum 15. Jänner 1831 mit dem Beisatze eingeräumt wird, daß dieser Ausweis unmittelbar an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung einzusenden ist.

Gub. Dekret vom 11. Dezember 1830 G. Z. 51662 an die k. Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

265.

In Wirksamkeitsetzung der neuorganisirten Kameralmagistrate zu Mailand und Venedig.

Nach einer Eröffnung des hohen Finanzministeriums vom 4. Oktober l. J. Z. 12166 sind die neuorganisirten Kameralmagistrate von Mailand und Venedig am 1. August l. J. in Wirksamkeit getreten.

Hievon werden die k. Kreisämter mit dem Beisatze zur Wissenschaft und weitern Veranlassung in die Kenntniß gesetzt, daß sich in allen Dienstangelegenheiten, welche Kameral- und Finanzgegenstände betreffen, und welche früher dem Finanzsenate des Mailänder und Venediger Guberniums zugewiesen waren, nunmehr direkte an diese Kameralmagistrate zu wenden sei.

Gub. Dekret vom 12. Dezember 1830 G. Z. 43207 an die k. Kreisämter.

266.

Beschleunigung der Erledigung jener Gegenstände, wenn es sich um Dienstbesetzungen bei gemischten Stellen handelt.

Nach Inhalt eines Hofkanzleidekrets vom 12. November l. J. H. Z. 26243 haben Seine Majestät mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 4. dess. M. allerhöchst zu bemerken geruhet, daß die Verzögerung der Dienstbesetzungen bei den Gerichtsstellen allerhöchst Dero Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe, und daß, so wie Se. Majestät unter Einem dieserwegen die

Aufträge an die oberste Justizstelle und die Polizeihofstelle erlassen, es auch der allerhöchste Wille sei, daß die politischen Behörden, wenn es sich um Dienstbesetzungen bei gemischten Stellen handle, derlei Geschäfte mit möglichster Beförderung erledigen.

In Folge dessen wurde mit dem obigen hohen Dekrete, da Se. Majestät zugleich zu befehlen geruhten, daß von der k. k. Hofkanzlei zu diesem Ende die nachträglichsten Weisungen an die Unterbehörden erlassen werden sollen, dem Gubernium dieser allerhöchste Befehl zu dessen pflichtgemäßen genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 13. Dezember 1830 G. Z. 50029 an die k. Kreisämter, Unterkammerämter und den prager Magistrat.

267.

Verfahren gegen die mit ausländischen Päßen oder Wanderbüchern einwandernden Handwerksgesellen bei der ersten Gränzobrigkeit.

Zu Folge allerhöchsten Patents vom 24. Februar 1827 und Gub. Zirkularverordnung vom 12. Dezember 1828 G. Z. 54725 *) haben sich ausländische Handwerksgesellen beim Eintritte in die österreichischen Staaten bei der ersten Gränzobrigkeit gegen Einlegung ihrer Handwerksurkunden und Päße nur dann ein hierländiges Wanderbuch zu verschaffen, wenn sie von Seite ihrer Regie-

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 519 Nr. 224.

rungen mit keinem solchen versehen sind. Nach der Gubernialverordnung vom 26. Mai 1829 Z. 12763 *) müssen die gedachten ausländischen Dokumente in das Wanderbuch eingetragen, und so lange der damit Betheilte im Jurisdikzionsbezirke bleibt, beim Amte aufbewahrt, wenn er sich aber weiter verfügt, demselben mit dem Wanderbuche zur Legitimazion über seine Heimathsrechte zurückgestellt werden.

Damit jedoch von den dem Handwerksgesellen auf diese Art beibelassenen doppelten Ausweisurkunden kein Mißbrauch gemacht werden könne, hat die k. k. Landesstelle aus Anlaß eines von der k. sächsischen Regierung zu Dresden gestellten Belangens, in Bezug auf dortländige in Böhmen einwandernde Handwerksgesellen eine abhilfliche Verfügung dießfalls zu treffen, hiemit anzuordnen beschlossen, daß, nachdem der Inhalt des von den Handwerksgesellen mitgebrachten sächsischen Passes in das hierländige Wanderbuch einbezogen worden, diese Einbeziehung auf dem Passe mit dem Beisatze bemerket werden solle, daß der letztere in den österreichischen Staaten nicht giltig sei, worauf der mit dieser Bemerkung versehene sächsische Paß in den Händen des Eigenthümers zu belassen ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn der Handwerksgeselle ein sächsisches Wanderbuch mitbringt, dieses in Böhmen bloß fortgesetzt wird, ohne daß dem Erstern in diesem Falle ein österreichisches Wanderbuch zu ertheilen ist.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 71.

Gub. Verordnung vom 16. Dezember 1830 G. Z. 36974 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den Prager Magistrat.

268.

Erneuertes Verbot wegen Verstellung und Verunreinigung der Straßen vor den Wirthshäusern durch die Fuhrleute.

Da sich häufig der Fall ereignet, daß die Straßen durch Frachtwägen, welche vor den Wirthshäusern auf denselben stehen bleiben, nicht nur verstellt, sondern auch durch das Füttern der Pferde die Straßen sehr verunreinigt werden; so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, für die genaue Befolgung der dießfälligen Gub. Verordnung vom 21. April 1809 zu wachen, und sowohl die Aemter, als auch die in Dienstangelegenheiten reisenden Kreiskommissäre mit der Handhabung derselben zu beauftragen.

Gub. Verordnung vom 17. Dezember 1830 G. Z. 50892 an die k. Kreisämter und die Straßenbaudirekzion.

269.

Bemessung der Postrittgebühren für den ersten Semester 1831.

Da in Niederösterreich, in Krain, im Küstenlande und in Galizien die Futterpreise gestiegen sind, so wird für den ersten Semester des Solarjahres 1831 das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Stazion sowohl

bei Ärarial- als Privatritten in Niederösterreich und Krain von 56 Kreuzern auf Einen Gulden; im Küstenlande von 1 fl. auf Einen Gulden 6 kr.; in Galizien im wadowizer, bochnier, tarnower, sandezer, jasloer, reszower und sanoker Kreise von 45 auf fünfzig Kreuzer, in den übrigen Kreisen aber von 40 auf fünf und vierzig Kreuzer in K. M. erhöht.

Gleichmäßig wird auch die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt, das Schmier- und Postillions-Trinkgeld aber bei dem dermaligen Ausmaße belassen.

In den übrigen österreichisch-deutschen Provinzen, so wie in Kärnthen hat für den ersten Semester 1831 die Postritt-Taxe, dann das Postillions-, Trink- und Schmiergeld und die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten und offenen Wagens bei dem dermaligen Ausmaße zu verbleiben.

Welches in Folge Hofkammerdekrets vom 7. Dezember l. J. H. Z. 44601 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 17. Dezember 1830 G. Z. 52692.

270.

Verfahren hinsichtlich der Aufrechthaltung einer geschöpften Gefälls-Strafnozion.

Aus Anlaß einer Verhandlung über die Aufrechthaltung einer geschöpften Gefälls-Strafnozion hat sich

die k. k. Hofkammer bewogen gefunden, die k. k. oberste Justizstelle um die Aufhebung der Verordnung vom 22. Juli 1802 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 571) anzugehen, vermöge welcher in Böhmen, wenn aus Anlaß einer Gefällsnozion das Landrecht und die Gefällsadministrazion widersprechender Meinung wären, die Verhandlung im Wege des Landesguberniums der Hofkammer vorgelegt werden mußte.

Aus dem mit Hofkammerdekrete vom 29. November l. J. Z. 41471 mitgetheilten, hier beiliegenden Justizhofdekrete ist zu ersehen, was die oberste Justizstelle sowohl rücksichtlich des speziellen Falles, als in Bezug auf den Geschäftsgang bei ähnlichen in Zukunft vorkommenden Fällen zu verordnen für gut befunden hat, und wornach, wenn zwischen der Gefällsadministrazion und dem Landrechte über die Aufrechthaltung einer Strafnozion streitende Meinungen obwalten, die Entscheidung lediglich der oberen Gerichtsbehörde unter Zuziehung eines Gefällsrepräsentanten mit Ausschluß der Landesstelle vorbehalten ist.

Gub. Dekret vom 19. Dezember 1830 G. Z. 52559 an das k. Fiskalamt.

Beilage zu Nr. 270 Seite 604.

Justizhofdekret vom 5. November 1830 J. H. Z. 5169 an das k. k. böhmische Appellazionsgericht.

Dem Appellazionsgerichte wird in Erledigung seines Berichts vom 23. August l. J. Nr. 13177 hiermit

bedeutet daß, da das Hofdekret vom 22. Juli 1802 Nr. 571 durch das spätere Hofdekret vom 5. November 1813 Nr. 1076 der J. G. S., welches letztere das eigentliche gesetzmäßige Benehmen der Gerichtsbehörden bei Ausmessung körperlicher Strafen in Gefälls-Prävarikazions-Fällen und bei Tabakschwärzungen insbesondere vorschreibt, außer Wirksamkeit gesetzt, und in diesem späteren Hofdekrete bestimmt verordnet worden ist, daß, wenn in einzelnen Fällen zwischen der Gefälls-Administrazion und der Gerichtsbehörde über die Strafausmessung sich Widersprüche ergeben, vor der Ausfertigung des Strafurtheils die höhere Entscheidung angesucht werden muß, worunter hinsichtlich des von dem Straferkenntnisse der Gefällsadministrazion abweichenden Beschlußes der Gerichtsbehörde erster Instanz die von derselben hierüber einzuholende Entscheidung des vorgesetzten Obergerichts gerichtsverfassungsmäßig zu verstehen ist; das Appellazionsgericht, nach seinem durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluße, die landrechtliche Schlußfassung vom 14. November 1829 Nr. 33800, mittelst welcher die dießfällige Nozion der Tabakgefälls-Administrazion für nicht rechtsgegründet erklärt, und sich wegen ihrer Behebung an das dortländige k. k. Gubernium verwendet worden ist, aufzuheben, und das Landrecht anzuweisen habe, über die in dem betreffenden einzelnen Falle von der Gefällsadministrazion aufgenommenen Verhandlungsakten nach Maßgabe des Hofdekrets vom 5. November 1813 Nr. 1076 der J. G. S. und der darin speziell berufenen frühern Verordnungen, eine

neue Berathung mit Beiziehung des Gefällsrepräsentanten zu pflegen, und den Beschluß zu fassen, solchen aber, wenn sich dabei zwischen dem Landrechte und der Gefällsadministrazion über die Strafausmessung ein Widerspruch ergeben sollte, vor der Ausfertigung dem Obergerichte vorzulegen, welches dann hierüber sein obergerichtliches Amt, gleichfalls mit Beiziehung eines Gefällsrepräsentanten, gesetzmäßig zu handeln haben wird.

271.

Behandlung der Jurisdikzionsstreitigkeiten.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrats, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Aministrazionswege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seien, am 26. November l. J. folgende allerhöchste Entschließung herablangen zu lassen geruhet:

»Wenn es sich um das Recht einer Gemeinde, die »Gerichtsbarkeit auszuüben, handelt, so gehört der Ge»genstand, wenn dieses Recht angefochten oder bestritten »wird, auf den Rechtsweg; ist aber das Recht unbe»zweifelt und nicht bestritten, und handelt es sich nur »darum, ob die betreffende Gemeinde die Mittel hat, »dieses Recht gehörig auszuüben, so ist der Gegenstand »durch die hiezu berufenen Behörden einverständlich ge»hörig abzuthun.«

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 5. l. M. H. Z. 27810 insbesondere für jene Fälle in die Kenntniß gesetzt, wo das Jurisdikzionsrecht von Gemeinden angefochten wird, und nicht schon nach dem von der obersten Justizstelle am 19. Dezember 1785 erlassenen Hofdekrete Nr. 504 der Justizgesetzsammlung ad a, b und c außer Zweifel gesetzt ist.

Gub. Dekret vom 20. Dezember 1830 G. Z. 52551 an die k. Kreisämter und die Kammerprokuratur.

272.

Empfehlung eiserner Wasserröhren zur Erhaltung öffentlicher Wasserleitungen.

Die Anwendung eiserner Wasserröhren zur Erhaltung öffentlicher Wasserleitungen hat wirklich so wichtige Rücksichten für sich, daß die Landesstelle beschlossen hat, hiemit die allgemeine Aufmerksamkeit hierauf zu leiten.

Die Beischaffung eiserner Wasserröhren ist nicht nur in staatswirthschaftlicher Beziehung von Wichtigkeit, weil hiedurch eine nicht unbedeutende Quantität von Nutzholz in Ersparung gebracht wird, sondern sie gewährt auch in ökonomischer Beziehung den Gemeinden Vortheile, da letztere hiedurch von einem bei hölzernen Röhren so oft wiederkehrenden und hiedurch kostspieligen Aufwande auf eine lange Reihe von Jahren entledigt werden, überdieß aber auch die Kosten sowohl, als die großen (beson-

ders in engen Straßen sehr lästigen) Unbequemlichkeiten des öftern Aufreißens des Pflasters, welche bei der öftern Auswechslung der hölzernen Wasserröhren so oft eintreten, bei eisernen Röhren vermieden werden.

Es liegt ferner eine Ersparniß auch darin, daß wegen der großen Festigkeit die eisernen Röhren einen bei weitem größern Druck aushalten, daher die Wasserleitungen in gerader, also der kürzesten Richtung geführt werden können, weßhalb der Bedarf derselben schon in dieser Beziehung und auch darum geringer ausfällt, weil bei ihrer Legung nicht wie bei Röhren von weniger festem Materiale den Unebenheiten des Terrains gefolgt werden muß, indem sie tiefer gelegt werden können, als letztere, die des öftern Auswechselns wegen, in ihrer Richtung mehr an der Oberfläche gehalten werden müssen.

Zu diesen angeführten Vortheilen kömmt noch der wichtige Vorzug hinzu, den die eisernen Wasserröhren in Sanitätsrücksichten bei weitem vor den hölzenen behaupten.

Unverkennbar ist aber für jeden Vaterlandsfreund die hohe Wichtigkeit der vermehrten Erzeugung dieses so sehr gebrauchten Artikels für das Emporbringen der Eisenwerke unsers von der Natur so reichlich, ja fast unerschöpflich mit dem rohen Materiale gesegneten Böhmens, und überaus groß ist der Einfluß, den die durch häufige Beispiele herbeigeführte wünschenswerthe Verbreitung der Anwendung der eisernen Wasserröhren auch auf die Nachbarländer für die Belebung des allgemeinen Verkehrs bei uns hoffen läßt.

Die Anwendung selbst erfordert keine besondere Vorsichten, wenn nur der Durchmesser bei gleichem Wasserbedarf unbedeutend größer als bei hölzernen Wasserröhren gewählt, und die Legung selbst in jener Tiefe geschieht, wohin der allgemeinen langjährigen Erfahrung nach der Frost nicht in den Boden eindringt.

Diese Rücksichten sind es, welche die Landesregierung bestimmen, den Gebrauch eiserner Wasserröhren vorzugsweise und selbst da anzurathen, wo die Kräfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht auslangen; indem diese Beischaffung nach Maßgabe der Vermögenskräfte abtheilungsweise und in Fristen bewirkt werden kann.

Die Landesstelle rechnet auf die Bereitwilligkeit aller Behörden, die auf die Disposizion solcher ökonomischen Verfügungen Einfluß zu nehmen berufen sind, daß sie sowohl in Berücksichtigung des besondern Vortheiles der betreffenden Gemeinde, Korporazion, oder des betreffenden Fondes, als auch in Erwägung der für das Allgemeine hieraus resultirenden gedeihlichen Folgen zur Verbreitung der Anwendung eiserner Wasserröhren mitzuwirken sich beeifern werden.

Doch auch die thönernen Wasserröhren empfehlen sich in Gegenden, wo sie vom Wasser keinen besondern Druck und von außen keine Erschütterung auszuhalten haben, durch ihre Haltbarkeit, Unschädlichkeit und Dauer vor den hölzernen in jenen Gegenden, wo die zu ihrer Erzeugung geeignete Erdart und genug Brennmateriale vorhanden ist, und werden daher gleichfalls, wo

diese angedeuteten Lokalverhältnisse eintreten, der allgemeinen Berücksichtigung anempfohlen.

Gub. Verordnung vom 23. Dezember 1830 G. Z. 34706 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Oberbaudirekzion, beiden Unterkammerämter, Bergoberämter, Staatsbuchhaltung, das Hofbauamt und den prager Magistrat.

273.

Einhebung der Brückenmaut bei Königsaal nach der III. Tariffsklasse.

Nachdem Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember l. J. der Obrigkeit der Herrschaft Königsaal die Einhebung der Maut für die beiden Brücken über die Beraun bei Königsaal nach der III. Tariffsklasse zu bewilligen geruht haben; so wird dieß mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung dieser Maut nach dem neuen Tariffe am 15. Jänner 1831 beginnen werde.

Gub. Kundmachung vom 24. Dezember 1830 G. Z. 53063.

274.

Erneuerte Vorschrift über die Art, wie die Zurückvergütung zu viel entrichteter Gefällsbeträge zu erwirken ist.

Um das allerhöchste Aerarium gegen die nochmalige Anforderung zu viel bezahlter Gefällsbeträge zu sichern,

besteht bereits seit dem Jahre 1792 *) die Anordnung, daß die Zurückvergütung zu viel entrichteter Gefällsbeträge nur gegen Beibringung der Originalzahlungsbolleten Statt finden dürfe.

Den Parteien müssen jedoch auf ihr Verlangen zu ihrer Bedeckung oder allenfälligen weitern Bezugsausweisung von den abgenommenen Originalzahlungsbolleten wörtliche Abschriften ertheilt, und diese durch die Unterschrift der vorgesetzten Beamten des betreffenden Amtes als legal bestätiget werden. Nur für den einzigen Fall, nämlich bei Transito-Expedizionen, besteht die Ausnahme, daß die zu viel bezahlte Transitogebühr bloß gegen Quittungen zurückvergütet werden könne.

Diese Quittungen müssen jedoch sowohl von der Partei mit ihrem Namen, oder, wenn sie des Schreibens nicht kündig ist, mit ihrem Handzeichen und dem Namen der Gerichtsperson, oder in Ermanglung derselben, eines andern glaubwürdigen Mannes, als auch von den beiden ersten Beamten, oder wo nur Einer ist, von diesem und dem Lokalaufseher unter ihrer Verantwortung bestätiget, übrigens aber die Rückzahlungen in allen Transitofällen von der Partei bei der leitenden Behörde schriftlich angesucht, und die Bescheide den klassenmäßig gestempelten Quittungen beigelegt werden.

Um nun den Gesuchen um Zurückvergütung zu viel entrichteter Gefällsbeträge bloß gegen Quittungen zu be-

*) Im 1. Band der politischen Gesetz. Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 181.

gegnen, wird die bezeichnete Anordnung in Folge Hofkammerdekrets vom 30. November l. J. Z. Z. 42361 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 28. Dezember 1830 G. Z. 54245.

275.

Verbot der Ausfuhr der Waffen aller Art und jeder Munizion nach Polen und Krakau.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß der in Warschau ausgebrochenen Unruhen die Ausfuhr der Waffen, in deren Kategorie auch die Sensen und Picken zu zählen sind, dann der Munizion, so wie des Salniters nach dem Königreiche Polen und in den Freistaat Krakau für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse allgemein zu verbieten geruht.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Durchfuhr sämmtlicher genannter Gegenstände aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau; daher den Ausfuhrs- und Durchfuhrsgütern der genannten Gattungen in dieser Richtung der Austritt nicht gestattet werden kann.

Dieses allerhöchste Verbot wird in Folge Hofkammer-Präsidialerlässe vom 25. und 29. l. M. Z. Z. 15234 und 15381 zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Gub. Kundmachung vom 29. Dezember 1830 G. P. Z. 6520.

276.
Vorschrift für das Benehmen der Gränzwache-Mannschaft bei Feuersbrünsten oder andern Elementar-Ereignissen.

Die aus der Beilage ersichtliche Vorschrift, welche die k. k. allgemeine Hofkammer über das von der Mannschaft der Gränzwache bei Feuersbrünsten oder andern Elementar-Ereignissen zu beobachtende Benehmen erlassen hat, wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkammerdekrets vom 14. Dezember l. J. H. Z. 44750 mit dem Auftrage zugestellt, die Obrigkeiten in der Gränzgegend von dieser Verfügung in die Kenntniß zu setzen.

Gub. Dekret vom 29. Dezember 1830 G. Z. 54420 an die k. Gränz-Kreisämter.

Beilage zu Nro. 276.

Hofkammer-Verordnung vom 14. Dezember 1830 H. Z. 44750 an die Gefällenverwaltung in Lemberg, Innsbruck, Laibach; Zoll-Administrazion in Brünn, Linz, Grätz, Wien.

Ueber das Benehmen, welches die Mannschaft der Gränzwache bei Feuersbrünsten oder andern Elementar-Ereignissen zu beobachten hat, findet man Folgendes vorzuzeichnen:

1. Ereignet sich in dem Orte, in welchem eine Reserve oder ein Wachposten der Gränzwache aufgestellt ist, eine Feuersbrunst, oder ein anderes, die Ortsbewohner

mit gemeinschaftlicher Gefahr bedrohendes Elementar-Ereigniß, so darf die Mannschaft, welche nicht im auswärtigen Dienste abwesend ist, nicht der Ruhe pflegen. Dieselbe hat sich vollkommen angekleidet, wenn sie nicht ohnehin bei Hause ist, in dem Wachhause oder der Gränzwachkaserne einzufinden, und sich zur Vollstreckung dessen, was die Umstände nothwendig machen werden, bereit zu halten.

2. Es ist vor Allem die Pflicht der für den auswärtigen Dienst nicht abgeordneten Mannschaft, das Gebäude, in dem die Kaserne oder der Wachposten untergebracht ist, zu bewachen, und den Versuch eines Einbruches in dasselbe abzuhalten, wie auch zu den Maßregeln, welche für dieses Gebäude zur Abwendung der durch das Elementar-Ereigniß verursachten Gefahr nothwendig sind, thätig mitzuwirken.

3. Es liegt dieser Mannschaft ferners ob, falls sich im Orte öffentliche Kassen, Staatseigenthum, Strafanstalten, oder überhaupt öffentliche, unter der Vorsorge der Staatsverwaltung stehende Anstalten befinden, zur Bewachung derselben Hilfe zu leisten; daher sich auch der Kommandant der Reserve, oder des Wachpostens sogleich nach entstandener Gefahr mit den Behörden, welche eine solche Hilfeleistung bedürfen können, in das Vernehmen zu setzen, und die für den unmittelbaren Dienst entbehrliche Mannschaft nach Maß des Erfordernisses abzuordnen hat.

4. Die gedachte Mannschaft der Gränzwache hat sich auch zur Sicherung der aus den Gebäuden geretteten Effekten der Ortsbewohner, und zur Unterstützung der

Ortsbehörde in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung verwenden zu lassen.

5. Da es endlich Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, seinen Mitbürgern in gemeinschaftlicher Gefahr hilfreiche Hand zu leisten, und da die Ehre der Gränzwache erheischt, daß sie der übrigen Bevölkerung in der Erfüllung dieser Pflicht mit gutem Beispiele vorgehe; so haben die Obern der Gränzwache und die Befehlshaber der Wach- oder Reserveposten ihre Untergebenen, so weit sie weder zu dem unmittelbaren Dienste der Gränzwache, noch zu den oben bezeichneten Verrichtungen nothwendig sind, anzueifern, daß sie zur Einhaltung der Gefahr und zur Rettung des Eigenthums der Ortsbewohner mit Muth und Ausdauer thätigst mitwirken.

6. Erreicht die durch ein Elementar-Ereigniß entstandene Gefahr eine solche Höhe, daß die Ortsbehörde nothwendig findet, die gesammte Bevölkerung des Ortes zur Abwendung derselben aufzubieten, so soll der Befehlshaber des Wach- oder Reservepostens auf das Verlangen der Ortsbehörde die für den Dienst der Gränzwache entbehrliche Zahl der Mannschaft zur Hilfeleistung abordnen, und in dieser Beziehung zur Verfügung der benannten Behörde stellen. Die Mannschaft ist gehalten, diesem Auftrage pünktlich zu gehorchen.

7. In keinem Falle darf aber die Verrichtung des äußern Dienstes der Gränzwache wegen eines im Standorte des Wach- oder Reservepostens eingetretenen Elementar-Ereignisses unterbrochen, oder die zu bewachende Gränzstrecke entblößt werden.

8. Bei der Hilfeleistung muß auf die Schonung der Kleidungs- und Rüstungsstücke, so weit es die Umstände gestatten, Bedacht genommen werden.

9. Werden bei der Hilfeleistung Kleidungs- oder Rüstungsstücke bedeutend beschädigt, oder gänzlich unbrauchbar gemacht, so sind dieselben gehörig zu verzeichnen und anzuzeigen. Der Oberkommissär hat bei der nächsten Bereisung, wenn aber die Umstände keinen Aufschub gestatten, der vorgesetzte Kommissär im Einvernehmen mit der politischen Obrigkeit die Richtigkeit der vorgekommenen Angaben genau zu erheben und auszumitteln, ob die in der Rede stehenden Stücke gänzlich unbrauchbar wurden, daher erneuert werden müssen, oder ob dieselben bloß eine Ausbesserung erheischen, oder endlich, ob es nothwendig sei, die festgesetzte Dauerzeit der fraglichen Stücke abzukürzen.

10. Nur wenn durch eine solche gemeinschaftlich mit der politischen Obrigkeit gepflogene Erhebung vollständig dargethan ist, daß die Kleidungs- oder Rüstungsstücke zufällig und als Folge des Elementar-Ereignisses, oder der wegen desselben vollzogenen Verrichtung schadhaft oder unbrauchbar wurden, kann die unmittelbare Abschreibung und neue Beischaffung, die Ausbesserung oder die Abkürzung der Dauerzeit von der k. k. u. s. w. über den Antrag der Bezirksbehörde zugestanden werden.

Wien den 14. Dezember 1830.

277.

Handhabung der für die Auszahlung der Geldverdienste bei dem Straßenbau an Arbeiter, Pächter und Lieferanten bestehenden Vorschrift.

In Folge der an die k. k. Hofkanzlei gelangten Anzeigen, daß die hohe Anordnung vom 21. August 1828 nicht genau gehandhabt werde, indem die Geldverdienste bei dem Straßenbaue den einzelnen Arbeitern, Pächtern und Lieferanten nicht unmittelbar bei dem betreffenden Wirthschaftsamte oder Magistrate bar auf die Hand gezahlt werden, sondern häufig das Geld den Straßenbeamten zur Befriedigung der einzelnen Individuen eingehändigt, und von Erstern die Zahlung geleistet wird; den k. Kreisämtern wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 24. August l. J. H. Z. 19844 die genaue Handhabung der oben erwähnten, mit dem Gubernial-Dekrete vom 21. September 1829 G. Z. 41048 *) kund gemachten hohen Verordnung und die sogleiche Ahndung und Abstellung jeder Ueberschreitung derselben zur strengen Pflicht gemacht.

Gub. Dekret vom 30. Dezember 1830 G. Z. 39975 an die k. Kreisämter und die Oberbaudirekzion.

---

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 437.

Alphabetisches
Verzeichniß
der
in der Provinzialgesetzsammlung
des Königreichs Böhmen
für das Jahr 1830
enthaltenen Verordnungen.